

H. SIEGLER



ÖSTERREICHS WEG ZUR



SOUVERÄNITÄT



NEUTRALITÄT

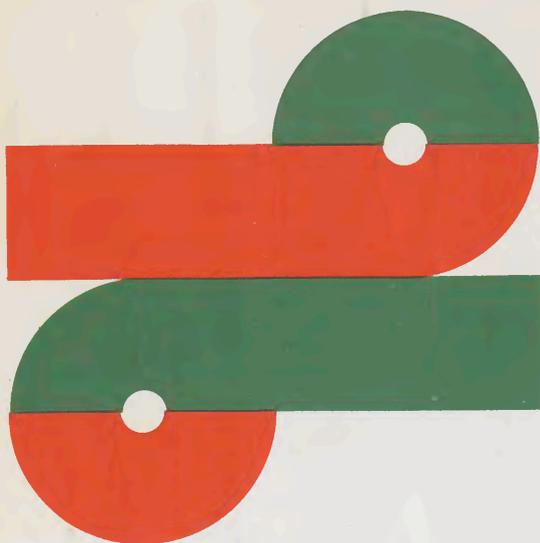


PROSPERITÄT



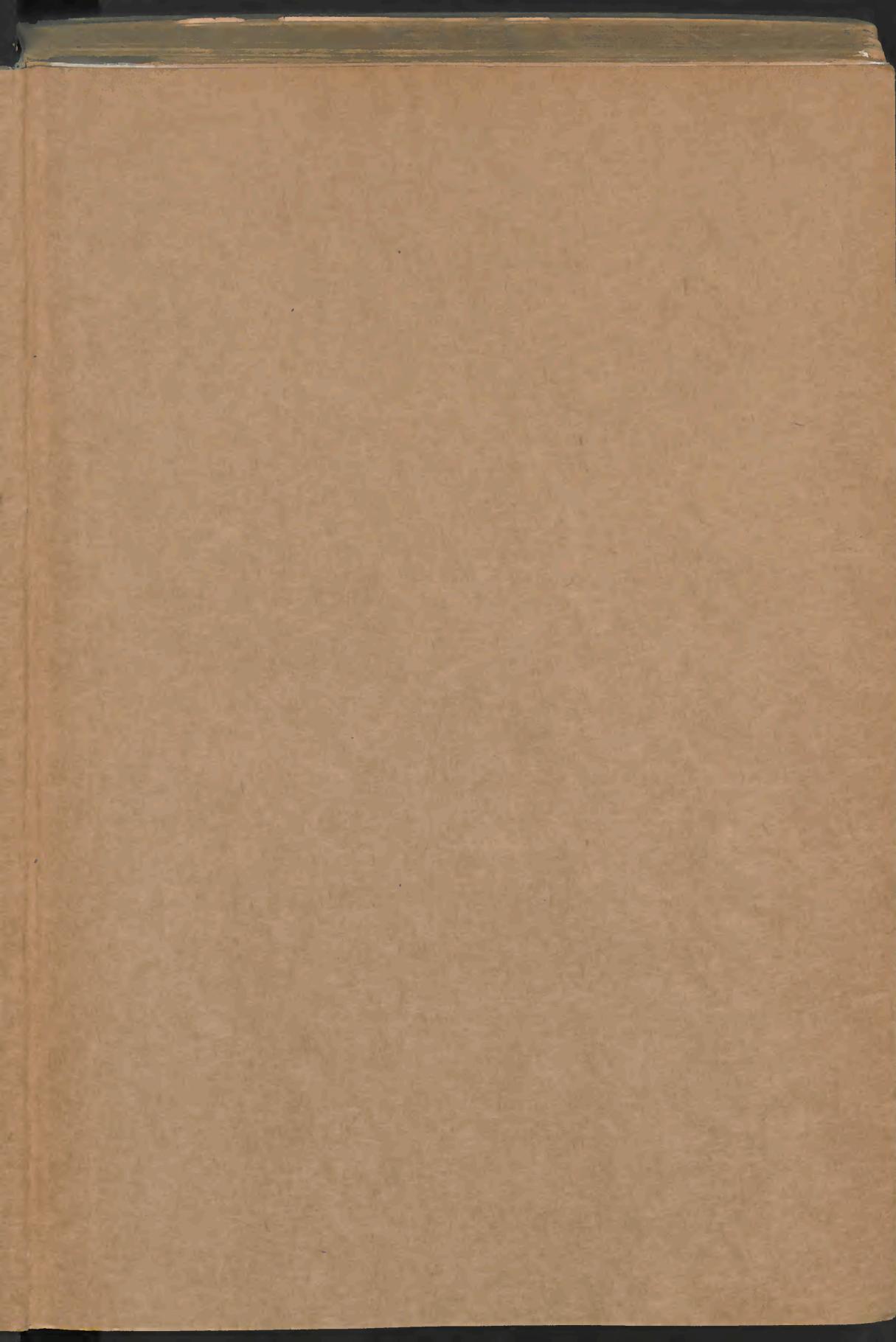
1945—1959

**Joseph Buttinger · Bibliothek**



Geschenk an die  
Bibliothek der  
Hochschule für  
Bildungswissenschaften  
in Klagenfurt

Juni 1971





524951

**ÖSTERREICHS WEG**  
**ZUR SOUVERÄNITÄT, NEUTRALITÄT, PROSPERITÄT**  
**1945—1959**

Zusammengestellt  
von

*Dr. Heinrich Siegler*

Herausgeber des  
ARCHIVS DER  
GEGENWART

UB Klagenfurt



+L13201806

16-240.81:0  
16-240.81.40)  
(7-4.2.5)  
16-240.81.56)

I 524951



Rel. W. due

Siegler & Co. KG., Verlag für Zeitarchive  
Bonn — Wien — Zürich

THE UNIVERSITY OF CHICAGO  
LIBRARY

1950

1950

1950

1950

# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
EINLEITUNG .....	1
<b>I. Politischer Teil</b>	
KAPITEL I: CHRONIK DER EREIGNISSE 1943 BIS 1959 .....	7
1. Erklärung der Moskauer Außenministerkonferenz vom 1. November 1943 über die Nichtanerkennung der deutschen Besetzung Österreichs und über die Wiederherstellung eines freien, unabhängigen Österreich .....	7
2. Erklärung der Jalta-Konferenz vom Februar 1945 über das befreite Europa .....	7
3. Aufruf der Sowjetunion an die österreichische Bevölkerung vom April 1945 anlässlich des Eindringens der Roten Armee in Österreich .....	8
4. Sozialisten lehnen im April 1945 Aktionsgemeinschaft mit den Kommunisten ab .....	8
5. Unabhängigkeitserklärung Österreichs und Bildung einer Provisorischen, zunächst nur von der Sowjetunion anerkannten, Österreichischen Staatsregierung unter Renner im April 1945 .....	8
6. Annahme von zwei Verfassungsgesetzen im Mai 1945 .....	10
7. Erstes Kontrollabkommen für Österreich vom Juli 1945 .....	10
8. Abkommen über die vier Besatzungszonen in Österreich und die Sonderzone Wien vom Juli 1945 .....	11
9. Potsdamer Konferenz vom Juli/August 1945 beschließt, mit Ausnahme des Deutschen Eigentums, keine Reparationen von Österreich zu verlangen und eine Erstreckung der Machtbefugnisse der Provisorischen Regierung Renner auf ganz Österreich zu erwägen .....	11
10. Länderkonferenz in Salzburg vom August 1945 .....	12
11. Viermächtebesetzung von Wien am 1. September 1945 vollzogen .....	12
12. Erstes Verstaatlichungsgesetz vom September 1945 wird nicht durchgeführt .....	13
13. Erste Sitzung des Alliierten Rates für Österreich im September 1945 ..	13
14. Abkommen über eine sowjetisch-österreichische Gemischte Gesellschaft zur Exploitation des Erdöls im September 1945 von Österreich abgelehnt .....	13
15. Salzburger Vorkonferenz und Länderkonferenz in Wien sowie Erweiterung der Provisorischen Regierung Renner im September 1945 .....	14
16. Memorandum des Alliierten Rates vom Oktober 1945 über die Ausdehnung der Autorität der erweiterten Provisorischen Regierung Renner auf ganz Österreich .....	15
17. Ergebnis der Nationalratswahlen vom November 1945 .....	15
18. Wiedereinführung der Schillingwährung im Dezember 1945 .....	16
19. Fortdauer der Zusammenarbeit der drei Parteien im Dezember 1945 beschlossen; Proporzabkommen zwischen der ÖVP und der SPÖ ....	16
20. Bildung einer definitiven österreichischen Regierung Figl-Schärf im Dezember 1945 .....	16

	Seite
21. Erste Sitzung des Nationalrates im Dezember 1945; Rechenschaftsbericht Renners; Zustimmung zur Unabhängigkeitserklärung; Zweites Verfassungsüberleitungsgesetz .....	17
22. Wahl Dr. Renners zum Bundespräsidenten im Dezember 1945 .....	17
23. Zweites Kontrollabkommen vom Juni 1946 .....	18
24. Sowjetischer Befehl vom Juli 1946 über den Übergang deutscher Vermögenswerte in der Sowjetunion in das Eigentum der Sowjetunion ..	18
25. Drei Westmächte übergeben im Juli 1946 Deutsches Eigentum bis zur endgültigen Regelung der österreichischen Regierung zu treuen Händen .....	19
26. Gesetz über die Verstaatlichung der Großbanken und Schlüsselindustrien vom Juli 1946 .....	19
27. Südtirol-Abkommen Gruber-De Gasperi vom September 1946 .....	20
28. Einigung der New-Yorker Außenministerkonferenz vom Dezember 1946, daß die Stellvertreter der Außenminister den Entwurf eines Staatsvertrages ausarbeiten sollen .....	20
29. Verstaatlichung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft im März 1947 .....	20
30. Stellvertreter der Außenminister gelangen im Januar/Februar 1947 nur bei wenigen Artikeln des Staatsvertrages zu einer Einigung ....	20
31. Moskauer Außenministerkonferenz vom März/April 1947 befaßt sich mit dem Staatsvertrag und setzt Viermächtekommission zur Bereinigung der nichtgelösten Fragen ein .....	21
32. Versuch der KPÖ im Juni 1947, eine Änderung der Regierung und der Politik Österreichs herbeizuführen .....	21
33. Verzicht der Vereinigten Staaten auf Bezahlung von Besatzungskosten durch Österreich im Juni 1947; Abschluß eines Hilfsabkommens .....	22
34. Teilnahme Österreichs an der Marshallplan-Konferenz in Paris vom Juli/September 1947 .....	22
35. Absetzung des kommunistischen Leiters der Staatspolizei im September 1947 .....	22
36. Cherrière-Plan für Deutsches Eigentum in der Viermächtekommission im Oktober 1947 vorgelegt .....	22
37. Nationalrat beschließt im November 1947 Währungsschutzgesetz ....	23
38. Ausscheiden des kommunistischen Ministers aus der Regierung im November 1947; Beginn der Zweiparteienkoalition .....	23
39. Londoner Außenministerkonferenz vom November/Dezember 1947 behandelt ergebnislos Cherrière-Plan und beauftragt Stellvertreter mit weiterer Prüfung des Staatsvertrages .....	24
40. Österreich wird im April 1948 Partner der OEEC; erstes ERP-Abkommen im Juli 1948 .....	24
41. Außenminister-Stellvertreter befassen sich 1948 und Anfang 1949 mit Staatsvertrag; sowjetischer Gegenvorschlag zum Cherrière-Plan; keine Einigung bezüglich Deutschen Eigentums und jugoslawischer Ansprüche	24

42. Sowjetunion verzichtet auf der Pariser Außenministerkonferenz im Mai/Juni 1949 auf die Unterstützung der jugoslawischen Ansprüche - die Außenministerkonferenz gelangt zu einem grundsätzlichen Einvernehmen bezüglich des Staatsvertrages und betraut Stellvertreter mit weiteren Verhandlungen ..... 25
43. Ergebnislose Verhandlungen der Stellvertreter der Außenminister und der Außenminister selbst in London und New York 1949/50 ..... 26
44. Wahlen in den Nationalrat im Oktober 1949 ..... 26
45. Neubildung der Bundesregierung Figl auf Grund der Wahlen im Oktober 1949 ..... 27
46. Scheitern eines kommunistischen Putschversuches im Oktober 1950 bei Vermeidung eines Eingreifens der Besatzungsmächte ..... 27
47. Die Sowjetunion verknüpft im Mai 1950 die Frage des österreichischen Staatsvertrages mit der Lösung der Triester Frage und behauptet Verletzung der Denazifizierungs- und Entmilitarisierungsbestimmungen durch Österreich; zweijähriger Verhandlungsstillstand ..... 28
48. Wahl Theodor Körners zum Bundespräsidenten im Mai 1951 ..... 29
49. Umbildung der Regierung Figl im Januar 1952 ..... 29
50. Westmächte schlagen der Sowjetunion im März 1952 eine neue Kurzfassung des Staatsvertrages vor; Sowjetunion verlangt Rückziehung der Kurzfassung ..... 30
51. Demission und Wiederbetreuung des Kabinetts Figl im Oktober 1952 ..... 30
52. Beschluß der UN-Vollversammlung vom Dezember 1952 zur Österreichfrage in Abwesenheit des Sowjetblocks auf Grund eines österreichischen Memorandums vom 31. Juli und einer brasilianischen Anregung vom 18. September 1952; Sowjetunion besteht in nachfolgendem Notenwechsel auf Zurückziehung der Kurzfassung des Staatsvertrages durch die drei Westmächte und schlägt Prüfung der Österreichfrage auf diplomatischem Wege vor ..... 30
53. Wahlen in den Nationalrat im Februar 1953 ..... 32
54. Bildung einer neuen Regierung unter Ing. Julius Raab im April 1953 ..... 32
55. Gruber erbittet im Juni 1953 die guten Dienste Indiens, das den Gedanken einer eventuellen österreichischen Neutralität der Sowjetregierung nahebringt ..... 32
56. Österreichisches Memorandum an die Sowjetregierung vom Juni 1953 spricht Bereitschaft zu diplomatischen Verhandlungen über den Staatsvertrag aus ..... 33
57. Aufhebung der Zensur im August 1953 ..... 33
58. Drei Westmächte und Österreich erklären sich im August 1953 zur Rückziehung der Kurzfassung des Staatsvertrages bereit ..... 33
59. Verzicht auf die Besatzungskosten durch die Sowjetunion, Großbritannien, Frankreich im August/September 1953 ..... 34
60. Die Sowjetregierung verweist im August 1953 auf den Zusammenhang zwischen der Österreichfrage und dem Deutschlandproblem und besteht auf altem Staatsvertragsentwurf als Verhandlungsbasis .. 34
61. Figl wird im November 1953 statt Gruber Außenminister ..... ?

21. Erste	Äherung der Standpunkte hinsichtlich des Staatsvertrages bei der Berliner Viererkonferenz von Anfang 1954; Sowjetunion will aber Truppenabzug aus Österreich bis nach Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland aufschieben und wünscht Neutralisierung Österreichs .....	35
63.	Molotow bezeichnet im Februar 1955 Abzug der ausländischen Truppen aus Österreich auch vor dem Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland als möglich; drei Vorsprachen des österreichischen Botschafters bei Molotow; Dreipunkte-Erklärung der österreichischen Regierung .....	38
64.	Die Sowjetregierung reagiert im März 1955 auf die Dreipunkte-Erklärung der österreichischen Regierung positiv und lädt Bundeskanzler Raab nach Moskau ein .....	39
65.	Österreichischer Ministerrat nimmt Einladung Raabs nach Moskau im März 1955 an; drei Westmächte billigen Österreichreise nach Moskau, verlangen aber Teilnahme an Schlußverhandlungen .....	40
66.	Positives Ergebnis der Moskauer Reise der österreichischen Regierungsdelegation im April 1955; Moskauer Memorandum .....	41
67.	Botschafterkonferenz und Außenministerkonferenz in Wien im Mai 1955; Endverhandlungen und Unterzeichnung des Staatsvertrages sowie von zwei Wiener Memoranden .....	42
68.	Österreichischer Nationalrat verabschiedet im Juni 1955 einstimmig Neutralitätsentschließung .....	44
69.	Verabschiedung des Wehrgesetzes im September 1955 .....	44
70.	Abschluß der Räumung Österreichs von Sowjettruppen im September 1955 .....	44
71.	Verfassungsgesetz über die Neutralität im Oktober 1955 vom Nationalrat verabschiedet .....	44
72.	Besuch Brentanos in Wien im November 1955, Klärung von Differenzen zwischen der Bundesrepublik und Österreich; Aufnahme diplomatischer Beziehungen und Einsetzung einer gemischten deutsch-österreichischen Kommission beschlossen .....	45
73.	Österreich wird im Dezember 1955 in die Vereinten Nationen aufgenommen .....	48
74.	Beitritt Österreichs zum Europarat im April 1956 .....	48
75.	Deutsches Parlament verabschiedet im April 1956 ein Gesetz zur Bereinigung deutsch-österreichischer Staatsangehörigkeitsfragen ....	49
76.	Wahlen in den Nationalrat im Mai 1956 .....	49
77.	Neubildung der Regierung Raab auf Grund der Wahlen im Juni 1956, Koalitionsabkommen und Neuverteilung der Kompetenzen im Kabinett .....	49
78.	Wahl von Dr. Schärf zum Bundespräsidenten im Mai 1957; Pittermann wird an Stelle Schärf's Vizekanzler und Parteivorsitzender der SPÖ .....	51
79.	Vertrag über Deutsches Eigentum zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland im Juni 1957 in Wien unterzeichnet .....	51

80. Besuch einer österreichischen Regierungsdelegation in Moskau im Juli 1958; Herabsetzung der österreichischen Erdöllieferung; Intensivierung des Güteraustausches; Beitritt Österreichs zur Donau-Konvention; Betonung der österreichischen Neutralität .....	52
81. Unterzeichnung eines schweizerisch-österreichischen Abkommens über vermögensrechtliche Kriegsfolgen im Dezember 1958 .....	52
82. Unterzeichnung eines österreichisch-amerikanischen Abkommens über die Rückgabe österreichischer Vermögen im Januar 1959 .....	53
83. Wahlen in den Nationalrat im Mai 1959 .....	53
84. Bildung einer neuen Regierung Raab im Juli 1959; Wortlaut des Koalitionspaktes und Teilwortlaut der Regierungserklärung; Verabschiedung der Kompetenzgesetze .....	53

## KAPITEL II: ZUSTANDEKOMMEN UND INTERPRETATION DER NEUTRALITÄT ÖSTERREICHS

A. Zustandekommen .....	61
B. Interpretation .....	65
Erläuternde Bemerkungen der Bundesregierung .....	65
Ausführungen von Bundeskanzler Raab .....	66
Dozent Josef L. Kunz in „The American Journal of International Law“ .....	68
Prof. Dr. Alfred Verdross in der „Revue Générale de droit international publique“ .....	69
Prof. Dr. Alfred Verdross in der „Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht“ .....	71
Kandidat der juristischen Wissenschaften K. A. Baginjan in der Zeitschrift „Sowjetischer Staat und Sowjetisches Recht“ .....	72
Definition in der „Großen Sowjetischen Enzyklopädie“ .....	74
Bundesrat Max Petitpierre in einem Vortrag vor der Österreichischen Gesellschaft für Außenpolitik .....	75

## KAPITEL III: DAS PROBLEM SÜDTIROL

Entstehungsgeschichte .....	77
Wortlaut des Pariser Abkommens vom 5. September 1946 .....	81
Bericht des Außenministers Figl vom 4. März 1959 über den Stand der Verhandlungen betreffend Südtirol .....	98
Bevölkerungsstatistik für Südtirol, d. h. die heutige autonome Provinz Bozen, 1910—1953 sowie Ergebnisse der Landtags- und Kammerwahlen ..	106
Südtirol-Karte .....	nach 108

## KAPITEL IV: DIE ÖSTERREICHISCHE AUSSENPOLITIK SEIT UNTERZEICHNUNG DES STAATSVETRAGES .....

1955

Bundesverfassungsgesetz über die Neutralität .....	109
Besuch Nehru .....	109
Verhandlungen über Auslandsvermögen mit Ostblockstaaten .....	109

	Seite
Besuch Brentano .....	109
Besuch Beyen .....	109
Diplomatische Beziehungen mit Spanien .....	109
Aufnahme in die Vereinten Nationen .....	109
<b>1956</b>	
Beitritt zum Europarat .....	110
Außerkraftsetzung des Anschlußgesetzes durch die Bundesrepublik Deutschland .....	110
Diplomatische Beziehungen mit Israel .....	110
Besuch Menzies und Faure .....	110
Atomenergieabkommen mit USA .....	110
Raab zum Neutralitäts-Status .....	110
Besuch Hammarskjöld .....	110
Besuche Choudhury und Sihanouk .....	111
Raab in der Schweiz .....	111
Wien als Amtssitz der IAEO empfohlen .....	111
Raab in Bonn .....	111
<b>1956/57</b>	
Stellungnahmen und Maßnahmen zum Aufstand in Ungarn ....	111—115
Stellungnahme zur Suezkanalkrise .....	115
<b>1957</b>	
Stellungnahme zum Freihandelszonenprojekt .....	115
Donauschiffahrtsabkommen mit UdSSR .....	115
Besuch Mikojan .....	115
Besuch Davoud .....	116
Besuch Adenauer, Brentano, Unterzeichnung des Vertrages über Deutsches Eigentum .....	116
Neuerliche Stellungnahme zum Aufstand in Ungarn .....	116
Zum Flüchtlingsproblem vor der UN-Vollversammlung .....	116
Wien zum dauernden Sitz der IAEO bestimmt .....	117
Stellungnahme zum Freihandelszonenprojekt .....	117
Besuch Horvath .....	117
Reduzierung der Marshallplan-Schuld durch USA .....	117
Rückgabe von Vermögenswerten an anglo-amerikanische Ölgesell- schaften .....	117
Unterzeichnung von sechs Europarats-Konventionen .....	117
<b>1958</b>	
Anerkennung der Vereinigten Arabischen Republik .....	117
Aufnahme von Verhandlungen mit Jugoslawien .....	117—118
Beitritt zur UN-Völkermord-Konvention .....	118
Besuch Maudling betreffend Freihandelszone .....	118
Notenwechsel mit Vatikan über Konkordat .....	118
Asienreise Figl .....	119
Antwort Schärf an Prawda über Kernwaffenversuchsstopp .....	119
Raab in Rom .....	119
Sowjetisch-ungarische Erklärung über Österreich .....	119
Wohltuender Prawda-Kommentar über Österreich .....	119/120
Memorandum zum Freihandelszonenprojekt .....	120
Fortdauer der Verhandlungen mit Jugoslawien .....	120

	Seite
Anregung Raabs zur Deutschlandfrage .....	120
Schärf in Brüssel .....	121
Schärf in der Schweiz .....	121
Raab in den USA .....	121
Besuch Pawlenko .....	121
Verabschiedung und Ratifizierung des Vertrages über Deutsches Eigen- tum .....	121/122
Briefwechsel Siroky-Raab .....	122
Protest und Maßnahmen gegen Überfliegen österreichischen Hoheits- gebietes anlässlich Nahostkrise .....	122
Raab in Moskau .....	122
Beitritt zur Donaukonvention .....	123
Anerkennung der Republik Irak .....	123
Fortdauer der Verhandlungen mit Jugoslawien .....	123
Protest gegen ungarische Grenzverletzungen .....	123
Stellungnahme zur Vertretung Chinas in den UN .....	123
IAEO beschließt Bau eines Laboratoriums in Wien .....	123
Besuch Gerhardsen .....	123
Stellungnahme zur südafrikanischen Rassenpolitik in UN-Vollversamm- lung .....	124
Vorschlag Raabs zur Regelung der Deutschlandfrage .....	124
Jugoslawischer Protest gegen Kärntner Schulerlaß .....	124
Stellungnahme zur Abrüstungsfrage in UN-Vollversammlung ....	124/125
Anerkennung Guineas .....	125
Abkommen mit der Schweiz über Rückgabe von Vermögenswerten ....	125
Entschädigung an österreichische Juden .....	125
Unterstützung eines Antrages in der UN-Vollversammlung zur Er- richtung einer UN-Kommission zur Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung .....	125
Raab über Beziehungen zu Jugoslawien und Slowenischer Minder- heiten in Kärnten .....	125/126
50-Mill.-\$-Anleihe der Weltbank und eines amerikanischen Banken- konsortiums .....	126
Raab und Grubhofer zur eventuellen Rückkehr Otto von Habsburgs	126/127
Stellungnahme zur Cypernfrage in UN-Vollversammlung .....	127
Zustimmung zur UN-Resolution über friedliche und gutnachbarliche Beziehungen .....	127
Stellungnahme zur Algerienfrage in der UN-Vollversammlung .....	127
Figl in der Ministerratssitzung der OEEC zum Freihandelszonen- projekt .....	127/128
Abkommen mit der Schweiz über vermögensrechtliche Kriegsfolgen ..	128
Grubhofer zum Flüchtlingsproblem .....	128
Beitritt zum Europäischen Währungsabkommen und Herstellung der Ausländerkonvertibilität .....	128
<b>1959</b>	
Abkommen mit USA über Rückgabe der Vermögenswerte .....	128
Minderheiten- und Amtssprachenschutzgesetz für Kärnten .....	128/129
Sudetendeutscher Tag in Wien, Zurückweisung von Vorwürfen der	

	Seite
ČSR, Verlauf und nachfolgender Notenwechsel mit der ČSR .....	129—136
Regierungserklärung Raabs anlässlich Neubildung der Regierung ....	136
Teilnahme an Stockholmer Ministerkonferenz der 7 Staaten, Zustimmung zum Entwurf der Freihandelszone .....	136
<b>KAPITEL V: MITARBEIT ÖSTERREICHS AN ZWISCHENSTAATLICHEN ORGANISATIONEN .....</b>	<b>137</b>
<b>KAPITEL VI: DIE ÖSTERREICHISCHEN POLITISCHEN PARTEIEN UND DIE KOALITIONSPOLITIK .....</b>	<b>139</b>
<b>3 Karten</b>	
Die Gebietsentwicklung der habsburgisch-österreichischen Monarchie 142	
Monarchie Österreich-Ungarn 1914 .....	143
Republik Österreich 1958 .....	144

## II. Wirtschaftlicher Teil

<b>Die wirtschaftliche Lebensfähigkeit und Lebenskraft Österreichs</b> (eine Gesamtschau der österreichischen Wirtschaft unter besonderer Berücksichtigung von Außenhandels- und Zahlungsbilanz), von Dr. Franz Nemschak, Leiter des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung	147
<b>Die Wirtschaftsorganisation Österreichs</b> , von Dr. Karl Wenger .....	159
<b>Die österreichische Industrie einschließlich der verstaatlichten Industrie</b> , von einem Fachmann .....	166
<b>Die österreichische Landwirtschaft</b> , von Dr. Theo Fischlein .....	182
<b>Die Entwicklung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft seit 1945</b> , von einem Fachmann (mit Karte) .....	195
<b>Die österreichische Mineralölwirtschaft</b> , von Dr. Kurt Wessely, Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung .....	203
<b>Die österreichische Finanzpolitik</b> , von Dr. Fritz Diwok .....	208
<b>Die Rekonstruktion des österreichischen Kreditapparates</b> , von einem Fachmann .....	214
<b>Österreich als Fremdenverkehrsland</b> , von einem Fachmann .....	221

**Annex: Wortlaut des österreichischen Staatsvertrages und des Moskauer Memorandums .....** nach 224

## Einleitung

Das heutige Österreich, das seit dem Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Monarchie im Jahre 1918 auf seine deutschsprachigen Kerngebiete begrenzt ist, empfindet seine große historische Vergangenheit nicht wehmütig als verlorene Größe oder gar als Anlaß zu restaurativen machtpolitischen Bestrebungen, sondern als völkerverbindendes Erbe, das geeignet ist, den viel kleineren neuen Staat in seinem ideellen Gewicht und kulturellen Ausstrahlungsvermögen auf die mit ihm einst verbundene Umwelt zu stärken und zu bereichern.

Das Habsburgerreich, das als Vielvölkerstaat im vergangenen Jahrhundert des überschäumenden Nationalismus vielfach zu Unrecht als Anachronismus angesehen wurde, hat nach seiner Zerstörung mit seiner übernationalen Tendenz nachträglich Schule gemacht und ist zu einer posthumen Aktualität gelangt. Heute ist die Integration, das heißt die Verschmelzung nationaler staatlicher Gebilde zu einem größeren Ganzen, zu einem anerkannten Ziel der westeuropäischen Politik geworden.

Österreich hat in den tausend Jahren seiner Geschichte stets einen wesentlichen Anteil an der Gestaltung des deutschen Geschicks genommen. Dies geht schon aus der Tatsache hervor, daß in der Zeit von 1273 bis 1438 drei Habsburger deutsche Könige waren (Rudolf I., Albrecht I., Friedrich I.) und daß seit dem Regierungsantritt Albrechts II. im Jahre 1438 die deutsche Königskrone und damit späterhin auch die römische Kaiserwürde (mit einer kurzen Unterbrechung von 1740 bis 1745) bis zum Jahre 1806 beim Hause Habsburg verblieb.

Charakteristisch war, daß sich die Habsburger in ihrer Eigenschaft als Kaiser des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation auf ihre habsburgisch-österreichische Hausmacht stützten, die sich zu einem erheblichen Teil außerhalb der Grenzen des Reiches befand und zu der schon frühzeitig (im 14. Jahrhundert) auch nichtdeutsche Völker gehörten. Dies trifft für Ungarn, Kroatien-Slowenien, Galizien, die Walachei und alle Besitzungen auf der italienischen Halbinsel zu.

Dieser Umstand wurde zur Ursache des viel später akut werdenden innerdeutschen Konflikts, bei dem es im wesentlichen darum ging, ob Deutschland unter Anschluß von Österreich ein einheitlicher Nationalstaat werden oder ob es die traditionell gewordene habsburgische Politik eines Vielvölkerstaates in einem loseren Verband weiterhin mitmachen wolle. Dieser Konflikt wurde durch die Trennung Österreichs vom Deutschen Reich entschieden, die durch die Annahme des Titels eines erblichen Kaisers von Österreich durch Kaiser Franz II. im Jahre 1804 und durch die Niederlegung der römischen Kaiserkrone durch Franz II. im Jahre 1806 eingeleitet und durch den Austritt Österreichs aus dem Deutschen Bund und seinen Verzicht auf eine Mitwirkung an der Neugestaltung Deutschlands nach dem österreichisch-preußischen Krieg im Jahre 1866 verwirklicht wurde.

Es ist klar, daß die Politik Österreichs, aber auch die Denkart der Österreicher durch das jahrhundertelange staatliche Zusammenleben mit anderen Völkern stark beeinflußt wurde, zumal dieses Zusammenleben meist nicht durch Kriege, sondern durch eine geschickte dynastische Politik herbeigeführt wurde und das Ziel der Gemeinschaft weit weniger als bei anderen Staaten

eine Kolonisierung und Unterwerfung der fremden Völker, sondern ein Zusammenschluß unter Wahrung der nationalen Eigenheiten durch das Band der Dynastie — ähnlich wie im Britischen Commonwealth — war. Es ist ja eine bekannte Tatsache, daß im alten Österreich die Führung des Staates zum geringeren Teil in den Händen von Österreichern deutscher Nationalität lag.

Nach dem Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Monarchie im Jahre 1918 wurde ein Teil der Österreicher begreiflicherweise von einer Vertrauenskrise gegenüber dem so klein gewordenen Vaterland erfaßt, das seine historische Aufgabe, in einem größeren Raum übernational zu wirken, verloren zu haben schien und dessen Lebensfähigkeit damals stark bezweifelt wurde. Diese Vertrauenskrise kam in dem Wunsch nach einem Anschluß an Deutschland zum Ausdruck.

Als aber der Anschluß unter Anwendung von Waffengewalt herbeigeführt worden war und mit Gestapo- und KZ-Methoden den Charakter einer Vergewaltigung annahm, bei der alles, was österreichisch war, erstickt wurde und selbst der Name Österreich verboten wurde, und als schließlich der Schrecken und die Not des Krieges das Land überzogen, verstummten die Stimmen auch jener Österreicher immer mehr, die in einem Anschluß Rettung und Heil gesucht hatten.

So ist nach dem zweiten Weltkrieg unter dem Eindruck dieser bitteren Lehre ein grundsätzlicher Wandel in der Einstellung der österreichischen Bevölkerung zu ihrem wiedererstandenen Staate eingetreten. Es gibt kein Schielen über die Grenze und keinen Zweifel an der Lebensfähigkeit Österreichs mehr; man vertraut dem eigenen Staat und den eigenen Kräften und Möglichkeiten. Man anerkennt voll und ganz, daß auch das kleine Österreich eine besondere Aufgabe zu erfüllen hat.

Der Österreicher, der im Sog des Nationalsozialismus die Auswüchse und Konsequenzen einer ihm im Grunde verhaßten Machtpolitik und eines übersteigerten Nationalismus am eigenen Leibe zu spüren bekam, besann sich wieder auf die seinem Wesen gemäß ausgeglichene und versöhnende, humanistische und kulturelle Mission, die in der Geschichte seines Heimatlandes wurzelt.

Das wiedergewonnene Staatsbewußtsein wurde gewiß auch durch die kluge Führung der Republik nach 1945 wesentlich gefördert, die sich auf eine Koalition der beiden großen Parteien stützte, welche zur Vermeidung bzw. Überwindung innerpolitischer Krisen beitrug und nach außen ein stets einheitliches Auftreten ermöglichte. Das vom österreichischen Parlament mit allen Stimmen gegen die der Freiheitlichen Partei angenommene und von 52 Staaten anerkannte Neutralitätsstatut, dessen Inhalt und begrenzter Charakter im Abschnitt 2 des politischen Teils ausführlich dargesellt wird, trägt der traditionellen Mission Österreichs, Mittler zwischen Ost und West zu sein, Rechnung.

Die vorliegende Broschüre gliedert sich in einen politischen und einen wirtschaftlichen Teil.

Im politischen Teil, der vom Verfasser dieser Einleitung redigiert ist, werden zunächst die wichtigsten Phasen des Wiedererstehens Österreichs in Einheit und Freiheit in der Nachkriegszeit nach Art einer Chronik dargestellt. Hierbei werden die Geschehnisse und Umstände, die zur Unterzeichnung und Ver-

wirklichung des österreichischen Staatsvertrages beitragen, besonders berücksichtigt. Anschließend werden dem Zustandekommen und der Interpretation der österreichischen Neutralität, dem so wichtigen Problem Südtirol und der österreichischen Außenpolitik ab Unterzeichnung des Staatsvertrages bis 1958 eigene Abschnitte gewidmet. Es folgt eine Darstellung der Mitarbeit Österreichs an zwischenstaatlichen Organisationen. Der politische Teil der Broschüre wird durch einen Abschnitt über die österreichischen politischen Parteien und die Vor- und Nachteile der Koalitionspolitik abgeschlossen.

Während der politische Teil den Weg Österreichs zur Souveränität und zur Neutralität aufzeigt, legt der wirtschaftliche Teil dar, daß dieser Weg zugleich einer zur Prosperität war. Ist doch das österreichische „Wirtschaftswunder“ nach dem zweiten Weltkrieg dem deutschen in vielen Zügen ähnlich und mit ihm durchaus vergleichbar.

Der wirtschaftliche Teil wird durch einen Überblick über den Aufstieg der österreichischen Wirtschaft seit dem Ende des zweiten Weltkrieges eingeleitet, dessen Verfasser der Leiter des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung, Dr. Franz Nemschak, ist. Daran schließen sich Darstellungen der Entwicklung der wichtigsten Wirtschaftszweige an, die von Fachleuten auf diesen Gebieten ausgearbeitet wurden.

*Heinrich Siegler*



**I. POLITISCHER TEIL**



## KAPITEL I

### Chronik der Ereignisse 1943 bis 1959

unter besonderer Berücksichtigung der Geschehnisse und Entwicklungen, die zur Unterzeichnung und Verwirklichung des österreichischen Staatsvertrages beitrugen<sup>1)</sup>.

#### 1. Erklärung der Moskauer Außenministerkonferenz vom 1. November 1943 über die Nichtanerkennung der deutschen Besetzung Österreichs und über die Wiederherstellung eines freien, unabhängigen Österreich

Diese am 30. Oktober 1943 auf der Moskauer Außenministerkonferenz (Anthony Eden, Großbritannien; Cordell Hull, USA; Wjatscheslaw M. Molotow, UdSSR) vereinbarte und am 1. November 1943 veröffentlichte Erklärung hat folgenden Wortlaut:

„Die Regierungen des Vereinigten Königreiches, der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten von Amerika sind darin einer Meinung, daß Österreich, das erste freie Land, das der typischen Angriffspolitik Hitlers zum Opfer fallen sollte, von deutscher Herrschaft befreit werden soll. Sie betrachten die Besetzung Österreichs durch Deutschland am 15. (richtig am 13.) März 1938 als null und nichtig. Sie betrachten sich durch keinerlei Änderungen, die in Österreich seit diesem Zeitpunkt durchgeführt wurden, irgendwie gebunden. Sie erklären, daß sie wünschen, ein freies, unabhängiges Österreich wiederhergestellt zu sehen und dadurch ebenso sehr den Österreichern selbst wie den Nachbarstaaten, die sich ebensolchen Problemen gegenübergestellt sehen werden, die Bahn zu ebnen, auf der sie politische und wirtschaftliche Sicherheit finden können, die die einzige Grundlage für den dauerhaften Frieden ist. Österreich wird aber auch daran erinnert, daß es für die Teilnahme am Kriege an der Seite Hitler-Deutschlands eine Verantwortung trägt, der es nicht entrinnen kann, und daß anlässlich der endgültigen Abrechnung Bedachtnahme darauf, wieviel es selbst zu seiner Befreiung beigetragen haben wird, unvermeidlich sein wird.“

Der letzte Satz dieser Deklaration bildete später die Grundlage für sowjetische Ansprüche an Österreich.

Das französische Komitee der Nationalen Befreiung veröffentlichte am 16. November 1943 unter Bezugnahme auf die vorstehende Erklärung der Moskauer Außenministerkonferenz eine Mitteilung, daß Frankreich immer zugunsten der österreichischen Unabhängigkeit Stellung genommen habe und daß das Komitee nicht daran zweifle, daß die österreichischen Patrioten selbst an der Befreiung und Wiedergeburt ihres Landes teilnehmen würden.

#### 2. Erklärung der Jalta-Konferenz vom Februar 1945 über das befreite Europa

Diese Erklärung wurde am 11. Februar 1945 von der in Jalta abgehaltenen Konferenz der drei Regierungschefs Winston Churchill, Großbritannien, Franklin D. Roosevelt, USA, und Josef W. Stalin, UdSSR, abgegeben.

In der Erklärung sagen die drei Regierungen den von der Herrschaft Deutschlands befreiten Völkern Europas und den Völkern der früheren europäischen Vasallenstaaten der Achse demokratische Hilfeleistung bei der Lösung ihrer dringenden

<sup>1)</sup> Das Zustandekommen und die Interpretation der österreichischen Neutralität wird im II. Kapitel, die Südtirol-Frage im III. Kapitel, die österreichische Außenpolitik ab der Unterzeichnung des Staatsvertrages im IV. Kapitel, die Mitarbeit Österreichs bei internationalen Organisationen im V. Kapitel, die Parteien- und Koalitionspolitik im VI. Kapitel, der wirtschaftliche Wiederaufbau und die Wirtschaftsorganisation Österreichs im Wirtschaftsteil dieser Broschüre gesondert behandelt.

politischen und wirtschaftlichen Probleme zu. Den befreiten Völkern müsse die Möglichkeit gegeben werden, auch die letzten Spuren des Nationalsozialismus und des Faschismus zu tilgen und demokratische Einrichtungen ihrer eigenen Wahl zu schaffen. Die Hilfeleistung erfordere a) die Herstellung friedlicher Zustände, b) die Durchführung von Sondermaßnahmen zur Linderung der Not, c) die Schaffung einer provisorischen Regierungsbehörde, in der auf breiter Grundlage alle demokratischen Elemente der Bevölkerung vertreten sind und die sich verpflichtet, so schnell wie möglich auf Grund freier Wahlen eine Regierung einzusetzen, die sich nach dem Willen des Volkes richtet, d) Beistand bei der Abhaltung solcher Wahlen, soweit dies notwendig sein sollte.

Die französische Provisorische Regierung stimmte auf Einladung der drei Mächte nachträglich der vorstehend wiedergegebenen Erklärung zu.

### **3. Aufruf der Sowjetunion an die österreichische Bevölkerung vom April 1945 anlässlich des Eindringens der Roten Armee in Österreich**

Die Moskauer Prawda veröffentlichte am 9. April 1945 folgenden von der Sowjetregierung über Radio Moskau an die österreichische Bevölkerung gerichteten Aufruf:

„Bei der vernichtenden Verfolgung der deutsch-faschistischen Streitkräfte ist die Rote Armee in Österreich eingedrungen und hat die Hauptstadt Österreichs, Wien, eingekreist. Zum Unterschied von den Deutschen in Deutschland widersetzt sich die österreichische Bevölkerung der von den Deutschen geforderten Evakuierung und erwartete an Ort und Stelle freudig die Rote Armee als Befreierin Österreichs vom Joche Hitlers. Die Sowjetregierung beabsichtigt nicht, irgendeinen Teil des österreichischen Territoriums zu erwerben oder die soziale Struktur Österreichs zu verändern. Die Sowjetregierung steht auf dem Standpunkt der Moskauer Erklärung der Verbündeten über die Unabhängigkeit Österreichs. Sie wird bei der Vernichtung des Regimes der deutsch-faschistischen Eindringlinge und bei der Wiederaufrichtung der demokratischen Ordnung und Einrichtungen in Österreich mitwirken. Der Oberstkommandierende der Roten Armee gab den sowjetischen Truppen den Befehl, der österreichischen Bevölkerung dabei behilflich zu sein.“

### **4. Sozialisten lehnen im April 1945 Aktionsgemeinschaft mit den Kommunisten ab**

Am 24. April 1945 fand aus Anlaß der Verhandlungen über die Bildung einer Provisorischen Österreichischen Staatsregierung eine Aussprache zwischen den Sozialisten und den Kommunisten statt, wobei erstere den Wunsch der Kommunisten auf Errichtung einer Aktionsgemeinschaft und auf die Bildung organisatorischer Einheiten ablehnten. Es wurde lediglich eine gemeinsame Feier des 1. Mai 1945 vereinbart.

### **5. Unabhängigkeitserklärung Österreichs und Bildung einer Provisorischen, zunächst nur von der Sowjetunion anerkannten, Österreichischen Staatsregierung unter Renner im April 1945**

Am 27. April 1945 veröffentlichten die Vorstände der Sozialistischen Partei Österreichs, der Österreichischen Volkspartei und der Kommunistischen Partei Österreichs eine Proklamation über die Unabhängigkeit Österreichs, die von der Provisorischen Österreichischen Regierung nach ihrer Bildung zum Beschluß erhoben wurde und die bei Weglassung der Präambel folgenden Wortlaut hat:

„Artikel 1: Die Demokratische Republik Österreich ist wiederhergesapfehlungen Geiste der Verfassung von 1920 einzurichten.

Artikel 2: Der im Jahre 1938 dem österreichischen Volke aufgezwungene Anschluß ist null und nichtig.

Artikel 3: Zur Durchführung dieser Erklärung wird unter Teilnahme aller antifaschistischen Parteien eine Provisorische Staatsregierung eingesetzt und vorbehaltlich der Rechte der besetzenden Mächte mit der vollen Gesetzgebungs- und Vollzugsgewalt betraut.

Artikel 4: Am Tage der Kundmachung dieser Unabhängigkeitserklärung sind alle von Österreichern dem Deutschen Reich und seiner Führung geleisteten militärischen, dienstlichen oder persönlichen Gelöbnisse nichtig und unverbindlich.

Artikel 5: Von diesem Tage an stehen alle Österreicher wieder im staatsbürgerlichen Pflicht- und Treueverhältnis der Republik Österreich.

In pflichtgemäßer Erwägung des Nachsatzes der Erklärung der Moskauer Konferenz (über die Verantwortung für die Teilnahme am Kriege an der Seite Hitler-Deutschlands) wird die einzusetzende Staatsregierung ohne Verzug die Maßregeln ergreifen, um jeden ihr möglichen Beitrag zu seiner Befreiung zu leisten, sieht sich genötigt, festzustellen, daß dieser Beitrag angesichts der Entkräftung unseres Volkes und der Entgüterung unseres Landes zu ihrem Bedauern nur bescheiden sein kann.“

Dem Artikel 1 kommt insofern besondere Bedeutung zu, als er festlegte, daß das wiedererstandene Österreich nicht an das autoritäre, sondern an das parlamentarische System anknüpfen sollte, wie es vor der Ära Dollfuß bestanden hatte.

Am 27. April 1945 wurde eine Provisorische Staatsregierung unter Staatskanzler Dr. Karl Renner (SPÖ) konstituiert, die sich aus zehn Angehörigen der Sozialistischen Partei Österreichs, neun Angehörigen der Österreichischen Volkspartei, sieben Angehörigen der Kommunistischen Partei Österreichs und drei Parteilosen bzw. Fachleuten zusammensetzte, und die zunächst nur von der Sowjetregierung anerkannt wurde.

Die Sowjetregierung hatte am 26. April 1945 die Westmächte davon in Kenntnis gesetzt, daß der ehemalige Kanzler Österreichs, Karl Renner, beim Betreten österreichischen Gebiets durch die Rote Armee an den russischen Befehlshaber mit dem Vorschlag herangetreten sei, eine provisorische österreichische Regierung zu bilden, und daß die Sowjetregierung dies nicht zu hindern beabsichtige. Die drei Westmächte behielten sich eine Entscheidung vor, da diese Angelegenheit alle vier Mächte, die an der Kontrolle und Verwaltung Österreichs teilnahmen, angehe und da vorerst weder der Alliierte Kontrollrat in Österreich errichtet sei, noch die drei Westmächte an der Besetzung Wiens Anteil hätten, obwohl dies vereinbart sei.

Die Regierung bestand aus dem Staatskanzler Dr. Renner (SPÖ), dem drei Staatssekretäre, und zwar Dr. Adolf Schärf (SPÖ), Leopold Kunschak (ÖVP) und Johann Koplenig (KPÖ) als politischer Beirat zugeordnet waren. Das Staatsamt für Inneres wurde von einem kommunistischen Staatssekretär geleitet, dem ein sozialdemokratischer Unterstaatssekretär beigegeben war. Desgleichen wurde das Staatsamt für Volksaufklärung, Unterricht, Erziehung und Kultusangelegenheiten von einem kommunistischen Staatssekretär geleitet, dem zwei Unterstaatssekretäre der ÖVP und ein Unterstaatssekretär der SPÖ beigegeben waren. Das Staatsamt für Justiz wurde von einem Parteilosen geleitet, dem Unterstaatssekretäre der drei Parteien beigegeben wurden. Das Staatsamt für Ackerbau und Forstwirtschaft wurde von einem ÖVP-Staatssekretär geleitet, dem je ein Unterstaatssekretär der SPÖ und der KPÖ beigegeben wurden. Das Staatsamt für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr wurde von einem ÖVP-Staatssekretär geleitet, dem ein SPÖ-Unterstaatssekretär beigegeben war. Die

politischen <sup>U</sup>sämter für Volksernährung und für soziale Verwaltung wurden von je einem SPÖ-Staatssekretär geleitet, denen je ein Unterstaatssekretär der KPÖ und der ÖVP beigegeben waren. Das Staatsamt für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau wurde von einem ÖVP-Staatssekretär geleitet, dem ein SPÖ-Unterstaatssekretär beigegeben war. Das Staatsamt für Finanzen wurde von einem Parteiloseren geleitet; außerdem wurde ein Offizier als Unterstaatssekretär für Heerwesen bestellt.

Die Vorschläge Dr. Renners hatten eine viel schwächere Beteiligung der Kommunisten an der Regierung vorgesehen. Renner mußte aber, wenn er eine provisorische Regierung Österreichs zustande bringen wollte, den von den Russen unterstützten Forderungen der Kommunisten nachgeben, wobei es klar war, daß es sich um eine provisorische Regierung handelte, der erst nach allgemeinen Wahlen eine definitive zu folgen hatte.

## 6. Annahme von zwei Verfassungsgesetzen im Mai 1945

Im Sinne der Unabhängigkeitserklärung vom 27. April 1945 wurden von der Provisorischen Österreichischen Regierung am 1. Mai 1945 zwei Verfassungsgesetze angenommen, die am 1. Mai 1945 in Kraft traten.

Das erste dieser Gesetze, das Verfassungsüberleitungsgesetz 1945, setzte das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 sowie alle übrigen Bundesverfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen nach dem Stande der Gesetzgebung vom 5. März 1933 wieder in Wirksamkeit. (Am 4. März 1933 hatten die drei Präsidenten des Nationalrates ihre Mandate niedergelegt, womit das Parlament faktisch ausgeschaltet wurde.)

In dem Verfassungsüberleitungsgesetz wurden alle nach dem 5. März 1933 erlassenen Verfassungsgesetze und sonstige verfassungsrechtliche Bestimmungen, einschließlich der von der deutschen Reichsregierung für den Bereich der Republik Österreich erlassenen, aufgehoben.

Das zweite Verfassungsgesetz enthielt die sogenannte „Vorläufige Verfassung“, die an die Stelle jener Bestimmungen der Bundesverfassung nach dem Stande vom 5. März 1933 treten sollte, die infolge der Lahmlegung des parlamentarischen Lebens undurchführbar geworden waren.

Diese Vorläufige Verfassung übertrug der Provisorischen Staatsregierung zeitweilig nicht nur die Aufgaben der obersten Vollziehung, sondern auch der Gesetzgebung einschließlich der Verfassungsgesetzgebung. Sie hatte nicht nur die Vollmachten, die nach der alten Bundesverfassung dem Nationalrat und dem Bundesrat, also dem Parlament, zukamen, sondern auch jene, die den Landtagen und einer Volksabstimmung vorbehalten waren. Österreich erhielt somit für die Übergangszeit eine zentralistische Verfassung. Die Vorläufige Verfassung sollte spätestens sechs Monate nach dem Zusammentritt einer neugewählten Volksvertretung außer Kraft treten.

Die sofortige Klärung der Verfassungsfrage durch die Provisorische Bundesregierung ersparte Österreich in der Aufbauzeit Verfassungskämpfe. Der von der Provisorischen Regierung hergestellte verfassungsmäßige Zustand wurde von der Länderkonferenz in Wien am 25. September 1945 gebilligt.

Das Verfassungsüberleitungsgesetz wurde am 30. November 1945 vom Alliierten Rat genehmigt. Die „Vorläufige Verfassung“ trat am 19. Dezember 1945, dem Tag des Zusammentrittes des neugewählten Nationalrates, außer Kraft.

## 7. Erstes Kontrollabkommen für Österreich vom Juli 1945

Am 4. Juli 1945 traf die Europäische Beratungskommission der vier Mächte, welche von der Moskauer Außenministerkonferenz von 1943 geschaffen und u. a. mit der Prüfung der anlässlich der Beendigung der Feindseligkeiten

auftauchenden europäischen Fragen und der Erörterung von Empfehlungen betraut worden war, in London ein Abkommen über die alliierte Kontrolle in Österreich.

Dieses Kontrollabkommen, dessen Präambel sich auf die Österreich-Erklärung der Moskauer Außenministerkonferenz vom 1. November 1943 berief, sollte bis zur Errichtung einer freigewählten, von den vier Mächten anerkannten österreichischen Regierung Geltung haben. Das alliierte Kontrollsystem in Österreich bestand auf Grund des ersten Kontrollabkommens aus einem Alliierten Rat, dessen Beschlüsse einstimmig zu fassen waren, aus einem Exekutivkomitee, das die Beschlüsse des Alliierten Rates zu gewährleisten hatte, und aus den von den vier beteiligten Regierungen ernannten Stäben, einer Organisation, die in ihrer Gesamtheit als Alliierte Kommission für Österreich bezeichnet wurde. Die oberste Gewalt in Österreich wurde für die Fragen, die Österreich in seiner Gesamtheit betreffen, vom Alliierten Rat ausgeübt, während jedes Mitglied des Alliierten Rates in der von den Streitkräften seines Landes besetzten Zone die höchste Gewalt innehatte. Als vornehmlichste Aufgaben der Alliierten Kommission für Österreich wurden genannt: a) die Einhaltung der Bedingungen der Erklärung über die Niederlage Deutschlands vom 5. Juni 1945 für Österreich zu sichern; b) die Trennung Österreichs von Deutschland zu verwirklichen; c) so bald wie möglich eine österreichische Zentralverwaltung zu errichten; d) die Errichtung einer freigewählten österreichischen Regierung vorzubereiten; e) in der Zwischenzeit die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Verwaltung Österreichs in hinreichender Weise sicherzustellen. Für die gemeinsame Verwaltung der Stadt Wien wurde eine Alliierte Kommandantur errichtet, die unter der Leitung des Alliierten Rates tätig zu sein hatte.

#### **8. Abkommen über die vier Besatzungszonen in Österreich und die Sonderzone Wien vom Juli 1945**

Am 9. Juli 1945 traf die Europäische Beratungskommission der vier Mächte in London ein Abkommen über die vier Besatzungszonen in Österreich innerhalb der am 31. Dezember 1937 bestehenden Grenzen und über eine Sonderzone für das Gebiet der Stadt Wien.

Die sowjetische Zone umfaßte das Land Niederösterreich mit Ausnahme der Stadt Wien, den auf dem linken Donauufer gelegenen Teil des Landes Oberösterreich und das Burgenland. Die amerikanische Zone umfaßte das Land Salzburg und den auf dem rechten Donauufer gelegenen Teil des Landes Oberösterreich. Die britische Zone umfaßte das Land Kärnten, einschließlich Osttirols, und das Land Steiermark. Die französische Zone umfaßte die Länder Tirol (ohne Osttirol) und Vorarlberg. Die Stadt Wien wurde in vier Sektoren geteilt; jeder der vier Sektoren wurde von einer der vier Mächte besetzt, jedoch mit Ausnahme der Inneren Stadt, die von den vier Mächten gemeinsam besetzt wurde.

#### **9. Potsdamer Konferenz vom Juli/August 1945 beschließt, mit Ausnahme des Deutschen Eigentums keine Reparationen von Österreich zu verlangen und eine Erstreckung der Machtbefugnisse der Provisorischen Regierung Renner auf ganz Österreich zu erwägen**

Auf der Potsdamer Konferenz, die vom 17. Juli bis 2. August 1945 währte, beschlossen Großbritannien, die Sowjetunion und die Vereinigten Staaten, keine Reparationen von Österreich zu verlangen, jedoch mit Ausnahme von Ansprüchen dieser Staaten auf Deutsches Eigentum in Österreich. Großbritannien und die Vereinigten Staaten verzichteten auf alle Ansprüche hinsichtlich des Deutschen Eigentums in der sowjetisch besetzten Zone Österreichs, und die Sowjetunion verzichtete auf alle Ansprüche hinsichtlich

des Deutschen Eigentums in den westlichen Besatzungszonen. Frankreich trat nachträglich dieser Vereinbarung bei.

Das amtliche Kommuniqué über die Potsdamer Konferenz enthielt folgenden Punkt 8, betreffend Österreich:

„Die Konferenz hat einen Vorschlag der Sowjetregierung geprüft, wonach die Machtbefugnisse der Provisorischen Regierung Österreichs auf ganz Österreich erstreckt werden sollen. Die drei Regierungen haben sich über ihre Bereitwilligkeit geeinigt, diese Frage nach dem Einmarsch britischer und amerikanischer Streitkräfte in Wien einer Prüfung zu unterziehen.“

## **10. Länderkonferenz in Salzburg vom August 1945**

Am 20. August 1945 fand in Salzburg die erste österreichische Länderkonferenz statt, an der alle Bundesländer der drei westlichen Zonen vertreten waren.

Sie befaßte sich mit den nachteiligen, vor allem wirtschaftlichen Konsequenzen, die sich aus der Teilung des Staates durch die Demarkationslinien zwischen den Zonen ergaben, und mit der Tatsache, daß die Provisorische Regierung Österreichs unter Renner bis dahin nur von der Sowjetregierung anerkannt wurde, so daß Österreich ein einheitliches, gemeinsames Verwaltungssystem entbehren mußte. Es wurde beschlossen, mit der Wiener Regierung in Fühlung zu treten und ihre Erweiterung durch Vertrauensmänner der westlichen Gebiete zu verlangen. Der kommunistische Anteil an der Regierung sollte vermindert werden.

Mit diesem Beschluß wurden Tendenzen abgebogen, die zum Ziele hatten, eine Gegenregierung zur Wiener Regierung zu bilden, da letztere zu stark unter sowjetischem respektive kommunistischem Einfluß stehe. Es drang die Auffassung durch, daß die Initiative zu einer Teilung Österreichs auf keinen Fall vom Westen ausgehen sollte. Vielmehr sollten die westlichen Bundesländer sich durch eine politische Koordinierung stark machen, um mit größerem Nachdruck auf eine entsprechende Umgestaltung und Erweiterung der Wiener Provisorischen Regierung im Sinne der westlichen Auffassungen hinwirken zu können. Die Konferenz nahm Resolutionen an, in denen vor allem die baldige Aktivierung der Alliierten Kontrollkommission gefordert wurde, um eine Wiederherstellung der Wirtschaftseinheit zu erreichen und eine gemeinsame Verwaltung der österreichischen Bundesländer ins Leben rufen zu können. Auf der Konferenz wurde scharfe Kritik an den Zuständen in den westlichen Besatzungszonen, so insbesondere an der Art der Denazifizierung, an der mangelnden Bewegungsfreiheit der Österreicher, an der unwirtschaftlichen Verschleuderung von Gütern aller Art und an dem Fehlen der Zusammenarbeit zwischen den Militärgouverneuren geübt. Es wurde an die Großmächte appelliert, die UNRRA-Hilfe sofort auf Österreich zu erstrecken. Die Kritik und der Appell hatten eine schrittweise Besserung der Lage zur Folge.

## **11. Viermächtebesetzung von Wien am 1. September 1945 vollzogen**

Nachdem Vorhuten der amerikanischen, britischen und französischen Besatzungsstreitkräfte in Wien bereits am 31. Juli 1945 eingezogen waren, wurde die Viermächtebesetzung von Wien am 1. September 1945 durch den Abzug des russischen Verwaltungspersonals aus den britischen, amerikanischen und französischen Besatzungssektoren und die Übergabe der Verwaltung an die drei Westmächte in ihren Sektoren vollzogen.

Dem Einzug amerikanischer, britischer und französischer Besatzungstruppen in Wien war ein Telegrammwechsel zwischen dem Präsidenten Truman und Marschall Stalin vom 15. bzw. 16. Juni 1945 und die Räumung des Teils von Oberösterreich nördlich der Donau durch die amerikanischen Truppen vorausgegangen, der zur sowjetischen Besatzungszone gehörte, aber zunächst von amerikanischen Truppen besetzt worden war.

## **12. Erstes Verstaatlichungsgesetz vom September 1945 wird nicht durchgeführt**

Die Provisorische Österreichische Staatsregierung beschloß am 5. September 1945 ein Gesetz über die Verstaatlichung von Unternehmungen der Energiewirtschaft, des Bergbaus, der Erdölproduktion, der Eisenhüttenindustrie, der Starkstromindustrie und des Lokomotiv- und Waggonbaues. Das Gesetz wurde aber nicht wirksam, da die sowjetische Besatzungsmacht die Veröffentlichung im Staatsgesetzblatt untersagte. Der zu dieser Zeit nicht erkennbare Grund für das Verbot der Verstaatlichung durch die sowjetischen Behörden war, wie sich in der Folge herausstellte, daß sich unter den zur Verstaatlichung vorgesehenen Unternehmen zahlreiche befanden, die gemäß sowjetischer Auffassung in sogenanntem Deutschem Eigentum standen, für welche die Sowjets andere Pläne hatten.

## **13. Erste Sitzung des Alliierten Rates für Österreich im September 1945**

Der durch das Kontrollabkommen vom Juli 1945 geschaffene Alliierte Rat für Österreich hielt seine erste Tagung am 11. September 1945 in Wien ab.

Er setzte sich aus den Kommissaren Marschall der Sowjetunion I. S. Konjew, dem britischen Generalleutnant Sir Richard MacCery, dem amerikanischen General Mark Clark und dem französischen Korpsgeneral Béthouart zusammen. Er beschloß Verfahrensregeln, konstituierte sein Exekutivkomitee, das aus den Stellvertretern der alliierten Kommissare bestand, und setzte die Interalliierte Kommandantur der Stadt Wien ein, welcher die Militärkommandanten der vier Mächte angehörten. Er beschloß ferner zwecks Wiederherstellung der wirtschaftlichen Einheit die Freigabe des Verkehrs im ganzen Gebiet von Österreich und gestattete den antifaschistischen demokratischen Parteien, der ÖVP, der SPÖ und der KPÖ, ihre Tätigkeit im ganzen Lande auszuüben. Er erließ einen Aufruf an das österreichische Volk, in dem er sich auf die Österreich-Erklärung der Moskauer Außenministerkonferenz von 1943 bezog und es als seine nächste Aufgabe bezeichnete, eine feste wirtschaftliche, politische und kulturelle Grundlage zur Wiederherstellung eines wahrhaft demokratischen, freien und unabhängigen Österreich und für die Sicherstellung eines dauerhaften Friedens zu schaffen.

Die dringendste Aufgabe sei die Wiedervereinigung, der wirtschaftliche Wiederaufbau des Landes, sowie die Beseitigung der Kriegsfolgen, der Hitler-Mißwirtschaft und jedes deutschen Einflusses auf Österreich. Allgemeine Wahlen würden stattfinden, sobald die Umstände es gestatten. Der Alliierte Rat appellierte an die Österreicher, selbst an der Demokratisierung des Landes mitzuwirken, da nur dadurch die Rückkehr des österreichischen Volkes in die Gemeinschaft der freien demokratischen Nationen erfolgen könne.

Über den vom sowjetischen Kommissar gestellten Antrag, den Machtbereich der Provisorischen Staatsregierung Renner auf alle Besatzungszonen des Landes auszudehnen — ein Antrag, der schon bei der Potsdamer Konferenz erwogen wurde —, kam infolge Einspruchs des britischen Kommissars keine Einigung zustande.

## **14. Abkommen über eine sowjetisch-österreichische Gemischte Gesellschaft zur Exploitation des Erdöls im September 1945 von Österreich abgelehnt**

Die sowjetische Besatzungsmacht machte Anfang September 1945 auf Grund der Potsdamer Beschlüsse Ansprüche auf die Schürfrechte, Förderungs-, Leitungs- und Verarbeitungsanlagen im Zistersdorfer Erdölgebiet in Niederösterreich geltend, da es sich hierbei um „Deutsches Eigentum“ handle, weil ein großer Teil dieser Rechte und Anlagen während der deutschen Okkupation in das Eigentum deutscher Stellen und Gesellschaften übergegangen war.

Von österreichischer Seite wurde eingewendet, daß die den deutschen Gesellschaften eingeräumten Schürfrechte mit 1947 befristet waren, so daß es sich lediglich um ein zeitlich beschränktes Deutsches Eigentum handelte. Im Laufe von Verhandlungen hierüber unterbreiteten die Sowjets den Vorschlag, eine gemischte sowjetisch-österreichische Gesellschaft zu gründen, in welche die Sowjetunion als Sacheinlage ihr Deutsches Eigentum an Erdölunternehmungen einbringen wollte, während Österreich Konzessionen auf neue Erdölgebiete in ganz Österreich für 60 Jahre einzubringen hätte. Das Aktienkapital würde 27 Mill. \$ betragen. Die Sowjetunion wollte ihren Anteil von 13,5 Mill. \$ in der Weise begleichen, daß sie ihre Sacheinlage an Deutschem Eigentum mit 12 Mill. \$ bewerten sowie 1 Mill. \$ zur Neuanschaffung von Maschinen und 0,5 Mill. \$ als Beitrag zum Betriebskapital beibringen würde. Die österreichische Sacheinlage sollte nur mit 0,5 Mill. \$ bewertet werden, so daß Österreich 13 Mill. \$ bar, u. zw. in fünf Jahren, einzubringen hätte. Von österreichischer Seite wurde eingewendet, daß es sich bei der Sacheinlage der Sowjetunion vielfach nicht um Deutsches Eigentum, sondern um Eigentum Angehöriger anderer Mächte handle, so daß Österreich gemäß der Londoner Deklaration vom 4. und 5. Jänner 1943 über die Nichtigerklärung aller Übertragungen von Vermögensrechten in den von Deutschland okkupierten Gebieten entschädigungspflichtig werden könnte. Es wurde ferner eingewendet, daß Österreich ein solches Abkommen nur mit Zustimmung aller Besatzungsmächte abschließen könnte. Schließlich wurden auf österreichischer Seite Bedenken geäußert, daß der Abschluß eines solchen Abkommens einer Zustimmung zu der von Österreich bestrittenen sowjetischen Interpretation des Begriffs Deutsches Eigentum gleichkommen würde.

Der sowjetische Vorschlag wurde am 13. September 1945 abgelehnt.

#### **15. Salzburger Vorkonferenz und Länderkonferenz in Wien sowie Erweiterung der Provisorischen Regierung Renner im September 1945**

Am 18. September 1945 wurde eine von den westlichen Ländern einberufene Vorkonferenz in Salzburg abgehalten, zu der auch Delegierte aus der Sowjetzone entsandt wurden.

Bei dieser Salzburger Vorkonferenz sollte die politische Taktik festgelegt werden, die bei der anschließenden Wiener Länderkonferenz zu befolgen wäre. Man war sich einig, daß die neuen Mitglieder der zu erweiternden Wiener Regierung von der westlichen Ländergruppe bestimmt und zwei Staatssekretariate von ihr besetzt werden sollten. Es wurde beschlossen, die Auswechslung des kommunistischen Innenministers, die Neugründung eines Staatsamtes für Vermögenssicherung und eine Reaktivierung des Außenamtes zu verlangen.

Die Länderkonferenz in Wien trat am 25. September 1945 zusammen. Es wurden drei Kommissionen, eine politische, eine juristische und eine wirtschaftliche, gebildet. In der politischen Kommission führte Staatskanzler Renner den Vorsitz.

An der Länderkonferenz nahmen auch Mitglieder der Provisorischen Staatsregierung teil, deren Machtbereich sich mangels Anerkennung durch die drei Westmächte nur auf die sowjetisch besetzte Zone beschränkte. Die Länderkonferenz machte es sich zur Aufgabe, die staatliche Einheit wieder herbeizuführen.

Die erste Voraussetzung dafür war eine Erweiterung der am 27. April 1945 gebildeten Provisorischen Staatsregierung Renner, um sie auch für die westlichen Bundesländer repräsentativ zu gestalten. Die auf der Salzburger Vorkonferenz formulierten Forderungen für die Zusammensetzung der erweiterten Regierung drangen nur teilweise durch. Schließlich wurde ein Vermittlungsvorschlag des sozialdemokratischen Linzer Bürgermeisters Dr. Koref angenommen, der im wesentlichen die Bestellung eines Unterstaatssekretärs für Inneres zur Durchführung der Wahlen, die Einsetzung einer Sonderkommission im Staatsamt für Inneres für die öffentliche Sicherheit und die Bestellung eines Unterstaatssekretärs für Äußeres sowie die Besetzung dieser Ämter mit Angehörigen der westlichen Länder vorsah.

Die erweiterte Provisorische Staatsregierung, wieder unter Staatskanzler Dr. Karl Renner, bestand aus 13 Angehörigen der Österreichischen Volkspartei, zwölf Angehörigen der Sozialistischen Partei Österreichs, zehn Angehörigen der Kommunistischen Partei Österreichs und vier Parteilosen bzw. Fachleuten.

Die erweiterte Regierung Renner wies gegenüber ihrer ursprünglichen Zusammensetzung folgende Änderungen auf: der politische Beirat des Staatskanzlers wurde nunmehr als politisches Kabinett bezeichnet, das durch einen Unterstaatssekretär für Auswärtige Angelegenheiten der ÖVP ergänzt wurde. Das nach wie vor von einem kommunistischen Staatssekretär geleitete Staatsamt für Inneres erhielt zu dem bisherigen SPÖ-Unterstaatssekretär noch zwei ÖVP-Unterstaatssekretäre zugeteilt. Dem nach wie vor von einem ÖVP-Staatssekretär geleiteten Staatsamt für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr wurde neben dem bisherigen SPÖ-Unterstaatssekretär auch ein KPÖ-Unterstaatssekretär zugeteilt. Das gleiche geschah bei dem ÖVP-geleiteten Staatsamt für öffentliche Bauten, Übergangswirtschaft und Wiederaufbau. Das neugeschaffene Staatsamt für Sicherung, Verwaltung, Planung und Verwendung öffentlicher Vermögenswerte erhielt die Leitung eines ÖVP-Staatssekretärs, dem je ein SPÖ- und ein KPÖ-Unterstaatssekretär beigegeben wurden.

Im Staatsamt für Inneres wurde eine Fünferkommission gebildet (zwei ÖVP-, zwei SPÖ- und ein KPÖ-Vertreter unter dem Vorsitz eines Unterstaatssekretärs der ÖVP), die sich mit den bevorstehenden allgemeinen Wahlen und allen Fragen der öffentlichen Sicherheit zu befassen und darüber zu beschließen hatte. Diese Kommission forderte die Staatsregierung auf, Neuwahlen in den Nationalrat und in die Landtage vorzubereiten. Bei allen Sicherheitsdirektionen wurden Beiräte aus Vertretern der drei Parteien geschaffen.

#### **16. Memorandum des Alliierten Rates vom Oktober 1945 über die Ausdehnung der Autorität der erweiterten Provisorischen Regierung Renner auf ganz Österreich**

Der Alliierte Rat für Österreich übermittelte am 20. Oktober 1945 dem Staatskanzler Dr. Renner ein Memorandum, in welchem die Zustimmung der vier alliierten Regierungen zur Ausdehnung der Autorität der anlässlich der Wiener Länderkonferenz erweiterten Provisorischen Regierung Renner auf ganz Österreich bekanntgegeben wurde. Als Bedingungen der Zustimmung wurden die Anerkennung der Kontrollrechte des Alliierten Rates durch die österreichische Regierung und die Abhaltung freier Wahlen spätestens am 31. Dezember 1945 genannt. Die Regierung wurde durch das Memorandum ermächtigt, Gesetze zu beschließen, die auf ganz Österreich Anwendung finden sollten unter der Voraussetzung, daß sie vorher dem Alliierten Rat zur Zustimmung unterbreitet würden, und vorausgesetzt, daß sie nicht Bestimmungen einschränkten, die zwischen dem 1. Mai 1945 und dem Datum des betreffenden Gesetzes in der sowjetischen Besatzungszone erlassen wurden. Wörtlich hieß es in dem Memorandum: „Nichts in diesem Memorandum berührt die Gültigkeit irgendeiner Militärregierungs-Gesetzgebung, die jetzt in Kraft ist oder zu einer späteren Zeit in Kraft treten wird.“

#### **17. Ergebnis der Nationalratswahlen vom November 1945**

Am 25. November 1945 fanden gleichzeitig Wahlen zum Nationalrat und zu den Landtagen und in den Gemeinderat der Stadt Wien statt. Die Nationalratswahlen, von welchen Mitglieder und Anwärter der NSDAP und der SA ausgeschlossen waren, hatten bei 3,449.605 Wahlberechtigten und 3,217.354 gültig abgegebenen Stimmen folgendes Ergebnis:

	Stimmen	Mandate
Österreichische Volkspartei .....	1.602.227	85
Sozialistische Partei .....	1.434.898	76
Kommunistische Partei .....	174.257	4
Demokratische Partei .....	5.972	—

Der Alliierte Rat vermerkte am 10. Dezember 1945, daß die Wahlen frei, gemäß dem Wahlgesetz und auf den Grundlagen demokratischer Prinzipien durchgeführt wurden.

### 18. Wiedereinführung der Schillingwährung im Dezember 1945

Die Provisorische Staatsregierung beschloß am 1. Dezember 1945 die Wiedereinführung der Schillingwährung.

Der Umtausch erfolgte im Verhältnis 1 RM = 1 S. Die Umtauschfrist lief bis zum 21. Dezember. Von Beträgen, die vor der Befreiung oder aber während der Umtauschfrist auf Konten oder Sparbücher eingezahlt worden waren, konnten Barabhebungen nur in sehr beschränktem Umfang und nur bei Nachweis ganz bestimmter Verwendungszwecke vorgenommen werden. Von Beträgen, die ab der Befreiung bis zum 30. November 1945 eingezahlt worden waren, wurden Barabhebungen nur bis zum Ausmaß von 40% des Aktivsaldos als zulässig erklärt. Die Verfügung über nach dem 22. Dezember 1945 einbezahlte Beträge war unbeschränkt zulässig.

### 19. Fortdauer der Zusammenarbeit der drei Parteien im Dezember 1945 beschlossen; Proporzabkommen zwischen der ÖVP und der SPÖ

Die drei Parteien ÖVP, SPÖ und KPÖ hatten bereits während der Kampagne für die Nationalratswahlen vom 25. November 1945 öffentlich erklärt, daß sie ihre Zusammenarbeit auch nach den Wahlen fortsetzen würden.

Vom 4. bis 7. Dezember 1945 fanden zwischen der ÖVP und der SPÖ Koalitionsbesprechungen statt, an denen sich der Kanzlerkandidat der ÖVP, Ing. Leopold Figl, beteiligte. Es wurde vereinbart, daß zwischen den beiden Parteien der Proporz, u. zw. nicht nur bei der Bildung der Bundesregierung, sondern auch bei der Bildung der Landesregierungen und bei den Gemeindeverwaltungen gelten solle. Bei der Bestellung des staatlichen Vertretungspersonals im Ausland sei einvernehmlich vorzugehen. Es wurde vereinbart, daß die KPÖ durch einen Minister in der Regierung weiter vertreten sein sollte, obwohl das Wahlergebnis ihr keinen Anspruch darauf gab. Das Amt des Bundespräsidenten wurde der SPÖ zugestimmt unter der Voraussetzung, daß dafür Dr. Karl Renner vorgeschlagen werde.

### 20. Bildung einer definitiven österreichischen Regierung Figl-Schärf im Dezember 1945

Auf Grund der Nationalratswahlen wurde eine nicht mehr provisorische, sondern definitive österreichische Bundesregierung gebildet, mit deren Zusammensetzung sich der Alliierte Rat am 18. Dezember 1945 einverstanden erklärte.

Diese Regierung mit Ing. Leopold Figl (ÖVP) als Bundeskanzler und Außenminister Dr. Adolf Schärf (SPÖ) als Vizekanzler, setzte sich aus acht Mitgliedern der ÖVP, sechs Mitgliedern der SPÖ, einem Mitglied der KPÖ und zwei Parteilosens zusammen. Bei Beurteilung des Zahlenverhältnisses ist zu berücksichtigen, daß der SPÖ außerdem das Amt des Bundespräsidenten zugedacht war. Die Regierung umfaßte außer 15 Ministern auch zwei Staatssekretäre, u. zw. einen der ÖVP, der dem SPÖ-Innenminister, und einen der SPÖ, der dem ÖVP-Minister für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung zugeteilt war. Der KPÖ-Minister leitete das Ressort Energiewirtschaft.

## **21. Erste Sitzung des Nationalrates im Dezember 1945; Rechenschaftsbericht Renners; Zustimmung zur Unabhängigkeitserklärung; zweites Verfassungsüberleitungsgesetz**

In der ersten Sitzung des neugewählten Nationalrates, am 19. Dezember 1945, erstattete Dr. Karl Renner einen **Re ch e n s c h a f t s b e r i c h t** der von ihm bisher geleiteten Provisorischen Regierung.

Er wies auf das beispiellos schwierige Problem hin, eine einheitliche Zivilregierung und -verwaltung neben vier Militärregierungen der Besatzungsmächte einzurichten. Österreich werde in Wahrheit erst dann frei sein, wenn diese vierfache Militärregierung ihr Ende nehme. Als schwere Bedrohung der österreichischen Wirtschaft bezeichnete er die Potsdamer Beschlüsse über das Deutsche Eigentum. Wenn diese in dem Sinne zur Anwendung gelangen würden, daß alles Deutsche Eigentum in Österreich den Siegern verfallende, so sei Österreichs Lebensmöglichkeit in Frage gestellt. Dr. Renner sprach den Wunsch aus, man möge Südtirol an Österreich zurückgeben und nicht zulassen, daß die durch Volksabstimmungen vor einem Vierteljahrhundert festgesetzte Südgrenze der Republik neuerlich durch Jugoslawien bestritten werde.

Der Nationalrat beschloß einstimmig, der von der Provisorischen Regierung am 27. April 1945 beschlossenen **U n a b h ä n g i g k e i t s e r k l ä r u n g** beizutreten.

Der Nationalrat nahm ferner einstimmig ein **V e r f a s s u n g s ü b e r l e i t u n g s g e s e t z** an, das die Bundesverfassung von 1929 wieder in vollem Umfang in Kraft setzen sollte und das ferner vorsah, daß die derzeitigen Gesetze mit Ausnahme des Kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes in Kraft bleiben, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Der Alliierte Rat verweigerte aber diesem Gesetze in der Folge seine Zustimmung. Infolgedessen mußte man sich mit einem noch von der Provisorischen Staatsregierung am 13. Dezember 1945 beschlossenen zweiten Verfassungsüberleitungsgesetz begnügen, das nur die alten Geschäftsordnungen der gesetzgebenden Körperschaften (Nationalrat und Bundesrat) wieder in Wirksamkeit setzte, einige Bestimmungen über die Konstituierung dieser Körperschaft traf und die erste Wahl des Bundespräsidenten der Bundesversammlung (Nationalrat und Bundesrat) übertrug. Auf die Einspruchnote des Alliierten Rates vom 30. März 1946 gegen das am 19. Dezember 1945 vom Nationalrat beschlossene Verfassungsüberleitungsgesetz erwiderte Bundeskanzler Figl am 12. April 1946 im Nationalrat, daß bereits durch das Verfassungsüberleitungsgesetz vom 1. Mai 1945 die Bundesverfassung von 1929 wieder in Wirksamkeit gesetzt worden sei und daß der Alliierte Rat diesem Gesetz am 30. November 1945 zugestimmt habe. Der Nationalrat beschloß gegen die Stimmen der Kommunisten, dem Alliierten Rat zur Kenntnis zu bringen, daß die Bundesverfassung von 1929 Bestandteil der geltenden Rechtsordnung geworden sei und daß sich der Nationalrat erneut zu seinem Beschluß vom 19. Dezember 1945 bekenne.

## **22. Wahl Dr. Renners zum Bundespräsidenten im Dezember 1945**

Die Bundesversammlung, d. h. der Nationalrat und der Bundesrat (Vertretung der Länder), wählte am 20. Dezember 1945 Dr. Karl Renner zum Bundespräsidenten.

### 23. Zweites Kontrollabkommen vom Juni 1946

Am 28. Juni 1946 unterzeichneten die alliierten Oberkommandierenden der vier Besatzungszonen in Österreich ein neues Kontrollabkommen, das das erste Kontrollabkommen vom Juli 1945 ersetzte.

In dem Abkommen wurde festgestellt, daß sich die Autorität der österreichischen Regierung nunmehr auf ganz Österreich erstreckte und nur durch die Bestimmung eingeschränkt sei, daß die Regierungen etwaige Anordnungen der Alliierten Kontrollkommission auszuführen habe und in gewissen Angelegenheiten, in denen sich die Alliierte Kommission direkte Maßnahmen vorbehalte, nichts ohne deren Zustimmung unternehmen dürfe. Die bisherige Verkehrskontrolle wurde aufgehoben. Die Zonengrenzen wurden in ihrer Auswirkung nur auf eine Begrenzung der Machtbereiche und Verantwortlichkeit der einzelnen Hochkommissare und Standorte ihrer Truppen beschränkt. Es wurde ferner bestimmt, daß alle gesetzgeberischen Maßnahmen und internationalen Abkommen der Regierung vor ihrem Inkrafttreten dem Alliierten Rat vorzulegen sind. Bei Verfassungsgesetzen wurde die schriftliche Zustimmung des Alliierten Rates als erforderlich erklärt. Bei allen anderen gesetzgebenden Maßnahmen und internationalen Abkommen sollte die Zustimmung des Alliierten Rates als gegeben angenommen werden können, wenn binnen 31 Tagen kein Einspruch erfolge. Durch diese wichtige, von österreichischer Seite gewünschte und durchgesetzte Bestimmung wurde in Anbetracht des Grundsatzes der Einstimmigkeit für Beschlüsse des Alliierten Rates bewirkt, daß das Nichtzustandekommen eines einstimmigen Einspruchs des Alliierten Rates als Zustimmung zu gelten hatte und eine Verschleppung von Regierungsmaßnahmen durch den Alliierten Rat über die Frist von 31 Tagen hinaus nicht mehr möglich war.

Im Kontrollabkommen wurde auch festgesetzt, daß die österreichische Regierung diplomatische Beziehungen mit Regierungen, die nicht den Vereinten Nationen angehören, nur mit vorheriger Zustimmung des Alliierten Rates aufnehmen könne. Diese Bestimmung verhinderte auch die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland bis zur Aufhebung des Kontrollabkommens im Jahre 1955.

### 24. Sowjetischer Befehl vom Juli 1946 über den Übergang deutscher Vermögenswerte in der Sowjetzone in das Eigentum der Sowjetunion

Am 6. Juli 1946 wurde ein Befehl des Oberbefehlshabers der sowjetischen Besatzungstreitkräfte in Österreich, Generaloberst Kurassow, veröffentlicht, der die Übergabe aller deutschen Vermögenswerte in der Sowjetzone, die dem Deutschen Reich, deutschen Firmen, Gesellschaften, Organisationen und physischen und juristischen Personen gehörten, als deutsche Reparationsleistung in das Eigentum der Sowjetunion verfügte.

Dieser Befehl berief sich auf die Beschlüsse der Potsdamer Konferenz über das Deutsche Eigentum. Von sowjetischer Seite wurde interpretierend erklärt, daß die Sowjetunion als Deutsches Eigentum betrachte: 1. allen Besitz auf österreichischem Boden, der deutschen natürlichen oder juristischen Personen vor dem Anschluß gehörte; 2. allen Besitz, der von den Deutschen nach dem Anschluß nach Österreich gebracht wurde, und alle Fabriken usw., die nach dem Anschluß mit deutschem Kapital in Österreich gebaut wurden; 3. allen Besitz, der von den Deutschen nach dem Anschluß in Österreich aufgekauft wurde, insoweit der Kaufpreis den wirklichen Wert darstellte und es sich dabei nicht um Zwangsverkäufe handelte. Es wurde ferner von sowjetischer Seite betont, daß die auf Grund des Befehls übernommenen Fabriken in Österreich bleiben, nach den österreichischen Gesetzen betrieben, österreichische Steuern zahlen, österreichische Arbeiter beschäftigen und Erzeugnisse für den österreichischen Markt herstellen werden.

Von österreichischer Seite wurde zu diesem sowjetischen Befehl amtlich mitgeteilt, daß die österreichische Bundesregierung den Standpunkt vertrete, daß alles, was vor 1938 österreichisches Eigentum war, österreichisch bleiben

müsse, daß die Potsdamer Beschlüsse der österreichischen Bundesregierung nicht offiziell bekanntgegeben worden seien und daher nicht als Begründung herangezogen werden könnten, daß bei der Auslegung der keineswegs eindeutigen Potsdamer Beschlüsse auf die Bedürfnisse der österreichischen Friedenswirtschaft Rücksicht zu nehmen sei und daß die Bundesregierung gar nicht das Recht habe, ohne schriftliche Anweisung der Alliierten Kommission die Durchführung eines solchen Befehls anzuordnen.

Noch im Laufe des Monats Juli 1946 wurden die nach sowjetischer Interpretation als Deutsches Eigentum deklarierten Betriebe von der Roten Armee besetzt und unter russische Kontrolle gestellt.

## **25. Drei Westmächte übergeben im Juli 1946 Deutsches Eigentum bis zur endgültigen Regelung der österreichischen Regierung zu treuen Händen**

Der Oberbefehlshaber der amerikanischen Truppen in Österreich, General Mark W. Clark, gab in einem Schreiben vom 10. Juli an Bundeskanzler Ing. Leopold Figl bekannt, daß Präsident Truman ihn beauftragt habe, der österreichischen Regierung die Bereitschaft der USA mitzuteilen, Verhandlungen mit dem Ziele eines Verzichts auf den Anteil der USA an dem in der amerikanischen Zone Österreichs befindlichen Deutschen Eigentum zu führen. Schon während dieser Verhandlungen seien die Vereinigten Staaten bereit, diese Aktiven der österreichischen Regierung zu treuen Händen für den Wiederaufbau zu übergeben. Als erste Unternehmen dieser Art wurden die Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke, die Steyr-Daimler-Puch A. G. und die staatlichen Salzbetriebe übergeben.

Die britische und die französische Besatzungsmacht brachten der österreichischen Regierung eine ähnliche Haltung ihrer Regierungen in der Frage des Deutschen Eigentums in ihren Zonen zur Kenntnis.

## **26. Gesetz über die Verstaatlichung der Großbanken und Schlüsselindustrien vom Juli 1946**

Am 26. Juli 1946 beschloß der Nationalrat ein Gesetz über die Verstaatlichung der Großbanken und Schlüsselindustrien. Die für die Verstaatlichung maßgebenden Gründe werden im Wirtschaftsteil, u. zw. im Artikel „Die österreichische Industrie“, angeführt.

Verstaatlicht wurden die Creditanstalt-Bankverein, die Länderbank, das Hypotheken- und Kreditinstitut, die wichtigsten Kohlenbergwerke, die bedeutendsten Betriebe der Eisen- und Stahlindustrie, die Bergwerke und Hütten für NE-Metalle, die Betriebe der Rohölgewinnung und -verarbeitung, des Verkehrs und der Elektroindustrie.

Die sowjetische Besatzungsmacht erhob bei der österreichischen Bundesregierung Einspruch gegen die Einbeziehung einer ganzen Reihe von Unternehmungen in das Verstaatlichungsgesetz, da diese Unternehmungen Deutsches Eigentum seien und demgemäß dem Befehl der sowjetischen Besatzungsmacht vom 6. Juli 1946 unterlägen.

Die Bundesregierung zog keine Konsequenzen aus dem sowjetischen Einspruch. Im Alliierten Rat gelang es dem sowjetischen Element nicht, die notwendige Einstimmigkeit für einen rechtswirksamen Einspruch herbeizuführen. Die Sowjets behielten sich jedoch das Recht vor, das Gesetz in der sowjetischen Besatzungszone unberücksichtigt zu lassen, soweit sie dies im Interesse des sowjetischen Anspruchs für notwendig erachteten. Tatsächlich wurde ein Teil der verstaatlichten Betriebe in der Sowjetzone als sogenannte USIA-Betriebe dem österreichischen Einfluß entzogen.

## **27. Südtirol-Abkommen Gruber-de Gasperi vom September 1946**

Über dieses am 5. September 1946 zwischen dem österreichischen Außenminister Karl Gruber und dem italienischen Außenminister Alcide de Gasperi abgeschlossene Abkommen, seine Vorgeschichte und die weitere Behandlung des Südtirol-Problems wird im Kapitel III, „Das Südtirol-Problem“, ausführlich berichtet.

## **28. Einigung der New-Yorker Außenministerkonferenz vom Dezember 1946, daß die Stellvertreter der Außenminister den Entwurf eines Staatsvertrages ausarbeiten sollen**

Am 11. Dezember 1946 einigte sich die New-Yorker Außenministerkonferenz, an der Ernest Bevin, James Byrnes, W. M. Molotow und Maurice Couve de Murville in Vertretung von Georges Bidault teilnahmen, auf Vorschlag des amerikanischen Staatssekretärs James Byrnes, bei der nächsten Tagung des Außenministerrates den Abschluß eines Staatsvertrages mit Österreich zu behandeln; die Stellvertreter der Außenminister sollten bis zum 25. Februar 1947 in London den Entwurf des Staatsvertrages ausarbeiten und hierbei besondere Aufmerksamkeit dem Problem des Deutschen Eigentums in Österreich schenken.

Byrnes und Bevin hatten bereits bei der Pariser Außenministerkonferenz im Frühjahr 1946 vorgeschlagen, die Frage des österreichischen Staatsvertrages zu erörtern. Damals hatte aber Molotow dies abgelehnt, da Österreich noch nicht genügend Fortschritte bei der Entnazifizierung gemacht habe und da zunächst die Friedensverträge mit Italien und den Balkanstaaten behandelt werden müßten.

## **29. Verstaatlichung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft im März 1947**

Der Nationalrat verabschiedete am 26. März 1947 ein Gesetz zur Verstaatlichung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft. Es handelt sich hierbei um ein zweites Verstaatlichungsgesetz, das das erste vom 26. Juli 1946 ergänzt.

Das Gesetz brachte die Verstaatlichung der Landesgesellschaften, denen die allgemeine Versorgung der betreffenden Landesgebiete übertragen ist, und der Sondergesellschaften, d. h. der großen Kraftwerksgesellschaften. Nur die industrie-eigenen Anlagen blieben, sofern sie eine bestimmte Größe nicht überschritten, von der Verstaatlichung ausgenommen. Das Gesetz hatte auch die Gründung der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-A. G., der sogenannten Verbundgesellschaft, zur Folge, welche den Großteil der Elektrizitätsproduktion nach gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten regelt und ausgleicht (siehe auch im Wirtschafts- teil den Artikel „Die österreichische Energiewirtschaft“).

## **30. Stellvertreter der Außenminister gelangen im Januar/Februar 1947 nur bei wenigen Artikeln des Staatsvertrages zu einer Einigung**

Die Stellvertreter der Außenminister, die von der New-Yorker Außenministerkonferenz mit der Ausarbeitung des Entwurfs eines Staatsvertrages beauftragt worden waren, befaßten sich vom 14. Januar bis 25. Februar 1947 in London mit diesem Thema.

Die Außenminister-Stellvertreter nahmen Memoranden verschiedener Staaten entgegen, die Forderungen an Österreich stellten. So forderten u. a. Griechenland, die Niederlande und Belgien Reparationen. Jugoslawien stellte außer Reparations- auch Territorialansprüche. Bundeskanzler Ing. Leopold Figl legte den Außenminister-Stellvertretern den Standpunkt Österreichs zum Staatsvertrag dar. Die

Stellvertreter einigten sich, eine Reihe von Artikeln aus den Friedensvertragsentwürfen mit den ehemaligen Satellitenstaaten der Achsenmächte in den Entwurf des österreichischen Staatsvertrages zu übernehmen. In einer ganzen Reihe von Fragen, so insbesondere in der Frage, ob Österreich als befreites Land anzusehen sei, in der Frage des Deutschen Eigentums und in der Grenzfrage wurde kein Einvernehmen erzielt. Bezüglich des Anteils Österreichs an der deutschen Kriegsschuld wollten die Westmächte nur gewisse Konsequenzen zugestehen, die sich aus der Teilnahme Österreichs am Kriege ergäben, während die Sowjetunion die Verantwortung Österreichs für die Kriegsteilnahme betonte.

### **31. Moskauer Außenministerkonferenz vom März/April 1947 befaßt sich mit dem Staatsvertrag und setzt Viermächte-Kommission zur Bereinigung der nichtgelösten Fragen ein**

Die Moskauer Außenministerkonferenz, die vom 10. März bis 24. April 1947 tagte (Ernest Bevin, Georges Bidault, George Marshall und W. M. Molotow), befaßte sich mit dem Ergebnis, zu dem die Stellvertreter der Außenminister bei ihrer Tagung in London gelangt waren. Im Verlaufe der Moskauer Außenministerkonferenz, bei der auch der österreichische Außenminister Karl Gruber kurz angehört wurde, ergaben sich folgende Hauptdifferenzen:

Die Sowjetunion unterstützte jugoslawische Ansprüche auf österreichische Gebiete an der Südgrenze in Kärnten und Steiermark im Ausmaß von 2600 km<sup>2</sup> mit etwa 190.000 Einwohnern. Die drei Westmächte sprachen sich gegen diese Ansprüche aus und bestanden darauf, daß die österreichischen Grenzen vom Januar 1938 unverändert bleiben sollten. Die Sowjetregierung unterstützte ferner jugoslawische Reparationsansprüche gegen Österreich und berief sich darauf, daß das Potsdamer Abkommen, wonach von Österreich keine Reparationen verlangt werden sollten, Jugoslawien nicht binde, da es nicht Unterzeichner dieses Abkommens war. Die drei Westmächte lehnten diese Reparationsansprüche Jugoslawiens ab. Ihr Kompromißvorschlag, daß die jugoslawische Regierung zusätzlich zu den Reparationen, die es aus den Friedensverträgen mit Italien, Ungarn und Rumänien und dem Pariser Reparationsabkommen vom 14. Januar 1946, betreffend die deutschen Reparationsleistungen, zu erhalten hatte, auch das österreichische Eigentum in Jugoslawien zurückbehalten sollte, wurde von der Sowjetregierung als nicht genügend erklärt. Der wesentlichste Differenzpunkt betraf aber das Deutsche Eigentum in Österreich. Die drei Westmächte wünschten, daß der Begriff Deutsches Eigentum alles Eigentum und alle Rechte und Interessen umfassen sollte, die am 8. Mai 1945 im Besitz Deutschlands oder deutscher Staatsbürger waren, jedoch mit drei Ausnahmen, u. zw. 1. Eigentum, das auf Grund der Anwendung von Nazigesetzen oder durch Gewalt oder Druck erworben wurde, gleichgültig, ob der Übergang sich in legaler Form vollzog oder nicht; 2. Eigentum, das vor dem Anschluß dem österreichischen Staat gehörte oder das nach dem Anschluß erworben wurde und das für die normale Regierungsverwaltung benutzt wurde, und 3. Eigentum, an welchem auch Nichtdeutsche ein Interesse besaßen. Die Sowjetregierung wollte nur eine Ausnahme konzederieren, u. zw. für solches Eigentum, das durch eine direkte zwangsweise Aktion übertragen wurde.

Die Moskauer Außenministerkonferenz beschloß die Einsetzung einer Viermächte-Kommission, welche sich mit den strittigen Fragen befassen und Lösungsvorschläge machen sollte.

### **32. Versuch der KPÖ im Juni 1947, eine Änderung der Regierung und der Politik Österreichs herbeizuführen**

Im Juni 1947 unternahm die KPÖ einen Versuch, eine Änderung der Regierung durch Ersetzung der ihr nicht genehmen Regierungsmitglieder durch andere Persönlichkeiten und durch Verstärkung ihrer Position herbeizuführen.

Den Anlaß hierzu bildete die Enttäuschung über den ungünstigen Verlauf der Moskauer Außenministerkonferenz vom März/April 1947 in bezug auf den Staatsvertrag sowie die schlechte wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung zu dieser Zeit. Die neue, nach den Wünschen der KPÖ umgebildete Regierung sollte eine Politik der Verständigung mit der Sowjetunion führen, die den Abschluß des Staatsvertrages ermöglichen würde, und mit den kommunistischen Nachbarstaaten wirtschaftlich zusammenarbeiten, was einen wirtschaftlichen Aufschwung zur Folge haben würde. Der Versuch scheiterte.

### **33. Verzicht der Vereinigten Staaten auf Bezahlung von Besatzungskosten durch Österreich im Juni 1947; Abschluß eines Hilfsabkommens**

Am 21. Juni 1947 wurde der österreichischen Bundesregierung der Beschluß der amerikanischen Regierung zur Kenntnis gebracht, auf ihren Anteil an den Besatzungskosten ab 1. Juli 1947 zu verzichten.

Am 25. Juni 1947 wurde zwischen Österreich und den Vereinigten Staaten ein Abkommen über die Lieferung von Lebensmitteln, Medikamenten, Brennstoffen, Saatgut, Kunstdünger und Textilien an Österreich im Rahmen des amerikanischen Auslandshilfsprogramms abgeschlossen.

Diesem Hilfsabkommen war eine Kreditgewährung an Österreich von 10 Mill. \$ bzw. 15 Mill. \$ im Mai bzw. August 1946 für amerikanische Hilfslieferungen vorausgegangen.

### **34. Teilnahme Österreichs an der Marshallplan-Konferenz in Paris vom Juli/September 1947**

Österreich nahm an der Konferenz der 16 westeuropäischen Staaten vom 12. Juli bis 22. September 1947 in Paris teil, welche die Grundlage für die sogenannte Marshallplan-Hilfe im Rahmen eines Europa-Wiederaufbauprogramms (ERP) schuf. Das Ergebnis der Konferenz war ein Bericht über ein Vier-Jahr-Wiederaufbauprogramm der 16 Staaten, das dem amerikanischen Staatssekretär George Marshall übermittelt wurde.

### **35. Absetzung des kommunistischen Leiters der Staatspolizei im September 1947**

Der kommunistische Staatssekretär für Inneres, Franz Honner, in der ersten Provisorischen Staatsregierung Renner hatte im Mai 1945 den Kommunisten Dr. Dürmayer mit der Leitung des Staatspolizeidienstes betraut. Der sozialistische Minister des Inneren, Oskar Helmer, in der Regierung Figl-Schärf versetzte am 2. September 1947 Dr. Dürmayer zur Polizeidirektion Salzburg, nachdem die Regierung auf Antrag Helmers einen Sozialisten zum Polizeidirektor von Wien ernannt hatte. Dürmayer nahm diese neue Funktion nicht an, sondern schied aus dem Polizeidienst aus.

### **36. Cherrière-Plan für Deutsches Eigentum in der Viermächte-Kommission im Oktober 1947 vorgelegt**

Die von der Moskauer Außenministerkonferenz vom März/April 1947 eingesetzte Viermächte-Kommission zur Bereinigung der strittigen Fragen des Staatsvertrages tagte vom 12. Mai bis 11. Oktober 1947 in Wien und hielt 85 Sitzungen ab.

Am 8. Oktober legte der französische Delegierte, General Chérière, einen Vorschlag vor, der eine Gesamtregelung des strittigen Problems „Deutsches Eigentum“ zum Gegenstand hatte.

Das gesamte, von der Sowjetunion beanspruchte Deutsche Eigentum sollte in zwei Teile geteilt werden, u. zw. in die Öl- und die Donaudampfschiffahrtsinteressen einerseits und alle übrigen Ansprüche andererseits. Die Sowjetunion sollte 50% der damaligen Produktionskapazität vom Erdöl, ein Drittel der Schürfrechte im Zistersdorfer Becken und eine Raffinierkapazität von 250.000 bis 300.000 t jährlich erhalten. Sie sollte ferner allen Besitz der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft flußabwärts von Österreich erhalten. Sie sollte schließlich für alle übrigen Ansprüche auf Deutsches Eigentum mit einem Pauschalbetrag von 100 Mill. \$ abgegolten werden, wobei ein Teil dieser Summe durch Lieferungen aus der laufenden Produktion, jedoch ohne Beeinträchtigung des wirtschaftlichen Wiederaufbaues Österreichs, und der restliche Teil durch die Übertragung von Industriewerken beglichen werden sollte, die nicht für den zivilen Gebrauch umgestellt werden könnten und die für den militärischen Bedarf Österreichs nicht erforderlich wären.

Eine Einigung über diesen Plan kam nicht zustande.

### **37. Nationalrat beschließt im November 1947 Währungsschutzgesetz**

Dieses Gesetz, das die Verringerung des Geldumlaufes und der Geldeinlagen bei Kreditinstituten zum Zweck hatte, sah einen Umtausch von alten Schillingnoten in neue Schillingnoten im Verhältnis 3 : 1 vor, wobei jedoch ein Betrag von 150 S je Person im Verhältnis 1 : 1 umgetauscht wurde.

Altguthaben bei Kreditunternehmungen aus der Zeit bis zur Wiedereinführung der Schillingwährung im Dezember 1945 konnten in 2<sup>o</sup>/ige Bundesschuldverschreibungen umgetauscht werden, die nur zur Abstattung der Vermögenszuwachsabgabe verwertbar waren. Guthaben aus der Zeit nach der Einführung der Schillingwährung behielten ihren vollen Wert.

Der Tag des Inkrafttretens des Währungsschutzgesetzes war gleichzeitig der Stichtag für eine einmalige Vermögensabgabe, die von allen Vermögen und von jedem Zuwachs erhoben wurde, der seit Beginn der Naziherrschaft im März 1938 entstanden war.

### **38. Ausscheiden des kommunistischen Ministers aus der Regierung im November 1947; Beginn der Zweiparteienkoalition**

Am 20. November 1947 erklärte der einzige kommunistische Minister, Dr. Karl Altmann, seinen Rücktritt, da seine Partei das am gleichen Tage verabschiedete Währungsschutzgesetz ablehnte. Damit fand die seit dem 27. April 1945 bestehende Dreiparteienkoalition ÖVP-SPÖ-KPÖ ihr Ende.

Der Rücktritt Dr. Altmanns soll in Wirklichkeit deshalb erfolgt sein, weil er dem Beschluß der österreichischen Regierung über die Akzeptierung der amerikanischen Marshallplan-Hilfe zugestimmt hatte, obwohl die Sowjetregierung — allerdings erst nachträglich — gegen eine Beteiligung der europäischen Staaten Stellung genommen hatte, da die Bedingungen dieser Hilfe die Souveränität und Unabhängigkeit der teilnehmenden Staaten beeinträchtigen würden. Das Währungsschutzgesetz soll nur als Anlaß benützt worden sein, um sich der Mitverantwortlichkeit für die Teilnahme Österreichs an der amerikanischen Marshallplan-Hilfe durch den Austritt aus der Regierung zu entziehen.

Die bisherige Dreiparteienkoalition wurde damit zu einer Koalition der beiden Parteien SPÖ-ÖVP reduziert, die bis zum heutigen Tage aufrechterblieb.

**39. Londoner Außenministerkonferenz vom November/Dezember 1947 behandelt ergebnislos Cherrière-Plan und beauftragt Stellvertreter mit weiterer Prüfung des Staatsvertrages**

Auf der Londoner Außenministerkonferenz (Georges Bidault, Ernest Bevin, George Marshall, W. M. Molotow), die vom 25. November bis 15. Dezember 1947 tagte, waren die Stellvertreter der Außenminister mit der weiteren Prüfung des Cherrière-Plans befaßt, der bei der Tagung der Viermächte-Kommission in Wien im Oktober 1946 vorgelegt worden war.

Der amerikanische und der englische Delegierte hatten sich bei den Wiener Verhandlungen nicht mit dem französischen Vorschlag identifiziert, ihn aber als Verhandlungsgrundlage akzeptiert. Der Sowjetdelegierte hatte erklärt, daß das Angebot zu niedrig sei. Die Stellvertreter berichteten den Außenministern in diesem Sinne. Staatssekretär George Marshall richtete an den sowjetischen Außenminister W. M. Molotow die Frage, wie das Angebot aussehen müsse, das der Sowjetunion ausreichend erscheinen würde. Molotow erwiderte, daß die Sowjetunion auf alles Deutsche Eigentum in Ostösterreich Anspruch erhebe, aber aus Entgegenkommen bereit sei, auf 10% hievon Verzicht zu leisten. In der weiteren Folge der Diskussion deutete Molotow an, daß eine Lösung der Frage gefunden werden könnte, wenn zugestimmt werde, daß die Sowjetunion zwei Drittel der Ölausbeute und zwei Drittel der Schürfrechte in ihrer Zone erhalte und der Abfindungsbetrag, der in dem Cherrière-Plan mit 100 Mill. \$ in Aussicht genommen wurde, wesentlich erhöht würde. Die Außenminister beschlossen, ihre Stellvertreter mit der weiteren Prüfung der Frage des österreichischen Staatsvertrages zu beauftragen.

**40. Österreich wird im April 1948 Partner der OEEC; erstes ERP-Abkommen im Juli 1948**

Österreich unterzeichnete gemeinsam mit 15 anderen westeuropäischen Ländern am 16. April 1948 in Paris die Konvention für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit, die zugleich die Gründungsakte für die Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC) darstellt. Dadurch wurde Österreich in die Lage versetzt, an der sogenannten Marshallplan-Hilfe für das Europäische Wiederaufbauprogramm (ERP) teilzuhaben.

Das erste ERP-Abkommen zwischen Österreich und den Vereinigten Staaten wurde am 2. Juli 1948 in Wien unterzeichnet, nachdem ein Interims-Hilfsabkommen schon am 2. Januar 1948 abgeschlossen worden war, um Österreich bis zum Anlaufen des Marshallplans amerikanische Hilfslieferungen zugute kommen zu lassen.

**41. Außenminister-Stellvertreter befassen sich 1948 und Anfang 1949 mit Staatsvertrag; sowjetischer Gegenvorschlag zum Cherrière-Plan; keine Einigung bezüglich Deutschen Eigentums und jugoslawischer Ansprüche**

Die Außenminister-Stellvertreter befaßten sich gemäß dem Auftrag der Londoner Außenministerkonferenz vom November/Dezember 1947 neuerlich mit dem Staatsvertragsentwurf. Sie tagten vom 20. Februar bis 6. Mai 1948 und — nachdem die österreichische Bundesregierung zur Wiederaufnahme der Verhandlungen gemahnt hatte — vom 8. Februar bis 10. Mai 1949 in London.

Der Sowjetdelegierte G. N. Zarubin hatte schon vor Beginn der Tagung einen Gegenvorschlag zum Cherrière-Plan in acht Punkten bekanntgegeben. Er verlangte für die Sowjetunion zwei Drittel der laufenden Erdölproduktion samt allen Gebäuden und Ausrüstungen, zwei Drittel der Schürfrechte in Ostösterreich, die sich früher in deutschen Händen befanden, und für

die Dauer von 50 Jahren Ölraffinerien mit einer Kapazität von 450.000 t jährlich, die Ölverteilungsunternehmen, die bereits unter sowjetischer Verwaltung standen, alle früheren deutschen Guthaben der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Ungarn, Rumänien und Bulgarien und 25% ihres Vermögens in Österreich selbst sowie eine Ablösungssumme von 200 Mill. \$ in frei konvertierbarer Währung, zahlbar innerhalb von zwei Jahren. An Österreich übertragene deutsche Vermögenswerte sollten ohne sowjetische Zustimmung nicht veräußert werden können. Die deutschen Vermögenswerte sollten frei von jeder Verpflichtung der Sowjetunion übertragen werden, die bis zum Datum der Übertragung erwachsen war. Meinungsverschiedenheiten bezüglich des Deutschen Eigentums sollten in zweiseitiger österreichisch-sowjetischer Verhandlung beigelegt werden.

Im Laufe der Verhandlungen der Außenminister-Stellvertreter setzte die Sowjetunion die von ihr geforderte Ablösungssumme für das Deutsche Eigentum (mit Ausnahme der Erdölinteressen und der DDSG) am 18. März 1948 auf 175 Mill. \$ und am 31. März 1948 auf 150 Mill. \$ herab und gestand eine Zahlungsfrist von sechs Jahren, jedoch nach wie vor in frei konvertierbarer Währung, zu.

Am 5. April 1948 erklärte sich die Sowjetunion auch zu Konzessionen hinsichtlich der Erdölinteressen und der DDSG bereit. Die Sowjetunion verlangte 60% (bisheriges Verlangen 66'66%) der derzeit in Betrieb befindlichen Ölfelder samt Anlagen für eine Dauer von 30 (bisher 50) Jahren. Sie verlangte Schürfrechte im Ausmaß von 60% (bisher 66'66%) für eine Dauer von acht Jahren und, soweit hierbei neue Ölquellen entdeckt würden, die Ausbeute für 25 Jahre. Sie verlangte Raffinerien mit einer Kapazität von 420.000 t jährlich. Die Westmächte waren nur bereit, 58% der in Betrieb befindlichen Ölfelder und nur 47% der Schürfrechte zuzugestehen. Bezüglich der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft konzedierte die Sowjetunion am 5. April 1948, daß sie auf die Vermögen dieses Unternehmens in Westösterreich keine Ansprüche mehr erhebe (bisher 25%). Es kam aber keine Einigung zustande, da die drei Westmächte auch die Anlagen der Gesellschaft in Ostösterreich von der Übergabe an die Sowjetunion ausnehmen wollten.

Am 15. April 1948 machte die Sowjetunion eine weitere Konzession, indem sie ihren bisher erhobenen Einwand dagegen fallenließ, daß Österreich die Ausrüstung seiner Wehrmacht nicht nur durch eigene Produktion, sondern auch durch Käufe im Ausland vornehmen könne.

Hingegen unterstützte die Sowjetunion nach wie vor die jugoslawischen Reparations- und Gebietsansprüche. Der stellvertretende jugoslawische Außenminister Dr. Bebler und der österreichische Außenminister Dr. Karl Gruber wurden von den Stellvertretern wiederholt angehört. Die drei Westmächte lehnten die Ansprüche Jugoslawiens ab. Wegen dieser Differenz wurde die Session der Außenminister-Stellvertreter am 6. Mai 1948 bis auf weiteres vertagt.

Die Außenminister-Stellvertreter traten am 8. Februar 1949 wieder zusammen und vertagten ihre Session am 10. Mai 1949 neuerlich, da sie in den Fragen des Deutschen Eigentums und der jugoslawischen Ansprüche wiederum zu keinem Ergebnis gelangten.

#### **42. Sowjetunion verzichtet auf der Pariser Außenministerkonferenz vom Mai/Juni 1949 auf die Unterstützung der jugoslawischen Ansprüche; die Außenministerkonferenz gelangt zu einem grundsätzlichen Einvernehmen bezüglich des Staatsvertrages und betraut Stellvertreter mit weiteren Verhandlungen**

Auf der Pariser Außenministerkonferenz, die vom 23. Mai bis 20. Juni 1949 tagte (Dean Acheson, Ernest Bevin, Robert Schuman, Andrej Wyschinski) gab der sowjetische Außenminister A. Wyschinski bekannt, daß er die territorialen und Reparationsansprüche Jugoslawiens gegen Österreich zwar noch immer als gerechtfertigt erachte, aber sie nicht mehr weiter unterstützen wolle, um zu

vermeiden, daß der österreichische Staatsvertrag dadurch auf unbegrenzte Zeit verzögert werde. (Die Beziehungen zwischen der Sowjetunion und Jugoslawien hatten sich im Laufe des Jahres 1948 zunehmend verschlechtert.) Die vier Außenminister einigten sich auf Grundsätze des österreichischen Staatsvertrages, die in einem gemeinsamen Kommuniqué vom 21. Juni 1949 festgelegt wurden.

Es wurde vereinbart, daß die Grenzen Österreichs vom 1. Januar 1938 beibehalten werden, daß Österreich den Schutz der Rechte der slowenisch-kroatischen Minderheiten gewährleistet, daß von Österreich keine Reparationen gefordert werden, daß aber Jugoslawien das Recht der Zurückbehaltung des österreichischen Eigentums auf jugoslawischem Gebiet besitzen soll, daß die Sowjetunion (ebenso wie die Westmächte) auf alles sogenannte Deutsche Eigentum mit Ausnahme der Ölinteressen und der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft Verzicht leistet und hierfür 150 Mill. \$, zahlbar in sechs Jahren, erhält, daß die Sowjetunion die Aktiva der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Bulgarien, Ungarn und Rumänien sowie sämtliches Eigentum dieser Gesellschaft in Ostösterreich erhält und daß der Sowjetunion 60% der Ölausbeute, der Schürfrechte und der Raffinerien in Ostösterreich zufallen.

Die Außenminister-Stellvertreter wurden angewiesen, über den Entwurf des Staatsvertrages auf dieser Grundlage bis spätestens 1. September 1949 eine Einigung zu erzielen.

#### 43. Ergebnislose Verhandlungen der Stellvertreter der Außenminister und der Außenminister selbst in London und New York 1949/50

Die stellvertretenden Außenminister befaßten sich auf Grund der Beschlüsse der Pariser Außenministerkonferenz vom Mai/Juni 1949 zunächst in London in der Zeit vom 4. Juli bis 1. September und sodann in New York am 22. und 23. September 1949 mit dem Entwurf des österreichischen Staatsvertrages, ohne zu einer Einigung zu gelangen. Sie berichteten hierüber den Außenministern, die aus Anlaß der Session der UN-Vollversammlung gerade in New York weilten.

Von den Stellvertretern waren 22 noch strittige Artikel erörtert worden; bezüglich 13 hiervon wurde eine Einigung erzielt, neun blieben weiter strittig. Die wesentliche Differenz betraf den Artikel über das Deutsche Eigentum und die Abtretung der österreichischen Erdölinteressen im Ausmaß von 60% an die Sowjetunion. Die Westmächte waren der Auffassung, daß die Sowjetunion die hierfür bei der Pariser Außenministerkonferenz vereinbarten Grundsätze in einer Weise interpretiere, die eine wirtschaftliche Beherrschung Österreichs durch die Sowjetunion zur Folge hätte. Auch den Außenministern selbst gelang es nicht, ein Einvernehmen zu erzielen. Sie beauftragten ihre Stellvertreter, die Verhandlungen über den Staatsvertragsentwurf am 10. Oktober 1949 in London wieder aufzunehmen. Auch diese Verhandlungen, die sich bis zum 26. April 1950 hingen, blieben ohne Erfolg.

#### 44. Wahlen in den Nationalrat im Oktober 1949

Am 9. Oktober 1949 fanden Wahlen in den Nationalrat statt.

Von den 4,391.850 Wahlberechtigten gaben 4,246.239 ihre Stimme ab. Davon waren 4,189.366 gültig. Auf die einzelnen Parteien entfielen:

	Stimmen	Mandate	Bisher
ÖVP .....	1,847.000	77	85
SPÖ .....	1,624.000	67	76
Wahlpartei der Unabhängigen .....	489.000	16	—
Linksblock (KPÖ und Linkssozialisten) .....	225.000	5	4

#### 45. Neubildung der Bundesregierung Figl auf Grund der Wahlen im Oktober 1949

Bundespräsident Dr. Karl Renner betraute Bundeskanzler Ing. Leopold Figl, der auf Grund der Wahlen verfassungsmäßig mit seinem Kabinett zurückgetreten war, am 19. Oktober 1949 mit der Neubildung der Regierung.

Am 7. November 1949 stellte Bundeskanzler Ing. Leopold Figl (ÖVP) sein neues Kabinett vor, in dem Dr. Adolf Schärf (SPÖ) wieder Vizekanzler, Dr. Karl Gruber (ÖVP) Außenminister und Oskar Helmer (SPÖ) Innenminister wurde.

Die neue Kabinettsliste berücksichtigte wie die vorhergegangene den vereinbarten Parteienproporz: Sieben Minister gehörten der ÖVP, sechs Minister (und der Bundespräsident) der SPÖ an.

#### 46. Scheitern eines kommunistischen Putschversuches im Oktober 1950 bei Vermeidung eines Eingreifens der Besatzungsmächte

Am 26. September 1950 bewilligte der Ministerrat ein neues Lohn- und Preisabkommen, das in Beratungen zwischen Mitgliedern der Bundesregierung, Vertretern der Kammern und des Gewerkschaftsbundes vereinbart worden war.

Dieses Abkommen sah einerseits Preiserhöhungen bestimmter Waren vor, die infolge des beschlossenen stufenweisen Abbaues der bis dahin gewährten staatlichen Subventionen für Getreide, Zucker und Kohle notwendig wurden, und andererseits Lohnerhöhungen, die den durch die Preiserhöhungen vermehrten Lebenskosten entsprachen. Der Präsident des Gewerkschaftsbundes, der sozialistische Nationalrat Johann Böhm, stellte fest, daß das Abkommen die volle Abgeltung der Preiserhöhungen durch entsprechende Lohnerhöhungen bedeute.

Eine am 30. September 1950 von oppositionellen Gruppen, insbesondere von Kommunisten und Linksozialisten, in der Floridsdorfer Lokomotivfabrik nach Wien einberufene illegale Betriebsrätekonferenz forderte von der Regierung entweder die Zurücknahme der Preiserhöhungen oder aber eine Verdoppelung der Lohnerhöhungen bei Steuerfreiheit und gesetzlichem Preisstopp. Falls diese Forderungen nicht bis 3. Oktober 1950 von der Regierung angenommen würden, so werde am 4. Oktober ein Generalstreik in ganz Österreich ausgerufen werden. Der Gewerkschaftsbund forderte die Arbeiterschaft sofort auf, sich nur an seine Weisungen zu halten und der Streikparole der von den Kommunisten aufgezogenen illegalen Betriebsrätekonferenz keine Folge zu leisten.

Die illegale Betriebsrätekonferenz in Wien rief am 3. Oktober 1950 für den 4. Oktober gemäß ihrer Ankündigung einen Generalstreik aus, da die Regierung ihren Forderungen nicht entsprochen hatte. Am gleichen Tage fand eine Tagung der sozialistischen Betriebsratsobmänner der Mittel- und Großbetriebe Wiens statt, in der das Lohn- und Preisabkommen gebilligt und beschlossen wurde, die Streikparole abzulehnen. Der Plan der Kommunistischen Partei gehe dahin, die Leitung des Gewerkschaftsbundes und der angeschlossenen Gewerkschaften in ihre Hände zu bringen, die Regierung zu stürzen und die Volksdemokratie zu errichten. Die Generalstreikparole wurde am 5. und 6. Oktober mit Ausnahme weniger Betriebe in Wien und in den

Ländern nicht befolgt. Die Bahnen, Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke waren in Betrieb, die Geschäfte offen.

Am 5. Oktober unternahmen kommunistische Störtruppen Versuche, Betriebe mit Gewalt zur Arbeitsniederlegung zu zwingen und den Eisenbahn- und Straßenverkehr zwischen Wien und den westlichen Zonen sowie zwischen dem Sowjetsektor Wiens und den drei westlichen Sektoren lahmzulegen. Der Gewerkschaftsbund organisierte eine Selbsthilfe gegen diesen Terror und forderte in einem Aufruf die Arbeiterschaft auf, der Gewalt mit Gewalt zu begegnen und die Betriebe zu verteidigen, da es um die Demokratie und um das freie Österreich gehe. In der Nacht vom 5. auf den 6. Oktober 1950 wurde die Generalstreikparole von der illegalen Betriebsrätekonferenz bedingungslos zurückgezogen.

Die Bundesregierung übermittelte am 5. Oktober 1950 den Außenministern der vier Besatzungsmächte eine Note, in der dagegen Beschwerde geführt wurde, daß die örtlichen sowjetischen Kommandanturen die österreichische Polizei und Gendarmerie daran gehindert hätten, die Rechtsordnung zu wahren und Ruhe und Sicherheit gegen eine rechtswidrige Tätigkeit aufrechtzuerhalten. Am 6. Oktober 1950 nach voller Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung erließ die Bundesregierung einen Aufruf an die Bevölkerung, in dem festgestellt wurde, daß der Anschlag auf Österreich und seine Wirtschaft an dem entschlossenen Widerstand der österreichischen Bevölkerung und dem mutvollen Eingreifen der Exekutive gescheitert sei. Das österreichische Volk habe mit demokratischen Methoden Terror und Gewalt besiegt.

Staatssekretär Dr. Bruno Kreisky betonte in einem Artikel, der im Januar 1959 in der amerikanischen Zeitschrift Foreign Affairs des Council on Foreign Relations erschien, daß die Arbeiterschaft bei der Abwehr des kommunistischen Putschversuches den Kampf bis in das von den Kommunisten privilegierte Heiligtum, nämlich bis in die sowjetisch verwalteten USIA-Betriebe, hineingetragen habe. Die Arbeiter hätten einen Keil zwischen den Kommunisten und der Polizei gebildet, so daß Zusammenstöße vermieden wurden. Gleichzeitig seien die westlichen Alliierten von den sozialistischen Führern beschworen worden, ihre Truppen nicht einzusetzen. Unter keinen Umständen sollte es zu einem Blutvergießen zwischen westlichen Truppen und österreichischen Arbeitern kommen. Auf diese Weise sei der kommunistische Putschversuch eine ausschließlich österreichische Angelegenheit geblieben, bei der die Regierung die Sicherheitsmaßnahmen allein getroffen und die Arbeiterschaft die erste Verteidigungslinie gebildet habe.

Von kommunistischer Seite wurde bestritten, daß es sich um einen Putschversuch gehandelt habe. Der Kampf sei nur um Lohn und Brot geführt worden.

#### **47. Die Sowjetunion verknüpft im Mai 1950 die Frage des österreichischen Staatsvertrages mit der Lösung der Triester Frage und behauptet Verletzung der Denazifizierungs- und Entmilitarisierungsbestimmungen durch Österreich; zweijähriger Verhandlungsstillstand**

Die am 26. April 1950 vertagte Sitzung der Stellvertreter der Außenminister in London wurde am 4. Mai 1950 auf Wunsch des Sowjetdelegierten Georgij Zarubin vorzeitig einberufen. Zarubin verwies darauf, daß die Westmächte die Bestimmungen des italienischen Friedensvertrages über den Freistaat Triest dauernd verletzen, wodurch der Abschluß eines österreichischen Staatsvertrages problematisch würde.

Der Artikel 3 des Ständigen Statuts von Triest untersage, daß irgend jemand in Triest Streitkräfte unterhalte, es sei denn auf Verfügung des UN-Sicherheitsrates. Entgegen dieser Bestimmung werde Triest von Streitkräften Großbritanniens und der USA besetzt gehalten. Angesichts dieser groben Verletzung des italienischen Friedensvertrages durch die Westmächte könne man nicht annehmen, daß die Westmächte den österreichischen Staatsvertrag einhalten würden, so daß die Gefahr bestehe, daß Österreich nach Abschluß des Staatsvertrages unter irgendeinem Vorwand in eine anglo-amerikanische Kriegsbasis verwandelt würde. Es sei daher notwendig, daß die Westmächte erst ihre Verpflichtungen hinsichtlich des Freistaates Triest erfüllen, wenn man zu einem Abschluß des österreichischen Staatsvertrages gelangen wolle.

Zarubin wiederholte ferner Vorwürfe, die er schon zum erstenmal am 26. April 1950 erhoben hatte, daß Österreich die Viermächtebeschlüsse über Entnazifizierung und Entmilitarisierung verletzen würde. Damit gelangten die Verhandlungen über den Staatsvertrag — nach weiteren ergebnislosen Sitzungen der Stellvertreter der Außenminister im Juli, September und Dezember 1950 sowie im März 1951 — zu einem vorläufigen Stillstand, der zwei Jahre währte.

#### **48. Wahl Theodor Körners zum Bundespräsidenten im Mai 1951**

Am 27. Mai 1951 wurde der sozialistische Bürgermeister von Wien, Dr. h. c. Theodor Körner, als Nachfolger des am 31. Dezember 1950 verstorbenen Dr. Karl Renner zum Bundespräsidenten gewählt.

Die Wahl Dr. Körners kam erst in einer Stichwahl zustande, da beim ersten Wahlgang, der am 6. Mai stattfand, keiner der sechs Kandidaten die erforderliche absolute Mehrheit erhielt. Beim ersten Wahlgang waren auf den Kandidaten der ÖVP, Dr. Heinrich Gleißner, 1,725.695, auf den Kandidaten der SPÖ, Dr. h. c. Theodor Körner, 1,682.768, auf den Kandidaten des Verbandes der Unabhängigen, Prof. Dr. Burghard Breitner, 662.559, auf den Kandidaten des Linksblocks (KPÖ und Linkssozialisten), Gottlieb Fiala, 220.012 und auf die beiden Kandidaten ohne Unterstützung einer Partei, Prof. Dr. Johannes Ude und Frau Ludovika Hainisch-Marchett, zusammen 7542 Stimmen entfallen. Bei der Stichwahl am 27. Mai zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen entfielen auf Doktor h. c. Theodor Körner 2,172.806 und auf Dr. Heinrich Gleißner 2,004.290 Stimmen. Im zweiten Wahlgang hatte der Linksblock seine Anhänger aufgefordert, für Körner zu stimmen, während der Verband der Unabhängigen seinen Anhängern die Stimmabgabe freigestellt hatte.

Bundespräsident Dr. h. c. Theodor Körner bestätigte am 21. Juni 1951 die bisherige Regierung Figl im Amte und versicherte sie seines Vertrauens.

#### **49. Umbildung der Regierung Figl im Januar 1952**

Auf Grund von Koalitionsbesprechungen wurde die Bundesregierung unter Bundeskanzler Ing. Leopold Figl am 23. Januar 1952 bei Wahrung des bisherigen Parteienproporz umgebildet. Die Ressorts des Vizekanzlers, des Auswärtigen und des Inneren erfuhren keine Änderung.

Im Rahmen der Regierungsumbildung wurde Dr. Ernst Kolb (ÖVP), bisher Minister für Handel und Wiederaufbau, zum Bundesminister für Unterricht, Prof. Doktor Reinhard Kamitz (ÖVP) an Stelle von Dr. Eugen Margaretha (ÖVP) zum Bundesminister für Finanzen, der Vizepräsident des Industriellenverbandes Josef Böck-Greißau (ÖVP) zum Bundesminister für Handel und Wiederaufbau und Franz Thoma an Stelle von Josef Kraus (beide ÖVP) zum Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ernannt.

**50. Westmächte schlagen der Sowjetunion im März 1952 eine neue Kurzfassung des Staatsvertrages vor; Sowjetunion verlangt Rückziehung der Kurzfassung**

Die drei Westmächte übermittelten der Sowjetregierung am 13. März 1952 eine Kurzfassung des Staatsvertrages, die nur aus 8 Artikeln gegenüber 53 der bisher erörterten Fassung bestand, als neuen Vorschlag.

45 Artikel wurden weggelassen, da sie nach Auffassung der Westmächte eine unnötige Beschränkung der österreichischen Souveränität darstellten. In Fortfall gelangten u. a. die Artikel über die Rüstungsbeschränkung und über die Garantie der verfassungsmäßigen demokratischen Rechte. In einem neuen Artikel über das Deutsche Eigentum wurde bloß der Verzicht der vier Mächte auf die bezüglichen Ansprüche ausgesprochen und die Zahlung einer Abfindungssumme von 150 Mill. \$ an die Sowjetunion nicht mehr erwähnt.

Die Sowjetregierung verlangte in ihrer Antwortnote vom 14. August 1952 die Rückziehung der Kurzfassung des Staatsvertrages, kritisierte insbesondere die Weglassung der Rüstungsbeschränkung und der Garantie der verfassungsmäßigen Rechte in diesem Kurzvertrag, verwies neuerdings auf die Verbindung des Staatsvertrages mit der Triester Frage und wiederholte die Vorwürfe, daß die Entmilitarisierungs- und Entnazifizierungsbestimmungen in Österreich verletzt würden.

Eine weitere Note der Westmächte vom 5. September 1952, in welcher eine neue Sitzung der Stellvertreter der Außenminister vorgeschlagen wurde, um die Kurzfassung entsprechend zu ergänzen, beantwortete die Sowjetregierung am 27. September 1952 mit ähnlichen Argumenten wie in ihrer Note vom 14. August 1952.

**51. Demission und Wiederbetreuung des Kabinetts Figl im Oktober 1952**

Die Bundesregierung unter Bundeskanzler Ing. Leopold Figl beschloß am 28. Oktober 1952 ihre Demission, da sie sich über das Bundesfinanzgesetz für 1953 nicht einigen konnte und der verfassungsmäßige Endtermin für die Budgetvorlage ergebnislos verstrichen war.

Die Regierungskrise wurde am 30. Oktober 1952 durch ein Budgetprovisorium und die Wiederbetreuung des Kabinetts Figl in unveränderter Besetzung behoben.

**52. Beschluß der UN-Vollversammlung vom Dezember 1952 zur Österreichfrage in Abwesenheit des Sowjetblocks auf Grund eines österreichischen Memorandums vom 31. Juli und einer brasilianischen Anregung vom 18. September 1952; Sowjetunion besteht in nachfolgendem Notenwechsel auf Zurückziehung der Kurzfassung des Staatsvertrages durch die drei Westmächte und schlägt Prüfung der Österreichfrage auf diplomatischem Wege vor**

Die österreichische Bundesregierung hatte am 31. Juli 1952 allen Regierungen, bei denen sie akkreditiert war, ein Memorandum übermittelt, in dem die Aufhebung der Besetzung und die Wiederherstellung der vollen Souveränität Österreichs gefordert wurde.

In dem Memorandum wurde besonders betont, daß Österreich als ein befreites Land nicht in gleicher Weise behandelt worden sei wie andere befreite Länder, ja nicht einmal wie diejenigen, die an der Seite Hitlers in den Krieg gezogen sind. Die Pariser Außenministerkonferenz vom Jahre 1949 habe beschlossen, daß

der Staatsvertrag durch die Stellvertreter bis zum 1. September 1949 fertiggestellt werden sollte. Seither hätten 258 Sitzungen stattgefunden, wobei bei der letzten die Sowjetunion überhaupt nicht mehr erschienen sei. Die von den Westmächten vorgelegte Kurzfassung des Staatsvertrages würde den Wunsch der österreichischen Regierung erfüllen, das Land von fremden Truppen und den mit der Besetzung verbundenen drückenden Lasten zu befreien. Verhandlungen auf der Grundlage des alten Staatsvertragsentwurfes seien nicht mehr möglich. Sollten alle Versuche Österreichs, auf dem Wege der Verhandlungen mit den vier Mächten zu einem Ergebnis zu kommen, scheitern, so sei in Aussicht genommen, die Frage der Räumung Österreichs und des Staatsvertrages vor das Forum der Vereinten Nationen zu bringen und sie um ihre Hilfe anzurufen, um vermittelnd auf die vier Mächte einzuwirken.

Auf Ersuchen des österreichischen Außenministers Dr. Karl Gruber, der in der Zeit vom 27. Juli bis 2. August 1952 Brasilien einen offiziellen Besuch abgestattet hatte, übermittelte die brasilianische Regierung am 18. September 1952 eine Note an die Vereinten Nationen, in der sie einen Appell der UN-Vollversammlung an die vier Großmächte in Angelegenheit des österreichischen Staatsvertrages anregte.

Am 20. Dezember 1952 nahm die UN-Vollversammlung mit 48 Stimmen ohne Gegenstimmen bei Stimmenthaltung von Afghanistan und Pakistan eine Resolution an, in der festgestellt wurde, daß die vier Mächte durch die Moskauer Deklaration vom 1. November 1943 die Verantwortung für die Wiedererrichtung eines freien und unabhängigen Österreich übernahmen und daß die nunmehr sieben Jahre währenden Verhandlungen zu diesem Ziel ergebnislos blieben, so daß Österreich noch immer nicht in der Lage sei, an den normalen und friedlichen Beziehungen der Völkerfamilie voll teilnehmen und die in seiner Souveränität begründeten Hoheitsrechte voll auszunutzen.

Die Vollversammlung richtete einen dringenden Appell an die vier Mächte, erneute Anstrengungen zu unternehmen, um über die Bedingungen des Österreichvertrages zu einem Übereinkommen zu gelangen und für die rasche Beendigung der Besetzung Österreichs sowie für die volle Ausübung der in der Souveränität begründeten Hoheitsrechte durch Österreich Sorge zu tragen.

Die fünf Staaten des Sowjetblocks nahmen an der Abstimmung über die Resolution nicht teil, da sie die Kompetenz der Vereinten Nationen zur Behandlung der Österreichfrage bestritten.

Sie stützten sich dabei auf Artikel 107 der UN-Satzung, der vorsieht, daß Maßnahmen gegen einen ehemaligen Feindstaat, die als Ergebnis des zweiten Weltkrieges von hierfür verantwortlichen Regierungen getroffen wurden, durch die UN nicht behandelt werden sollen.

Die drei Westmächte übermittelten der Sowjetregierung am 12. Januar 1953 gleichlautende Noten, in denen sie auf die Resolution der UN-Vollversammlung hinwiesen und eine neue Zusammenkunft der Außenminister-Stellvertreter in London vorschlugen. Die Sowjetregierung erklärte in ihrer Antwortnote vom 27. Januar die Resolution der UN-Vollversammlung als illegal und sprach ihre Bereitschaft aus, in neue Gespräche einzutreten, falls die Westmächte ihre Kurzfassung des Staatsvertrages vom März 1952 fallenließen.

Die Außenminister-Stellvertreter traten am 9. Februar 1953 zu einer 260. Sitzung zusammen, die aber ergebnislos ohne Termin vertagt wurde, da der Sowjetdelegierte die Zurückziehung der Kurzfassung des Staatsvertrages verlangte, wozu sich aber die Delegierten der drei Westmächte nicht bereit erklärten.

Eine Einladung der drei Westmächte, die Verhandlungen der Außenminister-Stellvertreter in London am 27. Mai 1953 wieder aufzunehmen, beantwortete der Sowjetdelegierte am 25. Mai 1953 mit der Feststellung, daß Einberufungen der Stellvertreter in die Kompetenz der vier Außenminister gehörten und daß eine solche Einberufung angesichts des Bestehens der drei Westmächte auf der Kurzfassung des Staatsvertrages keine Aussicht für günstige Ergebnisse biete. Es sei daher zweckmäßiger, die Frage auf diplomatischem Wege durch entsprechenden Meinungs austausch zu prüfen.

**53. Wahlen in den Nationalrat im Februar 1953**

Am 22. Februar 1953 fanden Wahlen in den Nationalrat statt.

Von 4,586.879 Wahlberechtigten gaben 4,395.176 ihre Stimme ab. Davon waren 4,319.274 gültig. Auf die einzelnen Parteien entfielen:

	Stimmen	Mandate	Bisher
ÖVP .....	1,782.000	74	77
SPÖ .....	1,819.000	73	67
Wahlpartei der Unabhängigen .....	473.000	14	16
Volksopposition (KPÖ und Linkssozialisten) .....	228.000	4	5

**54. Bildung einer neuen Regierung unter Ing. Julius Raab im April 1953**

Bundespräsident Dr. Theodor Körner betraute den mit seinem Kabinett auf Grund der Wahlen zurückgetretenen Bundeskanzler Ing. Leopold Figl am 28. Februar 1953 erneut mit der Regierungsbildung.

Im Rahmen der Koalitionsverhandlungen für eine Regierungsbildung verfolgten der bisherige Bundeskanzler Ing. Leopold Figl und die ÖVP zunächst den Plan einer Koalitionsregierung, die sich im Nationalrat auf 74 ÖVP-, 73 SPÖ- und 14 VdU-Abgeordnete (Verband der Unabhängigen) stützen und nur die vier Abgeordneten der Volksopposition ausschließen würde. Dieser Plan scheiterte jedoch an der Ablehnung einer Dreierkoalition durch die SPÖ.

Am 2. April 1953 bildete der zum Bundeskanzler designierte Ing. Julius Raab (ÖVP) eine neue Koalitionsregierung zwischen der ÖVP und der SPÖ, bei deren — personell weitgehend unveränderten — Zusammensetzung der in den vorangegangenen Regierungen geübte Parteienproporz gewahrt wurde.

Vizekanzler wurde wiederum Dr. Adolf Schärf (SPÖ); Außenminister blieb Doktor Karl Gruber (ÖVP), Innenminister Oskar Helmer (SPÖ). Das 15köpfige Kabinett umfaßte acht ÖVP- und sechs SPÖ-Minister, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß der Bundespräsident der SPÖ angehörte und der parteilose Justizminister Dr. Josef Gerö von der SPÖ nominiert wurde.

**55. Gruber erbittet im Juni 1953 die guten Dienste Indiens, das den Gedanken einer eventuellen österreichischen Neutralität der Sowjetregierung nahebringt**

Am 25. Juni 1953 besuchte der österreichische Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten, Dr. Karl Gruber, den indischen Ministerpräsidenten Jawaharlal Nehru in Luzern und bat ihn um seine guten Dienste im Interesse einer Wiederherstellung eines freien und unabhängigen Österreich.

Wie aus einem Artikel des Staatssekretärs Dr. Bruno Kreisky im Heft 3, Jahrgang 1957, der Zeitschrift „Österreich in Geschichte und Literatur“ hervorgeht, nahm Nehru die Bitte wohlwollend auf. Einige Zeit später hatte der indische Botschafter Krishna Menon in Moskau eine Unterredung mit dem sowjetrussischen Außenminister W. M. Molotow über das österreichische Problem. Menon erklärte, daß er zwar nicht für Österreich sprechen könne, aber glaube, daß eine Verpflichtung Österreichs, fremden Mächten keine militärischen Stützpunkte zur Verfügung zu stellen und keine militärische Bündnisse mit fremden Mächten einzugehen, eine Basis für den Abschluß des österreichischen Staatsvertrages bilden könnte. Molotow soll darauf erwidert haben, daß eine feierliche Neutralitätserklärung Österreichs, die die beiden vorerwähnten Verpflichtungen beinhalte, zwar nützlich, aber noch nicht ausreichend wäre.

#### **56. Österreichisches Memorandum an die Sowjetregierung vom Juni 1953 spricht Bereitschaft zu diplomatischen Verhandlungen über den Staatsvertrag aus**

Die österreichische Bundesregierung übermittelte am 30. Juni 1953 der Sowjetregierung ein Memorandum.

Sie brachte ihren Dank für die Erleichterungen zum Ausdruck, die die Sowjetregierung Österreich in den letzten Wochen gewährt hatte (Sowjetamnestie für verurteilte Österreicher, Aufhebung der Demarkationslinienkontrolle, Zugeständnisse in Polizei- und Transportangelegenheiten). Diese Erleichterungen würden als Ausdruck einer allgemeinen, auf Entspannung, Frieden und internationale Zusammenarbeit gerichteten Politik der Sowjetregierung verstanden. Die österreichische Regierung sei an guten Beziehungen zur Sowjetunion auf das ernsteste interessiert und wolle alles in ihrer Macht Stehende tun, um eine solide Basis für vertrauensvolle und fruchtbare Beziehungen zur Sowjetunion zu schaffen. Die österreichische Regierung erklärte ferner, daß sie den von der Sowjetregierung vorgeschlagenen Weg diplomatischer Verhandlungen über den Staatsvertrag für annehmbar halte und wies darauf hin, daß sie der Sowjetregierung Vorschläge unterbreitet habe, die dem Abschluß eines Handelsvertrages mit der Sowjetunion und darüber hinaus der Abgeltung des Deutschen Eigentums aus eigener österreichischer Kraft ermöglichen sollten, welcher letzterem Umstand auch eine allgemeine politische Bedeutung zukomme.

Das österreichische Memorandum vom 30. Juni 1953 wurde auch den drei Westmächten zur Kenntnis gebracht.

#### **57. Aufhebung der Zensur im August 1953**

Der sowjetische Hochkommissar gab am 11. August 1953 dem Bundeskanzler Ing. Julius Raab die Aufhebung der Zensur in der Sowjetzone bekannt. Der Alliierte Rat beschloß am 14. August 1953 einstimmig die Aufhebung der Zensur in ganz Österreich.

#### **58. Drei Westmächte und Österreich erklären sich im August 1953 zur Rückziehung der Kurzfassung des Staatsvertrages bereit**

Am 29. Juli 1953 hatte die Sowjetregierung in einer Antwortnote auf das österreichische Memorandum vom 30. Juni 1953 erklärt, daß die Verzögerung der Verhandlungen über den österreichischen Staatsvertrag seit dem Frühjahr 1952 nur darauf zurückzuführen sei, daß die drei Westmächte im März 1952 die sogenannte Kurzfassung des Staatsvertrages, an deren Redaktion die Sowjetunion nicht beteiligt gewesen sei, vorlegten. Die österreichische Regierung habe sich in ihrem Memorandum vom 31. Juli 1952 zu dieser Kurzfassung bekannt. Die im Juni 1949 von den vier Mächten vereinbarten Grundsätze für den Staatsvertrag seien

von ihr zurückgewiesen worden. Die österreichische Regierung möge erklären, ob ihre Auffassung vom 31. Juli 1952 in Kraft bleibe, daß weitere Verhandlungen auf der Grundlage des früher vereinbarten Staatsvertrages unmöglich seien. Ein Verzicht auf die Erörterung der sogenannten Kurzfassung würde es ermöglichen, die Beratungen wieder aufzunehmen, um über die noch unerledigten Fragen des früheren Entwurfs eine Einigung zu erzielen.

Die Sowjetregierung hatte am 30. Juli 1953 auch den drei Westmächten in gleichlautenden Noten mitgeteilt, daß ein Verzicht auf die Kurzfassung die Wiederaufnahme der Beratungen über die Frage des Staatsvertrages ermöglichen würde.

Die drei Westmächte gaben der Sowjetregierung am 16. August 1953 in gleichlautenden Noten bekannt, daß sie zur Rückziehung der Kurzfassung des Staatsvertrages unter der Voraussetzung bereit seien, daß bei den Verhandlungen über den Staatsvertrag keine nicht zur Sache gehörenden Fragen aufgeworfen würden und daß die Sowjetregierung ihrerseits bereit sei, einen Vertrag abzuschließen, welcher die politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit Österreichs sicherstelle.

Die österreichische Regierung stimmte in einer Note vom 19. August 1953 an die Sowjetregierung der Zurückziehung der Kurzfassung des Staatsvertrages zu.

#### **59. Verzicht auf die Besatzungskosten durch die Sowjetunion, Großbritannien, Frankreich im August/September 1953**

Die Sowjetregierung gab dem Bundeskanzler Ing. Julius Raab am 30. Juli 1953 ihren Beschluß bekannt, auf eine Erstattung der Besatzungskosten ab 1. August 1953 zu verzichten. Am 18. August 1953 gab auch die britische Regierung ihren Beschluß bekannt, auf die Erstattung der Besatzungskosten ab 1. Januar 1954 zu verzichten. Den gleichen Entschluß gab die französische Regierung am 19. September 1953 bekannt. Die Vereinigten Staaten hatten bereits im Juni 1947 verzichtet.

#### **60. Die Sowjetregierung verweist im August 1953 auf den Zusammenhang zwischen der Österreichfrage und dem Deutschlandproblem und besteht auf altem Staatsvertragsentwurf als Verhandlungsbasis**

Die Sowjetregierung bemerkte in einer Antwortnote vom 4. August 1953 auf eine Einladung der drei Westmächte zu einer Außenministerkonferenz, daß eventuelle Erfolge bei der Lösung der deutschen Frage auch die Lösung der österreichischen Frage fördern könnte. Die Sowjetregierung gab in gleichlautenden Noten an die drei Westmächte vom 28. August 1953 bekannt, daß sie sich mit der Art des Verzichts der drei Westmächte auf die Behandlung der sogenannten Kurzfassung des Staatsvertrages, wie sie in den Noten der drei Westmächte ausgesprochen worden war, nicht einverstanden erklären könne, da der Verzicht von Vorbedingungen abhängig gemacht werde. Die Sowjetregierung bekräftigte ferner den Hinweis in ihrer Note vom 4. August 1953 über den Zusammenhang zwischen dem deutschen Problem und der Österreichfrage. Die Sowjetregierung gab ferner der österreichischen Regierung mit einer Note vom 29. August 1953 bekannt, daß sie von

der Note der österreichischen Regierung vom 19. August 1953 nicht befriedigt sei, da darin nicht klargestellt werde, ob die österreichische Regierung weiterhin die Erklärung in ihrem Memorandum vom 31. Juli 1952 aufrechterhalte, daß weitere Verhandlungen auf Basis des früher vereinbarten Staatsvertragsentwurfs unmöglich seien.

Die österreichische Bundesregierung kam dem Wunsche der Sowjetregierung mit einer Note vom 29. August 1953 nach. Sie stellte ausdrücklich fest, daß sie die vorerwähnte Erklärung, die in ihrem Memorandum vom 31. Juli 1952 enthalten war, nicht mehr aufrechterhalte.

Die drei Westmächte erklärten in gleichlautenden Noten vom 25. November 1953 an die Sowjetunion, daß sie bereit seien, jeden sowjetischen Vorschlag zur Regelung der österreichischen Frage, in dem keine anderen, nicht damit zusammenhängenden Fragen behandelt werden (Deutschlandproblem), zu studieren.

#### **61. Figl wird im November 1953 statt Gruber Außenminister**

Der frühere Bundeskanzler Ing. Leopold Figl wurde am 26. November 1953 an Stelle des zurückgetretenen Dr. Karl Gruber zum Bundesaußenminister ernannt.

#### **62. Annäherung der Standpunkte hinsichtlich des Staatsvertrages bei der Berliner Viererkonferenz von Anfang 1954; Sowjetunion will aber Truppenabzug aus Österreich bis nach Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland aufschieben und wünscht Neutralisierung Österreichs**

Die Berliner Konferenz der vier Außenminister (John Foster Dulles, Georges Bidault, Anthony Eden und W. M. Molotow), die vom 25. Januar bis zum 18. Februar 1954 tagte, war auf Grund eines Notenwechsels zwischen den drei Westmächten und der Sowjetunion zustande gekommen, der von Juli bis zum November 1953 währte.

Bei diesem Notenwechsel war vor allem strittig gewesen, ob, wie es die Westmächte wünschten, auf der Konferenz nur die Fragen Deutschland und Österreich oder aber auch — wie es die Sowjetunion wünschte — die Lage in Ostasien (Korea und Indochina) unter Beiziehung der Volksrepublik China und außerdem die Frage der europäischen Sicherheit erörtert werden sollte. Man einigte sich schließlich, die deutsche Frage, den österreichischen Staatsvertrag, Maßnahmen zur Milderung der Spannungen und die Frage der Einberufung einer zweiten Konferenz mit den Themen Indochina und Korea, unter Beiziehung der Volksrepublik China, zu erörtern.

Bei den Beratungen der österreichischen Frage auf der Berliner Konferenz wurden der österreichische Außenminister Ing. Leopold Figl und Staatssekretär Bruno Kreisky zugezogen.

Figl appellierte am 12. Februar an die vier Mächte, den österreichischen Staatsvertrag nunmehr zum Abschluß zu bringen, und richtete speziell an die Sowjetunion die Bitte, daß der Ablösevertrag für das Deutsche Eigentum von 150 Mill. \$ statt in bar durch österreichische Lieferungen beglichen werden könne und daß Österreich die Verfügung über die Mineralölvorkommen belassen werden möge.

Molotow unterbreitete am 12. Februar den Vorschlag, daß die Regierungen der vier Mächte die Stellvertreter der Außenminister beauftragen sollten, innerhalb von drei Monaten den endgültigen Wortlaut des Staats-

vertrages vorzubereiten, wobei sie sich an folgende Richtlinien halten sollten:

1. In den Staatsvertrag ist ein Zusatzartikel einzufügen (Artikel 4 bis), worin sich Österreich verpflichtet, keinerlei Koalitionen und Militärbündnisse einzugehen und die Errichtung von ausländischen Militärstützpunkten sowie die Heranziehung ausländischer Militärberater nicht zuzulassen. Die vier Mächte verpflichten sich, diese Bestimmung einzuhalten; 2. die Sowjetunion erklärt sich mit dem Wunsch der österreichischen Regierung einverstanden, daß die Ablösezahlungen für das Deutsche Eigentum durch Warenlieferungen erfolgen; 3. um Versuche zu einem neuen Anschluß zu verhindern, wird der Abzug der Truppen der vier Mächte aus Österreich bis zum Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland aufgeschoben. Die noch verbleibenden ausländischen Truppen sollen jedoch keine Besatzungsfunktionen ausüben und sich in das öffentliche und politische Leben des Landes nicht einmischen; 4. die Stellvertreter der Außenminister sollen beauftragt werden, auch die Triestfrage zu behandeln.

Figl gab am 13. Februar seiner tiefen Enttäuschung über den sowjetischen Vorschlag Ausdruck, da ein Staatsvertrag wenig zu bedeuten habe, der den entscheidenden Vorteil eines solchen Vertrages, nämlich den Abzug der fremden Truppen, auf unbestimmte Zeit vorenthalte. Die Verknüpfung mit der Deutschlandfrage bedeute nichts anderes, als daß das Schicksal Österreichs mit einem der schwierigsten weltpolitischen Probleme verknüpft werde, auf dessen Lösung Österreich keinen Einfluß zu nehmen vermöge.

Die Außenminister der drei Westmächte wandten sich am 13. Februar gleichfalls gegen die Verknüpfung des österreichischen Staatsvertrages mit der Deutschlandfrage. Der neue sowjetische Vorschlag bedeute, daß der Artikel 33 des Staatsvertrages, der den Titel „Abzug der Alliierten Streitkräfte“ trägt, in Wahrheit den Titel „Die unbegrenzte militärische Besetzung Österreichs“ erhalten müßte. Die Außenminister der drei Westmächte wandten sich aber auch nachdrücklich gegen den Sowjetvorschlag, Österreich einer Neutralisierung zu unterwerfen. Wenn man Österreich gewaltsam durch andere Staaten die Neutralität als ewiges Servitut auferlege, so werde die auch von der Sowjetunion akzeptierte Formulierung zu einem Gespött, daß Österreich als souveräner und demokratischer Staat wiederhergestellt werden solle. Wenn der Sowjetvorschlag akzeptiert werde, dann gebe es kein freies, sondern ein versklavtes Österreich. Es sei etwas anderes, wenn ein Neutralitätsstatut von einer Nation freiwillig gewählt werde. Die Schweiz habe die Neutralität selbst gewählt und habe als Neutraler einen ehrenvollen Platz in der Familie der Nationen gefunden.

Die Außenminister der drei Westmächte erklärten sich ihrerseits am 14. Februar bereit, die noch strittigen fünf Artikel des Staatsvertragsentwurfes in der Fassung der Sowjetregierung zu akzeptieren, falls die Sowjetunion auf ihre neueingebrachten Vorschläge über die Neutralisierung Österreichs und die Verschiebung des Abzugs der Besatzungstruppen bis nach Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland verzichten und den Staatsvertrag sogleich unterschreiben würde. Lediglich der Artikel 35 sollte gemäß dem Vorschlag der Sowjetunion abgeändert werden, so daß Österreich die Abstandssumme von 150 Mill. \$ für das Deutsche Eigentum statt in Dollar in Warenlieferungen begleichen könnte.

Molotow bestand am 14. Februar weiter auf den Zusatzartikel 4bis über die Neutralisierung Österreichs und auf den Aufschub des Abzugs der ausländischen Truppen aus Österreich bis zum Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland. Hingegen ließ er die Verknüpfung der Österreichfrage mit der Triestfrage fallen. Er schlug vor, mit dieser Frage den Sicherheitsrat zu befassen.

Figl gab am 16. Februar eine Erklärung über die Bereitschaft Österreichs zur Neutralität ab. Österreich werde alles tun, um sich von fremden militärischen Einflüssen fernzuhalten und werde fremden Mächten keine militärischen Basen zugestehen. Figl bezeichnete aber den unbefristeten Aufschub des Abzuges der ausländischen Truppen als unannehmbar, da dadurch Österreich um den wesentlichsten Vorteil des Vertrages gebracht werde.

Molotow begrüßte am 16. Februar die Erklärung Figls, daß Österreich die Errichtung ausländischer Militärstützpunkte auf seinem Gebiet nicht zulassen werde. Nicht jeder Staat gebe gegenwärtig solche klare, dem Frieden nützliche Erklärungen ab. Molotow milderte ferner den Aufschub des Abzugs der ausländischen Truppen aus Österreich bis zum Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland durch den Zusatz, daß die vier Mächte spätestens 1955 die Frage der Frist des Abzugs erneut behandeln sollten.

Figl unterbreitete am 18. Februar den Vorschlag, den Abzug der ausländischen Truppen zwar aufzuschieben, aber zeitlich zu befristen. Die österreichische Bundesregierung sei einverstanden, die im Artikel 33 für den Abzug vorgesehene Frist von 90 Tagen bis längstens 30. Juni 1955 zu verlängern.

Nachdem diese Erstreckung der Frist von Molotow als nicht ausreichend bezeichnet worden war, machte Figl am 18. Februar den weiteren Vorschlag, es zwar bei dem Abzug binnen 90 Tagen nach Inkrafttreten des Vertrages zu belassen, aber den sowjetischen Wünschen durch die Einfügung einer Bestimmung im Absatz 1 des Artikels 56 nachzukommen, wodurch eine Art unbefristete Kontrolle ermöglicht würde. Die Chefs der diplomatischen Missionen der vier Mächte in Wien sollten eine solche Kontrollfunktion auch nach dem Abzug der ausländischen Truppen ausüben, indem sie die alliierten und assoziierten Mächte in aller die Durchführung und Auslegung des Staatsvertrages betreffenden Fragen der österreichischen Regierung gegenüber zu vertreten hätten.

Molotow erwiderte am 18. Februar, daß der neue österreichische Vorschlag den Wünschen der Sowjetregierung zwar entgegenkomme, aber nicht ausreichend sei. Er sagte ferner, daß die Sowjetregierung auf den Zusatzartikel 4bis, betreffend die Neutralität verzichten und es für annehmbar halten würde, wenn eine Erklärung der österreichischen Regierung, wonach sie keinen Koalitionen oder Militärbündnissen beitreten werde, dem Staatsvertrag als Anlage beigefügt würde.

Damit blieb bei Abschluß der Berliner Konferenz nur die Frage des Aufschubs der ausländischen Truppen bis zum Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland offen. Die Westmächte zogen allerdings ihr bedingtes Zugeständnis vom 14. Februar über die Akzeptierung der sowjetischen Fassung für die noch strittigen fünf Artikel des

Staatsvertrages wieder zurück, da die Sowjetunion der Bedingung der sofortigen Unterschrift des Staatsvertrages unter Verzicht auf ihre neuen Vorschläge nicht nachgekommen war.

Der österreichische Staatssekretär Dr. Bruno Kreisky verwies in einem Artikel in der Zeitschrift „Österreich in Geschichte und Literatur“ (Heft 3, Jahrgang 1953) darauf, daß die Bereitschaftserklärung der österreichischen Bundesregierung zur Neutralität auf der Berliner Konferenz keineswegs die ungeteilte Zustimmung der westlichen Alliierten gefunden habe. Man habe offenbar befürchtet, daß einerseits die russische Seite die de-facto-Neutralitätserklärung Österreichs zu propagandistischen Zwecken in der deutschen Frage ausnützen könnte und daß andererseits durch eine eventuelle österreichische Neutralität ein militärisches Vakuum mitten in Europa entstehen würde, das neue außenpolitische Schwierigkeiten verursachen könnte.

**63. Molotow bezeichnet im Februar 1955 Abzug der ausländischen Truppen aus Österreich auch vor dem Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland als möglich; drei Vorsprachen des österreichischen Botschafters bei Molotow; Dreipunkte-Erklärung der österreichischen Regierung**

Der sowjetische Außenminister W. M. Molotow erklärte am 8. Februar 1955 anläßlich der Session des Obersten Sowjets in seinem Bericht über die internationale Lage, daß die Pläne zur Remilitarisierung Westdeutschlands auf Grund der Pariser Verträge die Gefahr einer Verschlingung Österreichs — eines neuen Anschlusses — mit sich brächten und daß daher beim Abschluß des österreichischen Staatsvertrages eine Lösung gefunden werden müsse, die die Möglichkeit eines neuen Anschlusses Österreichs an Deutschland ausschalten würde, was an die Akzeptierung dahingehender vereinbarter Maßnahmen der vier Mächte in der deutschen Frage geknüpft sei. In diesem Falle könnte der Abzug der Truppen der vier Mächte aus Österreich erfolgen, ohne den Abschluß des Friedensvertrages mit Deutschland abzuwarten. Ferner müsse Österreich sich verpflichten, keinerlei Koalitionen oder Militärbündnisse einzugehen und die Schaffung fremder Militärstützpunkte nicht zuzulassen. Die vier Mächte müßten die Verpflichtung übernehmen, diese Bestimmungen einzuhalten.

Anschließend an diese Erklärung Molotows fanden drei Vorsprachen des österreichischen Botschafters in Moskau bei Molotow statt. Molotow bestätigte anläßlich der ersten Vorsprache vom 25. Februar 1955, daß die Sowjetunion eine Einigung über Deutschland unter gewissen Umständen nicht mehr als unbedingte Voraussetzung für die Lösung der österreichischen Frage ansehe. Bei der zweiten Vorsprache am 2. März 1955 gab der österreichische Botschafter Molotow bekannt, daß Österreich an der zuverlässigen Verhinderung eines künftigen Anschlusses nicht weniger interessiert sei als die Sowjetregierung. Die österreichische Regierung wäre dankbar, wenn sie so bald wie möglich erfahren könnte, wie man sich auf sowjetischer Seite die Realisierung einer Sicherung gegen den Anschluß vorstelle. Molotow erbat seinerseits eine konkrete Stellungnahme der österreichischen Regierung zu den einzelnen Punkten seiner Erklärung vom 8. Februar, die als Grundlage für eine weitere Prüfung der Einzelheiten dienen könne. Bei der dritten Vorsprache vom 14. März 1955 übergab der österreichische Botschafter Molotow die erbetene Stellungnahme der österreichischen Regierung in einer Dreipunkte-Erklärung.

In dieser Erklärung begrüßte 1. die österreichische Regierung jede wirkungsvolle Sicherung und Garantie der Unabhängigkeit und Freiheit Österreichs nach allen Seiten und somit auch gegen die Gefahr eines Anschlusses. Sie verwies 2. darauf, wiederholt eindeutig erklärt zu haben, daß Österreich nicht die Absicht habe, militärischen Bündnissen beizutreten oder militärische Stützpunkte auf seinem Gebiet zuzulassen. Sie sei bereit, die Form, in der eine solche Erklärung gegebenenfalls neuerlich abgegeben werden sollte, zum Gegenstand eines Meinungsaustausches zu machen. Sie sei 3. der Überzeugung, daß eine endgültige Lösung der österreichischen Frage nur durch eine Konferenz aller beteiligten Mächte unter Teilnahme Österreichs gefunden werden könne. Sie glaube aber, daß vorher die unter 1. und 2. angeführten Probleme so weit geklärt werden sollten, daß eine solche Konferenz auch die Aussicht auf ein baldiges konkretes Resultat biete. Sie glaube schließlich, daß eine gesonderte Behandlung des Staatsvertrages durch die vier Mächte unter Beteiligung Österreichs zu einem erfolgreichen Abschluß führen würde.

#### **64. Die Sowjetregierung reagiert im März 1955 auf die Dreipunkte-Erklärung der österreichischen Regierung positiv und läßt Bundeskanzler Raab nach Moskau ein**

Der sowjetische Außenminister W. M. Molotow empfing am 24. März 1955 den österreichischen Botschafter in Moskau und übergab ihm eine Antwortnote der Sowjetregierung auf die Dreipunkte-Erklärung der österreichischen Regierung vom 14. März 1955.

Zu Punkt 1 der Österreichischerklärung, betreffend die Bereitschaft zu Garantien gegen die Gefahr eines Anschlusses, wurde in der sowjetischen Antwortnote bemerkt, daß sich daraus die Notwendigkeit realer Maßnahmen ergebe, wobei die Pläne zur Remilitarisierung Westdeutschlands zu berücksichtigen seien, welche die Gefahr eines Verschlingens Österreichs erhöhten. In diesem Zusammenhang sei es notwendig, die Frage der Fristen für den Abzug der ausländischen Truppen aus Österreich sowie Maßnahmen zu erörtern, welche in Zukunft im Falle einer unmittelbaren Gefahr eines Anschlusses getroffen werden müßten. Zu Punkt 2 der Erklärung der österreichischen Regierung, betreffend den Nichtbeitritt zu Militärbündnissen und die Nichtzulassung von ausländischen Militärstützpunkten, wurde bemerkt, daß die Sowjetregierung bereit sei, über die Form einer entsprechenden Erklärung Österreichs zu verhandeln. Es müßten aber auch die vier Mächte entsprechende Verpflichtungen übernehmen. Zu Punkt 3 der Österreichischerklärung wurde bemerkt, daß die Sowjetregierung damit einverstanden sei, den Staatsvertrag gesondert auf einer Konferenz der vier Mächte zu behandeln.

Molotow übermittelte ferner dem österreichischen Botschafter eine Einladung an den Bundeskanzler Ing. Julius Raab, mit anderen Vertretern Österreichs seiner Wahl nach Moskau zu kommen, wobei sich Molotow auf die der Sowjetregierung bekannte positive Haltung Raabs zu der Möglichkeit einer Reise nach Moskau bezog.

Der Umschwung in der Haltung der Sowjetregierung zur Österreichfrage wurde in einer Veröffentlichung des amerikanischen Staatsdepartements über den österreichischen Staatsvertrag mit Entwicklungen in der internationalen politischen Situation in Zusammenhang gebracht.

Nach dem Tod Stalins im März 1953 hätten seine Erben in der Macht eine Neu-einschätzung und Revision der früheren sowjetischen Politik in einer ganzen Reihe politischer Fragen vorgenommen. Im Oktober 1954 sei die Triestfrage geregelt worden; die amerikanischen und britischen Truppen seien aus Triest abgezogen worden, so daß die von den Sowjets vorgenommene Verquickung der Österreichfrage mit der Triestfrage hinfällig wurde. Im gleichen Monat seien die Londoner und Pariser Abkommen geschlossen worden, die die Schaffung der

WEU und den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur NATO vorsahen. Obwohl die Sowjetregierung wiederholt festgestellt habe, daß der Abschluß dieser Abkommen die Regelung der Österreichfrage behindern werde, habe sich die Haltung der Sowjetregierung zum österreichischen Staatsvertrag gerade in dem Zeitpunkt im positiven Sinne geändert, in dem die Ratifizierung der Pariser Verträge gesichert schien. Die Sowjetregierung habe schließlich durch den Abschluß des Warschauer Beistandspaktes im Mai 1955 eine neue Grundlage für die Stationierung von Sowjetstreitkräften in den Ostblockstaaten geschaffen, während sie bis dahin die Stationierung ihrer Truppen in Ungarn und Rumänien nur damit begründen konnte, daß sie die Verbindungslinien mit den sowjetischen Besatzungstruppen in Österreich aufrechterhalten müsse.

In diesem Zusammenhang seien auch andere Beweggründe für den Wandel in der sowjetischen Haltung zum österreichischen Staatsvertrag genannt, die in Pressekommentaren zum Ausdruck kamen, wobei betont werden muß, daß es sich auch hier nur um Vermutungen handelt.

Es wurde darauf hingewiesen, daß die Sowjetunion gerade zu der betreffenden Zeit mit allem Nachdruck bestrebt war, die Wiederaufrüstung Westdeutschlands und die Einbeziehung des westdeutschen Potentials in das NATO-Bündnis zu verhindern oder wenigstens zu hindern. Hierbei konnte wohl mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß die Lösung der österreichischen Frage als Musterbeispiel für eine Lösung der deutschen Frage dienen würde. Tatsächlich brachten auch der Erfolg Raabs in Moskau und der Abschluß des österreichischen Staatsvertrages eine vorübergehend sehr lebhafte Diskussion über ein bündnisfreies bzw. neutralisiertes Deutschland in Gang, u. zw. nicht nur in Westdeutschland, sondern auch in der internationalen Presse. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierungen der drei Westmächte traten solchen Vorschlägen allerdings mit Nachdruck entgegen, wobei sie hervorhoben, daß der Fall Deutschland schon nach Größenverhältnissen ganz anders gelagert sei als der Fall Österreich. Es gebe in Österreich zudem keine Sowjetzonenregierung, sondern nur eine einzige, von West und Ost anerkannte demokratisch gewählte Regierung. Die deutsche Bundesregierung hob auch hervor, daß die Pariser Verträge eben erst ratifiziert worden seien und daß man seine Freunde im Westen verlieren werde, ohne die man die Deutschen in der Sowjetzone niemals freibekommen könne, wenn man in einem Zeitpunkt vertragsuntreu würde, da die Tinte auf den abgeschlossenen Verträgen noch kaum getrocknet sei.

In Pressekommentaren wurde als sowjetischer Beweggrund auch der Umstand angeführt, daß selbst für den Fall, daß das österreichische Beispiel auf die westdeutsche Politik ohne Einfluß bleiben sollte, es der Sowjetunion sehr recht sein müßte, wenn durch die Neutralisierung Österreichs die zentrale Alpenkette von der Schweiz bis zu ihren Ausläufern in Ostösterreich dem strategischen Konzept der NATO entzogen und die direkte Verbindung zwischen den beiden NATO-Staaten Westdeutschland und Italien unterbrochen werde. Schließlich wurde in den Kommentaren auch hervorgehoben, daß Wien und Österreich noch immer eine zumindest ideelle Anziehungskraft auf die Nachfolgestaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie ausübe, was den Sowjets wohl bewußt sei, so daß die Sowjetunion bei ihren Gestaltungsplänen auf lange Sicht es vorziehen würde, ein mit ihm befreundetes Österreich als Nachbarn der Tschechoslowakei, Ungarns und Jugoslawiens zu wissen.

Hierbei wurde auch darauf hingewiesen, daß die Versöhnung zwischen Chruschtschow und Tito etwa zu der gleichen Zeit zustande kam, als der österreichische Staatsvertrag abgeschlossen wurde.

#### **65. Österreichischer Ministerrat nimmt Einladung Raabs nach Moskau im März 1955 an; drei Westmächte billigen Österreichreise nach Moskau, verlangen aber Teilnahme an Schlußverhandlungen**

Der österreichische Ministerrat beschloß am 29. März 1955, die Einladung des Bundeskanzlers Ing. Julius Raab nach Moskau anzunehmen und nebst dem Bundeskanzler auch Vizekanzler Dr. Adolf

Schärf, Außenminister Ing. Leopold Figl und Staatssekretär Dr. Bruno Kreisky nach Moskau zu entsenden.

Die Regierungen der drei Westmächte übermittelten der österreichischen Regierung am 4. April 1955 eine Erklärung, in der sie auf ihre bisherigen Bemühungen zum Zustandekommen des Staatsvertrages verwiesen, ihr volles Vertrauen in den Beschluß der österreichischen Regierung aussprachen, die sowjetische Einladung nach Moskau zwecks gewisser Klarstellungen anzunehmen, und betonten, daß die mit dem Staatsvertrag in Zusammenhang stehenden Fragen für die Regierungen der Großmächte genauso von Interesse sei wie für Österreich. Sie vertraten daher die Ansicht, daß die sowjetischen Vorschläge von den vier Botschaftern in Wien unter Teilnahme der österreichischen Regierung erörtert werden sollten.

Die Sowjetregierung brachte in einer Erklärung vom 9. April 1955 den drei Westmächten die unmittelbar bevorstehende Reise einer österreichischen Regierungsdelegation nach Moskau zur Kenntnis und verwies darauf, daß die österreichische Regierung in der seit der Berliner Konferenz verstrichenen Zeit wiederholt auch einen Meinungsaustausch mit führenden Politikern der drei Westmächte gepflogen habe. Sie sei der Hoffnung, daß es schon in der nächsten Zeit möglich sein werde, den Staatsvertrag abzuschließen.

#### **66. Positives Ergebnis der Moskauer Reise der österreichischen Regierungsdelegation im April 1955; Moskauer Memorandum**

Die österreichische Regierungsdelegation unter der Führung von Bundeskanzler Ing. Julius Raab und Vizekanzler Dr. Adolf Schärf verhandelte vom 12. bis 15. April 1955 in Moskau. Das Ergebnis, das in einem Kommuniqué und in einem nachträglich veröffentlichten sogenannten Moskauer Memorandum bekanntgegeben wurde (siehe Wortlaut im Annex), war:

1. Die österreichische Regierung erklärte sich bereit, im Geiste ihrer schon bei der Berliner Konferenz abgegebenen Erklärung über den Nichtanschluß an Militärbündnisse und die Nichtzulassung von Militärstützpunkten eine Deklaration in einer Form abzugeben, die Österreich die internationale Verpflichtung auferlegt, sich ständig an eine solche Neutralität zu halten, wie sie die Schweiz wahrhaft. Sie werde eine solche Deklaration unmittelbar nach der Ratifizierung des Staatsvertrages dem österreichischen Parlament zur Beschlußfassung unterbreiten und alle entsprechenden Schritte unternehmen, damit diese vom österreichischen Parlament bestätigte Deklaration international anerkannt werde. Die österreichische Regierung werde die Gewährung von Garantien für die Integrität und Unantastbarkeit des österreichischen Staatsterritoriums durch die vier Großmächte begrüßen und gegenüber den drei Westmächten für eine solche Garantieerklärung eintreten (es kam in der Folge nur zu einer Anerkennung und nicht zu einer Garantie).

Die Sowjetregierung erklärte sich bereit, die Deklaration über die Neutralität Österreichs anzuerkennen und an der Gewährung von Garantien für die Integrität und Unantastbarkeit des österreichischen Staatsterritoriums nach dem Vorbild der Schweiz durch die vier Großmächte mitzuwirken.

2. Die Sowjetregierung erklärte sich bereit, den Staatsvertrag unverzüglich zu unterzeichnen, und damit einverstanden, daß alle Besatzungstruppen nach Inkrafttreten des Staatsvertrages, spätestens bis zum 31. Dezember 1955, aus Österreich abgezogen werden.

Sie erklärte sich ferner bereit, sechs Artikel des Staatsvertrages wegzulassen, da sie veraltet und überflüssig seien, sowie die österreichische Regierung bei ihren

Bemühungen zu unterstützen, weitere mögliche Änderungen im Entwurf des Staatsvertrages zu erreichen.

3. Die Sowjetregierung erklärte sich bereit, den Ablösebetrag für das Deutsche Eigentum von 150 Mill. \$ zur Gänze durch Lieferungen österreichischer Waren anzunehmen, u. zw. in Raten von 25 Mill. \$ jährlich.

4. Die Sowjetregierung erklärte sich bereit, einen Vorschlag der österreichischen Delegation anzunehmen, daß die der Sowjetunion gehörenden Erdölinteressen und Erdölraffinerien in Österreich an Österreich übergeben werden, u. zw. gegen das Entgelt der Lieferung von 10 Mill. t Rohöl an die Sowjetunion in zehn Jahresraten von 1 Mill. t.

5. Die Sowjetregierung erklärte sich bereit, Österreich alle Aktiva der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Ostösterreich, einschließlich der Schiffswerft in Korneuburg, der Schiffe und Hafenanlagen gegen Bezahlung von 2 Mill. \$ zu übergeben.

Die Sowjetregierung gab schließlich bekannt, daß nach dem Abzug der sowjetischen Truppen aus Österreich kein einziger Kriegsgefangener und keine einzige inhaftierte Zivilperson österreichischer Staatsbürgerschaft auf dem Territorium der Sowjetunion verbleiben werde.

Die Moskauer Reise der österreichischen Regierungsdelegation war als besonders bemerkenswerter Erfolg in der Hinsicht anzuerkennen, daß es gelang, in einigen wichtigen Punkten günstigere Bedingungen auszuhandeln, als die bereits zwischen den Westmächten und der Sowjetunion vereinbarten bezüglichen Artikel des Staatsvertrages enthielten.

In diesen bereits vereinbarten Artikeln des Staatsvertrages war vorgesehen gewesen, daß die Sowjetunion für eine Geltungsdauer von 30 Jahren Konzessionen auf Ölfelder, die 60% der Ölförderung Österreichs im Jahre 1947 entsprechen, nebst zahlreichen Gebäuden und Ausrüstungsmaterial sowie Konzessionen auf 60% aller im östlichen Österreich gelegenen Erdölschürfgebiete mit dem Recht, während acht Jahren dort Schürfarbeiten durchzuführen und anschließend 25 Jahre lang ab Fündigwerden Öl zu gewinnen, sowie ferner Ölraffinerien, mit der Verteilung von Ölprodukten befaßte Unternehmungen und schließlich alle im östlichen Österreich gelegenen Vermögenswerte der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft erhalten sollte. Dadurch, daß es der österreichischen Regierungsdelegation in Moskau gelang, alle diese Konzessionen, Rechte und Vermögensschaften abzulösen, so daß Österreich Herr im eigenen Hause blieb, wurde eine wesentliche Voraussetzung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit des Landes geschaffen.

#### **67. Botschafterkonferenz und Außenministerkonferenz in Wien im Mai 1955; Endverhandlungen und Unterzeichnung des Staatsvertrages sowie von zwei Wiener Memoranden**

Nach Abschluß des Besuches der österreichischen Regierungsdelegation in Moskau schlug die Sowjetregierung am 19. April 1955 den drei Westmächten eine Außenministerkonferenz in Wien zwecks Abschluß des Staatsvertrages vor und informierte sie über das Ergebnis der sowjetisch-österreichischen Verhandlungen in Moskau.

Die drei Westmächte schlugen in ihren Antwortnoten vom 22. April 1955 die Abhaltung einer vorbereitenden Botschafterkonferenz in Wien vor, da die Ergebnisse des Moskauer Meinungsaustausches noch einer genauen Prüfung bedürften. Anschließend könne sodann eine Außenministerkonferenz zur Unterzeichnung des Vertrages zusammentreten.

Die Sowjetregierung erklärte sich in Noten vom 26. April an die drei Westmächte mit der Abhaltung einer vorbereitenden Botschafterkonfe-

renz in Wien einverstanden, betonte aber, daß sie selbst eine solche vorbereitende Konferenz nicht als notwendig erachte.

Die Wiener Botschafterkonferenz erzielte in ihren Verhandlungen, die vom 2. bis 12. Mai währten, eine volle Übereinstimmung über alle Artikel des Vertrages.

Bei diesen Verhandlungen ging es hauptsächlich um die Klärung von drei Fragen:

1. Der Sowjetbotschafter vertrat die Auffassung, daß das Moskauer Memorandum eine bilaterale Angelegenheit zwischen Österreich und der Sowjetunion darstelle und daher nicht im Vertrag zu erwähnen sei. Die Botschafter der drei Westmächte, aber auch der österreichische Vertreter bestanden jedoch darauf, daß das Moskauer Abkommen von allen Partnern des Staatsvertrages anerkannt werden müsse, da es sich ja um Dinge handle, die unmittelbar mit dem Staatsvertrag zu tun hätten. Sie bestanden ferner darauf, daß im Vertrag die Frist genannt werde, innerhalb welcher das Deutsche Eigentum an Österreich zurückzuerstatten ist. Die Differenz wurde schließlich in der Weise beigelegt, daß dem Artikel 22 des Staatsvertrages, der die Frage des Deutschen Eigentums noch im alten Sinne regelt, also so, wie dies vor der Moskauer Reise vereinbart war, ein neuer Paragraph 14 hinzugefügt wurde, in dem auf eine Anlage 2 des Staatsvertrages verwiesen wird.

In dieser Anlage 2 des Staatsvertrages wird ausdrücklich auf die abweichenden Vereinbarungen des Moskauer Memorandums hingewiesen und ferner festgelegt, daß die Übertragung des Deutschen Eigentums an Österreich innerhalb von zwei Monaten ab Inkrafttreten des Staatsvertrages erfolgen müsse. Der Sowjetregierung andererseits wurde die Anfügung eines neuen Paragraphen 13 an den Artikel 22 zugebilligt, in dem es Österreich untersagt wird, ehemaliges Deutsches Eigentum, das ihm übertragen wurde, an deutsche juristische oder physische Personen zu übertragen, wobei für physische Personen eine Ausnahme hinsichtlich Werten bis zu 260.000 S gemacht wurde. In dem gleichen Paragraphen mußte sich Österreich auch verpflichten, Ölfelder und Konzessionen auf Ölschürfgebiete im östlichen Österreich nicht in ausländisches Eigentum zu übertragen.

2. Im Moskauer Memorandum war vereinbart worden, daß der Abzug der ausländischen Truppen aus Österreich spätestens bis 31. Dezember 1955 erfolgen sollte. Die Westmächte wandten ein, daß man keinen bestimmten Termin festsetzen könne, da man nicht wisse, wann die Ratifizierung des Vertrages erfolgen werde. Schließlich einigte man sich auf die Fassung, daß der Abzug innerhalb von 90 Tagen nach Inkrafttreten des Staatsvertrages, soweit irgend möglich spätestens bis zum 31. Dezember 1955, erfolgen sollte.

3. Der Artikel 25 des Staatsvertrages, betreffend die Rückgabe von Vermögen der Vereinten Nationen bzw. ihrer Staatsangehörigen, war so abgefaßt, daß er die Ansprüche amerikanischer, britischer und französischer Ölgesellschaften nicht voll berücksichtigte, die nach der deutschen Besetzung ihrer Rechte in Österreich durch die nationalsozialistische Gesetzgebung verlustig gegangen waren. Da die Sowjetregierung nicht bereit war, den Artikel 25 des Staatsvertrages entsprechend zu ändern, wurde diese Angelegenheit in zwei gesonderten Wiener Memoranden vom 10. Mai 1955 geregelt, von welchen das eine zwischen Österreich, Großbritannien und den Vereinigten Staaten und das andere zwischen Österreich und Frankreich vereinbart wurde.

Am 15. Mai fand im Marmorsaal im Schloß Belvedere in Wien die Unterzeichnung des Staatsvertrages durch die Außenminister Wjatscheslaw M. Molotow, Harold Macmillan, John Foster Dulles, Antoine Pinay und Dr. h. c. Ing. Leopold Figl statt<sup>1)</sup>.

Dem Staatsvertrag sind bisher folgende Staaten nachträglich beigetreten: die Tschechoslowakei am 28. September 1955, Jugoslawien am 28. November 1955, Polen am 20. August 1956, Mexiko am 28. Dezember 1956 und Brasilien am 15. September 1958.

<sup>1)</sup> Wortlaut des Staatsvertrages und des Moskauer Memorandums siehe Annex nach Seite 223.

### **68. Österreichischer Nationalrat verabschiedet im Juni 1955 einstimmig Neutralitätsentschließung**

Der österreichische Nationalrat nahm am 7. Juni 1955 einstimmig folgende EntschlieÙung zur Neutralität an:

„Österreich erklärt zum Zwecke der dauernden und immerwährenden Behauptung der Unabhängigkeit nach außen und der Unverletzlichkeit seines Gebietes sowie im Interesse der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Innern aus freien Stücken seine immerwährende Neutralität und ist entschlossen, dies mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrechtzuerhalten und zu verteidigen. Österreich wird zur Sicherung dieser Zwecke in aller Zukunft keinen militärischen Bündnissen beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiete nicht zulassen. Österreich erklärt in diesem Zusammenhang, sich in seinen Beziehungen zu anderen Staaten stets an die in der Charter der Vereinten Nationen ausgesprochenen Grundsätze halten zu wollen, und bringt neuerlich seine Bereitwilligkeit und seine Fähigkeit zum Ausdruck, die in der Charter enthaltenen Verpflichtungen anzunehmen und einzuhalten.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung aufgefordert, dem Nationalrat den Entwurf eines die Neutralität regelnden Bundesverfassungsgesetzes vorzulegen, alle Schritte zu unternehmen, um die endliche Aufnahme in die Organisation der Vereinten Nationen, um die Österreich bereits angesucht hat, zu erreichen, sobald der österreichische Staatsvertrag in Kraft getreten ist und Österreich von den Besatzungstruppen geräumt sein wird, dieses Gesetz allen Staaten mit dem Ersuchen um Anerkennung der Neutralität Österreichs mitzuteilen.“

Der österreichische Bundesrat beschloÙ am 8. Juni 1955, keine Einsprüche gegen die EntschlieÙung zu erheben.

### **69. Verabschiedung des Wehrgesetzes im September 1955**

Der Nationalrat verabschiedete am 7. September mit den Stimmen der beiden Regierungsparteien ein Wehrgesetz, das ein Bundesheer auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht vorsieht. Der ordentliche Präsenzdienst dauert im allgemeinen neun Monate, wobei sich Wehrpflichtige freiwillig zu einer längeren Präsenzpflicht melden können. Das Offizierskorps besteht aus Berufs- und Reserveoffizieren.

### **70. Abschluß der Räumung Österreichs von Sowjettruppen im September 1955**

Der sowjetische Botschafter in Wien gab am 19. September 1955 dem Vizekanzler Dr. Adolf Schärf bekannt, daß am gleichen Tage der letzte sowjetische Soldat Österreich verlassen werde.

### **71. Verfassungsgesetz über die Neutralität im Oktober 1955 vom Nationalrat verabschiedet**

Gemäß dem Wunsche, den der Nationalrat in seiner Neutralitätsentschließung vom 7. Juni 1955 ausgesprochen hatte, legte die österreichische Bundesregierung dem Nationalrat den Entwurf eines Verfassungsgesetzes über die Neutralität Österreichs vor. Das Gesetz, das am 26. Oktober 1955 vom Nationalrat mit den Stimmen der ÖVP, SPÖ und der Volksopposition (Kommunisten) und gegen die Stimmen der Wahlpartei der Unabhängigen verabschiedet wurde, hat folgenden Wortlaut:

„Artikel I. (1) Zum Zwecke der dauernden Unabhängigkeit nach außen und zum Zwecke der Unverletzlichkeit seines Gebietes erklärt Österreich aus freien Stücken seine immerwährende Neutralität. Österreich wird dies mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrechterhalten und verteidigen.

(2) Österreich wird zur Sicherung dieser Zwecke in aller Zukunft keinen militärischen Bündnissen beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiet nicht zulassen.

Artikel II. Mit der Vollziehung des Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.“

Der österreichische Bundesrat beschloß am 28. Oktober, gegen das Gesetz keinen Einspruch zu erheben. Das Gesetz trat am 5. November 1955 in Kraft.

Die vier Signatarmächte des Staatsvertrages, die drei Westmächte und die Sowjetunion, gaben am 6. Dezember 1955 in gleichlautenden Verbalnoten der österreichischen Regierung die Anerkennung der immerwährenden Neutralität Österreichs bekannt.

Die österreichische Regierung notifizierte im November 1955 das Gesetz auch allen anderen Staaten, mit denen Österreich diplomatische Beziehungen unterhält. Ein großer Teil dieser Staaten hat die Neutralität Österreichs gleichfalls anerkannt (siehe Kapitel II, Seite 00). Der im Moskauer Memorandum ausgesprochene Wunsch, daß die Vier Mächte eine Garantieerklärung für die Integrität und Unantastbarkeit des österreichischen Staatsterritoriums abgeben sollten, wurde nicht verwirklicht.

## **72. Besuch Brentanos in Wien im November 1955, Klärung von Differenzen zwischen der Bundesrepublik und Österreich; Aufnahme diplomatischer Beziehungen und Einsetzung einer gemischten deutsch-österreichischen Kommission beschlossen**

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich war es zu Differenzen gekommen; die eine betraf die Regelung des Deutschen Eigentums im Staatsvertrag, die andere die Frage der Staatsbürgerschaft.

Bei der Differenz wegen der Regelung Deutschen Eigentums handelte es sich um folgendes:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hatte am 16. Mai 1955 nach der Unterzeichnung des österreichischen Staatsvertrages eine Demarche bei der österreichischen Bundesregierung unternehmen, um ihr Befremden darüber zum Ausdruck zu bringen, daß bei den Endverhandlungen über den Staatsvertrag in Wien dem Artikel 22 über das Deutsche Eigentum ein Zusatzparagraph 13 hinzugefügt worden war, der die Rückgabe ehemals deutschen Eigentums an deutsche juristische Personen verbietet und an deutsche physische Personen auf 260.000 S beschränkt.

Die deutsche Bundesregierung berief gleichzeitig den Leiter der deutschen Wirtschaftsdelegation in Wien, den Gesandten Dr. Carl Hermann Mueller-Graaf, zur Berichterstattung nach Bonn zurück.

Von österreichischer Seite wurde darauf hingewiesen, daß der Zusatzparagraph nicht auf eine österreichische Initiative zurückzuführen sei und einen Beschluß der Alliierten darstelle. Es sei zu berücksichtigen, daß der Staatsvertrag andererseits auch bestimme, daß Österreich keine Forderungen an das Deutsche Reich zu stellen habe und daß Österreich überdies das ehemalige Deutsche Eigentum mit einer Ablösungssumme von 150 Mill. \$ zurückkaufen müsse. Bei den Forderungen an Deutschland, auf die Österreich verzichten müsse, handle es sich um sehr große Werte, z. B. um die Rücklagenfonds der Sozial-

versicherungsinstitute, um die offene Lieferungsforderung österreichischer Firmen und um die Besitzer von Reichsschuldverschreibungen, die in Milliardenbeträgen in Österreich untergebracht worden seien.

Bundeskanzler Ing. Julius Raab sprach aber bereits am 18. Mai 1955 die Bereitschaft aus, zu einer Einigung zu gelangen, die es ermöglichen würde, im Rahmen und unter Wahrung des Staatsvertrages die Grundsätze des Rechts auf das Eigentum soweit wie möglich auswerten zu lassen. Er deutete an, daß insbesondere durch die Festsetzung eines günstigen Stichtages für die Bestimmung der Wertgrenze von 260.000 S eine für den deutschen Partner vorteilhaftere Lösung herbeigeführt werden könnte.

Die drei Westmächte brachten ihre Erstaunen über die Demarche der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck und verwiesen darauf, daß im sogenannten Überleitungsvertrag, einem Bestandteil der Pariser Verträge, im Teil 6 Artikel 3 ausdrücklich festgestellt werde, daß die Bundesrepublik die Bestimmungen über die Behandlung des deutschen Auslandsvermögens, wie sie im Staatsvertrag mit Österreich festgelegt würden, hinnehmen werde.

Bei der Debatte im österreichischen Nationalrat über den Staatsvertrag am 7. Juni 1955 wurde von den Sprechern der Regierungsparteien hervorgehoben, daß Österreich durch seinen Verzicht auf alle Ansprüche gegenüber Deutschland, die nach dem 13. März 1938 entstanden sind, auch auf den Ersatz von Schäden und Verlusten Verzicht leiste, die Österreich durch die deutsche Herrschaft erlitten habe. Diese Schäden seien auf rund 200 Mrd. S zu schätzen, so daß Österreich bei diesem gegenseitigen Verzicht auf Forderungen der gebende und nicht der nehmende Teil sei. Es wurde auch betont, daß die Differenzen mit der Bundesrepublik Deutschland ihre wahre Ursache in dem von den Alliierten begangenen Unrecht hätten, Privateigentum zur Kriegsschädigung heranzuziehen, was mit der abendländischen Gesellschaftsordnung im Widerspruch stehe. Es sei begreiflich, daß die deutschen Privateigentümer, die um ihr Recht gebracht würden, sich nicht mit der Gegenrechnung abfinden wollten, die Österreich an Deutschland als Staat zu stellen habe. Bei dieser von den Alliierten vorgenommenen Verquickung von privatem mit staatlichem Eigentum wäre der richtige Ausweg, daß der reparationspflichtige Staat seine Staatsbürger selbst entschädige.

Am 21. Juni 1955 erfuhr die deutsch-österreichische Differenz über das Deutsche Eigentum durch eine Äußerung des Bundeskanzlers Dr. Konrad Adenauer im Deutschen Bundestag eine vorübergehende Verschärfung.

Der SPD-Abgeordnete Prof. Carlo Schmid hatte am 21. Juni 1955 im Bundestag kritisiert, daß die deutsche Bundesregierung die Wegnahme eines Großteils des deutschen Eigentums in den Vereinigten Staaten zwar mit Bedauern, aber ohne große diplomatische Gesten hingenommen habe, als aber der österreichische Staatsvertrag dieselbe Lage — offenbar nach amerikanischem Modell — schuf, gegen den Kleinstaat Österreich mit größtem Geschütz vorgegangen sei. Da es doch nicht möglich sei, den österreichischen Staatsvertrag wieder aufheben zu lassen, sollte man in Verhandlungen die Chance nützen, das Bestmögliche wenigstens für die kleinen deutschen Vermögen herauszuholen, statt den einzigen deutschen Vertreter in Wien abzuberauben. Bundeskanzler Dr. Konrad Adenauer replizierte, daß Carlo Schmid in seinen sehr unglücklichen Äußerungen seinen österreichischen Parteigenossen zu Hilfe kommen wolle, da der sozialistische österreichische Vizekanzler Dr. Schärf erklärt habe, daß seine Partei es gewesen sei, die die Bestimmung über die Beschlagnahme deutschen Vermögens in den Vertrag hineingebracht habe. Im übrigen habe Deutschland mit Amerika im Krieg gestanden, wogegen Hitler nirgendwo so begeistert aufgenommen worden sei als in Wien. Die Behauptung Adenauers über die Erklärung des österreichischen Vizekanzlers Schärf wurde sowohl von der SPÖ als auch von der ÖVP als unrichtig und als bedauerlich bezeichnet.

Am 25. Juni 1955 fand in Salzburg ein Treffen zwischen dem Vorsitzenden der SPD Erich Ollenhauer und dem Vorsitzenden der SPÖ Vizekanzler Dr. Adolf Schärf statt, bei dem vereinbart wurde, daß sich die beiden Parteien in ihren Bereichen für die Wiederherstellung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den beiden Staaten einsetzen würden. Dies könne nur durch eine verständnisvolle Zusammenarbeit und nicht durch die Betonung

egoistischer Einzelinteressen oder durch die Anhäufung von Ressentiments bewirkt werden.

Am 30. Juli 1955 erklärte der deutsche Vizekanzler Franz Blücher in Abwesenheit des Bundeskanzlers, daß bei der Erörterung der Frage des Deutschen Eigentums mit Österreich vor allem in der Presse Äußerungen gefallen seien, die besser unterblieben wären, da sie ein falsches Bild der wirklichen politischen Einstellung des deutschen Volkes gegenüber Österreich vermittelten. Es gebe in Deutschland keinen ernst zu nehmenden Politiker, der an irgendeinen Anschluß an Deutschland denken würde. Die Gefühle des deutschen Volkes zum österreichischen Volk hätten sich ungeachtet der nichtbefriedigenden Bestimmung des Staatsvertrages über das Deutsche Eigentum nicht geändert. Blücher gab bekannt, daß der Gesandte Dr. Mueller-Graaf bald nach Wien zurückkehren werde, um die Leitung seines Amtes wieder zu übernehmen. Von deutscher Seite müsse das Bestreben jetzt darauf gerichtet sein, die Möglichkeit des Staatsvertrages hinsichtlich der Rückstellung deutscher Vermögenswerte voll auszuschöpfen (dies geschah in der Folge durch den Vertrag vom 15. Juni 1957, siehe Abschnitt 79).

Die zweite Differenz zwischen der Bundesrepublik und Österreich betraf die Frage der Staatsbürgerschaft und damit die Frage, ob die Bundesrepublik den Anschluß ebenso wie Österreich und die Alliierten als nichtig ansieht.

Der Zweite Senat des Bundesverwaltungsgerichtes in Berlin hatte am 30. Oktober 1954 in einer grundsätzlichen Entscheidung die Frage bejaht, ob Österreicher, die nach dem Anschluß von 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit erhielten, sie auch heute noch besitzen, wenn sie in Deutschland leben.

Der österreichische Ministerrat hatte am 3. November 1954 eine Protesterklärung gegen diese Entscheidung veröffentlicht. Österreich habe schon in seiner Unabhängigkeitserklärung vom 27. April 1945 seine Staatsbürger „wieder in Anspruch genommen“, indem es den dem österreichischen Volk aufgezwungenen Anschluß für null und nichtig erklärte, alle von Österreichern dem Deutschen Reich geleisteten persönlichen Gelöbnisse als nichtig und unverbindlich deklarierte und überdies bestimmte, daß alle Österreicher wieder im staatsbürgerlichen Pflicht- und Treueverhältnis zur Republik Österreich stehen.

Ferner bestimme das Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz vom 10. Juli 1945, daß alle Personen, die am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen hatten, österreichische Staatsbürger sind.

Am 3. Dezember 1954 wurde im Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung ein Interview mit Bundeskanzler Dr. Konrad Adenauer veröffentlicht, in dem dieser im Hinblick auf die in der österreichischen Öffentlichkeit entstandene Beunruhigung über die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes eindeutig feststellte, daß diese Entscheidung ohne Einfluß auf die Haltung der Bundesregierung in der Frage des Anschlusses sei. Die Bundesregierung erkenne die Unabhängigkeit und Selbständigkeit Österreichs in den Grenzen von 1918 an und achte sie in jeder Weise. Sie betrachte den Anschluß Österreichs durch Hitler, den sie verurteile, als aufgehoben. Die Politik der deutschen Bundesregierung schließe die Verfolgung irgendwelcher Annexionsgelüste und Hegemoniewünsche vollkommen aus.

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichtes in Karlsruhe verkündete am 9. November 1955 ein Urteil, in dem die Schlussfolgerungen, zu welchen das Bundesverwaltungsgericht am 30. Oktober 1954 gelangt war, als unzutreffend bezeichnet wurden, und in dem festgestellt wurde, daß alle Personen, die bei ununterbrochener Fortgeltung des österreichischen Staatsangehörigkeitsrechts am 27. April 1945 österreichische Staatsbürger gewesen wären, die auf dem Anschluß beruhende deutsche Staatsangehörigkeit an dem genannten Tage verloren haben. Es handle sich im Falle Österreich um einen ganz besonders gearteten Fall der Staatensukzession, der einen Akt der Wiederherstellung des Status quo ante anstrebe. Aus ihm ergebe sich folgerecht, daß dem in seinen alten Grenzen wiedererrichteten Staate Österreich sein früheres Staatsvolk nicht vor-enthalten werden dürfe. Daraus folge aber weiter, daß die zu dem Staatsvolk

gehörenden Personen vom Tage der Neubildung des österreichischen Staates an nicht mehr von Deutschland als Staatsangehörige in Anspruch genommen werden dürften, mithin von diesem Tage an die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben müssen.

Vom 16. bis 18. November 1955 weilte der Minister des Auswärtigen der Bundesrepublik Deutschland, Dr. Heinrich von Brentano, auf Einladung der österreichischen Bundesregierung zu einem Besuch in Wien. Es gelang bei diesem Besuch, eine Klärung der zwischen den beiden Ländern noch offenen Fragen herbeizuführen und die Grundlage für zukünftige Lösungen zu schaffen.

Brentano wiederholte die schon vom Bundeskanzler Adenauer im Dezember 1954 abgegebene Erklärung, daß die Bundesrepublik Deutschland die Unabhängigkeit und Selbständigkeit Österreichs achte und anerkenne (siehe drittletzter Absatz). Der österreichische Außenminister Dr. Ing. Leopold Figl erklärte die Bereitschaft seiner Regierung, alle offenen Fragen im Geiste aufrichtiger Freundschaft zu behandeln. Es wurde beschlossen, unverzüglich diplomatische Vertretungen im Range von Botschaften zu errichten und eine gemischte Kommission einzusetzen, um alle noch offenen Fragen zu prüfen. Beide Minister nahmen mit Befriedigung von dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes Karlsruhe über die Frage der Staatsbürgerschaft Kenntnis (siehe vorletzter Absatz). Brentano erklärte auf einer Pressekonferenz zur Frage der österreichischen Neutralität, es sei dies eine Entscheidung eines freien und souveränen Staates, die von der Bundesrepublik selbstverständlich akzeptiert werde. Sollte es der österreichischen Regierung gelingen, zwischen den beiden großen Mächteblocks in Ost und West eine vermittelnde Stellung einzunehmen, so sei dies zu begrüßen.

In österreichischen Pressekommentaren wurde hervorgehoben, daß die Frage des Deutschen Eigentums, auch wenn sie in Bonn vielleicht als einfache Wirtschaftsangelegenheit angesehen werde, für Österreich eine staatspolitische Existenzfrage allerersten Ranges darstelle, da Österreich seine politische Freiheit und Eigenständigkeit nur erhalten könne, wenn seine Wirtschaft frei bleibe und immer freier werde, was man den deutschen Freunden ebenso offen sagen müsse wie den östlichen Handelspartnern.

Die wechselseitige Errichtung von Botschaften in Wien und Bonn wurde am 20. Dezember 1955 verwirklicht; am gleichen Tage wurde die gemischte österreichisch-deutsche Kommission in Wien konstituiert.

### **73. Österreich wird im Dezember 1955 in die Vereinten Nationen aufgenommen**

Am 14. Dezember 1955 empfahl der UN-Sicherheitsrat die Aufnahme Österreichs zusammen mit 15 anderen Ländern in die Vereinten Nationen. Die UN-Vollversammlung vollzog die Aufnahme am gleichen Tage.

### **74. Beitritt Österreichs zum Europarat im April 1956**

Der österreichische Ministerrat beschloß am 21. Februar 1956, dem Europarat beizutreten.

In einem amtlichen Kommentar wurde zum Ausdruck gebracht, daß das Neutralitätsstatut Österreich nicht daran hindere, einer internationalen Staatenorganisation beizutreten, sofern diese nicht militärischen Charakter hat. Der

Artikel 1 des Statuts des Europarates bestimme ausdrücklich, daß militärische Angelegenheiten seiner Kompetenz entzogen bleiben.

Der Beitritt Österreichs wurde vom Ministerkomitee des Europarates in Straßburg am 16. April 1956 vollzogen.

### 75. Deutsches Parlament verabschiedet im April 1956 ein Gesetz zur Bereinigung deutsch-österreichischer Staatsangehörigkeitsfragen

Nachdem das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe durch sein Urteil vom 9. November 1955 bereits eine Klärung der Staatsbürgerschaftsfrage in dem Sinne herbeigeführt hatte, daß alle Personen, die bei ununterbrochener Fortgeltung des österreichischen Staatsangehörigkeitsrechts am 27. April 1945 (Tag der österreichischen Unabhängigkeitserklärung) österreichische Staatsbürger gewesen wären, die auf dem Anschluß beruhende deutsche Staatsangehörigkeit an dem genannten Tage verloren haben (siehe vorstehenden Abschnitt 72, Seite 45), verabschiedete das Parlament der Bundesrepublik Deutschland am 22. April 1956 das Zweite Gesetz zur Regelung der Frage der Staatsangehörigkeit, das ausdrücklich feststellt, daß das Reichsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 außer Kraft getreten ist und daß die mit diesem Reichsgesetz im Zusammenhang stehenden Verordnungen über die deutsche Staatsangehörigkeit in Österreich rückwirkend ab 27. April 1945 aufgehoben werden. Die durch den Anschluß erworbene deutsche Staatsangehörigkeit wird mit 26. April 1945 als erloschen erklärt. Das Gesetz sieht ferner die Möglichkeit vor, daß Personen, deren deutsche Staatsangehörigkeit erloschen ist, das Recht haben, sie durch Erklärung rückwirkend wieder zu erwerben, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland haben.

### 76. Wahlen in den Nationalrat im Mai 1956

Am 13. Mai 1956 fanden Wahlen in den Nationalrat statt.

Von 4,614.464 Wahlberechtigten gaben 4,427.711 ihre Stimme ab. Davon waren 75.803 ungültig und 4,351.908 gültig. Auf die einzelnen Parteien entfielen:

	Stimmen	Mandate	Bisher
ÖVP .....	1,999.986	82	74
SPÖ .....	1,873.295	74	73
FPÖ .....	283.749	6	14 (WdU)
KPÖ und Linksozialisten .....	192.432	3	4 (VO)

### 77. Neubildung der Regierung Raab auf Grund der Wahlen im Juni 1956, Koalitionsabkommen und Neuverteilung der Kompetenzen im Kabinett

Der auf Grund der Wahlen mit seinem Kabinett zurückgetretene Bundeskanzler Ing. Julius Raab wurde vom Bundespräsidenten mit der Neubildung der Regierung betraut.

Die am 22. Juni 1956 veröffentlichte Regierungsliste entsprach weitgehend der bisherigen. Wieder erhielten Dr. Adolf Schärf (SPÖ) das Vizekanzleramt, Ingenieur Leopold Figl (ÖVP) das Außenministerium und Oskar Helmer (SPÖ) das Ressort des Innern. Von den zwölf Ministern des Kabinetts gehörten sechs der ÖVP und fünf der SPÖ (die auch den Bundespräsidenten stellte), von den sechs Staatssekretären je drei der ÖVP und der SPÖ an.

Ferdinand Graf (ÖVP) wurde zum Bundesminister für Landesverteidigung und Dr. Karl Stephani (SPÖ) zum Staatssekretär im Bundesministerium für Landesverteidigung ernannt.

In weiterer Folge wurde Dr. Fritz Bock am 19. September 1956 an Stelle des aus Gesundheitsrücksichten zurückgetretenen Udo Illig (beide ÖVP) zum Bundesminister für Handel und Dr. Bruno Pittermann am 22. Mai 1957 an Stelle des zum Bundespräsidenten gewählten Dr. Adolf Schärf (beide SPÖ) zum Vizekanzler ernannt.

Im Rahmen der Koalitionsverhandlungen einigten sich die beiden Koalitionsparteien über ein Programm für die Zusammenarbeit in der Regierung für die Dauer der Legislaturperiode.

Die vereinbarten Grundsätze stützten sich auf den bei den Wahlen erzielten Proporz zwischen ÖVP und SPÖ. Beide Parteien verpflichteten sich zur gemeinsamen Regierungsbildung und -verantwortung unter Ausschluß dritter Parteien. Es wurde ein paritätischer Koalitionsausschuß zur Gewährleistung einer reibungslosen Zusammenarbeit und zur Bereinigung von Differenzen geschaffen. Einstimmig vom Kabinett beschlossene Regierungsvorlagen wurden für die im Nationalrat vertretenen beiden Koalitionsparteien als verbindlich erklärt, es sei denn, der Kabinettsbeschluß enthalte ausdrücklich eine Freigabe der parlamentarischen Behandlung. Bei allen sonstigen Vorlagen und Anträgen sollten sich die beiden Parteien im Parlament über die Art bzw. die Freigabe der Abstimmung absprechen. Die Währungsfrage sollte, wie bisher, für beide Parteien gemeinsam sein.

Die beiden Koalitionsparteien trafen ferner ein Übereinkommen über die Neuverteilung der Kompetenzen innerhalb der Bundesregierung.

Auf Grund dieses Abkommens wurde das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe in ein Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft umgewandelt und die Kompetenzen des bisherigen Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, die sich auf das Erste Verstaatlichungsgesetz (Industrie) erstreckten, in den Wirkungsbereich der Bundesregierung übertragen. Mit der Vorbereitung und Durchführung der bezüglichen Beschlüsse der Bundesregierung wurde das Bundeskanzleramt beauftragt.

Für die Ausübung der Anteilsrechte des Bundes an den im Ersten Verstaatlichungsgesetz genannten Unternehmungen wurde eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Österreichische Industrie- und Bergbauverwaltung G. m. b. H.) geschaffen, deren Generalversammlung die Bundesregierung und deren Aufsichtsrat ein sechsgliedriges Ministerkomitee unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers bildet.

Die Erdölvorkommen, die verstaatlicht oder auf Grund des Staatsvertrages in Bundeseigentum übergegangen sind, werden von der Österreichischen Mineralölverwaltung Aktiengesellschaft (ÖMV) und die Anteilsrechte dieser AG von der erwähnten Regierungs-GmbH verwaltet.

Die Erdöl- und Erdgasfrage wurde durch die Einigung der beiden Koalitionsparteien über einen Erdölwirtschaftsvertrag zwischen der Österreichischen Mineralölverwaltung AG (ÖMV) und der Niederösterreichischen Gasvertrieb AG (Niogas) im Januar 1957 sowie durch eine Vereinbarung zwischen der ÖMV und dem Finanzministerium am 31. Mai 1957 geregelt, wonach der Bund ab 1. Januar 1960 die Kosten der im Staatsvertrag festgelegten Mineralöl-Ablöselieferungen an die Sowjetunion in voller Höhe übernimmt.

Die verstaatlichten Banken unterstehen gemäß dem Abkommen weiterhin dem Bundesministerium für Finanzen. Die Angelegenheiten des Rundfunks gehen auf die Bundesregierung über; federführend ist das Bundeskanzleramt. Für die Festlegung der Richtlinien der technischen Programmgestaltung wurde ein Ministerkomitee gebildet. Das Provisorium der öffentlichen Verwaltung im Rundfunkwesen sollte gemäß dem Abkommen baldigst durch die Gründung einer Österreichischen Rundfunkgesellschaft m. b. H. abgelöst werden, was am 11. Dezember 1957 geschah.

Das neugeschaffene Bundesministerium für Landesverteidigung übernahm auf Grund des Abkommens die bisher vom Bundeskanzleramt besorgten bezüglichen Aufgaben.

#### **78. Wahl von Dr. Schärf zum Bundespräsidenten im Mai 1957; Pittermann wird an Stelle Schärf's Vizekanzler und Parteivorsitzender der SPÖ**

Am 5. Mai 1957 wurde der sozialistische Vizekanzler Dr. Adolf Schärf als Nachfolger von Dr. h. c. Theodor Körner, der am 4. Januar 1957 gestorben war, zum neuen Bundespräsidenten gewählt.

Von den 4.631.005 Wahlberechtigten gaben 4.420.526 gültige Stimmen ab; ungültig waren 81.732 Stimmen. Auf den Kandidaten der SPÖ, Vizekanzler Dr. Adolf Schärf, entfielen 2.259.975, auf den gemeinsamen Kandidaten der ÖVP und der FPÖ, Prof. Dr. Wolfgang Denk, 2.160.551 Stimmen.

Die Parteivertretung der SPÖ nominierte Dr. Bruno Pittermann für die Nachfolge für Dr. Schärf im Amt des Vizekanzlers und in der Funktion des Parteivorsitzenden.

#### **79. Vertrag über Deutsches Eigentum zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland im Juni 1957 in Wien unterzeichnet**

Am 15. Juni 1957 wurde aus Anlaß eines Staatsbesuches des Bundeskanzlers Dr. Konrad Adenauer in Österreich ein Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen von den Außenministern der beiden Länder, Dr. h. c. Ing. Leopold Figl und Dr. Heinrich von Brentano, im Kongreßsaal des Bundeskanzleramtes in Wien unterzeichnet. Der Vertrag war von der gemischten deutsch-österreichischen Kommission ausgearbeitet worden, die anläßlich des Besuchs von Bundesaußenminister Dr. Heinrich von Brentano im November 1955 in Wien eingesetzt worden war und seit dem 20. Dezember 1955 mit Unterbrechungen getagt hatte (siehe Seite 45 ff.).

Der Vertrag hält sich hinsichtlich der Übertragung des Deutschen Eigentums an deutsche physische Personen an die beschränkende Bestimmung des Staatsvertrages, wonach eine solche Übertragung nur bis zu einer Wertgrenze von 260.000 S erfolgen darf. Der Vertrag sucht jedoch, diese Beschränkung der Bestimmung möglichst vorteilhaft für die deutschen Anspruchsberechtigten anzuwenden, u. zw. sowohl durch die Art der Ermittlung der Wertgrenze wie auch dadurch, daß das Vermögen der in Frage kommenden deutschen Personen in eine Gruppe Vermögensschaften und in eine zweite Gruppe Rechte und Interessen eingeteilt wird. Übersteigt das Vermögen innerhalb keiner der beiden Gruppen die Wertgrenze von 260.000 S, so findet in jeder der beiden Gruppen eine Übertragung der gesamten Vermögenswerte statt. Übersteigt der Wert einer oder aller beider Gruppen die Wertgrenze, so werden aus einem solchen Vermögen Vermögensteile im Werte von insgesamt 260.000 S übertragen.

Der Vertrag sieht ferner vor, daß Vermögensschaften, die am 8. März 1945 erzieherischen, kulturellen, karitativen oder religiösen Zwecken dienen, gemäß den Bestimmungen des Artikels 22 des österreichischen Staatsvertrages ohne Rücksicht auf den Wert der Vermögensschaften rückübertragen werden.

Der Vertrag regelt ferner die Forderungen österreichischer Staatsangehöriger gegen deutsche Schuldner, soweit Österreich nicht gemäß Artikel 23 des Staatsvertrages auf solche Forderungen Verzicht leisten muß. Auch hier ist der Vertrag bemüht, die einschränkende Bestimmung in einen für die Anspruchsberechtigten, die in diesem Falle Österreicher sind, günstigen Sinne zur Anwendung zu bringen.

Es wurde geschätzt, daß der Wert des deutschen Privateigentums, das auf Grund des Vertrages den ursprünglichen Eigentümern zurückgegeben wird, rund 2000 Mill. S beträgt, während andererseits Österreich durch das Wiederaufleben von Forderungen gegen deutsche Schuldner rund 670 Mill. S erhält. Hiervon entfallen 350 Mill. S auf Spareinlagen, Bankguthaben, Uraltkonten, Altsparkonten von

Österreichern in der Bundesrepublik, 150 Mill. S auf offene kommerzielle Forderungen österreichischer Lieferanten aus der Zeit von 1938 bis 1945 und 170 Mill. S auf Forderungen aus dem Versicherungsbereich.

#### **80. Besuch einer österreichischen Regierungsdelegation in Moskau im Juli 1958; Herabsetzung der österreichischen Erdöllieferungen; Intensivierung des Güteraustausches; Beitritt Österreichs zur Donau-Konvention; Betonung der österreichischen Neutralität**

Vom 21. bis 24. Juli 1958 weilte eine österreichische Regierungsdelegation, die u. a. aus Bundeskanzler Ing. Julius Raab, Vizekanzler Dr. Bruno Pittermann, Bundesaußenminister Ing. Leopold Figl und Staatssekretär Dr. Bruno Kreisky bestand, zu einem Staatsbesuch in der UdSSR.

In dem hierüber ausgegebenen Kommuniqué vom 24. Juli wurde zum Ausdruck gebracht, daß sich zwischen den beiden Staaten seit dem Abschluß des Staatsvertrages gute Beziehungen entwickelt haben, die den nationalen Interessen beider Staaten entsprechen. Die Sowjetregierung erklärte sich bereit, die noch aushaftenden österreichischen Erdöllieferungen (zur Abgeltung der von der UdSSR an Österreich übertragenen Erdölinteressen) von 7 Mill. t um 50% zu kürzen. Sie erklärte sich ferner bereit, daß Österreich im Rahmen der Warenlieferungen zur Abgeltung des an Österreich übertragenen Deutschen Eigentums statt der vorgesehenen 200.000 t Rohöl jährlich auch andere jeweils zu vereinbarende Waren liefern kann. Es wurde ein Einvernehmen über Bemühungen zur Intensivierung des gegenseitigen Güteraustausches erzielt. Zwecks Steigerung des Absatzes österreichischer Halbfabrikate und Fertigwaren in der Sowjetunion wird Österreich bemüht sein, erhöhte Mengen von Rohstoffen und anderen Waren aus der UdSSR zu beziehen. Österreich erklärte seine Absicht, der Belgrader Donau-Konvention von 1948 beizutreten. Österreich erklärte ferner, daß es wie bisher auf der Grundlage der Unabhängigkeit und Neutralität gegenseitige freundschaftliche Beziehungen sowohl mit den Ländern des Westens als auch des Ostens entfalten und nach Maßgabe der Möglichkeiten an der Festigung des Friedens mitarbeiten werde.

Der sowjetische Ministerpräsident N. S. Chruschtschow betonte, daß die Lage des neutralen Österreichs bei weitem stabiler sei, als die irgend eines der NATO angehörenden kleinen Staates. Das österreichische Volk, das die Schrecken vieler Kriege durchzumachen hatte, fühle immer deutlicher die Vorteile der Neutralität, die ihm ruhiges Arbeiten und Unabhängigkeit gewährleiste.

Bundeskanzler Ing. Julius Raab erklärte, daß an dem klaren Beschluß des österreichischen Parlaments über die dauernde Neutralität Österreichs nur jene etwas auszusetzen haben könnten, denen diese Neutralität nicht passe. Die überwiegende Mehrheit des österreichischen Volkes erfreue sich aber der Neutralität und gewinne immer mehr das Bewußtsein, daß man damals einen richtigen Entschluß für die Zukunft gefaßt habe, u. zw. — was zu betonen sei — nicht nur für eine begrenzte, sondern eine zeitlich unbegrenzte Neutralität.

#### **81. Unterzeichnung eines schweizerisch-österreichischen Abkommens über vermögensrechtliche Kriegsfolgen im Dezember 1958**

Am 18. Dezember 1958 wurde in Bern ein Abkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und dem Schweizerischen Bundesrat zur Regelung vermögensrechtlicher Fragen unterzeichnet, das am gleichen Tag in Kraft trat.

Das Abkommen sieht einerseits die Rückgabe von schweizerischen Vermögenswerten, die als formell Deutsches Eigentum durch den österreichischen Staatsvertrag auf die Republik Österreich übergegangen waren, und andererseits die Freigabe von österreichischen Vermögenswerten vor, die in der Schweiz formell als Deutsches Eigentum behandelt worden waren.

## 82. Unterzeichnung eines österreichisch-amerikanischen Abkommens über die Rückgabe österreichischer Vermögen im Januar 1959

Am 30. Januar 1959 wurde von Staatssekretär John Foster Dulles und Botschafter Dr. Wilfried Platzer ein Abkommen über die Rückgabe österreichischer Vermögenswerte unterzeichnet, die nach dem zweiten Weltkrieg durch das Office of Alien Property übernommen und verwaltet worden waren. Die Freigaben umfassen vorwiegend Erbschaften, Bankguthaben, Wertpapiere, Autorengelbühren und Patenthonorare. Man schätzt den Gesamtwert dieser Vermögensschaften auf über 6 Mill. \$. Das Abkommen wurde gemäß Artikel 27 des österreichischen Staatsvertrages abgeschlossen.

## 83. Wahlen in den Nationalrat im Mai 1959

Am 10. Mai 1959 fanden Wahlen in den Nationalrat statt. Von 4,695.173 Wahlberechtigten gaben 4,423.719 (94 2/%) ihre Stimme ab. Davon waren 61.726 ungültig und 4,361.993 gültig.

Auf die einzelnen Parteien entfielen:

	Stimmen	Mandate	Bisher
ÖVP .....	1,927.690	79	82
SPÖ .....	1,953.566	78	74
FPÖ .....	335.949	8	6
KPÖ und Linksozialisten .....	142.598	—	3

## 84. Bildung einer neuen Regierung Raab im Juli 1959; Wortlaut des Koalitionspaktes und Teilwortlaut der Regierungserklärung; Verabschiedung der Kompetenzgesetze

Auf Grund der Nationalratswahlen vom 10. Mai 1959 fanden Koalitionsverhandlungen zwischen den beiden großen Parteien, ÖVP und SPÖ, statt, um eine neue Regierung zu bilden. Am 16. Juli 1959 kam der Koalitionspakt zustande, der die Unterschriften von Bundeskanzler Ing. Julius Raab, Vizekanzler Dr. Bruno Pittermann, Generalsekretär Dr. Alfred Maleta und Bundesminister Dipl.-Ing. Karl Waldbrunner trägt und folgenden Wortlaut hat:

### I. Grundsätze der Zusammenarbeit

1. Die ÖVP und die SPÖ bilden eine Regierung und verpflichten sich zur gemeinsamen Verantwortung für alle Regierungsmaßnahmen.
2. Im Verhältnis zwischen ÖVP und SPÖ gilt grundsätzlich der bei den Wahlen vom 10. Mai 1959 erzielte Proporz.
3. Die Zusammenarbeit der beiden Parteien gilt für die Dauer der Legislaturperiode. Vorzeitige Neuwahlen können nur im Einvernehmen beider Parteien festgelegt werden.  
Die nächsten Wahlen werden von dem von den beiden Parteien gebildeten Kabinett durchgeführt.
4. Zur Sicherung einer reibungslosen Zusammenarbeit wird ein Ausschuß, bestehend aus je fünf Vertretern beider Parteien, bestellt, dem auch die beiden Klubobmänner angehören müssen. Er soll regelmäßig, jedenfalls aber im Falle von Differenzen zwischen den beiden Regierungsparteien oder deren Minister, einberufen werden. Vorsitz führt der Bundeskanzler, in seiner Vertretung der Vizekanzler.
5. Über die Behandlung von Regierungsvorlagen und sonstiger Anträge wird vereinbart:

- a) Regierungsvorlagen, über die ein einstimmiger Beschluß der beiden in der Bundesregierung vertretenen Koalitionsparteien in materieller und formeller Hinsicht erzielt worden ist, sind wegen ihre Bedeutung für die im Nationalrat vertretenen beiden Koalitionsparteien grundsätzlich verbindlich. Grundlegende Abänderungsvorschläge bedürfen der Zustimmung des Koalitionsausschusses.
- b) Würde eine solche Verbindlichkeit nicht beschlossen, so haben beide Koalitionsparteien für die Behandlung im Parlament freie Hand.
- c) Bei allen sonstigen Vorlagen und Anträgen werden die Koalitionsparteien im Parlament die Art der Abstimmung und nötigenfalls auch die Freigabe der Abstimmung absprechen.

## II. Zusammensetzung der Bundesregierung und Arbeitsbereich der Staatssekretäre

1. Die Ressorts werden wie folgt aufgeteilt: Bundeskanzler (ÖVP), Vizekanzler (SPÖ), Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten (SPÖ), Bundesminister für Inneres (SPÖ), Bundesminister für Justiz (SPÖ), Bundesminister für Unterricht (ÖVP), Bundesminister für soziale Verwaltung (SPÖ), Bundesminister für Finanzen (ÖVP), Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft (ÖVP), Bundesminister für Handel und Wiederaufbau (ÖVP), Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (SPÖ) und Bundesminister für Landesverteidigung (ÖVP).

Zugeteilt werden dem Bundesminister für Inneres ein Staatssekretär der ÖVP, dem Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten ein Staatssekretär der ÖVP, dem Bundesminister für Handel und Wiederaufbau ein Staatssekretär der SPÖ und dem Bundesminister für Landesverteidigung ein Staatssekretär der SPÖ.

2. Die Stellung der Staatssekretäre regelt ein Arbeitsübereinkommen.

## III. Verteilung der sachlichen Zuständigkeiten

### 1. Verstaatlichte Banken und verstaatlichte Betriebe:

- a) Die Vereinbarungen über die Auflösung der IBV (die im Jahre 1956 als Dachgesellschaft der verstaatlichten Betriebe gegründet worden war), die Vertretung der Eigentumsrechte des Bundes, die Gewinnverteilung sowie die Bestellung, Abberufung und Zusammensetzung der Organe sind aus dem Kompetenzgesetz ersichtlich. (Durch das Kompetenzgesetz wurde die Verwaltung der Anteilsrechte an den mit dem ersten Verstaatlichungsgesetz verstaatlichten Industrieunternehmungen dem Bundeskanzleramt übertragen. Der Bundespräsident hat Vizekanzler Dr. Bruno Pittermann mit der sachlichen Leitung der zu diesem Ressort gehörenden Angelegenheiten, einschließlich der Aufgaben der Personalverwaltung und der Organisation, betraut, der in diesen Belangen die Stellung eines zuständigen Bundesministers einnimmt. Siehe Erläuterungen in der folgenden Regierungserklärung und im Wirtschaftsteil im Artikel: „Die Entwicklung der österreichischen Industrie“).
- b) Die Parteien verpflichten sich, daß es bei Abstimmungen in den Aufsichtsräten nur zur Bildung von solchen Abstimmungsmehrheiten kommen kann, die auch ohne Berücksichtigung der Stimmenabgabe (Stimmenenthaltung) der vom Betriebsrat entsendeten Mitglieder des Aufsichtsrates zustande kommen würden. In Gesellschaften, in denen der Vorsitzende des Aufsichtsrates der SPÖ zugehört, wird ein Vorsitzender des Vorstandes bestellt, der der ÖVP angehört, und umgekehrt.
- c) Die sich aus vorstehender Vereinbarung bzw. dem Kompetenzgesetz ergebenden Änderungen in den Organen der verstaatlichten Banken und Betriebe werden bis Ende 1959 durchgeführt. Jedoch sollen die Organe bei VÖEST und Alpine so rasch wie möglich gebildet werden.
- d) Von diesen Bestimmungen bleibt vorläufig folgende Ausnahmebestimmung bestehen: Bei der Creditanstalt verbleiben der Vorsitzende des Vorstandes, der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter bei der ÖVP. Bei der Länderbank stehen die analogen Funktionen der SPÖ zu. Damit geht der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Länderbank an die SPÖ über.

- e) Für die Verbundgesellschaften und die ihr angeschlossenen Unternehmungen gelten auf Grund dieser Parteienvereinbarung sinngemäß die gleichen Bestimmungen.
2. Tabakregie: Für die Tabakregie sind die Bestimmungen des Absatzes III (1) sinngemäß anzuwenden. Es wird vereinbart, daß die SPÖ sofort ein weiteres Vorstandsmitglied vorschlagen kann.
3. Ehemaliges Deutsches Eigentum: Im Prinzip ist zur Verwaltung und Verwertung des ehemaligen Deutschen Eigentums eine Holding zu bilden, deren Organe paritätisch zusammenzusetzen sind:
- Vorsitz und Dirimierungsrecht werden durch den Finanzminister ausgeübt.
  - Die Holding soll das ehemalige Deutsche Eigentum liquidieren.
  - Sollte es aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht zur Gründung der Holding kommen, so verbleibt es bei der bisherigen Regelung, daß zwischen den beiden Parteien das Einvernehmen herzustellen ist.
4. Rundfunk: Zu den im Kompetenzgesetz vorgesehenen Bestimmungen wird zusätzlich vereinbart:
- Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates (derzeit 26 Mitglieder) wird wie bei den parlamentarischen Ausschüssen dem Wahlergebnis angepaßt. Dies ergibt eine Zusammensetzung von 12 : 12 : 1.
  - Die ÖVP stellt den Vorsitzenden des Vorstandes, die SPÖ den Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
  - Die Bundesregierung wird an den Vorstand der Rundfunk Ges. m. b. H. die Aufforderung richten, Verunglimpfungen und Verspottungen der demokratischen Einrichtungen und ihrer Träger sowie von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in Rundfunk und Fernsehen zu unterbinden.
  - Differenzen über die Programmgestaltung bei Rundfunk und Fernsehen sind durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinen Stellvertreter beizulegen.
5. Rechnungshof: Die ÖVP erhält das Recht, den Vizepräsidenten vorzuschlagen. Durchführung mittels Verfassungsbestimmung.
6. Sektion II im Bundeskanzleramt: Das Einschaurecht des Vizekanzlers ist im Annex zu diesen Parteienvereinbarungen festgehalten.
7. Errichtung der Sektion „Verstaatlichte Industrie“ im Bundeskanzleramt gemäß Artikel 77 BVG. siehe Kompetenzgesetz.
8. Außenministerium: Über die vereinbarte Errichtung des Außenministeriums als Vollministerium und seine Kompetenzabgrenzungen siehe Kompetenzgesetz.
9. Landesverteidigung: Die Vereinbarung über den Verfügungsermächtigungskatalog wurden im letzten Ministerrat festgelegt.
10. Wohnbauprobleme: An Stelle der bisher rund 40.000 Wohnungen sollen schon vom nächsten Jahr an möglichst 50.000 pro Jahr gebaut werden. Die geplanten Neuregelungen erfordern zusätzlich zu den bisherigen Mitteln etwa 1'4 Mrd. S pro Jahr. Die dafür notwendigen Gesetzentwürfe werden gesondert verhandelt.

Am 16. Juli 1959 nahm Bundespräsident Dr. Adolf Schärf die Angelobung der neuen Bundesregierung vor, die sich wie folgt zusammensetzt:

Bundeskanzler Ing. Julius Raab (ÖVP), Vizekanzler und Minister für die verstaatlichten Betriebe Dr. Bruno Pittermann (SPÖ), Innenminister der bisherige Wiener Stadtrat für Allgemeine Verwaltung Josef Afritsch (SPÖ), Außenminister Dr. Bruno Kreisky (SPÖ), Unterrichtsminister Dr. Heinrich Drimmel (ÖVP), Finanzminister Prof. Dr. Reinhard Kamitz (ÖVP), Landwirtschaftsminister Ökonomierat Ing. Eduard Hartmann (ÖVP), Handelsminister Dr. Fritz Bock (ÖVP), Landesverteidigungsminister Ferdinand Graf (ÖVP), Minister für soziale Verwaltung Anton Proksch (SPÖ), Minister für Justiz Dr. Otto Tschadek (SPÖ), Minister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. Karl Waldbrunner (SPÖ), Staatssekretär im Innenministe-

rium Franz Grubhofer (ÖVP), Staatssekretär im Außenministerium Professor Dr. Franz Gschnitzer (ÖVP), Staatssekretär im Ministerium für Handel und Wiederaufbau Eduard Weikhart (SPÖ), Staatssekretär im Ministerium für Landesverteidigung Max Eibegger (SPÖ).

Die neue Regierung setzt sich aus je sechs Ministern und je zwei Staatssekretären der ÖVP und der SPÖ zusammen; es herrscht damit volles Gleichgewicht zwischen den Parteien. Aus der Regierung ausgeschieden sind der bisherige Innenminister Oskar Helmer (SPÖ), der dieses Ressort seit mehr als 14 Jahren leitete, der bisherige Landwirtschaftsminister Franz Thoma (ÖVP) und die bisherigen Staatssekretäre Dr. Karl Stephani (SPÖ) und Dr. Hermann Witthalm (ÖVP).

Am 17. Juli 1959 gab Bundeskanzler Ing. Julius Raab vor dem Nationalrat die Regierungserklärung ab, auf die sich die beiden Koalitionsparteien geeinigt hatten:

In der Regierungserklärung wird ausgeführt, daß bei den vorausgegangenen Verhandlungen zwischen den beiden Koalitionsparteien hauptsächlich Fragen des Wirtschaftsprogramms der neuen Regierung Gegenstand der Erörterung bildeten. Auch die Wirtschaftspolitik der neuen Regierung werde sich von dem Bestreben leiten lassen, die Stabilität der Währung, die Kaufkraft und die Vollbeschäftigung zu sichern. Die Finanzpolitik sei daher so auszurichten, daß Erhaltung der Währungsstabilität und Expansion der Wirtschaft gleichermaßen gewährleistet seien. Zur Bekämpfung wirtschaftlicher Wechsellagen, zur Verhinderung von Krisen komme der von der Budgetseite her getragenen aktiven Konjunkturpolitik eine hervorragende Rolle zu. Der Export und die Investitionstätigkeit werde auch in Zukunft gefördert werden. Wörtlich heißt es sodann u. a.:

„Ein besonderes Augenmerk wird der Stabilhaltung des Lohn- und Preisniveaus zugewendet werden müssen, was zusammen mit der Vollbeschäftigung die Voraussetzung nicht nur für die ruhige und stete Aufwärtsentwicklung unserer Wirtschaft, sondern auch für den inneren Frieden darstellt. Dabei soll der Staat im Sinne der bisher erfolgreich verfolgten Tendenz nur dort eingreifen, wo es das Allgemeinwohl erfordert oder die Vertreter der verschiedenen Interessengruppen aus eigener Kraft nicht zu einer Einigung gelangen können. Die Institutionen der Preiskommission und der Paritätischen Kommission für Preis- und Lohnfragen sollen aufrechterhalten bleiben. Die Bundesregierung muß an die Arbeitgeber und Arbeitnehmer appellieren, im Interesse der Gesamtwirtschaft Preise und Löhne stabil zu halten und sich zunächst mit dem bisher Erreichten zufrieden zu geben.

Auf steuerpolitischem Gebiet gilt es auch in Zukunft, an dem Grundsatz festzuhalten, daß Mehrbelastungen vermieden werden müssen, wenn die Grundlagen einer weiteren Fortentwicklung der Wirtschaft nicht gefährdet werden sollen. Allerdings erlaubt die gegenwärtige Situation auch keine fühlbaren Erleichterungen der bestehenden Steuerlast. Es besteht jedoch die Absicht, auf verschiedenen steuerlichen Gebieten Härten auszugleichen und Widersprüche zu lösen. Dazu zählen beabsichtigte Maßnahmen auf dem Gebiete der Gewerbesteuer, der Umsatzsteuer, der Haushaltsbesteuerung, der Milderung der Progression bei den mittleren Einkommenskategorien und der Beseitigung von steuerlichen Hindernissen, die der Entwicklung des Kapitalmarktes entgegenstehen.

In der kommenden Legislaturperiode werden verschiedene Ansprüche an das Budget, wie z. B. schrittweise Inkraftsetzung eines 14. Monatsgehaltes und Maßnahmen auf sozialem Gebiete, insbesondere in der Rentenversorgung, zu berücksichtigen sein, wobei infolge des dabei in Frage kommenden Geldbedarfes nur an eine schrittweise Erfüllung gedacht werden kann. Bei einer rascheren Erfüllung müßten bedeutende Aufgaben des öffentlichen Haushaltes auf den verschiedensten Gebieten zurückgestellt werden. Um die Mittel für diese Zwecke aufzubringen, ist es in jedem Fall erforderlich, mit allen jenen Maßnahmen ernst zu machen, die eine Vermeidung überflüssigen Verwaltungsaufwandes bewirken.

Die Bundesregierung wird sich auch bemühen, die Verwaltungsreform weiter durchzuführen. Es ist dies nicht nur zur Erzielung von Einsparungen not-

wendig, sondern auch deswegen, weil gewisse Zweige der Verwaltung und des Sicherheitswesens neuen Personalbedarf haben, der in erster Linie dort durch Einsparungen sichergestellt werden soll, wo dies durch technische oder organisatorische Maßnahmen möglich ist.

Bei Vergebung von Arbeitsplätzen oder gewerblichen Rechten wird das Bestreben der Bundesregierung sein, jeden Gesinnungszwang oder jede sonstige Parteilichkeit abzulehnen und derartige Bestrebungen zu bekämpfen. Zu diesem Zweck wird beabsichtigt, im Dienstbereich des Bundes — es ist zu hoffen, daß auch alle anderen öffentlichen bzw. halböffentlichen Stellen diesem Beispiel folgen — alle zur Vergebung gelangenden Stellen auszuschreiben und nach der Befähigung und Leistung, die von einer unabhängigen Kommission festzustellen sind, zu vergeben.

Die im 1. Verstaatlichungsgesetz genannten Betriebe, mit Ausnahme der Banken (die in der Kompetenz des Finanzministers bleiben), werden in Zukunft durch eine selbständige Sektion des Bundeskanzleramtes verwaltet, mit deren Führung gemäß Artikel 77 der Bundesverfassung der Herr Bundespräsident den Herrn Vizekanzler ermächtigt hat. Die bisher der Bundesregierung als Generalversammlung der Industrie- und Bergbauverwaltungs-Gesellschaft m. b. H. bereits zugestandenen Gesellschaftsrechte gehen zusammen mit anderen bisher dem Aufsichtsrat zugestandenen Rechten an die Bundesregierung über. Damit wird der 1956 vereinbarte Grundsatz der gemeinsamen Wahrnehmung der Eigentumsrechte durch die Bundesregierung für die verstaatlichte Industrie beibehalten.

Die verstaatlichten Betriebe werden auch weiterhin in ihrer Preis- und Beschäftigungspolitik das Wirtschaftskonzept der Regierung zu berücksichtigen haben, ohne daß dadurch die Wirtschaftlichkeit und Ertragsfähigkeit der einzelnen Unternehmen gefährdet werden soll. Die Bundesregierung wird darauf achten, daß die Öffentlichkeit durch eine entsprechende Bilanzpublizierung über den jeweiligen Stand und die finanzielle Entwicklung dieser Unternehmungen eingehend informiert wird. Soweit noch öffentliche Verwaltungen bestehen, sollen sie spätestens bis Ende 1959 durch die der Gesellschaftsform dieser Unternehmungen entsprechenden Organe abgelöst werden.

Der Ausbau der Bundesstraßen wird im bisherigen Ausmaß auf Grund der Einnahmen aus dem Bundeszuschlag zur Mineralölsteuer mit dem Ziele fortgesetzt, die wichtigsten Hauptverkehrsbundesstraßen modern auszubauen und den Ausbau des übrigen gesamten Bundesstraßennetzes in moderner Form zu Ende zu führen. Dabei wird auf die Belange des Fremdenverkehrs besonders Rücksicht zu nehmen sein. Der Autobahnbau wird ebenfalls nach den vorliegenden Plänen fortgesetzt, mit dem Ziele, die Autobahn Salzburg—Wien (Auhof), die Umfahrungsstrecke St. Christophen—Heiligenkreuz—Siebenhirten und das Teilstück Siebenhirten—Wiener Neustadt innerhalb der nächsten Jahre zu beenden. Ebenso soll der Umbau der Brenner-Bundesstraße in Form einer Autobahn auf der Strecke von Innsbruck bis Schönberg fortgesetzt werden. Gleichzeitig wird die Planung der Autobahn Wiener Neustadt—Graz—Klagenfurt—Villach—Tarvis, Kufstein—Brenner und Bregenz—Feldkirch mit dem Ziele vorzubereiten sein, daß der Ausbau dieser Autobahnstrecken in absehbarer Zeit ebenfalls durchgeführt werden kann.

Die starke Exportorientierung der österreichischen Wirtschaft bedeutet, daß nicht nur die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Exportvolumens, sondern seine ständige Ausweitung eine der Voraussetzungen für die wirtschaftliche Konjunktur des Landes ist. Österreich muß dabei bestrebt sein, seinen Handel nach allen Weltrichtungen zu fördern.

Im Zuge der Verhandlungen über die Regierungsbildung konnte zwischen den beiden Koalitionsparteien eine volle Übereinstimmung über eine umfassende Neuregelung der Wohnbauförderung erreicht werden. Die neue Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, an Stelle der bisher rund 40.000 Wohnungen möglichst schon vom nächsten Jahr an 50.000 pro Jahr zu bauen. Die geplanten Neuregelungen, zu deren Durchführung wir dem Hohen Haus in Bälde die nötigen Gesetzentwürfe zuleiten werden, sollen zusätzlich zu den bisherigen Mitteln zirka 1'4 Mrd. S bringen.

Die Idee des Wohnungseigentums soll in diesem Zusammenhang eine Sicherung und Ausweitung erfahren. Gegen den Wohnungswucher und die Wohnungsablösen müssen gesetzliche Regelungen angestrebt werden. Des weiteren soll ein Bodenbeschaffungsgesetz und ein Assanierungsgesetz beschlossen werden. Über die Errichtung eines Amtes für Wohn-, Miet- und Siedlungswesen werden demnächst Beratungen durchgeführt werden.“

Die Regierungserklärung kündigt Vorarbeiten für die Kodifizierung des Arbeitsrechts, ein modernes Arbeitszeitgesetz, ein Krankenpflegegesetz und Maßnahmen zur Verbesserung der finanziellen Lage der Krankenkassen und der sogenannten „Altrenten“ an.

Bei Behandlung des Kapitels „Land- und Forstwirtschaft“ wird in der Regierungserklärung darauf hingewiesen, daß der Lebensmittelbedarf Österreichs zu rund 85% aus der heimischen Erzeugung gedeckt wird.

„Die im Marktordnungsgesetz vom Dezember 1958 für die Milch-, Getreide- und Viehwirtschaft vorgesehenen Regelungen haben sich schon in den vergangenen Jahren für Erzeuger und Verbraucher gut bewährt. Sie sollen daher auch nach Ablauf dieses Jahres wirksam bleiben. Darüber hinaus sind jedoch auch für andere Zweige der Agrarwirtschaft Maßnahmen zur Ermöglichung eines kontinuierlichen Angebotes und zur Stabilisierung der Preise notwendig. Dies soll durch ein Landwirtschaftsgesetz erreicht werden, über das noch in diesem Jahr verhandelt werden wird. Hierbei sollen Belastungen der Konsumenten vermieden werden. Ähnlich wie in fast allen industrialisierten Ländern der freien Welt soll dadurch auch die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und die notwendige Vorbereitung der Bauern auf den europäischen Markt erleichtert werden.

Die Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Landwirtschaft am kommenden größeren Europamarkt setzt die weitere Steigerung der Arbeits- und Flächenproduktivität und die konsequente Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse voraus. Die Pflege der bestehenden und die Gewinnung neuer Möglichkeiten des Agrarexportes gewinnt für die Vieh- und Milchwirtschaft sowie für den Wein- und Obstbau immer größere Bedeutung. Ebenso bedürfen die offenen Fragen der Milchwirtschaft einer baldigen gedeihlichen Lösung.“

Zum Kapitel „Kulturpolitik“ wird ausgeführt, daß die neue Regierung bemüht sein werde, für die kulturellen Erfordernisse mehr Budgetmittel zur Verfügung zu stellen. Die Hochschulreform werde zur Intensivierung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre fortgesetzt werden. Es werde angestrebt, auf dem Gebiete des mittleren und niederen Schulwesens eine umfassende gesetzliche Gesamtregelung des Schul- und Erziehungswesens zu erreichen. Das berufsbildende Schulwesen werde ausgebaut und die Erwachsenenbildung gefördert werden.

„Auch die neue Bundesregierung wird sich in ihren Beziehungen zu den Religionsgemeinschaften von Grundsätzen der Glaubens- und Gewissensfreiheit leiten lassen, wird versuchen, die noch offenen Fragen in Bälde zu regeln. Dazu zählen die Erfüllung der Verpflichtungen aus Artikel 26 des Staatsvertrages hinsichtlich des entzogenen Kirchenvermögens, Wiederherstellung der konkordatsrechtlichen Beziehungen zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl, der Ersatz des Protestantenpatents aus dem Jahre 1861 durch ein zeitgemäßes Rechtsinstrument und die gerechte Wiedergutmachung der der israelitischen Kultusgemeinde während ihrer Verfolgung zugefügten Schäden.

Die Republik Österreich hat durch das Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 zum Zwecke der dauernden Behauptung ihrer Unabhängigkeit nach außen und zum Zwecke der Unverletzlichkeit ihres Gebietes aus freien Stücken ihre immerwährende Neutralität erklärt. Österreich hat sich durch dieses Bundesverfassungsgesetz ausdrücklich verpflichtet, die Neutralität mit allen zu Gebote stehenden Mitteln aufrechtzuerhalten und zu verteidigen. Dadurch hat das österreichische Bundesheer außer den in der Verfassung vorgesehenen Zwecken eine weitere bedeutende Aufgabe übertragen erhalten: die Verteidigung der Neutralität.

Die Bundesregierung tritt für eine wirksame Landesverteidigung der Republik Österreich ein und ist sich dabei bewußt, daß die Verteidigungsanstrengungen nur im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten liegen können. Sie wird sich daher mit all diesen Problemen befassen und dann das

Konzept der österreichischen Landesverteidigung festlegen, das sich auf die militärischen, zivilen und wirtschaftlichen Bereiche beziehen wird, ähnlich wie es in der Schweiz der Fall ist. Dem Landesverteidigungsrat wird dabei die Beratung obliegen. Die Bundesregierung wird dem Parlament die zur Durchführung der Landesverteidigung notwendigen Gesetzesvorlagen unterbreiten.“

Die Regierungserklärung bemerkte zur Außenpolitik:

„In meiner Regierungserklärung des Jahres 1956 habe ich der Überzeugung der Bundesregierung Ausdruck verliehen, daß mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages und der Verabschiedung des Verfassungsgesetzes über die immerwährende Neutralität durch die österreichische Volksvertretung (siehe 5429 G) eine neue hoffnungs- und verantwortungsreiche Epoche der österreichischen Geschichte und Politik begonnen hat. Ich habe damals hervorgehoben, daß die Neutralität in Zukunft die Richtlinie unseres außenpolitischen Handelns bilden wird. Beinahe vier Jahre sind seither verstrichen. Diese Zeit hat eindeutig den Beweis dafür erbracht, daß der Weg, den wir damals auf Grund einer freien Entscheidung eingeschlagen haben, der richtige war. Lassen Sie mich heute, meine Frauen und Herren Abgeordneten, neuerlich in aller Form feststellen, daß die neue Bundesregierung gewillt ist, in ihrer Außenpolitik die klare und eindeutige Linie, wie sie durch das Bundesverfassungsgesetz über die immerwährende Neutralität vorgezeichnet ist, beizubehalten. Auch die Zukunft werden die darin verankerten Grundsätze die österreichische Außenpolitik richtungweisend bestimmen. Ebenso wird die Bundesregierung den Staatsvertrag selbst und die Nebenabreden aus dem Staatsvertrag — z. B. das Wiener Memorandum — genau erfüllen.

Der zweite Grundsatz, zu dem sich die österreichische Bundesregierung nachdrücklich bekennt, ist der der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit. Kein souveräner Staat kann sich heute der Verpflichtung und Verantwortung entziehen, nach seinen Kräften und Möglichkeiten an der Lösung der großen internationalen Fragen mitzuwirken und damit seinen Beitrag zur Erhaltung des Friedens zu leisten. Österreich hat dies durch eine aktive Mitarbeit in allen zwischenstaatlichen Organisationen und insbesondere im Rahmen der Vereinten Nationen unter Beweis gestellt.

Die österreichische Bundesregierung hat sich von allem Anfang zum Gedanken der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in Europa bekannt, die durch ein volles Jahrzehnt in so erfolgreicher Weise im Rahmen der OEEC vorangetrieben ging. Es ist zu hoffen, daß in naher Zukunft eine alle OEEC-Staaten umfassende multilaterale europäische Wirtschaftsassoziation zustande kommen wird. Österreich wird alle zweckdienlichen Bemühungen unterstützen und Lösungen anstreben, die eine solche Assoziation zum Ziele haben. Vorderhand wird Österreich in Stockholm den Beitritt Österreichs zur Freihandelszone der sieben Nicht-EWG-Staaten bekanntgeben.

Wenn ich früher erklärt habe, daß Österreich mit allen Völkern und Staaten in Frieden und gutem Einvernehmen leben will, so trifft dies im besonderen Maße auf das Verhältnis Österreichs zu seinen Nachbarstaaten zu. Gerade weil wir Wert auf freundschaftliche Beziehungen legen, müssen wir mit allen Kräften darauf hinarbeiten, Schatten, die diese Beziehungen trüben, zu beseitigen. Nach Ansicht der Bundesregierung ist es von besonderer und vordringlicher Bedeutung, daß offene Probleme, wo immer sie noch bestehen, möglichst rasch einer Klärung und einvernehmlichen befriedigenden Lösung zugeführt werden.

Dies gilt in erster Linie für das Südtirolproblem. Das Hohe Haus hat sich mit dieser Frage in der abgelaufenen Legislaturperiode wiederholt, zuletzt am 4. März 1959, befaßt, so daß ich an dieser Stelle auf die damalige Debatte und die vom Nationalrat gefaßte Resolution hinweisen zu müssen glaube. Wir sind überzeugt, daß eine Regelung dann zu einer echten Entspannung führen wird, wenn sie der Südtiroler Volksgruppe jene Rechte, Freiheiten und Lebensverhältnisse sichert, zu deren Verwirklichung das Abkommen vom 5. September 1946 geschaffen wurde und die allein geeignet sind, die Zustimmung dieser Volksgruppe zu finden. Die Aufgaben, die dem österreichischen Staat auf außenpolitischem Gebiet in den letzten Jahren erwachsen sind, sind so umfangreich und vielgestaltig, daß es den beiden Regierungsparteien geboten erschien, auch in Öster-

reich jenen Zustand herbeizuführen, der in nahezu allen Ländern der Erde besteht, nämlich die Angelegenheiten der Außenpolitik einem selbständigen Ministerium zu übertragen.“

Der Nationalrat verabschiedete am 22. Juli 1959 vier sogenannte Kompetenzgesetze, die der Neuaufteilung der Kompetenzen innerhalb der Bundesregierung Rechnung tragen, wie sie im Koalitionspakt vereinbart wurde.

Es handelt sich um folgende vier Gesetze:

1. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 erläutert und abgeändert wird,
2. Bundesgesetz, mit dem das Rechnungshofgesetz 1948 abgeändert wird,
3. Bundesgesetz über die Errichtung eines Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und
4. Bundesgesetz, mit dem der Wirkungsbereich der Bundesregierung und der Bundesministerien hinsichtlich verstaatlichter Unternehmungen neu bestimmt wird und sonstige organisatorische Maßnahmen im Bereich der Bundesverwaltung getroffen werden.

Der B u n d e s r a t beschloß am 24. Juli 1959, gegen die vier Gesetze keinen Einspruch zu erheben.

## KAPITEL II

### Zustandekommen und Interpretation der Neutralität Österreichs

#### A. Zustandekommen

Der Gedanke einer eventuellen österreichischen Neutralität wurde erstmalig im Juni 1953 in einem Gespräch ventiliert, das der damalige österreichische Außenminister Dr. Karl Gruber in Luzern mit dem indischen Ministerpräsidenten Jawaharlal Nehru führte und das zu einer Vorsprache des indischen Botschafters in Moskau Krishna Menon beim sowjetischen Außenminister W. M. Molotow Anlaß gab. Hierüber wird in der Chronik unter der Nr. 55 berichtet.

Zu ersten Male zur offiziellen Diskussion kam dieser Gedanke einer Neutralitätserklärung Österreichs bei der Berliner Konferenz der vier Außenminister (John Foster Dulles, Georges Bidault, Anthony Eden und Wjatscheslaw M. Molotow), die vom 25. Januar bis zum 18. Februar 1954 tagte.

Auf dieser Berliner Konferenz machte der sowjetische Außenminister Molotow am 12. Februar 1954 den Vorschlag, daß dem österreichischen Staatsvertrag ein Zusatzartikel 4 bis angefügt werden sollte, in dem sich Österreich verpflichtet, keinerlei Koalitionen und Militärbündnisse einzugehen und die Errichtung von ausländischen Militärstützpunkten sowie die Heranziehung von ausländischen Militärberatern nicht zuzulassen. Die vier Mächte sollten sich verpflichten, diese Bestimmung einzuhalten.

Der österreichische Außenminister Ing. Leopold Figl, der bei den Beratungen der Konferenz über die österreichische Frage zugezogen wurde, gab am 16. Februar 1954 eine Erklärung über die Bereitschaft Österreichs zu einer Neutralität ab. Österreich werde alles tun, um sich von fremden militärischen Einflüssen fernzuhalten, und werde fremden militärischen Mächten keine militärischen Basen zugestehen.

Der sowjetische Außenminister Molotow begrüßte am 16. Februar 1954 die Erklärung Figls und fügte hinzu, daß nicht jeder Staat gegenwärtig solche klare, dem Frieden nützliche Erklärungen abgebe.

Der sowjetische Außenminister Molotow erklärte am 18. Februar 1954, daß die Sowjetregierung auf den von ihr vorgeschlagenen Zusatzartikel 4 bis, betreffend die Neutralität, verzichten und es für annehmbar halten würde, wenn eine Erklärung der österreichischen Regierung, wonach sie keinen Koalitionen oder Militärbündnissen beitreten werde, dem Staatsvertrag als Anlage beigelegt würde.

Am 14. März 1955 übergab der österreichische Botschafter in Moskau dem sowjetischen Außenminister Molotow eine Dreipunkte-Erklärung der österreichischen Regierung.

Im Punkt 2 dieser Erklärung verwies die österreichische Regierung darauf, wiederholt eindeutig erklärt zu haben, daß Österreich nicht die Absicht habe, militärischen Bündnissen beizutreten oder militärische Stützpunkte auf seinem Gebiet zuzulassen. Sie sei bereit, die Form, in der eine solche Erklärung gegebenensfalls neuerlich abgegeben werden sollte, zum Gegenstand eines Meinungsaustausches mit der Sowjetunion zu machen.

Der sowjetische Außenminister Molotow überreichte dem österreichischen Botschafter in Moskau am 24. März 1955 eine Antwortnote der Sowjetregierung auf die Dreipunkte-Erklärung der österreichischen Regierung vom 14. März 1955.

In dieser sowjetischen Antwortnote wurde zu Punkt 2 der Erklärung der österreichischen Regierung, betreffend den Nichtbeitritt zu Militärbündnissen und die Nichtzulassung von ausländischen Militärstützpunkten, bemerkt, daß die Sowjetregierung bereit sei, über die Form einer entsprechenden Erklärung Österreichs zu verhandeln. Es müßten aber auch die vier Mächte entsprechende Verpflichtungen übernehmen.

Molotow übermittelte dem österreichischen Botschafter gleichzeitig mit der Antwortnote eine Einladung an den Bundeskanzler Ing. Julius Raab, mit anderen Vertretern Österreichs seiner Wahl nach Moskau zu kommen.

Anläßlich des Besuches einer österreichischen Regierungsdelegation in Moskau unter der Führung von Bundeskanzler Ing. Julius Raab mit Vizekanzler Dr. Adolf Schärf wurde am 15. April 1955 von den beiden verhandelnden Regierungsdelegationen ein Memorandum (Moskauer Memorandum) paraphiert, u. zw. für die Sowjetunion von Außenminister W. M. Molotow und vom Stellvertretenden Vorsitzenden des Ministerrates, Anastas I. Mikojan, sowie für die österreichische Regierung von Bundeskanzler Ing. Julius Raab, Vizekanzler Dr. Adolf Schärf, Außenminister Dr. h. c. Ing. Leopold Figl und Staatssekretär Dr. Bruno Kreisky.

Die Punkte I 1—5 und II 4 und 5 des Moskauer Memorandums, welche mit der österreichischen Neutralität in Zusammenhang stehen, haben in der Ausfertigung in deutscher Sprache, die gleichermaßen mit der Ausfertigung in russischer Sprache authentisch ist, folgenden Wortlaut (siehe voller Wortlaut des Memorandums im Annex).

#### I.

- „1. Im Sinne der von Österreich bereits auf der Konferenz von Berlin im Jahre 1954 abgegebenen Erklärung, keinen militärischen Bündnissen beizutreten und militärische Stützpunkte auf seinem Gebiet nicht zuzulassen, wird die österreichische Bundesregierung eine Deklaration in einer Form abgeben, die Österreich international dazu verpflichtet, immerwährend eine Neutralität der Art zu üben, wie sie von der Schweiz gehandhabt wird.
2. Die österreichische Bundesregierung wird diese österreichische Deklaration gemäß den Bestimmungen der Bundesverfassung dem österreichischen Parlament unmittelbar nach Ratifizierung des Staatsvertrages zur Beschlußfassung vorlegen.
3. Die Bundesregierung wird alle zweckdienlichen Schritte unternehmen, um für diese vom österreichischen Parlament bestätigte Deklaration eine internationale Anerkennung zu erlangen.
4. Die österreichische Bundesregierung wird eine Garantie der Unversehrtheit und Unverletzlichkeit des österreichischen Staatsgebietes durch die vier Großmächte begrüßen (eine solche Garantie erfolgte nicht).
5. Die österreichische Bundesregierung wird sich für die Abgabe einer solchen Garantieerklärung durch die vier Großmächte bei den Regierungen Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika einsetzen.“

#### II.

- „4. Die Sowjetregierung ist bereit, die Deklaration über die Neutralität Österreichs anzuerkennen.
5. Die Sowjetregierung ist bereit, an einer Garantie der Unversehrtheit und Unverletzlichkeit des österreichischen Staatsgebietes durch die vier Großmächte — nach dem Muster der Schweiz — teilzunehmen.“

Der österreichische Staatsvertrag, der am 15. Mai 1955 im Schloß Belvedere in Wien durch die Außenminister der vier Mächte und durch

den österreichischen Außenminister unterzeichnet wurde, enthält keine Bestimmungen über die Neutralität Österreichs. Der Annex 2 des Staatsvertrages bezieht sich lediglich auf die wirtschaftlichen Bestimmungen des Moskauer Memorandums. Das gleiche gilt für eine Zitierung des Moskauer Memorandums im Artikel 13 des Staatsvertrages (siehe Wortlaut des Staatsvertrages im Annex).

Der Artikel 2 des Staatsvertrages, der den Titel „Wahrung der Unabhängigkeit Österreichs“ trägt, lautet: „Die Alliierten und Assoziierten Mächte erklären, daß sie die Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit Österreichs, wie sie gemäß dem vorliegenden Vertrag festgelegt sind, achten werden.“ Dieser Artikel 2 macht nach Auffassung mancher Kommentatoren die Erfüllung der Bestimmungen der Punkte I 4 und 5 sowie II 5 des Moskauer Memorandums über eine Garantie überflüssig.

In dem Kommuniqué über die Wiener Außenministerkonferenz wurde zum Ausdruck gebracht, daß die Außenminister der drei Westmächte keine Einwände dagegen haben, daß Österreich jenen Kurs verfolgt, der im Moskauer Memorandum angezeigt ist. Sie vertagten aber ihre Stellungnahme zu einem vom sowjetischen Außenminister vorgelegten Entwurf einer Viermächteerklärung über die Achtung und Aufrechterhaltung des Status der ständigen Neutralität Österreichs von einer solchen Art, wie sie die Schweiz in ihren Beziehungen zu den anderen Staaten einhält, bis zur Zustimmung durch das österreichische Parlament.

Der österreichische Nationalrat nahm am 7. Juni 1955 einstimmig folgende EntschlieÙung zur Neutralität an:

„Österreich erklärt zum Zweck der dauernden und immerwährenden Behauptung der Unabhängigkeit nach außen und der Unverletzlichkeit seines Gebietes sowie im Interesse der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Innern aus freien Stücken seine immerwährende Neutralität und ist entschlossen, diese mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrechtzuerhalten und zu verteidigen.

Österreich wird zur Sicherstellung dieser Zwecke in aller Zukunft keinen militärischen Bündnissen beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiete nicht zulassen.

Österreich erklärt in diesem Zusammenhang, sich in seinen Beziehungen zu anderen Staaten stets an die in der Charta der Vereinten Nationen ausgesprochenen Grundsätze halten zu wollen, und bringt neuerlich seine Bereitwilligkeit und seine Fähigkeit zum Ausdruck, die in der Charta enthaltenen Verpflichtungen anzunehmen und einzuhalten.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung aufgefordert,

1. dem Nationalrat den Entwurf eines die Neutralität regelnden Bundesverfassungsgesetzes vorzulegen,
2. alle Schritte zu unternehmen, um die endliche Aufnahme in die Organisation der Vereinten Nationen, um die Österreich bereits angesucht hat, zu erreichen,
3. sobald der österreichische Staatsvertrag in Kraft getreten ist und Österreich von den Besatzungstruppen geräumt sein wird, dieses Gesetz allen Staaten mit dem Ersuchen um Anerkennung der Neutralität Österreichs mitzuteilen.“

Der österreichische Bundesrat beschloÙ am 8. Juni 1955, keinen Einspruch gegen die EntschlieÙung zu erheben.

Der österreichische Nationalrat verabschiedete am 26. Oktober 1955 mit den Stimmen der ÖVP, der SPÖ und der Volksoption (Komunisten) und gegen die Stimmen der Wahlpartei der Unabhängigen ein

Verfassungsgesetz über die Neutralität Österreichs, das folgenden Wortlaut hat:

Artikel I. (1) „Zum Zwecke der dauernden Unabhängigkeit nach außen und zum Zwecke der Unverletzlichkeit seines Gebietes erklärt Österreich aus freien Stücken seine immerwährende Neutralität. Österreich wird diese mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrechterhalten und verteidigen.

(2) Österreich wird zur Sicherung dieser Zwecke in aller Zukunft keinen militärischen Bündnissen beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiet nicht zulassen.

Artikel II. Mit der Vollziehung des Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.“

Der österreichische Bundesrat beschloß am 28. Oktober, gegen das Gesetz keinen Einspruch zu erheben. Es trat am 5. November 1955 in Kraft.

Die österreichische Regierung notifizierte am 14. November 1955 allen Regierungen, mit denen sie diplomatische Beziehungen unterhält, das Bundesverfassungsgesetz über die Neutralität Österreichs und sprach den Wunsch aus, daß die Regierungen hiervon Kenntnis nehmen und die immerwährende Neutralität Österreichs gemäß diesem Gesetz anerkennen mögen.

Die vier Signatarmächte des österreichischen Staatsvertrages, nämlich die UdSSR, Großbritannien, die Vereinigten Staaten und Frankreich, gaben am 6. Dezember 1955 in gleichlautenden Verbalnoten der österreichischen Regierung ihre Anerkennung der immerwährenden Neutralität im Sinne des am 5. November 1955 in Kraft getretenen Bundesverfassungsgesetzes bekannt.

Folgende andere Staaten haben die österreichische Neutralität zu den nachstehend angeführten Terminen anerkannt:

Japan .....	16. XI. 1955	Bolivien .....	22. XII. 1955
Kolumbien .....	17. XI. 1955	El Salvador .....	22. XII. 1955
Italien .....	18. XI. 1955	Niederlande .....	23. XII. 1955
Schweden .....	18. XI. 1955	Thailand .....	23. XII. 1955
Israel .....	20. XI. 1955	Norwegen .....	23. XII. 1955
Honduras .....	22. XI. 1955	Polen .....	24. XII. 1955
Irland .....	22. XI. 1955	Mexiko .....	26. XII. 1955
Guatemala .....	23. XI. 1955	Belgien .....	2. I. 1956
Schweiz .....	23. XI. 1955	Iran .....	8. I. 1956
Ungarn .....	24. XI. 1955	Ceylon .....	9. I. 1956
Indien .....	25. XI. 1955	Burma .....	10. I. 1956
Finnland .....	25. XI. 1955	Afghanistan .....	11. I. 1956
Chile .....	25. XI. 1955	Südafrikanische Union .....	16. I. 1956
Jugoslawien .....	1. XII. 1955	Pakistan .....	25. I. 1956
ČSR .....	1. XII. 1955	Griechenland .....	9. II. 1956
Vatikan .....	4. XII. 1955	Syrien .....	26. II. 1956
USA .....	6. XII. 1955	Ägypten .....	19. III. 1956
Frankreich .....	6. XII. 1955	Venezuela .....	21. III. 1956
Großbritannien .....	6. XII. 1955	Nikaragua .....	4. IV. 1956
UdSSR .....	6. XII. 1955	Indonesien .....	9. IV. 1956
Luxemburg .....	7. XII. 1955	Argentinien .....	27. IV. 1956
BRD .....	7. XII. 1955	Australien .....	18. V. 1956
Rumänien .....	8. XII. 1955	Jordanien .....	7. VII. 1956
Portugal .....	13. XII. 1955	Spanien .....	9. VII. 1956
Kanada .....	13. XII. 1955	Irak .....	2. VIII. 1956
Bulgarien .....	15. XII. 1955	Monako .....	8. VIII. 1956
Türkei .....	15. XII. 1955	Liechtenstein .....	27. VIII. 1956
Peru .....	17. XII. 1955	Kambodscha .....	11. X. 1956
Libanon .....	20. XII. 1955	Albanien .....	10. XI. 1956
Brasilien .....	21. XII. 1955	Neuseeland .....	26. III. 1957
Dänemark .....	22. XII. 1955		

## B. Interpretation

Die Erläuternden Bemerkungen, die anlässlich der Vorlage des Bundesverfassungsgesetzes, betreffend die Neutralität Österreichs, im Nationalrat veröffentlicht wurden, geben zunächst einen geschichtlichen Rückblick und führen sodann aus:

„Unter Neutralität ist zunächst der Zustand der nichtkriegführenden Staaten im Verhältnis zu den kriegführenden Parteien zu verstehen. Erklärt ein Staat seine dauernde Neutralität, ergeben sich für ihn nach Völkerrecht im wesentlichen folgende Rechte und Pflichten: Der dauernd neutrale Staat ist verpflichtet, die Unversehrtheit seines Staatsgebietes gegen Angriffe von außen mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu verteidigen; die dauernde Neutralität ist somit meist auch eine bewaffnete Neutralität. Der dauernd neutrale Staat ist verpflichtet, keine Bindungen einzugehen, die ihn in einen Krieg verwickeln könnten. Er darf daher keinen militärischen Bündnissen beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiet nicht zulassen. Bei allen Kriegen zwischen anderen Staaten hat der dauernd neutrale Staat — so wie die anderen nur in dem betreffenden Krieg neutralen Staaten — die Normen des völkerrechtlichen Neutralitätsrechtes zu beobachten.

Damit ist der Inhalt der dauernden, bewaffneten Neutralität dargelegt. Ein dauernd neutraler Staat bleibt in seinen sonstigen völkerrechtlichen Grundrechten vollkommen unbeschränkt. Auch die Schweiz hat ihre Neutralität in diesem Sinne gehandhabt. Der dauernd neutrale Staat ist in der Gestaltung seiner Außen- und Innenpolitik keinen weiteren als den oben angeführten Beschränkungen unterworfen.

Die dauernde Neutralität ist mit der Zugehörigkeit zu internationalen Staatenorganisationen durchaus vereinbar, sofern diese nicht einen militärischen Charakter haben. Die immer mehr zunehmende Verstärkung wechselseitiger Beziehungen der Staaten auf wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem und humanitärem Gebiet macht die Absonderung eines Staates von dieser internationalen Zusammenarbeit geradezu unmöglich. Österreich wird sich daher trotz der Erklärung seiner dauernden, bewaffneten und freiwilligen Neutralität an internationalen Staatenverbindungen beteiligen können. Insbesondere gilt dies für seine Aufnahme in die Organisation der Vereinten Nationen, die Österreich schon seit 1947 beantragt hat. Die Vier Mächte haben in der Präambel zum österreichischen Staatsvertrag die Zusage gemacht, die Aufnahme Österreichs in die Organisation der Vereinten Nationen zu unterstützen, ihre Außenminister haben sich aber bereit erklärt, die von Österreich beabsichtigte Neutralitätserklärung anzuerkennen. Die dauernde Neutralität schließt eben die Mitgliedschaft zu derartigen internationalen Staatenorganisationen nicht aus. So war auch die seit 1815 dauernd neutrale Schweiz Mitglied des Völkerbundes.

Die Erklärung der dauernden Neutralität Österreichs durch das vorliegende Bundesverfassungsgesetz und die Anerkennung der österreichischen Neutralität durch die anderen Staaten berührt auch in keiner Weise die bestehenden völkerrechtlichen Rechte und Pflichten Österreichs aus geltenden völkerrechtlichen Verträgen. So bleiben z. B. auch die Rechte und Pflichten sowohl Österreichs als auch Italiens aus dem österreichisch-italienischen Abkommen über Südtirol vom 5. September 1946 aufrecht (siehe hierzu das Kapitel III über die Südtirolfrage, Seite 77).

Österreich wird die Sicherung der Unversehrtheit und Unverletzlichkeit seines Staatsgebietes, deren Achtung schon im österreichischen Staatsvertrag durch alle Vertragsstaaten als feierliche Verpflichtung übernommen wurde, durch den Beitritt zu den Vereinten Nationen weiter zu verstärken suchen. Darüber hinaus wird Österreich um die Garantie der Unversehrtheit und Unverletzlichkeit seines Staatsgebietes durch die Vier Mächte bei diesen ansuchen (bisher nicht erfolgt).

Der staatsrechtliche und verfassungsrechtliche Wert eines Neutralitätsgesetzes liegt in folgendem:

Die Gesetzgebung sowohl des Bundes als auch der Länder wird ihre Schranken u. a. in dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des Artikels I und im besonderen seines Absatzes 2 finden. Jedoch verpflichtet der Neutralitätsstatus Österreichs die

Gesetzgebung in keiner Weise dazu, die Grund- und Freiheitsrechte der Staatsbürger in irgendeiner Weise zu beschränken.

Der Gesetzesbefehl der Vorlage richtet sich auch an die vollziehende Gewalt und insbesondere an die Bundesregierung: diese ist verpflichtet, bei zwischenstaatlichen Akten dem Neutralitätsstatus Österreichs, wie er oben dargestellt wurde, Rechnung zu tragen. Im übrigen bleibt aber die vollziehende Gewalt in der Gestaltung der Innen- und Außenpolitik vollkommen frei.

Die geistige und politische Freiheit des einzelnen, insbesondere die Freiheit der Presse und der Meinungsäußerung, wird durch die dauernde Neutralität des Staates nicht berührt. Daß die Neutralität nicht zur ideologischen Neutralität verpflichtet, ergibt sich u. a. daraus, daß die Neutralität den Staat, nicht aber den einzelnen Staatsbürger bindet. Dies zeigt sich deutlich am Beispiel der Schweiz, die die Wahrung der Neutralität gemäß den Artikeln 85 und 102 der Schweizer Bundesverfassung dem Eidgenössischen Rat und dem Bundesrat auferlegt, nicht aber den Staatsbürger zu einer neutralen Haltung verpflichtet.

Mit der Gesetzesvorlage werden die Aspekte der dauernden, freiwilligen und bewaffneten Neutralität nach dem Völkerrecht, wie sie oben dargelegt sind, verwirklicht.

Daß die Neutralität Österreichs eine dauernde ist, spricht die Bestimmung des Artikels I Absatz 1 aus.

Da die Gesetzesvorlage auf eine EntschlieÙung des Nationalrates zurückgeht, die auf Grund eines von den Mitgliedern aller im Nationalrat vertretenen politischen Parteien eingebrachten Antrages einstimmig beschlossen worden ist, ist die Neutralität Österreichs eine freiwillige. Österreich ist ein neutraler, nicht aber ein neutralisierter Staat.

Die Gesetzesvorlage verpflichtet Österreich, seine freiwillige und dauernde Neutralität mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrechtzuerhalten und zu verteidigen. Die Neutralität Österreichs ist somit auch eine bewaffnete. Diese Verpflichtung wird neben anderen hierzu berufenen Organen auch dem Bundesheer obliegen.

Was die Form, in der Österreich seine Neutralität verbindlich zum Ausdruck bringen soll, anbetrifft, so schlägt die Bundesregierung den Weg der Verfassungsgesetzgebung vor; hierfür sind zwei Gesichtspunkte bestimmend: Einerseits soll durch die Erklärung jedenfalls die Gesetzgebung und Vollziehung sowohl des Bundes als auch der Länder gebunden werden. Eine solche Bindung ist nur durch eine Norm höherer Stufe, also durch eine Norm verfassungsgesetzlichen Charakters, erzielbar. Andererseits handelt es sich um eine Angelegenheit von höchster Bedeutung. Die Entscheidung ist daher von dem zur Gesetzgebung berufenen Organ einzuholen, von dem die vollziehende Gewalt ihre Befugnisse ableitet.

Der vorliegende Entwurf stellt weder eine Gesamtänderung noch eine Teiländerung der Bundesverfassung im Sinne des Artikels 44 B.-VG. dar; dies schon deshalb nicht, weil weder die Staatsform noch die bundesstaatliche Organisationsform oder sonstige Grundelemente des Staates berührt werden. Es bedarf daher für das Wirksamwerden des vorgeschlagenen Bundesverfassungsgesetzes keiner Volksabstimmung.“

Bundeskanzler Ing. Julius Raab erklärte anläßlich der Behandlung des Bundesverfassungsgesetzes über die Neutralität Österreichs im Nationalrat am 26. Oktober 1955 u. a.:

„Der heute dem Hohen Haus vorliegende Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über die Neutralität Österreichs unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von Verfassungsgesetzen und von einfachen Gesetzen materiellrechtlicher Art. Die Deklaration über die Neutralität Österreichs ist zunächst der Ausdruck des Willens der politischen Faktoren, die Außenpolitik der Regierung im Sinne einer dauernden Neutralität zu führen. Hierzu bedürfte es an sich keiner verfassungsgesetzlichen Norm; es würde entsprechend der Vorgangsweise anderer Staaten durchaus genügen, wenn der Nationalrat in einer EntschlieÙung die Regierung auffordert, eine Außenpolitik der dauernden Neutralität zu beobachten. Wenn sich die Regierung in Übereinstimmung mit der vom Nationalrat gefaßten EntschlieÙung vom 7. Juni dieses Jahres entschlossen hat, dennoch dem Nationalrat

vorzuschlagen, diese Enunziation in die Form eines Bundesverfassungsgesetzes zu kleiden, so waren, wie schon die Erläuternden Bemerkungen hierzu ausführen, zwei wesentliche Gesichtspunkte hierfür maßgebend.

Einerseits soll durch diese Erklärung die Gesetzgebung und die Vollziehung sowohl des Bundes als auch der Länder gebunden werden; andererseits finden wir uns einer neuen, vom Verfassungsgesetzgeber nicht in Betracht gezogenen Situation gegenüber. Da es sich um eine Angelegenheit von höchster Bedeutung handelt, ist es eine politische Pflicht der vollziehenden Organe, sich an die Instanz zur Entscheidung zu wenden, der gegenüber sie die politische Verantwortlichkeit tragen. Diese Erwägungen rechtfertigen es auch, im Gegensatz zu der sonst bestehenden Gesetzestchnik im Gesetz selbst die Motive und Ziele der Neutralitätspolitik zu verankern; sie bilden einen wesentlichen Inhalt dieses hochbedeutsamen außenpolitischen Aktes und sollen daher im Gesetz selbst verankert werden.

Ich habe schon betont, daß das vorliegende Bundesverfassungsgesetz die Möglichkeit eröffnet, die Gesetzgebung des Bundes und der Länder sowie die Vollziehung in der Richtung der Führung einer neutralen Außenpolitik zu binden. Damit ist eine weitere wichtige Feststellung gemacht, die sich wie folgt zusammenfassen läßt: Durch den Gesetzgebungsakt werden in keiner Weise die Grund- und Freiheitsrechte der Staatsbürger beschränkt. Die Neutralität verpflichtet den Staat, nicht aber den einzelnen Staatsbürger.

Die geistige und politische Freiheit des einzelnen, insbesondere die Freiheit der Presse und der Meinungsäußerung, wird durch die dauernde Neutralität eines Staates nicht berührt. Damit ist auch keine Verpflichtung zur ideologischen Neutralität begründet.

Ich will weiter hervorheben, daß die militärische Neutralität, die Sie, meine Damen und Herren, heute beschließen werden, keinerlei Verpflichtungen und Bindungen auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet beinhalten wird.

In diesem Zusammenhang darf auch gesagt werden, daß unsere Daseinsberechtigung nicht nur als geschichtliches Gebilde, sondern als Trägerin eines demokratisch-republikanischen, rechtsstaatlichen Prinzips von wesentlicher Bedeutung ist. In dem Maße, in dem diese staatspolitischen Prinzipien sich im Leben der Völker, insbesondere auch aller unserer Nachbarn, durchsetzen, können wir einen wesentlichen Beitrag zur friedlichen Ordnung Europas leisten. Damit kann der Neutralitätsgedanke auch dem heute sehr modern gewordenen Schlagwort der Kooperation und der Koexistenz gerecht werden. Die organisierte Zusammenfassung freier Staaten zur gemeinsamen Förderung und Sicherung der Rechtsordnung ist die große Aufgabe der Zukunft auf dem Gebiete der Staatspolitik; das ist gleichbedeutend mit der Idee der Vereinten Nationen. Indem Österreich an diesen Prinzipien mitwirkt, bleibt es seinem innersten Wesen treu und verfolgt eine Politik, die ein alle Staatsbürger angehendes positives Ziel hat und durch die Neutralität die Wahrung unserer Unabhängigkeit in verstärktem Maße zum Ausdruck bringen kann.

Es wurde zu wiederholten Malen von dieser Stelle aus betont, daß Österreich die Aufnahme in die Vereinten Nationen anstrebt, und ich möchte diese Feststellung heute ausdrücklich wiederholen. Wir sind der festen Überzeugung, daß unsere Neutralität mit der Mitgliedschaft bei den Vereinten Nationen durchaus vereinbar ist, ja: wir glauben sogar, daß auch das Neutralitätsprinzip für unsere Mitarbeit in den internationalen Organisationen von besonderem Nutzen sein wird.

Der Staatsvertrag hat für Österreich zum ersten Male seit der Gründung der Republik im Jahre 1918 die Möglichkeit einer wirklich aktiven und konstruktiven Außenpolitik eröffnet. Für diese Außenpolitik wird unsere Neutralität die neue, zukunftsreiche und dauernde Grundlage darstellen. Wenn diese Neutralität im vorliegenden Gesetzentwurf als immerwährend bezeichnet wird, so ist dies von ausschlaggebender Bedeutung. Unsere Neutralität ist keine provisorische, widerriefliche Beschränkung unserer Souveränität, die wir etwa unter dem Zwange der Verhältnisse widerstrebend auf uns genommen haben, sondern die dauernde Basis für eine Außenpolitik, die unserer Heimat und unserem Volke für alle Zukunft Frieden und Wohlstand gewährleisten soll.

Wir sind uns bewußt, daß die Neutralität auf dem Gebiete der Außenpolitik unserem Lande eine besondere Verantwortung auferlegt und daß wir durch sie

immer wieder vor schwierige Entscheidungen gestellt werden. Wir fürchten diese Entscheidungen aber nicht, denn wir werden in unserer Außenpolitik eine klare und eindeutige Linie verfolgen, geleitet von den Interessen unseres Landes unter Rücksichtnahme auf die europäische Ordnung.

Der Gedanke der Neutralität ist in der österreichischen Bevölkerung auf sehr fruchtbaren Boden gefallen. In überraschend kurzer Zeit hat sich dieser Gedanke, der immerhin in seiner Form für unser Volk neu war, allgemein durchgesetzt. Einheitlich war auch die Auffassung über die Notwendigkeit, diese Neutralität nötigenfalls auch zu verteidigen und daher ein Heer aufzustellen. Natürlich gab es auch diesbezüglich Meinungsverschiedenheiten, die aber, auf sachlicher Basis vorgebracht, rasch auf einen einheitlichen Nenner gebracht werden konnten. In überraschend kurzer Zeit konnten wir uns über die Organisationsform einigen und damit die Vorbereitungen für die Aufstellung des Heeres beginnen, die nicht nur in vollem Gange sind, sondern auch schon sehr wesentliche Fortschritte gemacht haben. In anerkennenswerter Weise haben uns alle vier Großmächte für die Bewaffnung des neuen Heeres Waffenbestände zur Verfügung gestellt.“

Der Völkerrechtslehrer Dozent Josef L. Kunz, der früher in Wien und jetzt in den USA (Toledo) wirkt, definierte den Status eines dauernd neutralen Staates in einem Artikel in „The American Journal of International Law“ (Vol. 50, Seiten 418—425) wie folgt:

„Ein dauernd neutraler Staat verzichtet auf das Recht, Krieg zu führen, außer in Selbstverteidigung. In jedem Krieg zwischen anderen Staaten ist er verpflichtet, strikte klassische, integrale Neutralität zu beachten und neutral zu bleiben; er kann auch nicht an einer internationalen militärischen Aktion teilnehmen. Es ist ihm verboten, selbst in Friedenszeiten, eine Politik zu verfolgen, die ihn in einen Krieg verwickeln könnte. Er kann keine Bündnisse schließen — weder offensive noch defensive —, keine Verträge militärischer Hilfeleistung, keine Schutz- oder Garantieverträge. Er kann keine Garantie für die dauernde Neutralität eines anderen Staates leisten. Es ist ihm nicht gestattet, andern Staaten militärische Basen auf seinem Territorium zuzugestehen. Er kann nicht erlauben, daß Truppen ausländischer kriegführender Staaten durch sein Gebiet marschieren oder daß ausländische kriegführende Flugzeuge über sein Gebiet fliegen, selbst wenn sie unter dem Befehl einer allgemeinen internationalen Organisation stehen. Der dauernd neutrale Staat hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, zum Krieg zu schreiten, wenn er angegriffen wird, und seine dauernde Neutralität mit Waffen zu verteidigen. Er hat daher nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, über eine angemessene Armee zu verfügen, Befestigungen anzulegen und alle notwendigen militärischen Vorbereitungen zu treffen, um in der Lage zu sein, sich selbst zu verteidigen. Dauernde Neutralität stellt wie jede Vertragsverpflichtung eine Beschränkung der Souveränität dar. Der dauernd neutrale Staat ist aber ein souveräner Staat. Er hat auf das Recht, Krieg zu führen, verzichtet, mit Ausnahme der Selbstverteidigung. Er hat aber nicht die rechtliche Fähigkeit, Krieg zu führen, verloren; wenn er den Krieg beginnt, so ist ein solcher Krieg zwar illegal, er ist aber nichtsdestoweniger ein Krieg, bei dem die Gesetze des Krieges zur Anwendung gelangen. In allen nichtmilitärischen Aspekten hat er das Recht, eine innere und äußere Politik nach seinem Gutdünken zu führen; er kann an allgemeinen und regionalen Verträgen sowie internationalen Organisationen nichtmilitärischen Charakters teilnehmen. Er ist nicht zur ideologischen Neutralität verpflichtet. Er ist nicht verpflichtet, die Freiheit der Presse und die Meinungsfreiheit zu beschränken.“

Prof. Josef L. Kunz stellt in seinem vorzitierten Artikel die Frage, ob Österreich tatsächlich ein dauernd neutraler Staat im Sinne des Völkerrechtes geworden ist und ob es in der Lage ist, seinen Neutralitätsstatus zu ändern oder zu widerrufen.

Kunz geht bei seiner Untersuchung von folgender These aus: „Ein Staat kann nicht durch seine eigene einseitige Erklärung ständig neutral im Sinne des Völkerrechtes werden. Dauernde Neutralität ist das Ergebnis eines Vertrages; sie kann infolgedessen nur mit der Zustimmung aller Signatarmächte und des dauernd neutralen Staates geändert oder aufgegeben werden. Die dauernde Neutralität

kann durch die Länder, welche den betreffenden Vertrag abgeschlossen haben, und durch andere Staaten entweder anerkannt oder garantiert werden. Die Anerkennung verpflichtet den anerkennenden Staat, die dauernde Neutralität zu achten, die Garantie: sie zu achten und zu verteidigen. Die Garantie kann kollektiv oder einzeln erfolgen; im ersten Fall sind die Garanten nur gemeinsam verpflichtet, im zweiten Fall gemeinsam und einzeln.“

Kunz schreibt sodann: „Der Zweck des Bundesverfassungsgesetzes über die österreichische Neutralität ist es, Österreichs dauernde Neutralität zu begründen; es ist aber klar, daß dieses Gesetz als solches nicht die rechtliche Wirkung haben kann, Österreich zu einem dauernd neutralen Staat gemäß dem Völkerrecht zu machen. Eine selbsterklärte Neutralität, wie die der Schweiz bis zum Jahre 1815, ist nur eine politische Erklärung oder ein Teil der Landesgesetzgebung. Die dauernde Neutralität ist durch das Bundesverfassungsgesetz ein Teil der österreichischen Bundesverfassung geworden; ein Landesgesetz kann aber als solches keine völkerrechtliche Auswirkung haben. Daß Österreichs dauernde Neutralität selbsterklärt ist, scheint durch den Nachdruck noch unterstrichen zu werden, der der Tatsache beigemessen wird, daß Österreich seine Erklärung ‚aus eigenem freiem Willen‘ abgegeben hat. Wenn somit nichts anderes vorläge, so könnte Österreich jederzeit seine dauernde Neutralität durch das vorgeschriebene Verfassungsverfahren ändern oder widerrufen. Es liegt aber mehr vor, da dieses Bundesverfassungsgesetz in Erfüllung einer internationalen Verpflichtung erlassen wurde, die sich aus dem Moskauer Memorandum ergibt. Das Bundesverfassungsgesetz bindet daher Österreich gegenüber der Sowjetunion und könnte nicht geändert oder widerrufen werden, es sei denn mit Zustimmung der Sowjetunion. Das Memorandum ist natürlich vom Gesichtspunkt der Rechtstechnik aus schlecht konzipiert, da es für Österreich rechtlich unmöglich ist, eine einseitige Erklärung abzugeben, die es international binden soll. Ungeachtet der unvollkommenen Textierung ist aber die Vereinbarung der Parteien klar: Österreich hat eine Reihe von Schritten zu unternehmen, durch welche seine dauernde Neutralität stufenweise verwirklicht wird. Was bedeuten die Worte ‚aus eigenem freiem Willen‘ in dem österreichischen Statut? Es scheint, daß diese Worte bloß bedeuten, daß die dauernde Neutralität Österreich nicht auferlegt wurde und nicht eine Neutralisierung gemäß dem Muster von Belgien und Luxemburg ist. Denn obwohl das Neutralitätsstatut in Erfüllung einer Verpflichtung aus dem Moskauer Memorandum erlassen wurde, hatte Österreich bereits eine Erklärung dieser Art bei der Berliner Konferenz von 1954 angeboten. Während die im Statut angeführten Zwecke die Unabhängigkeit nach außen und die Unverletzlichkeit des österreichischen Gebietes sind, war andererseits der Grund für die Erlassung des Statuts die Erfüllung einer von der Sowjetunion gestellten Bedingung, um dadurch schließlich den Staatsvertrag zu erhalten und den Abzug der Besatzungstruppen zu erwirken.

Der Annex II des Staatsvertrages bezieht sich auf das Moskauer Memorandum. Es ist richtig, daß diese Bezugnahme sich auf andere Dinge und nicht auf die dauernde Neutralität bezieht. Aber diese Bezugnahme und die Tatsache, daß Artikel 36 des Staatsvertrages die Bestimmungen der Annexe als integrierenden Teil des Vertrages erklärt, scheint anzudeuten, daß das Moskauer Memorandum als Ganzes als ein international bindendes Abkommen anerkannt worden ist.

Österreich hat alle Staaten ersucht, seine dauernde Neutralität anzuerkennen. Es ist klar, daß Österreichs einseitige Erklärung nur durch eine solche Anerkennung eine völkerrechtliche Wirkung haben kann. Alle ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrates und viele andere Staaten haben Österreichs dauernde Neutralität bereits anerkannt. Infolgedessen ist Österreich ein dauernd neutraler Staat gemäß dem Völkerrecht geworden, ohne Rücksicht darauf, ob die Garantie seiner Integrität und Unverletzlichkeit durch die vier Mächte (wie sie im Moskauer Memorandum in Aussicht genommen worden ist, aber noch nicht verwirklicht wurde) später geleistet wird oder nicht.“

Der Professor für Völkerrecht an der Universität in Wien und Mitglied des Instituts für Völkerrecht Dr. Alfred Verdross, befaßte sich in einem Artikel „Die Neutralität im Rahmen der UNO, insbesondere die der Republik Österreich“ in der „Revue générale de droit international publique“ (No. 2/1957, Seiten 177—192) vor allem mit der Frage

der Vereinbarkeit der dauernden Neutralität mit der Mitgliedschaft beider UNO und mit der Möglichkeit, ein dauernd neutrales Land von der Mitwirkung an UN-Sanktionen zu dispensieren.

Verdross führte aus, daß die Neutralität auf Grund der UN-Satzung unter verschiedenen Hypothesen möglich sei. Er schrieb anschließend: „Die erste Hypothese ist der Fall eines Krieges, bezüglich welchem der Sicherheitsrat das Bestehen eines Aggressionsaktes nicht feststellen konnte, weil der Rat hierfür nicht die sieben zustimmenden Stimmen, darin eingeschlossen die Stimmen der Ständigen Mitglieder des Rates, aufbringen konnte, die gemäß Artikel 27 der Satzung notwendig sind, um zu einem Beschluß gemäß Kapitel 7 der Satzung (Vorgehen bezüglich Bedrohung des Friedens, Friedensbruch oder Angriffshandlung) zu gelangen. In einem solchen Fall sind die dritten Staaten gemäß Artikel 51 der Satzung autorisiert, dem Staat, der das Opfer der Aggression ist, zu Hilfe zu kommen, aber sie sind in keiner Weise dazu verpflichtet. Sie können somit neutral bleiben. Das gleiche trifft für den Zeitraum zu, bis der Sicherheitsrat die notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um den Frieden und die internationale Sicherheit aufrechtzuerhalten. Aber selbst wenn der Sicherheitsrat im vorliegenden Falle das Bestehen einer Aggression im Sinne des Artikels 39 der Satzung festgestellt und die Ergreifung von Zwangsmaßnahmen gegen den Aggressor beschlossen hat, ist die Neutralität gewisser Staaten noch immer zulässig, da die rechtliche Situation, welche durch die Bestimmungen der Satzung geschaffen wird, sich grundsätzlich von jener des Völkerbundespaktes unterscheidet.

Während der Artikel 16 des Völkerbundespaktes im Falle eines Krieges, der den Bestimmungen dieses Paktes widerspricht, tatsächlich alle Mitglieder verpflichtete, sofort und aus ihrer eigenen Initiative alle wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen mit dem Staat, der den Pakt verletzt hat, abzubrechen, und den Durchmarsch von Truppen, die an einer gemeinsamen Aktion gegen diesen Staat teilnehmen, zu gestatten und zu erleichtern, ist die Satzung der Vereinten Nationen weniger starr. Sie ist in ihren Bestimmungen viel geschmeidiger als der Völkerbundpakt abgefaßt worden im Hinblick auf die Schlappe, welche der Gedanke der automatischen kollektiven Sicherheit in den Zeiten des Völkerbundes erlitten hatte. Der Artikel 39 auferlegt den Staaten in der Tat keinerlei direkte Verpflichtung, eine Sanktion gegen den Aggressor durchzuführen. Er begnügt sich damit, den Sicherheitsrat mit der Aufgabe zu betrauen, das Bestehen einer Friedensbedrohung oder eines Bruchs des internationalen Friedens festzustellen. Die Mitglieder der UN sind somit nicht verpflichtet — wie die des Völkerbundes es waren —, sofort und aus ihrem eigenen Willen gegen den Aggressor zu intervenieren. Sie können im Gegenteil eine Empfehlung oder einen Beschluß des Sicherheitsrates abwarten, bevor sie irgendeine Aktion unternehmen. Nichts verpflichtet aber den Sicherheitsrat, an alle Mitglieder der Vereinten Nationen zu appellieren, um Zwangsmaßnahmen zur Anwendung zu bringen. Er kann gewisse Staaten davon ausnehmen. Das geht nicht nur aus der Tatsache hervor, daß der Sicherheitsrat eine weite Machtvollkommenheit in dieser Angelegenheit besitzt (da er frei entscheiden kann, welche Zwangsmaßnahmen ergriffen werden sollen), sondern auch aus der ausdrücklichen Bestimmung des Artikels 48 der Satzung, gemäß welcher die zur Ausführung der Beschlüsse des Rates erforderlichen Maßnahmen gemäß seiner Würdigung durch alle Mitglieder der Vereinten Nationen oder nur durch gewisse von ihnen zu ergreifen sind. Alles hängt somit von der Zahl der Staaten ab, welche der Sicherheitsrat auffordert, seinen Beschlüssen nachzukommen. Es ist richtig, daß keine Neutralität möglich ist, wenn der Sicherheitsrat seine Aufforderung an alle Mitgliedstaaten richtet. Wenn er aber eine Ausnahme zugunsten des einen oder anderen Staates macht, so kann dieser in einem solchen Falle sehr gut seine Neutralität proklamieren.

Es ist vielleicht nützlich, auch daran zu erinnern, daß die Teilnahme an militärischen Zwangsmaßnahmen — darin eingeschlossen die Autorisierung des Durchmarschrechtes durch das Territorium eines Mitgliedstaates — gemäß Artikel 43 der Satzung der Vereinten Nationen vom Abschluß eines speziellen Abkommens zwischen dem Sicherheitsrat und den verschiedenen Staaten abhängt. Es ist somit nicht notwendig, daß ein Staat formell von seiner Verpflichtung zu solchen Maßnahmen suspendiert wird, wie es der Völkerbund im Jahre 1920 zugunsten der Schweiz (im Krieg Italiens gegen Abessinien) getan hat, sondern es genügt, daß der Sicherheitsrat jenen Staaten, die er von der Teilnahme an militärischen

Aktionen suspendieren will, keinen Entwurf eines Spezialabkommens im Sinne des Artikels 43, Absatz 3 der Satzung übermittelt.“

Verdross verwies sodann darauf, daß, falls ein Konflikt von der Vollversammlung der Vereinten Nationen behandelt wird, die von der Vollversammlung beschlossenen Empfehlungen nicht rechtlich verpflichtend für die Staaten sind, so daß jeder Staat in einem solchen Konflikt seine Neutralität erklären kann.

Verdross verwies ferner darauf, daß in der Präambel des Staatsvertrages die vier Mächte zum Ausdruck brachten, das Ansuchen Österreichs, Mitglied der Vereinten Nationen zu werden, zu unterstützen. Das Bundesverfassungsgesetz über die dauernde Neutralität Österreichs sei den Großmächten und den anderen Staaten notifiziert worden, die das Statut der dauernden Neutralität entweder ausdrücklich oder stillschweigend anerkannten. Im Dezember 1955, also nach der Anerkennung der dauernden Neutralität durch die Großmächte und eine große Zahl anderer Staaten, sei Österreich in die Vereinten Nationen aufgenommen worden. Die Aufnahme Österreichs mit seinem Statut der dauernden Neutralität sei ohne jede Diskussion im Sicherheitsrat und in der Vollversammlung darüber vollzogen worden, ob die Aufnahme eines neutralen Staates in die UN vereinbar mit der Satzung sei. Was die vier Mächte im besonderen anbelangt, so hätten diese wichtigsten Mitglieder des Sicherheitsrates schon ab der Unterzeichnung des Staatsvertrages, der in seiner Präambel die bereits zitierte Bestimmung über die Unterstützung der Bewerbung Österreichs um die UN-Mitgliedschaft enthält, ihre Überzeugung zum Ausdruck gebracht, daß die dauernde Neutralität mit der UN-Mitgliedschaft vereinbar sei. Durch die Zulassung Österreichs als Mitglied der UN, nachdem es seine dauernde Neutralität erklärt hatte, hätten die Mitglieder der Vereinten Nationen und besonders die Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates die Verpflichtung übernommen, Österreich niemals aufzufordern, Zwangsmaßnahmen zu ergreifen, da dies eine Verletzung seiner Neutralität darstellen würde.

Verdross lenkte die Aufmerksamkeit auch darauf, daß gemäß Artikel 27 der Satzung jedes Ständige Mitglied des Sicherheitsrates für sich allein verhindern kann, daß ein bestimmter Staat zur Ergreifung von Zwangsmaßnahmen veranlaßt wird. Es wäre daher notwendig, daß alle Ständigen Mitglieder des Rates ihre Mißachtung der dauernden Neutralität Österreichs, die sie anerkannt haben, bezeugen, um Österreich zu verpflichten, Zwangsmaßnahmen nichtmilitärischen Charakters zu ergreifen. Eine Verpflichtung Österreichs zur Ergreifung militärischer Zwangsmaßnahmen sei schon durch die Tatsache ausgeschlossen, daß Österreich niemals ein Abkommen mit dem Sicherheitsrat, wie es im Artikel 43 der Satzung vorgesehen ist (über die Teilnahme an militärischen Sanktionen), abschließen könnte.

Professor Alfred Verdross äußerte sich ferner in der „Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht“ (Verlag W. Kohlhammer, Band 19, Nr. 1—3, August 1958) auch zur Frage der völkerrechtlichen Bedeutung des Moskauer Memorandums und zur Frage, ob die österreichische Neutralität durch Österreich einseitig wieder aufgehoben werden könnte. Er schrieb dazu u. a.:

„Einzelne Schriftsteller betrachten das Moskauer Memorandum als einen zwischen der Republik Österreich und der Sowjetunion abgeschlossenen Staatsvertrag, da nach Völkerrecht jede zwischenstaatliche Willenseinigung, in welcher Form sie auch in Erscheinung tritt, als völkerrechtlicher Vertrag zu betrachten sei. In Wahrheit ist aber das Moskauer Memorandum nur eine politische Abmachung zwischen der Sowjetregierung und der österreichischen Regierungsdelegation. Gewiß kann ein völkerrechtlicher Vertrag in einer beliebigen Form abgeschlossen werden. Ein solcher Vertrag liegt aber nur vor, wenn er seinem Inhalt nach zwischenstaatliche Rechte und Pflichten begründen will. Das ist aber beim Moskauer Memorandum aus folgenden Gründen nicht der Fall: Vor allem konnte die österreichische Regierungsdelegation keine Verpflichtung über die österreichische Neutralität eingehen, da nach Artikel 58 der österreichischen Bundesverfassung politische Staatsverträge nur vom Bundespräsidenten mit Zustimmung des Nationalrates abgeschlossen werden können. Dazu kommt, daß der Wortlaut des Moskauer Memorandums nicht der Republik Österreich Pflichten auferlegt,

sondern nur die Mitglieder der österreichischen Regierungsdelegation verpflichtet, für die Herbeiführung bestimmter Maßnahmen Sorge zu tragen. Daraus darf aber nicht der falsche Schluß gezogen werden, daß das Moskauer Memorandum bedeutungslos sei. Es bildet vielmehr das Anfangsglied einer Reihe von Maßnahmen und Beschlüssen, die mit der Anerkennung der dauernden Neutralität Österreichs ihren vorläufigen Abschluß gefunden haben, da die Frage der in den Punkten 4 und 5 der Moskauer Deklaration vorgesehenen Garantierung der Unversehrtheit und Unverletzlichkeit des österreichischen Staatsgebietes durch die vier Großmächte bisher noch nicht geregelt wurde. Bildet aber die Moskauer Deklaration die Grundlage der in ihrer Durchführung begriffenen Maßnahmen der österreichischen Bundesregierung und des österreichischen Nationalrates, dann muß sie zum Verständnis und zur Auslegung dieser Maßnahmen herangezogen werden.

Aus diesem Grunde kann jenen Schriftstellern nicht beigespflichtet werden, die behaupten, daß die dauernde Neutralität Österreichs nur im Neutralitätsgesetz vom 26. Oktober 1955 verankert sei und daher durch unseren Staat allein, also einseitig, wieder geändert werden könnte. Die Irrigkeit dieser Ansicht ergibt sich schon daraus, daß sich die Mitglieder der österreichischen Regierungsdelegation im Punkt 1 des Moskauer Memorandums verpflichtet haben, dafür zu sorgen, daß die österreichische Neutralitätserklärung in einer Form abgegeben wird, die Österreich international dafür verpflichtet, immer eine Neutralität der Art zu üben, wie sie von der Schweiz gehandhabt wird.

Da nun aber aus dem früher angeführten Dokument klar hervorgeht, daß sowohl die österreichische Bundesregierung als auch der österreichische Nationalrat die im Moskauer Memorandum enthaltenen Verpflichtungen der österreichischen Regierungsdelegation getreu erfüllen wollten, so müssen die von ihnen ergriffenen Maßnahmen in diesem Sinne verstanden werden. Dazu ist allerdings zu bemerken, daß das österreichische Neutralitätsgesetz allein noch keine völkerrechtliche Verpflichtung der Republik Österreich begründet. Sie wurde erst herbeigeführt durch die von den anderen Mächten teils anerkannte, teils widerspruchslos zur Kenntnis genommene Notifizierung der dauernden Neutralität der Republik Österreich, da diese ein jenen Mächten gegenüber abgegebenes Versprechen bildet, eine immerwährende Neutralität zu beobachten. Durch die Annahme dieses Versprechens ist daher die im Moskauer Memorandum vorgesehene internationale Bindung der Republik Österreich nicht nur gegenüber der Sowjetunion, sondern auch gegenüber den anderen Mächten erzeugt worden. Dieses Versprechen ist zwar nur ein einseitiges Rechtsgeschäft, es hat aber dieselbe Rechtskraft wie eine in einem Staatsvertrag übernommene Verpflichtung, da auch die einseitigen, anderen Staaten gegenüber abgegebenen Versprechungen vom Grundsatz von Treu und Glauben beherrscht werden und daher nur unter jenen Voraussetzungen abgeändert werden können, die auch für völkerrechtliche Verträge gelten.“

Der Kandidat der juristischen Wissenschaften K. A. Baginjan veröffentlichte in der Zeitschrift „Sowjetischer Staat und sowjetisches Recht“ (Nr. 6/1956) einen Artikel, in dem er die Frage der Vereinbarkeit der dauernden Neutralität Österreichs mit der Mitgliedschaft bei den Vereinten Nationen bejahte, aber auch betonte, daß Österreich ungeachtet der dauernden Neutralität verpflichtet sei, an Zwangsmaßnahmen mitzuwirken, die vom UN-Sicherheitsrat beschlossen wurden. In dem Artikel heißt es:

„Am 28. Oktober 1955 nahm das österreichische Parlament das Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Neutralität Österreichs, welches am 5. November 1955 in Kraft trat, an. Die immerwährende Neutralität Österreichs wurde von der Sowjetunion, den USA, England, Frankreich und anderen Staaten anerkannt.“

Im Jahre 1955 wurde Österreich, zusammen mit anderen Staaten, in die Vereinten Nationen aufgenommen. Im Zusammenhang damit taucht die Frage auf: Ist der Status der immerwährenden Neutralität mit der Mitgliedschaft in der UNO vereinbar, ist die Idee der Neutralität mit den Prinzipien, Zielen und Bestimmungen der Satzung der UNO vereinbar?

Die UNO muß freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen auf der Grundlage der Achtung des Prinzips der Gleichberechtigung und der Selbstbestim-

mung der Völker entwickeln und weiter auch andere entsprechende Maßnahmen für die Stärkung des allgemeinen Friedens unternehmen (Punkt 2 Artikel 1 der UN-Satzung). Entspricht die Neutralität in ihrer modernen Auffassung diesem Ziele der UNO? Die Antwort auf diese Frage kann nur positiv sein. In gleicher Weise, worin besteht das Wesen der Idee der Neutralität? Der Verzicht auf Teilnahme an aggressiven Blöcken und Bündnissen, der Verzicht auf die Zurverfügungstellung seines Territoriums für militärische Stützpunkte fremder Staaten, der Verzicht auf die Durchführung einer einem fremden Staate feindlichen Politik (Kriegspropaganda, Propaganda für Rassen- und nationalen Haß, lichen Politik (Kriegspropaganda, Propaganda für Rassen- und nationalen Haß, für politische und wirtschaftliche Diskriminierung), all das widerspricht nicht nur nicht den Zielen der UNO, sondern — im Gegenteil — entspricht ihnen vollständig. Die Teilnahme von in wirtschaftlicher und militärischer Beziehung kleinen und schwachen Ländern an militärisch-politischen Bündnissen und Blöcken starker imperialistischer Mächte führt — und kann gar nicht anders — zum Verluste der politischen Selbstständigkeit dieser Länder und zu ihrer Unterordnung unter die Politik der imperialistischen Staaten. Daher stellt sich die Idee der Neutralität auch als Kampf der kleinen Staaten für die Bewahrung ihrer politischen Selbstständigkeit dar, was den Zielen der UNO entspricht.

Die Politik der Neutralität übt notwendigerweise einen positiven Einfluß auf die Erfüllung der hauptsächlichlichen Aufgabe der Organisation der Vereinten Nationen aus — die Sicherung des Friedens und der internationalen Sicherheit.

Die immerwährende Neutralität bedeutet die Verpflichtung des Staates in Friedenszeiten, an militärischen Koalitionen anderer Staaten nicht teilzunehmen, die Stationierung von Streitkräften fremder Staaten auf seinem Territorium nicht zuzulassen, — und in Kriegszeiten die Verpflichtung, den Kriegführenden keine militärische Hilfe zu gewähren. Der neutrale Staat ist auch verpflichtet, sich zu den Kriegführenden und ihren Staatsbürgern juristisch in gleicher Weise zu verhalten. Hierbei bewahrt der neutrale Staat jedoch das Recht auf die individuelle Selbstverteidigung, d. h. auf Verteidigung seines eigenen Territoriums gegen einen bewaffneten Angriff von seiten anderer Staaten. Er hat das Recht, normale wirtschaftliche und kulturelle Beziehungen mit allen Staaten der Welt, darunter auch mit den Kriegführenden, zu unterhalten.

Entsprechen nun die geltenden Bestimmungen des Völkerrechtes bezüglich der Neutralität den Bestimmungen der UNO-Satzung, besonders dem Artikel 25 und auch den Bestimmungen des Kapitels VII?

Wie bekannt, legt Artikel 25 der UNO-Satzung fest: ‚Die Mitglieder der Vereinten Nationen kommen überein, die Beschlüsse des Sicherheitsrates gemäß der vorliegenden Satzung anzunehmen und durchzuführen.‘ Folglich ist der Beschluß des Sicherheitsrates über die Anwendung internationaler Sanktionen gegen den Angreiferstaat für alle Staaten, die Mitglieder der UNO sind, verpflichtend, darunter auch für diejenigen Staaten, die den Status der immerwährenden Neutralität haben (z. B. Österreich). Beim Vorliegen eines Beschlusses des Sicherheitsrates über die Anwendung internationaler Sanktionen gegen Staaten, die sich einer Verletzung des Friedens oder eines Angriffsaktes schuldig gemacht haben, kann ein Mitgliedstaat der UNO in dem entstehenden kriegerischen Konflikt nicht seine Neutralität erklären, und auch der immerwährend neutrale Staat kann sich zum Angreifer und zu dessen Opfer in jurisdiktorischer Hinsicht nicht in gleicher Weise verhalten. ‚Alle Mitglieder gewähren den Vereinten Nationen‘ — so wird in Artikel 2 Punkt 5 der UN-Satzung bestimmt — ‚bei jeder von diesen gemäß der vorliegenden Satzung ergriffenen Maßnahme jede Unterstützung und enthalten sich, irgendeinem Staat Hilfe zu leisten, gegen den die Vereinten Nationen Präventivmaßnahmen oder Zwangsmaßnahmen ergreifen. Einzelne Mitgliedstaaten der UNO, darunter auch die immerwährend neutralen, können von der Teilnahme an den Sanktionen befreit werden. Der Sicherheitsrat ist auf Grund des Artikels 48 der UN-Satzung berechtigt, zu bestimmen, ob die internationalen Sanktionen von allen Mitgliedern der UNO oder von einigen von ihnen unternommen werden, er ist jedoch, wie der österreichische Jurist Verdross richtigerweise bemerkt, ‚nicht verpflichtet, dieses sein Recht auszuüben.‘<sup>1)</sup> Der Status der immerwährenden Neutralität widerspricht nicht den oben angeführten Bestimmungen der UN-Satzung, insofern als internationale Sanktionen, die vom Sicherheitsrat hinsichtlich von Staaten, die sich der Entfaltung und

<sup>1)</sup> American Journal of International Law 1956, No. 1, p. 66

Führung eines Angriffskrieges schuldig gemacht haben, unternommen werden, sich nicht als kriegerisch im eigentlichen Sinne des Wortes darstellen, sondern „als kollektive Selbstverteidigung gegen den Aggressor zum Zwecke der Verteidigung des Friedens“<sup>1)</sup>.

Der Sicherheitsrat ist, wenn er internationale Sanktionen gegen den Aggressor unternimmt, nicht ein „Kriegführender“, sondern ein Organ, welches im Namen aller Mitgliedstaaten der UNO, d. h. im Namen der erdrückenden Mehrheit der Staaten der Welt, Strafmaßnahmen gegen den Staat oder die Staaten ergreift, die ein internationales Verbrechen, nämlich einen Akt bewaffneter Aggression, begangen haben. Daher kann der Beschluß des Sicherheitsrates, der den immerwährend neutralen Staat zur Teilnahme an internationalen Sanktionen verpflichtet, nicht als Verletzung des Status der immerwährenden Neutralität betrachtet werden.

In Verbindung damit kann die Frage auftauchen: Ist die Teilnahme eines immerwährend neutralen Staates an den Kollektivhandlungen von Staaten hinsichtlich der Selbstverteidigung auf Grund des Artikels 51 der UN-Satzung zulässig?

Auf diese Frage muß man — nach meiner Meinung — eine negative Antwort geben.

Der immerwährend neutrale Staat bewahrt lediglich das Recht auf die individuelle Selbstverteidigung. Er hat nicht das Recht, internationalen Verträgen beizutreten, die vorsehen, daß der immerwährend neutrale Staat zur Gewährung von Hilfe im Falle eines bewaffneten Angriffes auf einen Vertragspartner verpflichtet ist, und er ist nicht berechtigt, einem Staat, der sich für das Opfer irgendeines Angriffes ansieht, militärische oder andere Hilfe zu gewähren.

Die Kollektivhandlungen von Staaten gemäß dem Artikel 51 der UN-Satzung stellen sich als eine vorläufige Maßnahme dar und können dann Platz greifen, wenn der Aggressor noch nicht von dem Sicherheitsrat bezeichnet ist. Unter den gegebenen Umständen würde die Teilnahme eines immerwährend neutralen Staates auf der Seite eines der miteinander in Konflikt stehenden Staaten oder die Hilfeleistung, die einem von ihnen erteilt wird, eine Verletzung der internationalen Verpflichtungen darstellen, die sich aus dem Status der immerwährenden Neutralität ergeben.

Das oben Dargelegte erlaubt folgenden Schluß zu ziehen: Der Status der immerwährenden Neutralität entspricht vollkommen den Prinzipien der UNO. Die Verpflichtungen, die sich aus diesem Status ergeben, behalten ihre Wirksamkeit bis zum Beschluß des Sicherheitsrates, der unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 27 und des Kapitels VII der UN-Satzung gefaßt wird, über die Anwendung von Sanktionen gegenüber dem Aggressor. Von diesem Moment an ist der immerwährend neutrale Staat, wie auch jeder andere Staat, verpflichtet, sich strikte nach dem Beschluß des Sicherheitsrates zu richten.

Der Status der immerwährenden Neutralität entspricht dem allgemeinen System der kollektiven Sicherheit, welches in der UN-Satzung vorgesehen ist. Indem sie auf die Teilnahme an militärischen Bündnissen, Blöcken und Koalitionen, die einen Staat anderen Staaten entgegenstellen, verzichten, wirken die Staaten, die eine Politik der Neutralität führen, für die Stärkung des Friedens in der ganzen Welt. Zur gleichen Zeit ist der immerwährend neutrale Staat jedoch nicht von der Teilnahme an den allgemeinen Bemühungen der UN-Mitglieder, die auf die Erhaltung des allgemeinen Friedens und der Sicherheit gerichtet sind, befreit.“

Die Große Sowjetische Enzyklopädie enthält folgende Interpretation des Begriffes „Neutralität“:

„Neutralität (lat. neuter = weder der eine noch der andere) im internationalen Recht = politische und juristische Situation eines Staates, der an einem Krieg nicht teilnimmt und der in bezug auf die kriegführenden Staaten die gleiche (unparteiische) Stellung einnimmt. Der Begriff der Neutralität, d. h. der vollständigen Nichtbeteiligung am Krieg, entstand im 19. Jahrhundert.

Die Rechte und Pflichten der Staaten, die ihre Neutralität erklärt haben, sind in den multilateralen Haager Konventionen vom Jahre 1907 festgesetzt: in der

<sup>1)</sup> W. Durdenewskij, Über die Neutralität der Schweiz („Neue Zeit“), 1955, No. 22, Seite 30.

5. Konvention — über die Neutralität im Kriege zu Lande, in der 13. Konvention — über die Neutralität im Kriege zur See. Die Frage der Neutralität im Luftkrieg hat in den Konventionen keine Lösung gefunden. Auf diesem Gebiet bedient sich das internationale Recht entweder der Normen der 5. oder der 13. Konvention. Die 5. Konvention vom Jahre 1907 legt die Rechte und Pflichten in bezug auf das gegenseitige Verhalten des kriegführenden und des neutralen Staates fest. Der kriegführende Staat hat die Unverletzlichkeit des Territoriums zu achten, die Grenzen des neutralen Staates nicht zu verletzen, dieses Territorium nicht als Stützpunkt bei Kriegshandlungen zu benützen, seine Truppen nicht durch dasselbe zu transportieren usw. Der neutrale Staat ist verpflichtet, im Falle, daß eine Militärperson oder gar eine Militäreinheit eines kriegführenden Staates seine Grenzen überschreitet, diese unverzüglich zu internieren (anzuhalten und zu entwaffnen).

Laut Konvention können Staatsbürger eines neutralen Staates als Freiwillige am Krieg teilnehmen, auch ist der Handel mit einem kriegführenden Staat nicht verboten. Hinsichtlich der Unverletzlichkeit von Territorialgewässern eines neutralen Staates sowie hinsichtlich des Verbotes von Kriegshandlungen in denselben ging die 13. Konvention vom Jahre 1907 von den gleichen Prinzipien aus wie die 5. Konvention. Kriegsschiffe (nicht mehr als drei) eines Kriegführenden dürfen sich jedoch in einem neutralen Hafen nicht länger als 24 bis 48 Stunden aufhalten. Überschreiten sie diese Zeit, so werden sie im neutralen Hafen für die gesamte Kriegsdauer interniert. Obwohl die imperialistischen Staaten die Konventionen über die Neutralität formal anerkennen, haben sie sie des öfteren gröblich verletzt und verletzen sie auch weiterhin. So hat Deutschland 1914 die Neutralität Belgiens und Luxemburgs und 1940 die Neutralität Norwegens, Dänemarks, Belgiens, Hollands und Luxemburgs verletzt.

Nach der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen (UNO) haben deren sämtliche Mitglieder an der kollektiven Abwehr des Angreifers teilzunehmen. Dadurch ist die Wahrung der Neutralität im Falle einer Aggression grundsätzlich unmöglich. Nicht alle Staaten gehören jedoch der UNO an. Die Satzung (Artikel 48) sieht vor, daß kollektive Maßnahmen zwecks Durchführung von Beschlüssen des Sicherheitsrates von allen Mitgliedern der UNO, oder von einigen von ihnen, gemäß den Beschlüssen des Sicherheitsrates durchgeführt werden. Auf diese Weise schränkt die Satzung der UNO den Anwendungsbereich der Neutralität ein, schließt jedoch diese selbst als eine in Kraft befindliche Institution des internationalen Rechtes nicht aus.

Die Sowjetunion, die eine konsequente Friedenspolitik verfolgt, hat sich der Institution der Neutralität als Mittel zur Festigung ihrer eigenen Sicherheit sowie des allgemeinen Friedens bedient.

Von der Neutralität ist die immerwährende Neutralität zu unterscheiden, das ist die Situation eines Staates, der sich durch eine internationale Vereinbarung verpflichtet, am Krieg nicht teilzunehmen. Ein solcher Staat behält jedoch das Recht auf Selbstverteidigung. Eine immerwährende Neutralität wurde 1815 für die Schweiz, 1831 für Belgien, 1867 für Luxemburg geschaffen. Belgien und Luxemburg haben nach dem zweiten Weltkrieg 1939—1945 durch ihren Anschluß an den aggressiven Westblock auf die immerwährende Neutralität verzichtet. Immerwährende Neutralität wurde auch in bezug auf andere Staaten (Kongo, Island) festgelegt, sie hat aber dort ihre Geltung nicht beibehalten.“<sup>1)</sup>

Der Schweizer Bundesrat Max Petitpierre äußerte sich am 25. April 1959 in einem Vortrag vor der neugegründeten Österreichischen Gesellschaft für Außenpolitik und internationale Beziehungen in Wien wie folgt über die österreichische und die schweizerische Neutralität:

„Es scheint mir wertvoll zu sein, daß wir unsere Ansichten über die Probleme der Neutralität austauschen, vergleichen und uns gegenseitig unsere Erfahrungen mitteilen. Wir haben ein gleiches Interesse, daß der Grundsatz der Neutralität als Institution des Völkerrechts anerkannt und geachtet wird. Die Idee einer Gesinnungsneutralität ist für uns unannehmbar. Herr Bundeskanzler Raab

<sup>1)</sup> Die österreichische Neutralität wird hier nicht erwähnt, da der betreffende Band 1954 erschienen ist.

hat unsere Auffassung einmal in einem Kommentar zum österreichischen Verfassungsgesetz sehr prägnant ausgedrückt: Die Neutralität verpflichtet den Staat, nicht den Einzelnen. Sie schränkt die grundlegenden Freiheiten des Bürgers nicht ein und bedeutet keinen Eingriff in die Presse- und Meinungsfreiheit. Aber der Wille eines Staates, außerhalb eines Konfliktes zu bleiben, genügt allein leider nicht, um die anderen Staaten ohne weiteres zu veranlassen, die Neutralität nicht zu verletzen. Die Schweiz sieht in ihrer Geschichte den Beweis dafür, daß die Neutralität nie besser geachtet wird, als wenn sie auch verteidigt werden kann. Aus diesem Grund hat das Schweizer Volk immer bereitwillig die notwendigen Opfer für eine möglichst wirksame Landesverteidigung auf sich genommen. Die Erklärungen, die von österreichischen Staatsmännern abgegeben wurden, berechtigen zur Feststellung, daß ihre und unsere Auffassung über das Neutralitätsstatut unserer beiden Länder im allgemeinen übereinstimmen, auch wenn wir manchmal im Rahmen der Neutralitätspolitik verschiedene Entschiede getroffen haben. Durch den Beitritt zu den Vereinten Nationen wurde zweifellos die Neutralität Österreichs verstärkt und gleichzeitig die Neutralität als geltender Satz des Völkerrechts anerkannt. Die stillschweigende Gewährleistung, die somit der österreichischen Neutralität durch die Vereinten Nationen verliehen wurde, bestätigte die Aufwertung, die der Begriff der Neutralität in den letzten zehn Jahren erfahren hat. Mit der Zeit hat man erkannt, daß die Neutralität nützliche Dienste leisten kann. In den letzten Jahren wurden verschiedentlich neutrale Staaten mit Aufgaben betraut, die nur sie erfüllen können. Ein Beispiel dafür ist die Durchführung des Abkommens über den Waffenstillstand in Korea. Aber auch unsere eigene Auffassung der Neutralität hat sich in einem gewissen Sinne gewandelt. Die Neutralität muß aktiv sein, d. h. der neutrale Staat muß bereit sein, Aufgaben im Dienste des Friedens auf sich zu nehmen, um die friedliche Lösung von Problemen zu erleichtern, die die internationale Ordnung stören oder Ursache von Streitigkeiten zwischen anderen Staaten sind.

Eine der Hauptaufgaben der Außenpolitik des neutralen Staates besteht darin, alle Möglichkeiten zum Handeln wahrzunehmen, die einer aktiven Neutralität offenstehen. Die Neutralität darf nicht als Ausdruck eines engen egoistischen Interesses erscheinen. Sie erhält ihre volle Daseinsberechtigung erst, wenn sie neben den ihr eigenen unmittelbaren Zwecken auch dem übergeordneten Ziel des allgemeinen Friedens dient. Die Unparteilichkeit, deren sich der neutrale Staat befleißigen muß, darf nicht Teilnahmslosigkeit bedeuten. Auch dem Neutralen fallen gegenüber der Völkergemeinschaft Verantwortlichkeiten zu, wenn auch andere als den übrigen Staaten.

Die Gründe, die es der Schweiz verbieten, einer Wirtschaftsunion wie dem Gemeinsamen Markt beizutreten, ergeben sich aus der Neutralität, aber auch aus der Sorge um die Erhaltung der Unabhängigkeit, die in der Neutralität ihren Ausdruck findet. Dazu können noch Gründe wirtschaftlicher Natur kommen. Die Übertragung von Kompetenzen an ein überstaatliches Organ verunmöglicht es einem Mitglied der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, autonome Beschlüsse in bezug auf seine Handelspolitik mit Drittstaaten zu treffen. Dazu kommt die Erscheinung, daß die mächtigeren Staaten der Gemeinschaft zwangsläufig ihren Willen den schwächeren aufzwingen werden.

Ganz abgesehen davon, ist kaum daran zu zweifeln, daß in einer Wirtschaftsvereinigung mit so weitgesteckten Zielen wie die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft die einzelnen Volkswirtschaften die Tendenz haben werden, sich mehr und mehr ineinander zu verflechten und ein Ganzes zu bilden, dessen einzelne Teile nicht mehr voneinander getrennt werden können. Die gegenseitige wirtschaftliche Abhängigkeit kann so stark werden, daß die Durchführung einer selbständigen Handelspolitik und sogar Außenpolitik fragwürdig wird. Nun fordert aber die Neutralitätspolitik eine gewisse Handlungsfreiheit auf wirtschaftlichem und politischem Gebiet gegenüber allen anderen Staaten. Eine europäische Integration, die auf sechs Länder beschränkt ist, kann ihre besten Früchte nur hervorbringen, wenn sie sich in einen weiteren Rahmen einfügt, wie ihn z. B. die OEEC darstellt.“

### KAPITEL III

#### Das Problem Südtirol<sup>1)</sup>

Das Problem Südtirol entstand für Österreich nach Ende des ersten Weltkrieges im Jahre 1919, als durch den Friedensvertrag von St. Germain-en-Laye, der am 10. September 1919 unterzeichnet wurde, Südtirol bis zum Brenner Italien zugesprochen wurde.

England, Frankreich und Rußland hatten Italien aus Anlaß seines Kriegseintritts an ihrer Seite in einem in London am 3. Mai 1915 abgeschlossenen Geheimvertrag die Abtretung Südtirols zugesichert. Italien hatte seinen Anspruch auf Südtirol damit begründet, daß die Brennergrenze die natürliche Grenze (Wasserscheide) darstelle.

Österreich hatte schon 1919 gegen die Abtretung Südtirols mit allem Nachdruck Stellung genommen.

Hiebei wandte es sich nicht so sehr gegen die Abtretung des südlichen Teils, der vom Gardasee bis Salurn reicht und der heute die italienische autonome Provinz Trient (Trentino) bildet, da dieser südliche Teil schon damals fast ausschließlich italienisches Sprachgebiet war, sondern gegen die Abtretung des Gebietes zwischen Salurn und dem Brenner, das ist Südtirol im engeren Sinne, die heutige italienische Provinz Bozen (Tiroler Etschland). Österreich wehrte sich aber auch dagegen, daß Teile dieses Südtirols im engeren Sinne nach dem ersten Weltkrieg den italienischen Provinzen Trient bzw. Belluno zugeschlagen wurden.

Ethnographisch konnte Italien seinen Anspruch auf Südtirol im engeren Sinne nicht begründen, da bei der letzten österreichischen Volkszählung vor der Zerreißung Tirols im Jahre 1910 in diesem Gebiet 235.000 Deutsche und Ladiner und 7000 Italiener festgestellt worden waren.

Die erste italienische Volkszählung nach der Annexion Südtirols im Jahre 1921 ergab 223.000 Deutsche und Ladiner und 20.000 Italiener. Die Ladiner stellen eine kleine räto-romanische Volksgruppe dar, die in einigen Tälern Südtirols, u. zw. im südöstlichen Winkel der jetzigen Provinz Bozen, im Fassatal in der jetzigen Provinz Trient und in Ampezzo/Buchenstein in der jetzigen Provinz Belluno erhalten blieb. In der Provinz Bozen wurde 1953 die Zahl der Ladiner in einer amtlichen italienischen Publikation mit rund 13.000 angegeben. Die Zahl der Ladiner in den Provinzen Trient und Belluno wurde auf 9000 geschätzt. Italien suchte auch historische ethnographische Gründe für seinen Anspruch auf Südtirol geltend zu machen. Es führte an, daß die Besiedlung Tirols durch die Bayern im ersten Jahrtausend n. Ch. auf der Südseite des Brenners ein Übergriß gewesen sei, der gesühnt werden müsse, und daß die Südtiroler germanisierte Romanen seien, die nun reitalianisiert werden müßten.

Nach der Annexion Südtirols im Jahre 1919 wurde das ganze Gebiet — also der deutsche und der italienische Teil — in einer italienischen Provinz „Venezia Tridentina“ zusammengeschlossen.

Nach der Machtergreifung des Faschismus in Italien im Oktober 1922 wurden die deutschen Gemeindeverwaltungen in der Provinz Bozen aufgelöst und durch beamtete Bürgermeister aus Altitalien ersetzt; die deutschen Schulen wurden abgeschafft, der deutsche Privatunterricht verboten. Die deutsche Sprache wurde in den Ämtern und im

<sup>1)</sup> Dieses Kapitel liegt auch als Sonderdruck in englischer Sprache vor.

öffentlichen Leben, ja selbst auf Grabaufschriften ausgemerzt; nicht nur Orts-, sondern auch Personennamen wurden italianisiert; die Südtiroler wurden aus den öffentlichen Stellen verdrängt und ihre Parteien aufgelöst.

Im Jahre 1926 wurde die Provinz Venezia Tridentina in die zwei Provinzen Bozen und Trient geteilt, wobei aber das deutsche Bozner Unterland der mehrheitlich italienischen Provinz Trient zugeteilt wurde. Ab 1934 ging der faschistische italienische Staat zur Verlegung von Großindustrien in die Provinz Bozen über, offensichtlich, um die Italianisierung des Landes durch Einwanderung italienischer Arbeiter zu beschleunigen.

Am 23. Juni 1939 kam auf Drängen Italiens eine mündliche Vereinbarung zwischen dem faschistischen Italien und dem nationalsozialistischen Deutschland über die Umsiedlung von Reichsdeutschen und Volksdeutschen aus Südtirol in das Deutsche Reich zustande, die im Oktober 1939 in Form eines Abkommens veröffentlicht wurde.

Die Verhandlungen hierüber sollen fast ein Jahr gewährt haben, wobei Mussolini die Zustimmung Hitlers zur Umsiedlung als Abstattung einer Dankesschuld für die wohlwollende Haltung Italiens beim Einmarsch Hitlers in Österreich im März 1938 gefordert haben soll.

Das Abkommen sah vor, daß alle in Südtirol wohnhaften Reichsdeutschen (hauptsächlich ehemalige Österreicher) innerhalb von drei Monaten in das Deutsche Reich abwandern sollten, wobei ihnen die Mitnahme des beweglichen Eigentums und ihres Vermögens ermöglicht wurde. Für alle Volksdeutschen in Südtirol wurde eine freiwillige Umsiedlung vorgesehen. Die Volksdeutschen hatten bis zum 31. Dezember 1939 eine Erklärung abzugeben, ob sie in Italien verbleiben und die italienische Staatsangehörigkeit behalten oder ob sie die deutsche Reichsangehörigkeit annehmen und in das Deutsche Reich übersiedeln wollten. Es wurde festgestellt, daß die Erklärung als endgültig und verbindlich angesehen und daß die Umsiedlung der Volksdeutschen, die für das Deutsche Reich optieren, bis zum 31. Dezember 1942 durchgeführt werden würde. Das Vermögen der aus Südtirol abwandernden Volksdeutschen könne auf dem freien Markt oder durch Vermittlung einer hierfür bestimmten staatlichen italienischen Gesellschaft veräußert werden, die Überweisung des Gegenwerts in das Deutsche Reich werde einfach und schnell ermöglicht werden.

86% der Optionsberechtigten, 213.000 deutschsprachige und ladinische Südtiroler erklärten sich bis zum 31. Dezember 1939 für die deutsche Reichsangehörigkeit und damit für die Umsiedlung in das Deutsche Reich.

Zur Erzielung dieses hohen Prozentsatzes soll auch beigetragen haben, daß die italienischen faschistischen Behörden jenen Volksdeutschen, die sich für ein Verbleiben entschließen würden, mit einer Zwangsumsiedlung in südliche Provinzen Italiens und Zwangsenteignungen drohten. 34.000 Südtiroler entschlossen sich bei der Option zum Verbleiben in Italien. Die Umsiedlung wurde nach dem Sturz des faschistischen Regimes in Italien im Juli 1943 gestoppt, nachdem (nach italienischen Angaben) etwa 70.000 Südtiroler abgewandert waren. Nach der Besetzung Südtirols durch anglo-amerikanische Truppen im Mai 1945 versuchten die Italiener die Umsiedlung weiterzuführen, wurden aber daran von den Alliierten gehindert.

Am 12. Juni 1944 erschien in der amerikanischen Zeitschrift „Life“ ein „Italienisches Manifest“, das von führenden italienischen Politikern und Wissenschaftlern unterzeichnet war, in dem es hieß, daß Italien seine Herrschaft über einige kompakte fremdnationale Gruppen, die den

äußersten Norden und Nordosten der Halbinsel bewohnen, freiwillig aufgeben werde.

Österreich versuchte gleich nach dem zweiten Weltkrieg das Selbstbestimmungsrecht für Südtirol im Sinne der Atlantik-Charta durchzusetzen, wobei es sich auf die üblen Erfahrungen berufen konnte, die Südtirol während der faschistischen Ära in Italien machen mußte.

Die provisorische österreichische Regierung wandte sich bereits am 5. September 1945 in einem Appell an die Londoner Außenministerkonferenz, in dem sie eine Volksabstimmung in Südtirol im engeren Sinne (vom Brennerpaß bis zur Klause von Salurn) über die endgültige Zugehörigkeit dieses Gebietes verlangte; eine solche Volksabstimmung sollte im Friedensvertrag der Alliierten mit Italien angeordnet werden.

Es wurde darauf hingewiesen, daß im Friedensvertrag von St. Germain von 1919 Südtirol trotz des verschwindend geringen italienischen Bevölkerungsanteils zu Italien geschlagen worden sei, wofür ausschließlich strategische Gründe (Wasserscheidengrenze) maßgebend gewesen seien. Da es das Ziel der Vereinten Nationen sei, das Wiedererstehen eines deutschen Militarismus und Imperialismus zu verhindern, könne an eine Bedrohung Italiens von Norden nicht mehr gedacht werden. Überdies werde die Sicherheit Italiens durch die Friedensorganisation der Vereinten Nationen weit zuverlässiger gewährleistet als durch jede Grenzziehung.

Andererseits richtete die amerikanische Regierung am 13. September 1945 an die Londoner Außenministerkonferenz eine Note, in der sie der Meinung Ausdruck gab, daß die Grenzen Italiens mit der Schweiz, mit Österreich und mit Frankreich, abgesehen von einigen unbedeutenden örtlichen Berichtigungen, unverändert bleiben sollten.

Die Londoner Außenministerkonferenz, die am 2. Oktober 1945 endete, gab in ihren offiziellen Kommuniqués zur Südtirolfrage nichts bekannt. Der britische Außenminister Ernest Bevin erklärte aber nachträglich am 26. Juli 1946 im Unterhaus, daß der Beschluß gefaßt worden sei, keine größere Grenzkorrektur zu Lasten Italiens vorzunehmen. Er erklärte ferner, daß bereits bei der Moskauer Außenministerkonferenz vom Jahre 1943 bei Behandlung des Problems Österreich entschieden worden sei, daß Italiens Territorium nicht angetastet werden sollte.

Von italienischer Seite wurde im November 1945 zur österreichischen Forderung einer Volksabstimmung in Südtirol erklärt, es gebe überhaupt keine Südtiroler Frage, da alles, was sich auf dieses Gebiet beziehe, eine inneritalienische Angelegenheit sei.

Es wurde darauf verwiesen, daß Italien seinen versöhnlichen Geist bereits dadurch bewiesen habe, daß es in der Provinz Bozen die deutsche Sprache als zweite Amtssprache eingeführt habe, und daß es den Südtirolern, die unter Hitler für Deutschland optierten, gestatte, auf italienischem Boden zu bleiben. Österreich habe bis zuletzt an der Seite Deutschlands gegen die Alliierten und Italien gekämpft.

Anläßlich des Beginns der Pariser Außenministerkonferenz am 25. April 1946 übermittelte die österreichische Bundesregierung den Mitgliedstaaten der UN ein Memorandum über die Südtiroler Frage,

in dem sie neue Vorschläge machte und gegen die italienischen Argumente Stellung nahm.

Da Italien u. a. darauf verwiesen hatte, daß es in Südtirol Wasserkraftwerke errichtet habe, die für den italienischen Strombedarf notwendig seien, schlug Österreich vor, daß diese Kraftwerke in italienischem Besitz verbleiben sollten, und daß ihre elektrische Energie nach Italien exportiert werden könnte. Der Ausbau weiterer Wasserkraftwerke in Südtirol könne durch gemischte österreichisch-italienische Gesellschaften erfolgen. Österreich sei bereit, Italien eine Freihafenzone an der Donau einzuräumen. Dem italienischen Argument, daß der Verlust der Brennergrenze strategische Nachteile haben werde, begegnete Österreich mit dem Vorschlag, das Gebiet von Südtirol mit dem Brennerpaß unter die Kontrolle der Vereinten Nationen zu stellen. Dem weiteren Argument Italiens, daß es deshalb nicht auf Südtirol verzichten könne, weil Österreich bis zuletzt an der Seite Deutschlands gekämpft habe, trat Österreich mit der Feststellung entgegen, daß es viele Jahre hindurch an dem Ideal der Freiheit festgehalten habe, während Italien zur Wiege und Zentrale des Faschismus geworden sei.

Am 30. April 1946 faßte die Pariser Außenministerkonferenz (Georges Bidault, James Byrnes, Ernest Bevin, Wjatscheslaw M. Molotow) den Beschluß, keine größeren Grenzveränderungen zwischen Österreich und Italien vorzunehmen. Die Angelegenheit wurde den Stellvertretern der Außenminister mit der Weisung übergeben, Vertreter Österreichs, sofern dies angezeigt sei, in der Frage geringfügiger Grenzkorrekturen anzuhören. Damit wurde der Beschluß der Londoner Außenministerkonferenz vom September 1945 bestätigt und das österreichische Verlangen auf Anwendung des Selbstbestimmungsrechts in Südtirol endgültig abgelehnt.

Bei den folgenden Verhandlungen der Stellvertreter der Außenminister wurden auch Vertreter Österreichs und Italiens gehört. Der österreichische Außenminister Dr. Karl Gruber verlangte am 30. Mai 1946 unter dem Titel Grenzkorrekturen die Übergabe eines Grenzstreifens im Umfang von 3200 km<sup>2</sup> mit einer Bevölkerungszahl von etwa 70.000 an Österreich. Es handelte sich hierbei vor allem um das Pustertal mit der Stadt Bruneck und dem Brixener Kessel. Der italienische Vertreter, Botschafter Graf Carandini, lehnte diesen Vorschlag ab.

Die Pariser Außenministerkonferenz lehnte die vom österreichischen Außenminister Dr. Gruber vorgeschlagene Grenzkorrektur am 24. Juni 1946 mit der Begründung ab, daß es sich hierbei nicht nur um geringfügige Grenzkorrekturen handle, wie dies von den Außenministern in ihrem Beschluß vom 30. April als allein zulässig erklärt worden war.

Die Außenminister beschlossen ferner auf Antrag des britischen Außenministers Ernest Bevin, dem Friedensvertrag mit Italien eine Klausel anzufügen, daß Italien mit Österreich über das Problem der Verkehrswege usw. im Grenzgebiet verhandeln solle, um zu einer beiderseits befriedigenden Lösung zu kommen.

Damit wurde wenigstens erreicht, daß das Problem Südtirol bei der Friedensvertragskonferenz neuerlich zur Sprache gebracht werden konnte.

Nachdem alle Versuche Österreichs auf Anwendung des Selbstbestimmungsrechts für Südtirol gescheitert waren, sah sich der österreichische Außenminister Dr. Karl Gruber vor die Wahl gestellt, ent-

weder einen aussichtslosen Protest gegen die Entscheidung der Pariser Außenministerkonferenz vorzubringen oder aber — einer Anregung von dritter Seite (Niederlande) Folge leistend — den Versuch zu unternehmen, in direkten Verhandlungen mit Italien ein Höchstmaß von Autonomie zu erwirken. Dr. Gruber überließ die Entscheidung der ihm beigeordneten Südtiroler Delegation, die sich für die zweite Version entschloß.

Demgemäß wurde am 5. September 1946 in Paris ein bilaterales österreichisch-italienisches Abkommen über die Autonomie Südtirols innerhalb Italiens geschlossen, das von den beiden Außenministern Alcide de Gasperi und Dr. Karl Gruber unterzeichnet wurde.

Die Autonomie erstreckt sich gemäß dem Abkommen auf die Provinz Bozen einschließlich jener Ortschaften des Bozener Unterlandes, die unter Mussolini der Provinz Trient zugeschlagen worden waren. Dieses Autonomiegebiet wurde in der Folge italienisch-amtlich Alto Adige = Tiroler Etschland genannt.

## Das Pariser Abkommen über Südtirol

vom 5. September 1946

### Der englische Originaltext

1. German-speaking inhabitants of the Bolzano Province and of the neighbouring bilingual townships of the Trento Province will be assured a complete equality of rights with the Italian-speaking inhabitants within the framework of special provisions to safeguard the ethnical character and the cultural and economic development of the German-speaking element.

In accordance with legislation already enacted or awaiting enactment the said German-speaking citizens will be granted in particular:

- a) elementary and secondary teaching in the mothertongue;
- b) purification of the German and Italian languages in public offices and official documents, as well as in bilingual topographic naming;
- c) the right to re-establish German family names which were italianized in recent years;
- d) equality of rights as regards the entering upon public offices with a view to reaching a more appropriate proportion of employment between the two ethnical groups.

2. The populations of the above-mentioned zones will be granted the exercise of an autonomous legislative and executive regional power. The frame within which

### Übersetzung

1. Den deutschsprachigen Einwohnern der Provinz Bozen und der benachbarten zweisprachigen Ortschaften der Provinz Trient wird volle Gleichberechtigung mit den italienisch-sprachigen Einwohnern im Rahmen besonderer Maßnahmen zum Schutze des Volkscharakters und der kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung des deutschsprachigen Bevölkerungsteiles zugesichert werden.

In Übereinstimmung mit schon getroffenen oder in Vorbereitung befindlichen gesetzgeberischen Maßnahmen wird den Staatsbürgern deutscher Sprache insbesondere folgendes gewährt werden:

- a) Volks- und Mittelschulunterricht in der Muttersprache;
- b) Gleichstellung der deutschen und italienischen Sprache in den öffentlichen Ämtern und amtlichen Urkunden sowie bei den zweisprachigen Ortsbezeichnungen;
- c) das Recht, die in den letzten Jahren italianisierten Familiennamen wieder herzustellen;
- d) Gleichberechtigung hinsichtlich der Einstellung in öffentliche Ämter, um ein angemesseneres Verhältnis der Stellenverteilung zwischen den beiden Volksgruppen zu erzielen.

2. Der Bevölkerung der obenerwähnten Gebiete wird die Ausübung einer autonomen regionalen Gesetzgebungs- und Vollzugsgewalt gewährt werden. Der

the said provisions of autonomy will apply, will be drafted in consultation also with local representative German-speaking elements.

3. The Italian Government with the aim of establishing good neighbourhood relations between Austria and Italy, pledges itself, in consultation with the Austrian Government, and within one year from the signing of the present treaty:

a) to revise in a spirit of equity and broadmindedness the question of the options for citizenship resulting from the 1939 Hitler-Mussolini agreements;

b) to find an agreement for the mutual recognition of the validity of certain degrees and university diplomas;

c) to draw up a convention for the free passengers and goods transit between Northern and Eastern Tyrol both by rail, and to the greatest possible extent, by road;

d) to reach special agreements aimed at facilitating enlarged frontier traffic and local exchanges of certain quantities of characteristic products and goods between Austria and Italy.

Rahmen für die Anwendung dieser Autonomiemaßnahmen wird in Beratung auch mit einheimischen deutschsprachigen Repräsentanten festgelegt werden.

3. In der Absicht, gutnachbarliche Beziehungen zwischen Österreich und Italien herzustellen, verpflichtet sich die italienische Regierung, in Beratung mit der österreichischen Regierung binnen einem Jahr nach Unterzeichnung dieses Vertrages:

a) in einem Geist der Billigkeit und Weitherzigkeit die Frage der Staatsbürgerschaftsoptionen, die sich aus dem Hitler-Mussolini-Abkommen von 1939 ergeben, zu revidieren;

b) zu einem Abkommen zur wechselseitigen Anerkennung der Gültigkeit gewisser akademischer Grade und Universitätsdiplome zu gelangen;

c) ein Abkommen für den freien Personen- und Güter-Durchgangsverkehr zwischen Nord- und Osttirol auf dem Schienenwege und in möglichst weitgehendem Umfange auch auf dem Straßenwege auszuarbeiten;

d) besondere Vereinbarungen zur Erleichterung eines erweiterten Grenzverkehrs und eines örtlichen Austausches gewisser Mengen charakteristischer Erzeugnisse und Güter zwischen Österreich und Italien zu schließen.

Dr. Karl Gruber

Dr. Alcide de Gasperi

Am 1. Oktober 1946 faßte der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten des Österreichischen Nationalrates folgende EntschlieÙung:

„Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten des Österreichischen Nationalrates gibt der bestimmten Hoffnung Ausdruck, daß eine geänderte Weltlage in Zukunft den Südtirolern die Möglichkeit der Selbstbestimmung über ihre staatliche Zugehörigkeit geben wird. Er ist der Meinung, daß dieses Prinzip der einzige Weg für eine dauernde Lösung der Südtiroler Frage ist, die von Österreich als gerecht und befriedigend angenommen werden könnte.“

Der Friedensvertrag der Alliierten und Assoziierten Mächte mit Italien, der am 10. Februar 1947 in Paris unterzeichnet wurde, enthält folgenden Artikel, betreffend Österreich bzw. Südtirol:

„Artikel 10: 1. Italien trifft Abmachungen mit Österreich bzw. bestätigt sie, um einen freien Personen- und Frachtverkehr zwischen Nord- und Osttirol (der infolge der Abtretung Südtirols über italienisches Gebiet verläuft) zu gewährleisten.

2. Die Alliierten und Assoziierten Mächte haben die Bestimmungen, die zwischen der österreichischen und italienischen Regierung am 5. September 1946 vereinbart wurden, zur Kenntnis genommen.“

Das österreichisch-italienische Abkommen über Südtirol bildet die Anlage IV des italienischen Friedensvertrages. Artikel 85 des italienischen Friedensvertrages bestimmt, daß die Annexe als integrierender Bestandteil des Vertrages anzusehen sind und dieselbe Bedeutung und dieselben Auswirkungen haben.

Die italienische verfassungsgebende Versammlung beschloß am 27. Juni 1947 eine Region Trentino-Tiroler-Etschland zu schaffen, ohne daß die Südtiroler gehört worden wären. Proteste der Südtiroler gegen diesen Zusammenschluß der Provinz Trentino mit überwiegend italienischer Bevölkerung mit dem deutschsprachigen eigentlichen Südtirol (Provinz Bozen) zu einer Region blieben wirkungslos.

Am 22. November 1947 wurde nach Verhandlungen einer österreichischen mit einer italienischen Delegation in Rom ein Abkommen getroffen, das im Sinne des Punktes 3 (a) des Pariser Südtirol-Abkommens vom 5. September 1946 eine Revision der Staatsbürgerschaftsoptionen vorsah, die gemäß dem Hitler-Mussolini-Abkommen aus dem Jahre 1939 erfolgt waren.

Das Abkommen bestimmte, daß durch ein neues italienisches Gesetz allen Personen, die seinerzeit für die deutsche Reichsangehörigkeit optierten, die Wiedereinbürgerung in Italien und, soweit sie tatsächlich abgewandert waren, die Rückkehr nach Südtirol ermöglicht werden soll, sofern sie aus freiem Willensentschluß die seinerzeit für Deutschland ausgesprochene Option widerrufen.

Das bezügliche italienische Gesetzesdekret wurde am 2. Februar 1948 erlassen.

Es hielt sich im wesentlichen an das Abkommen vom 22. November 1947, sah aber die Möglichkeit der Ausschließung vom Wiedererwerb der italienischen Staatsbürgerschaft durch hierfür gebildete Prüfungskommissionen vor. Die Wiedereinbürgerung der nichtabgewanderten Südtiroler vollzog sich verhältnismäßig reibungslos; hingegen verzögerte sich die Wiedereinbürgerung der rund 70.000 abgewanderten Südtiroler jahrelang, da sich die italienische Regierung auf den Standpunkt stellte, daß in erster Linie italienische Zuwanderer in die Provinz Bozen arbeits- und vor allem wohnungsmäßig unterzubringen seien, so daß die Südtiroler Heimkehrer auf private Initiative und auf die beschränkten Mittel der autonomen Landesregierung angewiesen waren. Infolgedessen konnte nur ein Bruchteil der in Frage kommenden Südtiroler tatsächlich heimkehren. Die österreichische Regierung beschloß im Juni 1950, 12.000 in Österreich verbliebenen Rückoptanten die österreichische Staatsangehörigkeit zu verleihen.

Am 29. Januar 1948 billigte die italienische verfassungsgebende Versammlung ein Autonomie-Statut für die Region Trentino-Tiroler Etschland, das am 14. März 1948 in Kraft trat.

Das Autonomiestatut hat für die Region Trentino-Tiroler Etschland Geltung, die aus zwei Provinzen, u. zw. der Provinz Bozen (Tiroler Etschland) und der Provinz Trient (Trentino) besteht. Der Provinz Bozen wurden das Bozner Unterland und sechs Randortschaften angegliedert, wie dies im Pariser Südtirol-Abkommen von 1946 vorgesehen war. Hingegen entsprach der Zusammenschluß der beiden Provinzen zu einer autonomen Region nach Auffassung der Südtiroler, aber auch nach Auffassung der österreichischen Regierung nicht dem Pariser Abkommen. Es wurde geltend gemacht, daß durch den Zusammenschluß der Provinz Trient mit ihren 394.000 italienischen Einwohnern und der Provinz Bozen, die 334.000 Einwohner, davon 220.000 Südtiroler, zählt, eine 5 : 2-Mehrheit der Italiener konstruiert wurde, so daß die im Pariser Abkommen für Südtirol im engeren Sinne, nämlich die Provinz Bozen, vorgesehene Autonomie wesentlich entwertet wurde.

An der Spitze der Region Trentino-Tiroler Etschland steht ein aus allgemeinen Wahlen hervorgegangener Regionalrat, dessen Vorsitzender abwechselnd ein Südtiroler und ein Italiener ist. Der Regionalrat wählt aus seiner Mitte die

Regionalregierung und deren Präsidenten, welcher letzterer stets Italiener ist, da durch den Zusammenschluß der beiden Provinzen der italienische Bevölkerungsteil im Regionalrat die Mehrheit hat (15 Südtiroler, 33 Italiener). Infolgedessen besteht auch die Regionalregierung aus fünf Italienern und zwei Südtirolern. Die Abgeordneten jeder der beiden Provinzen im Regionalrat bilden für sich den Landtag (Provinzialrat) jeder der beiden Provinzen und wählen aus ihrer Mitte die Landesregierung (Provinzialausschuß). Im Bozener Landtag sitzen derzeit 15 Südtiroler neben sieben Italienern, in der Bozener Landesregierung vier Südtiroler neben zwei Italienern. Der Präsident des Bozener Landtages ist alle zwei Jahre abwechselnd ein Italiener und ein Südtiroler. Als Vertreter des italienischen Staates fungieren ein Regierungskommissar in Trient und ein Vizeregierungskommissar in Bozen. Letzterer ist im Autonomiestatut nicht vorgesehen, er wurde aber von der italienischen Regierung eingesetzt.

Die autonomen Provinzen haben Gesetzgebungsbefugnisse betreffend Fortbildungs- und Fachschulen, Handel und Gewerbe, Heimatpflege und Landschaftsschutz, Handwerk, Höferecht und, in sekundärer Gesetzgebung, betreffend Ortspolizei, Kindergärten und Schulen aller Stufen. In Ausübung dieser Befugnisse verabschiedete der Bozener Landtag seit Inkrafttreten des Autonomiestatuts im März 1948 bis Oktober 1958 51 Landesgesetze. Hiervon wurden von der italienischen Staatsregierung 39 Gesetze angenommen. Von diesen 39 angenommenen Gesetzen betraf die Mehrzahl lediglich Haushaltsvoranschläge, Abänderungen hierzu und Pensionszahlungen. Nur sechs von der italienischen Staatsregierung angenommene Gesetze waren für das Südtiroler Volkstum von wirklicher Bedeutung, u. zw.: 1. das Südtiroler Höfegesetz mit drei Abänderungsgesetzen, 2. das Gesetz über die Handwerksordnung, das nur zum Teil nach zweimaliger Rückverweisung und Abänderung in Kraft getreten ist, 3. das Gesetz über die Berufsausbildung der Lehrlinge, das nach dreimaliger Rückverweisung und Abänderung einschließlich eines Zusatzgesetzes in Kraft trat, 4. das Gesetz über die Förderung des Volkswohnbaues, das nach einmaliger Rückverweisung nebst zwei Zusatzgesetzen in Kraft trat, 5. das Gesetz über Landschaftsschutz, das nach zweimaliger Rückverweisung und Abänderung in Kraft trat, und 6. das Gesetz über Ortsnamensgebung, das nach zweimaliger Rückverweisung in Kraft trat.

Die italienische Staatsregierung hat insgesamt 28 Rückverweisungen von Gesetzen des Bozener Landtages vorgenommen. Bisher wurden folgende wichtige Gesetze von der italienischen Staatsregierung endgültig abgelehnt: 1. das Volksschulgesetz, 2. das Kindergartengesetz, 3. das Gesetz über die Personalordnung der Provinz, das das Erfordernis der Doppelsprachigkeit bei Neuanstellungen festlegen sollte, 4. das Gesetz über Stadtplanung und Wohnbau, 5. das Gesetz über Kompetenzübernahme im Volkswohnbau, 6. das Gesetz über den Landeskulturfonds, 7. das Gesetz über den Status des Generalsekretärs der Landesregierung der Provinz Bozen, das bestimmen sollte, daß der Generalsekretär der Landesregierung und nicht der Staatsregierung untersteht, und 8. das Gesetz über Verwaltungsstrafen im Rahmen der Handwerksordnung. Außerdem wurden zwei Gesetze des Landtages von der italienischen Regierung vor dem Verfassungsgericht angefochten, das sie im Sinne der Regierung auslegte. Damit wurden die Kompetenzen der Provinz noch weiter beschränkt.

Das Autonomie-Statut sieht ferner vor, daß die Amtssprache italienisch, und daß die deutsche Sprache gleichberechtigt ist. In Durchführungsbestimmungen wurde jedoch die Rolle der deutschen Sprache beschränkt; so wurde u. a. der Gebrauch des Deutschen auch innerhalb deutschsprachiger Stellen untersagt. Durch ein Gutachten des Staatsrates vom 6. Juni 1952 wurde die deutsche Sprache als Subsidiär(Hilfs)sprache bezeichnet. Demgemäß wurde die Doppelsprachigkeit weiter eingeschränkt und in der Praxis in der Provinz Bozen entsprechend gehandhabt. Dazu trug auch bei, daß die autonomen Organe das nur italienisch sprechende Personal von staatlichen Ämtern übernehmen mußten. In der Provinz Bozen gehören 85% der öffentlichen Angestellten der italienischen Volksgruppe an.

Ergebnis der Kammer- und Landtagswahlen von 1948 siehe Seite 106.

Am 12. Mai 1949 wurde zwischen Österreich und Italien im Sinne des Artikels 3 (d) des Pariser Südtirol-Abkommens ein Abkommen über die

Regelung des erleichterten Warenaustausches zwischen den Bundesländern Tirol und Vorarlberg und der Region Trentino-Tiroler Etschland abgeschlossen.

Im Dezember 1951 wurde im Sinne der bezüglichen Bestimmung des italienischen Friedensvertrages ein Abkommen zwischen Österreich und Italien über die Regelung des Grenzverkehrs abgeschlossen, das in besonderen Grenzbezirken in der Tiefe von 5 bis 15 km ab Staatsgrenze besondere Erleichterungen für den Grenzübertritt von einem in den anderen Grenzbezirk vorsah.

Der Südtiroler Kanonikus Gamper führte am 28. Oktober 1953 in einem Artikel in der Zeitung „Dolomiten“ u. a. aus:

„Es ist ein Todesmarsch, auf dem wir Südtiroler seit 1945 uns befinden, wenn nicht noch in letzter Stunde Hilfe kommt. Daß ein so in seinem Leben bedrohtes Volk eine Botschaft, wie sie Ministerpräsident Pella verkündet hat, wie ein Evangelium aufnimmt, wen darf dies wundern?“

Kanonikus Gamper bezog sich in seiner Äußerung einerseits auf eine im August 1953 veröffentlichte Statistik des staatlichen Statistischen Amtes in der Provinz Bozen, aus der hervorging, daß die Bevölkerung Südtirols vom 31. Dezember 1945 bis zum 31. Dezember 1952 um etwa 82.000 Personen (meist Italiener) zugenommen habe (die Richtigkeit der Statistik wurde von italienischer Seite nachträglich bestritten); er bezog sich andererseits auf eine Rede des damaligen italienischen Ministerpräsidenten Pella vom 13. September 1953, in der Pella das Selbstbestimmungsrecht für Triest gefordert hatte, ein Gedanke, der von den Südtiroler Abgeordneten als beispielgebend für Südtirol aufgegriffen worden war.

Am 30. Oktober 1954 veröffentlichte die Südtiroler Zeitung „Dolomiten“ auszugsweise eine Denkschrift, welche die Südtiroler Abgeordneten im Interesse der Lebensrechte ihrer Volksgruppe an die italienische Regierung übermitteln wollten.

In dieser Denkschrift wurde mit allem Nachdruck gegen die von der italienischen Regierung künstlich begünstigte Zuwanderung italienisch-sprachiger Staatsbürger nach Südtirol Stellung genommen. Es wurde festgestellt, daß die Zahl der italienisch-sprachigen Bürger in der Provinz Bozen vom Jahre 1921 bis zum Jahre 1953 von 21.000 auf 120.000 Personen angestiegen sei; die Zuwanderung seit 1945 betrage 36.000 Personen. Es wurde gefordert, daß das der Südtiroler Volksgruppe durch die faschistische Zuwanderungspolitik zugefügte Unrecht wiedergutmacht und daß verhindert werde, daß dieses Unrecht sich weiterentfalte, da sonst schließlich die Südtiroler Volksgruppe in ihrem eigenen Gebiet zu einer Minderheit würde.

Der österreichische Außenminister Ing. Leopold Figl erklärte am 24. Juni 1955 bei einer Rede in der Universität Innsbruck, daß die Südtiroler Volksgruppe keinen Grund habe, den zehnten Jahrestag der Unterzeichnung des Pariser Abkommens über Südtirol zu feiern. Die bisherige Entwicklung gebe dazu keinen Anlaß.

Figl kritisierte Äußerungen italienischer Presseorgane zur Südtirolfrage, in welchen der Geist des Faschismus und nicht der Atlantik-Charta seine Wiederauferstehung feiere. Es sei vermessen, zu behaupten, daß der Staatsvertrag und das Neutralitätsstatut Österreich daran hindern würden, sich um die Geschicke Südtirols zu kümmern.

Bundeskanzler Ing. Julius Raab erklärte am 3. Oktober 1955, daß Österreich nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sei, im Rahmen des Pariser Vertrages über Südtirol die Belange der deutschsprachigen Bevölkerung Südtirols wahrzunehmen und auf die Erfüllung der Bestimmungen dieses Vertrages durch Italien sowohl dem Wortlaut als auch dem Sinne nach zu achten.

Der italienische Außenminister Gaetano Martino erklärte am 12. Oktober 1955 in der Abgeordnetenversammlung, daß Südtirol keine internationale Frage sei und auch niemals zu einem internationalen Problem werden würde, da Italien nie daran gedacht habe noch daran denken werde, das Pariser Abkommen nicht loyal auszuführen.

In Südtirol gebe es keine Fragen, die Italien und Österreich trennen könnten, sondern nur objektive Schwierigkeiten, deren Beseitigung innerhalb der natürlichen Entwicklung bei der Anwendung des Vertrages von allen interessierten Seiten guten Willen erfordere. Es gebe allerdings Personen, die daran interessiert seien, diese Schwierigkeiten zu verschärfen und sie als unlösbar hinzustellen, um damit das Pariser Abkommen in eine Krise zu bringen.

Am 9. Mai 1956 wurde zwischen Österreich und Italien im Sinne des Artikels 3 (b) des Pariser Südtirol-Abkommens ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung akademischer Titel und Grade abgeschlossen.

Am 29. Juni 1956 wurde anlässlich der Regierungsbildung der Tiroler Abgeordnete Prof. Dr. Franz Gschnitzer als Staatssekretär in das Bundeskanzleramt, Abteilung für Auswärtige Angelegenheiten, berufen; er wirkte von da an als Regierungssprecher in der Südtirolfrage.

Bundeskanzler Ing. Julius Raab führte in seiner Regierungserklärung vom 5. Juli 1956 zur Südtirolfrage aus:

„Ich möchte feststellen, daß Österreich nach wie vor auf dem Boden dieses Abkommens steht. Die Einhaltung dieses Übereinkommens ist für beide Teile nützlich und wertvoll. Ich verweise auf die einwandfreie Lösung der Nationalitätenfrage in der Schweiz. Die Schweiz sichert durch ihre Maßnahmen den Volkscharakter aller ihrer Bewohner. Auch Österreich tut dies gegenüber seinen Minoritäten. Es ist das erste Lebensrecht eines Volkes, seine Muttersprache zu erhalten. Wir appellieren daher an die Einsicht unseres südlichen Nachbarn und sind überzeugt, auf dem Verhandlungswege die bestehenden offenen Fragen im europäischen Geist einer gerechten Lösung zuzuführen.“

Am 16. September 1956 erklärte der italienische Innenminister Fernando Tambroni anlässlich der Eröffnung der Bozener Messe, daß es kein Problem Südtirol und noch weniger eine Südtiroler Frage gebe.

Italien habe seine den Minderheiten gegenüber übernommenen Verpflichtungen eingehalten und werde sie auch weiterhin einhalten. Es habe das Recht, zu fordern, daß dies loyal anerkannt werde. Nichts könne rechtfertigen, daß sich italienische Staatsbürger, auch wenn sie zu einer Minderheit gehörten, an andere Staaten wenden; ebensowenig könne die Regierung dulden, daß man weiterhin Methoden verfolge, die für ein Land mit nationaler Souveränität verletzend seien.

Der österreichische Staatssekretär Dr. Franz Gschnitzer erklärte am 17. September 1956 unter Bezugnahme auf die Rede Tambronis, daß die Südtiroler Frage von der österreichischen Bundesregierung nicht als eine inneritalienische Angelegenheit betrachtet werden könne, da Italien und Österreich hierüber das Pariser Abkommen geschlossen hätten und schon wiederholt Verhandlungen zwischen italienischen und österreichischen Regierungsstellen über Südtirol auf der Grundlage dieses Abkommens geführt worden seien.

Am 17. September 1956 wurde der österreichische Staatsbürger Egon Mayer durch das Bozener Schwurgericht nach fast neunmonatiger Untersuchungshaft zu drei Jahren Gefängnis und einer Geldstrafe verurteilt, weil er in Brixen vervielfältigte

Abschriften eines Artikels zur Südtiroler Frage aus dem fahrenden Zug geworfen hatte.

Am 20. September 1956 verbot der italienische Regierungskommissar der autonomen Region eine Großkundgebung der Südtiroler Volkspartei in Bozen, die als Protest gegen die Nichterfüllung des Pariser Vertrages durch die italienische Regierung gedacht war.

Am 8. Oktober 1956 übermittelte die österreichische Bundesregierung der italienischen Regierung ein Memorandum zur Südtirolfrage.

Dieses österreichische Memorandum wurde der italienischen Regierung auf deren Wunsch übermittelt, die österreichischen Beschwerden bezüglich der Einhaltung des Pariser Abkommens zu konkretisieren. Im österreichischen Memorandum wurden insbesondere folgende Vorstellungen erhoben und im einzelnen begründet:

- a) die Nichtdurchführung der Gleichstellung der deutschen und der italienischen Sprache im öffentlichen Leben (Punkt 1 b des Pariser Abkommens),
- b) die Nichtdurchführung der Gleichberechtigung bei Einstellung von Südtirolern in den öffentlichen Dienst (Punkt 1 d des Pariser Abkommens),
- c) die unzureichende Verwirklichung der Provinzialautonomie für Südtirol durch den Zusammenschluß der Provinzen Bozen und Trient zu einer autonomen Region (Punkt 2 des Pariser Abkommens),
- d) der unzureichende Schutz der Südtiroler Volksgruppe vor der italienischen Zuwanderung.

Österreich schlug in seinem Memorandum die Bildung einer gemischten Expertenkommission vor, der die Aufgabe übertragen werden sollte, alle Fragen, die sich aus dem Pariser Abkommen ergeben und deren Anwendung umstritten ist, zu prüfen und den beiden Regierungen innerhalb einer festgesetzten Frist Vorschläge zu deren Bereinigung zu unterbreiten.

Ergebnis der Landtagswahlen vom November 1956 siehe Seite 106.

Am 25. Januar 1957 hielt der österreichische Staatssekretär Prof. Franz Gschnitzer eine Rede in Innsbruck, in der er forderte, daß das Pariser Südtirol-Abkommen künftig eingehalten werde, was bisher nicht der Fall gewesen sei.

Er verurteilte die in letzter Zeit in Südtirol verübten Sprengstoffanschläge und bezeichnete als wahrhaft Schuldige jene, die im Jahre 1918 aus einem sonnenklaren Fall ein Problem Südtirol gemacht hätten. Die Staatsgrenze am Brenner sei nach dem Wesen des Pariser Vertrages nur dann sinnvoll, wenn die Volkstumsgrenze bei Salurn von Italien respektiert werde. Wenn Italien, das als Nationalstaat entstanden sei, sich nicht imstande fühle, das Problem Südtirol gerecht zu bereinigen, weil es dabei zuviel an nationalistischen Ressentiments im eigenen Lager zu überwinden hätte, dann solle es eine Initiative ergreifen, die ihm höchsten Ruhm einbringen würde, nämlich eine Initiative, die Südtirol etwa unter den Schutz Europas stelle.

Am 31. Januar 1957 erklärte der Unterstaatssekretär im italienischen Außenministerium Vittorio Badini Confalonieri in einer Rede in Rom, daß Staatssekretär Gschnitzer durch seine Innsbrucker Äußerungen die Gültigkeit des Südtirol-Abkommens in Zweifel gezogen habe und daß dieses Abkommen nicht die Bildung einer deutschsprachigen Volksgruppe vorsehe, die sich von der nationalen Volksgemeinschaft Italiens unterscheide.

Am 1. Februar 1957 brachte die italienische Regierung der österreichischen Bundesregierung zur Kenntnis, daß ein Antwortmemorandum auf das österreichische Südtirol-Memo-

randum fertiggestellt sei, aber nicht abgesandt werden könne, solange keine Klarstellung der Innsbrucker Rede des Staatssekretärs Gschnitzer erfolge, die als eine Anfechtung der italienischen Souveränitätsrechte über Südtirol angesehen werde.

Am 3. Februar 1957 wurde in Bozen der Chefredakteur der Südtiroler Zeitung „Dolomiten“, Dr. Friedl Volgger, von den italienischen Justizbehörden auf offener Straße unter der Beschuldigung verhaftet, an Verstößen gegen die Staatsschutzparagrafen der italienischen Strafrechtsordnung beteiligt zu sein. Er wurde nach seiner Verhaftung mit Südtirolern konfrontiert, die in Zusammenhang mit Sprengstoffanschlägen verhaftet worden waren.

Am 7. Februar 1957 gab der österreichische Botschafter in Rom Dr. Max Löwenthal-Chlumecky im italienischen Außenministerium eine Erklärung ab, in der das Befremden der österreichischen Regierung zum Ausdruck gebracht wurde, daß die Innsbrucker Rede des Staatssekretärs Gschnitzer zum Anlaß genommen worden sei, die seit langem zugesagte Beantwortung des österreichischen Memorandums vom 8. Oktober 1956 zu verzögern, und in der betont wurde, daß die österreichische Regierung nach wie vor zu dem Pariser Abkommen stehe.

Die italienische Regierung erklärte sich von den Ausführungen des österreichischen Botschafters am 8. Februar 1957 als befriedigt und übermittelte am 9. Februar 1957 der österreichischen Regierung ihr Antwortmemorandum zur Südtirolfrage.

Im italienischen Memorandum wurde zu den einzelnen Punkten der im österreichischen Memorandum erhobenen Vorstellungen wie folgt Stellung genommen:

a) Zu Punkt 1b gab die italienische Regierung der Meinung Ausdruck, daß sie die Zweisprachigkeit in der Provinz Bozen in angemessener Weise verwirklicht habe, daß aber eine Vervollkommnung der Zweisprachigkeit auf Grundlage der Gleichheit denkbar sei. Insbesondere treffe dies hinsichtlich des Sprachgebrauchs bei den Gerichten im Bozener Unterland zu, da diese in gerichtsorganisatorischer Hinsicht noch zur Provinz Trient gehörten, wo die Vorschriften über den gleichberechtigten Sprachgebrauch nicht gelten.

b) Zu Punkt 1d des Pariser Abkommens über die Zulassung von Personen deutscher Zunge zu den öffentlichen Ämtern berief sich die italienische Regierung auf mehrere besondere Maßnahmen, die sie in dieser Richtung getroffen habe. Bei staatlichen Verwaltungsstellen hätte sich eine bessere Verteilung deshalb nicht erzielen lassen, weil die Südtiroler bisher nur ein geringes Interesse für staatliche Laufbahnen gezeigt hätten. Übrigens sei mit dem Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 1396 vom 21. November 1951 die deutsche Sprache als Fakultativgegenstand bei Prüfungen für staatliche Stellenwettbewerbe eingeführt worden. Allerdings hätten die Verwaltungsstellen von dieser Rechtsnorm nicht immer Gebrauch gemacht.

c) Zu Punkt 2 des Pariser Abkommens bzw. der österreichischen Beschwerde über eine unzureichende Verwirklichung der Provinzialautonomie für Südtirol durch den Zusammenschluß der Provinzen Bozen und Trient zu einer autonomen Region führte das italienische Memorandum aus, daß schon seinerzeit bei den Verhandlungen, die zum Pariser Abkommen führten, auf italienischer Seite die Absicht bestanden habe, die Autonomie der Provinz Bozen in einen größeren territorialen Rahmen (unter Einbeziehung der Provinz Trient) einzubauen. Die Provinz Bozen besitze entsprechend der Bestimmung des Punktes 2 des Abkommens ein besonderes autonomes Regime, auf Grund dessen sie die gesetzgebende und administrative Gewalt auf weiten Lebensgebieten der Provinz (insgesamt 17 Angelegenheiten) ausübe. Hiefür bediene sie sich eigener gesetzgebender und vollziehender Organe, die jeder sachlichen Einflußnahme seitens der Region entzogen seien.

Die tatsächliche Überleitung der Verwaltungsbefugnisse auf die Provinz sei bisher allerdings nur auf vier Sachgebieten erfolgt, doch werde die Erlassung der erforderlichen Durchführungsbestimmungen zum Autonomie-Statut beschleunigt werden. Die Frage der Überleitung von Verwaltungsaufgaben des Staates auf regionale und provinzielle Körperschaften werde geprüft werden. Weiter sei die Tragweite des Artikels 14 des Autonomie-Statuts erst zu klären. (Hier handelt es sich darum, daß die Vertreter der Südtiroler Volkspartei im Januar 1948 bei Erörterung des Autonomie-Statuts dem Zusammenschluß der Provinz Bozen und Trient zu einer autonomen Region nur unter der Bedingung zugestimmt hatten, daß in einem besonderen Artikel 14 des Statuts festgesetzt wird, daß die Region ihre Verwaltungsfunktionen an die Provinzen, Gemeinden und andere Lokal-körperschaften normalerweise übertragen sollte, eine Bestimmung, welche auch die italienische Verfassung in ihrem Artikel 118 enthält. Die Südtiroler beschwerten sich, daß die ihnen damals zugesagte großzügige Übertragung der Verwaltungsbefugnisse durch die Region an die Provinz Bozen nach ihrer Auffassung in keiner Weise erfolgt ist.)

Das italienische Memorandum lehnte den österreichischen Vorschlag, eine gemischte Expertenkommission zu bilden, ab. In dem Memorandum wurde die Ansicht vertreten, daß ein bezüglicher Meinungs-austausch nur auf normalem diplomatischem Wege erfolgen könne.

Am 17. April 1957 wurde der am 3. Februar 1957 verhaftete Chefredakteur der Südtiroler Zeitung „Dolomiten“, Dr. Friedl Volgger, nebst fünf anderen verhafteten Südtirolern auf Grund eines Spruchs des Trientiner Appellationsgerichts in Freiheit gesetzt. Im Juli 1957 teilte die Staatsanwaltschaft mit, daß bei Dr. Volgger keinerlei Strafbestand vorliege.

Am 15. Oktober 1957 fand in Wien auf dem Rathausplatz eine Großkundgebung für Südtirol statt, bei welcher der ÖVP-Abgeordnete Dr. Alfons Gorbach erklärte, das italienische Volk werde begreifen müssen, daß die Österreicher nicht tatenlos zusehen könnten, wenn ein deutscher Volksstamm langsam, aber sicher italienisiert werde. Das italienische Volk und seine Regierung sollten sich endlich zu jenen Maßnahmen entschließen, die dem wahren Sinn des Pariser Abkommens und einem geeinten Europa entsprächen.

In einem weiteren Notenwechsel vom April 1957 nahm die österreichische Regierung zu den Argumenten des italienischen Memorandums vom 9. Februar 1957 kritisch Stellung und beharrte auf ihrem Vorschlag der Einsetzung einer gemischten Expertenkommission zur Beilegung der Meinungsverschiedenheiten über die Durchführung des Südtirol-Abkommens. Die italienische Regierung vertrat dagegen weiterhin die Ansicht, daß hierfür die normalen diplomatischen Wege genügen; allenfalls könne bei einer italienisch-österreichischen Zusammenkunft auf hoher Ebene neben anderen Fragen auch die Südtiroler Angelegenheit erörtert werden.

Am 17. November 1957 fand auf Schloß Sigmundskron bei Bozen eine Großkundgebung der Südtiroler Volkspartei statt, nachdem eine Kundgebung in Bozen selbst vom italienischen Regierungskommissar verboten worden war.

Unmittelbaren Anlaß zu der Kundgebung bildete die Gewährung einer außerordentlich hohen Sondersubvention durch die italienische Regierung für den Wohnungsbau in Bozen, eine Maßnahme, die von den Südtirolern als soziale Tarnung für eine weitere Überflutung Südtirols mit Italienern bezeichnet wurde, da nach den bisherigen Erfahrungen diese Wohnungen ausschließlich italienischen Zuwanderern zugute kommen

würden. Die Südtiroler Volkspartei gab die Einbringung eines Gesetzentwurfes bekannt, der die Beseitigung des Zusammenschlusses der beiden Provinzen Bozen und Trient zu einer autonomen Region zum Ziele hat, da durch diesen Zusammenschluß nur eine Scheinautonomie für die Provinz Bozen verwirklicht würde. Bei der Kundgebung wurde die österreichische Regierung aufgerufen, sich mit ganzer Kraft für die Erfüllung des Pariser Südtirol-Abkommens einzusetzen und, sollte dies keinen Erfolg haben, von den geeigneten internationalen Instanzen (Vereinte Nationen und Europarat) Recht für Südtirol zu verlangen.

Von offiziöser österreichischer Seite wurde aus Anlaß der Kundgebung der Südtiroler Volkspartei am 22. November 1957 darauf verwiesen, daß der österreichische Vorschlag auf Einsetzung einer gemischten Kommission von Italien zwar abgelehnt worden sei, daß man sich aber geeinigt habe, Verhandlungen zu führen, bei welchen die Gesamtheit der italienisch-österreichischen Beziehungen geprüft werden sollte. Die Tatsache, daß es trotz dieser Einigung noch nicht zu Verhandlungen gekommen sei, habe zu einer berechtigten Unruhe geführt, die in der Kundgebung der Südtiroler Volkspartei ihren beredten Ausdruck gefunden habe. Österreich habe die Hoffnung, daß Italien einlenken und aus seiner rechtsstaatlichen Tradition heraus den Grundsatz der Vertragseinhaltung hochhalten werde.

Am 4. Februar 1958 wurde von der Südtiroler Volkspartei in der italienischen Abgeordnetenversammlung der Entwurf eines Autonomiestatuts für die Region Südtirol — Tirol del Sud — eingebracht, wodurch der bisherigen Provinz Bozen (Alto Adige = Tiroler Etschland) eine volle — von der Provinz Trient (Trentino) unabhängige — Regionalautonomie unter der neuen Bezeichnung Region Südtirol — Tirol del Sud — gewährt werden soll.

In dem Motivenbericht wurden folgende wichtige Punkte des Entwurfs hervorgehoben:

„a) Die Provinz Bozen wird zur autonomen Region mit Sonderstatut erhoben — d. h. natürlich jenes Gebiet, das heute die Provinz Bozen umfaßt —, u. zw. mit den historischen und der Sprache der Mehrheit der Bevölkerung dieses Gebietes entsprechenden Namen unter Abschaffung der Bezeichnung ‚Alto Adige‘ napoleonischer Erfindung, womit endlich die Erinnerung an das faschistische Verbot, den Namen ‚Südtirol‘ zu gebrauchen, ausgemerzt wird.

b) Es wird in Übereinstimmung mit Punkt 1 des Pariser Abkommens (Schutz des Volkscharakters und der kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung der deutschsprachigen Gruppe) festgelegt, daß die Volksgruppen als solche und nicht lediglich ihre Angehörigen die Träger der Rechte sind, die dazu bestimmt sind, diese Eigenarten zu schützen, bei deren Festlegung man von der demokratischen Geschichte des Gebietes nicht absehen kann. Dieser Schutz ist nicht möglich, wenn man nicht die Verbundenheit der Bevölkerung mit dem von ihr bewohnten Gebiet in Betracht zieht, mit dem Gebiet, aus dem sie stammt und aus dem sie den Ursprung und die Bedingungen ihres Daseins ableitet. Der Schutz des völkischen und kulturellen Charakters muß deshalb notwendigerweise auch den Schutz aller dieser charakteristischen Elemente des Territoriums und der auf diesem angestammten Bevölkerung umfassen.

c) Es wurde die absolute Gleichheit der Rechte für die Volksgruppen und ihre Angehörigen im wesentlichen und nicht nur formalen Sinn festgelegt. Unter wesentlicher Gleichheit verstehen wir die gleiche materielle Möglichkeit für alle, ihre eigenen Interessen und Bedürfnisse zu befriedigen, wie sie auch durch die ethnischen und kulturellen Eigenarten bestimmt sind. Dieses Prinzip findet Ausdruck in den Bestimmungen, die die Vertretung der einzelnen Volksgruppen im Verhältnis zu ihrer numerischen Stärke in den Organen der öffentlichen Verwaltung sichern sollen. Das Prinzip dieser absoluten Gleichheit wird die Zurückweisung der tendenziösen und geradezu absurden Behauptung überflüssig machen,

daß mit einer Autonomie für die Provinz Bozen die dort lebende italienische Volksgruppe in einen Zustand der Unterlegenheit versetzt würde. Die Gefahr, absorbiert zu werden, und die Notwendigkeit, in ihrer Existenz und ethnischen Substanz geschützt zu werden, besteht gewiß nicht für die Angehörigen einer Volksgruppe von 48 Millionen Seelen, die die Schicksale des Staates lenkt, gegenüber 250.000—300.000 Angehörigen der deutschen und ladinischen Volksgruppe, sondern das genaue Gegenteil trifft zu.

d) Ein Prinzip findet immer mehr Anerkennung und setzt sich immer mehr durch, z. B. in der für das Zusammenleben und die Behandlung der verschiedenen Volksgruppen vorbildlichen Schweiz (französische Kantone, Kanton Tessin und Graubünden), in Finnland (Alandinseln) und auch in den allgemeinen Bestimmungen, die das Leben der Vereinten Nationen regeln sollten: das Prinzip, daß man die ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung auf dem Boden, der die Grundlage ihrer natürlichen und historischen Existenz bildet, nicht ändern darf; nicht nur nicht ändern darf durch Maßnahmen, die den Zweck hätten, sondern auch nicht durch Maßnahmen, die zur Folge hätten, daß diese ethnische Zusammensetzung, wie sie durch den freien Lauf der Geschichte bestimmt wurde, geändert würde: ja nach diesem Prinzip sind umgekehrt auch vom Gesichtspunkt des Völkerrechts Maßnahmen völlig berechtigt, die geeignet oder bestimmt sind, diese Gefahr zu vermeiden. Nach diesem Prinzip sollte auch die italienische Gesetzgebung ausgerichtet sein, und in diesem Sinne sollte sie operieren, zumindest hinsichtlich dessen, was sie für die Bevorzugung der lokalen Arbeitskräfte vorsieht, und soweit sie Bestimmungen gegen die Verstädterung enthält. Die autonome Gesetzgebung muß deshalb die notwendigen Kompetenzen und die Möglichkeit besitzen, diese Kompetenzen zu dem oben skizzierten Zweck zu verwenden.“

Am 27. März 1958 wurden sieben südtiroler Bauernburschen vom italienischen Appellationsgericht in Trient zu Kerkerstrafen zwischen 12 und 17 Jahren und der Hauptangeklagte zu lebenslangem Kerker verurteilt, weil sie nach einer Wirtshauszecherei mit einem italienischen Finanzbeamten in Streit geraten waren, der sodann unter ungeklärten Umständen den Tod fand. Das Gerichtsverfahren war ausschließlich in italienischer Sprache abgehalten worden.

Das Urteil hatte Protestaktionen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und einen Proteststreik in ganz Tirol zur Folge.

Am 2. April 1958 lehnte die Südtiroler Volkspartei als Demonstration ihres Verlangens einer vollen Autonomie für die Provinz Bozen erstmalig das von der Regionalregierung vorgelegte Budget für die Region im Regionalrat ab.

Am 9. April 1958 äußerte sich Bundeskanzler Ing. Julius Raab in einem Interview über inoffizielle Gespräche, die er mit italienischen Staatsmännern bei einem Besuch in Rom geführt hatte.

Raab sagte u. a., es sei leider eine Tatsache, daß das italienische Volk von einem ungeheuerlichen Nationalgefühl erfüllt sei. Die nationalen Leidenschaften würden schon in der Jugend durch einen entsprechend profilierten Geschichtsunterricht an den Schulen entfacht. Hier ruhten auf dem österreichisch-italienischen Verhältnis zweifellos Hypothesen aus dem Nationalitätenkampf der Vergangenheit. Raab betonte, daß er in seinen Gesprächen auf die völkerrechtlichen Verpflichtungen des Südtirol-Abkommens, dessen strikte Einhaltung Österreich verlangen müsse, aber auch auf die ungeheure Erregung hingewiesen habe, die das Urteil des Trienter Appellationsgerichtes in Österreich hervorgerufen habe. Dieser Urteilsspruch habe vor aller Welt gezeigt, daß die Verhältnisse in Südtirol nicht einwandfrei seien, und habe die Richtigkeit der österreichischen Haltung bestätigt.

Ein Sprecher des italienischen Außenministeriums erklärte zu den Äußerungen des Bundeskanzlers Raab, es sei schlechthin

unverständlich, daß der Regierungschef eines Landes, das so zäh um seine Unabhängigkeit und zur Verteidigung seiner nationalen Ehre gekämpft habe, die tiefen und aufrichtigen nationalen Gefühle bedaure, von denen ein anderes Volk erfüllt sei. Die Äußerungen zum Trienter Urteil seien deplaciert, weil der Bundeskanzler wissen sollte, daß die vollkommen unabhängige italienische Gerichtsbarkeit keine politischen Einflüsse dulde.

Am 16. Mai 1958 erklärte der italienische Staatspräsident Giovanni Gronchi bei einem Besuch in London auf einer Pressekonferenz, daß nach den italienischen Wahlen (die am 25. und 26. Mai 1958 stattfanden) objektive Gespräche mit Österreich und der deutschsprachigen Minderheit in Südtirol geführt werden würden, durch welche die Frage des künftigen Status dieser Minderheit geklärt werden solle. Die italienische Regierung werde sich bemühen, den Aspirationen der Minderheit entgegenzukommen. Sie beabsichtige nicht, deren Rechte und Traditionen zu verringern oder zu gefährden.

Ergebnis der Kammerwahlen vom Mai 1958 siehe Seite 106.

Am 19. Mai 1958 begrüßte der österreichische Staatssekretär Prof. Dr. Franz Gschnitzer die Äußerungen Gronchis. Auch Österreich sei ehrlich bestrebt, eine Lösung der Südtirolfrage in guteuropäischer Gesinnung zu erreichen. Die Aufnahme objektiver Gespräche sei auch nach österreichischer Auffassung der allein zielführende Weg. Das künftige Statut für die Südtiroler Minderheit müsse zum ursprünglichen Sinn des Pariser Abkommens zurückkehren und der Provinz Bozen eine Sonderautonomie gewährleisten.

Der italienische Außenminister Giuseppe Pella erklärte am 23. Mai 1958 die Bereitschaft Italiens, mit Österreich darüber zu diskutieren, ob sich der Status der deutschsprachigen Minderheit in Südtirol verbessern lasse. Es könne sich dabei lediglich um Gespräche handeln und nicht um Verhandlungen, weil Italien der Ansicht sei, seine internationalen Verpflichtungen in dieser Frage bereits erfüllt zu haben. Maßnahmen, die über das Pariser Abkommen hinausgingen, seien eine innere Angelegenheit Italiens.

Bei dem Vertrauensvotum, das die italienische Abgeordnetenkammer der neuen Regierung unter Amintore Fanfani am 19. Juli 1958 mit der knappen Mehrheit von 295 gegen 287 Stimmen aussprach, enthielten sich die drei Abgeordneten (Dr. Toni Ebner, Dr. Roland Riz und Dr. Karl Mitterdorfer) und die zwei Senatoren (Dr. Karl Tinzl und Dr. Luis Sand) der Südtiroler Volkspartei der Stimme.

Ministerpräsident Amintore Fanfani hatte in seiner Regierungserklärung vom 9. Juli 1958 zur Südtirolfrage erklärt:

„Auch für die Region Trentino-Tiroler Etschland, über deren Lage seit einiger Zeit die Meinungen auseinandergehen, werden wir uns beeilen, nach Anhörung der eigens eingesetzten Kommission die Durchführungsbestimmungen zum Statut zu erlassen, unter voller Achtung der Einheit und Unversehrtheit des Staates, in Übereinstimmung mit unserem zähen Streben nach klarem Einvernehmen zwischen den europäischen Völkern sowie im Geiste der Verfassung, der mit den Grundsätzen übereinstimmt, die von liberalsten und fortschrittlichsten Staaten in ihre staatliche Ordnung aufgenommen wurden.“

Aus all dem ergibt sich klar die Verantwortung der Verpflichtungen, welche einer Regierung zum Schutze des Volkscharakters sowie der freien wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Minderheiten auferlegt sind, wenn innerhalb der Grenzen des Staates Volksgruppen leben, die vom Staatsvolk verschieden sind. Wenn man diese Verantwortung mit konkreten Tatsachen unter Beweis stellt, dann heißt das, daß man damit den Staat stärkt, indem man ihm die loyale Ergebenheit und den konstruktiven Beitrag aller Staatsbürger sicherstellt, auch der Bürger der völkischen Minderheiten, die vor nicht gar zu langer Zeit vom Staatsoberhaupt selbst aufgefordert wurden, einen wirksamen Beitrag zur Zusammenarbeit für das allgemeine Wohl zu leisten.

Das volle Funktionieren der Einrichtungen und der Autonomie der Region Trentino-Tiroler Etschland wird dazu dienen, die Minderheit deutscher Sprache immer fester in die Einheit des Staates einzubauen, wenn sie die Gewißheit hat, daß ihr besonderer ethnischer Charakter durch die loyale Durchführung des zwischen De Gasperi und Gruber abgeschlossenen Abkommens sichergestellt ist. Die angekündigte und nunmehr nicht mehr ferne Zusammenkunft der Außenminister Italiens und Österreichs wird im Rahmen der Überprüfung aller beide Länder interessierenden Probleme, auch die mit der Durchführung des genannten Abkommens zusammenhängenden Fragen, erörtern und im Geiste der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Verständnisses alle strittigen Punkte überwinden und damit die noch verbliebenen Wolken über der Brennergrenze hinwegfegen, welche unsere Beziehungen mit der deutschen Minderheit innerhalb unserer Grenzen und mit dem befreundeten Nachbarstaat trüben könnten.“

Der Senator der Südtiroler Volkspartei Dr. Karl Tinzl hatte am 11. Juli 1958 zu der Regierungserklärung über die Südtirolfrage u. a. wie folgt Stellung genommen:

„Was wir verlangen, sind nicht Privilegien, wie manchmal behauptet wird, sondern Maßnahmen, die imstande sind, eine wesentliche und wirkliche und nicht nur formelle Gleichberechtigung der Staatsbürger, die einer Minderheit angehören, zu schaffen und zu garantieren; für eine besondere Lage sind auch besondere Maßnahmen notwendig.

Wir vermerken ohne weiteres bejahend, was der Ministerpräsident in seiner Rede darüber gesagt hat: daß sich die Regierung der Pflichten voll bewußt ist, die ihr zum Schutze der völkischen Eigenart und der freien wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Minderheiten erwachsen, nachdem innerhalb der Staatsgrenzen Volksgruppen leben, die vom Staatsvolk verschieden sind. Alles wird nun davon abhängen, wie sich dieses Pflichtbewußtsein auswirken wird.

Der Ministerpräsident hat in seiner Rede jedenfalls erklärt, daß man konkrete Taten setzen wird. Nach unserer Überzeugung, die sich auf den Buchstaben und den Geist des De-Gasperi-Gruber-Abkommens gründet und durch die Erfahrung der letzten zehn Jahre gereift ist, wäre diese konkrete Tat, auf die wir auf Grund obgenannten Abkommens das Recht zu haben glauben, die Errichtung der Provinz Bozen als autonome Region nach der von uns bereits in der vergangenen Legislatur eingebrachten Gesetzesvorlage, die wir auch jetzt wieder einbringen werden. Durch die Annahme dieser Gesetzesvorlage wäre mit einer einzigen konkreten Tat das Grundproblem zum Schutze des Lebens unserer Volksgruppe auf unserem angestammten Boden gelöst.

In seiner Regierungserklärung weist der Ministerpräsident auch auf das reibungslose Funktionieren der Einrichtungen der Region Trentino-Südtirol und der eigenen Autonomien hin; auf eine zukünftige Weiterentwicklung bezogen, stünde diese Andeutung also nicht im Gegensatz zu unserem Wunsche nach zwei getrennten und unabhängigen Autonomien für die beiden Provinzen, welche die Region Trentino-Südtirol ausmachen. Aber auch schon vor der Erreichung dieses Zieles müßten die schon bestehenden Einrichtungen in doppelter Hinsicht weitergebildet werden: zuerst in einem sofortigen Erlaß der Durchführungsbestimmungen zum bestehenden Statut, vor allem auf schulischem und kulturellem Gebiete; zu lange warten wir schon darauf, daß die uns diesbezüglich gewährte Provinzialautonomie endlich verwirklicht werde; und dann, daß die von den autonomen Körperschaften, vor allem die vom Landtag der Provinz Bozen beschlossenen Gesetze, von den Zentralorganen nicht in einem Geiste von bürokra-

tischem Zentralismus behandelt werden, der schon in der kleinsten autonomen Regelung eine Gefahr für den Staat wittert, sondern mit Vertrauen und unter Beachtung dessen, was den Sinn und den Zweck der Autonomie als Selbstregierung und Selbstverwaltung ausmacht.

Wenn es einerseits wahr ist, daß im allgemeinen — es gibt auch hier Ausnahmen — die Lage der völkischen Minderheiten, die sich zusammen mit anderen Volksgruppen innerhalb der Grenzen eines und desselben Staates befinden, durch die vom Staate erlassenen Gesetze geregelt wird, so ist es andererseits kein Abbruch des Ansehens und der Oberhoheit dieses Staates, ja vielmehr gereicht es ihm zur Ehre, wenn er bei der Lösung dieser Probleme andere Staaten nachahmen würde, wie z. B. Belgien oder die Schweiz, welche den Grundsatz des Schutzes der völkischen Minderheit vertreten, der sich nicht nur auf die Volksgruppe als solche und die Personen, die sie ausmachen, erstrecken darf, sondern auch auf das Siedlungsgebiet, das geschichtlich und wirtschaftlich die Grundlage ihrer Existenz bildet. Daraus leitet sich auch unsere Forderung nach Schutz vor Überflutung durch eine unkontrollierte und bedrückende Einwanderung. Das gleiche gilt, wenn diese Gesetze auf Grund von internationalen Verträgen erlassen werden, die frei mit dem Staate abgeschlossen werden, zu welchem die Minderheit geschichtlich, sprachlich und kulturell gehört.

Dies ist der Fall beim De-Gasperi-Gruber-Abkommen.“

Der Tiroler Landtag faßte am 26. September 1958 folgende einstimmige Entschlie ß u n g zur Südtirolfrage:

„Der Tiroler Landtag unterstützt die bei der Landesversammlung der Südtiroler Volkspartei vom 12. Juli d. J. neuerlich bekräftigte Forderung, dem Gebiet der Provinz Bozen im Sinne des Pariser Abkommens, Artikel 2, eine volle, von der Provinz Trient getrennte Regionalautonomie zu gewähren, und erwartet von der österreichischen Bundesregierung, daß sie gegenüber der italienischen Regierung auf der Erfüllung dieser Forderung bestehen wird.“

Durch die Auflösung des italienischen Parlaments und die Neuwahlen vom 25./26. Mai 1958 verfiel der von der Südtiroler Volkspartei am 4. Februar 1958 eingebrachte Entwurf für ein Sonderstatut „Region Südtirol (Tirolo del Sud)“. Der Entwurf wurde daher in unwesentlich geänderter Fassung am 12. Dezember 1958 im italienischen Senat und am 20. Mai 1959 in der italienischen Abgeordneten kammer neu eingebracht. Darin wurde wieder eine volle — von der Provinz Trient (Trentino) unabhängige — Regional-Autonomie für die Provinz Bozen gefordert, die künftig Region Südtirol genannt werden soll.

Seit dem Herbst 1958 finden in Wien zwischen Vertretern des österreichischen Außenamtes unter Leitung von Staatssekretär Prof. Dr. Franz Gschnitzer und dem von der italienischen Regierung dazu beauftragten Botschafter Gespräche über das Südtirol-Problem statt.

Am 31. Januar 1959 beschloß die Südtiroler Volkspartei, ihre zehnjährige Zusammenarbeit mit der Christlich-Demokratischen Partei Italiens im Rahmen der Region „Trentino-Tiroler Etschland“ einzustellen und ihre Vertreter im Regierungsausschuß der Region abzuberufen, da der italienische Ministerrat am 16. Januar 1959 Durchführungsbestimmungen zum Volkswohnungsbau beschlossen hatte, obwohl das primäre Gesetzgebungsrecht in den Angelegenheiten des Volkswohnbaus auf Grund Artikel 11 Z. 11 des bestehenden Regionalstatuts der Provinz Bozen zusteht, und Artikel 13 Absatz 1 dieses Regionalstatuts bestimmt, daß die auf den Bereich ihres Gesetzgebungsrechts bezügliche Verwaltungsarbeit von der Provinz ausgeübt werden soll.

Die Südtiroler Volkspartei verwies darauf, daß die vom italienischen Ministerrat erlassenen Durchführungsbestimmungen für den Volkswohnungsbau eine Benachteiligung der Südtiroler darstellen, da hierdurch ein Großteil der Volkswohnhäuser der Kompetenz der Provinz entzogen werde, weil bei der Berechnung des ethnischen Proporz für die Verteilung der Wohnungen nicht die Einwohnerzahl, sondern die Zahl der nicht bäuerlichen Arbeitnehmer zugrunde gelegt werden soll. Überdies soll dieser Schlüssel nicht für das ganze Land, sondern für jede einzelne Gemeinde Anwendung finden, was bedeuten würde, daß z. B. in den Städten Bozen und Meran die Südtiroler faktisch überhaupt keine Wohnungen erhalten würden. Schließlich soll selbst dieser ungünstige Proporz erst nach fünf Jahren wirksam werden.

Am 2. Februar 1959 traf eine Abordnung der Südtiroler Volkspartei unter Führung des Parteiobermannes Dr. Silvius Magnago mit Dr. Friedl Volgger, Dr. Alfons Benedikter, Hans Dietl und Dr. Hans Stanek in Wien ein. Sie wurde im Bundeskanzleramt von Bundeskanzler Ing. Julius Raab in Gegenwart von Vizekanzler Dr. Bruno Pittermann, Bundesminister Dr. h. c. Ing. Leopold Figl und der Staatssekretäre Dr. Bruno Kreisky und Prof. Dr. Franz Gschnitzer empfangen.

Die Mitglieder der österreichischen Bundesregierung informierten die Abordnung über ihre Bemühungen, die italienische Regierung zur Erfüllung des Pariser Vertrages zu veranlassen, wofür die Südtiroler Delegation ihren Dank aussprach. Der Bundeskanzler teilte abschließend mit, daß er über die Unterredung mit der Abordnung dem Ministerrat Bericht erstatten werde.

Die Abordnung der Südtiroler Volkspartei sprach am Abend des 2. Februar auch beim italienischen Botschafter in Wien vor. Der Ministerrat befaßte sich laut Wiener Zeitung am 3. Februar mit der Vorsprache der Abordnung der Südtiroler Volkspartei. Es wurde folgendes amtliche Kommuniqué herausgegeben:

„Der Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten berichtete über die gestrige Vorsprache einer Abordnung der Südtiroler Volkspartei. Der Ministerrat vertrat die Auffassung, daß die Verschärfung, die durch die dem Pariser Abkommen widersprechenden Durchführungsbestimmungen zum Volkswohnbau in Südtirol eingetreten ist, die Notwendigkeit unterstreiche, die Verhandlungen mit Italien über die Durchführung des Pariser Abkommens mit Nachdruck fortzusetzen und möglichst bald zu einem Abschluß zu bringen.“

Bundeskanzler Ing. Julius Raab führte am 15. Februar 1959 in seiner Eigenschaft als Bundesobmann der Österreichischen Volkspartei auf dem Tiroler Landesparteitag dieser Partei in Innsbruck unter Bezugnahme auf die kürzliche Vorsprache einer Delegation der Südtiroler Volkspartei im Bundeskanzleramt (siehe vorstehend) u. a. aus:

„Die Bundesregierung war durch den Abschluß des Gruber-De Gasperi-Abkommens bestrebt, die Erhaltung des Südtiroler Volkstums durch ein zwischenstaatliches Abkommen mit Italien sicherzustellen, und war seither unablässig bemüht, die Durchführung des Abkommens auch zu erwirken. Mit großem Bedauern verfolgen wir die jüngste Entwicklung in Südtirol, die durch die Durchführungsbestimmungen zum Wohnungsbau ausgelöst wurden. Diese verewigen die ungerechte Wohnungsverteilung in den Südtiroler Städten, sperren die Jugend Südtirols aus den Städten aus und fördern die italienische Unterwanderung. Damit liegt eine Verletzung des Pariser Abkommens vor. Österreich wird als Partner dieses Vertrages alles unternehmen, um den Südtirolern zu jenen Rechten zu verhelfen, die der Vertrag vorsieht. Gerade die Entwicklung der letzten Zeit zeigt, wie notwendig es ist, die Verhandlungen rascher und intensiver weiterzuführen. Die Loyalität Österreichs gegenüber Italien darf auch Loyalität auf der anderen Seite beanspruchen. Italien wird der Achtung, die es in der Welt genießt, und der Idee der europäischen Verbundenheit nur dienen, wenn es den Südtirolern

die Rechte gewährt, die dem Geist des Behauptungskampfes unserer abendländischen Welt entsprechen. In diesem Sinne grüße ich unsere Brüder und Schwestern in Südtirol.“

Bundeskanzler Ing. Julius Raab berichtete am 17. Februar 1959 im Ministerrat über die offizielle italienische Mitteilung, daß für hohe österreichische Funktionäre die Einreise anlässlich der Tiroler Landesfeier 1959 (150jähriger Todestag Andreas Hofers) nach Südtirol verweigert wurde. Diese Verweigerung betrifft unter anderem die Einreise des Landeshauptmannes von Tirol Dr. Hans Tschiggfrey und des Landesrates Dr. Alois Oberhammer. Der Ministerrat nahm den Bericht des Bundeskanzlers zur Kenntnis, stellte mit Befremden fest, daß hierin ein äußerst unfreundlicher Akt Italiens erblickt werden müsse, und beschloß, entsprechende diplomatische Schritte zu unternehmen.

In der Sitzung des österreichischen Nationalrates vom 18. Februar 1959 wurde eine schriftliche Anfrage aller vier Parteien (ÖVP, SPÖ, FPÖ, KPÖ) an den Außenminister über die Verweigerung der Einreise österreichischer Funktionäre durch die italienischen Grenzorgane eingebracht und ein Bericht über den Stand der Verhandlungen, betreffend Südtirol, vom Außenminister verlangt.

In der gemeinsamen Anfrage heißt es: „Durch diesen Vorfall wird die Aufmerksamkeit der gesamten Öffentlichkeit neuerlich auf die unhaltbare Lage der deutschsprachigen Bevölkerung Südtirols gelenkt. Diese veranlaßt auch Vertreter der deutschsprachigen Südtiroler Bevölkerung, bei der österreichischen Regierung als dem Garanten des Pariser Vertrages vorzusprechen. Es ist bekannt, daß die Bevölkerung Südtirols immer mehr in eine kulturelle und soziale Notlage gerät, die eine Abhilfe in allernächster Zeit gebieterisch erfordert. Österreich steht als Mitunterzeichner des Pariser Vertrages zu, auf die Erfüllung der Bestimmungen des Vertrages zu dringen.“

Am 19. Februar 1959 wurde in Wien amtlich bekanntgegeben, daß der italienische Botschafter bereits am 11. Februar dem österreichischen Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten ein Aide-mémoire überreicht habe, in dem es als außerordentlich wünschenswert bezeichnet worden war, daß die Feierlichkeiten zum 150. Todestag von Andreas Hofer auf beiden Seiten des Brenners lokalen Charakter bewahren sollten und daß besonders von der Teilnahme österreichischer offizieller Stellen an den Feierlichkeiten in Südtirol lebhaft abgeraten werden müsse. Die italienische Regierung behalte sich die Möglichkeit einer Einreiseverweigerung vor. Am 16. Februar habe der italienische Botschafter bei einer weiteren Demarche das Aide-mémoire dahingehend präzisiert, daß dem Landeshauptmann von Tirol Dr. Tschiggfrey sowie Landesrat Dr. Oberhammer die Einreise nach Südtirol verweigert werden müsse.

Am 17. Februar beauftragte die österreichische Bundesregierung ihren Botschafter in Rom, das Befremden der österreichischen Bundesregierung über diesen Schritt der italienischen Regierung auszudrücken, in dem ein äußerst unfreundlicher Akt Italiens erblickt werden müsse, und darauf hinzuweisen, daß derartige Maßnahmen nicht geeignet seien, das Verhältnis zwischen Italien und Österreich zu verbessern.

Dieser Schritt sei der österreichischen Bundesregierung um so unverständlicher, als er zu einem Zeitpunkt erfolgte, zu dem es der Bundesregierung technisch noch nicht möglich war, zu der italienischen Demarche offiziell Stellung zu nehmen. Es werde daher angenommen, daß es sich nur um Verfügungen unter-

geordneter Stellen handeln könne, weshalb der bestimmten Erwartung Ausdruck gegeben wurde, daß diese internen Maßnahmen rechtzeitig widerrufen werden und den österreichischen Gästen die Teilnahme an der im Rahmen der genannten Landesfeiern am 19. d. M. in Bozen stattfindenden, rein historischen Gedenkfeier anlässlich des Todestages Andreas Hofers ermöglicht werde.

Am 19. Februar 1959 nachmittags eröffnete der italienische Außenminister dem österreichischen Botschafter, daß dem Ersuchen um Aufhebung der Einreisesperre nicht stattgegeben werden könne.

Am 19. Februar 1959 traten die Tiroler Landesregierung und der Tiroler Landtag in Innsbruck zu Sondersitzungen zusammen. Dabei wurde spontan die einhellige Auffassung vertreten, daß die Würde des Landes Tirol durch die willkürlichen italienischen Maßnahmen auf das schwerste verletzt wurde. Landtag und Regierung verwarnten sich mit aller Schärfe gegen eine derartige Beleidigung des Landes Tirol.

Es wurde einmütig beschlossen, das für den Landeshauptmann von Tirol, Doktor Tschiggfrey, geltende Einreiseverbot als einen unfreundlichen Akt gegen Landtag, Regierung und Volk von Tirol aufzufassen und auf die Teilnahme an den Eröffnungsfeierlichkeiten des Gedenkjahres 1809/1959 in Bozen unter Protest zu verzichten. Da sich dieser Verzicht einzig und allein gegen die italienische Willkür richtete, versammelten sich nachmittags Landtag und Regierung zu demselben Zeitpunkt, da die Südtiroler in Bozen die Landesgedächtnisfeier begingen, im Innsbrucker Landhaus zu einer gemeinsamen Sitzung, auf der sie die innere Einheit des Landes Tirol in europäischem Geiste erneut bekräftigten.

Der österreichische Bundeskanzler Ing. Julius Raab sagte in einer Rede am 21. Februar 1959:

„Österreich war stets bereit, die Südtiroler Frage im Verhandlungsweg einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen. Das Einreiseverbot für Tiroler Funktionäre, die im Nachbarland lediglich eines geschichtliches Ereignisses gedenken wollten, beweist, daß die Klagen der Volksgruppe in Südtirol berechtigt sind. Es beweist vor allem, daß dort nicht die richtige Freiheit vorhanden ist, die man heute im 20. Jahrhundert erwarten darf. Freiheit herrscht eben nur dort, wo das Recht respektiert wird. Gerade darauf hat Österreich immer wieder hingewiesen und wird nicht müde werden, weiter hinzuweisen: Die Südtiroler verlangen nichts als ihr Recht, als die Respektierung jener Bestimmungen, die im Pariser Abkommen zu ihrem Schutz aufgenommen wurden. Österreich wiederum, das ein Vertragspartner dieses Abkommens ist, hat das ausdrückliche Recht und die Pflicht, auf die Einhaltung dieses Vertrages zu dringen. Von diesem Rechtsstandpunkt werden wir uns niemals abbringen lassen.“

Das italienische Appellationsgericht in Trient wies am 21. Februar 1959 das Bozener Gericht an, ohne Verzug eine Voruntersuchung wegen antinationaler Tätigkeit im Ausland gegen jene Führer der Südtiroler Volkspartei einzuleiten, die am 2. Februar 1959 im Bundeskanzleramt in Wien vorgesprochen hatten.

Der italienische Ministerpräsident Antonio Segni nahm am 24. Februar 1959 in seiner Regierungserklärung vor dem Parlament wie folgt Stellung zur Südtirolfrage:

„Ich kann nicht darauf verzichten, ein klares Wort zu den neuen Vorgängen in Südtirol zu sagen. Sie nehmen leider in Österreich ihren Ausgang, u. zw. in Pressekampagnen, in Parteivorgängen, in Erklärungen von Politikern, die hohe Ämter bekleiden. Diese Vorgänge haben schon seit längerem die vorangegangenen Regierungen mit Sorge erfüllt. Wir haben nicht gezögert, in diesen Tagen der

österreichischen Regierung unser Bedauern auszudrücken, da wir der Meinung sind, daß die Vorgänge, deren Augenzeugen wir waren und immer noch sind, nicht dem Wunsche nach herzlichen Beziehungen entsprechen: ein Wunsch, der für uns nach wie vor sehr rege fortbesteht. Unmittelbar nach dem Kriege wurde eine Vereinbarung zwischen De Gasperi und Gruber getroffen. Diese Vereinbarung ist von uns immer geachtet und angewendet worden, und selbstverständlich wollen wir sie auch weiterhin achten und mit größtem Verständnis anwenden. Es sei nochmals festgestellt, daß die Anwendung dieser Vereinbarung der italienischen Zuständigkeit unterliegt, wie auch nur Italien das Recht und die Pflicht des Schutzes der Traditionen und legitimen Wünsche der auf unserem Nationalgebiet lebenden Minderheiten besitzt. Seit einiger Zeit werden Vorbereitungen für ein italienisch-österreichisches Treffen zur Prüfung aller politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fragen getroffen, die für die Beziehungen zwischen Österreich und Italien bedeutsam sind, und vor allem jener Probleme, die eine größere Bedeutung erhalten können, seitdem die Nachbarnation wieder souverän ist. Dieses Treffen ist immer noch Ziel unserer Absichten. Wir überlassen den anderen die Verantwortung, es durch Polemiken schwieriger zu gestalten, in denen leider die Wahrheit durch Ausführungen beleidigt wird, die wir strikt ablehnen müssen.“

Der österreichische Botschafter in Rom Dr. Max Löwenthal-Chlumecky wurde am 24. Februar 1959 nach Wien zur Berichterstattung zurückberufen.

Am 27. Februar 1959 stimmten die Abgeordneten der Südtiroler Volkspartei anlässlich der Stellung der Vertrauensfrage der Regierung Segni gegen die Regierung. Der Sprecher der Südtiroler Volkspartei, Dr. Toni Ebner, begründete am 27. Februar 1959 die negative Stimmabgabe seiner Partei bei der Abstimmung über das Vertrauensvotum u. a. wie folgt:

„1959 hat die Cypernfrage ihre Lösung gefunden, und Sie bereiten sich vor, Somaliland die Unabhängigkeit zu gewähren. Glauben Sie wirklich, die Südtirolfrage durch Gewaltanwendung lösen zu können, wo die ethnische Gruppe nur die Anwendung des internationalen Abkommens De Gasperi-Gruber fordert? Wie können Sie einem der Vertragspartner das Recht verweigern, die Anwendung des Vertrages zu fordern und im Falle einer Auseinandersetzung einen internationalen Schiedsspruch zu verlangen!“

(Dr. Toni Ebner verwendete in seiner italienisch gehaltenen Rede die deutsche Bezeichnung „Südtirol“, was ihm einen Verweis des Vorsitzenden eintrug.)

Ministerpräsident Segni erwiderte u. a., die Regierung betreibe keinerlei zwangsweise Einwanderung nach Südtirol. Auf Grund der Verfassung habe aber jeder Bürger das Recht, sich innerhalb des nationalen Territoriums frei zu bewegen.

Am 4. März 1959 erstattete Außenminister Dr. h. c. Dipl.-Ing. Leopold Figl dem österreichischen Nationalrat auf Grund der Anfragen aller vier Parteien vom 18. Februar 1959 einen Bericht über den Stand der Verhandlungen betreffend Südtirol. Er führte aus:

„Hohes Haus! Vor mehr als einem Jahr (4. Dezember 1957) hatte ich Gelegenheit, dem Hohen Haus über unsere Südtirolpolitik zu berichten. Lassen Sie mich den Leitsatz meiner damaligen Ausführungen am Anfang meines heutigen Berichtes wiederholen: ‚Das Pariser Abkommen berechtigt und verpflichtet Österreich, für die Lebensinteressen und die Existenz der österreichischen Volksgruppe in Südtirol einzutreten. Wir werden uns mit ganzer Kraft und allen rechtlichen Mitteln für die Erfüllung dieses Abkommens einsetzen.‘ An dieser unserer von Anfang an eingenenommenen Stellungnahme hat sich nichts geändert. Die österreichische Regierung weiß sich hier mit der ganzen österreichischen Bevölkerung ohne Unter-

schied der Partei einig. Demgemäß haben wir uns bemüht, in Verhandlungen mit Italien dem Ziel näherzukommen. Wir haben in dem Memorandum vom 8. Oktober 1956 unseren Standpunkt klar niedergelegt.

Es ist aber durchaus nicht so, als ob Österreich, wie gelegentlich behauptet wird, in den zehn Jahren zwischen dem Pariser Abkommen vom 5. September 1946 und der Überreichung des österreichischen Memorandums untätig gewesen wäre und sich so verschwiegen hätte. Die auf Grund des Pariser Vertrages Gruber-De Gasperi von Italien mit Österreich zu schließenden Abkommen haben lange auf sich warten lassen. Erst im Jahre 1948 konnten das Abkommen über die Reopptanten, 1949 die Abkommen über den Durchgangsverkehr Nord—Osttirol, über den örtlichen Austausch von Gütern und den kleinen Grenzverkehr erreicht werden. Die Verhandlungen über die Anerkennung der Studientitel zogen sich durch nicht weniger als acht Jahre, bis 1956, hin. Die Probleme der Rücksiedler (Gleichstellung, Dienstzeitenanrechnung und Rentenansprüche) sind zum Teil heute noch nicht geregelt.

Erst 1948 trat das Regionalstatut in Kraft. Mit der Erlassung der Durchführungsbestimmungen zum Regionalstatut wurde erst im Jahre 1951 begonnen, und zum Teil fehlen sie heute noch. Auch die Südtiroler selbst konnten erst im Laufe der Jahre überblicken, wie sich das Regionalstatut faktisch auswirkte. Dann erst konnten sie ihre Beschwerden der italienischen Regierung vorbringen und haben das in ihrem Memorandum vom Frühjahr 1954 auch getan. Den Südtirolern wurde auf ihr Memorandum trotz wiederholter Vorstellungen weder Antwort noch Abhilfe zuteil. Damals stand Österreich in den Schlußphasen seines Ringens um den Staatsvertrag. Im Herbst 1956 hat dann Österreich das von mir erwähnte Memorandum überreicht. Darin wurde vorgeschlagen, „eine gemischte italienisch-österreichische Expertenkommission zu bilden, der die Aufgabe übertragen werden sollte, alle Fragen aus dem Pariser Abkommen vom 5. September 1946, deren Anwendung strittig ist, zu prüfen, und den beiden Regierungen innerhalb einer festzulegenden Frist Vorschläge zu deren Bereinigung zu unterbreiten“. Die italienische Regierung hat in ihrem Memorandum vom 30. Januar 1957 diesen Vorschlag, den wir auch heute noch für den zweckmäßigsten halten, abgelehnt und uns auf den normalen diplomatischen Weg verwiesen. Wir haben dann diesen Weg verfolgt. Er wurde immer wieder unterbrochen — sicher nicht durch unsere Schuld. Es fielen in die Zwischenzeit der Rücktritt der ersten Regierung Segni, das Übergangskabinett Zoli, Neuwahlen in Italien 1958, die Regierung Fanfani und jetzt schließlich die Bildung der zweiten Regierung Segni. Im Anschluß an die Bildung der Regierung Fanfani wurden die Besprechungen intensiviert. Seit Oktober werden die Verhandlungen auf österreichischer Seite unter dem Vorsitz des Staatssekretärs Prof. Gschnitzer geführt.

Ich habe den Außenpolitischen Ausschuß über seinen Wunsch in vertraulicher Sitzung bereits seinerzeit über den Stand der Verhandlungen unterrichtet. Ich bin jederzeit bereit, dies wieder zu tun. Hier möchte ich unseren Standpunkt in der Südtiroler Frage, der schon im mehrfach erwähnten österreichischen Memorandum formuliert wurde, in seinen wesentlichsten Punkten noch einmal darlegen.

Die im Artikel 1 b des Pariser Abkommens zugesicherte Gleichstellung der deutschen und italienischen Sprache wurde bisher nicht verwirklicht. Vielmehr ist heute noch Italienisch die alleinige Amtssprache, Deutsch nur Hilfssprache, d. h. der Verkehr zwischen den Ämtern innerhalb der Provinz hat sich ausschließlich italienisch zu vollziehen. Bürgermeister deutscher Gemeinden, Leiter deutscher Schulen haben italienisch miteinander zu korrespondieren. Aber auch der Verkehr der Ämter und öffentlichen Stellen (Bahn, Post) mit dem Publikum erfolgt — wie sich jeder überzeugen kann — überwiegend italienisch. Vor der Polizei und vor Gericht erwachsen der deutschsprachigen Bevölkerung daraus schwere Nachteile, da weder das Gericht dem Vorbringen der Parteien noch die Parteien dem Gang des Verfahrens unmittelbar folgen können. Das hat sich insbesondere beim Prozeß gegen die Bauernburschen von Pfunders gezeigt, bei dem von insgesamt sechs Geschworenen vier der italienischen und nur zwei der Volksgruppe der Angeklagten angehörten. Der Beamtenkörper besteht seit den Jahren des Faschismus zu 90% aus Angehörigen der italienischen Volksgruppe. So gehören beispielsweise in der ganzen Provinz Bozen der Polizei nur sechs Südtiroler an, von denen einer aus Südtirol sogar wegzersetzt wurde. Im Landeskrankenhaus in Bozen sind sämtliche 57 Krankenschwestern Italienerinnen und

nur eine einzige spricht leidlich deutsch. Von 30 Ärzten sind vier Südtiroler. Alle neun Primärärzte sind Italiener, und nur zwei von ihnen sprechen deutsch. Ich frage: Kann eine Bevölkerung das heute im Zeitalter der Vereinten Nationen und der Deklaration der Menschenrechte noch hinnehmen? Und schon gar in einem Land wie Tirol, das seit Jahrhunderten demokratische Freiheitsrechte besessen hat?

Solche Zustände verstoßen aber auch gegen Artikel 1 d des Gruber-De Gasperi-Abkommens, der sich gerade zum Ziel setzt, ein angemesseneres Verhältnis der Stellenverteilung zwischen den beiden Volksgruppen in Südtirol zu erreichen. Die Frage ist in hohem Maße auch eine soziale Frage, denn solange die Südtiroler keinen Zugang zu den öffentlichen Stellen haben, ist ihre kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung, deren Schutz Artikel 1 Absatz 1 zusichert, gehemmt.

Wir verlangen daher den ethnischen Proporz in der gesamten staatlichen und halbstaatlichen Verwaltung und in der Gerichtsbarkeit. Sonderausschreibungen der Stellen für Südtiroler und die Gewähr, daß sie in Südtirol selbst Verwendung finden, sind geeignete Mittel zu diesem Ziel. Den Einwand, daß die Südtiroler öffentliche Anstellungen nicht anstreben, können wir durch zahlreiche Fälle widerlegen, in denen Südtiroler Bewerber den Bewerbern der italienischen Volksgruppe nachgesetzt wurden.

Ich übergehe hier eine Reihe von Einzelfragen, die für den im Gruber-De Gasperi-Abkommen gewährleisteten Schutz der kulturellen Entwicklung unserer Volksgruppe von Bedeutung sind, und wende mich dem Kernpunkt des Abkommens, der Autonomie, zu. Artikel 2 Satz 1 sichert ganz klar die autonome Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnis der Bevölkerung des Gebietes der heutigen Provinz Bozen zu, in dem bekanntlich die Südtiroler die Mehrheit haben. Nur das entspricht auch dem Sinn und Zweck des Abkommens; die kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung der Volksgruppe soll und kann am besten durch eine Selbstverwaltung gesichert werden. Italien hat jedoch die fast rein italienische und volkreichere Provinz Trient mit der Provinz Bozen zur Region vereinigt und dieser die Autonomie gegeben. Diese Region hat aber eine italienische Mehrheit. 15 deutschsprachige Abgeordnete stehen 33 italienischsprachigen Abgeordneten gegenüber. Das kann nicht der Zweck des Gruber-De Gasperi-Abkommens gewesen sein. Wie sich aus allen seinen Artikeln ergibt, ist es offensichtlich zum Schutz unserer Volksgruppe geschlossen. Was für ein Interesse hätte Österreich auch haben sollen, dem Trentino eine Autonomie zu verschaffen? Von Selbstverwaltung für unsere Volksgruppe kann aber in dem Moment nicht mehr die Rede sein, da eine italienische Mehrheit das Instrument der Autonomie handhabt.

Am 27. Juni 1947 beschloß die italienische verfassungsgebende Versammlung, ohne daß die Südtiroler vorher zur Beratung herangezogen worden wären oder gar zugestimmt hätten, die Errichtung von fünf Regionen, u. zw. Sizilien, Sardinien, Trentino-Alto Adige, Friaul-Julisch Venetien und Aostatal. Die geographische Abgrenzung der Region Trentino-Südtirol stand daher schon fest, als erst im Januar 1948 die Südtiroler zum bereits fertigen Entwurf des Regionalstatuts mit ihren Wünschen gehört wurden. Sie konnten an der Tatsache der Zusammenlegung der beiden Provinzen zu einer Region mit italienischer Mehrheit nichts mehr ändern. Sie mußten vielmehr befürchten, und man hat es ihnen deutlich vor Augen gestellt, daß die italienische verfassungsgebende Versammlung in wenigen Tagen ihr Werk beenden würde und sie im Falle der Ablehnung überhaupt keine Autonomie bekämen. In der Tat hat die italienische verfassungsgebende Versammlung am 31. Januar 1948 ihre Arbeiten beendet. Das Schicksal der Region Friaul-Julisch Venetien, die heute noch auf ihre in der Verfassung vorgesehene Autonomie wartet, beleuchtet den Ernst der Lage, der sich damals die Südtiroler Unterhändler gegenübersehen. Was innerhalb der Region Trentino-Südtirol der Provinz Bozen an Rechten zugebilligt wurde, kann nicht als wirkliche Autonomie im Sinne des Gruber-De Gasperi-Abkommens bezeichnet werden. Aber selbst diese Rechte wurden vielfach nicht verwirklicht. Insbesondere wurde die Zusage, die Verwaltung vom Staat und von der Region weitgehend auf die Provinz zu übertragen, nicht erfüllt.

Für eine echte Autonomie zum Schutze von Volksgruppen gibt es in Europa beachtliche Beispiele, so das Alandstatut und die Autonomie der Färöer Inseln. Andere Staaten gaben selbst kleineren Volksgruppen ihren Verhältnissen durch- aus entsprechende Schutzbestimmungen: so Belgien der deutschen Minderheit,

Deutschland der dänischen Minderheit und Dänemark der deutschen Minderheit. Und das nicht auf Grund internationaler Verträge, sondern aus freien Stücken. Italien selbst besitzt im sizilianischen Statut ein Vorbild für eine echte Autonomie. Es hat auch das Aostatal, obwohl kleiner an Gebiet und Bevölkerungszahl als Südtirol, für sich allein zur autonomen Region erklärt. Warum sollte, was dort für die französischsprachige Bevölkerung möglich war, nicht auch für die deutschsprachige Bevölkerung Südtirols möglich sein? Im Aostatal wurde auch die unter dem Faschismus erfolgte Italianisierung der Ortsnamen wieder rückgängig gemacht; warum sollen dann in Südtirol die vom Faschisten Tolomei zu dem Zweck erfundenen italienischen Ortsbezeichnungen, um eine italienische Besiedlung des Gebietes vorzutauschen, weiterhin, u. zw. vor den angestammten Namen, bestehen bleiben? Warum darf das Land offiziell noch immer nicht Südtirol heißen?

Daß Artikel 2, der Kernpunkt des Gruber-De Gasperi-Abkommens, die Autonomie, nicht erfüllt wurde, ja daß selbst die im bestehenden — wie oben gesagt, unzulänglichen — Regionalstatut den Südtirolern zugebilligten Rechte nicht verwirklicht werden, hat sich besonders sinnfällig jüngst in der Frage des Volkswohnbauwesens gezeigt. Da diese Frage die letzte Entwicklung ausgelöst hat, möchte ich darauf näher eingehen.

Artikel 11 Ziffer 11 des bestehenden Regionalstatuts gibt der Provinz Bozen primäre Gesetzgebungsgewalt in den Angelegenheiten des Volkswohnbaues, und Artikel 13, Abs. 1 erklärt, daß die auf den Bereich ihrer Gesetzgebungsgewalt bezügliche Verwaltungsgewalt von der Provinz ausgeübt wird. Nichts klarer als das. Trotzdem ging die Verwaltung auf die Provinz nicht über; die italienische Regierung vertrat nämlich die Meinung, es brauche zum Übergang eigene Durchführungsbestimmungen, und durch zehn Jahre erließ sie diese nicht. Als dann die Provinz, der Verfröstungen müde, gestützt auf eine Erkenntnis des italienischen Verfassungsgerichtshofes, daranging, selbst die angeblich nötigen Durchführungsbestimmungen zu erlassen, verwies die italienische Regierung das Gesetz dreimal unter wechselnden Begründungen zurück und erklärte zuletzt, nunmehr ihrerseits die Durchführungsbestimmungen erlassen zu wollen. Die Provinz hielt ihren grundsätzlichen Standpunkt aufrecht, war aber bereit, auch diesen Weg zu akzeptieren, wenn er sachlich ihre Zuständigkeit wahrte — richtig: endlich verwirklichte. Der Regierungsentwurf wurde einer ‚paritätischen Kommission‘ zugewiesen. Was heißt paritätisch? Sie besteht aus acht Mitgliedern und darunter ist nur ein Südtiroler. Das Ergebnis war danach: es verschlechterte den Regierungsentwurf. Die Südtiroler kämpften dagegen und erwarteten, daß die Regierung ihren Vorstellungen Rechnung trage. Statt dessen brachte das endgültige Regierungdekret weitere Verschlechterungen und nur eine Verbesserung. Endergebnis: Von den Volkswohnhäusern bleiben die sogenannten INA-CASA, das sind die Arbeiter- und Angestelltenwohnungen, die allein etwa sechs Zehntel des Volkswohnbaues ausmachen, der Provinz entzogen; ebenso die Beamtenwohnungen und andere, die zusammen etwa ein Zehntel ausmachen. Aber auch die restlichen, ungefähr drei Zehntel, werden der Verwaltung der Provinz entgegen den Bestimmungen des Artikels 11, Ziffer 11 und des Artikels 13, Absatz 1 des Regionalstatuts nicht unterstellt.

Der einzige nennenswerte Fortschritt besteht darin, daß bei der Verteilung der INA-CASA-Wohnungen der Grundsatz des ethnischen Proporz angenommen wurde. Leider wurde aber der praktische Wert dieses Zugeständnisses durch mehrere Einschränkungen fast hinfällig gemacht. Erstens soll der Berechnung des ethnischen Proporz nicht die Einwohnerzahl, sondern die Zahl der Arbeitnehmer zugrunde gelegt werden, welche Beiträge für die INA-CASA-Bauaktion zu leisten haben. Damit wird aber der Proporz der Volksgruppen auf den Kopf gestellt, denn die von Mussolini zum Zweck der Italianisierung Südtirols geschaffene Industrie beschäftigt auch heute noch fast ausschließlich italienische Arbeitnehmer. Während die Südtiroler Volksgruppe zwei Drittel der Gesamtbevölkerung der Provinz ausmacht, ist das Verhältnis unter den beitragsleistenden Arbeitnehmern umgekehrt. Die Südtiroler würden nach diesem Schlüssel daher nicht 66%, sondern nur 30% der INA-CASA-Wohnungen erhalten. Da sie bisher nur 6% erhalten haben, wäre das immerhin ein Fortschritt. Zweitens. Tatsächlich soll aber der Anteil der Südtiroler an den INA-CASA-Wohnungen noch dadurch verringert werden, daß der Proporz der beitragsleistenden Arbeitnehmer für jede Gemeinde separat berechnet werden soll. Da nun in den Städten, in denen tatsächlich

Wohnungen gebaut werden, besonders wenig Südtiroler Arbeit gefunden haben, während in den Dörfern, wo die Südtiroler die große Mehrheit haben, wenig oder nichts gebaut werden wird, handelt es sich hier um eine weitere empfindliche Benachteiligung der Südtiroler. Drittens. Während es gerecht erschiene, den neuen Proporz rückwirkend gelten zu lassen, um die Südtiroler für die jahrelange Benachteiligung zu entschädigen, soll er nicht einmal ab sofort angewendet werden. Die schon geplanten Wohnbauten wurden nämlich ausdrücklich ausgenommen. Bedenkt man nun, daß sich diese Planung bis zum Jahre 1963 erstreckt und etwa 1800 Wohnungen umfaßt, wofür 45 Mrd. Lire ausgeworfen sind, so mag man den praktischen Wert dieses einzigen nennenswerten Fortschrittes, den die Durchführungsbestimmungen gebracht haben, ermessen!

Die Entscheidung der italienischen Regierung über das Volkswohnbauwesen in Südtirol hat die österreichische Regierung um so mehr befremdet, als mehrfache eindringliche Vorstellungen über den Ernst, den wir der Angelegenheit beimessen, überhaupt nicht beachtet wurden. Ich bin auch deshalb auf die Frage des Volkswohnbauwesens eingegangen, weil sie in die sozialen Probleme unserer Volksgruppe hineinleuchtet. Vor 1918 hatten die in Südtirol ansässigen Italiener den ihrer Zahl (es waren nur 3%) genau entsprechenden Anteil an den Berufssparten. Das soziale Gefüge war, auch in der ethnischen Zusammensetzung, durchaus harmonisch. Das hat sich seit der Zugehörigkeit des Landes zu Italien grundlegend verändert.

Der sich aus der Landwirtschaft ernährende Teil unserer Volksgruppe ist seit 1918 von rund 60% auf rund 70% angewachsen. Dagegen ist der Prozentsatz der vom Handwerk, Gewerbe, Handel und Industrie lebenden Südtiroler nur von 18 auf 23% gestiegen und ihr Anteil am städtischen Mittelstand (öffentliche Angestellte, Sicherheitsdienst, freie Berufe u. dgl.) von 21 auf 7% zurückgegangen — eine einmalige Erscheinung in ganz Europa. Von der italienischen Volksgruppe leben nur 5% von der Landwirtschaft, 43% vom Gewerbe, Handel und Industrie und 52% als öffentliche Angestellte, im Sicherheitsdienst, in freien Berufen u. dgl. Nun beträgt in Südtirol das Nettoeinkommen pro Kopf und Jahr für die in der Landwirtschaft Tätigen 317.000 Lire = 13.000 S, während es für die in den übrigen Berufen Tätigen durchschnittlich 848.000 Lire = 34.000 S beträgt. Darin drückt sich die schwere soziale Benachteiligung der Südtiroler aus, denen der Fortschritt der Industrialisierung und die sozialen Aufstiegsmöglichkeiten nicht zugute kommen. Südtirol war und ist vorwiegend ein Bauern-, u. zw. ein Bergbauernland. Nur 3% der landwirtschaftlich genutzten Fläche entfallen auf Obst- und Weinbau. Die Landwirtschaft kann die große Zahl der Bauernkinder nicht alle ernähren. Sie müssen (und so war es immer und überall!) in anderen Berufen Arbeit suchen. Diese Wege sind den Südtirolern — und die Südtiroler Bergbauern sind besonders kinderreich — versperrt. So sind sie zum Teil zur Auswanderung genötigt, zum Teil herrscht unter der Südtiroler bäuerlichen Bevölkerung verdeckte Arbeitslosigkeit. Das heißt, sie wird von den Arbeitsämtern nicht als Arbeitslosigkeit statistisch erfaßt, weil die bäuerlichen Arbeitskräfte gezwungenermaßen am elterlichen Hof bleiben, sie sind aber einen Großteil des Jahres unterbeschäftigt, und nur der patriarchalische Familienzusammenhalt ermöglicht es ihnen, ein kärgliches Dasein zu fristen. Diese traurigen sozialen Verhältnisse folgen daraus, daß die italienischen Zuwanderer die ansässige Bevölkerung aus den höheren und bürgerlichen sozialen Schichten und aus der gutbezahlten Industriearbeiterschaft verdrängt haben und verdrängen.

Ich komme nunmehr auf jenen Teil der Regierungserklärung des italienischen Ministerpräsidenten Segni zu sprechen, der sich mit Südtirol befaßt. Er kann uns keineswegs befriedigen. Einmal die Behauptung, daß das Gruber-De Gasperi-Abkommen von Italien bereits erfüllt wurde, und weiter die Äußerung, daß die Durchführung des Gruber-De Gasperi-Abkommens sowie der Schutz der Minderheit eine Angelegenheit ausschließlich italienischer Zuständigkeit sei. Österreich und Italien haben das Abkommen Gruber-De Gasperi — ich zitiere — ‚zum Schutz des ethnischen Charakters und der kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung des deutschsprachigen Bevölkerungsteiles‘ der heutigen Provinz Bozen geschlossen. Gewiß ist es Sache Italiens, den Vertrag durchzuführen, da es dazu italienischer Gesetze und Maßnahmen bedarf. Es ist aber das Recht Österreichs, als Vertragspartner zu beurteilen, ob diese italienischen Gesetze und Maßnahmen auch wirklich den Vertrag erfüllen, und sich für die Erfüllung des Vertrages einzusetzen. Dies ist auch eine Pflicht Österreichs gegenüber seiner Volksgruppe. Und nicht

nur das Recht und die Pflicht Österreichs! Es ist auch das Recht und die Pflicht jener Mächte, die den italienischen Friedensvertrag unterzeichnet und damit auch dem Annex IV, dem Abkommen Gruber-De Gasperi, zugestimmt haben. Es liegt somit eine internationale Verpflichtung Italiens vor.

Das in jüngster Zeit von der italienischen Regierung gegen zwei prominente österreichische Politiker erlassene Einreiseverbot war Gegenstand von Beratungen des Ministerrates. Die Bundesregierung hat ihr Befremden über diesen Schritt der italienischen Regierung ausgedrückt, in welchem ein äußerst unfreundlicher Akt Italiens erblickt werden müsse, und darauf hingewiesen, daß derartige Maßnahmen nicht geeignet sind, das Verhältnis zwischen Österreich und Italien zu verbessern. Ich bin überzeugt, daß die gesamte Volksvertretung einmütig diese Haltung der Bundesregierung billigt. Überdies ist es auch eine Verletzung des Abkommens Gruber-De Gasperi, wenn dem Landeshauptmann von Tirol und einem Mitglied der Landesregierung die Überschreitung der Brennergrenze untersagt wird. Dadurch sind sie am freien Durchgangsverkehr von Nord- nach Osttirol über das Pustertal gehindert, worüber in Artikel 3 lit. d des Gruber-De Gasperi-Abkommens besondere Vereinbarungen zu treffen waren und tatsächlich getroffen wurden. Wir werden uns nicht beirren lassen durch Demonstrationen junger Leute in Italien von deutlich neofaschistischem Charakter. Wir möchten nur daran erinnern, daß der Marsch der Faschisten auf Bozen am 2. Oktober 1922 die Generalprobe für den Marsch auf Rom am 28. Oktober 1922 war.

Österreich hat im Bewußtsein seines Rechtes und seiner Verantwortung volle Ruhe bewahrt und wird sich von der Durchsetzung seines guten Rechtes durch nichts abbringen lassen. Es fällt der österreichischen Regierung schwer, angesichts der vielfachen Enttäuschungen nicht die Hoffnung aufzugeben, doch noch im Verhandlungswege zum Ziel zu kommen. Und es ist für sie wahrlich eine undankbare und fast nicht mehr zumutbare Aufgabe, den Vorwurf des österreichischen Volkes zu ertragen, sie sei von unverantwortlichem Langmut. Denn schon zuviel, viel zuviel Zeit ist — nicht durch unsere Schuld — versäumt worden. Die Südtiroler Frage wäre sonst nicht in ein so krisenhaftes Stadium getreten. Ziehen wir Lehren aus gemachten Erfahrungen! Aus guten Erfahrungen in Fällen, wo eine Lösung rechtzeitig und klug gefunden wurde; aus schlimmen Erfahrungen dort, wo eine rechtzeitige Lösung versäumt wurde.

Am 3. Februar d. J. hat der Ministerrat die Auffassung vertreten, daß die Verschärfung, die durch die dem Abkommen Gruber-De Gasperi widersprechenden Durchführungsbestimmungen zum Volkswohnbau in Südtirol eingetreten ist, die Notwendigkeit unterstreiche, die Verhandlungen mit Italien über die Durchführung des Gruber-De Gasperi-Abkommens mit Nachdruck fortzusetzen und möglichst bald zu einem Abschluß zu bringen. Wir werden diese Richtlinie befolgen. Sollten die Verhandlungen jedoch — was wir aufrichtig bedauern würden — nicht zum erhofften Ergebnis führen, so bliebe nur der Weg, die Meinungsverschiedenheiten über Auslegung und Anwendung des Pariser Abkommens den im Völkerrecht dafür vorgesehenen zuständigen Instanzen zu unterbreiten. Sie sollen auch entscheiden, ob es wirklich nur eine inneritalienische Angelegenheit ist, die Erfüllung des Abkommens zu beurteilen. Wir sind bereit, uns dem internationalen Recht zu unterwerfen. Wir hegen die Überzeugung, daß auch die anderen Staaten, besonders aber Italien selbst, diesen Weg zur Austragung des Falles gutheißen. Ist er doch allein zweier europäischer Staaten würdig, die benachbart sind und deren Verständigung sonst nichts entgegensteht. *Nemo iudex in re sua* — niemand kann Richter in eigener Sache sein. Das gilt für uns wie für Italien.

Die Erfüllung von Verträgen ist eine der Grundlagen jeder zivilisierten, auf Recht und Sitte aufgebauten Gemeinschaft. Zum Wesen des Rechtes gehört es, daß es dem Schwachen genauso zugute kommt wie dem Starken, ja, daß es ihm wegen seiner Schutzbedürftigkeit erst recht zur Seite steht. Das sogenannte Recht des Stärkeren ist nichts anderes als Unrecht. Zum Wesen des Rechtes gehört auch die Unparteilichkeit. Das Recht, das das eine Mal für den einen spricht, muß ebenso angewendet werden, wenn es ein anderes Mal für den anderen spricht. Daher muß der, welcher sich zu seinen Gunsten auf Rechtsgrundsätze beruft, bereit sein, sie auch dann anzuwenden, wenn sich andere auf sie berufen können.

Italien selbst, u. zw. sein gegenwärtiger Außenminister, hat in der Frage Triest sich eindeutig zu den Rechtsgrundsätzen der Atlantik-Charta und der Charta der Vereinten Nationen bekannt. Ich führe seine Worte an: „Imperialismus ist es,

wenn man die grundlegenden ethnischen Grundsätze verneinen will, wenn man die klare Anwendung des Rechtes durch Willkür ersetzt und an Stelle der tief eingewurzeltten Gefühle der direkt Interessierten die Gewalt sprechen läßt . . . Der Leidensweg dieser Menschen dauert schon zu lange. Ihnen muß das Wort erteilt werden, ihnen steht das endgültige Urteil über ihr Schicksal zu.' Diese Worte sprach Außenminister Pella in seiner großen Parlamentsrede am 13. September 1953 für die Italiener in Triest. Er berief sich dabei auf 'die Anwendung jener Grundsätze, welche nicht nur die Basis des Rechts und der internationalen Moral darstellen, sondern in feierlichen Dokumenten, an welche zweckmäßigerweise erinnert werden soll, beredten Ausdruck finden: die Atlantik-Charta, die Satzung der Vereinten Nationen, welche auch Jugoslawien unterzeichnet hat.' Soweit die damalige Erklärung des gegenwärtigen italienischen Außenministers.

Nur ein Wort dazu: Die Satzung der Vereinten Nationen hat auch Italien unterzeichnet! Tirol ist ein Land ältester demokratischer Freiheitsrechte. Als es 1363 zu Österreich kam, geschah das mit Zustimmung aller seiner Stände, des Adels und der Geistlichkeit, der Bürger und Bauern, und unter Vorbehalt 'der alten Landesrechte und Freiheiten'. Diese Rechte und Freiheiten blieben Tirol im Verband der österreichischen Länder gewahrt — auch heute ist Tirol ein Bundesland mit eigener Gesetzgebung und Verwaltung. Den Südtirolern wurde das Selbstbestimmungsrecht 1918 und 1945 versagt. Das 1946 geschlossene Abkommen Gruber-De Gasperi sollte das schwere Unrecht einigermaßen wiedergutmachen, das die faschistische Diktatur der Volksgruppe zugefügt hatte. Dieses Unrecht gipfelte in dem Umsiedlungs-Übereinkommen vom Juni 1939, welches Hitler Mussolini als Preis für die Bundesgenossenschaft im bevorstehenden Krieg zugestand. Das Abkommen Gruber-De Gasperi sollte Südtirol aber auch in Form der Autonomie wieder zu den alten Landesrechten und -freiheiten verhelfen.

So gebe man den Südtirolern doch endlich alle Rechte aus dem Vertrag, nach seinem Buchstaben, nach seinem Geist; man gebe ihnen die Autonomie.

Die Welt kann und darf die Verletzung von Rechtsgrundsätzen in Südtirol nicht dulden, zu denen sie sich bekennt und die sie zu verteidigen entschlossen ist. Sie nimmt sonst ihren Argumenten die Kraft und den Glauben. Und ich glaube an den Sieg unseres guten Rechtes in Südtirol."

Der österreichische Nationalrat nahm am 4. März 1959 einstimmig folgende gemeinsame Resolution aller Parteien des Hauses an:

„Der Nationalrat nimmt den Bericht des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten über das Südtirolproblem zustimmend zur Kenntnis und fordert die Bundesregierung auf, alles zu unternehmen, um die volle Erfüllung des Gruber-De Gasperi-Abkommen zu erwirken.“

Der Unterstaatssekretär im italienischen Außenministerium Alberto Folchi gab am 27. März 1959 dem österreichischen Botschafter in Rom Dr. Max Löwenthal-Chlumecky den Beschluß der italienischen Regierung bekannt, das am 6. Februar verfügte Einreiseverbot für den Landeshauptmann von Tirol Dr. Hans Tschiggfrey und den Tiroler Landesrat Dr. Alois Oberhammer aufzuheben. Es sei zu hoffen, daß diese Geste von der Regierung und dem Volk Österreichs ihrem wirklichen Wert nach gewürdigt werde.

Der Regionalrat der Autonomen Region Trentino-Tiroler Etschland (Südtirol) lehnte am 18. April 1959 den Haushaltsvoranschlag des Regionalausschusses für das Jahr 1959 mit 25 gegen 21 Stimmen ab.

Für den Voranschlag stimmten nur die Christlichen Demokraten. Gegen den Voranschlag stimmten die Südtiroler Volkspartei, die italienische Linksopposition und die Neofaschisten, während der eine liberale Regionalrat sich der Stimme enthielt.

Der abgelehnte Haushaltsvoranschlag wurde am 1. Juni 1959 vom italienischen Ministerpräsidenten Segni in seiner Eigenschaft als Innenminister im Sinne des Artikels 73 des Autonomie-Statuts genehmigt. Der Artikel 73 bestimmt, daß im Falle einer Ablehnung der Haushaltsvoranschlag vom Innenministerium verabschiedet wird.

Am 20. April 1959 wurde der österreichische Außenminister Dr. h. c. Ing. Leopold Figl in seiner Rede anlässlich einer Gedächtnissitzung der Beratenden Versammlung des Europarates zum 10. Jahrestag der Gründung von dem italienischen Delegierten Roberto Lucifero unterbrochen, als er die Südtirolfrage anschnitt. Lucifero wandte sich mit einem Protestruf an den Vorsitzenden Fernand Dehousse, daß das Thema Südtirol nicht zur Debatte stünde. Dehousse ersuchte Figl, sich auf das Thema zu beschränken. Figl ließ daraufhin aus seinem Manuskript die Ausführungen über Südtirol weg, die er machen wollte.

Im Manuskript hieß es laut Wiener Zeitung zur Südtirolfrage, es sei trotz der jahrelangen Bemühungen Österreichs nicht gelungen, den unbefriedigenden Zustand für die Bewohner Südtirols zu verändern. Die österreichische Regierung habe ihre Bereitschaft kundgetan, die bisherigen Bemühungen fortzusetzen. Sollten sie jedoch nicht sehr bald zu einem konkreten Ergebnis führen, wäre Österreich gezwungen, internationale Instanzen mit diesem Problem zu befassen. Wollte man übersehen, daß in Südtirol ein gefährlicher Krisenherd im Entstehen begriffen ist, so hieße das, eine Vogel-Strauß-Politik zu betreiben.

Figl schloß seine Rede mit den Worten:

„Wir alle hoffen und wünschen, daß das Ziel, zu dem wir gelangen wollen, nämlich die Schaffung eines vereinten Europa als Vaterland künftiger Generationen, am 20. Jahrestag des Europarats verwirklicht oder zumindest seiner Verwirklichung nahe sein wird.“

Der italienische Außenminister Giuseppe Pella gab nach der Festsitzung des Europarates der Presse eine Erklärung ab, in der es hieß:

„Ich will nicht den Versuch des österreichischen Außenministers qualifizieren, bei der offiziellen Rede, die Ing. Figl in seiner Eigenschaft als Präsident des Ministerkomitees, demnach im Namen aller 15 Mitglieder des Europarates, halten sollte, einen Angriff gegen Italien hinsichtlich der angeblichen Südtirolfrage einzuflechten. Er beweist jedoch ebenso wie der Text der Rede, die kurz vor der feierlichen Veranstaltung der Presse übergeben wurde, daß Österreich das wahre Wesen der Frage entstellte, indem es so weit ging, Italien zu beschuldigen, daß es die Grundrechte der deutschsprachigen Bewohner Südtirols verletze, daß Österreich darauf abzielt, die Beziehungen zwischen den beiden Ländern zu stören, und zwar zu einem Augenblick, da in Wien zweiseitige Verhandlungen im Gange sind, bei denen der Versuch unternommen werden soll, jeden Konfliktstoff zwischen den beiden Ländern zu beseitigen.“

Bundesaußenminister Dr. h. c. Ing. Leopold Figl gab nach seiner Rückkehr am 22. April 1959 im Österreichischen Rundfunk folgende Erklärung ab:

„Ich bin der Ansicht, daß die Zehnjahrfeier des Europarates nicht nur eine repräsentative Veranstaltung sein sollte. Sie sollte, meiner Meinung nach, auch dazu dienen, rückwirkend die Tätigkeit des Europarates einer Würdigung zu unterziehen und die noch ungelösten Probleme aufzuzeigen. So habe ich u. a. zu der Frage Berlin, Deutschland und Europäische Freihandelszone Stellung genommen. Es ist selbstverständlich, daß ich dabei die Frage Südtirol nicht ausnehmen konnte. Ich hielt es nicht nur für meine Pflicht als Österreicher, sondern auch als Europäer,

gerade vor diesem Forum die Frage Südtirol anzuschneiden. Ich habe sofort nach Unterbrechung meiner Rede gegen diese unververtretbare Beschränkung der Redefreiheit protestiert und unter Protest die Ansprache zu Ende geführt. Diese Art des Protestes hielt ich für unser österreichisches Wesen als die angemessenste und eindruckvollste. Die nach Beendigung zuteil gewordene Zustimmung hat mir gezeigt, daß diese Art des Einspruchs seine Wirkung nicht verfehlt hat.

Was die Erklärung des italienischen Außenministers Pella betrifft, so möchte ich nur betonen, daß solche Erklärungen das Problem Südtirol nicht aus der Welt schaffen. Dadurch lassen wir uns nicht hindern, so oft und so lange die berechtigten Forderungen und Wünsche der Südtiroler Bevölkerung zu vertreten, bis sie erfüllt sind.

Wir werden weiterhin im Sinne des im Februar gefaßten Ministerratsbeschlusses sowie des einstimmigen Beschlusses des Nationalrates vom 4. März auf beschleunigte Durchführung der bilateralen Verhandlungen dringen und behalten uns vor, im Falle des Scheiterns uns an internationale Instanzen zu wenden.“

### **Bevölkerungsstatistik für Südtirol, d. h. die heutige autonome Provinz Bozen, 1910—1953**

Die folgende Bevölkerungsstatistik ist der Schrift „Südtirol, eine europäische Aufgabe“, Innsbruck 1957, entnommen. Die Zahlen beruhen mit Ausnahme jener für 1910 (als Südtirol noch österreichisch war) ausschließlich auf italienischen Zählungen. Ganz verlässliche Angaben über die Entwicklung des Bevölkerungsverhältnisses zwischen Südtirolern und Italienern sind in den Jahren 1945—1958 schwierig, da Italien bei den amtlichen Volkszählungen seit 1921 keine ethnischen Erhebungen mehr aufstellte.

Es ergibt sich somit, daß der Anteil der Italiener an der Gesamtbevölkerung Südtirols in der Hauptsache durch italienische Zuwanderung von 3% im Jahre 1910 auf 24% im Jahre 1939 und weiter auf 34% im Jahre 1953 gestiegen ist. In den drei großen Städten erhöhte sich der Anteil der Italiener sogar von 3 auf 51 bzw. 72% im Durchschnitt.

Da die Landtagswahlen in Südtirol stets plebiszitären Charakter haben, lassen sich aus dem Stimmenanteil der italienischen Parteien einerseits und der deutschen Parteien andererseits an diesen Wahlen recht eindeutige Schlüsse über die von Südtiroler Seite so sehr beklagte italienische Zuwanderung nach Südtirol ziehen. Diese Anteile stellten sich bei den Wahlen 1948 bis 1958 wie folgt:

#### **Landtagswahlen November 1948.**

Italienische Parteien:	50.593 Stimmen	Deutsche Parteien:	108.053 Stimmen
------------------------	----------------	--------------------	-----------------

#### **Landtagswahlen November 1956.**

Italienische Parteien:	67.224 Stimmen	Deutsche Parteien:	125.180 Stimmen
Zunahme 1948—1956:	16.631 = 32'8%	Zunahme 1948—1956:	17.127 = 16%

#### **Kammerwahlen April 1948.**

Italienische Parteien:	64.287 Stimmen	Deutsche Parteien:	108.588 Stimmen
------------------------	----------------	--------------------	-----------------

#### **Kammerwahlen Mai 1958.**

Italienische Parteien:	84.586 Stimmen	Deutsche Parteien:	130.955 Stimmen
Zunahme 1948—1958:	20.299 = 31'5%	Zunahme 1948—1958:	22.367 = 20'5%

Jahr	Südtirol (Gebiet der heutigen autonomen Provinz Bozen)				davon die Städte Bozen, Brixen und Meran				Südtirol ohne die Städte			
	Gesamtbevölkerung	Deutsche und Ladinler	Italiener	Italienischer Bevölkerungsanteil in Prozent	Gesamtbevölkerung	Deutsche und Ladinler	Italiener	Italienischer Bevölkerungsanteil in Prozent	Gesamtbevölkerung	Deutsche und Ladinler	Italiener	Italienischer Bevölkerungsanteil in Prozent
1910	242.000	235.000	7.000	3 *)	61.000	58.000	3.000	5	181.000	177.000	4.000	2
1921	243.000	223.000	20.000	8	61.000	53.000	8.000	14	182.000	170.000	12.000	7
1939	337.000	256.000	81.000	24	99.000	49.000	50.000	51	238.000	207.000	31.000	13
1953	342.000	227.000	115.000	34	117.000	33.000	84.000	72	225.000	194.000	31.000	14

Letzte Volkszählung vor dem ersten Weltkrieg. Klare Volkstumsverhältnisse

Beginn der italienischen Zuwanderung. Italiener in Verwaltung und öffentlichen Diensten. Absinken des deutschen Bevölkerungsanteiles. Auswirkungen des Krieges, ungeklärte Staatsbürgerschaft

Entscheidende italienische Zuwanderung, ermöglicht vor allem durch Industrialisierung. Konzentration auf einzelne Talgebiete, vor allem auf die Städte

Auswirkung der Südtiroler Umsiedlung. Abwanderung von rund 70.000 Südtirolern 1940—1943. Andauernde italienische Zuwanderung auch nach dem Ende des zweiten Weltkrieges. Rückkehr von 17.000 abgewanderten Südtirolern ab 1945

\*) Im Jahre 1910 wurde in Vorarlberg ein Prozentanteil von 3,9% Italienern festgestellt, also ein höherer Prozentanteil als in Südtirol.

Obwohl in die Jahre 1948—1958 die Rückkehr von rund 7000 wahlberechtigten Südtiroler Optanten fiel, die Südtiroler wesentlich kinderreicher sind als die in der Provinz lebenden Italiener und obwohl die Wahlbeteiligung bei ihnen größer ist, haben die Italiener eine um die Hälfte bzw. ein Drittel höhere Stimmenzunahme als die Südtiroler zu verzeichnen.

Obwohl die Stimmen der italienischen Parteien bei den Kammerwahlen in den Jahren 1948/1958 um 20.299 anstiegen, nahmen die Stimmen der Christlich-Demokratischen Partei im selben Zeitraum um 1024 Stimmen ab. Die Christlich-Demokratische Partei verfügte 1948 über 58'31% und im Jahre 1958 nurmehr über 43'11% der italienischen Stimmen. Andererseits wuchs die Zahl der linksradikalen Stimmen (Kommunisten und Linkssozialisten) im selben Zeitraum von 13.229 auf 22.425 Stimmen an (das ist von 20'6% auf 26'5%). Die italienische Zuwanderung, die sich aus den vorstehenden Zahlen klar ergibt, kommt somit in erster Linie den radikalen Linksparteien zugute.

D E U T S C H L A N D

S  
C  
H  
W  
E  
I  
N  
Z

S  
T  
E  
R  
R  
E  
I  
C  
H

Inn

Innsbruck

Brenner

Meran

Bozen

Etsch

Salurn

Trien

Etsch

Kufstein

Lienz

Drau

I  
T

A  
L  
I  
E  
N

-  Staatsgrenzen
-  Österreichisches Bundesland Tirol
-  Grenze der autonomen Provinz Bozen
-  Südtirol = geschlossenes deutsches und ladinisches Sprachgebiet südlich der gegenwärtigen italienischen Staatsgrenze
-  Gebiet der ladinischen Gemeinden
-  Autonome Provinz Bozen (Südtirol im engeren Sinne)
-  Autonome Provinz Trient
-  Zur Provinz Belluno gehörig
-  Autonome Region Trentino - Tiroler Etschland



## KAPITEL IV

### Die österreichische Außenpolitik seit Unterzeichnung des Staatsvertrages<sup>1)</sup>

Die erste und zugleich bedeutsamste außenpolitische Maßnahme der österreichischen Regierung nach der Unterzeichnung des Staatsvertrages am 15. Mai 1955 war die Vorlage des Entwurfes zu einem Bundesverfassungsgesetz über die Neutralität Österreichs. Dieses Gesetz wurde am 26. Oktober 1955 vom Nationalrat verabschiedet. Die Vorgeschichte hierzu, der Wortlaut des Gesetzes und Kommentare zur österreichischen Neutralität werden im Kapitel II veröffentlicht. Dort werden auch die Staaten aufgezählt, welche die österreichische Neutralität anerkannt haben.

Der indische Ministerpräsident Jawaharlal Nehru besuchte als erster ausländischer Staatsmann nach der Unterzeichnung des Staatsvertrages die Bundeshauptstadt Wien auf Einladung der österreichischen Regierung in der Zeit vom 26. bis 29. Juni 1955. Nehru nannte den Staatsvertrag einen bedeutungsvollen und wünschenswerten Schritt und betonte, daß es keine Alternative zur Koexistenz außer dem Krieg gebe.

Der damalige Bundesminister des Auswärtigen Ing. Leopold Figl gab am 8. November 1955 vor dem Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates bekannt, daß Verhandlungen über das Auslandsvermögen Österreichs mit Ungarn, der Tschechoslowakei und Jugoslawien bevorstünden; auch Polen und Bulgarien seien bereit, Fragen dieser Art zu regeln.

Vom 16. bis 18. November 1955 weilte der Minister des Auswärtigen der Bundesrepublik Deutschland, Dr. Heinrich von Brentano, in Begleitung des Staatssekretärs Prof. Dr. Walter Hallstein auf Einladung der österreichischen Bundesregierung zu einem Besuch in Wien.

Es gelang bei diesem Besuch, eine Klärung der zwischen den beiden Ländern noch offenen Fragen herbeizuführen und die Grundlage für künftige Lösungen zu schaffen. Es wurde beschlossen, unverzüglich diplomatische Vertretungen im Range von Botschaften zu errichten und eine Gemischte Kommission einzusetzen, um alle noch offenen Fragen zu prüfen. Über diese offenen Fragen und über weitere Ergebnisse dieses Besuches wird im Kapitel I auf den Seiten 45 ff., 49 und 51 ausführlich berichtet.

Vom 23. bis 25. November 1955 stattete der niederländische Außenminister Dr. Johan Willem Beyen Österreich einen offiziellen Besuch ab.

Am 3. Dezember wurde bekanntgegeben, daß durch einen Briefwechsel die diplomatischen und konsularischen Beziehungen zwischen Österreich und Spanien wiederhergestellt und beiderseits Botschaften errichtet wurden.

Am 14. Dezember 1955 wurde Österreich von der UN-Vollversammlung einstimmig in die Vereinten Nationen aufgenommen, nachdem der Sicherheitsrat am gleichen Tage kurz vorher die für diesen Beschluß erforderliche Empfehlung einstimmig ausgesprochen hatte.

Die Republik Österreich hatte sich schon seit dem Jahre 1947 um die Mitgliedschaft bei den Vereinten Nationen beworben. Ihre Aufnahme war aber

<sup>1)</sup> Mit Ausnahme der Südtirolfrage, die im Kapitel III gesondert behandelt wird.

immer wieder daran gescheitert, daß die erforderliche Zustimmung der Sowjetunion (als eines der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates) von der gleichzeitigen Aufnahme gewisser Ostblockstaaten abhängig gemacht wurde, zu deren Aufnahme sich die Westmächte damals nicht entschließen konnten. In der Präambel des Staatsvertrages sagten die Signatäre zu, die Bewerbung Österreichs um Zulassung zu den Vereinten Nationen zu unterstützen. Österreich hatte schon vor seiner Aufnahme an der Tätigkeit der UN eifrig mitgewirkt und war bereits Mitglied aller Sonderorganisationen der UN.

Der österreichische Nationalrat beschloß am 1. März 1956 gegen die Stimmen der Volksopposition (Kommunisten) den Beitritt Österreichs zum Europarat, nachdem der Ministerrat einem entsprechenden Antrag des Bundesministers des Auswärtigen Dr. Ing. Leopold Figl bereits am 21. Februar 1956 zugestimmt hatte. Hierbei wurde festgestellt, daß das Neutralitätsstatut Österreich nicht daran hindere, einer internationalen Staatenorganisation beizutreten, sofern diese nichtmilitärischen Charakter habe. Der Artikel 1 des Statuts des Europarates bestimmt ausdrücklich, daß militärische Angelegenheiten seiner Kompetenz entzogen bleiben.

Die Aufnahme Österreichs in den Europarat wurde am 16. April 1956 anlässlich einer Tagung des Ministerkomitees dieser Organisation in Straßburg vollzogen. Der Bundesminister des Auswärtigen Dr. Ing. Leopold Figl wiederholte in seiner ersten Rede im Ministerkomitee des Europarates, daß Österreich keinen Widerspruch zwischen den Verpflichtungen, die aus seiner Neutralität entspringen, und der zwischenstaatlichen und interparlamentarischen Zusammenarbeit auf nichtmilitärischem Gebiet sehe. Der Artikel 1 des Statuts des Europarates schaffe für das neutrale Österreich die Möglichkeit, an den Arbeiten in Straßburg in vollem Umfang teilzunehmen.

Am 22. April 1956 verabschiedete das westdeutsche Parlament das Zweite Gesetz zur Regelung der Fragen der Staatsangehörigkeit. Der Inhalt dieses Gesetzes wird im Kapitel I auf Seite 49 wiedergegeben. Von außenpolitischer Bedeutung ist, daß in der Präambel dieses Gesetzes ausdrücklich festgestellt wird, daß das Reichsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 30. März 1938 (sogenanntes Anschlußgesetz) außer Kraft getreten sei.

Im März 1956 erfolgte die Aufnahme normaler diplomatischer Beziehungen zwischen Österreich und Israel durch Bestellung von Geschäftsträgern.

Vom 16. bis 19. Juni 1956 statteten der australische Ministerpräsident Gordon Menzies und vom 30. Juni 1956 bis 3. Juli 1956 der Staatssekretär im Französischen Außenamt, Maurice Faure, offizielle Staatsbesuche in Wien ab.

Am 30. Juni 1956 wurde zwischen Österreich und den Vereinigten Staaten ein Abkommen über den Austausch von wissenschaftlichen Informationen auf dem Gebiete der friedlichen Verwertung der Atomenergie abgeschlossen. Das Abkommen sah auch die leihweise Überlassung von 6 kg Uran durch die USA für einen geplanten österreichischen Forschungsreaktor vor und ermöglichte Österreich die Beschaffung von Reaktormaterial, das im freien Handel nicht erhältlich ist.

Am 4. Juli 1956 stellte Bundeskanzler Ing. Julius Raab in einer Regierungserklärung vor dem Nationalrat fest, daß der Status der Neutralität in Zukunft die Grundlage des außenpolitischen Handelns Österreichs bilden werde. Der Inhalt dieser Neutralität sei im betreffenden

Verfassungsgesetz klar umrissen; die Neutralität lege dem einzelnen Staatsbürger keinerlei ideologische Bindungen auf.

Vom 8. bis 11. Juli 1956 weilte der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Dag Hammarskjöld, auf Einladung der österreichischen Bundesregierung in Wien.

Vom 13. bis 17. Juli 1956 statteten der pakistanische Außenminister Hamid al-Huq Choudhury und vom 29. bis 31. Juli 1956 Prinz Sihanouk von Kambodscha Wien offizielle Besuche ab.

Vom 19. bis 21. September 1956 weilte Bundeskanzler Ing. Julius Raab auf Einladung des Schweizer Bundesrates zu einem Staatsbesuch in der Schweiz.

Der österreichische Bundeskanzler erklärte anlässlich seines Besuches, daß man sich im Hinblick auf die beschlossene Politik der militärischen Neutralität in Österreich für die schweizerische Neutralität äußerst intensiv interessiere und interessiert habe. Wenn man auch das Schweizer Beispiel nicht in allen Einzelheiten kopiere, da jeder Staat seine Verfassung und seine Außenpolitik den eigenen Bedürfnissen anpassen müsse, so seien die diesbezüglichen schweizerischen Einrichtungen in vielem ein Muster gewesen.

Am 23. Oktober 1956 beschloß die Statutenkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation in New York, die Stadt Wien als Amtssitz der Organisation zu empfehlen.

Vom 22. bis 24. Oktober 1956 weilte Bundeskanzler Ing. Julius Raab auf Einladung der deutschen Bundesregierung zu einem Staatsbesuch in Bonn.

In einem gemeinsamen Kommuniqué wurde erklärt, daß beide Regierungschefs ihrer Verbundenheit mit dem europäischen Gedanken Ausdruck gegeben und Übereinstimmung in den grundsätzlichen Zielen ihrer Politik festgestellt hätten, die auf die Erhaltung und Sicherung des Friedens gerichtet sei. Es habe Einverständnis darüber bestanden, daß die Wiedervereinigung Deutschlands in Frieden und Freiheit die Voraussetzung für eine Entspannung und einen dauernden Frieden in Europa und in der Welt sei.

Bundeskanzler Dr. Konrad Adenauer stellte fest, daß die Haltung der Bundesregierung gegenüber Österreich auf der Anerkennung der österreichischen Unabhängigkeit, Eigenstaatlichkeit und Neutralität beruhe.

Die österreichische Bundesregierung richtete am 28. Oktober 1956 im Hinblick auf den Aufstand in Ungarn folgenden Appell an die UdSSR:

„Die österreichische Bundesregierung verfolgt mit schmerzlicher Anteilnahme das nun schon fünf Tage andauernde blutige und verlustreiche Geschehen im benachbarten Ungarn. Sie ersucht die Regierung der UdSSR, mitzuwirken, daß die militärischen Kampfhandlungen abgebrochen werden und das Blutvergießen aufhört. Gestützt auf die durch die Neutralität gesicherte Freiheit und Unabhängigkeit Österreichs, tritt die österreichische Bundesregierung für eine Normalisierung der Verhältnisse in Ungarn mit dem Ziele ein, daß durch die Wiederherstellung der Freiheit im Sinne der Menschenrechte der europäische Friede gestärkt und gesichert werde.“

Dieser Appell wurde auch dem UN-Generalsekretär und dem UN-Sicherheitsrat zur Kenntnis gebracht.

Bereits am 25. Oktober 1956 hatte die österreichische Bundesregierung besondere Maßnahmen an der österreichisch-ungarischen Grenze zum Zwecke einer verstärkten Personen- und Güterkontrolle getroffen. Am 28. Oktober 1956 wurden diese Maßnahmen durch die Schaffung einer Sperrzone im Grenzgebiet ergänzt.

Die bei der österreichischen Bundesregierung akkreditierten Militärattachés der Vereinigten Staaten von Amerika, der Sowjetunion, Großbritanniens und Frankreichs besuchten am 31. Oktober 1956 das österreichische Grenzgebiet und wurden dort von Vertretern des Bundesministeriums für Landesverteidigung über die zur Sicherung der österreichischen Grenze getroffenen Maßnahmen informiert. Die Militärattachés konnten sich, wie am 1. November 1956 verlautbart wurde, an Ort und Stelle davon überzeugen, daß Österreich all das vorgekehrt habe, wozu es auf Grund der völkerrechtlichen und verfassungsgesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist. Die Militärattachés zeigten sich über die getroffenen Maßnahmen befriedigt.

Bundeskanzler Ing. Julius Raab wandte sich am 3. November 1956 im Zusammenhang mit den Ereignissen in Ungarn in einer Rundfunkansprache an die österreichische Bevölkerung.

Er verwies darauf, daß das österreichische Rote Kreuz als Beauftragter des Internationalen Roten Kreuzes sich in den Dienst der Hilfsbereitschaft und Nächstenliebe gestellt und, unterstützt von der ganzen österreichischen Bevölkerung, das Leid im Nachbarland zu lindern versucht habe. Im Einvernehmen mit den ungarischen Behörden seien der ungarischen Bevölkerung Medikamente, Verbandszeug, Kleidung und Lebensmittel zur Verfügung gestellt worden. Raab rief die österreichische Bevölkerung zur Disziplin und die Presse zu einer verantwortungsbewußten Berichterstattung auf und sagte wörtlich:

„Es ist bedauerlich, daß der spontanen österreichischen Hilfsbereitschaft und dem Auftrag des Internationalen Roten Kreuzes in den letzten Tagen von mancher Seite anscheinend Ziele unterschoben werden, die den Tatsachen völlig widersprechen. Zu meinem Erstaunen wurden in ausländischen Sendern Nachrichten verbreitet, wonach angeblich von Österreich aus Waffen nach Ungarn eingeflogen seien und von Österreich auch Gruppen bewaffneter Personen die ungarische Grenze überschritten hätten. Ich möchte hier mit allem Nachdruck gegen solche Meldungen Verwahrung einlegen und stelle fest, daß diese von A bis Z erfunden sind. Ich kann nur wiederholen, daß sich Österreich seiner Verantwortung als neutraler Staat bewußt ist, danach handelt, und damit einen wesentlichen Beitrag für den Weltfrieden leistet.“

Am 4. November 1956 nahm die UN-Vollversammlung in einer außerordentlichen Tagung einen amerikanischen Resolutionsentwurf zu den Ereignissen in Ungarn an, in welchem die Sowjetunion zur Einstellung der bewaffneten Intervention und zum Abzug ihrer Streitkräfte aufgefordert und der UN-Generalsekretär ersucht wurde, die Lage durch von ihm ernannte Beobachter zu überwachen. Österreich befand sich unter den 50 zustimmenden Staaten; die acht Ostblockstaaten stimmten dagegen, während sich 15 Staaten der Stimme enthielten.

Am 9. November 1956 nahm die UN-Vollversammlung einen von Österreich eingebrachten Resolutionsentwurf ohne Gegenstimme an, der die Mitgliedstaaten zur Hilfeleistung an die vom Aufstand betroffenen ungarischen Gebiete durch Spenden von Arznei- und Nahrungsmitteln sowie Bekleidungsgegenständen aufforderte.

Gleichfalls am 9. November 1956 wurde von der UN-Vollversammlung ein amerikanischer Resolutionsentwurf mit 53 gegen 9 Stimmen bei 13 Enthaltungen angenommen, in dem die Sowjetunion aufgefordert wurde, jede Störung der Durchführung der Hilfstransporte nach Ungarn zu unterlassen und mit dem UN-Generalsekretär und seinen Organen zusammenzuarbeiten. Österreich stimmte dafür. Hingegen enthielt sich Österreich bei der Abstimmung der UN-Vollversammlung über einen Resolutionsentwurf — ebenfalls vom 9. November 1956 — der Stimme, in dem die Sowjetunion des Völkermordes

beschuldigt wurde und freie Wahlen für Ungarn unter den Auspizien der Vereinten Nationen verlangt wurden.

Am 21. November 1956 wurden von der UN-Vollversammlung drei weitere Resolutionen zur Ungarnfrage gefaßt, u. zw. zwecks Unterlassung von Deportationen, Zulassung von UN-Beobachtern und weiterer Hilfeleistung an Flüchtlinge aus Ungarn. Bei all diesen Resolutionen stimmte Österreich mit Ja.

Österreich stimmte auch den drei folgenden Resolutionen der UN-Vollversammlung zur Ungarnfrage vom 4. und 12. Dezember 1956 und vom 10. Januar 1957 zu.

Mit der ersten Resolution vom 4. Dezember 1956 wurden die Sowjetunion und die ungarischen Behörden aufgefordert, den früheren Resolutionen der UN-Vollversammlung zu entsprechen, und der UN-Generalsekretär eingeladen, Beobachter nicht nur nach Ungarn, sondern auch in andere Länder zu entsenden, um Informationen über die Lage in Ungarn einzuholen. Österreich gestattete als einziges der Nachbarländer Ungarns die Einreise solcher UN-Beobachter. Die zweite Resolution vom 12. Dezember 1956 stellte fest, daß die Regierung der UdSSR durch den Einsatz bewaffneter Macht gegen das ungarische Volk die politische Unabhängigkeit Ungarns verletzt und, indem sie hierdurch das ungarische Volk um seine fundamentalen Rechte beraubte, auch gegen die UN-Satzung verstoßen habe. Der UN-Generalsekretär wurde ersucht, jede ihm nützlich erscheinende Initiative zu ergreifen. (Ein österreichischer Antrag, den UN-Generalsekretär zur Vermittlung zu ermächtigen, wurde zurückgezogen, da der Grundgedanke dieses Antrages in dem vorstehend wiedergegebenen Satz der angenommenen Resolution zum Ausdruck kam.) Die dritte Resolution vom 10. Januar 1957 bestimmte die Einsetzung einer Fünf-Staaten-Kommission zur Sammlung von Beweismaterial über die Lage, die durch die Intervention der Sowjetunion in Ungarn hervorgerufen worden sei.

Das österreichische Bundesministerium für Landesverteidigung gab am 7. Dezember 1956 bekannt, daß die ungarische Gesandtschaft der österreichischen Regierung offiziell die Beendigung der Kampfhandlungen in Ungarn mitgeteilt habe, so daß die völkerrechtlichen Voraussetzungen für die weitere Internierung der ungarischen Kombattanten, die seinerzeit bewaffnet die österreichische Grenze überschritten hatten, nicht mehr bestünden. Die bisher internierten würden im Beisein eines Vertreters des IKRK darum befragt werden, ob sie nach Ungarn zurückkehren oder um österreichisches Asyl ansuchen wollen.

Der amerikanische Vizepräsident Richard N. Nixon weilte am 19. und 20. Dezember 1956 in Österreich, besichtigte Lager ungarischer Flüchtlinge und sagte vermehrte Hilfe der USA zu.

Die österreichische Regierung wies im Verlauf der Ungarnkrise wiederholt Behauptungen von ungarischen Behörden und Sprechern anderer Ostblockstaaten zurück, die an dem Verhalten Österreichs Kritik übten.

Über eine diesbezügliche Äußerung des Bundeskanzlers Ing. Julius Raab vom 3. November 1956 wurde vorstehend bereits berichtet. Der österreichische Außenminister Dr. Ing. Leopold Figl wies in seiner Rede vor der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 22. November 1956 gewisse Behauptungen über angebliche Waffenlieferungen an die Aufständischen in Ungarn über die österreichische Grenze als unbegründet mit allem Nachdruck zurück. Der österreichische Delegierte bei den UN gab vor der Vollversammlung am 4. Dezember 1956 eine Erklärung ab, in welcher er gegen Behauptungen von Vertretern der Ostblockstaaten Stellung nahm. Er bestritt

nachdrücklich, daß Tibor von Eckhardt, von den USA kommend, nach Österreich eingereist sei, um den Ereignissen in Ungarn näher zu sein. Desgleichen hätten sich weder der Sohn Horthys noch Otto von Habsburg in Österreich aufgehalten. Der frühere ungarische Präsident, Ferenc Nagy, habe bloß drei Stunden, ständig von österreichischen Beamten begleitet, in Wien gewieilt, und sei aufgefordert worden, Österreich unverzüglich wieder zu verlassen. Es sei auch völlig unwahr, daß ungarische Emigrantengruppen in Österreich bestünden. Die Behauptungen über die angeblichen Waffenlieferungen von Österreich nach Ungarn seien bereits vom österreichischen Außenminister als unbegründet zurückgewiesen worden. Desgleichen sei die Behauptung, daß die österreichische Gesandtschaft in Budapest neben Lebensmitteln und Medikamenten auch Waffen verteilt habe, völlig unwahr. Die ungarische Regierung habe selbst ihre Anerkennung für die Hilfeleistung durch die österreichische Gesandtschaft in einer Verbalnote ausgesprochen. In der Erklärung des österreichischen Delegierten wurde abschließend betont, daß jeder ungarische Flüchtling, der aus freien Stücken nach Ungarn zurückzukehren wünsche, dies jederzeit tun könne, und daß andererseits Österreich jedem Flüchtling Asyl gewähre, der darum bäte, und damit den Beweis erbringe, daß die in der Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze für Österreich nicht nur leere Worte, sondern eine heilige Verpflichtung seien.

Am 5. Dezember 1956 wurden auch in Wien Behauptungen in der Moskauer „Pravda“ vom 4. Dezember 1956 über eine angebliche Verteilung von Waffen an die Aufständischen durch die österreichische Gesandtschaft in Budapest amtlich als jeder Grundlage entbehrend bezeichnet und energisch dementiert.

Am 20. Januar 1957 schlug Bundeskanzler Ing. Julius Raab in einer Rundfunkrede einen neutralen Status für Ungarn vor. Er sagte u. a.:

„Ungarn grenzt direkt an das neutrale Österreich, und irgendeine Form der Neutralität würde vom ungarischen Volke sicherlich gern akzeptiert werden. Die Schaffung je eines neutralen Staates diesseits und jenseits jener ideologischen Demarkationslinie, die man nach dem seinerzeitigen Ausspruch Churchills als Eisernen Vorhang bezeichnet, würde gewiß zu einer allgemeinen Beruhigung im mittleren Europa wesentlich beitragen, umso mehr, als sich durch diese Konstruktion niemand in seiner Sicherheit bedroht fühlen müßte.“

In einer Resolution der UN-Vollversammlung vom 23. Januar 1957 über den Jahresbericht des Hochkommissars für Flüchtlinge wurde der österreichischen Regierung der Dank für die Aufnahme und Betreuung der ungarischen Flüchtlinge zum Ausdruck gebracht.

Am 26. Januar 1957 ließ die österreichische Delegation bei den Vereinten Nationen durch den UN-Generalsekretär ein Memorandum zirkulieren, in dem gegen Beschwerden der ungarischen Delegation Stellung genommen wurde, die gleichfalls in Form eines Memorandums am 15. Januar 1957 vorgebracht worden waren.

In dem österreichischen Memorandum wurde darauf verwiesen, daß die Massenflicht ungarischer Staatsbürger nach Österreich erst am 4. November 1956, also nach dem zweiten intensiven Eingreifen der Sowjettruppen, eingesetzt habe. Von den insgesamt 170.000 Asylsuchenden seien nur 5000 vor diesem Zeitpunkt auf österreichisches Gebiet übergetreten. Es wurde ferner betont, daß Österreich den Rückkehrwilligen nach Ungarn keinerlei Hindernisse in den Weg lege; jeder Repatriant habe lediglich eine schriftliche Erklärung zu unterzeichnen, daß er freiwillig die Rückreise anzutreten wünsche und damit einverstanden sei, daß man ihn den ungarischen Behörden übergebe. Hierbei werde in jedem Falle die Identität der betreffenden Personen genau geprüft. Bisher habe die ungarische Gesandtschaft nur vier Fälle angeführt, in denen angeblich versucht worden sei,

die Rückkehr zu verhindern. Diese Fälle würden untersucht. Bisher seien 1773 nach Österreich geflüchtete Personen wieder nach Ungarn zurückgekehrt. Jeder ungarische Flüchtling habe Gelegenheit, sich mit dem von der ungarischen Regierung erlassenen Amnestiedekret vertraut zu machen. Die österreichische Regierung habe sich damit einverstanden erklärt, daß ein Vertreter der ungarischen Gesandtschaft gemeinsam mit einem Vertreter des UN-Hochkommissars für Flüchtlinge und unter der Führung eines Vertreters des österreichischen Innenministeriums mit denjenigen ungarischen Flüchtlingen in Lagern sprechen könne, die eine solche Rücksprache wünschen. Unmündige ungarische Kinder könnten auf Wunsch der Eltern selbstverständlich nach Ungarn zurückkehren, wenn das Internationale Rote Kreuz feststelle, daß sich die Eltern tatsächlich in Ungarn befinden. Von österreichischer Seite würden die ungarischen Flüchtlinge in keiner Weise beeinflußt, für welches Land oder für welche Tätigkeit sie sich entscheiden. An Angehörige der ungarischen Exekutive, die aus Anlaß der Kämpfe die österreichische Grenze überschritten hatten und die bis zur Beendigung der Kampfhandlungen interniert waren, seien während der Internierung lediglich die Fragen gestellt worden, die in der Haager Landkriegsordnung vorgesehen sind. Der Hauptgrund dafür, daß nur ein verschwindend kleiner Prozentsatz der ungarischen Flüchtlinge rückkehrwillig sei, bestünde wohl darin, daß Menschen, die sich einmal entschlossen haben, die Heimat unter Lebensgefahr zu verlassen, diesen Entschluß erst dann rückgängig machen würden, wenn die Verhältnisse, die ihrer Meinung nach eine solche Flucht notwendig machten, sich grundlegend änderten.

Bei der abschließenden Ungarn-Resolution der UN-Vollversammlung vom 13. September 1957, die eine scharfe Verurteilung des Verhaltens der Sowjetunion im Verlauf der Ungarnkrise zum Inhalt hatte, und die mit 60 gegen zehn Stimmen bei zehn Enthaltungen angenommen wurde, stimmte Österreich wiederum mit Ja.

Bei den 17 Resolutionen der UN-Vollversammlung im Zusammenhang mit der Suezkanalkrise, die in der Zeit vom 2. November 1956 bis zum 2. Februar 1957 angenommen wurden, stimmte Österreich jedesmal mit Ja. Dies war auch bei solchen Resolutionen der Fall, in denen Israel, Frankreich und Großbritannien zum Rückzug aus Ägypten aufgefordert wurden.

Während der Tagung des Rates der OEEC Anfang 1957 in Paris, bei der die Aufnahme von Verhandlungen über die Errichtung einer europäischen Freihandelszone beschlossen wurde, welche den Gemeinsamen Markt der Sechs mit den anderen Mitgliedstaaten der OEEC assoziieren sollte, gab der österreichische Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Ing. Leopold Figl am 12. Februar 1957 eine positive Stellungnahme Österreichs zum Freihandelszonen-Projekt ab, erklärte aber, daß es erforderlich sei, solche konstruktiven Lösungen zu finden, die auch der Situation der einzelnen Staaten Rechnung trügen.

Am 15. Mai 1957 übermittelte die österreichische Bundesregierung den Mitgliedstaaten der OEEC ein Memorandum, in dem auf die besonderen Schwierigkeiten Österreichs im Zusammenhang mit dem Freihandelsprojekt verwiesen wurde.

Am 9. April 1957 wurde zwischen Österreich und der Sowjetunion ein Abkommen zur Regelung technischer Fragen der Donauschifffahrt abgeschlossen, das auf den Grundsätzen der Freiheit der Schifffahrt und der Meistbegünstigung beruht.

Vom 23. bis 27. April 1957 weilte der Erste stellvertretende Vorsitzende des Ministerrates der UdSSR, A. I. Mikojan, zu einem Staatsbesuch in Österreich.

Bei diesem Anlaß wurde von österreichischer und sowjetischer Seite festgestellt, daß der Staatsvertrag ein positiver Beitrag zur Völkerverständigung gewesen sei, und daß die österreichische Neutralität einen sehr bedeutenden Friedensfaktor darstelle. Es wurde ferner festgestellt, daß die im Staatsvertrag festgelegten österreichischen Lieferungen an die Sowjetunion korrekt und pünktlich erfolgten, und daß eine Ausweitung des Handelsvolumens zwischen den beiden Staaten anzustreben sei. Von österreichischer Seite wurde das Interesse unterstrichen, entsprechend der österreichischen Tradition gute Beziehungen zu allen Nachbarstaaten zu pflegen. Mikojan betonte, daß die Neutralität es dem österreichischen Volke ermögliche, im Falle der Entfachung eines neuen Krieges durch die aggressiven Kräfte das Unheil und die Schrecken eines solchen Krieges von sich abzuwenden. Er bezeichnete diese Erklärung als sowjetische Garantie und fügte hinzu, daß die Sowjetunion ihre Garantien einzuhalten pflege. Er lud schließlich Bundeskanzler Ing. Julius Raab und andere Regierungsmitglieder zu einem Besuch nach Moskau ein.

Vom 10. bis 13. Mai 1957 stattete der Ministerpräsident von Afghanistan, Prinz Mohammed Davoud, Österreich einen offiziellen Besuch ab.

Vom 13. bis 16. Juni 1957 weilten Bundeskanzler Dr. Konrad Adenauer und Bundesaußenminister Dr. Heinrich von Brentano zu einem Besuch in Wien. Bei diesem Anlaß wurde ein Vertrag zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen (Deutsches Eigentum) unterzeichnet. (Hierüber wird im Kapitel I: Chronik der Ereignisse 1943—1959 auf Seite 51 berichtet.)

Am 13. September 1957 gab der österreichische Delegierte, Botschafter Dr. Franz Matsch, in der UN-Vollversammlung eine Erklärung zur Ungarnfrage ab.

Er wies — wie schon bei der letzten Session der UN-Vollversammlung — Anschuldigungen des ungarischen Delegierten, daß während des ungarischen Aufstandes faschistische Gruppen und Waffen unter dem Deckmantel des Roten Kreuzes von Österreich nach Ungarn befördert worden seien, als völlig unbegründet zurück. Matsch gab der Auffassung der österreichischen Regierung Ausdruck, daß die verantwortlichen Männer in Ungarn durch den Erlaß einer großzügigen Amnestie für Verhaftete und Verurteilte den besten Beweis ihres guten Willens erbringen würden.

Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Ing. Leopold Figl wiederholte in seiner Rede vor der UN-Vollversammlung am 25. September 1957 den Appell an Ungarn, eine Amnestie für die beim Aufstand Verhafteten und Verurteilten zu gewähren.

Figl gab der Meinung Ausdruck, daß in der Abrüstungsfrage eine gewisse Annäherung der beiderseitigen Standpunkte erzielt worden sei, und verwies auf das österreichische Beispiel, durch Übernahme vertraglicher Verpflichtungen hinsichtlich von Rüstungsbeschränkungen einen Beitrag für die Völkerverständigung zu leisten. Er stellte fest, daß die Bereinigung der Frage der deutschen Wiedervereinigung sicherlich ein entscheidender Beitrag zur Normalisierung und Stabilisierung der Verhältnisse in Europa sein würde und daß hierbei die freie Willensäußerung und das Selbstbestimmungsrecht der Völker im Sinne der UN-Satzung als Richtlinien dienen sollten.

Am 4. Oktober 1957 äußerte sich der österreichische Delegierte im ad hoc-Komitee der UN-Vollversammlung für den UN-Flüchtlingsfonds zu dem in Österreich bestehenden Flüchtlingsproblem.

Er verwies darauf, daß von 1945 bis zum Aufstand in Ungarn 650.000 Flüchtlinge die österreichische Grenze überschritten hätten und daß 83.000 dieser Flüchtlinge noch immer in Österreich lebten, davon 20.000 in Lagern. Aus Anlaß des Aufstandes in Ungarn seien weitere 174.000 ungarische Flüchtlinge nach Österreich

gekommen, wovon sich noch 23.000 in Österreich befänden. Dazu käme noch der Zustrom von Flüchtlingen aus Jugoslawien, deren Gesamtzahl zurzeit 11.000 betrage.

Am 9. Oktober 1957 beschloß die in Wien tagende Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation einstimmig, Wien zum dauernden Sitz dieser Institution zu bestimmen.

Dieser Erfolg war das erfreuliche Resultat intensiver Bemühungen der österreichischen Außenpolitik, diese bedeutsame, durch einen einstimmigen Beschluß der UN-Vollversammlung vom 2. Dezember 1955 geschaffene, zwischenstaatliche Organisation in Österreich zu verankern. Diese Bemühungen waren in konsequenter Weiterführung der österreichischen Neutralitätspolitik unternommen worden, für welche die Beheimatung einer solchen dem Frieden dienenden und von Ost und West gleicherweise begrüßten und gewollten Institution ein Symbol darstellt. Das Statut der Organisation nennt im Artikel 2 folgende Ziele:

„Ziel der Organisation ist es, den Beitrag der Atomenergie zum Frieden, zur Gesundheit und dem Wohlstand auf der ganzen Welt rascher und im größeren Ausmaße wirksam werden zu lassen. Sie stellt soweit als möglich sicher, daß die von ihr oder über ihr Ersuchen, oder unter ihrer Überwachung und Kontrolle geleistete Hilfe nicht zur Förderung militärischer Zwecke verwendet wird.“

Anläßlich der Tagung des Rates der OEEC am 17. Oktober 1957 in Paris, auf welcher die Bildung einer Europäischen Freihandelszone beschlossen wurde, gab der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Ing. Leopold Figl die grundsätzliche Bereitschaft Österreichs zum Beitritt bekannt, betonte aber, daß Voraussetzung für eine Eingliederung der österreichischen Wirtschaft in die Freihandelszone die Berücksichtigung der besonderen Schwierigkeiten Österreichs sei.

Am 6. November 1957 stattete der ungarische Außenminister Imre Horvath auf seinem Rückweg von New York nach Budapest dem Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten Dr. Ing. Leopold Figl einen Besuch ab. Hierbei wurden, wie amtlich verlautbart wurde, Probleme der Beziehungen zwischen den beiden Staaten erörtert.

Am 23. November 1957 wurde bekanntgegeben, daß die Vereinigten Staaten eine Schuld Österreichs im Gesamtwert von 31 Mrd. S, die auf Grund der Marshallplan-Hilfe entstanden war, auf 190 Mill. S reduziert haben.

Am 8. Dezember 1957 wurde bekanntgegeben, daß die österreichische Bundesregierung im Sinne des Wiener Memorandums vom 10. Mai 1955 (siehe Einzelheiten im Kapitel I: „Chronik der Ereignisse 1943—1959“ auf Seite 42 f.) beschlossen habe, eine Reihe von Vermögenswerten an anglo-amerikanische Ölgesellschaften zurückzugeben.

Anläßlich der Tagung des Ministerrates des Europarates am 13. und 14. Dezember 1957 in Paris unterzeichnete der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Ing. Leopold Figl die sechs Konventionen des Europarates, die vor dem Beitritt Österreichs abgeschlossen worden waren.

Der österreichische Ministerrat beschloß am 25. Februar 1958, die Vereinigte Arabische Republik anzuerkennen.

Am 21. Januar 1958 wurde amtlich bekanntgegeben, daß im Geiste gutnachbarlicher Beziehungen zwischen Österreich und Jugo-

slawien Verhandlungen über alle die beiden Länder interessierenden bilateralen Fragen teils in Wien, teils in Belgrad stattfinden würden.

Der österreichische Nationalrat genehmigte am 29. Januar 1958 einstimmig den Beitritt Österreichs zur UN-Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes.

Am 7. Februar 1958 fand im Kongreßsaal des Bundeskanzleramtes eine Arbeitssitzung der Bundesregierung mit dem Vorsitzenden des Zwischenstaatlichen Komitees der OEEC für die Errichtung einer Europäischen Freihandelszone, dem britischen Minister Reginald Maudling, statt.

Es wurde bei dieser Gelegenheit erneut festgestellt, daß sich die Neutralität Österreichs mit der Zugehörigkeit zu einer Europäischen Freihandelszone durchaus vereinigen lasse. Es wurden ferner alle Fragen, die für Österreich bei der Errichtung einer solchen Freihandelszone von Interesse sind, erörtert; hierbei wurde auf die besondere Stellung der österreichischen Wirtschaft im europäischen Gefüge verwiesen.

Am 28. Februar 1958 wurde bekanntgegeben, daß die österreichisch-jugoslawische Gemischte Kommission, die zur Behandlung aller zwischen den beiden Staaten schwebenden Fragen eingesetzt wurde, vom 25. bis 27. Februar in Wien zu ihrer konstituierenden Tagung zusammengetreten ist. Hierbei wurde eine Tagesordnung vereinbart, die Fragen wirtschaftlicher, rechtlicher, konsularrechtlicher, kultureller, verkehrstechnischer und sozialversicherungsrechtlicher Art enthält.

Am 6. März 1958 wurde ein Notenwechsel zwischen dem Vatikan und der österreichischen Bundesregierung über die Durchführung des Konkordats vom 5. Juni 1933 veröffentlicht.

Es handelt sich hierbei um zwei Noten des Vatikans vom 22. September und 20. November 1956, in denen bei der österreichischen Bundesregierung angefragt wurde, ob diese die Gültigkeit des Konkordats von 1933 anerkenne und dessen Bestimmungen einzuhalten gedenke. Die österreichische Bundesregierung beantwortete die beiden Noten des Vatikans erst am 21. Dezember 1957, da zunächst zwischen den beiden Regierungsparteien die Frage geklärt werden mußte, ob das Konkordat von 1933 anzuerkennen sei. Mit der Note vom 21. Dezember 1957 gab die österreichische Bundesregierung dem Vatikan bekannt, daß sie das Konkordat zwar anerkenne, gleichzeitig aber darauf aufmerksam mache, daß einzelne Bestimmungen des Konkordats mit der gegenwärtigen österreichischen Gesetzgebung nicht in Einklang stünden. (Hierbei handelt es sich vor allem um die Bestimmung des Konkordats, daß Österreich den gemäß dem kanonischen Recht geschlossenen Ehen die bürgerlichen Rechtsfolgen zuerkennt.) In der österreichischen Note wurde der Vatikan um die Aufnahme von Verhandlungen ersucht, die zu einer einheitlichen Auffassung hinsichtlich der mit der gegenwärtigen österreichischen Gesetzgebung in Widerspruch stehenden Bestimmungen und somit zu einer Modifizierung des alten bzw. zum Abschluß eines neuen Konkordats führen sollten. In der Antwortnote des Vatikans vom 30. Januar 1958 wurde festgestellt, daß die Anerkennung des Konkordats nach den fundamentalen Regeln der Logik und des Rechts die Anerkennung der übernommenen Verpflichtungen und die Pflicht, dieselben einzuhalten, bedeute. Da die Antwort der österreichischen Bundesregierung auf die Frage der Einhaltung des Konkordats negativ sei, bleibe dem Heiligen Stuhl nichts anderes übrig, als zu erklären, daß er, obgleich er auch jetzt noch das Konkordat als voll in Kraft stehend ansehe, sich von der praktischen Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen befreit betrachte. Er sei bereit, mit der österreichischen Regierung zu verhandeln, um im Konkordat jene Retouche, d. h. kleine Abänderungen, anzubringen, die für notwendig erachtet werden könnten.

Am 22. März 1958 kehrte der Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten Dr. h. c. Dipl.-Ing. Leopold Figl von einer dreiwöchigen Asienreise zurück, die er in Begleitung des Gesandten Dr. Heinrich Haymerle nach Afghanistan, Indien, Pakistan, Iran und dem Libanon unternommen hatte. Der Zweck der Reise war die Vertiefung der bestehenden Beziehungen Österreichs zu diesen Ländern und eine Festigung der kulturellen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit.

Am 4. April 1958 verbreitete Radio Moskau den Text einer Antwort des Bundespräsidenten Dr. Adolf Schörf auf die Frage des Wiener Korrespondenten der Prawda, wie er den Beschluß des Obersten Rates der UdSSR über die einseitige Einstellung der Kernwaffenversuche einschätze. Die Antwort lautete:

„Jeder Schritt, der geeignet ist, dem verhängnisvollen Mißbrauch der Atomwissenschaft für kriegerische Zwecke Abbruch zu tun und eine weitere Entwicklung in dieser bedrohlichen Richtung zu erschweren, muß von jedermann aus vollem Herzen begrüßt werden. Voraussetzung ist dabei, daß es sich nicht um eine provisorische, sondern um eine dauernde Maßnahme handelt, um den festen Entschluß, diesem ersten Akt der Selbstbesinnung, wenn irgend möglich, weitere ebenso deutliche Zeichen friedlicher Gesinnung folgen zu lassen. Auf diese Weise könnte der Beschluß des Obersten Rates der UdSSR sich als geeignet erweisen, eine Bresche in die Mauer des gegenseitigen Mißtrauens zu schlagen. Jenes Mißtrauens, das heute der Feind Nummer 1 der Menschheit ist.“

Am 9. April 1958 berichtete Bundeskanzler Ing. Julius Raab in einem Interview über seine Eindrücke bei einem einwöchigen unoffiziellen Aufenthalt in Rom.

Er erklärte, daß während einer Audienz bei Papst Pius XII. die Frage des Konkordats im Vordergrund der Gespräche gestanden habe. Es habe sich abermals gezeigt, daß die größte Schwierigkeit nach wie vor der Artikel des Konkordats bilde, der die Ehefrage regelt. Der Bundeskanzler äußerte sich auch zu inoffiziellen Gesprächen, die er mit italienischen Staatsmännern führte. Hierüber wird im Kapitel III: „Das Problem Südtirol“ auf Seite 91 berichtet.

In einer gemeinsamen Erklärung vom 10. April 1958 über Verhandlungen zwischen einer Partei- und Regierungsdelegation der Sowjetunion und der Ungarischen Volksrepublik hieß es über Österreich:

„... Die Partei- und Regierungsdelegation der Ungarischen Volksrepublik erklärt, daß die Regierung der Ungarischen Volksrepublik bestrebt ist, mit den Staaten, die dies wünschen, normale Beziehungen wiederaufzunehmen bzw. herzustellen. Sie mißt den Schritten große Bedeutung bei, die die Ungarische Volksrepublik unternimmt, um die Beziehungen zu Österreich zu verbessern, da die Zusammenarbeit Ungarns und Österreichs, die auf Anerkennung der gegenseitigen Souveränität, auf konsequenter Wahrung des Prinzips der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten beruht, ein Beitrag zur Herstellung des Friedens und der Sicherheit in Europa ist. Bei der Partei- und Regierungsdelegation der Sowjetunion hat dieser Standpunkt der Regierung der Ungarischen Volksrepublik volles Verständnis gefunden ...“

Radio Moskau sendete am 15. April 1958 einen Kommentar über Österreich, in dem es hieß:

„Im Leben der Völker gibt es Ereignisse, deren historischer Sinn und Bedeutung mit der Zeit immer tiefer und mehr zutage treten. Die Moskauer Verhandlungen zwischen Österreich und der Sowjetunion im April 1955 gehören gerade zu solchen Ereignissen. Sie wurden auf Initiative der Sowjetregierung begonnen und bestimmten die Lösung des österreichischen Problems. Die österreichischen Staatsmänner konnten bei ihrer Rückkehr aus Moskau mit Recht verkünden: Von nun

an beginnt für Österreich eine neue Aera! Nach den Verhandlungen in Moskau wurde die Unterzeichnung des Staatsvertrages und die Proklamierung der ständigen Neutralität Österreichs zur Frage von wenigen Tagen. Bald erschien auf der internationalen Arena der souveräne, unabhängige und neutrale österreichische Staat. Seitdem sind drei Jahre vergangen, und die Prüfung zeigt, wie positiv die von der Sowjetunion vorgeschlagene Lösung des österreichischen Problems das internationale Ansehen Österreichs beeinflusst. Die Neutralitätspolitik gewährt Österreich Vertrauen und Ansehen in der ganzen Welt. Dafür ist kennzeichnend, daß Wien zum Sitz der Internationalen Agentur für Atomenergie gewählt wurde. Die für den Frieden nützlichen Äußerungen österreichischer Staatsmänner, darunter die jüngste Erklärung des Bundespräsidenten Dr. Schörf im Gespräch mit dem „Prawda“-Korrespondenten über den Beschluß des sowjetischen Parlaments, die Atomwaffenerprobungen einzustellen, wurde von der Weltöffentlichkeit positiv eingeschätzt und auf das lebhafteste begrüßt. Die Neutralitätspolitik gibt ferner Österreich weitgehende Möglichkeiten für die Entwicklung der wirtschaftlichen und kulturellen Bestrebungen sowohl mit den Ländern des Ostens als auch des Westens. Die Beziehungen Österreichs zur Sowjetunion haben sich nach den Moskauer Verhandlungen erfolgreich entwickelt. Sie festigten sich noch mehr durch den Besuch des Stellvertreters des sowjetischen Ministerpräsidenten Mikojan in Wien. Dieser Besuch zeigte erneut, wie nützlich die persönlichen Kontakte zwischen leitenden Staatsmännern sind. Die Lösung des österreichischen Problems, die bei den Moskauer Verhandlungen erreicht wurde, beeinflusste günstig die ganze internationale Lage. Die Proklamierung der Neutralität Österreichs fand auch in anderen westeuropäischen Ländern einen lebhaften Widerhall. Am österreichischen Himmel fliegen keine amerikanischen Flugzeuge mit Atom- und Wasserstoffbomben, auf österreichischem Boden werden keine Raketenstützpunkte angelegt, auf seinem Territorium gibt es keine ausländischen Truppen, seine Wirtschaft kennt nicht die verderblichen Auswirkungen der Militarisation. Die Moskauer Verhandlungen vom April 1955 haben gezeigt, daß selbst die kompliziertesten internationalen Probleme bei gutem Willen der anderen interessierten Seite gerecht gelöst werden können.“

Am 19. April 1958 übermittelte die österreichische Bundesregierung den Regierungen der OEEC-Staaten, der USA und Kanadas ein Memorandum zur Frage der Europäischen Freihandelszone, in dem auf die speziellen Schwierigkeiten Österreichs hingewiesen und eine Sonderberücksichtigung verlangt wird.

Es wurde insbesondere die Anerkennung des neuen ab 1. September 1958 wirksamen österreichischen Zolltarifs als Grundlage des Zollabbaues, die Erlaubnis, Exportrestriktionen für einzelne Waren während eines gewissen Zeitraums, längstens aber bis zum Ablauf der Übergangsperiode, aufrechtzuerhalten, sowie eine Berücksichtigung der Schwierigkeiten der österreichischen Landwirtschaft und eine entgegenkommende Haltung bei der Handhabung der Ausweichklausel gefordert.

Nach einer amtlichen Verlautbarung vom 20. April 1958 hielt die österreichisch-jugoslawische Gemischte Kommission, die Ende Februar 1958 zur Behandlung verschiedener zwischen den beiden Staaten offener Fragen eingesetzt wurde, in Belgrad in der Zeit vom 17. bis 19. April 1958 den ersten Teil ihrer 2. Plenartagung ab. Als Ergebnis der Verhandlungen wurden zwei Protokolle unterfertigt; das eine betraf Fragen, über welche bereits ein Einvernehmen erzielt werden konnte, das zweite Protokoll legte die Richtlinien für die weitere Behandlung der noch nicht geregelten Fragen fest.

Am 25. April 1958 regte Bundeskanzler Ing. Julius Raab in einem Interview an, daß auf einer kommenden Gipfelkonferenz eine alliierte Kommission gebildet werden sollte, die die Voraussetzung für gesamtdeutsche Wahlen zu prüfen und ein entsprechendes Wahlgesetz auszuarbeiten hätte.

Der österreichische Bundespräsident Dr. Adolf Schärf weilte vom 5. bis 10. Mai 1958 zu einem Besuch der Weltausstellung und insbesondere des österreichischen Pavillons in Brüssel. Er war am 5. Mai 1958 Gast im königlichen Palais bei einem ihm zu Ehren von König Baudoin veranstalteten Essen.

Der österreichische Bundespräsident Dr. Adolf Schärf weilte vom 11. bis 13. Mai 1958 zu einem Staatsbesuch in der Schweiz. Er sagte in einer Ansprache:

„Die Neutralität, zu der sich, vielleicht in veränderter Schattierung, aber im Prinzip gleich, die Schweiz und Österreich bekennen, gibt uns Rechte und legt uns Pflichten auf. Zu den Pflichten gehört es, grundsätzlich jede Bindung zu meiden, die auch nur im entferntesten mit militärischen Machtverhältnissen zu tun hat. Dadurch wird aber keineswegs unser Recht geschmälert, Bundesgenossen auf den Gebieten des Geistes, des Rechtes und des Bekenntnisses zur Demokratie im Sinne der Achtung vor den Menschenrechten und vor der Freiheit des einzelnen zu suchen und zu finden.

In Ihnen, den freien Schweizern, erblicken die freien Österreicher die besten und geeignetsten unter allen solchen Bundesgenossen. Es mag wohl seine Richtigkeit haben, wenn Schiller Ihren Volkshelden Wilhelm Tell sagen läßt: ‚Der Starke ist am mächtigsten allein.‘ Aber ebenso wahr ist es, daß die Kleinen stärker werden, wenn sie inmitten der Großen fest zusammenhalten und vereint ihre Stimme erheben, wenn es gemeinsame Interessen zu verteidigen, gemeinsame Prinzipien zu vertreten gilt.

Die freudige Bereitschaft, mit der ich der Einladung des Hohen Bundesrates gefolgt bin, die warme Aufnahme, die ich gefunden habe, sie mögen als die äußeren Zeichen des Willens gelten, im vertrauten Nachbarn zugleich den treuen und verlässlichen Freund zu sehen, den Mitarbeiter und Mithelfer am Werke des Friedens, der unser aller Ziel und Sehnsucht ist.“

Bundeskanzler Ing. Julius Raab weilte vom 17. bis 28. Mai 1958 zu einem offiziellen Besuch in den Vereinigten Staaten, bei welchem u. a. die Rückgabe der beschlagnahmten österreichischen Vermögenswerte, die Fortsetzung des amerikanischen Hilfsprogramms für Österreich und die Erfüllung der Artikel 26 und 27 des Staatsvertrages durch Österreich erörtert wurden.

Der sowjetische Energieminister A. S. Pawlenko weilte Ende Mai und Anfang Juni 1958 zu einem Besuch in Österreich, um die Einrichtungen der österreichischen Energieversorgung zu besichtigen.

Der Minister brachte in einem Gespräch mit dem Bürgermeister von Wien, Franz Jonas, die Absicht der Sowjetunion zum Ausdruck, im Falle des Zustandekommens einer Gipfelkonferenz Wien als Konferenzort vorzuschlagen.

Am 11. Juni 1958 verabschiedete der österreichische Nationalrat den Vertrag zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich (Deutsches Eigentum), der im Juni 1957 unterzeichnet worden war. Über den Inhalt dieses Vertrages wird im Kapitel I: Chronik der Ereignisse 1943—1959 auf Seite 51 unter Punkt 79 berichtet.

Der Nationalrat faßte anläßlich der Verabschiedung des Vertrages eine Entschliebung, in der der bestimmten Erwartung Ausdruck verliehen wird, daß die in diesem Vertrage nicht behandelten noch offenen Fragen der Ansprüche österreichischer Staatsbürger, wie insbesondere Wiedergutmachungsansprüche verfolgter Personen, Ansprüche von Umsiedlern und Heimatvertriebenen und Ansprüche im Zusammenhang mit der deutschen Kriegsfolgengesetzgebung rasch

einer positiven Erledigung zugeführt werden. Dies solle durch Verhandlungen im Rahmen der österreichisch-deutschen Gemischten Kommission geschehen.

Der Bundesrat billigte den Vermögensvertrag am 13. Juni 1958.

Am 16. Juni erfolgte der Austausch der Ratifikationsurkunden.

Am 10. Juli 1958 beantwortete Bundeskanzler Ing. Julius Raab ein Schreiben des tschechoslowakischen Ministerpräsidenten Viliam Široký vom 14. Juni 1958.

Široký hatte in seinem Schreiben auf gewisse Gemeinsamkeiten in der Außenpolitik der beiden Länder hingewiesen und eine österreichische Initiative zur Einstellung der Atomwaffenversuche und gegen die Ausrüstung einiger westeuropäischer Staaten, insbesondere der Bundesrepublik Deutschland, mit Atom- und Raketenwaffen sowie ein langfristiges Handelsabkommen und eine persönliche Zusammenkunft der beiden Staatsmänner vorgeschlagen. Bundeskanzler Raab hob in seinem Antwortschreiben hervor, daß das Abrüstungsproblem nach Auffassung der österreichischen Bundesregierung nur global im Zuge einer allgemeinen Abrüstungsvereinbarung gelöst werden könne. Er stimmte zu, daß die Handelsbeziehungen und die technische Zusammenarbeit zwischen Österreich und der Tschechoslowakei noch ausbaufähig seien und daß die Möglichkeiten zur Schaffung eines besseren gegenseitigen Verhältnisses bestünden. Vor allem sei aber die Bereinigung der noch offenen Probleme, insbesondere der Frage der österreichischen Vermögen in der Tschechoslowakei erforderlich, ohne die ein wirklich befriedigender Dauerzustand der Beziehungen nicht vorstellbar wäre. Eine persönliche Begegnung sollte zweckmäßiger erst dann stattfinden, wenn durch die vorherige Bereinigung der schwebenden Fragen eine Voraussetzung für positive Ergebnisse geschaffen sei.

Am 17. Juli 1958 wurde amtlich bekanntgegeben, daß die österreichische Bundesregierung die Botschaft der Vereinigten Staaten nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht habe, daß ein Überfliegen österreichischen Hoheitsgebietes durch fremde militärische Flugzeuge (wie dies aus Anlaß der Nahostkrise durch amerikanische Flugzeuge geschehen war) ohne ausdrückliche Erlaubnis eine Verletzung der österreichischen Lufthoheit darstelle, die die österreichische Regierung unter keinen Umständen dulden könne.

Gleichzeitig wurde vom Bundesministerium für Landesverteidigung mitgeteilt, daß zur Sicherung des österreichischen Luftraums Einheiten der österreichischen Luftstreitkräfte in den Raum Tirol—Vorarlberg verlegt worden seien. Am 18. Juli 1958 wurde für die Dauer von zwei Wochen ein begrenzter Luftraum über dem österreichischen Bundesgebiet als Luftsperrgebiet bzw. als Flugbeschränkungsgebiet erklärt. Am 19. Juli 1958 gab das österreichische Bundeskanzleramt bekannt, daß das amerikanische Staatsdepartement die Respektierung der österreichischen Lufthoheit zugesichert habe, und daß ab 18. Juli 1958 keine Überfliegung mehr erfolgt sei.

Die Sowjetregierung übermittelte am 21. Juli 1958 der amerikanischen Regierung eine Protestnote gegen die Verletzung der österreichischen Neutralität durch USA-Flugzeuge. Am 22. Juli 1958 sprach die Regierung der Vereinigten Staaten der österreichischen Regierung ihr Bedauern wegen des Überfliegens des österreichischen Staatsgebietes aus.

Vom 21. bis 24. Juli 1958 weilte eine österreichische Regierungsdelegation, bestehend aus dem Bundeskanzler Ing. Julius Raab, dem Vizekanzler Dr. Bruno Pittermann, dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Ing. Leopold Figl und dem Staatssekretär für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Bruno Kreisky zu einem Staatsbesuch

in der Sowjetunion. Über die Ergebnisse dieses Besuches wird im Kapitel I: „Chronik der Ereignisse 1943—1959“ auf Seite 52 unter Punkt 80, sowie auf Seite 61 ff. ausführlich berichtet.

Bundeskanzler Ing. Julius Raab gab am 29. Juli 1958 bekannt, daß sich Österreich entschlossen habe, der Donaukonvention von 1948 beizutreten.

Am 1. August 1958 gab die österreichische Bundesregierung die Anerkennung der Republik Irak und der neuen republikanischen Regierung dieses Landes bekannt.

Die österreichisch-jugoslawische Gemischte Kommission hielt vom 31. Juli bis 2. August 1958 in Bled den 2. Teil der 2. Plenartagung ab. Hierbei wurden die seit der letzten Tagung von den Arbeitsgruppen ausgearbeiteten Berichte zur Kenntnis genommen und beschlossen, die noch offengebliebenen Fragen auf der nächsten Tagung der Kommission zu behandeln.

Seit der Niederschlagung der ungarischen Oktoberrevolution erfolgten wiederholt österreichische Proteste gegen ungarische Grenzverletzungen.

Am 8. August 1958 erhob der österreichische Gesandte in Budapest bei der ungarischen Regierung wegen der in den Sommermonaten 1958 eingetretenen Häufung von Grenzverletzungen durch die ungarischen Grenzorgane, durch die immer wieder Personen auf österreichischem Gebiet gefährdet wurden, schärfsten Protest.

Die ungarische Regierung beantwortete diesen Protest am 19. August 1958 mit einer Reihe von Gegenbeschuldigungen, in denen die Verantwortung für die Zwischenfälle der österreichischen Seite zugeschoben wurde.

Das österreichische Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für die Auswärtigen Angelegenheiten hat diese Gegenbeschuldigungen am 23. August 1958 in einer Note an die ungarische Gesandtschaft in Wien energisch zurückgewiesen und darin neuerlich geeignete Maßnahmen der ungarischen Regierung verlangt, die eine Respektierung des österreichischen Grenzgebietes gewährleisten und sicherstellen, daß sich alle Personen auf österreichischem Boden auch an der ungarischen Grenze frei und ohne Furcht bewegen können.

Am 23. September 1958 beschloß die UN-Vollversammlung mit 44 gegen 28 Stimmen bei 9 Enthaltungen, die Frage der Vertretung Chinas in den Vereinten Nationen nicht auf die Tagesordnung zu setzen und während der 13. Session keine Vorschläge zu prüfen, die die Ersetzung des Vertreters von Nationalchina durch einen Vertreter der Volksrepublik China zum Ziele haben. Österreich enthielt sich bei der Abstimmung über diese Resolution der Stimme, während es bei der 12. Session im Vorjahr bei der gleichen Resolution dafür gestimmt hatte.

Vom 22. September bis 4. Oktober 1958 tagte die Zweite Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA) in Wien und beschloß u. a. den Bau eines Laboratoriums in Wien, das für Dienstleistungen im Rahmen der Funktionen dieser Organisation verwendet werden soll.

Der norwegische Ministerpräsident Einar Gerhardsen wollte Anfang Oktober 1958 zu einem Besuch in Österreich.

Bei einem Empfang im Bundeskanzleramt in Wien am 3. Oktober 1958 betonte Bundeskanzler Ing. Julius Raab, daß sich die Beziehungen zwischen den beiden Ländern in freundschaftlichster Weise entwickelten und keinerlei Differenzen

bestünden. Der norwegische Ministerpräsident Gerhardsen würdigte in seiner Erwiderung das Ringen Österreichs um seine Freiheit und Unabhängigkeit, zumal Norwegen ein ähnliches Schicksal erlitten habe, und brachte zum Ausdruck, daß die ganze Welt Österreich für die großzügige Aufnahme der Flüchtlinge aus Ungarn im Herbst 1956 zu Dank verpflichtet sei.

Anläßlich der Behandlung der Rassenpolitik der Südafrikanischen Union durch die Zweite Politische Kommission der UN-Vollversammlung erklärte der österreichische Delegierte, Legationsrat Dr. Simon Koller, am 16. Oktober 1958, daß Österreich für eine Politik der Rassendiskriminierung kein Verständnis aufbringen könne, da es die Folgen einer solchen Politik am eigenen Leibe erleben mußte.

Österreich als kleines Land sehe eine wesentliche Aufgabe seiner Tätigkeit in den Vereinten Nationen darin, immer wieder seine Stimme für die Durchsetzung der in der Präambel und der Satzung der UN verankerten Grundsätze, wie Frieden, Freiheit, Selbstbestimmung, Menschenrechte und Menschenwürde, zu erheben. Österreich sei der Auffassung, daß bei einem Konflikt zwischen dem Artikel 2 Absatz 7 der UN-Satzung (keine Einmischung in die innerstaatlichen Angelegenheiten durch die UN) und den Bestimmungen der Satzung über die allgemeinen menschlichen Grund- und Freiheitsrechte, den letzteren immer der Vorrang einzuräumen sei.

Bundeskanzler Ing. Julius Raab sprach sich am 22. Oktober 1958 in einem vom deutschen Fernsehen übertragenen Interview für interne Gespräche zwischen den Vier Großmächten und Deutschland über die Wiedervereinigung aus. Auch der österreichische Staatsvertrag sei nicht plötzlich geboren worden.

Raab sagte, daß auch über das deutsche Problem endlich einmal gesprochen werden müsse, u. zw. sei er in diesem Falle Anhänger der Geheimdiplomatie. Eine Beruhigung der gespannten internationalen Lage könne nur erreicht werden, wenn die deutsche Frage endlich gelöst sei. Mit diesem Problem seien aber leider so zahlreiche Prestigefragen und so viel Mißtrauen verbunden, daß eine Erörterung in der breiten Öffentlichkeit nur die derzeit weit auseinanderklaffenden Standpunkte erhärten würde, während eine offene Aussprache in einem geschlossenen Kreis doch vielleicht eine Lösungsmöglichkeit aufzeigen könnte. Man könne bei der deutschen Frage Österreich nicht als Präzedenzfall heranziehen. Österreich habe auch während der Besetzung eine einheitliche Regierung und eine einheitliche Gesetzgebung für das ganze Land gehabt. Der Staatsvertrag habe alle Hoffnungen Österreichs in vollem Ausmaß erfüllt. Sowohl der Staatsvertrag als auch die militärische Neutralität Österreichs würden von den Vertragspartnern respektiert. Dies gelte auch für die Sowjetunion, die sich bei den gesondert vereinbarten Ablöselieferungen als korrekter Partner erwiesen und seit Abschluß des Staatsvertrages keinen Versuch gemacht habe, auf innen- oder außenpolitischem Gebiet irgendwie Einfluß auf Österreich auszuüben.

Ein Sprecher der jugoslawischen Regierung erklärte am 24. Oktober 1958, daß die Abschaffung des zweisprachigen Unterrichts an den Schulen in Kärnten durch einen Erlaß der Kärntner Landesregierung vom 22. September 1958, die österreichisch-jugoslawischen Beziehungen ernstlich gefährden könne.

Die österreichische Regierung habe eine bezügliche jugoslawische Protestnote zurückgewiesen. Diese Zurückweisung und die Lage, die durch den Kärntner Schulerlaß geschaffen worden sei, sowie ein neuvorgelegter Gesetzentwurf für das Schulwesen in Kärnten, der das Bestehen von zweisprachigen Schulen nicht mehr als obligatorisch erkläre, stünden nicht im Einklang mit dem Geist des österreichischen Staatsvertrages.

Die UN-Vollversammlung nahm am 4. November 1958 eine von Österreich, Schweden und Japan eingebrachte Resolution zur Abrüstungsfrage mit 55 gegen neun Stimmen bei zwölf Enthaltungen an,

in der der Hoffnung Ausdruck gegeben wurde, daß die in Genf am 31. Oktober 1958 eröffnete Konferenz der drei Atomkräfte über die Nichtfortsetzung von Kernwaffenversuchen erfolgreich verlaufen und zu einem für alle annehmbaren Abkommen führen werde.

Am 5. November 1958 wurde bekanntgegeben, daß Österreich die Unabhängige Republik Guinea anerkannt habe.

Der Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten, Dr. h. c. Ing. Leopold Figl gab am 4. November 1958 anläßlich der Budgetdebatte im Finanzausschuß des Nationalrates bekannt, daß das Abkommen mit der Schweiz zur Regelung vermögensrechtlicher Fragen paraphiert worden sei.

Hierbei handelt es sich um die Rückgabe schweizerischer Vermögenswerte, die als formell Deutsches Eigentum durch den österreichischen Staatsvertrag auf Österreich übergegangen waren, und um die Freigabe von österreichischen Vermögenswerten, die in der Schweiz formell als Deutsches Eigentum behandelt wurden. Der Bundesminister gab ferner bekannt, daß ein Vertrag mit den Vereinigten Staaten über die Rückgabe von österreichischen Vermögenswerten unmittelbar vor der Paraphierung stehe (das Abkommen wurde am 30. Januar 1959 unterzeichnet). Figl berichtete schließlich über den Stand der noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen über die Freigabe österreichischer Vermögenswerte in einer Reihe anderer westlicher und östlicher Staaten.

Der Bundesminister für Finanzen, Dr. Reinhard Kamitz, führte anläßlich eines Besuches der USA am 19. November 1958 ein Gespräch mit dem Repräsentanten der jüdischen Organisationen, Seymour Rubin, über die Entschädigungsforderungen der österreichischen Juden.

Rubin gab bekannt, der Finanzminister habe durchblicken lassen, daß die Entschädigungssumme mit 5 bis 7 Mill. \$ festgelegt werden würde. Rubin fügte hinzu, er habe den Eindruck gewonnen, daß auf österreichischer Seite ein wirklich guter Wille bestehe, den Entschädigungsverpflichtungen nachzukommen.

Anläßlich der Behandlung der Frage des Selbstbestimmungsrechtes durch die Dritte Kommission der UN-Vollversammlung trat der österreichische Delegierte, Botschafter Dr. Kurt Waldheim, am 25. November 1958 nachdrücklich für die Annahme eines Resolutionsentwurfs der UN-Menschenrechtskommission ein, der die Einsetzung einer UN-Kommission vorsieht, welche jedwede aus einer behaupteten Verweigerung oder nicht entsprechenden Verwirklichung des Rechtes auf Selbstbestimmung entstehende Situation prüfen und ihre guten Dienste für eine friedliche Bereinigung solcher Situationen zur Verfügung stellen sowie notfalls Tatsachen und geeignet erscheinende Empfehlungen der UN-Vollversammlung zur Kenntnis bringen sollte. Der österreichische Delegierte verwies darauf, daß der Wert einer solchen Kommission zweifellos darin liege, daß hierdurch ein Forum der Vereinten Nationen geschaffen würde, das den Völkern die Möglichkeit geben würde, Streitfälle der Selbstbestimmung an es heranzutragen.

Die Frage der Errichtung dieser Kommission wurde auf die nächste Session der Vollversammlung vertagt.

Am 23. November 1958 hielt Bundeskanzler Ing. Julius Raab eine Rundfunkrede, in der er sich insbesondere mit den Beziehungen zu Jugoslawien im Zusammenhang mit der slowenischen Minderheit in Kärnten befaßte. Er sagte:

„Vor einiger Zeit habe ich der Erwartung Ausdruck gegeben, daß die seit dem Frühjahr dieses Jahres mit Jugoslawien über verschiedene offene Fragen geführten Besprechungen bald abgeschlossen werden können, und hierzu festgestellt, daß damit der Entwicklung gutnachbarlicher und freundschaftlicher Beziehungen zu unserem südöstlichen Nachbarstaat nichts mehr im Wege steht. Leider hat sich diese Erwartung noch nicht erfüllt. Während sich in fast allen Fragen die gegenseitigen Standpunkte weitgehend angenähert hatten, hat der Schulerlaß des Landeshauptmannes von Kärnten vom 22. September dieses Jahres, durch den die seit 1945 für einen bestimmten Teil Kärntens bestandene Regelung des generellen doppelsprachigen Unterrichts in Deutsch und Slowenisch aufgehoben wurde, auf seiten der slowenischen Minderheit in Kärnten sowie auf jugoslawischer Seite ein starkes Echo gefunden. Die Minderheit und die jugoslawische Regierung, die bekanntlich dem Staatsvertrag bald nach seinem Inkrafttreten beigetreten ist, glauben darin eine Verletzung des Artikels 7 des Staatsvertrages zu erblicken. Eine diesbezügliche jugoslawische Protestnote haben wir als unbegründet zurückgewiesen, da durch den erwähnten Schulerlaß die Minderheitenschutzbestimmungen des Staatsvertrages, welche den Angehörigen der Minderheit die Erteilung des Elementarunterrichts in ihrer Muttersprache gewährleisten, nicht verletzt werden. Nach Auffassung der jugoslawischen Regierung sind im Augenblick die österreichisch-jugoslawischen Besprechungen als unterbrochen zu betrachten, was wir bedauern.

Wie schon der Herr Bundesminister für Unterricht bei der kürzlichen Behandlung seines Ressorts im Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates zum Ausdruck brachte, sind sich die zuständigen Stellen der Problematik der Minderheitenfrage wohl bewußt. Ich teile vollinhaltlich die Auffassung des Herrn Unterrichtsministers, daß wir in dieser Frage bemüht sein müssen, in Kärnten eine Situation der Ruhe und der Sachlichkeit bei der Behandlung dieses Problems herbeizuführen. Bekanntlich befaßt sich das Parlament bereits seit einiger Zeit mit der Frage des Schulunterrichts in dem von der slowenischen Minderheit bewohnten Gebiet Kärntens. Der Entscheidung des Parlaments will und kann ich hier nicht vorgehen. Aber eines kann ich heute schon feststellen: Die im Staatsvertrag verankerten Rechte der Minderheit werden gewahrt werden. Allerdings kann dies nicht in der Form geschehen, daß dadurch die Rechte der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung geschmälert werden.

Ich möchte abschließend zu diesem Thema der Hoffnung und auch der Überzeugung Ausdruck geben, daß die gegenwärtige Phase in den österreichisch-jugoslawischen Beziehungen bald überwunden sein und wieder jene Atmosphäre des gegenseitigen Verständnisses eintreten wird, welche die beste Garantie für die Entwicklung dauerhafter gutnachbarlicher Beziehungen ist.“

Die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und ein amerikanisches Bankenkonsortium unter Führung der Bankhäuser Kuhn, Loeb & Co. und Ladenburg, Thalmann & Co. haben am 3. Dezember 1958 eine kombinierte Aktion zur Aufbringung von 50 Mill. \$ für verschiedene Vorhaben in Österreich durchgeführt.

Das Konsortium legte 25 Mill. \$ 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub>%ige Schuldverschreibungen mit Fälligkeitstermin am 1. Dezember 1973 zu einem Ausgabekurs von 96% zur öffentlichen Zeichnung auf. Der Erlös der Schuldverschreibungen ist für die Fortführung der Elektrifizierung, die Automatisierung des Bundestelephonnetzes und den Bau der Autobahn Wien—Salzburg bestimmt. Die Internationale Bank gewährte zwei österreichischen Elektrizitätsgesellschaften (Verbundgesellschaft und Donau-Kraftwerke) eine 5<sup>3</sup>/<sub>4</sub>%ige Anleihe im Gegenwert von 25 Mill. \$, deren Tilgung von 15. März 1964 beginnt und am 15. September 1983 endet. Damit hat die Internationale Bank Österreich bisher insgesamt sieben Anleihen im Gesamtbetrag von 917 Mill. \$ gewährt, wovon 10 Mill. \$ für die Erweiterung und Modernisierung der österreichischen Industrie und der Rest für den Ausbau der Energiewirtschaft bestimmt waren.

Staatssekretär Franz Grubhofer schrieb am 6. Dezember 1958 in der „Neuen Tageszeitung“ zu einer eventuellen Rückkehr von Otto von Habsburg nach Österreich:

„Es ist zuviel gesagt, wenn man von einer ‚Habsburgerfrage‘ spricht. Eine solche Problemstellung existiert nicht, sie ist auf Grund der verfassungsrechtlichen Fundierung des heutigen Österreich sowie im Hinblick auf die politische Konstellation im Lande nicht diskutabel. Es handelt sich lediglich darum, daß sich ein weiteres Mitglied des Hauses Habsburg, in diesem Falle der älteste Sohn des letzten Kaisers, in Österreich, also in seiner Heimat, niederlassen will. Zur Realisierung dessen muß er die Bedingungen erfüllen, die die Verfassungsgesetze den Mitgliedern des Hauses Habsburg stellen.

Otto von Habsburg muß, so wie es schon vor ihm zahlreiche andere Mitglieder des Hauses getan haben, die im Bundesverfassungsgesetz umschriebene Erklärung abgeben, daß er 1. auf die Mitgliedschaft zum Hause Habsburg verzichtet; 2. auf alle vom Hause Habsburg gefolgerten Herrschaftsansprüche ausdrücklich verzichtet; 3. sich als getreuer Staatsbürger der Republik Österreich bekennt. Mit dem Verzicht auf die Mitgliedschaft zum Hause Habsburg ist nicht ein Verzicht auf die familienrechtlichen Bestimmungen gemäß dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch gemeint. Es ist der Verzicht auf die Mitgliedschaft zum ‚Haus‘ — gemeint ist das ‚allerhöchste Erzhaus‘, das ‚Herrscherhaus‘ — verlangt, und nicht der Austritt aus der Familie Habsburg, wie so oft irrtümlich dargelegt wird. Wenn Otto von Habsburg die Verzichtserklärung, man kann sie auch Treueerklärung nennen, unterzeichnet, liegt es an der Bundesregierung und am Hauptausschuß des Nationalrates, zu prüfen und zu beschließen, ob die Erklärung dem Verfassungsgesetz entspricht. Trifft dies zu, wird Otto von Habsburg sich in Österreich niederlassen können und wird bezüglich Vermögen und Besitz das bekommen müssen, was ihm gesetzlich zusteht.

So sieht die ‚Habsburgerfrage‘ aus und nicht anders, nicht mehr und nicht weniger. Es sind weder Ressentiments noch Sentiments noch andere Empfindlichkeiten am Platze.“

Am 2. Dezember 1958 war amtlich mitgeteilt worden, daß ein Briefwechsel zwischen Bundeskanzler Ing. Julius Raab und Dr. Otto Habsburg stattgefunden habe. Dr. Habsburg habe am 3. September 1958 ein Schreiben an den Bundeskanzler gerichtet. Dieser habe am 17. Oktober 1958 geantwortet und neuerlich am 4. November 1958 einen Brief von Dr. Habsburg erhalten. Die Korrespondenz sei dem Bundesminister für Inneres Oskar Helmer in Abschrift übermittelt worden.

Am 4. Dezember 1958 betonte der österreichische Vertreter vor der Politischen Kommission der UN-Vollversammlung zur Cypemfrage, daß Österreich aus grundsätzlichen Erwägungen keine Resolution unterstützen könne, welche das in der Satzung der Vereinten Nationen verankerte Recht auf Selbstregierung nicht enthalte.

Zu den acht Antragstellern der von der UN-Vollversammlung am 10. Dezember 1958 einstimmig bei einer Enthaltung angenommenen Resolution über friedliche und gutnachbarliche Beziehungen der Staaten gehörte Österreich.

Bei der Abstimmung der UN-Vollversammlung über eine Resolution zur Algerienfrage, die mit 35 gegen 18 Stimmen bei 28 Enthaltungen, aber nicht mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität am 13. Dezember 1958 angenommen wurde, enthielt sich Österreich der Stimme.

Der Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten Dr. h. c. Dipl.-Ing. Leopold Figl appellierte in der Ministerratssitzung der OEEC vom 15. Dezember 1958 besonders an Frankreich und Großbritannien eine einheitliche Lösung des Freihandelszonenproblems herbeizuführen, und nahm zur Frage der Diskriminierung der übrigen OEEC-Staaten durch die sechs Mitgliedstaaten der EWG Stellung.

Der Minister anerkannte zwar, daß die EWG-Staaten durch ihre beabsichtigten Maßnahmen gegenüber den übrigen OEEC-Staaten die befürchteten nachteiligen Folgen für diese Staaten mildern wollten, daß aber in der Praxis dennoch sowohl auf dem Zollsektor als auch bei den Einfuhrkontingenten beträchtliche Diskriminierungen eintreten würden. Gerade Österreich könne leider auf sehr konkrete Folgen einer differenzierten Zollbehandlung innerhalb der OEEC-Gemeinschaft hinweisen, weil seine Eisen- und Stahlexporte in die Staaten der Montanunion durch deren Zollvereinbarungen einen nachweisbaren und ständig wachsenden Schaden erleiden. Es dürfe auch nicht der psychologische Effekt einer diskriminatorischen Behandlung übersehen werden. Schon jetzt seien in Österreich Fälle bekannt, die bewiesen, daß Firmen in den EWG-Staaten zögern, gewisse Waren, die sie bisher aus Österreich bezogen haben, weiterhin in Österreich zu bestellen, weil sie glaubten, daß sie in der Zukunft diese Waren mit einer geringeren Zollbelastung innerhalb der EWG beziehen könnten. Figl betonte, daß die Grundsätze der OEEC gefährdet erschienen, wenn es nicht in kürzester Zeit gelingen sollte, im Rahmen der OEEC befriedigende multilaterale Lösungen für die weiteren Wirtschaftsbeziehungen zwischen den sechs EWG-Staaten und den übrigen elf OEEC-Staaten zu finden, die jedwede Diskriminierung, jedwede ungleiche Behandlung auf dem Zoll- und Kontingentsektor ausschließen. Ebenso wie für eine definitive Lösung sollte daher auch für das Provisorium das Prinzip der Nichtdiskriminierung und der multilateralen Einigung das entscheidende Leitmotiv sein.

Am 18. Dezember 1958 wurde in Bern ein schweizerisch-österreichisches Abkommen über vermögensrechtliche Kriegsfolgen unterzeichnet. Hierüber wird im Kapitel I „Chronik der Ereignisse 1943—1959“ auf Seite 52 unter Punkt 81 berichtet.

Staatssekretär Franz Grubhofer sagte am 20. Dezember 1958 zum Flüchtlingsproblem in Österreich u. a. folgendes:

„In Österreich befinden sich noch rund 79.000 Mandatsflüchtlinge, unter ihnen etwa 36.000 Volksdeutsche und mehr als 43.000 fremdsprachige Flüchtlinge (rund 15.250 Ungarn und 2000 Jugoslawen). Die Mandatsflüchtlinge sind solche, die in den Betreuungsbereich des UN-Hochkommissars für das Flüchtlingswesen fallen. Von den Mandatsflüchtlingen sind leider noch immer 15.600 in Lagern untergebracht (hievon 9800 Ungarn und 2080 Jugoslawen); etwa 63.400 befinden sich in Privatquartieren. In den Lagern leben außerdem 3000 ehemalige volksdeutsche Flüchtlinge, welche die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, und 11.400 naturalisierte Flüchtlinge mit österreichischer Staatsbürgerschaft.“

In einem am 1. Januar 1959 in der „Wiener Zeitung“ veröffentlichten Communiqué der Oesterreichischen Nationalbank wurde bekanntgegeben, daß mit Wirkung vom 29. Dezember 1958 das Abkommen über eine Europäische Zahlungsunion (EZU) vom 19. September 1950 außer Kraft getreten und an seiner Stelle das Europäische Währungsabkommen (EWA) vom 5. August 1955 wirksam sei. Die Oesterreichische Nationalbank gab in diesem Zusammenhang die Herstellung der Ausländerkonvertibilität des Schillings bekannt. Am 30. Januar 1959 wurde in Washington ein österreich-amerikanisches Abkommen über die Rückgabe österreichischer Vermögen unterzeichnet. Hierüber wird im Kapitel I „Chronik der Ereignisse 1943—1959“ auf Seite 53 unter Punkt 82 berichtet.

Am 20. März 1959 verabschiedete der Nationalrat das Minderheitenschutzgesetz und das Amtssprachenschutzgesetz für Kärnten, zwei Gesetze, die der Durchführung des Artikels 7 §§ 2 und 3 des Staatsvertrages über den Schutz der slowenischen und kroatischen Minderheit dienen. Die jugoslawische Regierung erklärte sich von diesem Gesetz als nicht befriedigt.

Im April 1959 wurden Vorwürfe der CSR gegen die geplante Abhaltung eines Sudetendeutschen Tages in Wien von der österreichischen Regierung zurückgewiesen.

Bundeskanzler Ing. Julius Raab teilte am 21. April 1959 mit:

Der Gesandte der Tschechoslowakischen Republik in Österreich, Richard Jezek, habe am 16. April im Auftrage seiner Regierung im Bundeskanzleramt — Auswärtige Angelegenheiten — eine Protestnote überreicht, in der die österreichische Bundesregierung beschuldigt wird, mit der Abhaltung des für Pfingsten 1959 vorgesehenen „Sudetendeutschen Tages“ eine Aktion revanchistischer und provokatorischer Art zu dulden, die in feindseliger Art gegen die Tschechoslowakische Republik gerichtet und mit den Grundsätzen der österreichischen Neutralität unvereinbar sei.

Der Ministerrat nahm am 21. April 1959 zu diesem Protest wie folgt Stellung:

„Der Ministerrat ist nach Prüfung der Note zu dem Entschluß gelangt, daß die darin enthaltenen Vorwürfe unbegründet sind. Wie das Bundesministerium für Inneres in einer amtlichen Verlautbarung schon am 28. März d. J. festgestellt hat, handelt es sich auf Grund der Erklärungen der Veranstalter bei den Sudetendeutschen Tagen um ein Wiedersehensfest ehemaliger Sudetendeutscher, das ausschließlich landsmannschaftlich-kulturellen Charakter trägt. Daraus ergibt sich, daß es sich unter keinen Umständen um eine gegen die Tschechoslowakei gerichtete feindliche Kundgebung handelt und darin auch keineswegs eine Verletzung der österreichischen Neutralität erblickt werden kann. Die gleiche Haltung hat die österreichische Bundesregierung gegenüber Vorwürfen eingenommen, die in der Abhaltung der Weltjugendfestspiele eine Verletzung der Neutralität Österreichs erblicken wollten.“

Radio Prag befaßte sich am 22. April 1959 im außenpolitischen Kommentar mit der vorstehend wiedergegebenen Stellungnahme des österreichischen Ministerrates.

Es wurde der Verwunderung darüber Ausdruck gegeben, daß die österreichische Regierung eine revanchistische Veranstaltung wie den Sudetendeutschen Tag mit einer Friedenskundgebung wie den Weltjugendfestspielen vergleiche. Man brauche nur die Sudetendeutsche Zeitschrift „Wegwarte“ nachzublättern, um zu begreifen, welchen Charakter die sudetendeutschen landsmännisch-kulturellen Veranstaltungen in Wirklichkeit trügen. Es sei auch sonderbar, daß sich die österreichische Regierung auf eine Erklärung der Organisatoren des sogenannten Sudetendeutschen Tages berufe, obwohl die nazistische Vergangenheit und die revanchistische Tätigkeit dieser Leute genügend bekannt sei.

„Die Sanktionierung eines Unternehmens, wie es der Sudetendeutsche Tag ist, auf dem Boden des neutralen Österreich und zur Zeit der Genfer Außenministerkonferenz ist keineswegs ein Beitrag zur Milderung der internationalen Spannungen, noch ist sie eine Äußerung gutnachbarlicher Beziehungen.“

Anläßlich des Sudetendeutschen Tages, der am 16./17. Mai 1959 in Wien abgehalten wurde, und an dem rund 300.000 Vertriebene aus Böhmen, Mähren und Schlesien teilnahmen, sprachen auch Bundeskanzler Ing. Julius Raab und Staatssekretär Dr. Bruno Kreisky.

Staatssekretär Dr. Bruno Kreisky erklärte am 16. Mai 1959 in einer Rede u. a.:

„Im Jahre 1945 wurden Millionen Menschen von Siegern, die die Lehren der Geschichte übermütig mißachteten, von Haus und Hof, aus Heim und Heimat vertrieben. Sie mußten damals vorerst als arme und entrechtete Flüchtlinge in Ländern Zuflucht suchen, die ihnen den Schutz ihrer primitivsten Menschenrechte gewährten. Später mußten sie sich eine Existenz und eine neue Heimat schaffen.“

Bei allem Abscheu vor den unmenschlichen Austreibungen im Jahre 1945 darf man aber niemals vergessen, daß es die bösen Taten des Faschismus und des Nazismus waren, die ‚fortzeugend Böses‘ hervorgerufen haben. Hinzu kam die teuflische Idee Stalins, die kleinen slawischen Völker, die nun zu Satelliten geworden waren, durch den Haß der hauptsächlich in Deutschland angesiedelten Flüchtlinge in Furcht vor Deutschland zu halten. So sollte zwischen ihnen und Deutschland in dem engen Raum Mittel- und Südosteuropas ein langwirkender Konfliktstoff geschaffen und die Sowjetunion von diesen Völkern als ihr Schutzpatron empfunden werden.

Wir verstehen also die menschliche Tragik und die politischen Ursachen und Ereignisse seit 1945 nur allzu gut.

Wenn nun in diesen Tagen zehntausende ehemals Vertriebene aus ihren neuen Heimatländern in Wien zu einem Wiedersehensfest zusammenkommen, dann soll dies ein Fest der Freude über die Begegnung mit alten Freunden und Landsleuten sein, aber keine Kundgebung des Hasses, denn niemals ist aus Haß Gerechtigkeit entstanden, sondern immer nur neuer Haß.“

Bundeskanzler Ing. Julius Raab hielt am 17. Mai 1959 eine Rede, in der er sich vor allem mit den Reaktionen östlicher Nachbarn Österreichs auf den Sudetendeutschen Tag beschäftigte. Er führte u. a. aus:

„Wie Sie wissen, hat schon die erste Nachricht von der Absicht, ein Treffen der Sudetendeutschen in Wien zu veranstalten, in einigen Nachbarstaaten ein sehr unfreundliches Echo ausgelöst. Je näher das Datum des Kongresses rückte, um so heftiger wurde die Kritik in der Presse dieser Staaten, ja, es wurde auch nicht mit diplomatischen Protestschritten gespart.

Dazu möchte ich in aller Öffentlichkeit einige Feststellungen treffen. Nach Kriegsende haben es einige Staaten für richtig befunden, Menschen, die seit Jahrhunderten auf ihrem Boden ansässig waren, bloß weil sie sich der deutschen Sprache bedienten, über die österreichische Grenze zu jagen. Keiner dieser Staaten hat uns damals gefragt, ob uns dies paßt oder nicht. Jetzt aber hätte auf einmal Österreich fragen sollen, ob sich diese Menschen, die nunmehr seit vierzehn Jahren bei uns leben und die zum allergrößten Teil die österreichische Staatsbürgerschaft angenommen haben, bei uns wiedersehen dürfen und ob sie sich mit ihren Landsleuten, die jetzt in der benachbarten Bundesrepublik Deutschland ansässig sind, treffen dürfen.

Wir haben die Flüchtlinge, die damals zu Hunderttausenden über unsere Grenze strömten, mit jener Selbstverständlichkeit aufgenommen, die Menschen, auch wenn sie selbst in Not sind, jenen gegenüber zu entwickeln pflegen, die sich in noch ärgerer Bedrängnis befinden. So wie sich langsam die Verhältnisse in Österreich konsolidierten, so wie wir nach und nach unsere Wirtschaft aufbauten, so ging auch die Eingliederung der Volksdeutschen, von denen ja die Sudetendeutschen den größten Prozentsatz stellen, nach und nach vor sich. Ich kann heute mit Befriedigung und Anerkennung feststellen, daß diese Volksdeutschen, soweit sie in Österreich ansässig sind, für die Hilfe, die wir ihnen zuteil werden ließen, durch Fleiß und wertvolle Arbeit gedankt haben, eine Art des Dankes, die sich zu ihrem eigenen wie auch zum Vorteil des gesamten österreichischen Volkes ausgewirkt hat.

Die Menschen, die hier bei dieser Kundgebung in Wien versammelt sind, sind weder Aggressoren noch Phantasten, sie haben den Realitäten Rechnung getragen und sich ein neues Leben aufgebaut. Was man aus diesen Menschen aber nicht herausreißen kann, ist die Erinnerung an die alte Heimat, an die Zusammengehörigkeit der Freunde, Nachbarn und Verwandten von einst, kurz an all das, was die Menschen einer Volksgruppe aneinander bindet. Jene, die diese Kundgebung mit so scheelen Augen betrachten, können beruhigt sein.

Die Menschen, die heute hier versammelt sind, denken nicht an Gewalt oder Rache. Sie haben sich eine neue Existenz gegründet und sind damit zufrieden, mag diese auch in vielen Fällen bescheidener sein als jene, die sie einst hatten. Es können also auch jene, die diese Kundgebung so sehr bekämpft haben, ruhig schlafen. Es werden hier keinerlei Aktionen vorbereitet, die im übrigen das neutrale Österreich auch gar nicht dulden könnte und würde.“

Die tschechoslowakische Regierung übermittelte am 20. Mai 1959 der österreichischen Bundesregierung eine Note folgenden Wortlauts zur Abhaltung des Sudetendeutschen Tages in Wien:

„Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik hat in ihrer Note Nr. 1171/59 vom 16. April 1959, die durch die tschechoslowakische Gesandtschaft in Wien überreicht wurde, die Regierung der Republik Österreich darauf hingewiesen, daß sie mit einer beträchtlichen Beunruhigung die erhöhte Aktivisierung verschiedener neonazistischer und revanchistischer Organisationen in Österreich verfolgt, die vom Ausland aus, besonders aus der Bundesrepublik Deutschland, beeinflußt werden, und hat gegen die Abhaltung der sogenannten Sudetendeutschen Tage in Wien protestiert. Die tschechoslowakische Regierung hat auf Grund zahlreicher Fakten nachgewiesen, daß dieser sogenannte Sudetendeutsche Tag vor allem eine feindliche, gegen die Tschechoslowakei gerichtete Aktion der revanchistischen Organisationen aus der Bundesrepublik Deutschland ist. Die Tatsache, daß die österreichische Regierung diesen Manifestationen eine aktive Unterstützung gewährt hat, zeugt davon, daß sich die österreichischen Stellen mit dieser revanchistischen Propaganda identifizieren, was in scharfem Widerspruch zu der Neutralität Österreichs und zu den Verpflichtungen, die Österreich durch die Unterzeichnung des Staatsvertrages auf sich genommen hat, steht. Die tschechoslowakische Regierung hat ferner darauf aufmerksam gemacht, daß sie die Abhaltung des sogenannten Sudetendeutschen Tages in Österreich für einen unfreundlichen Akt gegenüber der Tschechoslowakei hält.

Die österreichische Antwort auf die tschechoslowakische Note war durchaus unbefriedigend. Die österreichische Regierung bemühte sich, den wirklichen Charakter der Manifestationen zu verschleiern, und versuchte zu beweisen, daß es sich bei diesem sogenannten Sudetendeutschen Tag, nur um ein Wiedersehensfest ehemaliger Sudetendeutscher, welches ausschließlich landsmannschaftlich-kulturellen Charakter trägt, handelt.

Die tschechoslowakische Regierung hat es in dieser Lage für notwendig gehalten, die Regierungen der UdSSR, der USA, Großbritanniens und Frankreichs als Signatare des Staatsvertrages, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, über die ganze Angelegenheit zu informieren.

Der Verlauf des sogenannten Sudetendeutschen Tages, der in Wien am 17. Mai 1959 beendet wurde, hat in vollem Lichte gezeigt, was unter dem ‚Wiedersehensfest‘ ehemaliger Sudetendeutscher in Wien zu verstehen ist und wie unwahr von Anfang an mit einem vermutlichen ‚landsmannschaftlich-kulturellen Charakter‘ der Manifestationen argumentiert wurde.

Der ganze Verlauf dieser Manifestationen hat gezeigt, daß die ehemaligen Anhänger von Henlein, die nach dem zweiten Weltkrieg aus der Tschechoslowakei ausgesiedelt wurden, den Revanchegeanken nicht aufgegeben haben und daß sie immer wieder den Haß gegen die Tschechoslowakei und andere Staaten entfesseln. Lodgman von Auen, der Sprecher der Sudetendeutschen Landsmannschaft, forderte völlig im nazistischen ‚Drang-nach-Osten‘-Geiste die Rückgabe der verlorenen deutschen Gebiete. Diese Forderung hat er mit den unrühmlich bekannten nazistischen Losungen über den ‚Lebensraum‘ begründet. Das beweisen seine Äußerungen, wie z. B. die Erklärung, daß man im Westen auf einem Raum zusammengepreßt leben müßte, der immer kleiner werde, während im Osten große Gebiete menschenleer und un bebaut liegen, sowie sein Vorschlag, der Genfer Konferenz der Minister für Auswärtige Angelegenheiten ein Telegramm zu senden, mit der Forderung, daß die Genfer Konferenz auch die Frage der Rückkehr der Sudetendeutschen in die Tschechoslowakei erörtern müßte. Die sudetendeutschen Revanchisten haben sich während der Manifestationen zur Erbschaft Hitlers in ihrer Erinnerung an die Gefallenen der ‚Wehrmacht‘ bekannt, in der sie betont haben: Die Toten der Hitler-Armee sind für uns gefallen, das letzte Glied dieser Kette sind wir . . . Ihr Kampf ist unser Kampf, ihre Tätigkeit ist unsere Tätigkeit.

Die österreichische Regierung hat sich dabei nicht im geringsten von diesen Manifestationen distanziert; sie hat sich im Gegenteil durch die aktive Teilnahme des Kanzlers Raab, des Vizekanzlers Pittermann, der Minister Drimmel und Helmer, des Wiener Bürgermeisters Jonas und seiner Stellvertreter, der Staats-

sekretäre Kreisky und Grubhofer und weiterer mit ihren politischen Zielen identifiziert. Der antitschechoslowakische Charakter der Manifestationen wurde betont durch die Teilnahme offizieller Repräsentanten der Bundesrepublik Deutschland, des bekannten Revanchisten Minister Seehofer und weiterer. Als provokatorisch muß auch die Teilnahme verschiedener verkrachter Existenzen, der sogenannten Exilpolitiker aus der Tschechoslowakei und anderen Ländern betrachtet werden, wenn man bedenkt, daß Österreich zu diesen Ländern normale diplomatische Beziehungen unterhält.

Auf den Manifestationen wurde ein direkter Angriff gegen die Nachkriegsverträge und Vereinbarungen, vor allem gegen das Potsdamer Abkommen über die Regelung der Verhältnisse nach der Niederlage Hitler-Deutschlands, geführt. Es ist äußerst bedenklich, daß z. B. der Minister Helmer und weitere das Potsdamer Abkommen für ein dem Völkerrecht widersprechendes Abkommen erklärten.

Bei dem sogenannten Sudetendeutschen Tag ging es also nicht nur um die Aufstellung von Forderungen gegen die Integrität und die Sicherheit des tschechoslowakischen Staates und um grobe Beleidigungen des tschechoslowakischen Volkes, sondern es wurden während seines Verlaufes die Verträge und Vereinbarungen angegriffen, die nach dem zweiten Weltkrieg dem deutschen Imperialismus eine erneute Geltendmachung seiner Ziele unmöglich machen sollten.

Es ist mindestens verblüffend, wenn der Bundeskanzler Raab u. a. erklärte, daß nach dem Kriegsende einige Staaten es für richtig gehalten haben, über die österreichische Grenze Menschen zu verbannen, die seit Jahrhunderten auf ihrem Boden ansässig waren, nur deswegen, weil sie deutsch gesprochen haben. Diese Äußerung kann nicht anders gewertet werden als eine auffallendste Entstellung der historischen Tatsachen. Wie allgemein bekannt ist, wurden die ehemaligen Sudetendeutschen nicht deswegen ausgesiedelt, weil sie ‚deutsch gesprochen haben‘, sondern deswegen, weil sie sich als Hitlers Fünfte Kolonne bemühten, die Tschechoslowakei zu zerstören, und zur Zeit der nazistischen Okkupation gemeinsam mit ihren reichsdeutschen Herren zu den grausamsten Henkern des tschechoslowakischen Volkes geworden sind, das sie ausrotten wollten. Infolge ihrer furchtbaren Schuld haben nicht ‚einige Staaten‘, sondern alle vier Großmächte der antihitlerischen Koalition, die Vereinigten Staaten, Großbritannien, Frankreich und die Sowjetunion, gemeinsam die Durchführung solcher Maßnahmen beschlossen, damit sich niemals mehr diese Verbrechen wiederholen könnten.

Die allseitige Unterstützung, welche die österreichische Regierung dem sogenannten Sudetendeutschen Tag gewährt hat, ist eine Unterstützung solcher ‚unschuldigen‘ Personen, wie z. B. eines Leo Schubert, des Funktionärs der revanchistischen Organisationen der Umsiedler in der Bundesrepublik Deutschland, der auf die Kriegsverbrecherliste unter der Nummer A 6/352 eingetragen wurde, oder wie eines E. Michel, Vorsitzenden des Österreichischen Sudetendeutschen Bundes, der zur Zeit der Okkupation der Tschechoslowakei ein hoher Offizier der Nazipolizei in Prag war, und einer Reihe anderer, die an der Organisation des sogenannten Sudetendeutschen Tages aktiv teilgenommen haben.

Zur Unverschämtheit der bei den Wiener Manifestationen erhobenen revanchistischen Forderungen muß mit aller Entschiedenheit gesagt werden, daß die Aussiedlung der Deutschen aus der Tschechoslowakei als ein gerechter Akt auf Grund der gültigen internationalen Abkommen durchgeführt wurde, daß sie endgültig ist und daß man über sie daher mit niemandem diskutieren kann und wird.

Die Aufstellung dieser Forderungen, die sich auf das ‚Recht auf die Heimat‘ oder auf das ‚Selbstbestimmungsrecht‘ berufen, überrascht nicht bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die den Revanchegeanken zum Bestandteil ihrer offiziellen Politik erhoben hat. Es ist jedoch überraschend, wenn sich hinter diese Forderungen die österreichischen herrschenden Kreise stellen. Man muß mit Bedauern konstatieren, daß durch die Identifizierung mit den Forderungen der westdeutschen Revanchisten und durch die Unterstützung des sogenannten Sudetendeutschen Tages auch der Bundeskanzler Raab faktisch eine Unterstützung denjenigen gewährt hat, die um die Entfesselung des Hasses und um die Steigerung der internationalen Spannungen bestrebt sind, und er hat auf diese Weise den guten nachbarlichen Beziehungen und der Sache des Friedens einen schlechten Dienst erwiesen.

Die Veranstaltung des sogenannten Sudetendeutschen Tages in Österreich, sein Verlauf und die während der Manifestation gemachten zahlreichen Äußerungen

über die enge Verbindung des österreichischen Volkes mit den ehemaligen Sudetendeutschen in der Bundesrepublik Deutschland weisen auf eine gefährliche Erneuerung und Verbreitung großdeutscher Tendenzen hin, die schon einmal zum Anschluß geführt haben und die im Widerspruch mit dem Artikel 5 des Staatsvertrages stehen, durch welchen Österreich die Verpflichtung übernommen hat, auf seinem Gebiet jedwede Tätigkeit, die direkt oder indirekt die Vereinigung mit Deutschland fördern könnte, zu verhindern und auch die großdeutsche Propaganda für die Vereinigung mit Deutschland unmöglich zu machen. Es handelt sich um eine planmäßige Aktion im Rahmen der militaristischen und revanchistischen Politik der Bundesrepublik Deutschland, deren extremistische Kreise für ihre Ziele den neutralen Staat ausgenützt haben. Der sogenannte Sudetendeutsche Tag ist zum neuen Beweis dessen geworden, wie stark der deutsche Imperialismus nach Österreich eindringt. Es ist bedauerlich, daß die offiziellen österreichischen Stellen diese Manifestationen zur Propaganda der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie und zur Lobpreisung dieses Kerkers der Völker als eines Musters des friedlichen Zusammenlebens verschiedener Nationalitäten ausgenützt haben.

Alle diese Tatsachen beweisen überzeugend, daß der sogenannte Sudetendeutsche Tag ausgesprochen den Charakter einer antitschechoslowakischen revanchistischen Demonstration trug und daß die tschechoslowakische Regierung berechtigt war, auf diese Tatsache und auf die Verantwortlichkeit aufmerksam zu machen, die die österreichische Regierung als die Regierung eines neutralen Staates durch die Ermöglichung und direkte Unterstützung dieser Provokation, welche gegen den Nachbarstaat gerichtet ist und die schon ohnedies ernste Lage in Mitteleuropa verschärft, auf sich nimmt.

Die Abhaltung des sogenannten Sudetendeutschen Tages in Wien stellt eine grobe Verletzung des Staatsvertrages dar, insbesondere der Artikel 4 und 9, sie steht im Widerspruch zu der Neutralität Österreichs und dem Geiste der Resolution der Vereinten Nationen über die Maßnahmen zur Geltendmachung und Verbreitung der Grundsätze der friedlichen und nachbarlichen Beziehungen unter den Staaten, für die auch Österreich an der XIII. Vollversammlung seine Stimme abgegeben hat. Solche Politik wird weder der Milderung der Spannung in Europa noch der Entwicklung der tschechoslowakisch-österreichischen Beziehungen nützen. Aktionen dieser Art sind nicht nur gegen das tschechoslowakische Volk, sondern auch gegen die Interessen des österreichischen Volkes gerichtet, das in der Vergangenheit ähnlich wie das tschechoslowakische Volk der Aggression des deutschen Imperialismus zum Opfer gefallen ist.

Es ist verurteilenswert, daß diese revanchistischen Manifestationen, denen in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich eine breite Publizität gewährt wurde, während einer Zeit stattfinden, da die friedliebenden Völker von den Verhandlungen der Außenminister in Genf erhoffen, daß sie zur Milderung der internationalen Spannung und zur Lösung der brennendsten Probleme beitragen werden, und da es nötig ist, die Schaffung einer günstigen Atmosphäre für diese Verhandlungen soviel wie möglich zu fördern. Es beweist, daß im Rahmen der Bestrebungen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Verhinderung der Verhandlungen zwischen Ost und West, zur Verschlechterung der Atmosphäre, zur Steigerung der Spannung in Europa und dadurch zur Bedrohung des erfolgreichen Verlaufes der Genfer Konferenz, dies auch eines der Ziele des sogenannten Sudetendeutschen Tages war. Man muß mit Bedauern feststellen, daß an der Verwirklichung dieser Provokationen auch die Regierung des neutralen Österreichs ihren Anteil hat. Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik erklärt, daß die österreichische Regierung volle Verantwortung für die Folgen ihres Standpunktes zu diesen gegen die Tschechoslowakische Republik, gegen andere Staaten und gegen die internationale Entspannung gerichteten revanchistischen Manifestationen trägt. Die tschechoslowakische Regierung hält es gleichzeitig für nötig, die Regierungen der Sowjetunion, der Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritanniens und Frankreichs als Signatare des Staatsvertrages über die Lage und über diesen ihren Protest in Kenntnis zu setzen."

Die österreichische Bundesregierung übermittelte der tschechoslowakischen Regierung am 9. Juni 1959 folgende Antwortnote:

„Das Bundeskanzleramt — Auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, den Empfang der an die österreichische Gesandtschaft in Prag gerichteten Note des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechoslowakischen Republik vom 20. Mai 1959 zu bestätigen und im Auftrage der österreichischen Bundesregierung hiezu wie folgt Stellung zu nehmen.

In der zitierten Note verweist das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten auf eine bereits am 16. April 1959 an das Bundeskanzleramt — Auswärtige Angelegenheiten gerichtete Note der tschechoslowakischen Gesandtschaft in Wien, mit der die Regierung der Tschechoslowakischen Republik gegen die bevorstehende Abhaltung des Sudetendeutschen Tages 1959 in Wien unter Berufung darauf, daß es sich dabei um eine angeblich feindselige, revanchistische, gegen die Tschechoslowakei gerichtete Manifestation handle, Protest eingelegt hat. Nach längeren Ausführungen kommt die eingangs erwähnte Note zu dem Ergebnis, daß der Verlauf der Veranstaltung offensichtlich diesen Beweis erbracht habe und daß daher seine Abhaltung in Wien eine grobe Verletzung des Staatsvertrages, insbesondere der Artikel 4, 5 und 9 desselben, darstelle und in Widerspruch zu der Neutralität Österreichs stehe.

Die österreichische Bundesregierung hat ihren Standpunkt zu obigen von der Regierung der Tschechoslowakischen Republik für notwendig befundenen Anschuldigungen, die nicht neu und schon seit Wochen nicht nur in diplomatischen Noten, sondern auch in einer gegen Österreich gerichteten Pressekampagne zum Ausdruck kommen, bereits mehrfach sachlich und klar dargelegt. In einem im Anschluß an die Sitzung des Ministerrates vom 21. April 1959 veröffentlichten amtlichen Communiqué hat sie insbesondere betont, daß es sich bei der Veranstaltung um ein Wiedersehensfest ehemaliger Sudetendeutscher mit ausschließlich landsmannschaftlich-kulturellem Charakter und unter keinen Umständen um eine gegen die Tschechoslowakei gerichtete feindselige Kundgebung handelt und darin keineswegs eine Verletzung der österreichischen Neutralität erblickt werden kann.

Die österreichische Bundesregierung kann heute diesen ihren Standpunkt nur nochmals unterstreichen und muß die in der eingangs zitierten Note des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten enthaltenen Vorwürfe mit aller Entschiedenheit zurückweisen. Gerade der Verlauf der Veranstaltung, die sich ohne einen einzigen Zwischenfall in Ruhe und Ordnung abgespielt hat, hat ihrer Ansicht nach eindeutig den Beweis dafür erbracht, daß die vorher von tschechoslowakischer Seite geäußerten Befürchtungen grundlos waren. Die österreichische Bundesregierung nimmt es daher mit um so tieferem Befremden zur Kenntnis, daß es nicht nur die Regierung der Tschechoslowakischen Republik für richtig befunden hat, ihre Anschuldigungen auch im nachhinein zu wiederholen, sondern auch das Staatsoberhaupt der Tschechoslowakischen Republik gegen alle Regeln der internationalen Höflichkeit eine Rede bei einer Veranstaltung aus Anlaß des Besuches einer bulgarischen Delegation in Prag dazu benützt hat, Österreich und seine Regierung im Beisein des geladenen österreichischen Gesandten wegen der Abhaltung des Sudetendeutschen Tages in Wien heftig anzugreifen.

Das Bundeskanzleramt — Auswärtige Angelegenheiten glaubt, daß sich ein weiteres Eingehen auf die mehrfach zitierte Note des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten erübrigen würde, wenn diese nicht ganz konkrete Angriffe gegen einzelne Mitglieder der österreichischen Regierung enthielte, deren Zurückweisung geboten erscheint.

In der tschechoslowakischen Note heißt es u. a., daß ‚die österreichische Regierung sich nicht im geringsten von diesen Manifestationen distanziert‘, sondern sich ‚im Gegenteil durch eine aktive Teilnahme des Bundeskanzlers Raab, des Vizekanzlers Pittermann, der Minister Drimmel und Helmer, des Wiener Bürgermeisters Jonas und seiner Stellvertreter, der Staatssekretäre Kreisky und Grubhofer und weiterer mit ihren politischen Zielen identifiziert‘ habe.

Hierzu möchte das Bundeskanzleramt — Auswärtige Angelegenheiten feststellen: Von den sieben oben namentlich aufgezählten österreichischen Persönlichkeiten befanden sich vier während der Zeit der Abhaltung des Sudetendeutschen Tages gar nicht in Wien, so daß ihre aktive Teilnahme, entgegen der Behauptung der tschechoslowakischen Note, gar nicht möglich war.

Auf ähnlichen irrtümlichen Informationen scheint auch u. a. die Behauptung der Note zu beruhen, die die angebliche Teilnahme eines ‚Leo Schubert, des Funk-

tionärs der revanchistischen Organisationen der Umsiedler in der Bundesrepublik Deutschland, der in die Kriegsverbrecherliste unter der Nr. A 6/352 eingetragen wurde, an der Veranstaltung als besonders gravierend darstellt. Sorgfältig durchgeführte Erhebungen haben in der Zwischenzeit ergeben, daß der Genannte nicht in Wien war und daher auch an der Veranstaltung gar nicht teilnehmen konnte.

Obige Feststellungen bedürfen keines weiteren Kommentars; sie lassen vielmehr einen Schluß auf die Richtigkeit und die Stichhaltigkeit aller übrigen in der Note enthaltenen Angaben zu.

Für besonders bedauerlich erachtet es die österreichische Bundesregierung, daß es die Regierung der Tschechoslowakischen Republik für notwendig gehalten hat, in der mehrfach zitierten Note den österreichischen Bundeskanzler persönlich anzugreifen. Es heißt darin u. a., daß durch die Identifizierung mit den Forderungen der westdeutschen Revanchisten und durch die Unterstützung des sogenannten Sudetendeutschen Tages auch der Bundeskanzler Raab faktisch eine Unterstützung denjenigen gewährt hat, die um die Entfesselung des Hasses und um die Steigerung der internationalen Spannungen bemüht sind ...

Das Bundeskanzleramt — Auswärtige Angelegenheiten glaubt, diese völlig ungerechtfertigten Behauptungen am besten durch die Worte des österreichischen Bundeskanzlers selbst widerlegen zu können, der bei der Kundgebung am Heldenplatz erklärt hat:

„Die Menschen, die heute hier versammelt sind, denken nicht an Gewalt oder Rache. Sie haben sich eine neue Existenz gegründet und sind damit zufrieden, mag diese auch in vielen Fällen bescheidener sein als jene, die sie einst hatten. Es können also auch diejenigen, die diese Kundgebung bekämpft haben, ruhig schlafen, es werden hier keinerlei Aktionen vorbereitet, die im übrigen das neutrale Österreich auch gar nicht dulden könnte und würde, und der gegen Ende seiner Ansprache ausdrücklich festgestellt hat:

„Österreich ist ein kleines Land am Schnittpunkt zweier Welten, die sich heute voll Feindschaft und Mißtrauen gegenüberstehen. Wir müssen gemeinsam mit den anderen Nationen, die ebenso denken wie wir, versuchen, bei jeder sich bietenden Gelegenheit der Stimme der Vernunft, der Stimme der Versöhnung zum Durchbruch zu verhelfen.“

Klarer und unmißverständlicher als mit diesen Worten könnte die Einstellung der österreichischen Bundesregierung nicht zum Ausdruck gebracht werden. Es ist daher um so unbegreiflicher, daß es die Regierung der Tschechoslowakischen Republik dessenungeachtet vorgezogen hat, obige Feststellungen des österreichischen Bundeskanzlers vor ihrer Bevölkerung zu verheimlichen und statt dessen das Bild einer imaginären, von der Bundesrepublik Deutschland angeblich zielbewußt gelenkten und von der österreichischen Bundesregierung durch die Genehmigung der Abhaltung des Sudetendeutschen Tages in Wien angeblich geförderten ‚planmäßigen Aktion‘ großdeutschen Charakters an die Wand zu malen.

In der Note wird auch ein Zusammenhang zwischen dem Zeitpunkt der Abhaltung des Sudetendeutschen Tages und der Genfer Konferenz der Außenminister konstruiert, obwohl es der Regierung der Tschechoslowakischen Republik bekannt sein mußte, daß das Datum der Wiener Veranstaltung zu einem Zeitpunkt fixiert worden war, zu dem von einer Genfer Außenministerkonferenz noch keine Rede war. Oder sollte es gerade das zufällige zeitliche Zusammenfallen gewesen sein, das der Regierung der Tschechoslowakischen Republik eine gewünschte Gelegenheit geboten hat, das gefährdende Bild eines angeblichen großdeutschen Revanchismus in so besonders grellen Farben darzustellen?

Im Interesse der Beziehungen zwischen den beiden Nachbarstaaten kann die österreichische Bundesregierung vor einer derartig tendenziösen Entstellung der Tatsachen nicht genug warnen. Sie glaubt, daß es an dieser Stelle zweckdienlich sein dürfte, einige offene und ernste Bemerkungen grundsätzlicher Natur einzuflechten:

Die deutschsprachige Bevölkerung der Sudetengebiete, die als Folge des Krieges Haus und Hof verlassen mußte, hat, soweit sie — ohne Österreichs Zutun — nach Österreich gekommen war, hier nicht nur Aufnahme und Arbeit, sondern auch eine neue Heimat gefunden. Mit der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an die überwiegende Mehrzahl der nach Österreich geflüchteten ehemaligen tschechoslowakischen Staatsbürger hat aber die österreichische Bundes-

regierung vermutlich auch die Regierung der Tschechoslowakischen Republik von einer großen Sorge befreit. Denn von diesem Augenblick an waren diese Menschen loyale Bürger Österreichs geworden.

Es entzieht sich der Zuständigkeit der österreichischen Bundesregierung, auch für andere Staaten zu sprechen, die nach dem Krieg sudetendeutsche Umsiedler aufgenommen haben. Soweit es sich um Österreich handelt, hat die österreichische Bundesregierung jedenfalls mit der oben geschilderten Maßnahme den Zusammenkünften der sudetendeutschen Landsmannschaften den angeblich ‚revanchistischen‘ Charakter genommen, wovon sich jeder unvoreingenommene Beobachter gerade am Sudetendeutschen Tag 1959 persönlich überzeugen konnte.

Was man aber aus diesen Menschen, wie Bundeskanzler Ing. Raab in seiner Ansprache am Heldenplatz ausdrücklich betont hat, nicht herausreißen kann, ‚ist die Erinnerung an die alte Heimat, an die Zusammengehörigkeit der Freunde, Nachbarn und Verwandten von einst, die Erinnerung an ihre Volkslieder und -tänze, an ihre Dichter und Maler, kurz, an all das, was die Menschen einer Volksgruppe untereinander verbindet‘.

Wenn daher von diesen nunmehr österreichischen Staatsbürgern der Wunsch geäußert wurde, dieser Zusammengehörigkeit auch einmal in der österreichischen Hauptstadt, der sich alle auf Grund der jahrhundertealten gemeinsamen Geschichte begreiflicherweise besonders verbunden fühlen, Ausdruck zu verleihen, so war die Genehmigung einer solchen Veranstaltung — und dies muß mit aller Klarheit festgehalten werden — eine rein österreichische Angelegenheit, bei der jede Einmischung von außen zurückgewiesen werden muß.

Es war aber selbstverständlich, daß die österreichischen Behörden dabei auch dafür Sorge trugen, daß eine solche Veranstaltung nicht zu feindseligen Aktionen gegen einen Nachbarstaat mißbraucht werden würde. Es darf in diesem Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen werden, daß das neutrale Österreich derartige Aktionen weder dulden könnte noch würde.

Die österreichische Bundesregierung muß sohin abschließend feststellen, daß es nicht die österreichische Bundesregierung, wie in der tschechoslowakischen Note behauptet wird, sondern einzig und allein die Regierung der Tschechoslowakischen Republik ist, die durch tendenziöse Entstellungen von Tatsachen, durch Angriffe gegen die österreichische Bundesregierung, deren Handlungen bewußt falsche Motive unterstellt werden, durch die Entfesselung einer gegen Österreich gerichteten Pressekampagne und durch die Einmischung in interne österreichische Angelegenheiten die Verantwortung für die gegenwärtige Spannung in dem Verhältnis zwischen den beiden Nachbarstaaten auf sich genommen hat.“

Am 17. Juli 1959 gab Bundeskanzler Ing. Julius Raab anläßlich der Bildung seiner neuen Regierung eine Regierungserklärung ab, in der er auch zu außenpolitischen Ereignissen Stellung nahm. Hierüber wird im Kapitel I: „Chronik der Ereignisse 1943—1959“ auf Seite 53 unter Punkt 84 berichtet.

Österreich nahm an der Stockholmer Ministerkonferenz der sieben Staaten (drei skandinavische Staaten, Österreich, Portugal, Schweiz und Großbritannien) teil, die am 20. und 21. Juli 1959 in Saltsjöbaden bei Stockholm tagte, die dem Entwurf des Plans für eine Europäische Freihandelszone zustimmte und die Ausarbeitung einer bezüglichen Konvention durch einen Ausschuß bis spätestens 31. Oktober 1959 beschloß.

Die Minister der sieben Staaten bestätigten, daß sie mit der Errichtung einer Freihandelszone den Zweck verfolgen, eine Möglichkeit für baldige Verhandlungen sowohl mit der EWG als auch mit den übrigen Mitgliedern der OEEC zu schaffen, die vor speziellen eine besondere Lösung verlangenden Problemen stehen. Ziel dieser Verhandlungen sollte die Abschaffung der Handelsgrenzen und die Errichtung einer multilateralen Vereinbarung sein, die alle Mitglieder der OEEC umfaßt.

## KAPITEL V

### Mitarbeit Österreichs an zwischenstaatlichen Organisationen

Die Republik Österreich ist Mitglied der folgend genannten zwischenstaatlichen Organisationen:

1. Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT).
2. Amt für Technische Hilfe der Vereinten Nationen (TAC).
3. Association Internationale Permanente des Congrès de Navigation (AIPCN) (Ständige Internationale Vereinigung der Schifffahrtskongresse).
4. Ausschuß für Technische Hilfe der Vereinten Nationen (TAB).
5. Comité International de médecine et de pharmacie militaires (Internationales Komitee für Militärmedizin und -pharmazie).
6. Commission de la Carte Géologique Internationale du Monde (Kommission für eine Internationale Geologische Weltkarte).
7. Commission on Rules for the Approval of Electrotechnical Equipment (Kommission für Regeln zur Annahme von elektrotechnischer Ausstattung).
8. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO).
9. Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale (EUROFIMA).
10. Europäische Güterzugfahrplankonferenz (LIM).
11. Europäische Kernenergie-Agentur.
12. Europäische Kommission für Maul- und Klauenseuche.
13. Europäische Konferenz der Verkehrsminister (CEMT).
14. Europäische Organisation für photogrammetrische experimentelle Untersuchungen (OEEPM).
15. Europäische Pflanzenschutzorganisation.
16. Europäische Reisezugfahrplan- und Wagenbeistellungskonferenz (CEH).
17. Europäische Rundfunkunion (UER).
18. Europäische Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen (ECE).
19. Europäische Zahlungsunion (EPU) bzw. ab Dezember 1958: Europäisches Währungsabkommen (EWA), siehe Seite 128.
20. Europäische Zivilluftfahrtkonferenz (ECAC).
21. Europäischer Internationaler Personen- und Gepäckwagenverband.
22. Europäisches Produktivitätszentrum (EPA).
23. Europarat (siehe Seite 110).
24. Haager Konferenz für Internationales Privatrecht.
25. International Watersupply-Association (Internationale Wasserversorgungs-Vereinigung).
26. Internationale Arbeitsorganisation (ILO).
27. Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO; siehe hierzu Seiten 117 und 123).
28. Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank).
29. Internationale bodenkundliche Gesellschaft (ISSS).
30. Internationale Drahtfunkvereinigung (AID).
31. Internationale Eisenbahn-Kongreßvereinigung (AIC).
32. Internationale Elektrotechnische Kommission (IEC).
33. Internationale Finanzkorporation (IFC).
34. Internationale Gesellschaft für Photogrammetrie (FIG).
35. Internationale Gesellschaft für Straßenkongresse.
36. Internationales Institut für Verwaltungswissenschaften, Brüssel.
37. Internationale Käse-Konvention von Stresa 1951.
38. Internationale Kommission für Bewässerung und Entwässerung.
39. Internationale Kommission für landwirtschaftliche Industrien (CIIA).
40. Internationale Kommission für Zeitmessung.
41. Internationale Konferenz für Hochspannungsanlagen (CIGRE).
42. Internationale Konferenz für Technische Einheit im Eisenbahnwesen (UT).
43. Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL).
44. Internationaler Militärsportverband.
45. Internationale Normen-Organisation (ISO).

46. Internationale (Provisorische) Organisation für das gesetzliche Meßwesen (Eichwesen).
47. Internationale Rohstoffkonferenz.
48. Internationale Rot-Kreuz-Konferenz.
49. Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM).
50. Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-, Personen- und Gepäckverkehr (CIV).
51. Internationale Talsperrenkommission (CIGB).
52. Internationale Union für Geodäsie und Geophysik.
53. Internationale Vereinigung der Versuchs- und Forschungsanstalten für Material und Konstruktion (RILEM).
54. Internationale Vereinigung für Limnologie.
55. Internationale Vereinigung für Vorspannung (FIP).
56. Internationale Vereinigung gegen Tuberkulose.
57. Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO).
58. Internationaler Baurat (CIB).
59. Internationaler Eisenbahnverband (UIC).
60. Internationaler Fernmeldeverein (ITU).
61. Internationaler Gerichtshof.
62. Internationaler Güterwagenverband (RIV).
63. Internationaler Jagdrat (CIJ).
64. Internationaler Kinderhilfsfonds der Vereinten Nationen (UNICEF).
65. Internationaler Milchwirtschaftsverband (FIL).
66. Internationaler Verein für Forstwesen.
67. Internationaler Währungsfonds (IMF).
68. Internationaler Weizenrat (IWC).
69. Internationales beratendes Komitee für Baumwolle (ICAC).
70. Internationales Büro für die Veröffentlichung der Zolltarife.
71. Internationales Büro für Maß und Gewicht.
72. Internationales Eisenbahn-Transportkomitee (CIT).
73. Internationales Erziehungsamt (IBE).
74. Internationales Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechtes.
75. Internationales Kälteinstitut (IIF).
76. Internationales Meterkomitee.
77. Internationales Tierseuchenamt (IOE).
78. Internationales Weinamt (IWO).
79. Internationaler Zinnrat.
80. Interparlamentarische Union (IPU).
81. Meteorologische Weltorganisation (WMO).
82. Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO).
83. Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC; siehe hierzu Seite 24).
84. Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens.
85. Ständige Internationale Kommission für Handfeuerwaffen.
86. Ständiger Schiedshof.
87. Verband für die Straßenverkehrsdienste der europäischen Eisenbahnen (URF).
88. Vereinigte Internationale Büros zum Schutze des gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums.
89. Vereinte Nationen (UNO; siehe hierzu Seiten 109 und 69—71).
90. Verwaltung für technische Hilfe der Vereinten Nationen (TAA).
91. Weltgesundheitsorganisation (WHO).
92. Weltpostverein (UPU).
93. Zentralamt für den Eisenbahnverkehr.
94. Zwischenstaatliches Komitee für Europäische Auswanderung (ICEM).

## KAPITEL VI

### Die österreichischen politischen Parteien und die Koalitionspolitik

Die Unabhängigkeitsproklamation vom 27. April 1945 über die Wiederherstellung der Republik Österreich wurde von drei politischen Parteien unterzeichnet, die sich kurz vorher neu konstituiert hatten. Es waren dies die Sozialistische Partei Österreichs (SPÖ), die Österreichische Volkspartei (ÖVP) und die Kommunistische Partei Österreichs (KPÖ).

Die SPÖ betrachtet sich als die Nachfolgerin der Sozialdemokratischen Partei, die in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts gegründet und im Februar 1934 von der Regierung Dollfuß verboten worden war. Es ist jedoch festzustellen, daß es in der Hauptsache vom rechten Flügel der alten Sozialdemokratischen Partei stammende Gruppen waren, die unter der Führung von Karl Renner im Jahre 1945 so wesentlich zur Neuaufrichtung des Staates beitrugen und die auch in der Folge die Haltung der wiedererstandenen Partei bestimmten. Die SPÖ distanzierte sich in wachsendem Maße vom „Austromarxismus“, einer Theorie, die von Otto Bauer in der Zwischenkriegszeit entwickelt worden war und der Arbeiterschaft als Waffe gegen eine aggressive Bourgeoisie das Mittel einer Diktatur des Proletariats zugestand. Die SPÖ distanzierte sich auch vom Antiklerikalismus ihrer Vorgängerin. Das neue Parteiprogramm der SPÖ, das vom Parteitag im Mai 1958 einstimmig gebilligt wurde, enthält ein uneingeschränktes Bekenntnis zur Demokratie, d. h. zur politischen Willensbildung durch Mehrheitsbeschluß bei gleichzeitiger Achtung der Rechte der Minderheit, und stellt eindeutig fest, daß es „zwischen Sozialismus und Diktatur keine Gemeinschaft“ gebe, so daß die Sozialisten „unbeugsame, kompromißlose Gegner des Faschismus und des Kommunismus“ seien. In dem Abschnitt des neuen Parteiprogramms über „Sozialismus und Religion“ heißt es: „Sozialismus und Christentum als Religion der Nächstenliebe sind miteinander durchaus vereinbar. Zwischen dem auf einer sittlichen Gesinnung beruhenden Sozialismus und den Religionsgemeinschaften kann es keine Konflikte geben, wenn diese es vermeiden, für die Durchsetzung konfessioneller Forderungen oder in der Auseinandersetzung mit anderen Weltanschauungen staatliche Machtmittel anzuwenden. Sozialismus und Religion sind keine Gegensätze. Jeder religiöse Mensch kann gleichzeitig Sozialist sein.“

Die ÖVP betrachtet sich nicht im gleichen Maße als Nachfolgerin der Christlichsozialen Partei, die zu Ende des vorigen Jahrhunderts von Dr. Karl Lueger gegründet worden war und ihre Tätigkeit im Dezember 1934 im Hinblick auf das Inkrafttreten der ständischen Dollfuß-Verfassung eingestellt hatte. Die ÖVP weist Unterschiede gegenüber der früheren Christlichsozialen Partei auf. Sie hat die starke klerikale Bindung ihrer Vorgängerin vermieden, wozu auch das von der Katholischen Kirche ergangene Verbot parteipolitischer Betätigung für den Klerus wesentlich beitrug. Die ÖVP nahm bereitwillig und bewußt auch Persönlichkeiten liberaler Tendenz in ihre Führungsgremien auf und suchte damit auch solche Bevölkerungskreise zu gewinnen, die den ideologischen Dogmen der alten Christlichsozialen Partei nicht ganz entsprochen hätten. Die ÖVP gliederte ihre Partei in drei ständische Bünde, den Bauernbund, den Wirtschaftsbund und den Arbeiter- und Angestelltenbund. Sie bekannte sich im Hinblick auf die Notwendigkeiten während der Besatzungszeit von Anfang an zu einer Zusammenarbeit mit den Sozialisten und rückte damit von der „Bürgerblock“-Politik, des ehemaligen Bundeskanzlers Prälat Dr. Ignaz Seipel ab.

Die KPÖ war im Umsturzjahr 1918 durch Absplittierung von der Sozialdemokratischen Partei entstanden und war durch die Regierung Dollfuß im Mai 1933 aufgelöst worden. Die KPÖ schloß sich bei den Nationalratswahlen von 1949 mit der Sozialistischen Arbeiterpartei (Linkssozialisten unter Führung des im Oktober 1948 aus der SPÖ ausgeschlossenen Abgeordneten Erwin Scharf) zu einer Wahlgemeinschaft unter dem Namen Linksblock zusammen. Bei den Nationalratswahlen von 1953 und 1956 bildete dieser Linksblock gemeinsam mit Professor Dr. Josef Dobretsberger, Obmann der Demokratischen Union (einer

Partei, die bei den Nationalratswahlen von 1949 nur 12.167 Stimmen auf sich vereinigen konnte), eine Wahlgemeinschaft unter dem Namen Volksoption.

Zu erwähnen ist ferner die Demokratische Partei Österreichs (DPÖ), die bei den Nationalratswahlen von 1945 nur 5972 Stimmen und bei den Nationalratswahlen von 1949 lediglich fünf Stimmen erhielt.

Im Februar 1949 wurde eine neue Partei, der Verband der Unabhängigen (VdU), gegründet.

Diese Partei setzte sich gemäß den Ausführungen ihres damaligen Wortführers, Dr. Herbert A. Kraus, aus Exponenten der unabhängigen Betriebsräte, persönlich unbelasteten (nationalsozialistischen) Wortführern für die Interessen der auf Grund des Nationalsozialistengesetzes Registrierten, ehemaligen Landbundführern, mehreren unabhängigen Journalisten, Vertretern der Heimkehrer und eines Teils der österreichischen Widerstandsbewegung sowie schließlich Vertretern bereits bestehender Organisationen zusammen. Die Partei kandidierte erstmalig bei den Nationalratswahlen von 1949 als Wahlpartei der Unabhängigen (WdU) und erzielte etwa 490.000 Stimmen und 16 Mandate. Im Frühjahr 1956 wurde der VdU aufgelöst und als dessen Nachfolgerin die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) gegründet, die bei den Nationalratswahlen vom Mai 1956 erstmalig kandidierte. Anlässlich des ersten Parteitag der FPÖ am 7. April 1956, bei welchem der ehemalige nationalsozialistische Minister Ing. Anton Reinthaller zum Obmann gewählt wurde, gaben die beiden ehemaligen Gründer des VdU und Abgeordneten Dr. Herbert Kraus und Dr. Viktor Reimann ihren Austritt bekannt.

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der Mandate und Stimmen bei den bisherigen vier Nationalratswahlen, wobei nur jene Parteien angeführt werden, auf die Mandate entfielen:

Nationalratswahlen	ÖVP		SPÖ		WdU <sup>1)</sup>		KPÖ <sup>2)</sup>	
	Mandate	Stimmen in 1000	Mandate	Stimmen in 1000	Mandate	Stimmen in 1000	Mandate	Stimmen in 1000
1945	85	1602	76	1435	—	—	4	174
1949	77	1847	67	1624	16	489	5	225
1953	74	1782	73	1819	14	473	4	228
1956	82	2000	74	1873	6	284	3	192
1959	79	1928	78	1954	8	336	0	143

<sup>1)</sup> beziehungsweise FPÖ.

<sup>2)</sup> beziehungsweise Linksblock und Volksoption.

Seit der Unabhängigkeitsproklamation vom 27. April 1945 und seit der Bildung der ersten Regierung Renner bis zum November 1947 bestand die Parteienkoalition, auf welche sich die Regierung stützte, aus der ÖVP, der SPÖ und der KPÖ. Am 21. November 1947 trat die KPÖ aus der Regierungskoalition aus. Der unmittelbare Anlaß zu diesem Austritt war die zu diesem Zeitpunkt beschlossene Währungsreform, der eigentliche Grund aber die Zustimmung der österreichischen Regierung zur Marshallplan-Hilfe. Seit November 1947 besteht die Regierungskoalition ununterbrochen bis heute aus den zwei großen Parteien ÖVP und SPÖ. Das Wesen dieser Koalition besteht darin, daß schon bei der Regierungsbildung ein Koalitionspakt geschlossen wird, in welchem die Verhaltensweise zu wichtigen Fragen und die Verteilung der Kompetenzen in großen Linien festgelegt wird. Ein großer Teil der Gesetzgebung wird bereits vor der Einbringung im Parlament durch Verhandlungen zwischen den beiden Parteien

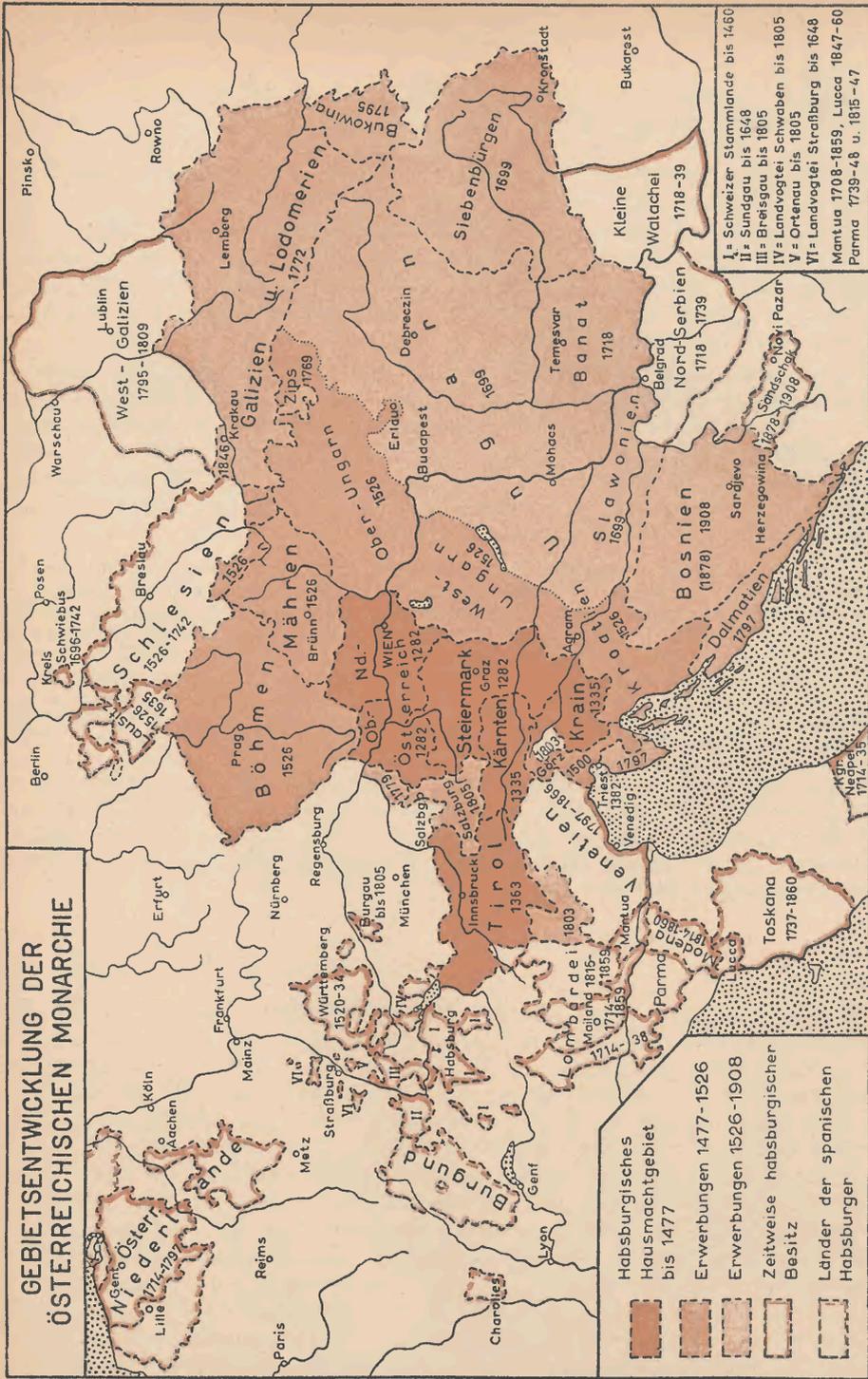
im sogenannten Koalitionsausschuß vorberaten, so daß es im Parlament selbst wohl zu Debatten, aber fast niemals zu Kampf Abstimmungen kommt.

Führende Vertreter der beiden großen Parteien haben im Verlauf der Nachkriegszeit immer wieder darauf verwiesen, daß die Koalitionspolitik auch mit Nachteilen verbunden ist, weil sie von jeder der beiden großen Parteien ein großes Maß von Selbstbeschränkung und Kompromißbereitschaft gerade in den grundsätzlichen Fragen verlangt, die Gesetzgebung durch das Nichtzustandekommen einer Einigung im Koalitionsausschuß oft gehemmt wird, das primäre Recht des Parlaments als Legislative durch das Wirken des Koalitionsausschusses beschnitten und das demokratische Kräftespiel zwischen Regierung und Opposition in erheblichem Maße ausgeschaltet wird.

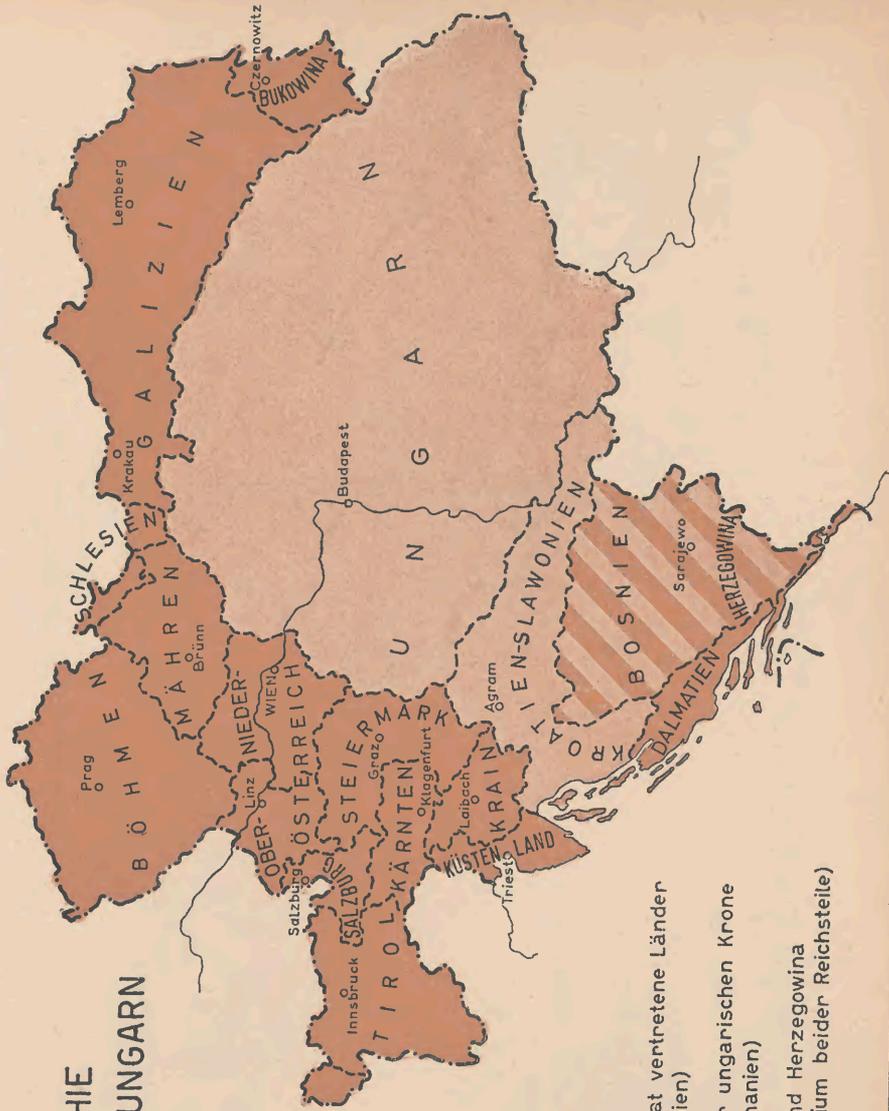
Sie gelangten aber trotz aller Kritik in den entscheidenden Augenblicken immer wieder zu der Überzeugung, daß die Vorteile der Koalition ihre Nachteile bei weitem überwiegen. Die Voraussetzung der Koalition bildete die Tatsache, daß die Sozialistische Partei schon in ihrer illegalen Periode, also in der Zeit von 1934 bis 1945, eine scharfe Grenzziehung gegenüber den Kommunisten vornahm und bei dieser Haltung auch in der Nachkriegszeit verblieb.

Die Koalition milderte zweifellos den früheren Gegensatz zwischen dem „roten“ Wien und den „schwarzen“ Bundesländern und ersparte der österreichischen Innenpolitik Spannungen und Auseinandersetzungen der Art, wie sie zur Krise und schließlich zum Untergang der ersten Republik sehr wesentlich beigetragen hatten. Von ganz besonderer Bedeutung war es aber, daß die Koalition der beiden großen Parteien eine stets einheitliche Haltung gegenüber den Besatzungsmächten bei dem jahrelangen Ringen um den Staatsvertrag, bei der Verwirklichung des Neutralitätsstatuts, beim Aufbau des Bundesheeres und in allen außenpolitischen Fragen gewährleistete.

Es muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß sich die kritischen Stimmen in dem Maße mehren, in dem sich die äußeren und inneren Angelegenheiten Österreichs konsolidieren, da das gewiß stärkste Argument für die Koalition die Labilität der Verhältnisse war und ist.



# MONARCHIE ÖSTERREICH-UNGARN 1914

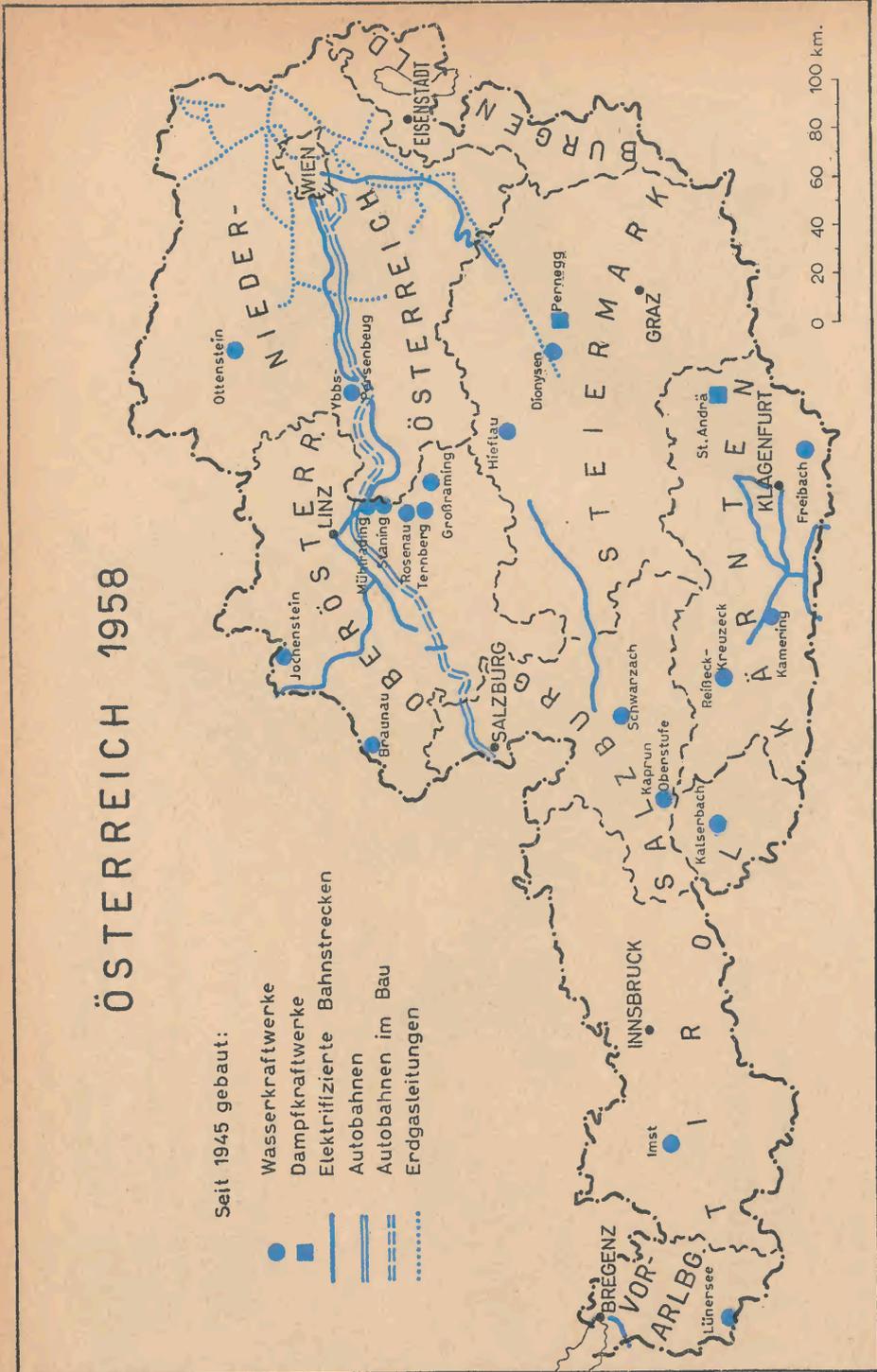


-  Im Reichsrat vertretene Länder  
(Cisleithanien)
-  Länder der ungarischen Krone  
(Transleithanien)
-  Bosnien und Herzegowina  
(Kondominium beider Reichsteile)

# ÖSTERREICH 1958

Seit 1945 gebaut:

- Wasserkraftwerke
- Dampfkraftwerke
- Elektrifizierte Bahnstrecken
- == Autobahnen im Bau
- ≡≡≡ Autobahnen im Bau
- ..... Erdgasleitungen



## II. WIRTSCHAFTLICHER TEIL



## **Die wirtschaftliche Lebensfähigkeit und Lebenskraft Österreichs**

### **Eine Gesamtschau der österreichischen Wirtschaft unter besonderer Berücksichtigung von Außenhandel und Zahlungsbilanz**

Von Dr. Franz Nemschak, Leiter des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung

Die österreichische Bevölkerung stand innerhalb einer Generation zweimal vor der schwierigen Aufgabe, eine durch verlustreiche Weltkriege entgüterte Wirtschaft neu aufzubauen und den veränderten weltwirtschaftlichen und weltpolitischen Bedingungen anzupassen. Während jedoch nach dem ersten Weltkrieg die Strukturprobleme, die sich aus der Auflösung der österreichisch-ungarischen Monarchie ergaben, nur unzulänglich gemeistert werden konnten und Österreich vielfach als nicht lebensfähig betrachtet wurde, entwickelte dieses Land nach 1945, teilweise unter noch schwierigeren Bedingungen, eine erstaunliche Lebenskraft.

Das österreichische „Wirtschaftswunder“ nach dem zweiten Weltkrieg, dem deutschen in vielen Zügen ähnlich und mit ihm durchaus vergleichbar, war gewiß nur unter günstigen weltwirtschaftlichen Voraussetzungen möglich. Die umfangreiche Auslandshilfe bewahrte die Bevölkerung in den schwierigen Nachkriegsjahren vor einer Hungersnot und versorgte den durch Kriegsschäden und Beschlagnahme dezimierten Produktionsapparat mit Rohstoffen und Maschinen. Die günstige Weltkonjunktur und die enge wirtschaftliche Zusammenarbeit der westeuropäischen Staaten in der OEEC ermöglichten es der österreichischen Wirtschaft, ihre Produktivkräfte voll zu beschäftigen und neue Absatzmärkte als Ersatz für den infolge politischer Einflüsse stagnierenden Osthandel zu gewinnen. Die entscheidenden Impulse für den Wiederaufbau kamen jedoch aus der österreichischen Bevölkerung selbst. An Stelle des Mißtrauens gegenüber Staat und Wirtschaft, das in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen unter dem Schlagwort von der mangelnden Lebensfähigkeit des Kleinstaates Österreich eine verhängnisvolle Lethargie gegenüber drohenden wirtschaftlichen Gefahren gefördert hatte, trat eine optimistische Einschätzung der eigenen Kräfte und Möglichkeiten, die durch die Entwicklung vollauf gerechtfertigt wurde.

Die Lebenskraft der österreichischen Wirtschaft, ihr Anpassungsvermögen an wechselnde Umweltsbedingungen und ihre festgefügte Stabilität spiegeln sich vor allem in drei Phänomenen: im raschen Wachsen des realen Nationalprodukts, im Gleichgewicht der Zahlungsbilanz und in einer stabilen Währung, die nach Überwindung des inflatorischen Auftriebes der Nachkriegsjahre geschaffen und gesichert werden konnte.

#### **Das Wachstum des Nationalprodukts**

Die österreichische Wirtschaft erzeugt gegenwärtig fast doppelt soviel Güter und Leistungen wie vor dem Kriege. Die Industrieproduktion war im Jahre 1958 um 155% und das Bauvolumen sogar um 270% höher. Ähnliche Leistungssteigerungen wurden in anderen Wirtschaftsbereichen, vor allem im Verkehr, im Handel und in den Dienstleistungsbetrieben, er-

zielt. Selbst die Landwirtschaft konnte ihre Vorkriegsleistungen um 25% überbieten, obwohl sie über bedeutend weniger Arbeitskräfte verfügt und die landwirtschaftliche Nutzfläche zurückgegangen ist.

Diese Ergebnisse sind besonders eindrucksvoll, wenn man sich die objektiven Schwierigkeiten vor Augen hält, die nach Kriegsende einem zielstrebenden Wiederaufbau entgegenstanden. Das Nationalprodukt war im Jahre 1945 auf ein Drittel des Vorkriegsstandes gesunken. Der Mangel an Rohstoffen und Energie, die vielen Lücken im Produktionsapparat und die Teilung des Landes in vier Besatzungszonen ließen anfangs nur eine langsame Erholung der Produktion zu. Im Jahre 1947 wurden erst zwei Drittel der Vorkriegsproduktion erzeugt. Die eigentliche Wiederaufbauperiode begann im Jahre 1948 mit dem Marshallplan. Mußte sich die Wirtschaftspolitik bisher darauf beschränken, durch Improvisationen aller Art die Wirtschaft notdürftig in Gang zu halten und die ärgste Not der Bevölkerung zu lindern, so konnte nunmehr mit ausländischer Hilfe ein großzügiges Wiederaufbauprogramm verwirklicht werden. In den Jahren 1947 bis 1951 wurde das reale Nationalprodukt mehr als verdoppelt, es war bereits im Jahre 1951 um ein Drittel größer als vor dem Kriege. In dieser vierjährigen Wiederaufbauperiode wurde die Basis für eine neue Wirtschaftsstruktur geschaffen, die in den folgenden Jahren ihre Bewährungsprobe bestand. Das Ende der ERP-Hilfe und die Stabilisierung der Währung erzwangen in den Jahren 1952 und 1953 vorübergehend einen Stillstand des wirtschaftlichen Wachstums. Gefördert durch eine günstige Weltkonjunktur begann jedoch schon im Jahre 1953 ein neuer Aufschwung, der, stärker oder schwächer, bis heute (Ende 1958) anhält. Das Nationalprodukt stieg in den Jahren 1954 und 1955 um fast 11% und selbst in den beiden folgenden Jahren, als sich die Wirtschaft der Vollbeschäftigungsgrenze näherte, noch um 5 bis 6%. Die internationale Konjunkturflaute im Jahre 1958 beeinträchtigte unvermeidlich die stark außenhandelsabhängige österreichische Wirtschaft. Trotzdem konnte auch im letzten Jahr das reale Nationaleinkommen noch um mehr als 3% gesteigert werden.

### Entwicklung des realen Nationalprodukts

Die Dynamik der österreichischen Nachkriegswirtschaft geht besonders deutlich aus einem internationalen Vergleich hervor. In den Jahren 1952 bis 1957 (für die Jahre vorher besagen prozentuelle Veränderungen infolge des absoluten Niveaus der österreichischen Wirtschaft nur wenig) stieg das reale Nationalprodukt in Österreich um durchschnittlich 8% pro Jahr, stärker als in den anderen westeuropäischen Staaten mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland. In Italien z. B. betrug die jährliche Zuwachsrate im gleichen Zeitraum 6'8%, in der Schweiz 4'2% und in Großbritannien 3'3%. Die etwas höhere Wachstumsrate der Bundesrepublik Deutschland (8'7%) erklärt sich damit, daß die deutsche Bevölkerung rascher gewachsen ist als die österreichische. Das Nationalprodukt pro Kopf ist in beiden Ländern annähernd gleich stark gestiegen. Der kräftige Aufschwung im letzten Jahrzehnt kann nur teilweise damit erklärt werden, daß die österreichische Wirtschaft, ebenso wie die westdeutsche, das im Krieg und unmittelbar nachher Versäumte nachholte. Auch im Vergleich zur Vorkriegszeit steht die österreichische Wirtschaft in Europa an der Spitze. (Vor der Bundesrepublik Deutschland wohl nur deshalb, weil in Deutschland vor dem

Kriege Vollbeschäftigung, in Österreich aber eine größere Arbeitslosigkeit bestand.)

### Entwicklung des realen Nationalprodukts

	Index 1937 = 100	Jährliche Zuwachs- rate in Prozent		Index 1937 = 100	Jährliche Zuwachs- rate in Prozent
<u>Unmittelbare Nachkriegszeit</u>			<u>Stabilisierungsperiode</u>		
1945 .....	36		1952 .....	134	0'7
1946 .....	42	16'7	1953 .....	138	2'4
1947 .....	62	47'6			
<u>Wiederaufbauperiode</u>			<u>Konjunkturaufschwung</u>		
1948 .....	91	46'8	1954 .....	151	10'3
1949 .....	109	19'8	1955 .....	169	10'9
1950 .....	122	11'9	1956 .....	178	5'4
1951 .....	134	9'8	1957 .....	188	5'5
			1958 <sup>1)</sup> .....	194	3'4

<sup>1)</sup> Vorläufige Zahlen.

Quelle: Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung.

### Internationaler Vergleich der Wachstumsraten

In diesem knappen Überblick ist es nicht möglich, die komplizierten wirtschaftlichen und soziologischen Tatbestände zu analysieren, die in Österreich die starke wirtschaftliche Dynamik bewirkten. Rein statistisch gesehen hat sowohl der Einsatz von Arbeitskräften als auch die Arbeitsproduktivität zugenommen. Im Jahre 1958 waren 3'2 Millionen Personen (Unselbständige, Selbständige und mithelfende Familienmitglieder, umgerechnet auf Vollarbeitskräfte) erwerbstätig, um 24% mehr als im Jahre 1937. Der vermehrte Einsatz von Arbeitskräften ist hauptsächlich eine Folge der Vollbeschäftigung. Außerdem ist die Bevölkerung etwas gestiegen und ein größerer Teil der Bevölkerung berufstätig. Die gesamtwirtschaftliche Produktivität (Nationalprodukt pro Erwerbstätigen) war im Jahre 1958 teils infolge Leistungssteigerungen in einzelnen Betrieben und Branchen und teils infolge von Umschichtungen der Wirtschaftsstruktur zugunsten von Wirtschaftszweigen mit höherer Wertschöpfung pro Kopf (z. B. von der Landwirtschaft in die Industrie) um 56% höher als im Jahre 1937.

### Internationaler Vergleich der Wachstumsraten

	Zunahme des realen Nationalproduktes in Prozent	
	1938—1957	1952—1957
Österreich .....	86'9	40'0
Bundesrepublik Deutschland .....	60'4	43'4
Dänemark .....	50'7	14'2
Frankreich .....	64'8	29'1
Großbritannien .....	34'4	16'3
Italien .....	55'8	34'0
Niederlande .....	73'0	29'8
Norwegen .....	74'8	17'6
Schweden .....	71'7	19'9
Schweiz .....	58'7	21'1
USA .....	129'7	15'0

## Entwicklung von Produktivität und Beschäftigung

Der rasche Produktivitätsfortschritt der österreichischen Wirtschaft wurde vor allem durch eine hohe Investitionsrate ermöglicht. Die Bruttoinvestitionen betragen seit 1950 20% und mehr des verfügbaren Güter- und Leistungsvolumens. Ein ähnlich hoher Satz wird nur von wenigen westeuropäischen Volkswirtschaften erreicht. Im Jahre 1937 dagegen waren nur 7% des verfügbaren Güter- und Leistungsvolumens investiert worden. Dank anhaltend hohen Investitionen ist die österreichische Wirtschaft gegenwärtig weit besser mit Realkapital ausgestattet als vor dem Kriege. Die Investitionsfinanzierung wurde in den unmittelbaren Nachkriegsjahren durch die hohe Auslandshilfe erleichtert. Seit 1952 haben neben der dominierenden Selbstfinanzierung der Unternehmen aus zurückbehaltenen Gewinnen die Ersparnisse der privaten Haushalte und Investitionsfinanzierung aus öffentlichen Mitteln an Bedeutung gewonnen.

Obwohl ein verhältnismäßig großer Teil des Nationalprodukts für Investitionen abgezweigt wurde, konnte der private Konsum der Bevölkerung stetig gesteigert werden. Im Jahre 1958 wurden pro Kopf der Bevölkerung um etwa 50% mehr Güter und Leistungen konsumiert als vor dem Kriege und um rund 75% mehr als im Jahre 1948. Der steigende Wohlstand der Bevölkerung spiegelt sich in einer wachsenden Nachfrage nach dauerhaften Konsumgütern, wie Personenkraftwagen, elektrischen Haushaltsgeräten, Fernsehapparaten und ähnliches mehr. Im ganzen gesehen ist das Realeinkommen der österreichischen Bevölkerung noch niedriger als das der hochindustrialisierten westeuropäischen Staaten. Der Unterschied ist jedoch — wenn man die Konsumausgaben nicht zum offiziellen Wechselkurs, sondern zu den Kaufkraftparitäten umrechnet — nur noch verhältnismäßig gering und wird weiter abnehmen, wenn die österreichische Wirtschaft auch künftig überdurchschnittlich stark expandiert.

### Entwicklung von Produktivität und Beschäftigung

	Reales National- produkt	Zahl der aktiv Er- werbs- tätigen <sup>1)</sup>	Produk- tivität <sup>2)</sup>
		1937 = 100	
1948 .....	91	116	78
1952 .....	134	118	114
1957 .....	188	123	153
1958 <sup>3)</sup> .....	194	124	156

<sup>1)</sup> Selbständig und unselbständig Erwerbstätige.

<sup>2)</sup> Reales Nationalprodukt pro Erwerbstätigen.

<sup>3)</sup> Vorläufige Zahlen.

Quelle: Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung.

### Konsum und Investitionen

Während das Nationalprodukt ungewöhnlich rasch wuchs, vollzog sich ein tiefgreifender Wandel der Wirtschaftsstruktur.

In der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen war die österreichische Wirtschaft ein willkürlicher Ausschnitt des organisch gewachsenen Wirtschaftsraumes der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie gewesen, mit starken Disproportionalitäten. Das Land war arm an Energie und verfügte

nur über eine unzulängliche landwirtschaftliche Produktion. In der gewerblichen Wirtschaft dominierte der arbeitsintensive Klein- und Mittelbetrieb. Die Millionenstadt Wien hatte ihre einstigen Funktionen als kultureller, finanzieller und verwaltungsmäßiger Mittelpunkt eines großen Reiches verloren und schien für den Kleinstaat Österreich überdimensioniert.

Viele dieser Strukturschwächen konnten in den letzten Jahrzehnten beseitigt werden. Die Ballung der Bevölkerung in Wien wurde durch die Binnenwanderung während des zweiten Weltkrieges und nachher gemildert. Der Ausbau der Wasserkräfte und die Erschließung der Erdölfelder sicherten der österreichischen Wirtschaft eine breite Energiebasis. Im Jahre 1958 konnten 87% des Energieverbrauches aus heimischen Quellen gedeckt werden, obwohl 1,1 Mill. t Erdöl als Reparationen an die Sowjetunion geliefert werden mußten. Die Industrialisierung des Landes schritt rasch fort und erfaßte mehr und mehr auch unterentwickelte Gebiete. Neben den traditionellen Industriezentren im Wiener Becken, in der Obersteiermark und in Vorarlberg entstand im Raume von Linz ein neuer Industriekern mit großer wirtschaftlicher Dynamik. Die vor dem Kriege noch schwach entwickelten Grundstoffindustrien wurden großzügig ausgebaut, und die Fertigwarenherzeugung verlagerte sich zugunsten hochwertiger Investitionsgüter. Die Landwirtschaft wurde mechanisiert und rationalisiert und deckt gegenwärtig trotz Abwanderung von Arbeitskräften 85% des heimischen Bedarfs an Nahrungsmitteln. Obwohl verschiedene Strukturprobleme noch ungelöst sind — vor allem die Ostgebiete sind infolge der langjährigen Besetzung und des Stagnierens des Osthandels rückständig —, ist die österreichische Wirtschaft gegenwärtig strukturell weit ausgeglichener als je zuvor und vermag in einer europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine durchaus ebenbürtige Rolle zu spielen.

#### Konsum und Investitionen

	1937	1958
	in Prozent des verfügbaren Güter- und Leistungsvolumens	
Privater Konsum .....	76'5	62'3
Öffentlicher Konsum .....	16'5	14'4
Brutto-Anlageinvestitionen .....	7'0	22'5
Lagerbewegung und statistische Differenzen ....	.	0'8
Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen ....	100'0	100'0

Quelle: Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung.

#### Der Ausgleich der Zahlungsbilanz

In den ersten Nachkriegsjahren war die österreichische Wirtschaft in hohem Maße von ausländischer Hilfe abhängig. Die UNRRA, die Besatzungsmächte, verschiedene private Hilfsorganisationen und vor allem der Marshallplan versorgten Österreich mit Hilfslieferungen im Werte von insgesamt 1,6 Mrd. \$. Davon stammten 87% von den USA. Die Hilfslieferungen deckten in den Jahren 1945/46 88% und selbst im Jahre 1949, als das Nationalprodukt bereits den Vorkriegsstand überschritten hatte, noch immer 50% der gesamten Importe. Der heimische Export kam nur langsam in Gang, da es an exportfähigen Gütern mangelte und die internationalen Handelsbeziehungen durch mengenmäßige Importbeschränkungen und Devisenbewirtschaftung gestört waren. Koppelungs- und Kompensationsgeschäfte boten nur einen unzulänglichen Ersatz für ein funktionierendes Handels-

und Zahlungssystem. Vielfach herrschte damals die Meinung vor, die österreichische Wirtschaft werde noch auf lange Sicht nicht ohne ausländische Hilfe auskommen. Österreich galt als das Sorgenkind der OEEC.

Tatsächlich gelang der Ausgleich der österreichischen Zahlungsbilanz in den Jahren 1952 und 1953 in überraschend kurzer Zeit. Das großteils durch ERP-Hilfe gedeckte Defizit in der laufenden Zahlungsbilanz sank von 176 Mill. \$ im Jahre 1951 auf 105 Mill. \$ im Jahre 1952. Im Jahre 1953 wurde bereits ein Überschuß von 71 Mill. \$ erzielt, der weitere ausländische Hilfe entbehrlich machte. Die dramatische Wende in der österreichischen Zahlungsbilanz wurde durch währungspolitische Maßnahmen eingeleitet. Die Stabilisierung des inneren Geldwertes im Jahre 1952 dämpfte den Importsog und zwang die Unternehmer, sich stärker um die Exportmärkte zu bemühen. Die Festsetzung eines realistischen Wechselkurses im Frühjahr 1953 und steuerliche Maßnahmen stärkten die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft. Die Umlenkung der Güterströme in den Export gelang jedoch nur deshalb so rasch und mit verhältnismäßig geringen Reibungsverlusten, weil in den vorausgegangenen Jahren eine leistungsfähige und anpassungsfähige Wirtschaftsstruktur geschaffen worden war.

### Entwicklung der Zahlungsbilanz

Die Erfolge der Stabilisierungsperiode wurden in den folgenden Jahren ausgebaut. Insgesamt stieg das Exportvolumen in den Jahren 1952 bis 1957 um 148%, das entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Zunahme um 20%, und erreichte im Jahre 1957 bereits das 2,7fache von 1937. Der kräftige Aufschwung des Exports wurde erst im Jahre 1958 durch die internationale Konjunkturschwäche unterbrochen. Gleichzeitig mit der Ausfuhr wuchs der Ausländerfremdenverkehr, der sich in den ersten Nachkriegsjahren infolge der internationalen Reisebeschränkungen und der ungünstigen Lebensbedingungen in Österreich besonders langsam erholt hatte. Im Fremdenverkehrsjahr 1957/58 wurden 20,2 Mill. Ausländerübernachtungen gezählt, um 216% mehr als im Jahre 1936/37. Die Deviseneinnahmen aus dem Fremdenverkehr erreichten im Jahre 1958 mit 167 Mill. \$ über 18% der Erlöse aus dem Warenexport.

### Entwicklung der Zahlungsbilanz

	Wieder- aufbau- periode 1948—1951	Stabilisierungs- periode		Konjunktur- aufschwung 1954—1958
		1952	1953	
		Mill. \$ pro Jahr		
Ausfuhr <sup>1)</sup> .....	321'0	506'9	537'6	840'8
Einfuhr <sup>2)</sup> .....	557'6	654'1	547'5	943'0
Handelsbilanz .....	— 236'6	— 147'2	— 9'9	— 102'2
Saldo der Dienstleistungen .....	+ 18'8	+ 42'6	+ 81'3	+ 112'0
Ertragsbilanz .....	— 217'8	— 104'6	+ 71'4	+ 9'8
Kapitalbewegungen .....	+ 2'8	— 6'0	+ 9'4	+ 38'0
Einseitige Wertübertragungen <sup>3)</sup> .....	+ 248'2	+ 105'4	+ 40'3	— 26'1
Statistische Differenzen .....	— 15'9	+ 16'0	+ 30'4	+ 48'6
Veränderungen der valutarischen Bestände .....	+ 17'3	+ 55'8	+ 151'5	+ 70'3

<sup>1)</sup> Einschließlich Ablöselieferungen an die Sowjetunion.

<sup>2)</sup> Einschließlich Hilfslieferungen.

<sup>3)</sup> Ausländische Hilfe und Ablöselieferungen an die Sowjetunion.

Quelle: Oesterreichische Nationalbank.

## Internationaler Vergleich der Exportausweitung

Dank den sprunghaft steigenden Deviseneinnahmen aus sichtbaren und unsichtbaren Exporten konnte ab 1953 die Liberalisierung des Waren- und Zahlungsverkehrs, mit der andere OEEC-Staaten schon früher begonnen hatten, beschleunigt nachgeholt werden. Gegenwärtig sind 90% der Einfuhr aus OEEC-Staaten und die meisten unsichtbaren Transaktionen liberalisiert. Auch die Belastungen aus dem Staatsvertrag (Österreich verpflichtete sich, in sechs Jahren Waren im Werte von 150 Mill. \$ und in zehn Jahren 10 Mill. t Rohöl an die Sowjetunion als Ablöse für die ehemals russisch verwalteten Betriebe in Ostösterreich zu liefern) haben die Zahlungsbilanz nicht gefährdet. Der insbesondere im Verkehr mit Westeuropa ziemlich hohe Einfuhrüberschuß konnte durch Erträge aus Dienstleistungen gedeckt werden. Nur im Jahre 1955, als die Importe infolge der Liberalisierung und der lebhaften Binnenkonjunktur besonders stark stiegen und die Devisenerlöse der Besatzungsmächte ausfielen, entstand vorübergehend ein Defizit. Die internationale Konjunkturdämpfung im Jahre 1958 hat zwar den österreichischen Export etwas stärker beeinträchtigt als den westeuropäischen, der Rückgang der Exporterlöse wurde jedoch durch Rekorderlöse aus dem Fremdenverkehr sowie dadurch wettgemacht, daß sich die österreichischen Importe infolge der Baisse auf den internationalen Rohwarenmärkten verbilligten.

Die günstige Entwicklung der laufenden Zahlungsbilanz, der insbesondere seit 1956 bedeutende Zustrom ausländischen Kapitals und die Deviseneinnahmen aus statistisch nicht nachweisbaren Quellen ermöglichten es der österreichischen Wirtschaft, namhafte Währungsreserven anzulegen. Die Bruttobestände der Notenbank an Gold und Devisen erreichten Ende 1958 173 Mrd. S und deckten den Importbedarf von mehr als sieben Monaten. Diese Deckungsquote wird in Westeuropa nur von der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz und Portugal überboten. Dank der zunehmenden Stärke der österreichischen Währung konnte Ende 1958 im Anschluß an ähnliche Maßnahmen in den wichtigsten westeuropäischen Ländern die Ausländerkonvertibilität des Schillings eingeführt werden.

Die außenwirtschaftlichen Erfolge der österreichischen Wirtschaft sind umso bemerkenswerter, als Export und Ausländerfremdenverkehr nach 1945 auf völlig neue Grundlagen gestellt werden mußten. Vor dem Kriege hatte Österreich vor allem mit den Nachfolgestaaten der österreichisch-ungarischen Monarchie einen engen Warenaustausch und Dienstleistungsverkehr gepflegt. Obwohl die wirtschaftliche Desintegration im Donaauraum schon in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen rasch fortschritt, entfielen im Jahre 1937 noch 40% der Einfuhr, 33% der Ausfuhr und 41% des Ausländerreiseverkehrs auf die osteuropäischen Staaten. Die politischen und wirtschaftlichen Umwälzungen in diesen Staaten nach dem Kriege haben die Wiederanknüpfung enger wirtschaftlicher Beziehungen außerordentlich erschwert. Obwohl der Osthandel auf verschiedene Weise gefördert wird und der vor dem Kriege noch bedeutungslose Handel mit der Sowjetunion nach Abschluß des Staatsvertrages ausgeweitet werden konnte, nahmen die Staaten des Ostblocks (einschließlich Sowjetunion und Jugoslawien) im Jahre 1958 weniger als 14% der österreichischen Exporte auf und lieferten nur 11% der Importe. Ihr Anteil am Ausländerfremdenverkehr ist überhaupt unbedeutend.

Um den Verlust des Osthandels auszugleichen, war die österreichische Wirtschaft gezwungen, sich neue Absatzmärkte in Westeuropa und Übersee zu erschließen. Im Jahre 1958 gingen 65% der Exporte in die OEEC-Staaten und 19% in außereuropäische Gebiete. Die Neuorientierung der österreichischen Außenwirtschaft mußte allerdings mit Preiskonzessionen im Export und damit mit einer Verschlechterung der Austauschverhältnisse im Außenhandel erkaufte werden. Im Jahre 1958 erhielt die österreichische Wirtschaft für eine Einheit Exportgüter um 18% weniger Importgüter als vor dem Kriege.

**Internationaler Vergleich der Exportausweitung  
(Wertmäßig auf \$-Basis)**

	Zunahme 1952—1957 in Prozent		Zunahme 1952—1957 in Prozent
Österreich .....	93'1	Italien .....	83'3
Belgien-Luxemburg .....	30'1	Niederlande .....	48'5
Bundesrepublik Deutschland .....	112'5	Norwegen .....	45'2
Dänemark .....	37'8	Schweden .....	36'4
Frankreich .....	26'0	Schweiz .....	42'3
Großbritannien .....	26'8	USA .....	37'3

Quelle: OEEC Statistical Bulletin 1958, Nr. 5.

**Regionale Struktur des Außenhandels**

Auch die warenmäßige Zusammensetzung des Außenhandels hat sich entsprechend den Strukturwandlungen im In- und Ausland verschoben. Die **Ausfuhr** konzentriert sich gegenwärtig noch stärker als vor dem Kriege auf Holz, Eisen, Stahl und Papier. Der Anteil dieser Waren an der Gesamtausfuhr stieg von 27% im Jahre 1937 auf 37% im Jahre 1958. Auch in die internationale Investitionsgüterkonjunktur konnte sich die österreichische Wirtschaft erfolgreich einschalten. Im Jahre 1937 entfielen 10%, im Jahre 1958 aber 15% der gesamten Exporte auf Maschinen und Verkehrsmittel. Dagegen verlor, ebenso wie im gesamten Welthandel, der Export von Textilien und verschiedenen anderen Konsumfertigwaren an Bedeutung. Die Struktur der **Einfuhr** wird weitgehend durch die natürlichen Produktionsgrundlagen der heimischen Wirtschaft bestimmt. Österreich verfügt über keine Steinkohle, kann den Nahrungsmittelbedarf der Bevölkerung nur teilweise aus eigener Kraft decken und muß zahlreiche Industrieerohstoffe importieren. Neben diesen die heimische Wirtschaftsstruktur ergänzenden Einfuhren von Rohstoffen und Nahrungsmitteln gewinnt die Einfuhr von Fertigwaren wachsende Bedeutung, die vielfach mit der heimischen Produktion konkurriert und sie zu Spezialisierung und Leistungssteigerung zwingt. Der Anteil der Fertigwaren am gesamten Import erreichte im Jahre 1958 fast 42% gegen nur 21% im Jahre 1937.

**Regionale Struktur des Außenhandels  
(Nach Handelsländern)  
in Prozent**

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1937	1958	1937	1958
OEEC-Staaten .....	39'7	73'2	51'8	64'6
Osteuropa <sup>1)</sup> .....	39'9	11'4	33'2	13'6
Sonstiges Europa .....	0'3	2'0	1'1	2'9
Übersee .....	20'1	13'4	13'9	18'9
	100'0	100'0	100'0	100'0

<sup>1)</sup> Rußland, Bulgarien, Jugoslawien, Polen, Rumänien, CSR, Ungarn.

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt.

## Warenmäßige Struktur des Außenhandels

Die österreichische Wirtschaft ist stark außenhandelsabhängig. Im Jahre 1958 wurden 25% der gesamten heimischen Produktion an Gütern und Leistungen im Ausland abgesetzt. Die Exportquote der Industrie betrug 30%, von der Gesamtzahl der Nöchtigungen im Fremdenverkehr entfielen 57% auf Ausländer. Andererseits wurden 24% des im Inland für Konsum und Investitionen verfügbaren Gütervolumens aus dem Ausland bezogen. Infolge der engen wirtschaftlichen Verflechtung mit dem Ausland ist für die österreichische Wirtschaft ein möglichst freier Güter- und Leistungsaustausch vor allem mit den wichtigsten Handelspartnern in Westeuropa (Deutschland, Italien) lebenswichtig. Das vorläufige Scheitern der Verhandlungen über die europäische Freihandelszone und die drohende Diskriminierung durch die EWG-Staaten, die 50% der heimischen Exporte aufnehmen, stellt sie daher vor besonders schwierige Probleme.

Warenmäßige Struktur des Außenhandels  
in Prozent

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1937	1958	1937	1958
Nahrungs- und Genußmittel .....	28'5	14'5	4'0	4'7
Rohstoffe .....	32'4 <sup>1)</sup>	27'5	26'0 <sup>1)</sup>	23'6
Halbfertige Waren .....	18'4	16'4	24'4	25'7
Fertigwaren .....	20'7	41'6	45'6	46'0
	100'0	100'0	100'0	100'0

<sup>1)</sup> Ohne elektrischen Strom.

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt.

## Die Stabilisierung der Währung

Ähnlich wie der Ausgleich der Zahlungsbilanz fiel auch die Stabilisierung der Währung der österreichischen Wirtschaft nicht automatisch als Frucht glücklicher Begleitumstände in den Schoß, sondern mußte vielmehr schrittweise aus chaotischen Nachkriegsverhältnissen unter großen Opfern der Bevölkerung erarbeitet werden. Mehr als einmal stand die Wirtschaft am Rande einer zügellosen Inflation.

Die österreichische Wirtschaft hatte nach Kriegsende eine riesige Geldfülle übernommen, die durch das Einströmen von Reichsmarknoten aus dem Ausland zusätzlich vermehrt wurde und in einem krassen Mißverhältnis zu dem knappen Güterangebot stand. Die Bemühungen der Wirtschaftspolitik, Preise und Löhne wie im Kriege mittels amtlicher Preisregelung und Bewirtschaftung stabil zu halten, erwiesen sich als vergeblich. Die völlig unzulänglichen Rationen an lebenswichtigen Gütern, die zu offiziellen Preisen erhältlich waren, zwangen die Bevölkerung, sich auf dem Schwarzen Markt zu enormen Überpreisen das Nötigste zu beschaffen. Die Nahrungsmittelpreise auf dem Schwarzen Markt waren im Sommer 1945 durchschnittlich 260mal so hoch wie die amtlichen Preise. Da die Wirtschaftspolitik nicht alle Preise fixieren und wirksam überwachen konnte, mußte sie sich mehr und mehr auf die Kontrolle lebenswichtiger Güter beschränken. Dadurch aber entstanden grobe Preisverzerrungen, die Fehlleitungen von Produktionsmitteln begünstigten und zu Korrekturen auch bei wichtigen Schlüsselpreisen drängten. Das gesamte Preis-Lohn-Niveau geriet zunehmend in Bewegung und drohte schließlich der amtlichen Kontrolle zu entgleiten. Wohl hatte die österreichische Währungspolitik, durch die Inflation nach

dem Ersten Weltkrieg gewarnt, wiederholt das zirkulierende Geldvolumen beschränkt, und von einer kurzen Übergangsperiode abgesehen, die Notenspresse nicht für Budgetzwecke beansprucht. Bereits im Sommer 1945 wurde durch das Schaltergesetz ein Teil der Einlagen bei den Kreditinstituten blockiert, das Schillinggesetz vom Dezember 1945 führte die Währungstrennung vom Deutschen Reich durch und beschränkte den Zahlungsmittelumlauf. Im Währungsschutzgesetz Ende 1947 wurde neuerlich die zirkulierende Geldmenge auf etwa die Hälfte reduziert und das komplizierte System von Sperrkonten bereinigt. Diese geldpolitischen Maßnahmen, so hart sie auch von den Geldbesitzern und Sparern empfunden wurden, reichten jedoch nicht aus, den Geldwert stabil zu halten, und wurden überdies nachträglich verwässert. Die kaufkräftige Nachfrage blieb auch nach dem Währungsschutzgesetz größer als das Güterangebot und ermöglichte es den Interessentengruppen, die in wirtschaftlichen Notzeiten stets besonders harten Auseinandersetzungen um die Verteilung des knappen Sozialproduktes vorwiegend im Wege von Preis- und Lohn-Steigerungen zu führen.

Um die chaotischen Preis-Lohn-Verhältnisse zumindest in groben Zügen zu ordnen, wurde im Herbst 1947 ein neues Instrument der Preis-Lohn-Regelung geschaffen: die sogenannten **P r e i s - L o h n - A b k o m m e n**. Die wirtschaftlichen Interessensverbände der Arbeiter und Unternehmer versuchten, in gemeinsamen Verhandlungen ein in sich abgestimmtes Preis-Lohn-Gefüge zu schaffen, das den wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten Rechnung tragen sollte. Die für die Lebenshaltungskosten der Arbeiter entscheidenden Preise, wie die für Grundnahrungsmittel, Wohnung und Leistungen öffentlicher Versorgungsbetriebe, wurden neu fixiert, generelle Lohnerhöhungen vereinbart und die gewerblichen Unternehmer zu einer strengen Kostenkalkulation angehalten. Die Hoffnungen, daß es auf diese Weise gelingen werde, auf längere Sicht das Preisniveau annähernd stabil zu halten, haben sich allerdings nicht erfüllt. Dem ersten Preis-Lohn-Abkommen vom August 1947 folgten bis Ende 1951 vier weitere Abkommen, die jeweils eine beträchtliche Erhöhung des Preis-Lohn-Niveaus mit sich brachten. Die psychologischen und propagandistischen Wirkungen der generellen Preis-Lohn-Regelung erschöpften sich zusehends. Während das erste und zum Teil auch noch das zweite Abkommen eine gewisse Atempause sicherten, wuchs in der Bevölkerung immer mehr die Überzeugung, daß es sich am Ende nur um eine kontrollierte Inflation handle und daß es vorteilhafter sei, die Ergebnisse der Abkommen spekulativ vorwegzunehmen. Das im Juli 1951 abgeschlossene fünfte Preis-Lohn-Abkommen war bereits bei seinem Abschluß überholt und löste kurz nachher neue Konflikte aus. Insgesamt stiegen von Ende 1947 bis Ende 1951 die Preise um 133% und die Löhne um 165%. Das zirkulierende Geldvolumen wurde im Vergleichszeitraum um 135% erweitert.

#### **Entwicklung von Preisen, Löhnen und Banknotenumlauf**

Erst Ende 1951 konnte die inflatorische Entwicklung der Nachkriegsjahre gestoppt werden. Die Stabilisierung begann mit freiwilligen Preisensenkungen (oder zumindest einem Verzicht auf weitere Preissteigerungen) der gewerblichen Wirtschaft und einem zunächst auf drei Monate befristeten Lohnstopp der Gewerkschaften, der praktisch bis Ende 1953 wirksam war. Die Disziplin der Interessentengruppen gab der Wirtschaftspolitik Zeit für

tiefgreifende Stabilisierungsmaßnahmen. In weiterer Folge wurden die öffentlichen Investitionen gekürzt und die Defizite der Bundesbetriebe durch Tarifierhöhungen vermindert. Die Notenbank erhöhte den Diskontsatz und beschränkte die Rediskontmöglichkeiten der Kreditunternehmungen. Zwischen Finanzministerium und wichtigen Gruppen von Kreditunternehmungen wurden qualitative und quantitative Kreditabkommen abgeschlossen, die die Kreditausweitung beschränkten. Die Stabilisierungsbemühungen der Wirtschaftspolitik wurden durch die damalige Flaute der Weltkonjunktur und durch das Sinken der internationalen Rohwarenpreise nach der Korea-hausse unterstützt. Von Mitte 1952 bis Frühjahr 1953 wies das heimische Preisniveau eine deutlich sinkende Tendenz auf.

Das glückliche Zusammenwirken all dieser Faktoren brach den Bann der Inflation und legte den Grund für den längsten Konjunkturaufschwung in der Geschichte der österreichischen Republik. Seit 1952 ist die österreichische Währung eine der stabilsten der Welt. Wohl setzte sich nach der Vereinheitlichung der Wechselkurse im Frühjahr 1953 wieder eine Tendenz steigender Preise durch. Der Preisauftrieb war jedoch weit schwächer als in den meisten anderen westeuropäischen Staaten. Im Jahre 1957 waren die Lebenshaltungskosten in Österreich nur um 4,6% höher als im Jahre 1952. Im gleichen Zeitraum stiegen sie in Großbritannien um fast 20%, in den nordischen Staaten um 14 bis 15% und in Italien um 12%. Nur in der Bundesrepublik Deutschland und in der Schweiz war die Teuerung etwas geringer.

#### Entwicklung von Preisen, Löhnen und Banknotenumlauf

	Lebens- haltungs- kosten März 1938 = 100	Arbeiter- nettover- dienste <sup>1)</sup> August 1938 = 100	Banknoten- umlauf Ø 1957 = 100
April 1946 .....	96'4	80'2	—
Ende 1947 .....	303'3	258'1	477'1
Ende 1951 .....	706'8	682'8	885'9
Ende 1952 .....	699'9	672'4	998'0
Ende 1953 .....	667'0	695'6	1155'3
Ende 1958 .....	754'4	883'3	1830'5

<sup>1)</sup> Einschließlich Kinderbeihilfen.

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt.

#### Internationaler Vergleich der Lebenshaltungskosten

Mit der Stabilisierung der Währung gewann das Geldsparen wieder an Bedeutung, das in den Inflationsjahren nahezu völlig versiegt war. Die Spareinlagen bei den Kreditinstituten stiegen von 2'3 Mrd. S Ende 1951 auf 21'3 Mrd. S Ende 1956. Gleichzeitig konnte mit dem Wiederaufbau des Wertpapiermarktes begonnen werden. Die Emissionen auf dem heimischen Kapitalmarkt erreichten im Jahre 1958 3'1 Mrd. S. Der überwiegende Teil der neu ausgegebenen Papiere sind Schuldverschreibungen öffentlicher Körperschaften oder Betriebe.

Die finanzielle Stabilität der österreichischen Wirtschaft seit 1952 ist verschiedenen Faktoren zu danken. Die Währungsbehörden haben mit Geschick die währungspolitischen Probleme gemeistert, die sich wiederholt — z. B. anlässlich des Staatsvertrages oder der Konjunkturübersteigerung Ende 1955 —

stellten. Das neue Notenbankstatut erweiterte das wirtschaftspolitische Instrumentarium, indem der Notenbank die Möglichkeit gegeben wurde, den Kreditunternehmungen Mindestreserven vorzuschreiben und Operationen auf dem offenen Markt durchzuführen. Die auf freiwilliger Basis beruhenden Kreditkontrollabkommen zwischen Finanzministerium und wichtigen Gruppen von Kreditunternehmungen haben sich als elastisches Instrument der Kreditpolitik bewährt. Im Gegensatz zu den zahlreichen Bankenzusammenbrüchen in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen hat sich der Kreditapparat bemerkenswert rasch konsolidiert. Die wichtigsten Kreditunternehmungen konnten die hohen Kriegsverluste aus eigenen Kräften wettmachen, und nur die kleinen Institute mußten die Rekonstruktionshilfe des Bundes beanspruchen.

Daß die Preise nur verhältnismäßig wenig stiegen, war nicht zuletzt das Verdienst der Arbeiter und Unternehmer und ihrer wirtschaftlichen Interessenvertretungen. Das Problem der Kosteninflation mag in Österreich in den letzten Jahren zum Teil deshalb weniger akut gewesen sein als in anderen Ländern, weil der rasche Produktivitätsfortschritt reichlichen Spielraum für Lohnerhöhungen ließ. Vor allem die Bezüge der Beamten und Angestellten, die in den ersten Nachkriegsjahren stark nivelliert worden waren, wurden kräftig erhöht. Entscheidend war jedoch der Umstand, daß die wirtschaftlichen Interessentengruppen immer wieder Wege zu konstruktiver Zusammenarbeit fanden und darauf verzichteten, ihre Machtpositionen voll auszunützen. In diesem Zusammenhang hat sich vor allem die Anfang 1957 gegründete Paritätische Preis-Lohn-Kommission bewährt. Der Kommission gehören Vertreter der Arbeiter, der gewerblichen Unternehmer und der Landwirte sowie Mitglieder der Regierung an. Der Tätigkeit der Kommission liegt ein Übereinkommen zugrunde, in dem sich die Interessentengruppen verpflichteten, Wünsche nach Preis- und Lohnerhöhungen der Kontrolle der Kommission zu unterwerfen. Natürlich ist die in Österreich bereits zu einem Begriff gewordene „Paritätische Kommission“ keine wirtschaftspolitische „Wunderwaffe“. Sie ist eher ein empfindliches Instrument, das leicht abgenützt werden kann, nämlich dann, wenn sich, ähnlich wie bei den alten Preis-Lohn-Abkommen in den Jahren 1947 bis 1951, die Interessenvertreter und die politischen Parteien allzu leicht über „koordinierte“ und „harmonisierte“ Preis-Lohn-Erhöhungen verständigen. Was immer aber das Schicksal der „Paritätischen“ sein wird und welchen institutionellen Rahmen sie noch finden mag, sicher ist, daß die ungeheuer komplizierten und schwierigen Aufgaben, denen sich die moderne Wirtschafts- und Konjunkturpolitik in allen Ländern gegenüber sieht, nur durch eine verständnisvolle Zusammenarbeit zwischen Regierung und Sozialpartnern erfolgreich gelöst werden können.

#### Internationaler Vergleich der Lebenshaltungskosten

	Zunahme 1952—1957 in Prozent		Zunahme 1952—1957 in Prozent
Österreich .....	4'6	Niederlande .....	14'0
Belgien .....	6'9	Norwegen .....	14'3
Bundesrepublik Deutschland ..	3'9	Schweden .....	14'1
Dänemark .....	15'0	Schweiz .....	4'0
Großbritannien .....	19'6	USA .....	6'1
Italien .....	12'2		

Quelle: UNO Monthly Bulletin of Statistics, Nov. 1958.

# Die Wirtschaftsorganisation Österreichs

Von Dr. Karl Wenger, Wien

Tradition, historische Entwicklung und relative Enge des Marktes bildeten in Österreich den Typus einer gelenkten Marktwirtschaft heraus, in der organisierten Interessengruppen und Verbänden seit jeher über den Staat und neben ihm erheblicher Einfluß zukommt. Das Typische dieses Systems sind weniger die auch in anderen Ländern üblichen freiwilligen Zusammenschlüsse von Unternehmer- oder Arbeitnehmergruppen als vielmehr die Institutionen der beruflichen Selbstverwaltung, die verschiedenen Kammern als Vertreter von Gruppeninteressen. Es gibt heute Arbeiterkammern (9+1), Ingenieurkammern (4), Kammern der gewerblichen Wirtschaft oder Handelskammern (9+1), Landarbeiterkammern (7+1), Landwirtschaftskammern (9), Notariatskammern (6+1), Ärztekammern (9+1), Tierärztekammern (9+1), Rechtsanwaltskammern (7) sowie je eine Apotheker- und Dentisten- sowie Wirtschaftstreuhandkammer. Alle Kammern haben den Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, d. h. sie beruhen jeweils auf einem eigenen Gesetz, das ihre Aufgabe umschreibt, die Zwangsmitgliedschaft festlegt und die Kammer ermächtigt, Zwangsbeiträge (Umlagen) einzuhoben. Die Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1959 schätzen die Bruttoeinnahmen der genannten Kammern zusammen auf 1'5 Mrd. S, d. s. 2'3% der mit 65'9 Mrd. S bezifferten Bruttoeinnahmen der öffentlichen Haushalte überhaupt.

Die Zahlen in Klammer geben an, wie viele regionale Kammern es in Österreich gibt, die „+1“ besagt, daß den Landesammern noch eine Bundesdachorganisation vorgesetzt ist. Die große Zahl der Kammern sowie ihre politische und wirtschaftliche Bedeutung lassen viele von Österreich als einem „Kammerstaat“ sprechen.

## Handelskammern

Für die Wirtschaft sind in erster Linie die Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Handelskammern), die Landwirtschaftskammern und die Arbeiterkammern von Bedeutung.

Die Handelskammern wurden mit einem Erlaß aus dem Jahre 1848 als Vertreter von Unternehmerinteressen und Hilfsorgane des Staates geschaffen. Ihre gegenwärtige Rechtsgrundlage ist das Handelskammergesetz 1946. Sie sind die gesetzliche Interessenvertretung aller physischen und juristischen Personen, die als selbständig Erwerbstätige Unternehmungen des Gewerbes (Handwerk), der Industrie, des Handels, des Geld-, Kredit- und Versicherungswesens, des Verkehrs und des Fremdenverkehrs betreiben.

In jedem Bundesland ist eine Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft (Handelskammer) errichtet, für ganz Österreich die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft (Bundeshandelskammer), in deren Zuständigkeit alle Agenden fallen, die über den Bereich einer einzelnen Landeskammer hinausgehen. Die Handelskammer-Organisation ist territorial und fachlich zugleich gegliedert. Die genannten sechs Berufsgruppen bilden auf Bundes- und Landesebene je eine Sektion, die sich ihrerseits wieder in Fachverbände der Bundessektionen und in Fachgruppen der Landessektionen gliedern. Die Fachverbände und Fachgruppen besitzen ebenso wie die Bundeshandelskammer und die Landeskammern Rechtspersönlichkeit, die Sektionen dagegen nicht.

Die Aufgaben der Handelskammern gliedern sich in einen selbständigen und einen übertragenen Wirkungsbereich. Im selbständigen Wirkungsbereich können die Handelskammern im Rahmen des Gesetzes nach freiem Ermessen beschließen und verfügen, im übertragenen Wirkungsbereich dagegen unterstehen sie dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau als staatlicher Aufsichtsbehörde. Zum selbständigen Wirkungsbereich gehören vor allem die Interessenvertretung durch Erstattung von Gutachten, Anträgen und Vorschlägen an die Organe der Gesetzgebung und Vollziehung und der Abschluß von Kollektivverträgen durch die Fachverbände. Nach dem Handelskammergesetz müssen Entwürfe von Gesetzen, Verordnungen und besonders wichtigen Kundmachungen vor ihrer Einbringung in die gesetzgebende Körperschaft bzw. vor ihrer Erlassung den Handelskammern unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Begutachtung übermittelt werden. Daneben haben die Handelskammern das Recht, Gutachten, Vorschläge und Berichte in allen wirtschaftlichen Belangen an die zuständigen staatlichen Organe zu erstatten.

Zum übertragenen Wirkungsbereich gehören u. a. die Mitwirkung an der Wirtschaftsstatistik, die Ausstellung von Zeugnissen über Handelsbräuche und Warenursprung, die Mitwirkung an der Ausbildung von Lehrlingen, die Gehilfen-, Gesellen- und Meisterprüfungen, Einrichtung ständiger Schiedsgerichte u. a. m.

Eine wichtige Aufgabe für Österreichs Exportwirtschaft erfüllt das nahezu die ganze Welt umspannende Außenhandelsstellennetz der Bundeshandelskammer. Es besteht derzeit aus 52 Außenhandelsstellen, 1 Zweigbüro (Hamburg), 24 Exposituren und 13 ehrenamtlichen Korrespondenten.

Die Organe der Handelskammern werden alle fünf Jahre nach dem allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrecht nach den Grundsätzen des Verhältniswahlverfahrens gewählt, direkt allerdings nur die Fachgruppenorgane der Landeskammern. Bei den letzten Handelskammerwahlen im Jahre 1955 wurden, da mit gleichzeitiger Zugehörigkeit zu mehreren Fachgruppen auch ein mehrfaches Wahlrecht verbunden ist, insgesamt 437.194 Wahlberechtigte gezählt. (Die neun Landeskammern zusammen zählten am 31. Dezember 1957 297.900 Unternehmer als Mitglieder.) Die Wahlbeteiligung betrug im Durchschnitt 74%, sie war am stärksten in der Steiermark und in Oberösterreich, am schwächsten in Wien und in Tirol. Von den insgesamt 8938 Mandaten entfielen 7188 oder 80% auf den Österreichischen Wirtschaftsbund (ÖVP), 853 (10%) auf den Freien Wirtschaftsverband (SPÖ), 682 (8%) auf Einheitslisten und 200 (2%) auf sonstige wahlwerbende Gruppen. Der Wirtschaftsbund erzielte die relativ höchste Mandatszahl in Tirol (97%), die relativ niedrigste in Wien (65%), der sozialistische Freie Wirtschaftsverband umgekehrt die relativ meisten Mandate in Wien (339 = 18%), die relativ wenigsten (9 = 1%) in Tirol.

### Arbeiterkammern

Das Gegenstück sind die Kammern für Arbeiter und Angestellte. Nach dem Arbeiterkammergesetz „gehören“ zu den Kammern für Arbeiter und Angestellte alle Arbeitnehmer mit Ausnahme jener der Land- und Forstwirtschaft, der öffentlichen Beamten, der Direktoren oder Angestellten, denen ein maßgeblicher Einfluß auf die Betriebsführung zusteht, der Rechts- und Patentanwaltsanwärter, Notariatskandidaten, Ärzte und der angestellten

Pharmazeuten. In Analogie zu den Handelskammern haben auch die Arbeiterkammern das Recht, Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen zu begutachten bzw. vorzuschlagen. Für den übertragenen Wirkungsbereich unterstehen sie der Aufsicht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung. In sachlicher Hinsicht arbeiten sie engstens mit den Gewerkschaften zusammen, mit denen auch viele persönliche Bindungen (Personalunion) bestehen. So ist z. B. der Vorsitzende der stärksten Gewerkschaft (Metall- und Bergarbeiter), der frühere Sozialminister Karl Maisel, Präsident der Wiener Arbeiterkammer und damit des Österreichischen Arbeiterkammertages. Da das den Arbeiterkammern zustehende Kollektivvertragsrecht von den Fachgewerkschaften ausgeübt wird, haben sich die Arbeiterkammern in den letzten Jahren immer mehr auf die Vertretung der Konsumenteninteressen verlegt und z. B. in Wien eine ständige Einkaufs- und Konsumentenberatungsstelle geschaffen. In ihrer Konsumentenpolitik ist die Arbeiterkammer allerdings wiederholt mit den begreiflicher Weise oft branchenprotektionistisch denkenden Fachgewerkschaften in Konflikt geraten. Die Wiener Arbeiterkammer verfügt über eine wirtschaftswissenschaftliche Abteilung, deren erstklassige Fachleute vielfach die theoretische Basis für die Wirtschaftspolitik der Arbeitnehmerorganisationen und zum Teil der SPÖ erarbeiten. Arbeiterkammertag und Österreichischer Gewerkschaftsbund geben gemeinsam die wirtschaftspolitische Monatszeitschrift „Arbeit und Wirtschaft“ heraus, während die Bundeshandelskammer die allerdings nur sechsmal im Jahr erscheinenden „Wirtschaftspolitischen Blätter“ publiziert. Die territoriale Organisation der Arbeiterkammern ähnelt jener der Handelskammern. Jedes Bundesland hat seine Kammer für Arbeiter und Angestellte. Die Bundesagenden werden von keiner eigenen Bundeskammer, sondern vom Österreichischen Arbeiterkammertag wahrgenommen. Er ist eine Delegiertenversammlung, dessen laufende Geschäfte vom Kammeramt der Wiener Arbeiterkammer geführt werden. Fachlich sind die Arbeiterkammern zum Unterschied von den Handelskammern lediglich in eine Sektion der Arbeiter und eine Sektion der Angestellten gegliedert. Das Pendant zu den Handelskammer-Fachverbänden sind die Fachgewerkschaften des Österreichischen Gewerkschaftsbundes. Die Finanzierung der Arbeiterkammern erfolgt durch Umlagen, die von allen „Kammerzugehörigen Dienstnehmern“ (nicht „Mitgliedern“) in der vom Österreichischen Arbeiterkammertag beschlossenen Höhe erhoben und zusammen mit den anderen Sozialabgaben bei der Lohn- und Gehaltsauszahlung einbehalten werden.

Die Organe der Arbeiterkammern werden wie die der Handelskammern alle fünf Jahre durch allgemeine, geheime und direkte Wahlen nach den Grundsätzen des Verhältniswahlverfahrens bestellt. Für das aktive Wahlrecht ist die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erforderlich, wohl aber für die Wählbarkeit. An den letzten Arbeiterkammerwahlen im Oktober 1954 beteiligten sich von 1,310.974 Wahlberechtigten 972.826 (= 74%). Von den 950.409 gültigen Stimmen entfielen auf die Fraktion der sozialistischen Gewerkschafter 652.269 (= 69%) Stimmen und 569 Mandate, auf den Österreichischen Arbeiter- und Angestelltenbund (ÖVP) bzw. auf die Fraktion christlicher Gewerkschafter 151.929 (= 16%) Stimmen und 139 Mandate, auf die kommunistische Liste der Gewerkschaftlichen Einheit 94.045 (10%) Stimmen und 58 Mandate, auf sonstige Listen (Unabhängige und Parteilose) 52.166 Stimmen und 44 Mandate. Die beiden letzten Fraktionen haben

nur regional eine gewisse Bedeutung, die Unabhängigen und Parteilosens in den westlichen Bundesländern, die Gewerkschaftliche Einheit in den damals noch sowjetisch besetzten Gebieten von Wien und Niederösterreich.

### Landwirtschaftskammern

Da nach der österreichischen Bundesverfassung die Landwirtschaft in die Zuständigkeit der Bundesländer fällt, beruhen die Landwirtschaftskammern und die Landarbeiterkammern auf Landesgesetzen. Die Organisation der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen ist daher teilweise von Land zu Land verschieden. Jedes Bundesland — Wien erst seit 1958 — hat eine Landwirtschaftskammer, die in den einzelnen Gerichts- bzw. Verwaltungsbezirken Außenstellen unterhält. Für die Koordination der regionalen Interessen sorgt die „Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs“, ein zentrales Büro am Sitz der Niederösterreichischen Landwirtschaftskammer in Wien. Sie hat allerdings keine Rechtspersönlichkeit. Politisch dominiert in den Organen der Landwirtschaftskammern, die länderweise ebenfalls für eine fünfjährige Funktionsperiode gewählt werden, der Bauernbund der ÖVP, dessen Mitgliederzahl auf dem letzten ÖVP-Parteitag mit insgesamt 363.630 angegeben wurde (von den beiden anderen Bündnen der ÖVP zählt der Österreichische Arbeiter- und Angestelltenbund rund 200.000 Mitglieder, davon 77.733 öffentlich Bedienstete, der sich hauptsächlich aus Kleingewerbetreibenden und Händlern rekrutierende Wirtschaftsbund rund 100.000). Der Bauernbund erreichte im österreichischen Durchschnitt bei den letzten Landwirtschaftskammerwahlen rund 85%, der sozialistische Arbeitsbauernbund rund 9%, der Rest entfiel auf sonstige Gruppen. In Tirol fielen mangels anderer Kandidaten sämtliche Mandate an den Bauernbund, in Kärnten dagegen nur 15 von 24.

Bei den Landarbeiterkammern, deren Bedeutung freilich bei weitem nicht an die der drei bisher genannten Kammern heranreicht — in Wien und im Burgenland wurden bisher noch keine errichtet —, konnten von den 131.300 gültigen Stimmen die der ÖVP nahestehenden Gruppen im Durchschnitt 60%, die sozialistischen Gewerkschafter 39% und die sonstigen Gruppen 1% erreichen.

### Der politische Einfluß der führenden Kammern

Die Kenntnis der Mandatsaufteilung nach politischen Gesichtspunkten ist für die Beurteilung der österreichischen Kammerorganisation wichtig, sind doch die Beziehungen zwischen den beiden Regierungsparteien und den führenden Wirtschaftskammern sehr eng und vielgestaltig. Die ÖVP ist nach rein bündischen Gesichtspunkten — Bauernbund, Arbeiter- und Angestelltenbund, Wirtschaftsbund — organisiert, bei der SPÖ steht zwar die Gesamtpartei im Vordergrund, doch hat auch sie organisatorisch seit Kriegsende der berufsständischen Gliederung ihrer Anhänger Konzessionen gemacht. So gibt es für die sozialistischen Selbständigen den Freien Wirtschaftsverband, für die Intellektuellen den Bund Sozialistischer Akademiker und für die Bauern den Arbeitsbauernbund. Industriearbeiter sind von den 425.000 männlichen SPÖ-Mitgliedern nur 49'9%, von den 224.000 weiblichen SPÖ-Mitgliedern 21%.

Der weitgehende wirtschaftspolitische Einfluß der drei großen Kammern erklärt sich nicht allein aus dem Gesetzesbegutachtungsrecht; zum Teil bekleiden die wirtschaftspolitischen Fachleute der Parteien führende Positionen in den Kammern und umgekehrt. Eine bedeutende Rolle spielen die Kammern auch in den sachverständigen Kollegialorganen der einzelnen Ministerien, die aber keineswegs mit den wissenschaftlichen Beiräten der Bundesrepublik Deutschland verglichen werden können, sondern eher als Interessenausgleichsorgane anzusehen sind. Das gilt sowohl für den Außenhandelsbeirat beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau als auch für die kollegialen Verwaltungsorgane der verschiedenen Fonds, insbesondere auf dem Agrarsektor (Getreide-, Milch-, Viehwirtschaft), wo die Arbeiterkammer grundsätzlich über Sperrminoritäten verfügt. Für die Behandlung wichtiger wirtschaftspolitischer Fragen werden überdies fallweise Expertenkomitees der drei Kammern gebildet, so bei der Erstellung der Liberalisierungslisten oder des neuen Zolltarifs. Das durch das System der Regierungskoalition bedingte Aushandeln der Gesetze im Koalitionsausschuß begünstigt teilweise diese Tendenz, teilweise aber stellen die Politiker die Kammervertreter vor vollendete Tatsachen.

### Gewerkschaften

Im Gegensatz zu den Kammern ist der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB) mit seinen 16 Fachgewerkschaften ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes. Seine wirtschaftspolitische Bedeutung geht aber weit über die irgendeines anderen Vereins hinaus. Das zeigt sich nicht zuletzt darin, daß seine Vertreter allen entscheidenden wirtschaftspolitischen Beratungen beigezogen werden. Besonders deutlich kam dies bei den seinerzeitigen fünf Preis-Lohn-Abkommen von 1948 bis 1951 zum Ausdruck, als der ÖGB gleichberechtigt mit den drei großen Kammern in der „Wirtschaftskommission“ unter der Patronanz der Bundesregierung Preise und Löhne aushandelte.

An diese Tradition anknüpfend schlug der verstorbene ÖGB-Präsident Böhm wiederholt die Bildung einer sogenannten Paritätischen Wirtschaftskommission vor, die in wirtschaftspolitischen Angelegenheiten der Regierung und dem Parlament vorgeschaltet sein und aus Handelskammer- und Landwirtschaftskammervertretern einerseits und Arbeiterkammer- und Gewerkschaftsvertretern andererseits bestehen sollte. Wenngleich dieser Plan einer zentralen Wirtschaftslenkungsinstitution nicht realisiert wurde, beschloß die Bundesregierung am 12. März 1957, allerdings ohne gesetzliche Basis, die Errichtung einer „Paritätischen Preis-Lohn-Kommission“ mit den drei Kammern und dem ÖGB. Ihre Aufgabe ist, die Notwendigkeit von Preis-, Lohn- und Gehaltserhöhungen laufend zu prüfen. Zu Beginn des Jahres 1958 wurden auf die dringende Forderung des ÖGB im novellierten Preistreibereigesetz die genannten vier Institutionen zur Überprüfung der Ortsüblichkeit von Preisen ermächtigt.

Diese bevorzugte Stellung verdankte der ÖGB nicht zuletzt seiner zahlenmäßigen und finanziellen Stärke sowie der Tatsache, daß Gewerkschaftsfunktionäre führende Stellungen in Parlament und Regierung bekleiden. Der geschäftsführende Vizepräsident des ÖGB ist zweiter Präsident des Nationalrates und Klubobmann des SPÖ-Nationalratsklubs, der ÖGB-Generalsekretär Bundesminister für soziale Verwaltung. An Mitgliedern zählte der ÖGB als Einheitsgewerkschaft mit politischen Fraktionen (sie entspre-

chen denen der Arbeiterkammern, wobei allerdings seit dem Ausscheiden der Kommunisten nur noch die Sozialisten und die Fraktion christlicher Gewerkschafter im ÖGB-Präsidium vertreten sind) am 31. Dezember 1957 insgesamt etwa 1,439.000 (1947: 910.000), davon 73,1% Männer. Dem ÖGB sind 16 Fachgewerkschaften angeschlossen: Angestellte in der Privatwirtschaft (192.000), öffentlich Bedienstete (109.000), Gemeindebedienstete (113.000), Kunst und freie Berufe (16.000), Bau- und Holzarbeiter (189.000), Arbeiter der chemischen Industrie (65.000), Eisenbahnen (125.000), Arbeiter der graphischen und papierverarbeitenden Gewerbe (24.000), Bedienstete im Handel, Transport und Verkehr (25.000), Arbeiter im Hotel- und Gastgewerbe (14.000), Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft (73.000), Lebens- und Genußmittelarbeiter (57.000), Metall- und Bergarbeiter (262.000), Textil-, Bekleidungs- und Lederarbeiter (110.000), Post- und Telegraphenbedienstete (44.000) und Arbeiter für persönliche Dienstleistungen (22.000).

Die finanzielle Potenz des ÖGB zeigt sich u. a. in einem jährlichen Mitgliedsbeitragsaufkommen von 294 Mill. S, einem Anlagevermögen von mehr als 85 Mill. S, Beteiligungen im Werte von 44,7 Mill. S, darunter an der größten österreichischen Privatbank, der Arbeiterbank AG, die je zur Hälfte dem ÖGB und den Konsumgenossenschaften gehört. Der ÖGB besitzt auch Aktien der Oesterreichischen Nationalbank. Die Höhe des Streikfonds ist nicht genau bekannt, doch soll sie um die Milliardengrenze liegen. Zur Stützung der finanziell schwächeren Gewerkschaften wird innerhalb des ÖGB ein finanzieller Ausgleich durchgeführt. Außerdem werden Agenden, deren zentrale Durchführung sich zweckmäßiger und billiger erweist, im Gewerkschaftsbund zusammengefaßt, ebenso ist eine zentrale Kassengebarung eingerichtet. Auch die zielführende Pflege der public relations stärkt die wirtschaftspolitische Durchschlagskraft des ÖGB. Im Jahre 1957 erreichte die Gewerkschaftspresse eine Gesamtauflage von mehr als 60 Millionen Exemplaren, der ÖGB-Verlag brachte Bücher und Broschüren in einer Auflage von 572.000 Exemplaren heraus und erzielte einen Umsatz von 505.000 Exemplaren. Im Rundfunk hatte der ÖGB im Jahre 1957 pro Woche 72½ Minuten zur Verfügung. Insgesamt wurden wöchentlich elf Sendungen gestaltet, die im ÖGB-eigenen Studio aufgenommen, geschnitten und sendefertig gemacht wurden.

### Private Unternehmerverbände

Von den privaten Unternehmerverbänden, deren es auch in Österreich eine ganze Reihe gibt, haben gesamtwirtschaftlich nur die Vereinigung österreichischer Industrieller und die Verbände der Kredit- und Versicherungswirtschaft Bedeutung. Die Vereinigung Österreichischer Industrieller hatte Ende 1958 3470 ordentliche Mitglieder, in deren Betriebsstätten 370.000 Arbeiter und Angestellte (= zirka 80% der damals in der österreichischen Privatindustrie Beschäftigten) beschäftigt waren. In Wien unterhält die Vereinigung ein zentrales Büro mit Fachabteilungen für die wichtigsten Zweige der Wirtschaftspolitik sowie für Publizistik und Propaganda. Außerhalb Wiens gliedert sie sich in Landesgruppen, denen die unmittelbare Betreuung und Beratung der Mitglieder obliegt. Mit der Industriesektion der Handelskammer und deren Fachverbänden in der Bundeshandelskammer steht die private Vereinigung in engem Kontakt. Sie pflegt auch die Beziehungen der österreichischen Industrie zum Ausland. Ständige Verbindun-

gen bestehen z. B. zum Rat der europäischen Industrieverbände in Paris, der internationalen Arbeitgeberorganisation in Brüssel, der Arbeitsgemeinschaft europäischer Juniorenkreise in Köln und der ILO in Genf.

Von den Verbänden der österreichischen Kreditwirtschaft sind der Verband Österreichischer Banken und Bankiers und der Hauptverband der österreichischen Sparkassen die wichtigsten. Dem Verband Österreichischer Banken und Bankiers gehören die Aktienbanken, die Bankhäuser und Bankiers, die Landes-Hypothekenanstalten, sechs Gesellschaften mit beschränkter Haftung, darunter die vier Teilzahlungskreditinstitute, als ordentliche Mitglieder und die Pfandleihanstalt Dorotheum, die Girozentrale der Österreichischen Sparkassen, das Österreichische Postsparkassenamt und die Zentralkasse der Volksbanken Österreichs als außerordentliche Mitglieder an. Die gesamtwirtschaftliche Bedeutung des Bankenverbandes besteht vornehmlich darin, daß er als Bevollmächtigter der österreichischen Aktienbanken und Bankiers mit der Oesterreichischen Nationalbank und dem Finanzministerium die konjunkturpolitisch so bedeutsamen Abkommen über qualitative und quantitative Kreditkontrollen (Kreditabkommen) abschließt.

## **Die österreichische Industrie einschließlich der verstaatlichten Industrie**

Von einem Fachmann

Österreich hat nach 1945 endgültig den Schritt zum modernen Industriestaat getan. Diese Entwicklung ist wohl das hervorstechendste Zeichen des Wirtschaftsgeschehen der Zweiten Republik, wenngleich noch immer nicht nur im Ausland, sondern auch in Österreich selbst die Tatsachen viel zu wenig bekannt sind. Eindrucksvollster Beweis ist, daß bei nahezu gleichgebliebener Bevölkerungszahl — 1937: 6'76 Millionen; 1957: 6'99 Millionen — sich die Industrieproduktion im gleichen Zeitraum mehr als verzweieinhalbfacht hat.

Die österreichische Industrie verfügt heute über eine gesündere Basis und bedeutend bessere technische Ausrüstung als vor dem zweiten Weltkrieg. Vor allem der industriellen Leistung ist die enge weltwirtschaftliche Verflechtung des Landes zu danken: Während in den dreißiger Jahren nur etwa 20% der Industrieproduktion ausgeführt wurden, liegt die Exportquote der Industrie derzeit bei rund einem Drittel. Österreichs Industrie ist heute längst nicht mehr nur nach den standortbedingten Zweigen (Eisen, Stahl, Magnesit, Erdöl, Holz, Papier) oder nach den traditionellen österreichischen Geschmacksgütern (Textilien, Lederwaren) orientiert, sondern es sind nahezu alle Sparten moderner Industrieproduktion vertreten, darunter auch Schwer- und Präzisionsmaschinen, Großchemie, Kunststoffproduktion usw., eine Entwicklung, die nicht zuletzt auch dem traditionell hohen Niveau der technischen Ausbildung und der nachhaltig betriebenen Forschungs- und Versuchstätigkeit zu danken ist. In einzelnen Zweigen, etwa in der Pulvermetallurgie, im Turbinen- und Generatorenbau, bei Traktoren, in der Erzeugung von Mikroskopen und Schmalfilmkameras sowie bei Spezialmaschinen, hat Österreichs Industrie Weltgeltung. In vielen Branchen ist Österreichs Industrie imstande, sich dank Spezialanfertigungen besonders krisensicher zu behaupten.

Der industrielle Fortschritt Österreichs nach dem zweiten Weltkrieg ist umso höher zu veranschlagen, als Österreichs Industrie mehr als die anderer europäischer Länder in den letzten Jahrzehnten ein Opfer der politischen und in deren Gefolge auch wirtschaftlichen Umstellungen war. Unternehmerische Initiative, gute Zusammenarbeit der Sozialpartner (Österreich zählt zu den Ländern mit der niedrigsten Streikquote), die hilfreiche Hand des Auslandes und eine vom Vertrauen der überwältigenden Mehrheit der österreichischen Bevölkerung getragene Wirtschaftspolitik ermöglichten diesen Aufstieg seit 1945.

Die Anfänge der Industrialisierung moderner Prägung in Österreich gehen auf die Zeit nach den Napoleonischen Kriegen zurück. Wagemutige Industriepioniere aus Großbritannien, Frankreich, der Schweiz und dem süddeutschen Raum, deren Nachfahren vielfach heute noch an prominenter Stelle der Industrie stehen, trugen mit dazu bei, daß die Grundlagen für das spätere, von Österreichern eingeleitete industrielle Erschließungswerk im großen Wirtschaftsgebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie geschaffen werden konnten. Mit Hilfe der großen Wiener Bankhäuser und zum Teil auch ausländischer Kapitalien entstanden industrielle Schwerpunkte nicht nur in

den deutschsprachigen Kernländern der Monarchie, sondern auch in Böhmen, Mähren, Galizien und Ungarn. Aufbauend auf diesen soliden Fundamenten war es nicht nur der Ersten Republik möglich, die Industrialisierung des klein gewordenen Staates weiterzuführen, sondern es kamen diese Industrie-Gründungen auch den Nachfolgestaaten der Monarchie zugute, die nur auf dieser Basis eine Politik industrieller Expansion betreiben konnten.

In der Zeit der Ersten Republik (nach dem ersten Weltkrieg) kämpfte die Industrie mit mancherlei Schwierigkeiten, die sich aus den Umstellungen und dem Abreißen oft jahrzehntelanger Verbindungen erklären lassen. Die Weltwirtschaftskrise ging ebenfalls an der österreichischen Industrie nicht spurlos vorbei.

Der Einbau in den großen deutschen Wirtschaftsraum führte zu tiefgreifenden Veränderungen. Österreichs Industrie wurde eindeutig nach dem Nordwesten ausgerichtet und in ein rüstungswirtschaftlich bestimmtes Konzept eingegliedert. Wenngleich die Industrie durch die Schaffung neuer Zentren, die allerdings ohne Rücksicht auf Standortfaktoren und wirtschaftliche Gegebenheiten Österreichs, sondern eindeutig nach wehrwirtschaftlichen Interessen angelegt wurden, mancherlei Impulse erhielt, so wirkte sich doch dieser Einbau in den deutschen Wirtschaftsraum in der Folge äußerst nachteilig aus. Die enge Kapitalverflechtung mit Deutschland sollte sich als schwere Hypothek für die Zeit der Besetzung des Landes durch Truppen der vier Großmächte, vor allem im östlichen, sowjetisch besetzten Teil, erweisen; beträchtliche Schäden durch Bombenabwürfe und vor allem durch Demontagen unmittelbar nach den Kampfhandlungen führten zu einer völligen Zerrüttung des industriellen Produktionsapparates Österreichs. Allein in den östlichen Landesteilen werden die Verluste in Industrie und Bergbau auf 12 Mrd. S (Kaufkraft 1954) geschätzt. Nach den Potsdamer Beschlüssen vom 2. August 1945 kamen die vier Besatzungsmächte überein, das sogenannte Deutsche Eigentum in Österreich, zu dem auch viele originär österreichische Unternehmen zählten, bis zum Abschluß des Staatsvertrages selbst zu verwalten und die „Deutschen Vermögenswerte“ zu Reparationszwecken heranzuziehen. Während die Westmächte das „Deutsche Eigentum“ in ihren Zonen schon frühzeitig in österreichische Treuhandverwaltung übergaben und damit den Wiederaufbau einer lebensfähigen österreichischen Wirtschaft mit ermöglichten, wurde das „Deutsche Eigentum“ in der sowjetischen Zone, darunter über 300 Industriebetriebe (so fast die gesamte Erdölindustrie), in sowjetisch verwalteten Industriekonzerne zusammengefaßt, die einen „Staat im Staate“ bildeten. Die Verstaatlichung großer Teile der österreichischen Industrie hat in diesen Tatbeständen ihre Ursache (vgl. u. a. Seite 19 f.).

Die österreichische Wirtschaft ist im Zuge der Liquidierung der Besatzungszeit durch Ablöselieferungen an die Sowjetunion in Höhe von 150 Mill. \$ für die Zeit von sechs Jahren sowie die Lieferung von 10 Mill. t Erdöl für die Zeit von zehn Jahren schwer belastet. Als Reparationen müssen höchstwertige Industriegüter geliefert werden.

Der industrielle Wiederaufbau Österreichs war im Jahre 1945 nicht nur durch die ungeklärten Verhältnisse im Komplex des „Deutschen Eigentums“ belastet, sondern es mußte auch vermieden werden, daß infolge der Weiterführung großer Industrierwerke, die für den Bedarf des größeren deutschen Wirtschaftsgebietes und seiner Rüstungsproduktion zugeschnitten waren,

Disproportionen mit allen nachteiligen Folgen entstanden. Dank einer planvollen Industrie- und Investitionspolitik konnten Störungen gemildert oder beseitigt werden, die Grundstoffindustrien wurden modernisiert und ausgebaut. Damit wurde die österreichische Industrie auf eine breitere und gesündere Basis als vor dem Kriege gestellt.

Infolge der Ausrichtung auf den großen deutschen Wirtschaftsraum und der folgenden zehnjährigen Besetzung der östlichen Landesteile hatte sich das West-Ost-Gefälle in der Industrialisierung Österreichs noch verstärkt. Die Ost-West-Wanderung zeichnete sich bereits seit 1918 ab, als organisch gewachsene Zusammenhänge zerstört wurden. Diese Entwicklung wurde 1938 noch verschärft. Nach 1945 konzentrierte sich der industrielle Wiederaufbau vor allem auf die westlichen Bundesländer, da, wie erwähnt, große Teile der Industrie in den östlichen Landesteilen als „Deutsches Eigentum“ nicht dem österreichischen Industriepotential zuzurechnen waren. Während die Beschäftigtenzahlen in der gesamten österreichischen Industrie sich in den Jahren 1951 bis 1957 um 27% vermehrten, betrug die Vermehrung in Niederösterreich nur 2%. Die Zahl der Industriebeschäftigten erhöhte sich von 1936 bis 1957 im österreichischen Durchschnitt um 133%, davon in Niederösterreich um 86%, in den westlichen Bundesländern aber um 215%. Erst nach der Übergabe der von der Sowjetunion verwalteten Betriebe in österreichische Hand konnte auch in den östlichen Landesteilen ein Wiederaufbauwerk großen Stils eingeleitet werden.

Die überragende Wiederaufbauleistung der Industrie ist auch darin zu sehen, daß es nach dem Kriege, da im Zeichen der politischen Umwälzungen die osteuropäischen Staaten, die jahrzehntelang die traditionellen Absatzgebiete der österreichischen Industrie gebildet hatten, als solche ausfielen, stärkster unternehmerischer Initiative bedurfte, um den Industrieexport nach anderen Relationen — Westeuropa und Übersee — umzuorientieren, wobei Märkte vielfach gegen schwerste internationale Konkurrenz wesentlich stärkerer Industriestaaten zu erobern waren.

Der wirtschaftliche Wiederaufstieg Österreichs seit 1945 trägt somit eindeutig industrielle Vorzeichen. Österreich stützt sich heute nicht nur auf seinen Reichtum natürlicher Vorkommen (Eisen, Magnesit, Erdöl, Erdgas, Wasserkraft, Holz), sondern auch auf eine höchst leistungsfähige Verarbeitungsindustrie. War die Industrieproduktion 1945 auf ein Drittel des Vorkriegsstandes gesunken, so hatte sie sich bereits in den Jahren 1948 bis 1951 unter dem Einfluß der ERP-Lieferungen mehr als verdreifacht, während sich die Produktivität der Industrie in der gleichen Zeit verdoppelte. Die Zuwachsraten der Industrieproduktion liegen in Österreich höher als in den meisten westeuropäischen Staaten. So nahm in den Jahren 1953 bis 1956 die Produktion von Industrie und Bergbau in Österreich um 38%, im Durchschnitt der OEEC-Staaten aber um rund 25% zu. Dementsprechend nimmt auch der Anteil der Industrie am Sozialprodukt ständig zu. Lag er 1937 noch bei 28,7%, so 1948 bereits bei 29,2% und 1954 bei 36,5%. Der Anteil von Industrie und Gewerbe am Brutto-Nationalprodukt betrug 1957 mit 61,5 Mrd. S rund dessen Hälfte (121,8 Mrd. S) gegenüber 15,8 Mrd. S der Land- und Forstwirtschaft.

Über die Zunahme von Produktion, Beschäftigung und Produktivität in der Industrie unterrichtet die folgende Tabelle:

**Tabelle I**

Produktion, Beschäftigung und Produktivität in der Industrie

	1953	1954	1955 <sup>1)</sup>	1956	1957	1958
	1937 = 100					
Produktion .....	169'9	193'7	225'3	234'5	247'8	254'9
Beschäftigung .....	160'2	166'0	176'5	182'1	183'2	181'6
Produktivität .....	106'0	116'6	127'6	128'7	135'2	140'4
Dauerhafte Güter .....	215'6	252'0	308'1	319'1	336'7	347'1
Nichtdauerhafte Güter .....	130'1	143'7	156'8	163'4	172'9	175'6
Bergbau .....	177'0	194'2	202'8	208'8	219'2	211'1
Magnesitindustrie .....	242'7	241'8	283'3	314'5	346'2	345'4
Eisenhütten .....	214'6	263'5	314'5	349'3	404'9	395'9
Metallhütten .....	533'0	589'6	687'0	714'1	722'8	737'1
Gießereindustrie .....	195'8	235'0	272'4	278'8	289'3	281'8
Fahrzeugindustrie .....	254'2	327'1	462'1	404'7	307'7	369'6
Maschinenindustrie .....	211'0	233'6	298'2	316'6	353'8	367'8
Baustoffindustrie .....	203'3	250'8	283'4	298'0	318'3	317'9
Elektroindustrie .....	168'8	210'0	278'8	281'6	295'8	327'8
Chemische Industrie .....	205'7	240'0	265'6	260'7	290'3	303'1
Papierindustrie .....	117'8	146'1	160'1	165'0	171'9	170'2
Leder- und Schuhindustrie ....	95'0	101'2	115'0	121'8	127'9	126'9
Textilindustrie .....	100'8	111'7	118'2	124'0	129'4	121'5
Nahrungsmittelindustrie .....	134'1	136'2	149'3	165'7	169'6	183'3
Tabakindustrie .....	135'9	124'2	136'3	150'1	156'0	169'2

<sup>1)</sup> Ab 1955 einschließlich der ehemals russisch verwalteten Betriebe.

Quelle: Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung.

Die Ausweitung der Produktion war nicht nur der Steigerung der Beschäftigtenzahl — im Durchschnitt des Jahres 1957 waren in der Industrie (nur erzeugende Betriebe mit sechs und mehr Beschäftigten, ohne Zentralbüros, Säge-, Elektrizitäts-, Gas-, Wasserwerke, Bau- und graphische Betriebe) rund 577.000 Menschen tätig —, sondern auch einer Zunahme der Produktivität zu verdanken:

**Tabelle II**

Produktivität in wichtigen Industriezweigen

	1953	1954	1955 <sup>1)</sup>	1956	1957	1958
	1950 = 100					
Bergbau .....	126'9	138'8	145'7	149'2	155'8	152'1
Magnesitindustrie .....	129'0	126'7	149'7	157'4	164'2	157'5
Eisenschaffende Industrie .....	129'2	156'6	173'5	181'8	201'0	194'5
Metallhütten .....	199'7	219'5	235'6	251'5	263'0	270'8
Gießereindustrie .....	106'7	128'9	133'6	132'8	140'4	144'0
Fahrzeugindustrie .....	146'1	176'6	208'3	180'7	139'9	167'0
Maschinenindustrie .....	106'5	115'6	139'4	145'1	164'2	171'7
Baustoffindustrie .....	99'4	120'0	130'7	136'8	150'2	154'9
Elektroindustrie .....	91'6	107'5	128'2	123'7	133'6	140'3
Chemische Industrie .....	112'1	121'5	122'3	114'2	123'9	126'4
Papierindustrie .....	111'1	132'1	139'6	144'9	149'8	149'3
Leder- und Schuhindustrie ....	106'5	109'3	115'0	118'0	122'4	125'1
Textilindustrie .....	111'9	123'2	127'6	130'3	133'8	134'8
Nahrungsmittelindustrie .....	105'9	106'0	116'5	126'2	129'1	134'2
Tabakindustrie .....	111'7	102'3	114'0	123'5	131'5	145'4

<sup>1)</sup> Ab 1955 einschließlich der ehemals russisch verwalteten Betriebe.

Quelle: Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung.

Die industrielle Expansion Österreichs wurde durch eine sprunghafte Steigerung der Investitionen gegenüber der Vorkriegszeit möglich gemacht. Während die Investitionsrate in der österreichischen Volkswirtschaft vor 1938 6—7% betrug, lag sie in den letzten Jahren bei 20%, woran die Industrie als Produzent und als Investor hervorragend beteiligt war. (So wurden etwa zwei Drittel der maschinellen Investitionen in der Industrie vorgenommen.)

Die Finanzierung der Industrieinvestitionen erfolgte überwiegend durch Selbstfinanzierung und durch Bankkredite. Erhebliche Mittel kamen der österreichischen Industrie auch aus den Counterpart-Fonds zugute; der Großteil hiervon floß dem Wiederaufbau und Ausbau der Grundstoffindustrien (Eisen und Stahl, Energie) und der Papierindustrie zu. Über die Verwendung der Counterpart-Mittel bis zum 31. Dezember 1957 orientiert folgende Zusammenstellung:

Tabelle III

Verwendung der Counterpart-Mittel bis zum 31. Dezember 1957 bzw. 1958

Industrie	1957	1958
	Mill. S	Mill. S
Holzverarbeitung .....	232'6	246'2
Kohlenbergbau .....	612'5	632'9
Energie .....	3.343'9	3.330'7
Eisen und Stahl .....	1.421'0	1.458'3
NE-Metalle .....	344'7	358'7
Elektroindustrie .....	193'1	204'9
Metallverrarbeitung .....	683'2	731'5
Chemie .....	320'7	328'9
Textil .....	521'1	540'8
Papier .....	1.007'7	1.013'7
Glas und Keramik .....	62'7	67'1
Bau, Steine, Erden .....	63'5	65'5
Graphik .....	26'1	27'8
Sonstiger Bergbau .....	10'4	10'4
Leder, Schuhe .....	22'1	26'4
Nahrungsmittel .....	19'4	26'2
Diverse .....	12'6	13'1
Gewerbe .....	177'4	210'1
	9.074'7	9.293'2

Quelle: Jahresbericht der Vereinigung Österreichischer Industrieller für 1957 sowie 1958.

Weitere Mittel flossen der österreichischen Industrie aus diversen Auslandskrediten (Weltbank, Export-Import-Bank, Rohstoffkredite ausländischer Banken) zu. Dennoch ist der Kapitalmangel Österreichs schon seit dem Beginn der Industrialisierung notorisch, und die Kapitalbildung wird ein Hauptproblem bei den im Zuge der europäischen Integration nötig werdenden Umstellungen bilden.

Über den Energieverbrauch der Industrie und die Einfuhr wichtiger Rohstoffe informieren die beiden folgenden Tabellen. Im Zuge des industriellen Ausbaues wurden auch die Heizanlagen der Industriebetriebe in den vergangenen Jahren rationalisiert; zum Teil stellte sich die Industrie auf Heizölfeuerung um. Auch der Stromverbrauch der Industrie hat sich seit Kriegsende stark erhöht, doch werden die Anforderungen in den nächsten Jahren ohne Zweifel noch wachsen.

**Tabelle IV**  
Energieverbrauch der Industrie

Art	1958	Anteil am Gesamt- verbrauch
Kohle <sup>1)</sup> (1000 t) .....	3.785'6	43'5
Elektrische Energie (Mill. kWh) .....	6.137'0	42'3
Heizöl (1000 t) .....	694'4	12'0
Erdgas (Mill. m <sup>3</sup> ) .....	146'9	2'2
Insgesamt <sup>2)</sup> (1000 t) ...	8.705'0	100'0

<sup>1)</sup> Steinkohlenbasis.

<sup>2)</sup> Auf Steinkohleneinheiten umgerechnet.

Quelle: Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung.

**Tabelle V**  
Einfuhr wichtiger Rohstoffe  
in Tonnen

Art	1957		
Rohtabak .....	12.495	E-Schrott .....	211.438
Häute und Felle .....	9.814	Metallerze .....	654.636
Rohkautschuk .....	15.928	Metallschrott .....	1.594
Wolle .....	12.979	Benzin .....	148.265
Baumwolle .....	25.292	Schmieröle .....	27.605
Jute .....	7.097	Kupfer .....	16.120
Andere Pflanzenfasern .....	11.118	Nickel .....	2.037
Kunstfasern .....	1.472	Zink .....	4.647
Mineralische Rohstoffe .....	284.037	Blei .....	6.266
Eisenerze .....	1.133.242	Zinn .....	591

Rohstoffimporte

1954=100	1955	1956	1957	1958
Rohstoffimporte, insgesamt .....	121'9	129'6	142'2	125'0
davon				
Kohle .....	106'5	113'9	114'5	103'2
Erdölprodukte .....	350'7	292'8	391'7	729'3

Quelle: Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung.

Das Bestreben der österreichischen Industrie geht dahin, nicht nur Roh- und Halbwaren, sondern vor allem Fertigwaren zu exportieren. So wurden 1958 ausgeführt:

**Tabelle VI**  
Export wichtiger Fertigwaren  
in Mill. S

Ware	1958	1958	
Eisen und Stahl .....	3.887'9	Elektrotechnische Maschinen, Apparate und Geräte .....	976'6
Garne und Gewebe, Textil- fertigwaren .....	2.035'6	Magnesitziegel und -platten ..	746'7
Holz und Kork .....	3.404'0	Magnesit .....	224'7
Papier, Pappe und Papier- waren .....	1.480'7	Glaswaren .....	502'6
Maschinen .....	1.865'7	Rotationspapier .....	316'8
Metallwaren .....	1.196'5	Aluminium .....	530'3
Chemische Erzeugnisse .....	1.025'1	Kleidung .....	356'4
Verkehrsmittel .....	730'5	Zellwolle .....	408'9
Papierzeug und -abfälle .....	666'1	Feinmechanische und optische Erzeugnisse .....	273'2
		Kautschukwaren .....	191'7

Quelle: Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung.

Zugleich mit dem Export wichtiger Fertigwaren nahm aber auch der Import an solchen zu. 1958 wurden eingeführt:

**Tabelle VII**

Import wichtiger Fertigwaren

<u>Ware</u>	<u>Mill. S</u>	<u>1958</u>
Maschinen .....		3.590'9
Garne, Gewebe und Textilfertigwaren .....		1.884'9
Verkehrsmittel .....		2.105'5
Chemische Erzeugnisse .....		2.054'9
Elektrotechnische Maschinen, Apparate und Geräte .....		1.350'9
Eisen und Stahl .....		774'7
Metallwaren .....		756'0
Feinmechanische und optische Erzeugnisse .....		526'8
Leder, Lederwaren und Pelze .....		234'7
Papier, Pappe und Papierwaren .....		234'8
Holz und Kork .....		104'6

Quelle: Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung.

20% der in Industrie und Bergbau Beschäftigten arbeiteten 1957 in Betrieben von 6 bis 100, 32% in Betrieben von 100 bis 500 und 48% in Betrieben mit über 500 Beschäftigten. 129 Unternehmungen beschäftigten 500 bis 1000 Arbeiter, 87 über 1000 Arbeitnehmer.

Die industriellen Ballungszentren Österreichs sind Wien (vor allem Verarbeitungs- und Veredelungsindustrie, Verbrauchsgüter), der niederösterreichische Raum, Linz, Steyr, die Obersteiermark und Vorarlberg. In den übrigen Teilen Österreichs sind die Industriebetriebe meist verstreut.

Die Steigerung der Industrieproduktion blieb auch nicht ohne Folgen für das Lohn- und Gehaltsniveau. Wenn man 1953 als Bezugsjahr nimmt, so beträgt der Index der Lohn- und Gehaltssummen im Durchschnitt des Jahres 1958 brutto 164'5, netto 168'9. Die bezüglichen Ziffern für den Monatsverdienst des Arbeiters lauten 131'5 (brutto) und 134'7 (netto), für die Angestellten 142'9 (brutto) und 148'8 (netto). Nach einer Erhebung der Vereinigung Österreichischer Industrieller für das Jahr 1955 machten die Sozialleistungen (gesetzlich vorgeschriebene, freiwillige und betriebsbedingte) in der Industrie im gewogenen Durchschnitt für alle Arbeiter und Angestellten 45'43% der Lohn- und Gehaltssumme aus.

**Die Entwicklung der Produktionszweige**

Nachstehend eine knappe Übersicht über die Entwicklung der einzelnen Produktionszweige der österreichischen Industrie (vgl. auch Tabelle I):

Die Notwendigkeit des Wiederaufbaues und der Behebung der Kriegsschäden begünstigten vor allem den Ausbau der Grundstoff- und Investitionsgüterindustrie.

Im Bergbau wurden beträchtliche Mittel in die Förderung von Eisenerz und Kohle, vornehmlich Braunkohle, investiert. Die Gewinnung von Erz wurde modernisiert, doch zwingt der große Bedarf der österreichischen Hochöfen zu steigenden Eisenerzimporten. Die inländische Braunkohlenförderung wurde, dank Investitionen und verbesserten Produktionsmethoden, so gesteigert, daß sie einen namhaften Anteil des innerösterreichischen Bedarfes zu decken vermag. Der Abbau von Kupfererzen wurde ebenso wie jener

von Blei- und Zinkerzen erweitert. Zur Bearbeitung von Graphit, von dem Österreich reiche Lager besitzt, wurden neue Aufbereitungsanlagen geschaffen, um so die bestehenden Vorkommen besser veredeln und die Basis für den Absatz im Ausland verbreitern zu können. Ebenso wurde die Förderung von Talk, Gips, Anhydrit und Salz gesteigert.

Die eisenerzeugende Industrie, die im Kriege und durch Demontagen schwere Schäden erlitten hatte, wurde auf Grund eines „Eisen- und Stahlplanes“ umfassend reorganisiert und erweitert, so daß sie heute wieder zu den tragenden Säulen der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit Österreichs zählt. Sie verfügt über modernste Einrichtungen und ist im ständigen Ausbau begriffen. Besonders fruchtbar hat sich das in Österreich betriebsreif entwickelte Blasstahl-Verfahren (LD-Verfahren) ausgewirkt, nach dem auch immer mehr ausländische Stahlwerke arbeiten. Die eisenschaffende Industrie stellt heute Erzeugnisse in höchster Qualität her, die ihr auch einen großen Auslandsabsatz sichert. Sorgen bereiten der österreichischen Eisen- und Stahlindustrie die Diskriminierung durch den Zollabbau innerhalb der Montanunion sowie die hohen Frachtkosten für ausländische Kohle und Erze.

Bei den Metallhütten wurde die Kapazität stark ausgeweitet, vornehmlich das Aluminiumwerk Ranshofen, das heute unter den modernsten Europas rangiert. Auch die Kupferverhüttung und die Verwertung der Blei- und Zinkerze wurden ausgebaut.

Zu den wichtigsten Exportindustrien Österreichs zählt die Magnesitindustrie, die sich dank hervorragender Qualität ihrer Produkte eine führende Stellung in der internationalen Produktion bewahren konnte.

Die rege Investitionstätigkeit in der Nachkriegszeit kam auch den Gießereien als Vorlieferanten sehr zugute.

Der Maschinen-, Stahl- und Eisenbauindustrie sowie der Eisen- und Metallwarenindustrie fielen nach Kriegsende auf Grund der starken Nachfrage nach Investitionsgütern besondere Aufgaben zu. Diese Industriezweige konnten sich nicht zuletzt dank der Tradition und der Erfüllung spezieller Kundenwünsche auch auf den Weltmärkten in beachtlichem Maße durchsetzen und ebenso den steigenden Anforderungen des Wiederaufbaues in Österreich in hervorragendem Maße gerecht werden.

Die Fahrzeugindustrie, die vor 1938 vor allem Personenkraftwagen erzeugt hatte, war in der Nachkriegszeit zu großen Umstellungen gezwungen, da in ihren Zentren, Graz und Steyr, die meisten Maschinen demontiert worden waren. Die zunehmende Motorisierung ermöglichte auch diesem Industriezweig einen neuen Aufstieg. Das Produktionsprogramm umfaßte bis 1957 Traktoren, Lastkraftwagen, Autobusse, Motorräder, Mopeds und Fahrräder, während Personenkraftwagen bis dahin nur assembliert wurden. 1957 wurde auch die Erzeugung eines Kleinwagens aufgenommen, nach dem starke Nachfrage herrscht.

Am schwersten war durch Kriegsschäden und Demontagen die Elektroindustrie getroffen, die fast ihres ganzen Werkzeug- und Maschinenparks beraubt war. Zudem konnten bedeutende Unternehmungen unter dem Titel „Deutsches Eigentum“ nicht in den Wiederaufbau einbezogen werden. Der Ausbau der österreichischen Energiewirtschaft und die Steigerung des Lebensstandards ermöglichten auch diesem Industriezweig schließlich dank hoher Investitionen beträchtliche Produktionssteigerungen.

Die chemische Industrie weist heute eine weitaus größere Leistungsfähigkeit auf als vor dem Krieg. Zahlreiche Chemikalien, die in der Vorkriegszeit zur Gänze oder zum Teil importiert werden mußten, werden heute in Österreich erzeugt (Stickstoffdünger, Zellwolle, Schwefelsäure, Schwefelkohlenstoff, Ätznatron, Chlor, Soda, Derivate der Kokerei und Stickstoffwerke). Dadurch konnte auch der Export stark ausgeweitet werden. In den letzten Jahren wurde der Kunststoffproduktion und -verarbeitung besonderes Augenmerk zugewendet.

Zu den wichtigsten Industriezweigen und stärksten Devisenbringern zählt die Papierindustrie. In den Ausbau dieses Industriezweiges wurden nach dem Kriege beträchtliche Mittel investiert, um den Maschinenpark zu modernisieren, die Stoffaufbereitung und die Energieversorgung zu rationalisieren.

Ebenso wurden in den Unternehmungen der Holzverarbeitenden Industrie Österreichs beträchtliche Kapazitätsausweitungen vorgenommen.

Einen starken Auftrieb erfuhr im Zuge des Wiederaufbaues und der wirtschaftlichen Expansion die Baustoffindustrie.

Die Glasindustrie war in der unmittelbaren Nachkriegszeit durch Kriegszerstörungen und Rohstoffmangel an der Produktionsausweitung behindert, konnte aber dann ihre Kapazität im Zuge des allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwunges, vor allem der Bautätigkeit, ausweiten. Im Export eroberten vor allem Glaskurz- und -schmuckwaren sowie Glasbijouterien neue Märkte.

Auf Grund der Wiederaufbaubedürfnisse mußten die traditionellen Konsumgüterindustrien in den ersten Nachkriegsjahren, was maschinelle und bauliche Investitionen betrifft, zurückstehen. Dazu kam ein Mangel an Roh- und Hilfsstoffen, die zum Teil aus dem Ausland bezogen werden mußten. Schließlich wirkte sich auch die Verdrängung durch neue Werkstoffe und die Änderung der Konsumgewohnheiten und die starke Konkurrenzierung durch „dauerhafte Konsumgüter“ auf die Entwicklung dieser Industriezweige aus.

Die Textilindustrie ist hinsichtlich des Beschäftigtenstandes der größte Industriezweig Österreichs und stützt sich auf eine alte Tradition. Ihr Produktionsprogramm umfaßt alle Zweige der Spinnerei, der Herstellung von Webwaren und einer hochentwickelten Veredelung. Zu den internationalen Strukturproblemen der Textilindustrie treten in Österreich noch der kleine Inlandsmarkt und die Kapitalarmut. Die österreichische Textilindustrie sah sich daher gezwungen, an Stelle von Massenartikeln Spezialprodukte in höchster Qualität herzustellen, um so auch einen Ersatz für den Verlust der Märkte im Osten, die vor dem Kriege etwa die Hälfte des Textilexportes aufgenommen hatten, zu finden. Diese Bemühungen waren von Erfolg gekrönt. Dennoch stehen der Textilindustrie noch große Aufgaben bevor. Die Modernisierung und Reorganisierung der Betriebe, vor allem die Automatisierung und die Veredelung, befinden sich in ständigem Ausbau, und nur die Frage der Kapitalbeschaffung bereitet Sorgen.

Stark ausgebaut wurde nach dem Kriege auch die Bekleidungsindustrie, der nicht nur der Zug zur Konfektionierung zugute kam, sondern auch die Nachfrage des Auslandes, in dem verschiedene Erzeugnisse der österreichischen Bekleidungsindustrie einen guten Ruf genießen.

Die Lederindustrie wird von den auch in anderen Ländern wachzunehmenden allgemeinen Strukturproblemen — Substitutionskonkurrenz usw. — nicht ausgenommen. Unter ihren Sparten verzeichnet vor allem die Schuhindustrie auf Grund des steigenden Bekleidungsaufwandes eine beträchtliche Ausweitung ihrer Erzeugung und Kapazität. Die Lederwaren- und Kofferindustrie, die typisch österreichische Geschmacksartikel erzeugt, hat im Export wieder eine gute Position errungen.

Die Erhöhung der Realeinkommen und die Wandlung in den Verbrauchergewohnheiten ermöglichte der Nahrungs- und Genußmittelindustrie einen bedeutenden Aufschwung.

Die österreichische Industrie hat seit jeher die Pläne zur Schaffung eines größeren europäischen Marktes begrüßt. Wenn auch die Schaffung eines großen Wirtschaftsraumes der Industrie gewisse Reorganisationsaufgaben stellen wird, die teilweise zu tiefgreifenden Umstellungen führen werden, so sieht die österreichische Industrie, die vielfach unter der Enge des kleinen Binnenmarktes leidet, doch durch die Öffnung neuer Märkte große Chancen. Eine dieser Chancen wird vor allem darin liegen, daß österreichische Unternehmungen besonders qualifiziert erscheinen, Spezialwünschen nachzukommen. Angesichts des Überwiegens der Klein- und Mittelbetriebe werden verschiedene Maßnahmen, wie Programm- und Typenbereinigung oder Arbeitsgemeinschaften, nicht zu umgehen sein. Die Bildung des größeren Marktes wird in den Dispositionen der österreichischen Industrieunternehmungen seit langem als Realität betrachtet. Dementsprechend wurden auch Vorkehrungen durch intensive Rationalisierungsmaßnahmen, engeren Kontakt mit ausländischen Unternehmungen usw. eingeleitet. Vor allem in der Beschaffung des nötigen Kapitals sieht die Industrie die vordringlichste Aufgabe der nächsten Zeit.

### Die verstaatlichte Industrie

Die bereits eingangs geschilderten Ereignisse (Seite 166 f.) stellten Österreich unmittelbar nach dem zweiten Weltkrieg vor Aufgaben, zu deren Lösung das erforderliche Privatkapital kaum vorhanden gewesen wäre, so daß anlässlich der Beratungen über die Zukunft der heute verstaatlichten Grundindustrie bei keiner Partei auch nur ein Zweifel darüber bestand, daß hier der Staat das Interesse der Allgemeinheit wahrzunehmen habe und „daß diese Wirtschaftszweige vielfach einer sehr tiefgreifenden Reorganisation und umfassenden Planung unterzogen werden müßten“.

Zerstörung, Demontage, Mangel an Betriebsmitteln, fehlendes Privatkapital, die Notwendigkeit zu einer umfassenden Investitionsplanung und nicht zuletzt die Übernahme der als „Deutsches Eigentum“ geltenden Betriebsanlagen in treuhänderische Verwaltung durch die Regierung bildeten die Hauptgründe für den Erlaß der beiden Bundesgesetze vom 26. Juli 1946 und vom 26. März 1947, durch die außer den großen Kreditinstituten die wichtigsten Kohlenbergwerke, die bedeutendsten Betriebe der Eisen- und Stahlindustrie, die Bergwerke und Hütten für NE-Metalle, die Betriebe der Rohölgewinnung und -verarbeitung sowie eine Anzahl von Unternehmungen des Maschinenbaues, des Verkehrs und der Elektroindustrie sowie die großen Elektrizitätsversorgungsunternehmen in den Besitz der öffentlichen Hand übergegangen sind. Im ganzen fielen mehr als 70 Unternehmen unter diese beiden Verstaatlichungsgesetze, von denen allerdings

bis zum 13. August 1955 ein Teil als USIA- (Verwaltung des sowjetischen Eigentums in Österreich) Betriebe dem österreichischen Einfluß entzogen war. In diesen Gesetzen ist auch eine angemessene, durch ein gesondertes Bundesgesetz zu regelnde Entschädigung der früheren Eigentümer vorgesehen, sofern der damals noch in weiter Sicht liegende Staatsvertrag in seinen Bestimmungen über das „Deutsche Eigentum“ kein Verbot darüber aussprechen würde. Inzwischen ist mit dem vom 7. Juli 1954 vom Nationalrat beschlossenen 1. Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz endlich ein erster Ansatz zur Lösung dieser Frage in der Form geschaffen worden, daß dieses Gesetz grundsätzlich die Entschädigung für alle mit den beiden Verstaatlichungsgesetzen verstaatlichten Anteilsrechte regelt, aber alle jene Fälle davon ausnahm, in denen damals noch eine rechtliche oder tatsächliche Behinderung bestanden hatte. Inzwischen ist der österreichische Staatsvertrag und vor einigen Monaten auch der deutsch-österreichische Vermögensvertrag in Kraft getreten.

Die Verwaltung der verstaatlichten Unternehmungen erfolgt nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen, wie ja auch die Unternehmungen selbst in die privatrechtlichen Organisationsformen der Aktiengesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der bergrechtlichen Gewerkschaft gekleidet sind. Nach dem 1. Verstaatlichungsgesetz sind nämlich nicht die Betriebe als solche verstaatlicht, sondern deren Anteilsrechte, also die Rechte der Aktionäre bzw. der Gesellschafter. Am Eigentum der Betriebe selbst hat sich daher nichts geändert, sie gehören weiterhin der gleichen juristischen Person, lediglich deren Aktionäre bzw. Gesellschafter wurden durch die Republik Österreich ersetzt. Sämtliche verstaatlichten Unternehmungen sind daher selbständige juristische Personen, die ganz die gleiche Rechtsstellung wie sonstige juristische Personen des Wirtschaftslebens besitzen und daher gegenüber privaten Gesellschaften keinerlei Begünstigung genießen.

Die Wahrnehmung der durch die Verstaatlichung dem Staate zugefallenen Anteilsrechte an den verstaatlichten Unternehmungen erfolgte bis zum Jahre 1949 durch das frühere Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung. Nach Auflösung dieses Ministeriums wurde deren Verwaltung gemäß Bundesgesetz vom 16. Dezember 1949 (Kompetenzgesetz) durch das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe ausgeübt. Die Agenden dieses Ministeriums auf dem Gebiete der verstaatlichten Betriebe gingen sodann im Jahre 1956 auf Grund des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1956 (BGBl. Nr. 134/1956) mit Ausnahme der Elektrizitätswirtschaft unmittelbar auf die Bundesregierung über, die ihrerseits wieder mit der praktischen Ausübung ihrer Anteilsrechte an den verstaatlichten Unternehmungen auf Grund eines Treuhandvertrages vom 2. August 1956 die Österreichische Industrie- und Bergbauverwaltungs-Ges. m. b. H. bevollmächtigte. Diese Dachgesellschaft wurde jedoch gemäß Bundesgesetz vom 29. Juli 1959 (Kompetenzgesetz 1959) wieder aufgelöst und deren Aufgaben nunmehr teils auf die Bundesregierung, teils unmittelbar auf das Bundeskanzleramt — Verstaatlichte Unternehmungen (Sektion IV) übertragen, welches mit der Verwaltung der Anteilsrechte an den verstaatlichten Unternehmungen sowie mit der Überwachung der Einhaltung der wirtschaftlichen Grundsätze bei der Führung dieser Betriebe betraut worden ist. Die Tätigkeit der im Rahmen des Bundeskanzleramtes gebildeten Sektion IV erstreckt sich außer auf die Wahrnehmung der Anteilsrechte aber auch auf die Verwaltung des wiedererrichteten Investitionsfonds;

der gemäß den in seiner Bezeichnung ausgedrückten Sonderzwecken zur Wahrung der Wirtschaftlichkeit in den verstaatlichten Unternehmungen verwendet werden soll.

Seit Ende des Krieges (1945) wurden insgesamt bis Ende 1958 in den heute von der Sektion IV des Bundeskanzleramtes verwalteten Unternehmungen rund 13 Mrd. S zu Investionszwecken aufgewendet. Nach der Quelle der Finanzierung gegliedert wurden die Mittel für diese Investitionen zu 72,5% durch Eigenfinanzierung, zu 23% durch ERP- und zu 4,5% durch Bundesmittel aufgebracht. Allein in den Jahren 1950—1956 wurde in den verstaatlichten Unternehmungen ein Betrag in der zehnfachen Höhe der insgesamt aufgewendeten Bundesmittel, nämlich 4,4 Mrd. S, in Form von Abgaben und Steuern an den öffentlichen Haushalt abgeführt.

Durch den planmäßigen Einsatz dieser für die verstaatlichte Grundindustrie aufgewendeten Investitionsmittel und natürlich nicht zuletzt dank dem seit Jahren anhaltenden günstigen Einfluß der Weltkonjunktur, konnte die Produktion nicht nur hinsichtlich ihrer absoluten Mengen, sondern auch pro Kopf der Beschäftigten durchschnittlich um mehr als das Doppelte gesteigert werden. Nachfolgende Statistiken mögen dies veranschaulichen:

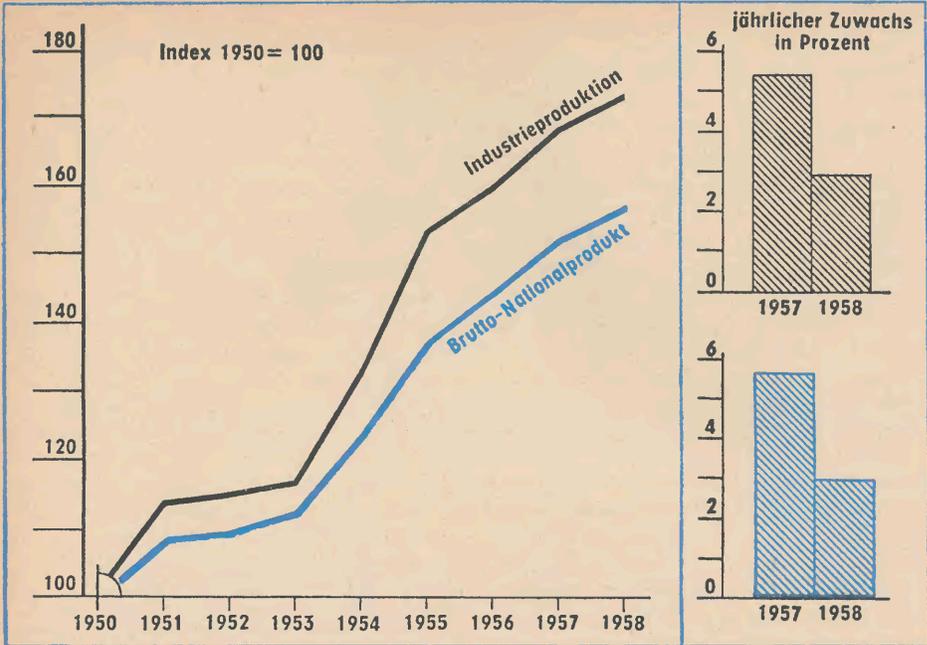
Die Entwicklung des Ausstoßes der wichtigsten Hauptprodukte der verstaatlichten Industrie seit 1949<sup>1)</sup>

	1949		1955		1958		1949 = 100
	insgesamt in 1000 t	pro Kopf der Beschäftigten in t	insgesamt in 1000 t	pro Kopf der Beschäftigten in t	insgesamt in 1000 t	pro Kopf der Beschäftigten in t	
Braunkohle .....	3.536	241'0	6.329	399'0	6.210	397'9	176
Eisenerz .....	1.479	39'3	2.828	61'3	3.399	67'0	230
Roheisen .....	830	22'3	1.497	32'5	1.807	33'7	218
Rohstahl .....	792	21'2	1.747	37'9	2.257	42'1	285
Walzwaren insgesamt .....	484	13'0	1.104	23'9	1.487	27'7	307
Rohaluminium .....	9'98	6'8	50'2	26'9	50'14	25'3	502
Hüttenblei .....	8'60	4'9	10'27	4'9	11'64	6'0	135
Kathoden-Cu .....	3'76	6'2	9'60	10'1	9'32	10'0	248
Stickstoffdünger ....	290	110'0	571	113'0	718	126'8	248
Lithopone .....	2'17	1'2	4'68	2'2	4'55	2'4	210
Bleifarben .....	2'17	1'2	2'80	1'3	2'41	1'3	111
Schwefelsäure .....	—	—	61'59	8'6	111'01	14'7	—
Erdöl .....	—	—	3.526	339'7	2.660	254'8	—

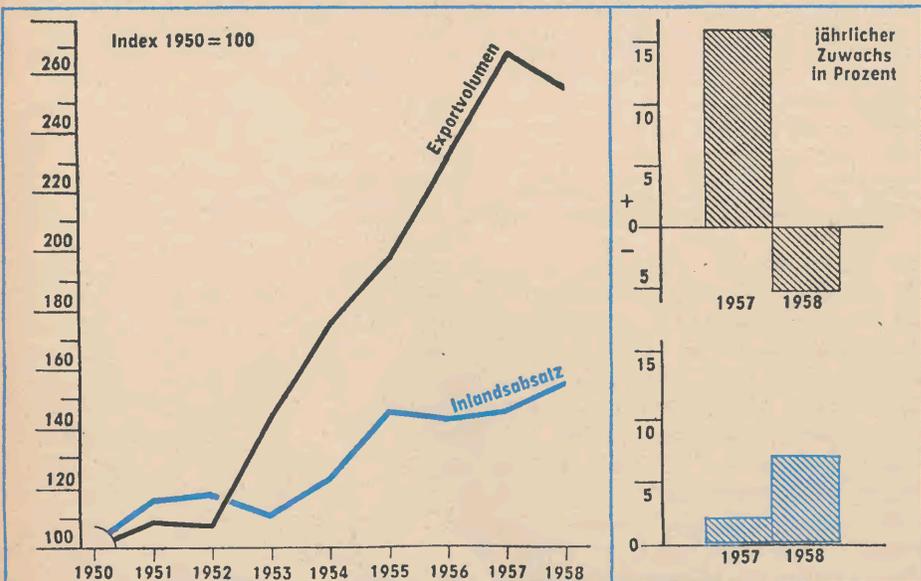
<sup>1)</sup> Im Jahre 1958 betragen die Umsätze in der verstaatlichten Elektroindustrie 2 Mrd. S und in der Maschinenindustrie rund 12 Mrd. S. Der von der verstaatlichten Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft getätigte Güterumschlag erreichte im gleichen Jahr die Höhe von 2,1 Mill. Tonnen.

Der Stand der Beschäftigten in der verstaatlichten Grundindustrie konnte seit Erlaß der Verstaatlichungsgesetze von 56.060 im Jahre 1946 bis auf rund 126.000 im Jahre 1958 gesteigert werden. Insgesamt ist heute rund ein Fünftel der in der gesamten österreichischen Industrie beschäftigten Arbeitnehmer für die verstaatlichte Industrie tätig. Ihr Anteil an der gesamten industriellen Wertschöpfung Österreichs betrug im Jahre 1958 mit 19,6 Mrd. S rund 25%. Exportiert wurden im gleichen Jahr von den verstaatlichten Unternehmungen Waren im Werte von rund 6,7 Mrd. S, das sind 27,9% des gesamtösterreichischen Exportes. Die Produktivität konnte in den verstaatlichten Betrieben bis zum Jahre 1958 (ohne Berücksichtigung der ehemaligen USIA-Betriebe) — gemessen an den Verhältnissen des Jahres 1950 = 100 — im Durchschnitt um 73,7% gesteigert werden.

## Industrieproduktion und Brutto-Nationalprodukt



## Exportvolumen und Inlandsabsatz der Industrie

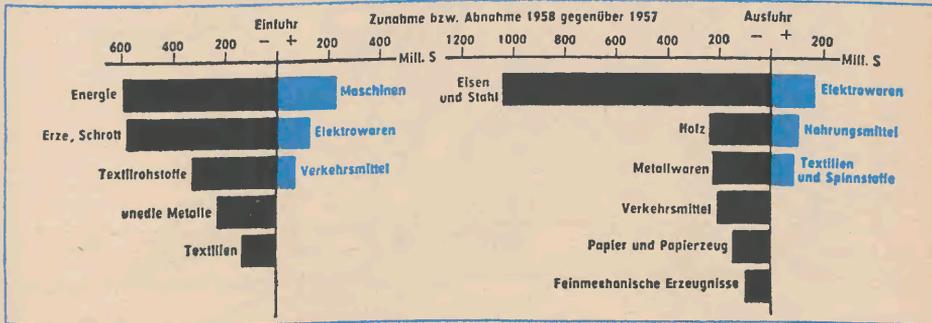


## Exportquoten wichtiger Industriezweige

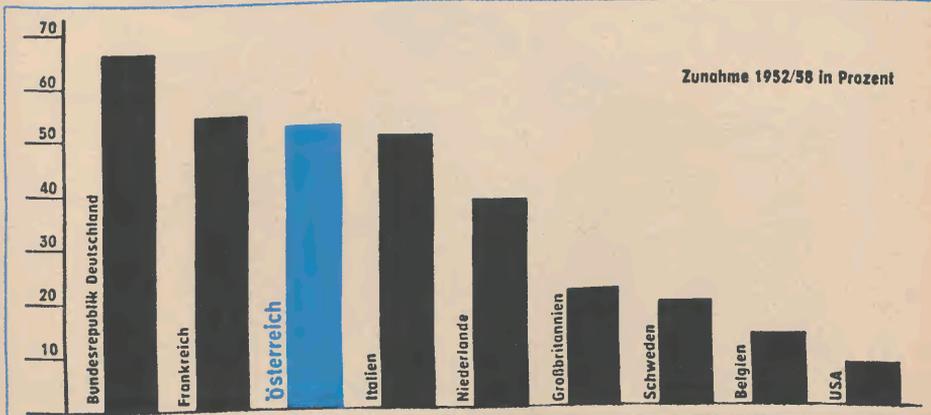
Anteil des Exports am Produktionswert 1958 in Prozent



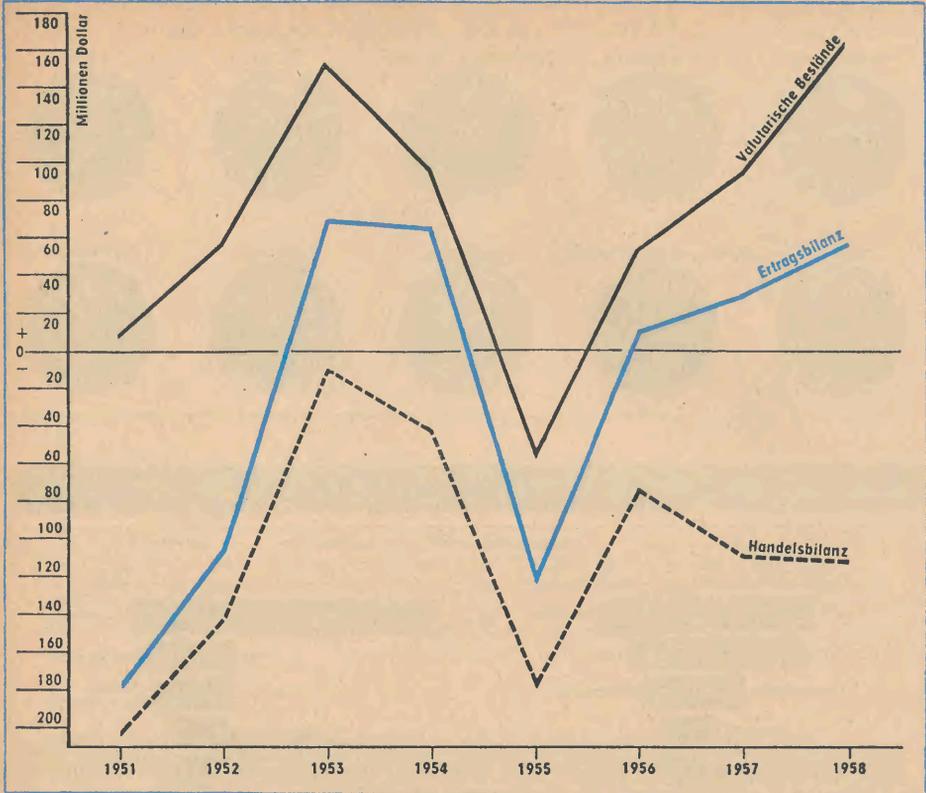
## Warenmäßige Struktur des Außenhandels 1958



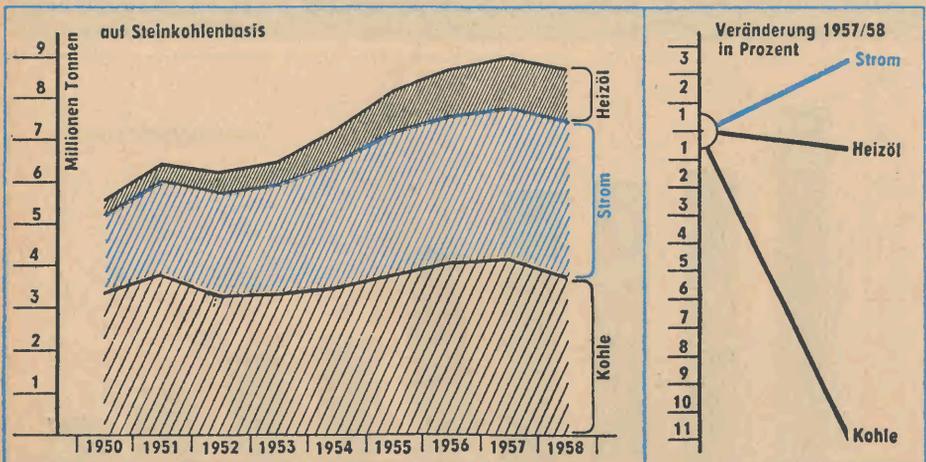
## Internationaler Vergleich der Industrieproduktion



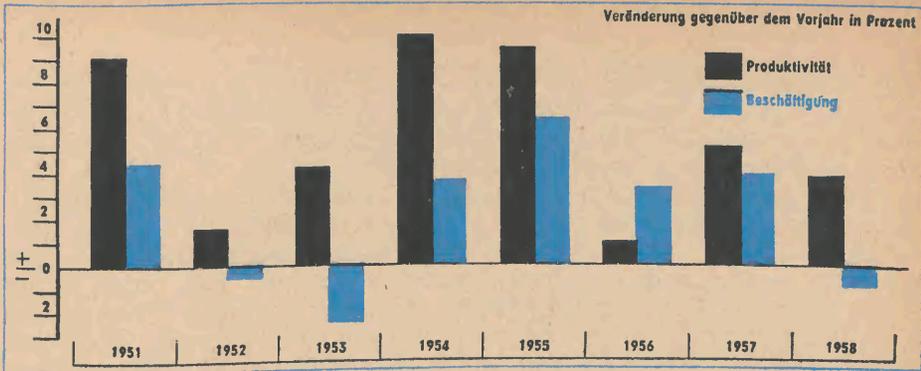
## Handels- und Zahlungsbilanz



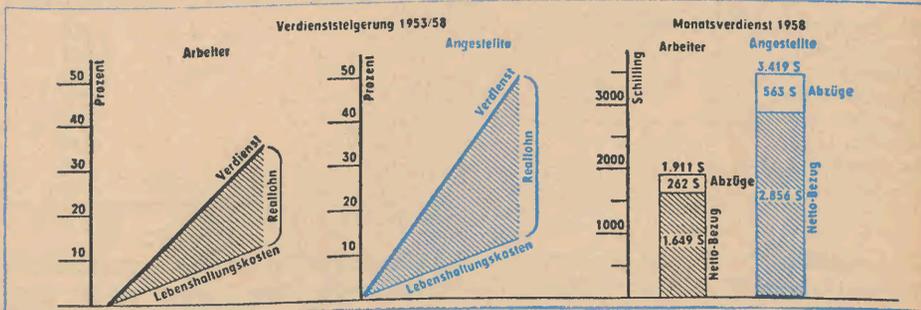
## Struktur des industriellen Energieverbrauches



## Produktivität und Beschäftigung in der Industrie



## Verdienste der Industriearbeiter und -angestellten



# Die österreichische Landwirtschaft

Von Dr. Theo Fischlein

Von der Bedeutung der Landwirtschaft für Österreich zeugen folgende Daten: Von den 8,307.823 ha österreichischen Bodens sind 4,081.490 ha landwirtschaftlich genutzt. 3,123.516 ha sind Waldflächen; rund die Hälfte des Waldes kann als Bauernwald bezeichnet werden. Österreich ist also wirklich noch ein Bauernland, obwohl sich in den Städten immer mehr Menschen anderer Berufsgruppen zusammendrängen. Vor rund 70 Jahren lebten auf dem Gebiet des heutigen Österreich 5,417.350 Menschen, wovon 2,155.100 — also etwa 40% — der Land- und Forstwirtschaft angehörten. 1934 betrug dieser Anteil nur mehr 27% (nämlich 1,842.500 von einer Gesamtbevölkerung von 6,760.200), 1951 22% (1,515.900 von 6,933.900) und heute bei rund 7 Millionen Einwohnern gar weniger als 20%. Direkt oder indirekt sind allerdings noch etwas mehr als 30% aller Berufstätigen der Land- und Forstwirtschaft zuzuzählen.

Der zweite Weltkrieg traf auch die österreichische Landwirtschaft schwer.

	Anzahl der Schadensfälle
Niederösterreich und Wien .....	5.801
Burgenland .....	2.881
Steiermark .....	2.671
Oberösterreich .....	654
Kärnten .....	228
Tirol .....	190
Salzburg .....	88
Vorarlberg .....	36

Im ganzen Bundesgebiet ... 12.549

Die meisten Totalschäden waren im heißumkämpften Gebiet von Niederösterreich und Wien zu beklagen. Im Bereich der Bundeshauptstadt gibt es rund 3000 landwirtschaftliche Betriebe. Etwa die Hälfte dieser Betriebe ist auf Gartenbau, der Rest auf Weinbau, Milchmeierei und bäuerliche Wirtschaft eingestellt. Diese Betriebe befinden sich hauptsächlich an der Peripherie der Stadt, also gerade dort, wo auch die Industrie zu finden ist. Aus dieser Lage erklären sich die besonders schweren Kriegsschäden der Wiener Landwirtschaft.

Dank einer einzigartigen solidarischen Aktion aller Bauern Österreichs, dem sogenannten „Land- und forstwirtschaftlichen Wiederaufbaufonds“ (Bundesgesetzblatt Nr. 176 vom 26. Juli 1946), konnten die ärgsten Kriegsschäden bald überwunden und eine in der Geschichte Österreichs noch nie dagewesene Produktions-, aber auch Produktivitätssteigerung in Angriff genommen werden.

## Ausweitung der Produktion nach 1945

### I. 1945—1952: Produktionssteigerung

Die Teilung Österreichs in vier anfangs auch wirtschaftlich völlig voneinander abgeschnürte Besatzungszonen (Nordwesten: USA, Südwesten: Frankreich, Nordosten: UdSSR, Südosten: Großbritannien, abwechselndes Besatzungsregime in Wien) gestaltete den neuen Start der österreichischen Landwirtschaft besonders schwierig. Überdies: Während des Krieges schon

hatte die Landwirtschaft zirka 60.000 ha besten Bodens für Flugplätze, Truppenübungsplätze, Kriegsindustrien u. dgl. verloren. Die Besatzungsmächte beanspruchten aber noch weitere rund 100.000 ha. (Bis 1955, dem Jahr der Neutralitätserklärung und des Abzuges fremdländischer Besatzungstruppen.) Es fehlten mehr als 60.000 Landarbeiter, das entspricht 22% des Standes von 1938. Es fehlten außerdem die rund 20.000 slowakischen Saisonarbeiter, mit denen man früher stets rechnen konnte. Schließlich führte eine der Landwirtschaft aufgezwungene, verfehlte Getreidepolitik in den ersten Nachkriegsjahren zu einer Einschränkung der Getreideanbaufläche gegenüber 1937 um nahezu 30%. Die Bauern sollten nämlich Getreide zu Verlustpreisen erzeugen, wofür ihnen Preisstützungen bei Düngemitteln geboten wurden.

In der „Kornkammer Österreichs“, in Niederösterreich, konnte das Nährstoffdefizit aus dem Stallmistausfall infolge der schweren Viehverluste — trotz eines 1949/50 schon rund 100% höheren Handelsdüngerverbrauches als 1937/38 — nur sehr langsam wettgemacht werden.

(Statistik der Landwirtschaftskammern)

Kunstdüngerverbrauch in Österreich.

(Nach Angabe der Düngerberatungsstelle)

Jahr	Stickstoffdünger	Phosphatdünger	Kalldünger	Summe
1937/38 .....	54.500	91.870	26.750	173.120
1949/50 .....	85.945	185.717	61.666	333.328
1951/52 .....	141.223	224.368	99.328	464.919

Vor 1938 importierte Österreich jährlich rund 650.000 t Futtergetreide und Ölkuchen. In den ersten Jahren nach 1945 erhielt die Landwirtschaft jedoch nur einen geringen Bruchteil davon. Sie war daher in dieser Zeit in der Veredlungswirtschaft, also in der Fleisch-, Milch- und Fettproduktion, fast auf Leerlauf gedrosselt. Aus dieser Zwangslage erklärt sich auch die anfänglich unzureichende Aufbringung an Brotgetreide.

(Statistik der Landwirtschaftskammern)

Brotgetreideanbauflächen in Hektar

Jahr	Ackerland	W.- u. S.-		Wintergemeine	Summe Brotgetreide
		Weizen	Roggen		
1937 .....	1.976.061	250.479	358.294	3.716	612.439
1944 .....	1.689.681	207.749	239.788	5.441	451.978
1945 .....	—	—	—	—	—
1946 .....	1.650.829	200.299	228.901	6.208	435.408
1947 .....	1.712.246	200.584	241.332	5.998	447.914
1948 .....	1.744.989	203.277	238.600	6.108	447.985
1949 .....	1.743.623	207.462	240.565	5.915	453.942

Nach dem Long-Term-Programm:

1950 .....	1.851.000	—	—	—	496.000
1951 .....	1.909.000	—	—	—	541.000
1952 .....	2.013.000	—	—	—	576.000

Ein „Long-Term-Programm“ der österreichischen Landwirtschaft, das auf eine möglichst rasche und hohe Produktionssteigerung hinzielte, wurde auf Grund gewonnener Erfahrungswerte auf eine 20—30%ige Steigerung der Felderträge und ebenso der Leistung in der Vieh- und Milchwirtschaft auf-

gestellt. In der Grünlandwirtschaft erwies sich sogar eine Ertragssteigerung von 50% — schon durch regelmäßige und richtige Düngung allein — als realisierbar. Durch Aufklärungskampagnen der Landwirtschaftskammern zur Durchsetzung bewährter Fütterungsnormen und zur Vermeidung grober Fütterungsfehler ließen sich einerseits rund 200.000 t Futtergetreide einsparen, andererseits zusätzliche Mast- und Milchleistungen erzielen. Weitere Einsparungen oder zusätzliche Fleischleistungen in gleicher Größenordnung sind durch den Übergang von der Schweinefettmast auf die rationellere und billigere Fleischmast — bei den Rindern durch die Förderung der Jung-rindermast — ermöglicht worden. In der Rinderzucht setzte sich die Erkenntnis durch, daß Österreich mit bisher zehn Rinderrassen nicht konkurrenz-fähig werden könnte. Die Umstellung auf die führenden, leistungsfähigen Rassen führte zu einer wesentlichen Erhöhung und Verbesserung der durch-schnittlichen Milchleistung sowie zur Wettbewerbsfähigkeit der Vieh- und Milchwirtschaft mit den west- und nordeuropäischen Staaten.

Von der technischen Seite her haben sich durch die Verdrängung der Zug-tiere durch den Traktor und die Bodenseilwinde Umwälzungen ergeben, die weitere Produktionsleistungen auslösten. Flächen, die bisher das Futter für die Zugochsen und Zugpferde geliefert haben, sind für die Erzeugung menschlicher Ernährung frei geworden.

Rohertrag der Landwirtschaft in 1000 q (1 q = 100 kg)

(Diese Tabelle befindet sich auf der nächsten Seite)

Bruttoproduktion und Nettoproduktion zu konstanten Preisen

(Diese Tabelle befindet sich auf der übernächsten Seite)

Bis 1952 konnte der der Vorkriegszeit angenäherte Wert der landwirtschaft-lichen Produktion trotz einer gegenüber 1937 um 13% verminderten Zahl der Arbeitskräfte und einer um 6% verminderten landwirtschaftlichen Nutz-fläche erreicht werden.

(Statistik des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung)

Jahr	<u>Beschäftigung<sup>1)</sup> und Nutzfläche</u>					Landwirt-schaftl. genutzte Fläche 1000 ha
	Kranken-ver-sicherte	Unselb-ständige Nichtver-sicherte	Zusam-men	Selb-ständige	Ins-gesamt	
1937 .....	286'0	81'0	367'0	864'1	1.231'1	4.355'8
1948 .....	253'4	13'8	267'2	850'8	1.118'0	4.160'7
1949 .....	240'6	13'1	253'7	850'8	1.104'5	4.154'0
1950 .....	226'9	12'4	239'3	850'8	1.090'1	4.176'1
1951 .....	216'9	11'9	228'8	850'8	1.079'6	4.080'3
1952 .....	209'3	11'5	220'8	850'8	1.071'6	4.081'4

<sup>1)</sup> Nach der Volkszählung 1934 gab es in der Landwirtschaft 1.223.600 Beschäftigte, davon 359.500 Unselbständige und 864.100 Selbständige mit ihren Familienangehörigen (einschließ-lich Hausfrauen); nach der Volkszählung 1951 betragen die entsprechenden Ziffern 1.079.600, 223.800 und 850.800. Die Ergebnisse der Volkszählungen und der Sozialversicherungsstatistik zeigen, daß ein Teil der unselbständig Beschäftigten in der Landwirtschaft nicht krank-en-versichert ist; es wurde nun angenommen, daß sich — ausgehend von der Volkszählung — die Gesamtzahl der unselbständig Beschäftigten im gleichen Verhältnis wie die Zahl der Krankenversicherten verändert. Da die Veränderungen bei den selbständig Tätigen und ihren mithelfenden Angehörigen nicht bekannt sind, wurden die Ergebnisse der Volks-zählungen unverändert fortgeschrieben.

Rohrertrag der Landwirtschaft in 1000 q (1 q = 100 kg)

	1937	1948	1949	1950	1951	1952
<b>I. Pflanzliche Produktion: <sup>1)</sup></b>						
<b>1. Getreide:</b>						
Weizen .....	3.044.1	2.441.0	2.527.0	2.000.0	2.400.0	3.200.0
Roggen .....	3.516.6	2.416.0	3.173.0	3.000.0	2.600.0	2.800.0
Gerste, Hafer, Mais .....	1.600.0	1.000.0	1.400.0	1.378.0	1.428.0	1.450.0
<b>2. Hackfrüchte:</b>						
Kartoffeln .....	6.611.0	6.334.0	6.439.0	6.930.0	6.700.0	6.705.0
Zuckerrüben .....	10.075.6	3.605.0	4.801.0	8.510.0	10.678.0	8.534.0
<b>3. Feldgemüse <sup>2)</sup> .....</b>						
<b>4. Obst:</b>						
Apfel und Birnen .....	2.694.4	3.281.5	3.292.2	5.319.3	3.111.2	3.571.4
Anderes Obst .....	779.1	539.1	971.9	1.024.2	1.147.3	965.8
5. Wein (in 1000 hl) .....	1.105.1	1.016.1	971.2	1.291.4	1.103.8	746.1
<b>6. Sonstige pflanzliche Produkte:</b>						
Mohn .....	13.6	9.9	11.2	11.7	10.5	9.9
Speisebohnen .....	36.4	31.7	30.1	19.6	22.9	18.4
Speiserbsen .....	52.9	11.7	12.3	9.6	14.1	6.9
Raps und Rübsen .....	18.3	39.9	36.4	34.1	34.7	93.3
Faserlein .....	36.5	23.8	70.2	55.4	55.6	42.0
<b>II. Tierische Produktion:</b>						
1. Milch <sup>3)</sup> .....	19.845.0	12.687.7	14.178.9	16.787.0	17.937.3	18.360.4
<b>2. Fleisch: <sup>4)</sup></b>						
Rind- und Kalbfleisch .....	980.0	760.0	706.0	897.4	1.020.8	1.043.0
Schweinefleisch .....	1.990.0	850.0	1.130.0	1.550.8	1.605.7	1.920.6
Anderes Fleisch .....	240.0	120.0	160.0	106.7	118.1	123.4
<b>3. Zu- und Abnahme von Vieh:</b>						
Rinder .....	—	-70.0	+130.0	+120.0	0	+124.7
Schweine .....	—	-40.0	+120.0	+240.0	0	+128.4
<b>4. Ausfuhrüberschuß von Nutzrindern .....</b>						
5. Ausfuhr von Schlachtvieh:	58.9	21.3	8.9	5.4	29.3	16.7
Rinder .....	—	—	—	—	—	—
Schweine .....	—	—	—	—	—	—
6. Eier <sup>5)</sup> .....	393.1	178.0	213.0	266.1	368.3	396.1

<sup>1)</sup> Nur für menschliche Ernährung und industrielle Verarbeitung (ohne Futtermittel). — <sup>2)</sup> Des unterschiedlichen Wertes wegen keine summarische Zusammenfassung nach dem Gewicht. — <sup>3)</sup> Ohne die an Kalber und Ferkel verfütterte Milchmenge. — <sup>4)</sup> Einschließlich Speck und Talg. — <sup>5)</sup> Ohne Brut Eier.

(Statistik des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung)

## Bruttoproduktion und Nettoproduktion zu konstanten Preisen

	1937	1948	1949	1950	1951	1952
			Mill. S.	Preisbasis 1937 <sup>1)</sup>		
I. Pflanzliche Produktion: <sup>2)</sup>						
1. Getreide <sup>3)</sup> .....	255.7	175.9	198.9	174.6	180.6	212.0
2. Hackfrüchte .....	97.0	64.4	70.9	92.0	100.5	90.4
3. Feldgemüse .....	48.6	62.9	55.5	48.6	30.6	32.4
4. Obst .....	80.2	81.0	98.9	137.4	102.7	103.6
5. Wein .....	71.8	66.0	63.1	83.9	71.7	48.5
6. Sonstige pflanzliche Produkte .....	8.0	5.3	7.1	6.0	6.3	7.0
Insgesamt...	531.3	455.5	494.4	542.5	492.4	493.9
II. Tierische Produktion:						
1. Milch <sup>4)</sup> .....	418.8	264.1	299.5	351.6	372.8	381.7
2. Fleisch <sup>5)</sup> .....	530.5	282.4	328.1	421.6	452.0	510.2
3. Zu- und Abnahme von Vieh ..	—	-21.5	48.9	70.6	—	49.6
4. Ausfuhrüberschuß von Nutz- rindern .....	6.9	2.5	1.0	6.4	3.5	2.0
5. Ausfuhr von Schlachtrindern und Schlachtschweinen .....	—	—	—	—	—	—
6. Eier <sup>6)</sup> .....	63.7	28.8	34.5	43.1	59.7	—
Insgesamt...	1.019.9	556.3	712.0	893.3	888.0	1.007.7
III. Bruttowert der landwirtschaft- lichen Gesamtproduktion .....	1.551.2	1.011.8	1.206.4	1.435.8	1.380.4	1.501.6
IV. Futtermittelleinfuhr .....	151.1	16.8	66.7	77.3	107.3	141.7
V. Nettowert der tierischen Produk- tion .....	868.8	539.5	645.3	816.0	780.7	866.0
VI. Nettowert der landwirtschaft- lichen Gesamtproduktion .....	1.400.1	995.0	1.139.7	1.358.5	1.273.1	1.359.9

<sup>1)</sup> Erzeugerpreise 1937 in S je q (Wein je hl): Weizen 36.28, Roggen 26.03, Gerste, Hafer, Mais 33.83, Kartoffeln 7.50, Zuckerrüben 4.70, Äpfel und Birnen 18.00, anderes Obst 40.70, Wein 65.00, Mohn 117.17, Speisebohnen 39.80, Speiseerbsen 55.00, Raps 33.66, Faserteln 38.95, Milch 21.60, Rind- und Kalbfleisch 155.70, Schweinefleisch 171.10, anderes Fleisch 155.70, Zu- und Abnahme von Vieh 194.63 (Rinder) und 196.77 (Schweine), Ausfuhrüberschuß von Nutztieren 117.76, Ausfuhr von Schlachtvieh 11.97 (Rinder) und 151.16 (Schweine), Eier 162.00; die einzelnen Arten von Feldgemüse wurden individuell bewertet. — <sup>2)</sup> Nur für menschliche Ernährung und industrielle Verarbeitung. — <sup>3)</sup> Ohne Klee, Futtermehl, Biertraber und Malzkeime. — <sup>4)</sup> Ohne die an das Vieh verfütterten Vollmilch- und Buttermilchmengen. — <sup>5)</sup> Einschließlich Speck und Taig. — <sup>6)</sup> Ohne Brut Eier.

(Statistik des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung)

Gesamtproduktion und Produktivität in der Landwirtschaft

Jahr	Brutto- wert der landw. Produktion	Netto- wert landw. Produktion	Beschäf- tigung	Landw. Nutz- fläche	Arbeits- produktivität	Flächen- produktivität
1948 .....	65	71	91	96	72	68
1949 .....	78	81	90	95	87	82
1950 .....	93	97	89	96	105	97
1951 .....	89	91	88	94	102	95
1952 .....	97	97	87	94	111	103

Die Leistungen der Forstwirtschaft lassen sich an der Entwicklung der Ausfuhr von Holz und Holzserzeugnissen ermeszen:

(Statistik der Landwirtschaftskammern)

Ausfuhr von Holz, Papier, Papierzeug, Pappe

	Holz	Papier Papierzeug		Pappe
		in Tonnen		
1924 .....	1,297.997	91.812	93.812	31.162
1929 .....	2,118.304	119.021	112.630	35.902
1932 .....	827.766	95.331	101.809	19.120
1937 .....	1,698.678	117.221	186.280	32.688
Durchschnitt (rund) 1924—1937 .....	1,500.000	100.000	120.000	30.000
1948 .....	273.533	67.947	39.266	13.903
1949 .....	694.492	87.425	72.698	18.683
1950 .....	1,295.265	117.487	117.194	21.091
1951 .....	1,443.219	135.119	105.245	22.390
1952 .....	1,620.951	118.286	95.033	18.500

Die Ausfuhr in Holz, Papier, Papierzeug (Holzschliff und Zellulose) sowie Pappe hat mengenmäßig schon im Jahre 1950 die durchschnittliche Ausfuhr der Jahre 1924 bis 1937 bei Holz, Holzschliff und Zellulose fast erreicht und bei Papier sogar überschritten.

(Statistik der Landwirtschaftskammern)

Wert der Ausfuhr von Holz, Papier, Papierzeug und Pappe

	1937	1948	1949	1950	1951	1952
	in Mill. S					
Holz .....	131'1	182'1	489'4	981'3	1.630'4	2.118'9
Papier .....	57'9	165'4	228'4	392'5	864'7	612'7
Papierzeug .....	58'6	74'7	137'4	279'9	626'4	407'4
Pappe .....	9'4	25'3	37'1	49'2	106'5	69'2
Summe ...	257'0	447'5	892'3	1.702'9	3.228'0	3.208'2
Wert des österreichischen Gesamtexportes ...	1.216'9	1.983'7	3.229'1	6.514'3	9.634'6	10.796'5

II. 1953—1958: Rationalisierung

Die Entwicklung innerhalb der Jahre von 1953 bis 1958 ist durch das Bestreben der österreichischen Landwirtschaft gekennzeichnet, die ansteigende Produktion der Nachfrage anzupassen, um dabei die Agrarpreise im Interesse

einer konstanten Erzeugung zu stabilisieren. Dies zugleich im Sinne einer Vorbereitung auf eine europäische Wirtschaftsintegration. Zur Gewährleistung und Verbesserung der sozialen Sicherheit des Bauernstandes wurden gesetzliche Grundlagen geschaffen, zuletzt für eine Altersrente (Zuschußrente) der Selbständigen.

Rationalisierung, Mechanisierung und Spezialisierung (zum Zwecke einer besseren Arbeitsteilung) sind die Schlagworte einer Zeit des raschen Aufstiegs, in der man die fachliche Fortbildung der Bauernjugend besonders beachtet hat. (Niederösterreich machte als erstes Bundesland den Besuch der bäuerlichen Fortbildungsschule zur gesetzlichen Pflicht.)

### Die Forstwirtschaft

Nach Finnland und Schweden ist Österreich das walddreichste Land Europas. Bei einem gegenwärtigen Holzvorrat (1958) von insgesamt 500.000.000 fm und einem angenommenen Mindeststockzins von durchschnittlich 300 S pro Festmeter repräsentiert das stehende Holz in Österreich einen Wert von 150 Mrd. S. Durch diesen hohen Wert ist die Wichtigkeit des Waldes und der Forstwirtschaft am besten gekennzeichnet. Österreich ist ein Holzüberschuß- und Holzexportland, das sämtliche Nadelholzsortimente zu liefern vermag. Laubholz wird bei normaler Marktlage fast ausschließlich im Inland verarbeitet.

Um die Qualität des Holzes zu erhalten, werden modernste Holzbringungsgeräte eingesetzt und vor allem Forststraßen gebaut. Zurzeit beträgt die durchschnittliche Bauleistung 1000 km pro Jahr.

### Österreichs Viehwirtschaft — das Kernstück der landwirtschaftlichen Produktion

In Österreich gibt es gegenwärtig rund

2'3 Millionen Rinder (davon 1'2 Millionen Kühe),

3'0 Millionen Schweine,

235.000 Pferde.

(Schafe und Ziegen spielen eine ziemlich untergeordnete Rolle.)

Der Produktionswert des Schlachtviehs beträgt 5'4 Mrd. S, der Produktionswert der Milcherzeugung 4'1 Mrd. S. Daraus geht die Bedeutung der Milchwirtschaft und die noch größere Bedeutung der Viehwirtschaft hervor. Österreichs Viehwirtschaft deckt nicht nur den Inlandsbedarf, sondern nimmt auch am Export teil.

#### Viehexporte laut Statistischem Zentralamt in Stück

##### 1. Rinder:

Jahr	Schlacht- rinder	Kälber	Nutz- ochsen	Zucht- stiere	Zucht- u. Nutzkühe	Jungochsen Kalbinnen
1953 .....	15.412	360	1.551	1.029	5.073	1.624
1954 .....	20.194	—	910	979	5.060	2.103
1955 .....	5.017	4	654	688	3.373	1.557
1956 .....	23.196	21	2.880	1.233	13.540	2.524
1957 .....	33.786	227	12.142	1.719	20.837	900
1958 .....	49.842	1.066	4.780	1.061	24.012	250

## 2. Schweine, Schafe, Pferde:

Jahr	Fleisch- schweine	Fett- schweine	Schafe Lämmer	Schlacht- pferde
1953 .....	—	—	3.154	—
1954 .....	14.330	408	1.076	12
1955 .....	2.856	—	886	—
1956 .....	3.215	55	3.258	6
1957 .....	4	8	3.350	—
1958 .....	27.465	223	3.301	13

Um beweglich zu bleiben, werden rund 5% des Fleischbedarfes (Kopfquote 1958: 50 kg Fleisch) eingeführt. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Wurstrinder, Schweine, Kälber und Wurstpferde. Auf Grund der günstigen Produktion und der Lage hat Österreich alle Aussichten (und auch die Absicht), ein Handelszentrum für Vieh zu werden.

Für die mittel- und kleinbäuerlichen Betriebe ist die Geflügelwirtschaft eine wichtige Bargeldquelle.

Diese Betriebe zwischen 2 ha und 20 ha Größe betreiben rund 60% der gesamten Geflügel- und Eierproduktion.

### Die Geflügelwirtschaft in Österreich (1957)

Zahl der Hühner: 9.500.000, davon Legehühner 7.650.000, Eierleistung: 958.000.000 Stück

Zahl der Gänse, Enten usw.: 390.500.

Gesamtwert: 1 Milliarde Schilling

Wert der Schlachtgeflügelherzeugung: 25% (13 Mill. kg).

Wert der Eierherzeugung: 75%.

Erwähnenswert ist noch die Bienenzucht in Österreich. Vor rund 200 Jahren wurde die erste staatliche Bienenzuchtschule der Welt von Kaiserin Maria Theresia in Wien (Augarten) eröffnet. Heute betreuen 40.000 Imker 450.000 Bienenvölker (Jahresausbeute 1958: 4000 t Honig, 80 t Wachs; Produktionswert 120 Mill. S). Das entspricht nahezu dem Stand vor dem zweiten Weltkrieg. Die Zahl der Bienenvölker wurde seit 1945 versechsfacht.

### Der Ackerbau

Der Getreidebau für die Marktversorgung konzentriert sich vor allem auf das niederschlagsärmere Flachland im Osten. In den für die Grünlandwirtschaft prädestinierten Gebieten des Westens wird der Getreidebau praktisch nur für die Deckung des Eigenbedarfes betrieben.

Wintergetreide gibt bessere Erträge als Sommergetreide. Winterweizen liefert höhere Erträge als Roggen. (Roggen wird nur auf nicht weizenfähigen Böden gebaut.) Die Gerste wird vorwiegend als Sommerfrucht kultiviert und findet zu etwa einem Drittel als Industrieroggen guten Absatz.

Hektarerträge 1957 und 1958 in q (1 q = 100 kg):

	1957	1958		1957	1958
Weizen .....	22'4	20'9	Körnermais .....	30'3	31'6
Roggen .....	19'1	19'3	Kartoffeln .....	223'6	199'3
Gerste .....	22'7	19'4	Zuckerrüben .....	352'8	394'2
Hafer .....	18'5	18'7	Futterrüben .....	397'9	419'9

Die Kartoffelernte deckt den Inlandsbedarf an Speise-, Industrie- und Futterkartoffeln. Hochwertige Saatkartoffeln und Speisekartoffeln werden überdies ausgeführt.

### Obst-, Wein- und Gartenbau

Durch radikale Umstellung und Reduzierung der Obstarten und -sorten entsprechend den günstigsten Klimabedingungen und den Wünschen des Konsums wurde der Obstbau wieder konkurrenzfähig gemacht. Exportmöglichkeiten ergaben sich neuerdings für Kirschen und Marillen, für Äpfel jedoch nicht mehr in dem Ausmaß wie vor dem zweiten Weltkrieg. Die Ernten sind bedarfsdeckend; bei Kernobst, vor allem bei Äpfeln, ergibt sich ein recht problematischer Überschuß. (Der steigende Konsum an Apfelsaft bildet nur eine geringe Entlastung.)

Die durchschnittlichen Jahres-Obsternten von 1953 bis 1958:

Äpfel .....	280.000 t
Birnen .....	156.000 t
Zwetschken .....	52.000 t
Kirschen, Weichseln .....	23.000 t
Marillen .....	7.800 t
Pflaumen .....	7.250 t
Pfirsiche .....	3.600 t

Niederösterreich, Wien, Burgenland und Steiermark sind die Haupt-Weinbaugebiete Österreichs. Die Stärke des österreichischen Weins ist sein „Bukett“. Das Schwergewicht liegt auf der Weißweinerzeugung, die etwa 85% ausmacht. Der Produktionswert des Weinbaues wird mit rund 350 Mill. S angenommen. Die Weinlesen der letzten Jahre übersteigen den Inlandsbedarf.

Weinmosternten von 1953 bis 1958:

1953 .....	826.093 hl	1956 .....	390.391 hl
1954 .....	1,638.762 hl	1957 .....	1,415.427 hl
1955 .....	1,164.232 hl	1958 .....	1,897.077 hl

Weinexporte:

1953 .....	15.695 hl im Werte von	9,059.000 S
1954 .....	9.641 hl im Werte von	7,194.000 S
1955 .....	23.540 hl im Werte von	13,316.000 S
1956 .....	54.169 hl im Werte von	30,965.000 S
1957 .....	35.954 hl im Werte von	25,214.000 S
1958 .....	33.536 hl im Werte von	25,001.000 S

Der Weinbau wird vor allem von Kleinbauern betrieben, die sich vielfach (zur Erzielung einheitlicher guter Qualitäten und zur besseren Gestaltung des Weinverkaufes) zu Winzergenossenschaften zusammengeschlossen haben. Der Wert der Gartenbauproduktion Österreichs wird mit 270 Mill. S beziffert. Die Gemüseernten betragen im Durchschnitt der letzten fünf Jahre zirka 500.000 t und sind mehr als bedarfsdeckend. Hervorzuheben ist an dieser Stelle auch der Tabakbau, der seit 1953 vor allem durch die Neuzüchtung der ertragreichen und hochwertigen Sorte „Europaunion“ sehr interessant geworden ist (Gesamtertrag zirka 10 Mill. S).

## Verbesserung des Bodens — Verbesserung der Arbeitsmethoden

In Österreich stehen den Bemühungen um rationelle Bodennutzung und Betriebsformen besondere Schwierigkeiten entgegen. Vor allem sind es die ungünstigen Boden-, Gelände- und Verkehrsverhältnisse, die hier der Landwirtschaft Beschränkungen auferlegen. Im weiteren liegen diese Schwierigkeiten aber auch in der Betriebsstruktur der österreichischen Landwirtschaft begründet, da die weitgehende Aufsplitterung des Bodenbesitzes nach dem Kleinbesitz hin einen Hemmschuh für eine rationelle Bewirtschaftung darstellt. Dazu kommt noch, daß infolge der Erbteilung u. dgl. ein großer Teil der Betriebe im nördlichen Niederösterreich, in der Steiermark und vor allem im Burgenland in Gemengelage liegt, d. h. daß ein Bauer eine Vielzahl von Einzelparzellen bewirtschaften muß. Im Alpengebiet ist die Situation im allgemeinen besser (Einzelhoflage, „Anerbenrecht“ in Tirol und Kärnten, seit 1958 auch in Niederösterreich).

Während es durch technische Einrichtungen möglich ist, den Schwierigkeiten des Geländes beizukommen, ist die Änderung der Betriebsstruktur vielfach sehr kompliziert. Man ist jedoch in verstärktem Ausmaße bemüht, durch Kommassierungen die Bewirtschaftung und Mechanisierung der Landwirtschaft zu erleichtern. Die erste Kommassierung wurde in Österreich 1889—1890 durchgeführt. Seither wurden in 2546 Gemeinden und einer Reihe von Einzelfällen für 77.894 Besitzer 327.818 ha kommassiert, davon seit 1950 108.296 ha. 1.166.000 ha oder 28'5% der landwirtschaftlichen Nutzflächen sind noch kommassierungsbedürftig, davon 636.000 ha vordringlich.

Zugleich mit der Kommassierung werden auch Ent- oder Bewässerungen durchgeführt, um neues Kulturland zu erhalten oder das bestehende Kulturland ertragsfähiger zu gestalten.

Zur Erhöhung der Fruchtbarkeit des Bodens muß der wegen der Mechanisierung der Landwirtschaft nicht mehr ausreichende Stalldünger immer mehr durch Handelsdünger ergänzt werden, dessen Dosierung und Zusammensetzung die Bauern auf Grund von Bodenuntersuchungen (jährlich rund 120.000) genau bemessen können. Eine eigens geschaffene „Österreichische Düngerberatungsstelle“ sorgt für die richtige Aufklärung, deren Erfolg sich in der nachfolgenden Tabelle spiegelt.

### Düngerverbrauch in Tonnen je Wirtschaftsjahr:

	Stickstoff- dünger	Phosphat- dünger	Kalidünger
1953/54 .....	139.246	264.376	99.216
1956/57 .....	180.083	350.609	174.756
1958 .....	182.583	441.231	194.043

Entsprechend der ständigen Verminderung der Zahl der Arbeitskräfte nimmt die Mechanisierung und Motorisierung erheblich zu. Am besten macht sich der das ganze Jahr über benützbare Traktor bezahlt. Daher hat sich die Zahl der Traktoren von 30.922 im Jahre 1953 auf 98.000 im Jahre 1958 erhöht. (1937 gab es nur zirka 1000 Traktoren in der österreichischen Landwirtschaft.) Aber auch die nur für wenige Tage des Jahres verwendbaren Mährescher sind von 919 Stück im Jahre 1953 auf 6500 im Jahre 1958 vermehrt worden. Der Gesamtwert des landwirtschaftlichen Maschinenparks wurde für das Jahr 1958 mit über 20 Mrd. S veranschlagt.

I. Landwirtschaftliche Betriebszählung 1939

Anzahl der Betriebe und Flächenausmaß des gesamten Besitztums

Größenklassen		Bis 2 ha	2 bis 5 ha	5 bis 20 ha	20 bis 100 ha	Über 100 ha	Insgesamt
Wien	Zahl der Betriebe	4.040	1.385	1.310	742	97	7.574
	Fläche in ha	4.196	4.280	13.777	25.405	46.471	94.129
Niederösterreich	Zahl der Betriebe	39.787	31.853	49.384	16.946	1.039	139.009
	Fläche in ha	45.161	103.526	547.666	534.022	507.948	1,738.323
Burgenland	Zahl der Betriebe	13.624	12.516	16.778	1.118	236	44.272
	Fläche in ha	14.968	42.406	150.170	36.850	113.542	357.936
Oberösterreich	Zahl der Betriebe	19.224	18.716	27.004	14.854	332	80.130
	Fläche in ha	22.863	61.125	309.396	455.356	325.183	1,173.923
Salzburg	Zahl der Betriebe	2.121	2.401	6.088	3.721	914	15.245
	Fläche in ha	2.481	8.069	70.488	138.022	456.253	675.313
Steiermark	Zahl der Betriebe	15.039	20.798	31.350	10.881	1.394	79.462
	Fläche in ha	17.592	70.676	316.219	407.924	691.820	1,504.231
Kärnten (mit Lienz)	Zahl der Betriebe	7.470	6.778	12.570	9.209	1.377	37.404
	Fläche in ha	8.434	22.344	143.098	351.452	531.265	1,056.593
Tirol (ohne Lienz)	Zahl der Betriebe	4.707	6.779	9.669	2.902	814	24.871
	Fläche in ha	5.667	22.835	96.359	107.604	725.484	957.949
Vorarlberg	Zahl der Betriebe	3.846	4.124	4.920	807	271	13.968
	Fläche in ha	4.501	13.537	45.854	31.321	125.965	221.178
Österreich	Zahl der Betriebe	109.858	105.350	159.073	61.180	6.474	441.935
	Fläche in ha	125.863	348.798	1,693.027	2,087.956	3,523.931	7,779.575

II. Landwirtschaftliche Betriebszählung 1951

Anzahl der Betriebe und Flächenausmaß des gesamten Besitztums

Größenklassen	Bis 2 ha	2 bis 5 ha	5 bis 20 ha	20 bis 100 ha	Über 100 ha	insgesamt
Wien	Zahl der Betriebe	1.402	1.307	674	73	8.362
	Fläche in ha	4.371	13.901	23.371	39.249	85.542
Niederösterreich	Zahl der Betriebe	29.882	48.501	16.356	937	133.360
	Fläche in ha	97.067	539.026	512.317	439.227	1.630.399
Burgenland	Zahl der Betriebe	12.468	16.823	937	152	44.263
	Fläche in ha	42.425	149.617	31.308	54.875	293.217
Oberösterreich	Zahl der Betriebe	18.437	26.878	14.637	293	78.360
	Fläche in ha	60.228	309.411	447.086	293.861	1.132.395
Salzburg	Zahl der Betriebe	2.351	6.006	3.629	857	14.602
	Fläche in ha	8.009	69.822	135.032	445.673	660.667
Steiermark	Zahl der Betriebe	20.898	31.809	10.829	1.374	74.207
	Fläche in ha	71.121	320.152	404.830	743.345	1.556.356
Kärnten	Zahl der Betriebe	6.183	11.243	8.196	1.216	33.462
	Fläche in ha	20.515	127.302	313.236	443.613	912.253
Tirol	Zahl der Betriebe	7.233	10.846	4.077	1.057	27.903
	Fläche in ha	24.283	109.415	152.828	923.667	1.215.921
Vorarlberg	Zahl der Betriebe	3.833	5.008	914	319	13.329
	Fläche in ha	12.656	47.208	36.647	138.994	239.478
Österreich	Zahl der Betriebe	102.687	158.421	60.249	6.278	432.848
	%	23-72	36-60	13-92	1-45	100-00
	Fläche in ha	340.672	1,685.854	2,056.655	3,522.504	7,726.228
	%	4-41	21-82	26-62	45-59	100-00

Die großen Kreditbedürfnisse der Landwirtschaft mußten mit der Produktion und den Ertragsverhältnissen in Übereinstimmung gebracht werden. Dieses Problem lösten die Landwirtschaftskammern, unterstützt von den Landesregierungen und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gemeinsam mit den landwirtschaftlichen Genossenschaften, die über ein gut funktionierendes Finanzwesen verfügen.

In jedem Bundesland befindet sich eine autonome Landes-Landwirtschaftskammer (Landwirtschaft ist nach der österreichischen Bundesverfassung Landessache) mit ihren Unterorganisationen (Bezirks-Bauernkammern) zur Wahrung der Interessen der Bauernschaft sowie zur Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Produktion. Gemeinsame Fragen der gesamten Landwirtschaft werden in einer als Verein konstituierten „Präsidentenkonferenz“ behandelt.

Gefördert von den Landwirtschaftskammern bestehen nun in Österreich 4200 land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die auf Landes- und Bundesebene zu Verbänden zusammengeschlossen sind und im „Allgemeinen Verband für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Österreich“ ihre Dachorganisation haben. Mehr als eine Million Mitglieder sind in diesen Genossenschaften vereinigt, d. h. jeder Bauer ist durchschnittlich bei drei Genossenschaften Mitglied. Die finanzielle Stärke der landwirtschaftlichen Genossenschaften kann annähernd nach dem Einlagenstand der 1809 Raiffeisenkassen beurteilt werden, der mit 31. Dezember 1958 4'7 Mrd. S betragen hat.

Die Leistungskraft der in zwei Hauptetappen nach dem zweiten Weltkrieg wiederaufgebauten österreichischen Landwirtschaft ist zweifellos größer denn je, doch darf nicht übersehen werden, daß die Hauptlast der Produktion (60%) von Betrieben der Größenordnung zwischen 2 ha und 20 ha getragen wird.

# Die Entwicklung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft seit 1945

Von einem Fachmann

Seit etwa drei Jahrzehnten ist in fast allen industrialisierten Ländern festzustellen, daß der Verbrauch an Elektrizität im Durchschnitt um mehr als 7 Prozent pro Jahr zunimmt, sich also binnen zehn Jahren verdoppelt. Österreich macht davon keine Ausnahme. Daher operiert auch die österreichische Elektrizitätswirtschaft nach der Faustregel, daß die Bereitstellung elektrischer Energie jeweils binnen zehn Jahren verdoppelt werden muß. Das Hauptaugenmerk richtet sich dabei auf den weiteren Ausbau der Wasserkräfte; in Österreich wurden im Jahre 1958 aus Wasserkraftwerken 10'6 Mrd. kWh gewonnen, insgesamt wird das Arbeitsvermögen der beim gegenwärtigen Stand der Technik als „ausbauwürdig“ empfundenen Wasserkräfte jedoch auf 43 Mrd. kWh pro Jahr geschätzt. Das vorhandene Wasserkraftpotential Österreichs ist derzeit also erst knapp zu einem Viertel genützt, während der vergleichbare Prozentsatz beispielsweise in der Schweiz schon über 50% liegt.

Die Ursachen für die rapide Zunahme des Stromverbrauches liegen in Österreich wie in den anderen Industrieländern in der zunehmenden Elektrifizierung der industriellen und gewerblichen Produktion wie auch der Haushalte und im verhältnismäßigen Rückgang der Verwendung anderer Energiearten im Vergleich zum elektrischen Strom. Die letztgenannte Ursache gewinnt zusätzliche Bedeutung dadurch, daß die Stromtarife in Österreich bisher künstlich niedrig gehalten wurden, wodurch der Wettbewerb zwischen der Elektrizität und anderen Energieträgern zugunsten der Elektrizität entschieden wird.

## I. Die Organisation der Elektrizitätswirtschaft

Vor dem ersten Weltkrieg gab es auf dem Gebiete des heutigen Österreich schon etwa 350 Kraftwerke. Ungefähr die Hälfte der Kapazitäten basierte auf den in den Alpen reichlich vorhandenen Wasserkraften, die andere Hälfte arbeitete auf kalorischer Basis. Erst gegen Ende des ersten Weltkrieges tauchte in Wien die Idee auf, den weiteren Bau von Kraftwerken zu koordinieren und ein großräumiges Verbundnetz zu schaffen, das vor allem die Wasserkraftwerke im Westen und Süden Österreichs mit den schon bestehenden oder geplanten kalorischen Kraftwerken in den — heute tschechischen und polnischen — Kohlenrevieren der österreichisch-ungarischen Monarchie verbinden sollte.

Die Zerschlagung der Donaumonarchie im Jahre 1918 vereitelte die Verwirklichung dieser Verbundpläne. In der Zwischenkriegszeit wurde in Österreich eine Reihe weiterer Kraftwerke in allen Bundesländern errichtet, wobei sich die Relation zwischen hydraulischer und kalorischer Elektrizitätserzeugung bereits zugunsten der Wasserkraftwerke verschob: 1928 hatten die Wasserkraftwerke einen Anteil von 66'7% an der Gesamterzeugung, der sich bis 1938 auf über 80% erhöhte.

Eine Neuorientierung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft wurde durch die Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich im Jahre 1938 bewirkt. Das Ziel war ein Verbundbetrieb zwischen den Alpenwasserkraften und den kalorischen Kraftwerken im Ruhrgebiet sowie — nach der

Schaffung des Protektorates Böhmen-Mähren und nach der Besetzung Polens — auch mit dem schlesischen Kohlenrevier. Nach diesem Gesichtspunkt wurden die großen Umspannwerke in Ernsthofen (Niederösterreich) und St. Peter (Oberösterreich) errichtet.

Im Jahre 1945, als der österreichische Staat mit den Grenzen von 1938 wiederhergestellt wurde, waren durch Luftangriffe und durch die Kampfhandlungen auf der Erde Kraftwerke, Umspannwerke und Leitungen teilweise schwer beschädigt, teils ganz außer Betrieb gesetzt. Für den Betrieb der kalorischen Kraftwerke war überdies der Brennstoff knapp. Durch ein am 6. März 1946 in Kraft getretenes „Lastverteilungsgesetz“ wurden gesetzliche Grundlagen für Stromverteilung und Stromkontingentierung geschaffen, durch das „Zweite Verstaatlichungsgesetz“ vom 26. März 1947 die organisatorischen Grundlagen für den technischen Neuaufbau der österreichischen Elektrizitätswirtschaft. Das Zweite Verstaatlichungsgesetz sah vor, daß Stromerzeugungsanlagen (ohne industrielle Eigenversorgungsbetriebe) mit einer Nennleistung von mehr als 200 kWh verstaatlicht werden, ebenso elektrische Eigenversorgungsanlagen, wenn die entgeltliche unmittelbare Stromabgabe an betriebsfremde Verbraucher 100.000 kWh im Jahr überstieg.

Das verstaatlichte Eigentum wurde teils an schon bestehende Elektrizitätsversorgungsunternehmungen der Bundesländer (Landesgesellschaften) übertragen, teils — soweit es sich um Großkraftwerke handelte — an die neu geschaffenen sogenannten „Sondergesellschaften“, denen in Zukunft der Betrieb und der Bau von Großkraftwerken von überregionaler Bedeutung obliegen sollte. Die Sondergesellschaften sind — mit einer Ausnahme — Aktiengesellschaften, deren Kapital sich zur Gänze im Besitz der öffentlichen Hand, davon zumindest 50% in Händen der Republik Österreich befindet. Die treuhändige Verwaltung der Bundesbeteiligungen obliegt der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-AG. (Verbundgesellschaft), deren Anteilsrechte zu 100% im Bundeseigentum stehen. Die Verbundgesellschaft betreibt und errichtet auch die zum überregionalen Stromtausch erforderlichen Höchstspannungssysteme und veranlaßt entsprechend der Verbrauchsentwicklung den Bau und Betrieb von Großkraftwerken durch die Sondergesellschaften. Die Rolle des „Verbundkonzerns“ (Verbundgesellschaft und Sondergesellschaften) wird dadurch deutlich, daß diese Gesellschaften gegenwärtig zu mehr als 50% zur öffentlichen Stromversorgung im Verbundnetzgebiet (d. i. Österreich ohne Vorarlberg) beitragen. Dieser Prozentsatz ist im Steigen begriffen, da der Bau von Großkraftwerken in der Regel rentabler erscheint als derjenige kleinerer Kraftwerksanlagen. Die einzelnen Sondergesellschaften sind:

	Jahreserzeugung 1958 in Mill. kWh
Österreichische Draukraftwerke AG. ....	1.333
Österreichische Donaukraftwerke AG. ....	750
Tauernkraftwerke AG. ....	1.115
Ennskraftwerke AG. ....	824
Dampfkraftwerk Korneuburg Ges. m. b. H. ....	(Kraftwerk im Bau)
Donaukraftwerk Jochenstein AG. ....	476
Österreichisch-Bayerische Kraftwerke AG. ....	279
Eine weitere Sondergesellschaft ist derzeit in Gründung, die „Ost- und Westtiroler Kraftwerke AG.“.	
Ferner werden als Sondergesellschaften behandelt der österreichische Anteil an den Grenzkraftwerken Ering und Obernberg der Innwerk AG. ....	497

Einen Sonderstatus besitzt daneben die Vorarlberger Illwerke AG., deren Kraftwerke im wesentlichen für den Export in das Rhein-Ruhr-Industriegebiet, zum kleineren Teil auch für die Stromversorgung Vorarlbergs, arbeiten. Die Erzeugung dieser Gesellschaft, die de lege eine Sondergesellschaft ist, bei der die Verstaatlichung de facto jedoch noch nicht durchgeführt wurde, betrug im Jahre 1958 1176 Mill. kWh.

## II. Produktion und Verbrauch

Die wichtigsten Daten der österreichischen Stromproduktion sind folgende (für das Jahr 1958):

	Erzeugung Mill. kWh	davon Wasserkraft Mill. kWh	%
Sondergesellschaften .....	6.450	5.805	90'0
Landesgesellschaften <sup>1)</sup> .....	3.565	2.530	71'0
Kommunale Kraftwerke (ohne Wiener Stadtwerke) .....	287	235	81'9
Sonstige Elektrizitätswerke .....	552	547	98'1
<b>Summe: Öffentliche Elektrizitätsversorgungsunternehmungen .....</b>	<b>10.854</b>	<b>9.117</b>	<b>84'0</b>
Kraftwerke der Bundesbahnen .....	504	504	100'0
Eigenanlagen der Industrie (Selbstversorgung und Abgaben an das öffentliche Netz) .....	2.201	996	45'2
<b>Gesamtproduktion ...</b>	<b>13.559</b>	<b>10.617</b>	<b>78'3</b>

<sup>1)</sup> Die Landesgesellschaften sind: Kärntner Elektrizitäts-AG. (KELAG), Niederösterreichische Elektrizitätswerke AG. (NEWAG), Oberösterreichische Kraftwerke AG. (OKA), Salzburger AG. für Elektrizitätswirtschaft (SAFE), Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-AG. (STEWAG), Tiroler Wasserkraftwerke AG. (TIWAG), Vorarlberger Kraftwerke AG. (VKW), Wiener Stadtwerke — Elektrizitätswerke (WStW-EW). In Gründung befindet sich die Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-AG. (BEWAG).

Zu dem oben genannten Anteil der hydraulischen Stromproduktion an der Gesamterzeugung ist allerdings zu bemerken, daß er im Berichtsjahr 1958 infolge eines äußerst günstigen Wasserdargebotes besonders hoch ausfiel; für 1957 lauten die Prozentsätze für die öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmungen 81'0% (gegenüber 84'0%), für die Gesamterzeugung 74'8% (gegenüber 78'3%).

Gesamtaufbringung und Verwendung zeigen die folgenden Ziffern (für 1958):

	Mill. kWh
Gesamtproduktion (wie oben) .....	13.559
+ Import .....	693
<b>Gesamtaufbringung ...</b>	<b>14.252</b>
— Export .....	2.057
<b>Abgabe an das Inland (inklusive Verluste) .....</b>	<b>12.195</b>

Zunehmende Bedeutung gewinnt in den letzten Jahren der Energieaustausch mit dem Ausland. Der Grundstein dazu wurde vor etwa drei Jahrzehnten durch die ersten Stromlieferungsverträge mit der Bayernwerk AG. und dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk (RWE) gelegt. Die Energieausfuhr von Vorarlberg in das Rheinland und von Tirol nach Bayern nimmt innerhalb des österreichischen Stromexportes noch heute den beherrschenden Platz ein. Eine besondere Rolle fällt dem 1958 in Betrieb gegangenen Jahres-

Pumpspeicherwerk Lünersee der Vorarlberger Illwerke zu, das einen Teil des im Sommer erzeugten Stromes sowie zusätzlich von der RWE gelieferte Strommengen dazu verwendet, um dem Lünersee erhebliche Wassermengen (der Stauraum faßt 76 Mill. m<sup>3</sup>, der natürliche Jahreszufluß nur 17 Mill. m<sup>3</sup>) zuzupumpen und die Energie in Zeiten des Spitzenbedarfes zurückzugewinnen. Von den im Jahre 1958 nach Österreich importierten 693 Mill. kWh wurden 343 Mill. kWh von den Kraftwerken als Pumpstrom verwendet. Stromlieferungsverträge bestehen außer mit deutschen Elektrizitätsversorgungsunternehmen auch mit italienischen, jugoslawischen, Schweizer und tschechischen Gesellschaften. Österreich ist Mitglied der U.C.P.T.E. (Union für die Koordinierung der Erzeugung und des Transportes elektrischer Energie), der acht europäische Länder angehören, und beteiligt sich seit Jahren am schrittweisen Aufbau eines gemeinsamen europäischen Verbundbetriebes.

Der Anteil der einzelnen Verbrauchergruppen an der inländischen Stromdarbietung ist aus der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Stromabgabe an das Inland 1958 .....	12.195 Mill. kWh
davon: Industrie .....	6.143
(Aluminiumindustrie .....	1.357
Stahlindustrie .....	1.036
Chemische Industrie .....	877
Papierindustrie .....	760
Sonstige Industrien .....	2.113)
Haushalte .....	1.428
Gewerbe .....	1.076
Landwirtschaft .....	269
Öffentliche Anlagen .....	273
Verkehr .....	818
Übertragungsverluste .....	1.142
Eigenverbrauch (zur Stromerzeugung und für Kraftwerksbaustellen) .....	357
Pumpstrombedarf .....	689

Die Industrie konnte sich aus den Eigenanlagen zu 28% versorgen; sie verbrauchte insgesamt 6143 Mill. kWh, wovon sie 4341 Mill. kWh aus dem öffentlichen Netz bezog, während sie aus ihren eigenen Kraftwerken an das öffentliche Netz 181 Mill. kWh Überschußstrom abgab. Die Österreichischen Bundesbahnen, die in den letzten Jahren die Elektrifizierung ihres Verkehrsnetzes stark vorangetrieben haben, sind in hohem Grade Selbstversorger, sie haben 1958 620 Mill. kWh verbraucht und davon nur 132 Mill. kWh aus dem öffentlichen Netz bezogen.

### III. Kraftwerks- und Leitungsbauten seit 1945

Gegenüber dem Jahre 1945 hat sich die Stromerzeugung in Österreich mehr als vervierfacht. Träger der Großbauten auf dem Kraftwerkssektor sind die Sondergesellschaften des Verbundkonzerns, während der Ausbau des 110- und 220-kV-Verbundnetzes der Verbundgesellschaft obliegt. Neben den Sondergesellschaften sind auch die Landesgesellschaften an der Errichtung neuer Kraftwerke im Bereich der öffentlichen Versorgung tätig.

Die folgende Liste enthält eine Zusammenstellung der seit Kriegsende vollendeten, der gegenwärtig in Bau befindlichen und der bis 1963 fertigzustellenden, jedoch noch nicht in Angriff genommenen größeren Kraftwerke des

öffentlichen Versorgungssektors. Die Inbetriebsetzungsdaten beziehen sich auf den ersten bzw. letzten Maschinensatz. Das Regelarbeitsvermögen der Grenzkraftwerke bezieht sich nur auf die österreichische Hälfte.

## KRAFTWERKSNEUBAUTEN DER ÖFFENTLICHEN VERSORGUNG SEIT 1945 AB 10.000 kW AUSBAULEISTUNG

### 1. Wasserkraftanlagen

#### a) 1945 als Baustelle übernommen und vollendet

Name	Unternehmen	Bau- beginn	Fertig- stellung	Regeljahr- arbeits- vermögen Mill. kWh
Rodund	Vorarlberger Illwerke AG. ....	1938	1943—1952	446
Lavamünd	Österreichische Draukraft- werke AG. ....	1942	1944—1949	138
Dionysen	STEWAG .....	1941	1944—1950	75
Obernberg	Innwerk AG. ....	1941	1944—1950	248
Kaprun, Hauptstufe	Tauernkraftwerke AG. ....	1938	1944—1953	486
Staning	Ennskraftwerke AG. ....	1941	1946—1951	180
Gerlos	Tauernkraftwerke AG. ....	1939	1948	234
Mühlradung	Ennskraftwerke AG. ....	1941	1948—1952	108
Ternberg	Ennskraftwerke AG. ....	1939	1949—1950	156
Großbraming	Ennskraftwerke AG. ....	1942	1950—1951	248

#### b) Seit 1945 begonnen und fertiggestellt

Name	Unternehmen	Bau- beginn	Fertig- stellung	Regeljahr- arbeits- vermögen Mill. kWh
Erweiterung Vermunt	Vorarlberger Illwerke AG. ....	1948	1951—1953	261
Erweiterung Ranna	OKA .....	1947	1952	33
Braunau	Österreichisch-Bayerische Kraftwerke AG. ....	1951	1953—1954	267
Rosenau	Ennskraftwerke AG. ....	1950	1953—1954	134
Dobra-Krumau	NEWAG .....	1949	1953	40
Kaprun, Oberstufe	Tauernkraftwerke AG. ....	1951	1954—1956	161
Hieflau	STEWAG .....	1953	1955—1956	268
Jochenstein	Donaukraftwerk Jochenstein AG.	1952	1955—1958	460
Prutz-Imst	TIWAG .....	1953	1956	451
Ottenstein	NEWAG .....	1953	1956—1957	57
Lünersee	Vorarlberger Illwerke AG. ....	1953	1957—1958	152
Freibach	KELAG .....	1956	1959	40

#### c) Gegenwärtig in Bau oder Fertigstellung befindlich

Name	Unternehmen	Bau- beginn	Fertig- stellung	Regeljahr- arbeits- vermögen Mill. kWh
Reißeck- Kreuzeck	Österreichische Draukraft- werke AG. ....	1947	1950—1959	305
Ybbs- Persenbeug	Österreichische Donau- kraftwerke AG. ....	1954	1957—1961	1.274
Schwarzach	Tauernkraftwerke AG. ....	1954	1958—1959	482
Losenstein	Ennskraftwerke AG. ....	1958	1962	172

d) Begonnen oder projektiert bis 1963

Name	Unternehmen	Bau- beginn	Fertig- stellung	Regeljahr- arbeits- vermögen
Aschach	Österreichische Donau- kraftwerke AG. ....	1959	1963	1.609
Schärding	Österreichisch-Bayerische Kraftwerke AG. ....	1959	1961—1962	272
Edling	Österreichische Drau- kraftwerke AG. ....	1959	1962	360
Dorfertal- Huben	Ost- und Westtiroler Kraftwerke AG. ....	1959	1962—1963	313
St. Pantaleon	Ennskraftwerke AG. ....	1960	1963	259 <sup>1)</sup>
Durlaßboden	Tauernkraftwerke AG. ....	1960	1963	63
Kaunertal	TIWAG .....	1959	1963—1965	511

<sup>1)</sup> Hiervon etwa die Hälfte für die öffentliche Versorgung, der Rest für die ÖBB.

**2. Wärmekraftanlagen**

a) 1945 als Baustelle übernommen und vollendet

Name	Unternehmen	Bau- beginn	Fertig- stellung	Engpaß- leistung kW
—	—	—	—	—

b) Seit 1945 begonnen und fertiggestellt

Name	Unternehmen	Bau- beginn	Fertig- stellung	Engpaß- leistungen kW
FHK Klagenfurt	Stadtwerke Klagenfurt .....	1947	1949—1954	10.000
St. Andrä I	Österreichische Drau- kraftwerke AG. ....	1949	1952	67.500
Simmering, 1. Erweiterung	Wiener Stadtwerke — Elektrizitätswerke .....	1949	1951—1955	105.000
Erweiterung Voitsberg I	Österreichische Drau- kraftwerke AG. ....	1950	1952	20.000
Voitsberg II	Österreichische Drau- kraftwerke AG. ....	1954	1957	65.000
Pernegg Erweiterung	STEWAG .....	1956	1958	46.000
Neusiedl Timelkam, 1. Erweiterung	NEWAG .....	1956	1958	14.000
	OKA .....	1956	1957—1958	18.000

c) Gegenwärtig in Bau oder Fertigstellung befindlich

Name	Unternehmen	Bau- beginn	Fertig- stellung	Engpaß- leistungen kW
St. Andrä II	Österreichische Drau- kraftwerke AG. ....	1956	1959	110.000
Korneuburg, Gasteil	NEWAG .....	1958	1959—1961	75.000
Timelkam, 2. Erweiterung	OKA .....	1958	1961	60.000

d) Begonnen oder projektiert bis 1963

Name	Unternehmen	Bau- beginn	Fertig- stellung	Engpaß- leistungen kW
Simmering, 2. Erweiterung	Wiener Stadtwerke — Elektrizitätswerke .....	1959	1962	64.000
Korneuburg, Dampfteil	Dampfkraftwerk Korneuburg GmbH. ....	1959	1962	75.000
Zeltweg	Österreichische Drau- kraftwerke AG. ....	1959	1962	130.000
Erweiterung FHK Arsenal	Arsenal, Wien .....	1960	1962	11.000
Erweiterung Pernegg	STEWEG .....	1960	1963	55.000

LEITUNGSBAUTEN

Der Ausbau des Höchstspannungsnetzes in Österreich seit 1945 wird am besten durch einen Vergleich der Netzpläne aus den Jahren 1945 und 1958 ersichtlich. Das 110-kV-Netz wurde zu geschlossenen Ringen ergänzt und von Kaprun bis zum äußersten Westen Österreichs verbunden. Die gesamte Trassenlänge stieg von 1613 km im Jahre 1945 auf 2437 km Ende 1958, also um 824 km oder 51%.

Noch weit stärker wurde das 220-kV-Netz ausgebaut, um seine Aufgabe als Rückgrat des Verbundbetriebes zu erfüllen. Von 184 km bei Kriegsende wuchs seine Trassenlänge bis Ende 1958 auf 931 km, d. h. um 747 km oder 406%. Gleichzeitig mußten auch die Umspann- und Schaltwerke als Knotenpunkte des Höchstspannungsnetzes ausgebaut werden. Neben einer großen Zahl von 110-kV-Stationen wurden als neue 220-kV-Umspannwerke in Betrieb genommen: Bisamberg, Weißenbach, Ybbsfeld und Lienz.

Für die Zeit bis 1963 ist ein weiterer Ausbau des 220-kV-Netzes geplant, der zum Teil schon begonnen wurde. Auch dieses Netz soll zu geschlossenen Ringen ergänzt und bis Vorarlberg verlängert werden. Zu diesem Zweck werden drei weitere 220-kV-Umspannwerke gebaut werden sowie von 1959 bis 1963 insgesamt weitere 961 km 220-kV-Leitungen nebst 127 km 110-kV-Leitungen.

# Das Höchstspannungsnetz im Jahre 1958

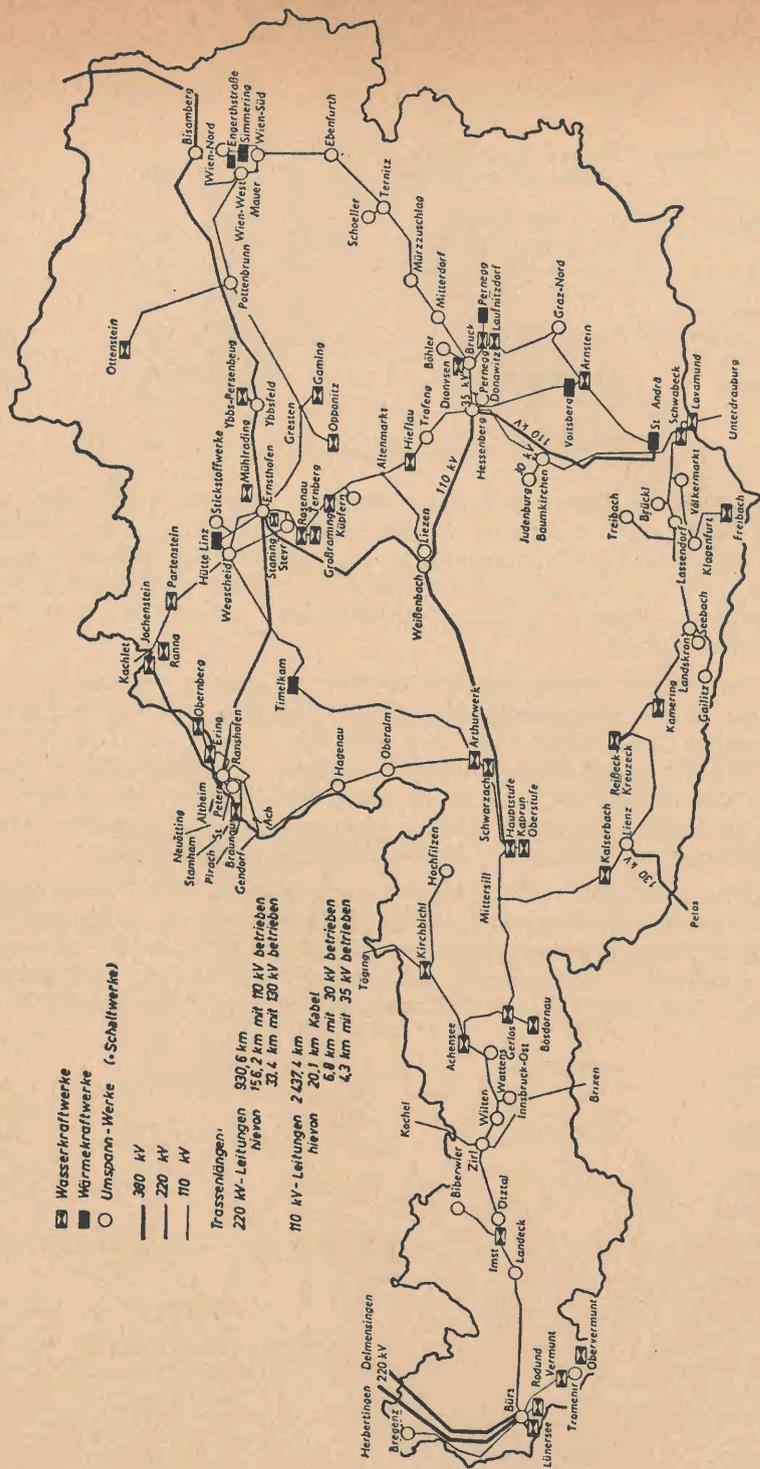
Stand Dezember 1958

-  Wasserkraftwerke
-  Wärmekraftwerke
-  Umspannwerke (= Schaltwerke)

-  30 kV
-  220 kV
-  110 kV

**Trassenlängen:**  
 220 kV-Leitungen  
 930,6 km  
 158,2 km mit 110 kV betrieben  
 33,4 km mit 50 kV betrieben

110 kV-Leitungen 2 437,4 km  
 hiervon  
 20,1 km Kabel  
 6,8 km mit 30 kV betrieben  
 4,3 km mit 35 kV betrieben



## Die österreichische Mineralölwirtschaft

von

Dr. Kurt Wessely, Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung

Die österreichische Erdölwirtschaft hat in dem vergangenen Vierteljahrhundert einen bemerkenswerten Aufschwung genommen. Sie ist aus kleinen Anfängen zu einem maßgebenden Wirtschaftszweig geworden.

Vor dem ersten Weltkrieg bestanden in und um Wien einige kleinere Raffinerien, welche Rohöl aus dem damals noch zur Monarchie gehörenden Galizien verarbeiteten. In der Zwischenkriegszeit wurden diese Betriebe ausgebaut und wegen des Nachlassens der galizischen Produktion für das auf dem Donauweg bequem eingeführte rumänische Öl eingerichtet. Es gelangte als vorgetopptes Kunstöl nach Österreich, wo man daher nur verhältnismäßig einfacher Raffinerieeinrichtungen bedurfte. Eine während des letzten Krieges erbaute moderne Anlage in Moosbierbaum westlich von Wien wurde weitgehend demontiert, eine weitere neue Raffinerie in der Lobau, dem Erdölhafen Wiens und Endpunkt der Pipeline, erhielt infolge der Kriegseinwirkungen nicht mehr die geplanten Crackanlagen, so daß sich Österreich mit den beiden thermischen Crackern in Schwechat und in Moosbierbaum behelfen muß. Infolge der Überalterung der Anlagen und der Zersplitterung der 25 Mill. jato betragenden Durchsatzkapazität auf zehn Raffinerien, durchwegs im Raum um Wien gelegen, hat sich daher der staatliche Konzern „Österreichische Mineralölverwaltung AG“ (OeMV) entschlossen, seine vier Raffinerien zusammenzulegen und eine neue Zentralraffinerie mit dem Standort Schwechat bei Wien zu erbauen. Sie wird mit 1'66 Mill. jato Durchsatzkapazität in der ersten Ausbaustufe Ende 1960 anlaufen, über eine thermische Crack- und katalytische Reforminganlage verfügen und dann noch durch eine katalytische Crackanlage ergänzt werden. Es ist anzunehmen, daß die meisten übrigen, nicht zur OeMV gehörenden Raffinerien zugunsten der Raffinerie Lobau (derzeit 230.000 jato Durchsatzkapazität) stillgelegt werden. Ferner wird eine Zusammenarbeit zwischen der staatlichen OeMV und den privaten anglo-amerikanischen Gesellschaften zwecks gemeinsamen Betriebes der Großraffinerie in Schwechat erwogen, wodurch sich die Rohstoffgrundlage der in Österreich von den Montecatini-Stickstoffwerken (Linz) und den Farbwerken Hoechst geplanten zwei petrochemischen Werke erweitern würde (Verarbeitung von Raffinerieabgasen zu Polypropylen bzw. Äthylen).

Die eigentlichen Probleme der österreichischen Ölwirtschaft liegen aber nicht auf der Verarbeitungsseite, wenngleich der Raffineriebau erhebliche finanzielle Mittel erfordert, die von der OeMV ohne Fremdkapital aufgebracht werden sollen, und das Produktionsprogramm schwer mit der Verbrauchsstruktur abzustimmen ist (Jahresinlandsverbrauch rund 2 Mill. t Produkte). Die Problematik der österreichischen Ölindustrie ist vielmehr gekennzeichnet durch den Aufschluß des vermutlich reichsten Ölfeldes Mitteleuropas, nämlich Matzen, durch die Folgen der ein Jahrzehnt währenden sowjetischen Verwaltung der Ölfelder und Raffinerien und durch die besonderen Bedingungen des Staatsvertrages, die von den Sowjets an den Verzicht auf ihre Ölinteressen in Österreich geknüpft wurden, und deren Erfüllung eigentlich erst 1955 die Räumung des Landes ermöglichte. Dieser politische Aspekt allein kann die Übernahme jener Lasten erklären, welche die

österreichische Ölwirtschaft im Interesse Österreichs zu tragen hat, und jene noch nicht zur Gänze bereinigten Ansprüche der westlichen Gesellschaften im Sinne der gleichzeitig mit dem Staatsvertrag formulierten Wiener Memoranden.

Kurz vor dem ersten Weltkrieg erbrachte eine Erdgasexplosion im damals ungarischen Egbell den Beweis der Erdölhöflichkeit des Wiener Beckens, das sich vom Fuße des Semmerings bis nahe vor Brünn ausdehnt. Die weitere Ölsuche durch die k. u. k. Militärverwaltung blieb erfolglos. Im Jahre 1930 stieß dann die Gewerkschaft Raky-Danubia, an der deutsches Kapital beteiligt war, in Windisch-Baumgarten erstmals auf etwas Öl, konnte aber ihren Erfolg nicht auswerten. Erst als Schweizer Kapital zur Verfügung gestellt wurde, gelang es der österreichischen Erdölproduktionsgesellschaft in Gösting 2 am 21. August 1934 aus 926 m Teufe mit 30 t Tagesförderung kommerziell zu produzieren. Daraufhin schaltete sich neben dem Kanadier van Sickle auch die 1935 von der Shell- und Mobil-Oil-Gruppe gegründete Rohölgewinnungs-AG (RAG) in die Bohrtätigkeit ein und wurde bereits mit ihrer zweiten Bohrung bei Zistersdorf fündig, das den in der Vorkriegszeit entdeckten Feldern ihren heute noch oft gebrauchten Namen geben sollte. Tatsächlich sind aber diese alten Felder an oder nahe der großen klassischen Steinbergbruchlinie heute nicht mehr für die Produktion maßgebend, die sich während des Krieges auf das 1942 entdeckte Feld Mühlberg im Norden und in der Russenzeit auf das 1949 erschlossene Feld Matzen im Osten konzentrierte, das heute mit fast 400 Sonden 85% der österreichischen Förderung liefert. Bis Mitte 1959 wurden von Matzen allein bereits 20 Mill. t gefördert.

Die Erfolge in der Kriegs- und Nachkriegszeit wären aber nicht ohne die Vorarbeit denkbar gewesen, die bereits 1934—1937 zu einer Vervierfachung der Bohrmeterleistung führte. Die ungemein rasche Erschließung der niederösterreichischen Ölfelder ist wohl selbst international gesehen eine bemerkenswerte Leistung und läßt vermuten, daß auch ohne die tatkräftige finanzielle Förderung durch die deutschen Reichsbohrungen die Aufschließungsarbeit systematisch fortgesetzt worden wäre. Das enorme Steigen der Förderung von 33.000 t im Jahre 1937, dem letzten Jahr selbständiger österreichischer Bergverwaltung, auf die im Kriege (1944) erzielte Höchstförderung von 1'2 Mill. t, die dann von den Russen nochmals verdreifacht werden konnte (1955: 3'67 Mill. t), ist übrigens noch kein Beweis dafür, daß im Kriege auch die Ölsuche entsprechend gefördert wurde. Man begnügte sich vielmehr bei Kriegsbeginn auf die Schürftätigkeit in den aussichtsreichsten Feldern und vermied risikoreiche Bohrungen, so daß auch der Plan der RAG, die Gegend von Matzen zu untersuchen, nicht mehr zur Durchführung gelangte.

Bei Einmarsch der Sowjets erwies sich die bisherige Ölpolitik deswegen als ganz besonders verhängnisvoll für Österreich, weil das deutsche Reichswirtschaftsministerium auf Grund des in Österreich eingeführten Bitumengesetzes vom 31. August 1938 nur den rechtlichen Fortbestand der bereits produzierenden Gruben (darunter auch der unter Feindsequester stehenden RAG und van Sickle) anerkannte, neue Konzessionen aber nur mehr an deutsche Gesellschaften verlieh. Deswegen wurde auch von den Sowjets unter extensiver Interpretation der Potsdamer Beschlüsse nicht nur das Gerät dieser deutschen Gesellschaften als Deutsches Eigentum konfisziert, sondern auch das ganze in ihrem Konzessionsbereich ruhende und noch nicht

geförderte Erdöl. So kam die österreichische Ölwirtschaft nach der Weigerung der Regierung Renner, sich im Herbst 1945 an einer sogenannten „gemischten“ österreichisch-sowjetischen Ölgesellschaft zu beteiligen, fast zur Gänze unter die Kontrolle der Sowjetischen Mineralölverwaltung (SMV). Auch die westlichen Gesellschaften mußten mit ihr einen modus vivendi schließen, der sie einer weitgehenden sowjetischen Kontrolle unterwarf.

Es war naheliegend, daß die Sowjets das in Österreich gewonnene Öl für sich selbst und die übrigen Oststaaten verwerteten. Tatsächlich förderten sie rund 20 Mill. t während eines Dezenniums Besetzungszeit, das ist nahezu ein Viertel des ganzen ausbringbaren Ölinhaltes der bis 1956 im Wiener Becken entdeckten Lagerstätten (85 Mill. t „Ultimate Production“). Nach Abschluß des Staatsvertrages (und nach Abrechnung der Produktion vor 1945) verblieben also Österreich nurmehr 58 Mill. t nachgewiesene Reserven. Von diesen noch vorhandenen Reserven aber soll Österreich auf Grund des Staatsvertrages an die Sowjets 11·2 Mill. t abliefern, während sich die Sowjets während ihrer Ausbeutungszeit rund 13 Mill. t Öl oder zwei Drittel der Produktion behalten hatten, so daß Österreich selbst bis dahin nur 7 Mill. t dieser Produktion verbrauchen konnte. Daher konnte das Erdölland Österreich bis zum Staatsvertragsjahr 1955 nur über ein Drittel seiner Ölförderung verfügen, was seine Energiepolitik ungünstig beeinflussen mußte. Die Frage, ob die Sowjets auch Raubbau mit den österreichischen Lagerstätten getrieben haben, verliert dagegen an Bedeutung, da ja das von den Sowjets verbrauchte Öl, selbst bei pfleglicher Behandlung der Lagerstätten, unwiederbringlich und ohne Bezahlung für die österreichische Wirtschaft verloren war.

Dasselbe gilt aber auch für das Erdgas, das während der Russenzeit nur von den Wiener E- und Gaswerken, teilweise mit Hilfe neuartiger Spaltmethoden, verwertet wurde, während die Sowjets nichts zur Eindämmung der Gasverluste taten. Die Verluste, die 1955 noch 240 Mill. m<sup>3</sup> von geförderten 766 Mill. m<sup>3</sup> betragen hatten, wurden dank einer zielstrebigem Gaspolitik der österreichischen Stellen und durch den Ausbau eines bis in die Steiermark (Hüttenwerk Donawitz der Alpine) reichenden Ferngasnetzes seither auf nicht einmal 3% im Jahre 1958 gesenkt. Im Jahre 1959 erwartet man 1—1·2 Mrd. m<sup>3</sup> Erdgasverbrauch. Darüber hinaus haben aber auch die Sowjets die Produktionsverhältnisse des Erdölfeldes Aderklaa durch allzu große Entnahme erheblich verschlechtert, und sie haben das Großfeld Matzen, auf das allein 65 Mill. t Reserven entfielen, so rasch entwickelt und abgebohrt, daß sich trotz zahlreicher neuer Sonden gerade in diesem Gebiet seit 1955 ein starker Förderabfall zeigt. Die Sowjets sorgten nämlich seit dem Jahre 1952 nicht mehr für eine entsprechende Fortsetzung der geologischen Untersuchungs- und Schürftätigkeit, so daß seit dem Staatsvertragsjahr keine nennenswerten neuen Reserven erschlossen wurden. Dabei ist die ganze österreichische Ölförderung von 3·7 (1955) auf 2·8 Mill. t (1958) gesunken und dürfte 1959 unter 2·5 Mill. t fallen. Die Ölreserven werden jetzt auf 48 Mill. t geschätzt.

Die Österreichische Mineralölverwaltung hat aber im Jahre 1956 ihre Schürftätigkeit wesentlich intensiviert, so daß jetzt sechs seismische, zum Teil firmenfremde Trupps bei ihr arbeiten. Daher besteht berechnete Aussicht auf neue Funde, die aber schwerlich ein zweites Matzen ergeben werden. Der für Mitteleuropa einmalige Glückstreffer Matzen, an dessen Entdeckung österreichische Geologen ausschlaggebend beteiligt waren, ist also kein

reiner Gewinn für Österreich. Zunächst festigte er die sowjetische Verwaltung in den Ölfeldern, die daraufhin die Untersuchungstätigkeit vernachlässigte, und erweckte Hoffnungen auf eine zügige Weiterentwicklung der Ölförderung, die aber enttäuscht werden mußten. Es wird zwar von der RAG auch in Oberösterreich nach Öl gesucht; die von ihr bei Vöcklabruck seit 1956 erzielten Ergebnisse sind aber recht bescheiden. Im Grazer Becken wurden erst Ölspuren nachgewiesen, so daß auch hier kaum mit großen Überraschungen gerechnet werden kann.

Die von den Sowjets forcierte Produktion war aber auch die Grundlage ihrer Ablöseforderungen (Reparationen), die in den Jahren seit dem Staatsvertrag die sinkende österreichische Ölförderung steigend belasteten, da sie ohne Rücksicht auf die tatsächliche Förderentwicklung in absoluten Mengen festgelegt wurden.

Im Jahr 1958 wurde nun eine wesentliche Verminderung dieser Ölreparationslast erzielt. Zunächst wurden 600.000 t Öl durch die Lieferung anderer Waren ersetzt, andererseits wollen die Sowjets die Hälfte des dann noch von Österreich geschuldeten Öls durch Rücklieferung von je  $\frac{1}{2}$  Mill. t sowjetischen Öls in sieben Jahren, zusammen also 3,5 Mill. t Russenöl, kompensieren. Es wäre freilich für Österreich erwünschter gewesen, wenn die Reparationsleistung als solche vermindert worden wäre, weil dadurch der Förderbetrieb erleichtert worden wäre. Die hohe Qualität des österreichischen, praktisch schwefelfreien Rohöls, das von den Sowjets an andere Oststaaten verkauft wird (Ungarn, ČSR, Polen und Mitteldeutschland), scheint sie aber zu diesem ungewöhnlichen Vorgang bewogen zu haben. Es zwingt Österreichs Raffinerien seit Anfang 1959 zur Mitverarbeitung von sowjetischem Öl, was die Inlandsheizölschwemme steigert.

Auf Grund der von den Sowjets veranlaßten Staatsvertragsbestimmungen mußte Österreich nicht nur die deutschen Konzessionäre, sondern auch alle westlichen Gesellschaften von den bisher durch Russen ausgebeuteten Ölfeldern und Hoffnungsgebieten ausschließen. Lediglich die Raffinerien durften, soweit sie nicht ohnedies den alliierten Gesellschaften verblieben waren, diesen zurückgestellt werden. Dies ist auch bei der Raffinerie Lobau bereits der Fall gewesen. Sie gehört der gleichen Gruppe wie die RAG an, doch wird sie voraussichtlich bis zum Anlaufen der neuen Raffinerie Schwechat weiter von der OeMV benützt. Für die alte Raffinerie Schwechat haben deren französische Vorbesitzer durch die Übergabe der Aktienmehrheit der Donau-Versicherung eine angemessene Entschädigung erhalten. Dagegen war es bisher noch nicht möglich, die Ansprüche der RAG zu befriedigen, die sie auf Grund der Wiener Memoranden aus dem Grund stellt, daß ihr umfangreicher Freischurfbesitz im Wiener Becken durch das deutsche Bitumengesetz zugunsten der deutschen Konzessionäre aufgehoben wurde, so daß sie jetzt nurmehr über das alte Revier Zistersdorf und die hohen Explorationsaufwand erfordernden oberösterreichischen Konzessionen verfügt.

Die Lösung dieser noch offenen Fragen der Staatsvertragsdurchführung wird zunächst durch innerpolitische Momente erschwert. Durch das erste Verstaatlichungsgesetz vom Jahre 1946 wurde die gesamte Ölindustrie verstaatlicht, wobei sowohl grundsätzliche Erwägungen maßgebend waren wie auch die Hoffnung, die Sowjets würden verstaatlichtes österreichisches Eigentum respektieren. Diese Erwartung hat sich aber nicht erfüllt. Ander-

seits machten aber auch die westlichen Regierungen ihre Zustimmung zur österreichischen Verstaatlichung von einer Entschädigung abhängig, die Österreich kaum zu zahlen in der Lage war. Daher änderte sich am privaten Status der RAG nichts und in den Wiener Memoranden wurde dann auch formell der Verzicht Wiens auf diese Nationalisierung ausgesprochen.

Diese Vorgeschichte macht es begreiflich, daß starke politische Strömungen gegen eine weitere Zurückdrängung der Arbeitsmöglichkeiten der verstaatlichten OeMV bestehen, was durch zu enge Bindungen an ausländische private Ölgesellschaften eintreten könnte. Außerdem wird auch durch den Staatsvertrag die Rückgabe der bisher von den Sowjets beanspruchten Ölfelder an Ausländer untersagt, so daß schon aus diesem Grunde keine direkte Rückstellung an die RAG möglich ist. Daher sehen die Wiener Memoranden „operating agreements“ vor, ohne sich aber über deren Inhalt näher auszulassen. Offenbar ist an eine gewisse Zusammenarbeit zwischen der OeMV und der RAG und an den Abschluß von Konsortialverträgen gedacht, wobei der Aufteilungsschlüssel für Beteiligung und Kapitaleistung noch das Haupthindernis für die Einigung ist.

Daß eine solche Einigung zweckmäßig wäre, das zeigt die auf freiwilliger Grundlage erfolgte Zusammenarbeit zwischen der OeMV und der BP, welche nicht zu den Fordernden der Wiener Memoranden gehört und sich mit der OeMV zu gemeinsamer Bearbeitung neuer Schürfgebiete außerhalb des Wiener Beckens verständigte. Die endgültige Erledigung der Forderungen aus den Wiener Memoranden ist aber auch die Voraussetzung für die Konsolidierung der österreichischen Ölwirtschaft und für ihren weiteren Aufschwung. Die neue Regierung will daher die Lösung dieses Problems baldestmöglich in Angriff nehmen.

### Österreichs Ölförderung

Jahr	t	Jahr	t
1930 .....	5	1945 .....	448.071
1931 .....	—	1946 .....	845.482
1932 .....	120	1947 .....	910.396
1933 .....	856	1948 .....	950.767
1934 .....	4.179	1949 .....	1,157.368
1935 .....	6.616	1950 .....	1,698.844
1936 .....	7.466	1951 .....	2,283.437
1937 .....	32.899	1952 .....	2,764.945
1938 .....	56.668	1953 .....	3,220.934
1939 .....	144.354	1954 .....	3,431.782
1940 .....	413.012	1955 .....	3,666.112
1941 .....	625.467	1956 .....	3,427.701
1942 .....	870.584	1957 .....	3,185.617
1943 .....	1,103.577	1958 .....	2,836.397
1944 .....	1,212.840	1959 (1. Halbjahr) .....	1,230.379

## Die österreichische Finanzpolitik

Von Dr. Fritz Diwok

Von der staatsfinanziell düsteren Lage unmittelbar nach Kriegsende — aber auch von der gefährlichen Inflationsperiode vor der Schillingstabilisierung — bis zur unumstrittenen internationalen Anerkennung der österreichischen Währung und zur Konvertibilitätserklärung vom 1. Januar 1959 war es ein weiter Weg.

Einer Währungsdeckung von 2'2% im Jahre 1947 (Währungsreform) und 24'6% im Jahre 1952 (Beginn der Schillingstabilisierung) steht ein Prozentsatz von 103'8 für Ende 1958, also eine Überdeckung, gegenüber. Die 17'2 Mrd. S Gold- und Devisenreserven würden gegenwärtig ausreichen, um den Importbedarf von fast acht Monaten zu decken, und stehen unter diesem Gesichtspunkt mit an vorderster Stelle in der Rangliste der Währungsdeckung der europäischen Länder. (1952 hatten die valutarischen Reserven der Oesterreichischen Nationalbank noch 2'3 Mrd. S betragen!)

Die Summe der Spareinlagen bei den Kreditinstituten stieg von 3'3 Mrd. S (Ende 1952) auf 21'2 Mrd. S (Ende 1958), eine Bewegung, die vielleicht anschaulicher als manche Ziffern aus der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung den wirtschaftlichen Aufschwung bzw. die Verbreiterung des Wohlstandes anzudeuten vermag. Aus der Bewegung des Lebenshaltungskostenindex von 1952 (Durchschnitt 696) bis 1958 (Durchschnitt 744) läßt sich ein jährliches Ansteigen der Preise von zirka 1'2% oder für den ganzen Zeitraum von 7% errechnen, so daß man nicht behaupten kann, daß sich diese starke Aufwärtsentwicklung aus der Preisbewegung erklären ließe.

Dies gilt insbesondere auch für die Entwicklung des Staatshaushaltes. Denn die Expansion des Budgets, fast 90% von 1950 bis 1957, geht — wenn man die aus konjunkturpolitischen Gründen in Kauf genommenen Defizite der letzten beiden Finanzjahre zunächst einmal außer Ansatz läßt — eben mit dem Wirtschaftsaufschwung Hand in Hand und kann aus der 7%igen Hebung des Preisniveaus ebenfalls nicht erklärt werden.

**Tabelle I**  
Die Budgetentwicklung 1946—1959

	<u>Ausgaben</u>	<u>Einnahmen</u>	<u>Überschuß</u>	<u>Abgang</u>
	in Mrd. S			
1946 .....	3'7	2'7	—	1'0
1948 .....	7'5	6'4	—	1'1
1950 .....	12'3	12'2	—	0'1
1952 .....	21'5	21'1	—	0'4
1954 .....	24'9	25'4	0'5	—
1956 .....	31'1	30'3	—	0'8
1957 .....	36'0	34'8	—	1'2
1958 <sup>1)</sup> .....	38'9	36'3	—	2'6
1959 <sup>1)</sup> .....	40'4	36'5	—	3'9

<sup>1)</sup> 1946 bis 1957 Bundesrechnungsabschluß.  
1958 und 1959 Bundesvoranschlag.

In mancher Hinsicht erfolgte die Expansion im Zeichen nicht nur gleichbleibender, sondern sogar erheblich sinkender Steuerbelastung, wie aus den nachstehenden Ziffern über die Senkung der Lohn- und Einkommensteuer zu ersehen ist.

**Tabelle II**  
**Einkommensteuerleistungen und Steuerermäßigungen 1952—1957**

<u>Bei einem Einkommen von</u> .....	<u>30.000 S</u>	<u>90.000 S</u>
<b>Steuerermäßigungen:</b>		
Vor den Steuersenkungen (1. Januar 1952) .....	5.760 S	36.336 S
Nach dem Einkommensteuergesetz 1953 (1. Januar 1954) ..	4.464 S	28.224 S
Nach der Einkommensteuernovelle 1954 (1. Januar 1955) ..	3.870 S	24.686 S
Nach der Einkommensteuernovelle 1957 (1. Januar 1958) ..	3.115 S	21.098 S
<b>Steuerermäßigungen:</b>		
in S .....	2.655	15.238
in % .....	46'1	42'0

Bei den finanzpolitischen Maßnahmen seit 1946 lassen sich vier Phasen der wirtschaftlichen Entwicklung unterscheiden, die seit Kriegsende deutlich auseinander gehalten werden können:

Als erste der Entwicklungsphasen kann man das **Nachkriegsprovisorium**: die notdürftige Wiederingangsetzung der Produktion, die provisorische Herstellung der Verkehrsverbindungen und das Bemühen um die Steigerung der Agrarproduktion, anführen. Diese Zeit war finanzpolitisch durch die Wiedereinführung der Schillingwährung, durch die Währungsreform (Abwertung) des Jahres 1947 sowie durch die Erstellung eines den Verhältnissen entsprechenden Budgets gekennzeichnet.

Der eigentliche **Wiederaufbau** fällt in den Zeitraum von 1948 bis 1951 und steht im Zeichen der einsetzenden Marshallplan-Hilfe. Aus Budgetmitteln wurden größere Aufwendungen für Investitionsvorhaben aufgebracht. In diesem Abschnitt, in dem sich die industrielle Produktion verdreifachte, das Ausfuhrvolumen verdoppelte und die Lebenshaltung wieder einigermaßen an den Vorkriegsstand herangeführt wurde, war allerdings eine stark inflationäre Entwicklung zu verzeichnen. Der Lebenshaltungskostenindex erhöhte sich im Durchschnitt der Jahre 1949 bis 1952 um fast 20%, nämlich von 411 auf 486. Auch Gold- und Kreditvolumen expandierten außerordentlich stark. Die Zahlungsbilanz blieb defizitär.

Es folgte die Periode der **Stabilisierung**. Nach fünf Lohn- und Preisabkommen beschloß die österreichische Regierung im Jahre 1952, gegen die inflationäre Entwicklung energisch vorzugehen. In den Jahren 1952/53 führte sie nach Berufung von Prof. Reinhard Kamitz zum Leiter des Finanzressorts ein Stabilisierungsprogramm durch. Budgetsanierung, Vereinheitlichung der Wechselkurse, Sparmaßnahmen und eine rigorose Kreditpolitik

konnten den Preisauftrieb bremsen. Zum erstenmal in der Geschichte der Republik Österreich wurde die Zahlungsbilanz 1953 mit einem Überschuß von über 70 Mill. \$ aktiv. Sie wies (mit Ausnahme des Jahres 1955) seither Überschüsse auf. Das glückliche Zusammenwirken finanzpolitischer Maßnahmen mit dem Einströmen von ERP-Mitteln sicherte einen weiteren Wirtschaftsausbau.

Seit 1955, seit dem Abschluß des Staatsvertrages, hat die Finanzpolitik durch eine Reihe wichtiger Maßnahmen die Konsolidierungsarbeit fortgeführt. Mit dem Schillingeröffnungsbilanzengesetz wurde ein großer Schritt zur Herstellung der Bilanzwahrheit getan. Durch die Rekonstruktionsgesetze gelang es, Kredit- und Versicherungsunternehmungen auf eine neue, feste Grundlage zu stellen. Mit dem Ausfuhrförderungsgesetz wurden dem Export neue Impulse gegeben. Die Oesterreichische Nationalbank erhielt ein neues Statut.

Die großen Steuersenkungen wurden durch weitere Maßnahmen im Rahmen einer organischen Steuerreform auf dem Gebiete der Einkommen-, Gewerbe- und Körperschaftsteuer ergänzt. Durch das Gesetz über die Bewertungsfreiheit wurden die Investitionen gefördert und durch Steuerpauschalierung in einer großen Reihe von Gewerbezweigen eine Vereinfachung der Verwaltung erreicht.

Das steigende Sparvolumen bot auch die Möglichkeit, den Kapitalmarkt zu aktivieren, dem nach Festigung des Vertrauens in die Währung seit der Stabilisierung wieder ansehnliche einheimische Mittel zufließen. (Inanspruchnahme des Kapitalmarktes durch Anleiheemissionen 1958: 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Mrd. S.) Obgleich die Frage der Doppelbesteuerung der Aktie in Österreich noch nicht zufriedenstellend gelöst werden konnte und die Ausgabe von Aktien deswegen noch immer beeinträchtigt ist, wurde mit dem Bundesgesetz vom 18. Dezember 1956, betreffend den Verkauf von Aktien verstaatlichter Banken, der Volksaktie den Weg geöffnet. 40% des Aktienkapitals der Creditanstalt-Bankverein und der Österreichischen Länderbank AG. gelangten zum Verkauf. 75% davon wurden als Vorzugsaktien zum Kurs von 115<sup>25</sup>/<sub>100</sub>, als Stammaktien zu 135% an rund 70.000 Käufer abgegeben. Die Zuteilungen erfolgten bis 7000 bzw. 11.000 S pro Käufer ungekürzt. Seither ist es zwar nurmehr zu kleineren Ausgaben von Volksaktien gekommen, welche die 350-Mill.-S-Transaktion des ersten Volksaktienverkaufes bei weitem nicht erreicht haben, doch fanden auch diese kleineren Pakete bei Belegschaft und Publikum regen Anklang. Ein Verein für Volksaktionäre hat sich gebildet, und man erwartet, daß die Ausgabe von Volksaktien bei den großen verstaatlichten Montankonzernen doch eines Tages verwirklicht werden wird. Außer von der Creditanstalt-Bankverein und der Österreichischen Länderbank AG. sind Volksaktien bisher von den folgenden Betrieben ausgegeben worden:

HIAG-AG., Zugspitzbahn-AG., Alpine-Chemische und Voith-Werke. Auch bei der neugegründeten Danubia-Petrochemie sollen Volksaktien ausgegeben werden. Im Jahre 1959 sind Volksaktienausgaben auch bei den Jenbacher Werken (vormals Ernst Heinkel AG.), der Tivoli-AG. (ehemals Stollwerck), der Chemosan-Union AG. und voraussichtlich auch bei Dynamit Nobel und den Treibacher Chemischen Werken in Aussicht genommen — insgesamt zirka 30.000 Volksaktien mit einem Nominalwert von vermutlich 30 Mill. S.

Tabelle III

## Zusammensetzung der öffentlichen Abgaben

Bezeichnung der Abgaben:	1952		1957		1959	
	in Mill. S	in %	in Mill. S	in %	in Mill. S	in %
Einkommensteuer .....	1.793	12'3	2.501	10'0	2.700	9'8
Lohnsteuer .....	1.793	12'3	2.498	10'0	2.350	8'5
Körperschaftsteuer .....	804	5'5	1.505	6'0	2.325	8'4
Gewerbesteuer .....	1.136	7'8	2.119	8'5	2.200	8'0
Sonstige direkte Steuern .....	736	5'0	2.000	8'0	2.330	8'5
Umsatzsteuer samt Bundeszuschlag ....	4.549	31'2	6.957	27'9	7.650	27'8
Zölle .....	420	2'9	1.730	6'9	1.860	6'8
Tabaksteuer .....	1.140	7'8	1.305	5'2	1.418	5'1
Mineralölsteuer samt Bundeszuschlag ..	464	3'3	1.245	5'0	1.250	4'6
Sonstige Verbrauchsteuern .....	350	2'4	421	1'7	450	1'6
Gebühren und Verkehrsteuern .....	1.398	9'5	2.692	10'8	3.010	10'9
<b>Einnahmensumme ...</b>	<b>14.583</b>	<b>100</b>	<b>24.974</b>	<b>100</b>	<b>27.543</b>	<b>100</b>

## Anmerkung:

Die Differenz von 8'7 Mrd. S zwischen den hier für 1959 aufgegliederten 27'8 Mrd. S öffentlicher Abgaben und den 36'5 Mrd. S Gesamteinnahmen im Budget des Bundes für 1959 bedarf einer Erläuterung:

(1) Von den öffentlichen Abgaben werden 1959 an Länder und Gemeinden 9'3 Mrd. S überwiesen, die somit im Bundesbudget nicht aufscheinen.

(2) 18 Mrd. S Einnahmen der Bundesbetriebe und der Kassenverwaltung scheinen andererseits im Bundesbudget auf, sind aber keine öffentlichen Abgaben. Sie sind auch nicht als echte Einnahmen zu bezeichnen, weil sie in der Kassenverwaltung den Charakter von Durchlauferposten haben (z. B. Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe, die sowohl unter den Einnahmen wie unter den Ausgaben mit 2'2 Mrd. S aufscheinen) bzw. weil sie die Gesamtausgaben der Bundesbetriebe (Ausnahme Bundesforste) nicht decken und durch Zuschüsse aus den öffentlichen Abgaben ergänzt werden müssen, um eine ausgeglichene Gebarung in diesen staatlichen Wirtschaftskörpern zu ermöglichen.

Diese 18 Mrd. S setzen sich im Voranschlag 1959 wie folgt zusammen:

Eisenbahnen .....	5'12	Beiträge, Arbeitslosenversicherung	1'10
Post- und Telegraphenanstalt ....	2'67	Monopole .....	0'91
Beiträge, Kinderbeihilfe .....	2'21	Übrige Bundesbetriebe .....	0'77
Beiträge, Familienbeihilfe .....	1'28	Übrige Einnahmen .....	3'94

Tabelle IV

## Bundesausgaben nach den wichtigsten Verwaltungszweigen

Bezeichnung der Ausgaben:	1952	1957	
		in Mill. S	
Hoheitsverwaltung <sup>1)</sup> .....	1.968	3.539	3.642
Staatsschuld .....	214	687	1.672
Pensionen .....	1.147	2.222	2.229
Justiz .....	275	435	462
Unterricht, Kunst, Kultur .....	1.271	2.517	2.646
Soziales <sup>2)</sup> .....	4.117	6.606	7.732
Landwirtschaft .....	431	599	662
Preisstützungen .....	1.116	1.431	1.229
Handel, Verkehr, Energie .....	303	383	419
Straßen- und Hochbau .....	795	1.869	1.758
Landesverteidigung .....	474	1.412	2.012
Staatsvertrag .....	151	1.204	1.501
<b>Hoheitsverwaltung insgesamt ...</b>	<b>12.262</b>	<b>22.904</b>	<b>26.239</b>

<sup>1)</sup> Umfassend: Legislative, Exekutive, Rechnungshof, Präsidentschaftskanzlei, Bundeskanzleramt, Außenministerium, Innenministerium, Finanzverwaltung, Kapitalbeteiligungen des Bundes.

<sup>2)</sup> Zuschüsse zur Arbeitslosenfürsorge, Kinderbeihilfen, Familienbeihilfe, Ernährungsbeihilfe.

	1952	1957	1959
		<u>in Mill. S</u>	
Übertrag: Hoheitsverwaltung insgesamt ...	12.262	22.904	26.239
ERP .....	—	412	392
Postsparkasse .....	94	182	275
Monopole .....	461	573	616
Bundesbetriebe .....	2.216	3.601	3.591
Eisenbahnen .....	4.263	6.801	6.621
Laufende Gebarung ...	19.296	34.473	37.459

Die Regelung des Vorkriegsschuldenwesens schuf eine neue und, wie sich angesichts der Erfolge österreichischer Anleiheschuldner auf dem Schweizer und amerikanischen Kapitalmarkt herausstellt, auch tragfähige Grundlage für Kreditoperationen im Ausland. Dieses „credit-standing“ wurde gerade in einem Zeitpunkt in Anspruch genommen, in welchem der Konjunkturpolitik des Bundes (die vom Finanzminister als in den Aufgabenkreis der Finanz- und Budgetpolitik fallend betrachtet wird) die Aufgabe zufiel, die Auswirkungen der von den USA ausgehenden Rezession abzufangen bzw. auf ein Minimum zu beschränken.

Die konjunkturpolitischen Bemühungen der Regierung waren im großen und ganzen von Erfolg begleitet. Österreich beschäftigte auch während des Jahres 1958 eine größere Anzahl von Arbeitnehmern als in den jeweils vorangegangenen Zeitabschnitten des Vorjahres, und das Wachsen des Nationalproduktes konnte sich, wenn auch in bescheidenen Grenzen, fortsetzen. Die Gesamtverschuldung der Republik Österreich betrug Ende 1958 16'3 Mrd. S, das sind 40% der Budgetsumme des Jahres 1959, im internationalen Vergleich ein ausgesprochen niedriger Stand. Pro Kopf der Bevölkerung betragen die Staatsschulden in Österreich 65 \$, gegenüber 84 \$ in der Bundesrepublik Deutschland, 195 \$ in der Schweiz, 1430 \$ in Großbritannien und 1600 \$ in den USA. Dem Ansteigen der Bundesschuld von 10'8 auf 16'3 Mrd. S seit der Stabilisierung, also im Jahresdurchschnitt 1952 bis 1958 um 930 Mill. S, steht ein wachsendes Bruttonationalprodukt von insgesamt 48 Mrd. S für diesen Zeitraum, also etwa 8 Mrd. S pro Jahr, gegenüber. Die Auslandsschulden, um die es in der finanzpolitischen Diskussion manchmal besondere Argumente gibt, belaufen sich, soweit die Republik direkte Schuldnerin ist, auf 1'82 Mrd. S, d. h. daß sie mit einem durchschnittlichen Steueraufkommen von etwa drei Wochen zurückgezahlt werden könnten. Ein Blick auf die Gold- und Devisenreserven zeigt, daß auch von dieser Seite keinerlei Schwierigkeit bestünde, sowohl die 1'82 Mrd. S Direktschulden wie auch die 1'6 Mrd. S Haftungsübernahmen des Bundes für Auslandskredite der Energiewirtschaft und der Industrie zurückzuerstatten, ohne die Höhe der Währungsreserven ernstlich zu beeinträchtigen.

Die österreichische Finanzpolitik nimmt eine liberale Haltung in Fragen des Austausches von Gütern, Dienstleistungen und Kapitalien ein. Sie hat die am 29. Dezember 1958 von 13 europäischen Staaten verkündete Ausländerkonvertibilität unmißverständlich begrüßt, die Maßnahme als entscheidenden Fortschritt auf dem Wege zur europäischen Integration bezeichnet und sich am 1. Januar 1959 dem Schritt der 13 Staaten angeschlossen. Die österreichische Finanzpolitik ist davon überzeugt, daß die Konvertibilität die Währungs- und Finanzbehörden zu einer sehr gewissenhaften

Finanzpolitik zwingen wird. Da bei Fortschreiten der Integration im Zeichen der Konvertierbarkeit der Währungen nur eine strenge Finanz- und Währungs-politik zum Ziele führen kann, schätzt man sich in Österreich glücklich, daß bereits jahrelang auf die neue Situation hingearbeitet wurde. So konnte auch die Oesterreichische Nationalbank schon ab 1. Januar 1959 den Übergang des Schillings zunächst zur Ausländerkonvertibilität erklären.

Zum großen Unterschied von den ebenfalls geordneten Währungs- und Finanzverhältnissen der Ersten Republik muß heute vor allem die Lage der gesamten österreichischen Wirtschaft betrachtet und festgehalten werden, daß dem Schilling nicht mehr die negativen Seiten des seinerzeitigen „Alpen-dollars“ zu eigen sind. Von den vielen kleinen Ländern Europas gehört Österreich wegen der Ausgeglichenheit seiner industriell-landwirtschaftlichen Struktur, wegen des Vorhandenseins von Bodenschätzen und Energieträgern, wegen seiner stark aktiven Dienstleistungsbilanz und nicht zuletzt wegen der Überzeugung, in einem großen Europa eigene Beiträge leisten und angemessene Funktionen erfüllen zu können, ohne jeden Zweifel zu jenen, die im vergangenen Jahrzehnt in überzeugender Weise ihre Lebensfähigkeit unter Beweis gestellt haben. Die gesunde Währung ist heute nicht um den Preis der Deflation erkaufte. Sie ist das Ergebnis einer Wirtschafts- und Finanzpolitik, die es verstanden hat, den Wirtschaftsaufschwung durch investitions- und steuerpolitische Maßnahmen zu fördern, ohne jene inflationären Kräfte zu wecken, die den Keim einer Unterbrechung und Störung der Expansion in sich tragen.

## Die Rekonstruktion des österreichischen Kreditapparates

Von einem Fachmann

Mit dem Ende der Kampfhandlungen im Frühjahr 1945 stand die österreichische Wirtschaft im buchstäblichen und im übertragenen Sinn des Wortes vor einem Trümmerhaufen, und es bedurfte der ganzen, in der Geschichte schon wiederholt erprobten Lebenskraft, Zuversicht und Improvisationsfähigkeit der Österreicher, um sich an die Ordnung des Chaos und den Wiederaufbau von Staat und Wirtschaft heranzuwagen. Vor diese überaus schwierige Aufgabe sahen sich auch die österreichischen Kreditinstitute gestellt, und unter ihnen vor allem die Zentren des Bankwesens, die durchwegs in der schwer heimgesuchten Bundeshauptstadt Wien ihren Sitz hatten. Daß diese Wiener Großbanken im Jahre 1945 als selbständige Wirtschaftssubjekte überhaupt noch bestanden haben, darf als glückliche Fügung angesehen werden, deren Bedeutung für die Wiederaufrichtung des österreichischen Kreditapparates und damit für die Gesamtwirtschaft Österreichs kaum überschätzt werden kann. Denn es war bei der seinerzeitigen Eingliederung Österreichs in den deutschen Wirtschaftskörper ernsthaft erwogen worden, die österreichischen Banken als solche aufzulassen bzw. zu Zweiganstalten der reichsdeutschen Großbanken umzugestalten. Nur dem beharrlichen Widerstand und den klugen und schließlich überzeugenden Vorstellungen der in den Bankleitungen verbliebenen österreichischen Funktionäre war es zu guter Letzt zu danken, daß die Zentralisierungsbestrebungen wenigstens in diesem Belang aufgegeben worden waren. Daß andernfalls die Erneuerung des österreichischen Kreditapparates noch ungleich schwieriger geworden wäre, steht über jedem Zweifel. So aber konnte beim organisatorischen Neuaufbau im Jahre 1945 im wesentlichen doch unmittelbar an den vor der Zäsur des Jahres 1938 bestandenem bewährten Zustand angeschlossen werden.

Bei aller Würdigung dieses günstigen strukturellen Momentes konnte die Bilanzsituation der österreichischen Banken im Zeitpunkt des Zusammenbruches gleichwohl nur als einfach trostlos bezeichnet werden. Einen großen Teil ihrer Mittel hatten die im Osten Österreichs gelegenen Institute im Zuge der Kriegs- und ersten Nachkriegszeit durch Plünderung bzw. Beschlagnahme der Kassenbestände und Wertpapiertresore, darunter nahezu des gesamten Bestandes von Werten der Wertpapiersammelbank, eingebüßt, die Anstaltsgebäude waren vielfach durch Bombenschäden schwerstens beschädigt, die Forderungen an die kommerziellen und privaten Schuldner waren zum großen Teil uneinbringlich oder dubios geworden, vielfach vor allem aus dem Grund, weil die Objekte, aus deren Produktion bzw. Ertrag sie hätten beglichen werden sollen, entweder nicht mehr vorhanden oder unverwendbar geworden waren bzw. nur in einem kostspieligen Adaptierungs- und Erneuerungsprozeß zu friedensmäßiger Erzeugung hätten umgestaltet werden können. Dazu kam weitgehende Entwertung von Beteiligungen und Grundbesitz, Konfiskation von Auslandsaktiven usw. Eine besonders schwere Verlustquelle bildete aber der Umstand, daß die österreichischen Banken gleich den übrigen Kreditinstituten während des Krieges in zunehmendem Maße gezwungen worden waren, im Wege der bekannten „geräuschlosen“ Kriegsfinanzierung Reichstitres aller Art, vorwiegend Schatzwechsel, Schatzanweisungen und sonstige Schuldverschrei-

bungen des Deutschen Reiches, in ihr Portefeuille zu übernehmen. Alle diese Werte waren mit dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches naturgemäß uneinbringlich und wertlos geworden. Um welche Summe es sich dabei handelte, ist daraus zu entnehmen, daß den Gesamteinlagen bei den österreichischen Kreditinstituten zu diesem Zeitpunkt im Ausmaß von rund 15 Mrd. RM nicht weniger als ungefähr 9 Mrd. RM an derartigen Papieren gegenüberstanden. Die Einlagen hatten somit infolge der mittelbaren Kriegsfinanzierung, zu der das Geld herangezogen worden war, zu Kriegsende bereits 60% an Wert eingebüßt, ohne daß es den Einlegern bewußt geworden war, und sämtliche österreichischen Banken, Sparkassen, Hypothekenanstalten und Kreditgenossenschaften waren überschuldet und faktisch konkursreif.

In Erkenntnis der äußerst prekären Lage des Kreditwesens hat das Bundesministerium für Finanzen als neugeschaffene Aufsichtsbehörde des Kreditapparates eine Art Notgesetzgebung entfaltet und durch nachstehende schrittweise erfolgten legislatorischen Maßnahmen den Fortbestand des österreichischen Geld- und Kreditwesens ermöglicht:

- a) Schaltergesetz vom 3. Juli 1945 mit Wirksamkeit für die Ostgebiete — Kontosperrern und Verfügungsbeschränkungen als Voraussetzung der Öffnung der Bankschalter;
- b) Schillinggesetz vom 30. November 1945 mit Wirksamkeit nunmehr bereits für das gesamte Bundesgebiet — Erfassung des auf österreichischem Gebiet fluktuierenden Reichsmarkumlaufes, Umtausch in österreichische Währung und Sterilisierung des ungeheuren „Kaufkraftüberhanges“. Ausdehnung der Kontosperrern und Dispositionsbeschränkungen auf das ganze Bundesgebiet.
- c) Währungsschutzgesetz vom 19. November 1947. Dieses Gesetz schöpfte den gesperrten Schillingüberhang endgültig ab und schuf parallel damit entscheidende Voraussetzungen für den künftigen abschließenden Rekonstruktionsakt. Durch Abbuchung von 60% der Depositen und Abfindung des 40%igen Einlagenrestes in Form von 2%igen Bundesschuldverschreibungen wurden die Kreditunternehmungen von Zahlungsverpflichtungen an ihre Einleger im Umfang von 10,2 Mrd. S befreit. Dafür hatten sie aber Werte in gleicher Höhe auf Grund von Abfuhranordnungen, die auf § 22 des Währungsschutzgesetzes basierten, an den Bund abzuführen. Die beiden ersten Anordnungen schöpften aus währungspolitischen Gründen freie und gesperrte Nationalbankgiroguthaben von zirka 3,7 Mrd. S ab, während der Rest von 6,5 Mrd. S in wertlos gewordenen Kriegsaktiven in Anspruch genommen wurde. Durch diese Maßnahmen war eine weitgehende Bereinigung der Bilanzen von Kriegsaktiven und Kriegspassiven eingetreten. Allerdings reichte diese Abfuhr nicht aus, um alle Bilanzlücken zu schließen.

Die abschließende Bilanzbereinigung bei den österreichischen Kreditinstituten blieb vielmehr einem weiteren Gesetz, dem sogenannten Rekonstruktionsgesetz vom 8. September 1955 (amtlich „Gesetz zur Ordnung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Kreditunternehmungen“), vorbehalten. Vorwiegend auf politischer Ebene liegende Gründe waren dafür maßgebend, daß dieses Gesetz erst mit so großer Verspätung zustande kam bzw. in Kraft trat.

Das Rekonstruktionsgesetz bot nun die Handhabe und die Mittel, die erwähnten restlichen Verluste aus den Bilanzen zu eliminieren und gleichzeitig eine Kapitalanreicherung einzuleiten, welche die Institute in den Stand setzte, wieder ein ihren volkswirtschaftlichen Aufgaben und Funktionen entsprechendes Eigenkapital zu bilden. Zu diesem Zweck konnten die Kreditunternehmungen, ohne daß hierzu eine Verpflichtung bestand, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes eine den Zeitraum 1945 bis 1953 (beide Geschäftsjahre inklusive) umfassende Rekonstruktionsbilanz feststellen und, soweit für die betreffenden Unternehmungen Publikationspflicht besteht, veröffentlichen. Im wesentlichen lag die Begünstigung, über diesen langen Zeitraum zu bilanzieren, darin, daß die Unternehmungen dadurch in die Lage versetzt wurden, ihre in diesen Jahren erzielten Gewinne mit den durch den Krieg bedingten Verlusten, soweit sie als solche anerkannt wurden, zu kompensieren. Die Schließung der Bilanzlücken sollte die Herstellung der Rentabilität und der Liquidität der Unternehmungen erleichtern. Zu diesem Zweck sollte das Eigenkapital einschließlich einer zu bildenden Rücklage in der Rekonstruktionsbilanz tunlichst 75% der Verpflichtungen, mindestens aber den Stand von 1945 erreichen und in den folgenden zehn Geschäftsjahren durch steuerfreie Zuweisungen von je 20% des Gewinnes eine Kapitalanreicherung bis zu 10% der Verpflichtungen ermöglichen; diese Rücklage ist auf die gesetzliche Rücklage nicht anzurechnen, auch bleiben hierbei Kapitalerhöhungen außer Betracht. Diese 10%ige Relation zwischen Eigen- und Fremdmitteln kann auch im Vergleich zu internationalen Verhältnissen als durchaus angemessen und ausreichend angesehen werden. Jenen Instituten, deren Eigenkapital in der Rekonstruktionsbilanz den Stand vom 1. Jänner 1945 nicht erreichte, ersetzte der Bund den Abgang, allerdings nur insoweit, als er aus der Verbindung des Institutes mit dem deutschen Kreditwesen stammt. Derartige Verluste sind im Gesetz taxativ aufgezählt.

Seinen Verpflichtungen gegenüber solchen Rekonstruktionsforderungen kam der Bund durch Ausgabe von Bundesschuldverschreibungen nach, die ab 1. Jänner 1954 mit 3% verzinst und in 35 Jahren, beginnend mit dem Jahr 1956, durch Verlosung getilgt werden.

Sämtliche Kreditinstitute einschließlich der eben genannten Unternehmungen haben bis zur restlosen Tilgung der Bundesschuld einen jährlichen Rekonstruktionsbeitrag zu leisten. Er ist mit 1% der von den Kreditinstituten hereingenommenen Fremdgelder (ausgenommen Schuldverschreibungen und Zwischenbankgelder), u. zw. auf Basis der „durchschnittlichen Ermittlungsgrundlage“ des Vorjahres, bemessen. Überschreitet der Rekonstruktionsbeitrag in einem Jahr 20 Mill. S, was einer Einlagensumme als Ermittlungsgrundlage von 20 Mrd. S entspricht, so wird der Beitrag auf den Betrag von 20 Mill. S gesenkt.

Die „Erläuternden Bemerkungen“ zum Rekonstruktionsgesetz hatten die restlichen Rekonstruktionserfordernisse auf rund 800 bis 825 Mill. S geschätzt. Erfreulicherweise stellten sie sich schließlich auf bloß 617'6 Mill. S, von denen 52'3 Mill. S auf die Landes-Hypothekenanstalten und 565'3 Mill. S auf den Sparkassensektor entfielen. Den Aktienbanken und Privatbankfirmen sowie den gewerblichen und landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften war es dank der durch das Rekonstruktionsgesetz gebotenen steuer- und handelsrechtlichen Sondervorschriften

möglich gewesen, ohne weitergehende Inanspruchnahme öffentlicher Mittel aus eigener Kraft aktive Bilanzen zu legen.

Im wesentlichen stellt das Rekonstruktionsgesetz eine Kompromißlösung zwischen den verschiedenen gegensätzlichen Interessen dar. Prinzipiell wäre es ja wohl Sache des Bundes gewesen, die mit der Rekonstruktion verbundenen Zahlungsverpflichtungen als aus politischen Gründen erwachsene Lasten auf sich zu nehmen. Es konnte hierbei mit guten Gründen auf das durch Westdeutschland gegebene Beispiel hingewiesen werden, wo Tilgung und Verzinsung der ein Vielfaches betragenden Ausgleichsforderungen von der öffentlichen Hand bestritten wurden. Jedenfalls wurde im Gegensatz hierzu in Österreich die bezügliche Belastung des Bundes durch die von den Kreditinstituten übernommene Verpflichtung zu der vorstehend erläuterten Beitragsleistung entscheidend und auf ein durchaus erträgliches Maß reduziert. Die dabei gewählte Form einer Haftungsgemeinschaft sämtlicher Kreditinstitute stellt darüber hinaus eine bemerkenswerte Solidaraktion dar, in deren Rahmen die Hauptlast des Umlageverfahrens zugunsten der sanierungsbedürftigen Kreditinstitutsgruppen von jenen Instituten auf sich genommen wurde, die einer unmittelbaren Rekonstruktionshilfe überhaupt nicht mehr bedurften.

Ungefähr zur gleichen Zeit, in der die gesetzlichen Grundlagen zur Rekonstruktion des österreichischen Kreditapparates geschaffen wurden, erfolgte durch das Nationalbankgesetz 1955 die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Oesterreichischen Nationalbank. In den Satzungen wurde ihre Rechtsform als Aktiengesellschaft, ihr organisatorischer Aufbau sowie ihr Aufgabenbereich, insbesondere als Notenbank der Republik Österreich, gesetzlich festgelegt.

Das Rekonstruktionsgesetz gehört zu den sogenannten Kapitalmarktgesetzen, durch welche die Bildung eines leistungsfähigen österreichischen Kapitalmarktes als Voraussetzung entsprechender weiterer Investitionstätigkeit erreicht werden sollte, zumal diese mit dem allmählichen Versiegen der ERP-Hilfe ihrer wichtigsten bisherigen Finanzierungsquelle verlustig zu gehen drohte.

Zu dieser Gesetzesgruppe sind zu zählen:

#### 1. Schillingeröffnungsbilanzengesetz

Es verfolgte den Zweck, die in den Bilanzen der österreichischen Unternehmungen aufscheinenden Wertansätze, die infolge der seit Kriegsende eingetretenen Geldentwertung zum größten Teil überholt waren und den Wiederbeschaffungskosten daher nicht mehr entsprachen, den geänderten Verhältnissen anzupassen. Erst nach diesen Berichtigungen konnten die Bilanzen wieder die Grundlage für richtige Kalkulation, die Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Unternehmens und vor allem für eine entsprechende Steuerbemessung abgeben.

#### 2. Vermögensteuergesetz

Durch dieses Gesetz wurde die im Verlauf des Krieges bedeutend hinaufgesetzte Vermögensteuer auf den ursprünglichen Satz von  $\frac{1}{2}\%$  reduziert, weil die durch das Schillingeröffnungsbilanzengesetz angestrebte Bilanzbereinigung bzw. die mit dieser verbundene Aufwertung kaufmännisch nur bei gleichzeitiger Herabsetzung der Vermögensteuer in vorstehendem Ausmaß möglich schien.

### 3. Wertpapierbereinigungsgesetz

Dieses Gesetz war dazu bestimmt, analog dem deutschen Bereinigungsverfahren die durch die Kriegs- und Nachkriegsereignisse namentlich an den Girosammelbeständen eingetretenen Verluste zu beheben und Zweifelsfälle zu klären, um die Wertpapiere wieder in die Verfügungsgewalt der rechtmäßigen Eigentümer rückführen zu können.

### 4. Entschädigungsgesetz

Durch dieses Gesetz sollte die in den beiden Verstaatlichungsgesetzen der Jahre 1946 bzw. 1947 zugesagte „angemessene Entschädigung“ an die seinerzeitigen Eigentümer der verstaatlichten Anteilsrechte verwirklicht werden.

Sämtliche dieser Gesetze stehen insofern in engem Zusammenhang mit den Bestrebungen zur Bildung eines funktionsfähigen österreichischen Kapitalmarktes, als sie zum Teil die materielle Basis für eine solche Entwicklung, zum Teil die unerlässliche Voraussetzung für die Wiederkehr des dafür notwendigen Vertrauens darstellen.

Daß diese Bemühungen zumindest auf dem *A n l a g e m a r k t* bereits zu in Anbetracht der Kapitalarmut des Landes und des relativ niedrigen Lebensstandards seiner Bevölkerung durchaus beachtenswerten Erfolgen geführt haben, zeigt die Tatsache, daß die Gesamtsumme der in den letzten beiden Jahren (1957 und 1958) emittierten Anleihen, Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen immerhin ein Nominale von 4629 Mill. S erreichte. Ein wesentliches Verdienst an diesem Resultat kommt zweifellos den einschlägigen Bemühungen und der Einsatzbereitschaft der österreichischen Banken zu. Hingegen werden wohl alle Bestrebungen zur Belebung des *A k t i e n m a r k t e s* mehr oder weniger erfolglos bleiben, solange die Ertragsaussichten für diese Wertpapiere vornehmlich durch deren diskriminierende Doppelbesteuerung in entscheidender und prohibitiver Weise verkürzt erscheinen.

Abschließend möge eine knappe Übersicht über die Struktur des österreichischen Kreditapparates dem Verständnis für die in ihm entwickelte Aufgaben- und Funktionsteilung dienen:

Der Schwerpunkt des österreichischen Bankenapparates liegt in Wien.

Hier haben die auf Grund des Konzentrationsprozesses der Zwischenkriegszeit zu ihrer dominierenden Stellung gelangten Großbanken, die Creditanstalt-Bankverein und die Österreichische Länderbank AG., die über ein großes Netz von Exposituren in Wien und eine Anzahl von Filialen in den Bundesländern verfügen, ihren Sitz. Diese beiden Großbanken und als dritte die Österreichische Credit-Institut, Aktiengesellschaft, wurden neben einer ganzen Anzahl von Industrieunternehmungen durch das 1. Verstaatlichungsgesetz vom 26. Juli 1946 auf Grund ihrer Bedeutung für die Gesamtwirtschaft und wegen der durch die Bestimmungen des Potsdamer Abkommens berührten Besitzverhältnisse verstaatlicht. An der gesellschaftsrechtlichen Stellung der Organe und dem kommerziellen Charakter der Geschäftsführung dieser Banken hat sich dadurch nichts geändert. Daneben befinden sich in Wien noch einige mittlere Aktienbanken sowie verschiedene hochangesehene Bankhäuser und Bankiers, wobei diese als charakteristisches Geschäftsmoment die Möglichkeit der individuellen Kundenpflege sowie wertvolle persönliche Auslandsbeziehungen aufweisen können.

Eine Neugründung nach dem Kriege stellt die **Österreichische Kontrollbank AG.** dar, die die Funktionen des in der NS-Zeit aufgelösten Wiener Giro- und Kassenvereines (Abrechnungs- und Arrangementverkehr) sowie der Wertpapiersammelbank weiterführt. Diese Bank hat in den vergangenen Jahren eine Reihe interessanter Aufgaben übernommen und dadurch eine gewisse Sonderstellung im Rahmen des österreichischen Bankwesens erlangt; es sind dies u. a.:

Durchführung des Exportförderungskreditverfahrens als Treuhänder des Bundes, Clearingstelle im Zahlungsverkehr mit der DDR, Prüfstelle im österreichischen Wertpapierbereinungsverfahren, Abrechnungsstelle für die von den Banken auf Grund des Währungsschutzgesetzes an den Bund abzuliefernden Abfuhrwerte, Verrechnungsstelle für die von den Banken auf Grund des Rekonstruktionsgesetzes geleisteten Beiträge, Vorbereitung und Durchführung der Emission verschiedener Anleihen des Bundes, der Elektrizitätswirtschaft und auch kirchlicher Stellen usw.

Vor kurzem wurde die **Österreichische Investitionskredit AG.** gegründet, deren Geschäftsleitung und Stab mit der Österreichischen Kontrollbank AG. identisch ist und die die Placierung von Investitionskrediten von inländischen Industriefirmen aus von der Weltbank zur Verfügung gestellten Anleihemitteln und in weiterer Folge die Ermöglichung und Durchführung neuer privater Investitionsvorhaben zur Aufgabe hat.

Auch die im Jahre 1947 nach der Wiederherstellung einer demokratischen Staatsform wiedergegründete **Arbeiterbank AG.,** Wien, mit einigen später hinzugekommenen Filialen in den Bundesländern, hat mit der bankmäßigen Betreuung großer Arbeitnehmer- und Genossenschaftsgruppen (Österreichischer Gewerkschaftsbund, Konsumgenossenschaften usw.) als Spezialbank in den Jahren nach ihrer Gründung einen großen Aufschwung genommen.

In einigen österreichischen Landeshauptstädten befinden sich neben den schon erwähnten Filialen der Wiener Großbanken noch bedeutende Kommerzbanken mit zum Teil weitverzweigtem Filialnetz, die in der Kreditversorgung der betreffenden Bundesländer seit Dezennien eine überragende Rolle spielen, so z. B. die Bank für Oberösterreich und Salzburg in Linz, die Bank für Tirol und Vorarlberg AG. in Innsbruck und die Bank für Kärnten AG. in Klagenfurt.

Schließlich gibt es in Wien und in den Landeshauptstädten neun **Landes-Hypothekenanstalten;** diese sind Körperschaften öffentlichen Rechtes, deren Aufgabenkreis neben dem Betrieb der übrigen Bankgeschäfte insbesondere in der Pflege des Grund-, Meliorations- und Kommunalkredites besteht. Die für die Darlehensgewährung benötigten Mittel werden von ihnen, abgesehen von den längerfristigen Einlagen, insbesondere durch Ausgabe von Pfandbriefen und auch von Kommunalschuldverschreibungen beschafft.

Insgesamt sind in Österreich  
23 Bankaktiengesellschaften sowie  
20 Bankhäuser und Bankiers  
tätig.

Als Berufs- und Interessenvertretung dieser Bankinstitutionen fungiert der im Jahre 1946 als freier Verein wieder gegründete „**Verband öster-**

reichischer Banken und Bankiers“, der auch die Funktion eines Fachverbandes im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Organisation der Wirtschaftskammern ausübt.

Von den Organisationen der übrigen Kreditwirtschaft ist in erster Linie der Hauptverband der österreichischen Sparkassen zu nennen, dem 175 Sparkassen mit einem teilweise sehr ausgedehnten Filialnetz angehören. Als Spitzeninstitut der Sparkassen fungiert die Girozentrale der österreichischen Sparkassen, die bisher als öffentliche Bankanstalt geführt wurde und auf Grund eines vor kurzem ergangenen Gesetzes in Umwandlung in eine Aktiengesellschaft begriffen ist.

Die ländlichen Kreditgenossenschaften (Raiffeisenkassen) sind im Allgemeinen Verband für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Österreich zusammengefaßt. Von den insgesamt rund 1760 österreichischen Raiffeisenkassen arbeiten etwas weniger als ein Drittel im Tagesverkehr, während der Rest nur an bestimmten Tagen, so insbesondere am Sonntag, ihre Schalter geöffnet hat. Die Raiffeisenkassen sind in einzelnen Landesverbänden mit je einer Raiffeisenzentalkasse zusammengefaßt. Als oberstes Spitzeninstitut und Clearingstelle dieses Sektors ist die Genossenschaftliche Zentralbank Aktiengesellschaft, Wien, tätig.

Die spezielle Betreuung des gewerblichen Mittelstandes in Österreich obliegt den Kreditgenossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch (Volksbanken). Dem österreichischen Genossenschaftsverband als Standesorganisation gehören insgesamt in ganz Österreich 156 gewerbliche Kreditgenossenschaften an. Als ihr Spitzeninstitut und zentrale Geldausgleichsstelle fungiert die Zentralkasse der Volksbanken Österreichs.

## Österreich als Fremdenverkehrsland

Von einem Fachmann

Die Republik Österreich hat sich als Fremdenverkehrsland besonders geeignet erwiesen, da sie auf verhältnismäßig kleinem Raum (84.000 qkm) eine Vielfalt von Landschaftsbildern verschiedensten Charakters — sozusagen für jeden Geschmack — zu bieten vermag und eine außergewöhnlich große Zahl von Sehenswürdigkeiten, Kulturdenkmälern und Museen aller Art besitzt, die ein Erbe der jahrhundertealten österreichischen Geschichte darstellen. Dazu gesellt sich die besondere Pflege, die in Österreich heute wie ehemals der Musik und dem Theater zuteil werden. Die Festspiele in Salzburg, Wien und Bregenz legen hierfür alljährlich vor einem internationalen Publikum ein beredtes Zeugnis ab. Die in der Donaumonarchie zur Blüte gebrachten Hochschulen, insbesondere die berühmte Wiener Medizinische Schule, blieben auch in der Republik Österreich die Bildungstätten für zahlreiche ausländische Studenten.

Österreich besitzt außer dem weltberühmten Badgastein nicht weniger als 50 Thermalbäder bzw. Mineralquellen — davon 12 von internationaler Bedeutung — und ist, abgesehen von der zurzeit aus dem internationalen Fremdenverkehr weitgehend ausgeschiedenen Tschechoslowakei, balneologisch das interessanteste Fremdenverkehrsland Europas.

Österreich ist nicht nur für die Touristen und Erholungsuchenden, sondern auch für den Fischer und Jäger ein lohnendes Ziel. Den Skisportlern stellt es nicht nur sein abwechslungsreiches Gelände, sondern auch eine ungewöhnlich große Zahl von Liften, Seilbahnen und Bergbahnen zur Verfügung.

Es gelang Österreich in der Nachkriegszeit, nicht nur die durch den zweiten Weltkrieg erlittenen sehr bedeutenden Schäden an den Fremdenverkehrseinrichtungen zu beheben, sondern auch durch Investitionen, die zu einem wesentlichen Teil aus ERP-Mitteln finanziert wurden, die erforderlichen Grundlagen für den Fremdenverkehr zu schaffen, der heute bei weitem den der Vorkriegszeit übertrifft, wie aus den nachstehenden Statistiken hervorgeht.

Der Fremdenverkehr wurde zu einem der wichtigsten Devisenbringer des Landes. Er rangiert in dieser Beziehung im Jahre 1958 an erster Stelle der am Export hauptsächlich beteiligten Wirtschaftszweige.

### Fremdenübernachtungen in Österreich in den Fremdenverkehrsjahren 1957 und 1958 (nach Bundesländern gegliedert)

	Ausländer:		1958	Anteil %	Zu- oder Abnahme absolut	Abnahme in %
	1957	Anteil %				
Wien .....	1,386.734	7'8	1,462.545	7'2	+ 75.811	+ 5'5
Niederösterreich .....	301.764	1'7	343.656	1'7	+ 41.892	+ 13'9
Burgenland .....	26.856	0'1	31.987	0'2	+ 5.131	+ 19'1
Oberösterreich .....	1,130.478	6'3	1,295.805	6'4	+ 165.327	+ 14'6
Salzburg .....	3,519.593	19'6	3,731.191	18'5	+ 211.598	+ 6'0
Steiermark .....	605.659	3'4	703.137	3'5	+ 97.478	+ 16'1
Kärnten .....	2,657.375	14'8	3,257.519	16'1	+ 600.144	+ 22'6
Tirol <sup>1)</sup> .....	7,051.694	39'4	8,014.172	39'6	+ 962.478	+ 13'6
Vorarlberg <sup>2)</sup> .....	1,234.248	6'9	1,381.769	6'8	+ 147.521	+ 12'0
Österreich .....	17,914.401	100'0	20,221.781	100'0	+ 2,307.380	+ 12'9

<sup>1) 2)</sup> Ohne Nächtigungen von Deutschen in den Zoll- und Währungsausschlußgebieten Jungholz (Tirol) und Mittelberg (Vorarlberg).

	Inländer:					
	1957	Anteil %	1958	Anteil %	Zu- oder absolut	Abnahme in %
Wien .....	460.400	3'2	456.411	3'05	—	3.989 — 0'86
Niederösterreich .	3,728.040	25'8	3,911.066	26'15	+	183.026 + 4'92
Burgenland .....	178.918	1'2	217.476	1'45	+	38.558 + 21'59
Oberösterreich ..	2,724.036	18'8	2,807.908	18'80	+	83.872 + 3'08
Salzburg .....	1,707.123	11'8	1,731.189	11'58	+	24.066 + 14'01
Steiermark .....	2,972.453	20'6	3,115.525	20'81	+	143.072 + 4'81
Kärnten .....	1,393.553	9'6	1,359.241	9'08	—	34.312 — 2'46
Tirol .....	1,021.156	7'0	1,058.729	7'08	+	37.573 + 3'68
Vorarlberg .....	283.370	2'0	299.533	2'00	+	16.163 + 5'67
Österreich .....	14,469.049	100'0	14,957.078	100'00	+	488.029 + 3'38

Insgesamt:

Inländer und Ausländer ....	32,383.450		178.859		+	795.409	+ 8'63
--------------------------------	------------	--	---------	--	---	---------	--------

Ausländernächtigungen in Österreich

1937 .....	6,366.085 = 100
1958 .....	20,221.781 = 318

Ausländernächtigungen nach Herkunftsländern

Herkunftsländer:	Übernachtungen 1937		Übernachtungen 1958	
	Übernachtungen	%-Anteil	Übernachtungen	%-Anteil
Bundesrepublik Deutschland .....	1,186.785	18'6	14,019.867	69'3
Großbritannien .....	578.200	9'1	1,406.852	7'0
Niederlande .....	288.600	4'5	1,019.739	5'0
Frankreich .....	261.200	4'1	648.342	3'2
USA .....	279.600	4'4	692.990	3'4
Italien .....	252.200	4'0	433.493	2'1
Schweiz .....	201.100	3'2	401.134	2'0
Belgien und Luxemburg .....	71.900	1'1	295.239	1'5
Schweden .....	39.800	0'6	221.109	1'1
Dänemark .....	46.200	0'7	215.937	1'1
Oststaaten .....	2,649.400	41'6	121.936	0'6
Übriges Ausland .....	511.100	8'1	745.143	3'7
Zusammen ...	6,366.085	100'0	20,221.781	100'0

Grenzübertritte einreisender Ausländer  
(gezählt an der österreichischen Landesgrenze)

Fremden- ver- kehrs- jahr	per Straße		Steige- rung gegen- über Vorjahr	per Bahn		Steige- rung gegen- über Vorjahr	per Flug- zeug		Steige- rung in %
	per Straße	Anteil in %		per Bahn	Anteil in %		per Flug- zeug	Anteil in %	
1952 .....	3,046.233	69'9	.	1,289.750	29'6	.	22.163	.	.
1953 .....	6,086.711	75'0	+ 100	1,988.102	24'6	+ 54	29.530	0'5	+ 33
1954 .....	8,512.030	78'3	+ 40	2,316.306	21'3	+ 16	37.830	0'4	+ 28
1955 .....	10,418.618	78'4	+ 22	2,812.812	21'2	+ 21	49.393	0'4	+ 31
1956 .....	12,033.786	77'5	+ 15	3,426.010	22'1	+ 21	67.109	0'4	+ 36
1957 .....	15,746.437	77'7	+ 30'9	4,432.409	21'9	+ 29'4	82.934	0'4	+ 23'6
1958 .....	22,093.078	79'1	+ 40'3	5,736.401	20'5	+ 29'4	96.645	0'4	+ 16'5

Deviseneinnahmen aus dem Fremdenverkehr

1950 .....	392 Mill. S	1955 .....	2.133 Mill. S
1951 .....	618 Mill. S	1956 .....	3.020 Mill. S
1952 .....	806 Mill. S	1957 .....	3.801 Mill. S
1953 .....	1.574 Mill. S	1958 .....	4.336 Mill. S
1954 .....	2.067 Mill. S		

(Valorisierter Betrag für 1937 ..... 1,880'0 Mill. S)

## Durchschnittliche Tagesausgaben der ausländischen Gäste in Österreich im Jahre 1958

USA-Gäste .....	916 S	Franzosen .....	308 S
Schweizer .....	575 S	Engländer .....	293 S
Schweden .....	311 S	Deutsche .....	173 S

## Deviseneinnahmen der wichtigsten Ausfuhrtüter Österreichs im Jahre 1958

Fremdenverkehr .....	4.335'8 Mill. S
Eisen und Stahl .....	3.886'2 Mill. S
Holz .....	3.404'0 Mill. S
Textilien (ohne Bekleidung) .....	2.036'0 Mill. S
Papier, Pappe und Waren daraus .....	1.481'2 Mill. S

Im Jahre 1958 konnte sich der Fremdenverkehr als Devisenbringer vor die bisher in bezug auf Devisenerlöse führenden Wirtschaftszweige — wie Eisen und Stahl sowie Holz — reihen.

Das Defizit der österreichischen Handelsbilanz konnte im Jahre 1958 fast zur Gänze mit den Nettodeviseneingängen aus dem Fremdenverkehr abgedeckt werden.

## Bettenkapazität in gastgewerblichen Beherbergungs- betrieben

1937 .....	217.871 Betten = 100
1948 .....	124.996 Betten = 57
1958 .....	283.110 Betten = 130

## Investitionstätigkeit

Der österreichischen Fremdenverkehrswirtschaft wurden seit Beginn der Finanzierungshilfe (1950) bis Ende 1958 Kredite im Gesamtausmaß von rund 867'8 Mill. S gewährt, davon wurden effektiv an Kreditwerber 766'3 Mill. S ausbezahlt. Mit Hilfe dieser Kredite wurden bis Ende 1958 38.664 Betten modernisiert, 17.604 Fremdenbetten neu geschaffen und 3717 Badezimmer errichtet sowie Seilbahnen und Berglifte erbaut.

## Lifte, Seilbahnen und Bergbahnen in Österreich

	Lifte	Seilbahnen	Bergbahnen
1937 .....	6	12	8
1958 .....	74 <sup>1)</sup>	46	10

<sup>1)</sup> Außerdem stehen den Fremden noch 341 Schlepplifte und 8 Schlittenlifte zur Verfügung.

## Frequenz der Großglockner-Hochalpenstraße

	1937	1958
Anzahl der mautzahlenden Besucher .....	147.994	970.233
Anzahl der Kraftfahrzeuge .....	35.535	255.098
davon Personenwagen .....	26.657	211.494
Autobusse .....	4.066	8.729
Motorräder .....	4.812	34.875



**ANNEX**

Wortlaut des österreichischen Staatsvertrages und des  
Moskauer Memorandums

1875

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

LIBRARY

## DER ÖSTERREICHISCHE STAATSVERTRAG

Der Österreichische Staatsvertrag vom 15. Mai 1955 hat folgenden Wortlaut:

### „Präambel

Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, die Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreich, in der Folge die Alliierten und Assoziierten Mächte genannt, einerseits, und Österreich andererseits;

Im Hinblick darauf, daß Hitler-Deutschland am 13. März 1938 Österreich mit Gewalt annektierte und sein Gebiet dem Deutschen Reich einverleibte;

Im Hinblick darauf, daß in der Moskauer Erklärung, verlautbart am 1. November 1943, die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches und der Vereinigten Staaten von Amerika erklärten, daß sie die Annexion Österreichs durch Deutschland am 13. März 1938 als null und nichtig betrachten, und ihrem Wunsche Ausdruck gaben, Österreich als einen freien und unabhängigen Staat wiederhergestellt zu sehen, und daß das Französische Komitee der Nationalen Befreiung am 16. November 1943 eine ähnliche Erklärung abgab;

Im Hinblick darauf, daß als ein Ergebnis des alliierten Sieges Österreich von der Gewaltherrschaft Hitler-Deutschlands befreit wurde;

Im Hinblick darauf, daß die Alliierten und Assoziierten Mächte und Österreich unter Berücksichtigung der Bedeutung der Anstrengungen, die das österreichische Volk zur Wiederherstellung und zum demokratischen Wiederaufbau seines Landes selbst machte und weiter zu machen haben wird, den Wunsch hegen, einen Vertrag abzuschließen, der Österreich als einen freien, unabhängigen und demokratischen Staat wiederherstellt, wodurch sie zur Wiederaufrichtung des Friedens in Europa beitragen;

Im Hinblick darauf, daß die Alliierten und Assoziierten Mächte den Wunsch haben, durch den vorliegenden Vertrag in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit alle Fragen zu regeln, die im Zusammenhange mit den obenerwähnten Ereignissen einschließlich der Annexion Österreichs durch Hitler-Deutschland und seiner Teilnahme am Kriege als integrierender Teil Deutschlands noch offenstehen; und

Im Hinblick darauf, daß die Alliierten und Assoziierten Mächte und Österreich zu diesem Zweck den Wunsch hegen, den vorliegenden Vertrag abzuschließen, um als Grundlage freundschaftlicher Beziehungen zwischen ihnen zu dienen und um damit die Alliierten und Assoziierten Mächte in die Lage zu versetzen, die Bewerbung Österreichs um Zulassung zur Organisation der Vereinten Nationen zu unterstützen;

Haben daher die unterfertigten Bevollmächtigten ernannt, welche nach Vorweisung ihrer Vollmachten, die in guter und gehöriger Form befunden wurden, über die nachstehenden Bestimmungen übereingekommen sind:

### Teil I

#### Politische und territoriale Bestimmungen

#### Artikel 1

#### Wiederherstellung Österreichs als freier und unabhängiger Staat

Die Alliierten und Assoziierten Mächte anerkennen, daß Österreich als ein souveräner, unabhängiger und demokratischer Staat wiederhergestellt ist.

## Artikel 2

### Wahrung der Unabhängigkeit Österreichs

Die Alliierten und Assoziierten Mächte erklären, daß sie die Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit Österreichs, wie sie gemäß dem vorliegenden Vertrag festgelegt sind, achten werden.

## Artikel 3

### Anerkennung der Unabhängigkeit Österreichs durch Deutschland

Die Alliierten und Assoziierten Mächte werden in den deutschen Friedensvertrag Bestimmungen aufnehmen, welche die Anerkennung der Souveränität und Unabhängigkeit Österreichs durch Deutschland und den Verzicht Deutschlands auf alle territorialen und politischen Ansprüche in bezug auf Österreich und österreichisches Staatsgebiet sichern.

## Artikel 4

### Verbot des Anschlusses

1. Die Alliierten und Assoziierten Mächte erklären, daß eine politische oder wirtschaftliche Vereinigung zwischen Österreich und Deutschland verboten ist. Österreich anerkennt voll und ganz seine Verantwortlichkeit auf diesem Gebiete und wird keine wie immer geartete politische oder wirtschaftliche Vereinigung mit Deutschland eingehen.

2. Um einer solchen vorzubeugen, wird Österreich keinerlei Vereinbarung mit Deutschland treffen oder irgendeine Handlung setzen oder irgendwelche Maßnahmen treffen, die geeignet wären, unmittelbar oder mittelbar eine politische oder wirtschaftliche Vereinigung mit Deutschland zu fördern oder seine territoriale Unversehrtheit oder politische oder wirtschaftliche Unabhängigkeit zu beeinträchtigen. Österreich verpflichtet sich ferner, innerhalb seines Gebietes jede Handlung zu verhindern, die geeignet wäre, eine solche Vereinigung mittelbar oder unmittelbar zu fördern, und wird den Bestand, das Wiederaufleben und die Tätigkeit jeglicher Organisationen, welche die politische oder wirtschaftliche Vereinigung mit Deutschland zum Ziele haben, sowie großdeutsche Propaganda zugunsten der Vereinigung mit Deutschland verhindern.

## Artikel 5

### Grenzen Österreichs

Die Grenzen Österreichs sind jene, die am 1. Jänner 1938 bestanden haben.

## Artikel 6

### Menschenrechte

1. Österreich wird alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um allen unter österreichischer Staatshoheit lebenden Personen ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion den Genuß der Menschenrechte und der Grundfreiheiten einschließlich der Freiheit der Meinungsäußerung, der Presse und Veröffentlichung, der Religionsausübung, der politischen Meinung und der öffentlichen Versammlung zu sichern.

2. Österreich verpflichtet sich weiter dazu, daß die in Österreich geltenden Gesetze weder in ihrem Inhalt noch in ihrer Anwendung zwischen Personen österreichischer Staatsangehörigkeit auf Grund ihrer Rasse, ihres Geschlechts, ihrer Sprache oder ihrer Religion, sei es in bezug auf ihre Person, ihre

Vermögenswerte, ihre geschäftlichen, beruflichen oder finanziellen Interessen, ihre Rechtsstellung, ihre politischen oder bürgerlichen Rechte, sei es auf irgendeinem anderen Gebiete, diskriminieren oder Diskriminierungen zur Folge haben werden.

#### Artikel 7

##### Rechte der slowenischen und kroatischen Minderheiten

1. Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark genießen dieselben Rechte auf Grund gleicher Bedingungen wie alle anderen österreichischen Staatsangehörigen einschließlich des Rechtes auf ihre eigenen Organisationen, Versammlungen und Presse in ihrer eigenen Sprache.
2. Sie haben Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer und kroatischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen; in diesem Zusammenhang werden Schullehrpläne überprüft und eine Abteilung der Schulaufsichtsbehörde wird für slowenische und kroatische Schulen errichtet werden.
3. In den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung wird die slowenische oder kroatische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen. In solchen Bezirken werden die Beziehungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in slowenischer oder kroatischer Sprache wie in Deutsch verfaßt.
4. Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark nehmen an den kulturellen, Verwaltungs- und Gerichtseinrichtungen in diesen Gebieten auf Grund gleicher Bedingungen wie andere österreichische Staatsangehörige teil.
5. Die Tätigkeit von Organisationen, die darauf abzielen, der kroatischen oder slowenischen Bevölkerung ihre Eigenschaft und ihre Rechte als Minderheit zu nehmen, ist zu verbieten.

#### Artikel 8

##### Demokratische Einrichtungen

Österreich wird eine demokratische, auf geheime Wahlen gegründete Regierung haben und verbürgt allen Staatsbürgern ein freies, gleiches und allgemeines Wahlrecht sowie das Recht, ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache, Religion oder politischer Meinung zu einem öffentlichen Amte gewählt zu werden.

#### Artikel 9

##### Auflösungen nazistischer Organisationen

1. Österreich wird die bereits durch die Erlassung entsprechender und von der Alliierten Kommission für Österreich genehmigter Gesetze begonnenen Maßnahmen zur Auflösung der nationalsozialistischen Partei und der ihr angegliederten und von ihr kontrollierten Organisationen einschließlich der politischen, militärischen und paramilitärischen auf österreichischem Gebiet vollenden. Österreich wird auch die Bemühungen fortsetzen, aus dem österreichischen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben alle Spuren des Nazismus zu entfernen, um zu gewährleisten, daß die obengenannten Organisationen nicht in irgendeiner Form wieder ins Leben gerufen werden, und um alle nazistische oder militärische Tätigkeit und Propaganda in Österreich zu verhindern.

2. Österreich verpflichtet sich, alle faschistischen Organisationen faschistischen Charakters aufzulösen, die auf seinem Gebiete bestehen, und zwar sowohl politische, militärische und paramilitärische, als auch alle anderen Organisationen, welche eine irgendeiner der Vereinten Nationen feindliche Tätigkeit entfalten oder welche die Bevölkerung ihrer demokratischen Rechte zu berauben bestrebt sind.

3. Österreich verpflichtet sich, unter der Androhung von Strafsanktionen, die umgehend in Übereinstimmung mit den österreichischen Rechtsvorschriften festzulegen sind, das Bestehen und die Tätigkeit der obengenannten Organisationen auf österreichischem Gebiet zu untersagen.

#### Artikel 10

##### Besondere Bestimmungen über die Gesetzgebung

1. Österreich verpflichtet sich, die Grundsätze, die in den von der österreichischen Regierung und vom österreichischen Parlament seit dem 1. Mai 1945 angenommenen und von der Alliierten Kommission für Österreich genehmigten, auf die Liquidierung der Überreste des Naziregimes und auf die Wiederherstellung des demokratischen Systems abzielenden Gesetze und Verordnungen enthalten sind, aufrechtzuerhalten und ihre Durchführung fortzusetzen, die seit dem 1. Mai 1945 bereits getroffenen oder eingeleiteten gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen zu vollenden und die in den Artikeln 6, 8 und 9 des vorliegenden Vertrages festgelegten Grundsätze zu kodifizieren und in Kraft zu setzen und soweit es nicht schon geschehen ist, alle gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen, die zwischen dem 5. März 1933 und dem 30. April 1945 getroffen wurden und die in Widerspruch mit den in den Artikeln 6, 8 und 9 festgelegten Grundsätzen stehen, aufzuheben oder abzuändern.

2. Österreich verpflichtet sich ferner, das Gesetz vom 3. April 1919, betreffend das Haus Habsburg-Lothringen, aufrechtzuerhalten.

#### Artikel 11

##### Anerkennung der Friedensverträge

Österreich verpflichtet sich, die volle Geltung der Friedensverträge mit Italien, Rumänien, Bulgarien, Ungarn und Finnland und anderer Abkommen oder Regelungen anzuerkennen, die von den Alliierten und Assoziierten Mächten bezüglich Deutschlands und Japans zur Wiederherstellung des Friedens herbeigeführt worden sind oder künftig herbeigeführt werden.

#### Teil II

##### Militärische und Luftfahrtbestimmungen

#### Artikel 12

Verbot der Dienstleistung in den österreichischen Streitkräften für ehemalige Mitglieder nazistischer Organisationen und Angehörige bestimmter anderer Personengruppen  
Folgenden Personen ist es in keinem Falle erlaubt, in den österreichischen Streitkräften zu dienen:

1. Personen, die nicht die österreichische Staatsangehörigkeit besitzen.
2. Österreichische Staatsangehörige, die zu irgendeiner Zeit vor dem 13. März 1938 deutsche Staatsangehörige waren.

3. Österreichische Staatsangehörige, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis zum 8. Mai 1945 in der deutschen Wehrmacht im Range eines Obersten oder in einem höheren Range gedient haben.

4. Österreichische Staatsangehörige, die in eine der folgenden Kategorien fallen, mit Ausnahme solcher Personen, die von den zuständigen Stellen gemäß dem österreichischen Recht entlastet worden sind:

a) Personen, die zu irgendeiner Zeit der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) oder den SS-, SA- oder SD-Organisationen, der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) oder dem nationalsozialistischen Soldatenring oder der nationalsozialistischen Offiziersvereinigung angehört haben.

b) Führer im nationalsozialistischen Fliegerkorps (NSFK) oder in dem nationalsozialistischen Kraftfahrerkorps (NSKK) in einem Range nicht geringer als der eines Untersturmführers oder Gleichgestellten;

c) Funktionäre in einer der von der NSDAP kontrollierten oder ihr angegliederten Organisation in keinem niedrigeren Range als dem entsprechend einem Ortsgruppenleiter;

d) Verfasser von Druckwerken oder von Drehbüchern, die wegen ihres nazistischen Charakters von den von der österreichischen Regierung bestellten zuständigen Kommissionen in die Kategorie verbotener Werke eingereiht wurden;

e) Leiter industrieller, kommerzieller und finanzieller Unternehmungen, die auf Grund von offiziellen und authentischen Berichten von bestehenden industriellen, kommerziellen und finanziellen Vereinigungen, Gewerkschaften und Parteiorganisationen von den zuständigen Kommissionen als schuldig befunden wurden, an der Durchführung der Ziele der NSDAP oder einer der ihr angeschlossenen Organisationen aktiv mitgearbeitet, die Prinzipien des Nationalsozialismus unterstützt, nationalsozialistische Organisationen oder ihre Tätigkeit finanziert oder für sie Propaganda getrieben und damit den Interessen eines unabhängigen und demokratischen Österreich geschadet zu haben.

### Artikel 13

#### Verbot von Spezialwaffen

1. Österreich soll weder besitzen noch herstellen noch zu Versuchen verwenden:

a) Irgendeine Atomwaffe,

b) irgendeine andere schwere Waffe, die jetzt oder in der Zukunft als Mittel für Massenvernichtung verwendbar gemacht werden kann und als solche durch das zuständige Organ der Vereinten Nationen bezeichnet worden ist.

c) irgendeine Art von selbstgetriebenen oder gelenkten Geschossen, Torpedos oder Apparaten, die für deren Abschuß und Kontrolle dienen,

d) Seeminen,

e) Torpedos, die bemannt werden können,

f) Unterseeboote oder andere Unterwasserfahrzeuge,

g) Motor-Torpedoboote,

h) Spezialisierte Typen von Angriffs-Fahrzeugen,

i) Geschütze mit einer Reichweite von mehr als 30 km,

j) erstickende, ätzende oder giftige Stoffe oder biologische Substanzen in größeren Mengen oder anderen Typen als solchen, die für erlaubte zivile Zwecke benötigt werden, oder irgendwelche Apparate, die geeignet sind, solche Stoffe oder Substanzen für kriegerische Zwecke herzustellen, zu schleudern oder zu verbreiten.

2. Die Alliierten und Assoziierten Mächte behalten sich das Recht vor, zu diesem Artikel Verbote von irgendwelchen Waffen hinzuzufügen, die als Ergebnis wissenschaftlichen Fortschritts entwickelt werden könnten.

#### Artikel 14

##### Verfügung über Kriegsmaterial alliierter und deutschen Ursprungs

1. Alles Kriegsmaterial alliierter Ursprungs in Österreich wird der betreffenden Alliierten oder Assoziierten Macht gemäß den von dieser Macht gegebenen Weisungen zur Verfügung gestellt werden. Österreich verzichtet auf alle Rechte an dem obenerwähnten Kriegsmaterial.

2. Innerhalb eines Jahres vom Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages soll Österreich für Militärzwecke unbrauchbar machen oder vernichten:

alles überschüssige Kriegsmaterial deutschen oder nichtalliierten Ursprungs; insoweit als sie sich auf modernes Kriegsmaterial beziehen, alle deutschen und japanischen Zeichnungen einschließlich vorhandener Werkszeichnungen, Muster und Experimentiermodelle und Pläne;

alles Kriegsmaterial, das durch Artikel 13 des vorliegenden Vertrages verboten ist;

alle spezialisierten Einrichtungen einschließlich Forschungs- und Produktionsausrüstung, die durch Artikel 13 verboten sind und nicht für eine erlaubte Forschung, Entwicklung oder Konstruktion umgeändert werden können.

3. Österreich wird innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages den Regierungen der Sowjetunion, des Vereinigten Königreiches, der Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreichs eine Liste von Kriegsmaterial und Einrichtungen übermitteln, die in Paragraph 2 aufgezählt sind.

4. Österreich soll kein Kriegsmaterial deutschen Entwurfes herstellen.

Österreich soll kein Kriegsmaterial deutscher Erzeugung oder deutschen Ursprungs oder Entwurfes öffentlich oder privat oder durch irgendwelche andere Mittel erwerben oder besitzen, mit der Ausnahme, daß die österreichische Regierung zur Aufstellung der österreichischen Streitkräfte beschränkte Mengen von Kriegsmaterial deutscher Erzeugung, deutschen Ursprungs oder Entwurfes, das nach dem zweiten Weltkrieg in Österreich verblieben ist, verwenden kann.

5. Eine Definition und Liste des Kriegsmaterials für die Zwecke des vorliegenden Vertrages sind in Annex I enthalten.

#### Artikel 15

##### Verhinderung der deutschen Wiederaufrüstung

1. Österreich arbeitet mit den Alliierten und Assoziierten Mächten voll zusammen, um zu gewährleisten, daß Deutschland nicht in der Lage ist, außerhalb des deutschen Territoriums Schritte für eine Wiederaufrüstung zu unternehmen.

2. Österreich soll in der militärischen oder zivilen Luftfahrt oder bei Experimenten, Entwürfen, bei der Produktion oder Instandhaltung von Kriegsmaterial weder verwenden noch ausbilden:

Personen, die deutsche Staatsangehörige sind oder zu irgendeiner Zeit vor dem 13. März 1938 deutsche Staatsangehörige waren;

oder österreichische Staatsangehörige, die von der Dienstleistung in den Streitkräften gemäß Artikel 12 ausgeschlossen sind;  
oder Personen, die nicht österreichische Staatsangehörige sind.

#### Artikel 16

##### Verbot betreffend Zivilflugzeuge deutscher und japanischer Bauart

Österreich soll zivile Luftfahrzeuge deutscher oder japanischer Bauart oder solche Luftfahrzeuge, die eine größere Zahl von Teilen deutscher oder japanischer Herstellung oder Bauart enthalten, weder erwerben noch erzeugen.

#### Artikel 17

##### Dauer der Beschränkungen

Jede der militärischen und Luftfahrtsbestimmungen des vorliegenden Vertrages bleibt in Kraft, bis sie zur Gänze oder zum Teil durch ein Abkommen zwischen den Alliierten und Assoziierten Mächten und Österreich oder, nachdem Österreich Mitglied der Vereinten Nationen geworden ist, durch ein Abkommen zwischen dem Sicherheitsrat und Österreich abgeändert wird.

#### Artikel 18

##### Kriegsgefangene

1. Österreicher, die derzeit Kriegsgefangene sind, sollen sobald als möglich gemäß Regelungen, die zwischen den einzelnen Mächten, die solche Kriegsgefangene festhalten, und Österreich zu vereinbaren sind, heimbefördert werden.
2. Alle Kosten einschließlich der Unterhaltskosten, die sich aus dem Transport von Österreichern, die derzeit Kriegsgefangene sind, aus den in Betracht kommenden Sammelstellen, wie sie von der Regierung der betreffenden Alliierten oder Assoziierten Macht ausgewählt worden sind, bis zum Punkte ihres Eintrittes auf österreichisches Gebiet ergeben, werden von der österreichischen Regierung getragen werden.

#### Artikel 19

##### Kriegsgräber und Denkmäler

1. Österreich verpflichtet sich, die auf österreichischem Gebiet befindlichen Gräber von Soldaten und Kriegsgefangenen und zwangsweise nach Österreich gebrachten Staatsangehörigen der Alliierten Mächte und jener der anderen Vereinten Nationen, die sich mit Deutschland im Kriegszustand befanden, zu achten, zu schützen und zu erhalten; desgleichen die Gedenksteine und Embleme dieser Gräber sowie Denkmäler, die dem militärischen Ruhm der Armeen gewidmet sind, die auf österreichischem Staatsgebiet gegen Hitler-Deutschland gekämpft haben.
2. Die österreichische Regierung wird jede Kommission, Delegation oder andere Organisation anerkennen, die von dem betreffenden Land ermächtigt ist, die in Paragraph 1 angeführten Gräber und Bauten zu identifizieren, zu registrieren, zu erhalten und zu regulieren; sie wird die Arbeit solcher Organisationen erleichtern, sie wird hinsichtlich der obenerwähnten Gräber und Bauten die für nötig befundenen Abkommen mit dem betreffenden Land oder mit jeder von ihm bevollmächtigten Kommission oder Delegation oder mit irgendeiner anderen Organisation abschließen. Sie erklärt desgleichen

ihr Einverständnis, in Übereinstimmung mit angemessenen sanitären Vorichtsmaßnahmen jede Erleichterung für die Exhumierung und Überführung der in den erwähnten Gräbern bestatteten Überreste in deren Heimatland zu gewähren, sei es auf Ansuchen der offiziellen Organisationen des betreffenden Staates oder auf Ansuchen der Angehörigen der beerdigten Personen.

### Teil III

#### Zurückziehung der alliierten Streitkräfte

##### Artikel 20

1. Das Übereinkommen über den Kontrollapparat in Österreich vom 28. Juni 1946 verliert mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages seine Wirksamkeit.

2. Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages hört die gemäß Paragraph 4 des Abkommens über Besatzungszonen in Österreich und die Verwaltung der Stadt Wien vom 9. Juli 1945 errichtete interalliierte Kommandantur auf, irgendwelche Funktionen hinsichtlich der Verwaltung der Stadt Wien auszuüben. Das Übereinkommen über die Besatzungszonen in Österreich tritt mit der Beendigung der Räumung Österreichs durch die Streitkräfte der Alliierten und Assoziierten Mächte gemäß Paragraphen 3 dieses Artikels außer Kraft.

3. Die Streitkräfte der Alliierten und Assoziierten Mächte und die Mitglieder der Alliierten Kommission für Österreich werden innerhalb von neunzig Tagen, angefangen vom Inkrafttreten dieses Vertrages, soweit irgendmöglich spätestens bis zum 31. Dezember 1955, aus Österreich zurückgezogen.

4. Die österreichische Regierung wird den Streitkräften der Alliierten und Assoziierten Mächte und den Mitgliedern der Alliierten Kommission für Österreich bis zu ihrer Zurückziehung aus Österreich alle Rechte, Immunitäten und Begünstigungen gewähren, die ihnen unmittelbar vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages zustanden.

Die Alliierten und Assoziierten Mächte verpflichten sich, der österreichischen Regierung nach Inkrafttreten dieses Vertrages und innerhalb der im Paragraphen 3 dieses Artikels vorgesehenen Frist zurückzustellen:

a) alles Geld, das den Alliierten und Assoziierten Mächten für Okkupationszwecke kostenlos zur Verfügung gestellt worden und im Zeitpunkt der Beendigung der Zurückziehung der alliierten Streitkräfte unverausgabt geblieben ist;

b) alles österreichische Eigentum, das von alliierten Streitkräften oder von der Alliierten Kommission requiriert wurde und sich noch in deren Besitz befindet. Die sich aus diesem Absatz ergebenden Verpflichtungen sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 22 dieses Vertrages zu erfüllen.

### Teil IV

#### Aus dem Krieg herrührende Ansprüche

##### Artikel 21

##### Reparationen

Von Österreich werden keine Reparationen verlangt, die sich aus dem Bestehen eines Kriegszustandes in Europa nach dem 1. September 1939 ergeben.

## Artikel 22\*)

### Deutsche Vermögenswerte in Österreich

Die Sowjetunion, das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreich haben das Recht, über alle deutschen Vermögenswerte in Österreich gemäß dem Protokoll der Berliner Konferenz vom 2. August 1945 zu verfügen.

1. Die Sowjetunion erhält für eine Geltungsdauer von dreißig Jahren Konzessionen auf Ölfelder, die 60 % der Ölförderung in Österreich im Jahre 1947 entsprechen, sowie Eigentumsrechte an allen Gebäuden, Konstruktionen, Ausrüstung und anderen Vermögenschaften, die gemäß Liste Nr. 1 und Karte Nr. 1 zu diesen Ölfeldern gehören.

2. Die Sowjetunion erhält Konzessionen auf 60 % aller im östlichen Österreich gelegenen Schurfgebiete, die deutsche Vermögenschaften sind, auf welche die Sowjetunion gemäß dem Potsdamer Abkommen Anspruch hat welche derzeit in ihrem Besitz sind, gemäß der Liste Nr. 2 und der Karte Nr. 2.

Die Sowjetunion hat das Recht, in den in diesem Paragraphen erwähnten Schurfgebieten acht Jahre hindurch Schurfarbeiten durchzuführen und anschließend durch einen Zeitraum von 25 Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkt des Fündigwerdens, Öl zu gewinnen.

3. Die Sowjetunion erhält Ölraffinerien mit einer jährlichen Gesamtproduktion von 420 000 Tonnen Rohöl, gemäß Liste 3.

4. Die Sowjetunion erhält jene mit der Verteilung von Ölprodukten befaßten Unternehmungen, die sie zur Verfügung hat, gemäß Liste 4.

5. Die Sowjetunion erhält die in Ungarn, Rumänien und Bulgarien gelegenen Vermögenswerte der DDSG; desgleichen gemäß Liste Nr. 5 100 % der im östlichen Österreich gelegenen Vermögenswerte der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft.

6. Die Sowjetunion überträgt an Österreich Vermögenschaften, Rechte und Interessen, die sie als deutsche Vermögenswerte mit der vorhandenen Ausstattung innehat oder beansprucht, und überträgt auch Kriegsindustrie-Unternehmungen zusammen mit vorhandenen Ausstattungen, Häusern und ähnlichen Immobiliervermögen einschließlich von in Österreich gelegenen Grundstücken, die sie als Kriegsbeute innehat oder beansprucht, mit Ausnahme der in den Paragraphen 1, 2, 3, 4 und 5 dieses Artikels erwähnten Vermögenswerte. Österreich verpflichtet sich seinerseits, der Sowjetunion 150 000 000 USA-Dollar in frei konvertierbarer Währung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Jahren zu zahlen.

Die angeführte Summe wird der Sowjetunion von Österreich in gleichen dreimonatlichen Raten von 6 250 000 Dollar in frei konvertierbarer Währung gezahlt werden. Die erste Zahlung wird am ersten Tag des zweiten Monats geleistet werden, der auf den Monat folgt, in dem der vorliegende Vertrag in Kraft tritt. Die folgenden dreimonatlichen Zahlungen werden am ersten Tag des entsprechenden Monats geleistet werden. Die letzte dreimonatliche Zahlung wird am letzten Tag des Zeitraumes von sechs Jahren nach dem Inkrafttreten des Vertrages geleistet.

Die Grundlage für die in diesem Artikel vorgesehenen Zahlungen ist der USA-Dollar zu seiner Goldparität am 1. September 1949, das sind 35 Dollar für eine Unze Gold.

\*) Dieser Artikel wird durch die Bestimmungen des Annex II (siehe im Folgenden) tatsächlich geändert bzw. unwirksam.

Als Sicherstellung für die pünktliche Zahlung der obenerwähnten der Sowjetunion zustehenden Summen wird die Österreichische Nationalbank der Staatsbank der UdSSR innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages Wechsel über die Gesamtsumme von 150 000 000 USA-Dollar ausstellen, die zu den im vorliegenden Artikel vorgesehenen Zeitpunkten fällig zu stellen sind.

Die von Österreich auszustellenden Wechsel sind unverzinslich. Die Staatsbank der UdSSR beabsichtigt nicht, diese Wechsel weiterzugeben, sofern die österreichische Regierung und die österreichische Nationalbank ihre Verpflichtungen pünktlich und genau erfüllen.

7. Rechtsbestimmungen, betreffend die Vermögenswerte:

a) Alle ehemaligen deutschen Vermögenswerte, die gemäß Paragraphen 1, 2, 3, 4 und 5 dieses Artikels Eigentum der Sowjetunion geworden sind, bleiben grundsätzlich unter österreichischer Staatshoheit, und dementsprechend finden die österreichischen Gesetze auf sie Anwendung.

b) Hinsichtlich Gebühren und Abgaben, Vorschriften für Handel, Gewerbe und Industrie und der Einhebung von Steuern unterliegen diese Vermögenswerte nicht weniger günstigen Bestimmungen als jenen, die auf Unternehmungen Anwendung finden oder Anwendung finden werden, die Österreich oder seinen Staatsangehörigen und auch anderen Staaten und Personen gehören, denen Meistbegünstigungsbehandlung gewährt wird.

c) Alle ehemaligen deutschen Vermögenswerte, die Eigentum der Sowjetunion geworden sind, sollen nicht ohne Zustimmung der Sowjetunion enteignet werden.

d) Österreich wird hinsichtlich der Ausfuhr von Gewinnen und anderen Einkommen (das sind Miet- oder Pachtzinsen) in Form von Produkten oder irgendeiner erhaltenen frei konvertierbaren Währung keine Schwierigkeiten bereiten.

e) Die der Sowjetunion übertragenen Rechte, Vermögensschaften und Interessen sowie die Rechte, Vermögensschaften und Interessen, welche die Sowjetunion Österreich überträgt, werden ohne Lasten oder Ansprüche seitens der Sowjetunion oder seitens Österreichs übertragen. Unter den Ausdrücken „Lasten und Ansprüche“ sind nicht nur Gläubiger-Ansprüche zu verstehen, die sich aus der Ausübung der Alliierten Kontrolle über diese Vermögensschaften, Rechte und Interessen nach dem 8. Mai 1945 ergeben, sondern auch alle anderen Ansprüche einschließlich Ansprüchen hinsichtlich Steuern. Der gegenseitige Verzicht der Sowjetunion und Österreichs auf Lasten und Ansprüche bezieht sich auf alle Lasten und Ansprüche, die im Zeitpunkt bestehen, in dem Österreich die Rechte der Sowjetunion auf die ihr übertragenen deutschen Vermögenswerte formell einträgt und die im Zeitpunkt der tatsächlichen Übertragung der von der Sowjetunion überlassenen Vermögenswerte an Österreich bestehen.

8. Die Übertragung aller in Paragraph 6 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Vermögensschaften, Rechte und Interessen auf Österreich sowie die formelle Eintragung der Rechte der Sowjetunion auf die zu übertragenden deutschen Vermögenswerte wird innerhalb von zwei Monaten vom Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages durchgeführt.

9. Die Sowjetunion erhält desgleichen das Eigentum an den Vermögensschaften, Rechten und Interessen hinsichtlich aller Vermögenswerte, die zum Betrieb der in den nachstehenden Listen 1, 2, 3, 4 und 5 aufgezählten Vermögensschaften von sowjetischen Organisationen seit dem 8. Mai 1945

geschaffen oder käuflich erworben wurden, wo immer sie im östlichen Österreich gelegen sein mögen. Die in den Absätzen a, b, c und d des Paragraphen 7 dieses Artikels angeführten Bestimmungen finden auf diese Vermögenswerte entsprechend Anwendung.

10. Meinungsverschiedenheiten, die sich hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Artikels ergeben, sind im Wege von zweiseitigen Verhandlungen zwischen den beteiligten Parteien beizulegen.

Im Falle, daß eine Einigung im Wege von zweiseitigen Verhandlungen zwischen den Regierungen der Sowjetunion und Österreichs innerhalb von drei Monaten nicht erreicht wird, werden Meinungsverschiedenheiten zwecks Beilegung einer Schiedskommission überwiesen, die aus einem Vertreter der Sowjetunion, einem Vertreter Österreichs und zusätzlich einem dritten Mitglied besteht, das Staatsangehöriger eines dritten Landes ist und auf Grund einer Einigung zwischen den beiden Regierungen ausgewählt wird.

11. Das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreich übertragen hiermit Österreich alle Vermögensschaften, Rechte und Interessen, die von ihnen oder in ihrem Namen in Österreich als ehemalige deutsche Vermögenswerte oder Kriegsbeute innegehabt oder beansprucht werden.

Die Österreich gemäß diesem Paragraphen übertragenen Vermögensschaften, Rechte und Interessen gehen seitens des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika oder Frankreichs frei von allen Lasten oder Ansprüchen, die sich aus der Ausübung ihrer Kontrolle dieser Vermögensschaften, Rechte oder Interessen nach dem 8. Mai 1945 ergeben, auf Österreich über.

12. Nach Erfüllung aller Verpflichtungen, die in den Bestimmungen des vorliegenden Artikels festgesetzt oder aus solchen Bestimmungen abgeleitet werden, durch Österreich sind die Ansprüche der Alliierten und Assoziierten Mächte hinsichtlich ehemaliger deutscher Vermögenswerte in Österreich, die sich auf die Beschlüsse der Berliner Konferenz vom 2. August 1945 gründen, als voll befriedigt anzusehen.

13. Österreich verpflichtet sich, mit Ausnahme der erzieherischen, kulturellen, karitativen und religiösen Zwecken dienenden Vermögensschaften keine der ihm als ehemalige deutsche Vermögenswerte übertragenen Vermögensschaften, Rechte und Interessen in das Eigentum deutscher juristischer Personen oder — sofern der Wert der Vermögensschaften, Rechte oder Interessen 260 000 S übersteigt — in das Eigentum deutscher physischer Personen zu übertragen. Österreich verpflichtet sich ferner, diejenigen in den Listen 1 und 2 dieses Artikels erwähnten Rechte und Vermögensschaften, welche von der Sowjetunion gemäß des österreichisch-sowjetischen Memorandums vom 15. April 1955 an Österreich übertragen werden, nicht in ausländisches Eigentum zu übertragen.

14. Die Vorschriften dieses Artikels unterliegen den Bestimmungen des Annexes II dieses Vertrages.

#### Artikel 23

#### Osterreichisches Vermögen in Deutschland und Verzicht Österreichs auf Forderungen gegenüber Deutschland

1. Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages ist das in Deutschland befindliche Vermögen der österreichischen Regierung oder österreichischer Staatsangehöriger einschließlich von Vermögen, das nach dem 12. März 1938 gewaltsam aus dem österreichischen Staatsgebiet nach

Deutschland verbracht worden ist, seinen Eigentümern wieder zurückzugeben. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf das Eigentum von Kriegsverbrechern oder Personen, die den Strafbestimmungen der Entnazifizierungsmaßnahmen unterliegen; solches Vermögen wird der österreichischen Regierung zur Verfügung gestellt, sofern es nicht gemäß den in Deutschland nach dem 8. Mai 1945 in Kraft stehenden Gesetzen oder Verordnungen blockiert oder konfisziert wurde.

2. Die Wiederherstellung österreichischer Vermögensrechte in Deutschland ist im Einklang mit Maßnahmen durchzuführen, die durch die Besatzungsmächte in Deutschland in ihren Bestimmungen festgelegt werden.

3. Unbeschadet dieser und aller anderen zugunsten Österreichs und österreichischer Staatsangehöriger getroffenen Verfügungen der Besatzungsmächte in Deutschland verzichtet Österreich unbeschadet der Gültigkeit bereits getroffener Regelungen im eigenen Namen und im Namen der österreichischen Staatsangehörigen auf alle am 8. Mai 1945 noch offenen Forderungen gegen Deutschland und deutsche Staatsangehörige, mit Ausnahme jener, die aus Verträgen und anderen Verpflichtungen stammen, die vor dem 13. März 1938 eingegangen wurden, sowie der vor dem 13. März 1938 erworbenen Rechte. Dieser Verzicht umfaßt alle Forderungen hinsichtlich der während der Zeit der Annexion Österreichs durch Deutschland durchgeführten Transaktionen und alle Forderungen hinsichtlich der während dieses Zeitraumes erlittenen Verluste oder Schäden, insbesondere hinsichtlich der im Besitz der österreichischen Regierung oder österreichischer Staatsangehöriger befindlichen öffentlichen deutschen Schulden und der Zahlungsmittel, die zur Zeit der Geldkonversion eingezogen wurden. Solche Zahlungsmittel sind bei Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages zu verzichten.

#### Artikel 24

##### Verzicht Österreichs auf Ansprüche gegen die Alliierten

1. Österreich verzichtet im Namen der österreichischen Regierung oder österreichischer Staatsbürger auf alle Ansprüche irgendwelcher Art gegen die Alliierten und Assoziierten Mächte, soweit sich solche Ansprüche unmittelbar aus dem Krieg in Europa nach dem 1. September 1939 oder aus Maßnahmen, die infolge des Kriegszustandes in Europa nach diesem Datum ergriffen wurden, ergeben, gleichgültig, ob sich die Alliierte oder Assoziierte Macht zu jenem Zeitpunkt mit Deutschland im Krieg befand oder nicht. Dieser Verzicht umfaßt folgende Ansprüche:

a) Ansprüche für Verluste oder Schäden, die infolge von Handlungen der Streitkräfte oder Behörden Alliiertes oder Assoziertes Mächte erlitten wurden;

b) Ansprüche, die sich aus der Anwesenheit, aus Operationen oder Handlungen von Streitkräften oder Behörden Alliiertes oder Assoziertes Mächte auf österreichischem Staatsgebiet ergeben;

c) Ansprüche hinsichtlich der Entscheidungen oder Anordnungen von Prisen-gerichten der Alliierten oder Assoziierten Mächte, wobei Österreich damit einverstanden ist, alle Entscheidungen und Anordnungen solcher Prisen-gerichte, die vom 1. September 1939 an ergangen sind und sich auf österreichischen Staatsbürgern gehörige Schiffe oder Güter oder auf die Bezahlung von Kosten beziehen, als gültig und bindend anzuerkennen;

d) Ansprüche, die sich aus der Ausübung oder vermeintlichen Ausübung von Rechten der Kriegführenden ergeben.

2. Die Bestimmungen dieses Artikels schließen vollständig und engültig alle Ansprüche der hierin angeführten Natur aus, die von nun an erloschen sein sollen, welche Vertragsteile auch immer ein Interesse daran haben mögen. Die österreichische Regierung stimmt zu, eine billige Entschädigung in Schillingen den Personen zu leisten, die den Streitkräften der Alliierten oder Assoziierten Mächte im österreichischen Staatsgebiet auf Grund von Requisition Güter geliefert oder Dienst geleistet haben, und ebenso eine Entschädigung zur Befriedigung von Ansprüchen aus Nichtkampfsschäden gegen die Streitkräfte der Alliierten oder Assoziierten Mächte, die auf österreichischem Staatsgebiet entstanden sind.

3. Desgleichen verzichtet Österreich im Namen der österreichischen Regierung oder österreichischer Staatsangehöriger auf alle Ansprüche der in Paragraph 1 dieses Artikels bezeichneten Art gegen jede Vereinte Nation, deren diplomatische Beziehungen mit Deutschland zwischen dem 1. September 1939 und dem 1. Jänner 1945 abgebrochen waren und die mit den Alliierten oder Assoziierten Mächten aktiv zusammengearbeitet hat.

4. Die österreichische Regierung wird für alliiertes Militärgeld im Nennwert von fünf Schilling und darunter, das in Österreich von alliierten Militärbehörden ausgegeben wurde, einschließlich jenes Geldes, das sich beim Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages im Umlauf befindet, die volle Einlösepflicht übernehmen. Von den alliierten Militärbehörden ausgegebene Noten im Nennwert von mehr als fünf Schilling werden vernichtet, und Ansprüche in diesem Zusammenhang können gegen keine der Alliierten und Assoziierten Mächte erhoben werden.

5. Der Verzicht auf Ansprüche durch Österreich nach Paragraph 1 dieses Artikels umfaßt alle Ansprüche, die sich aus Maßnahmen ergeben, die von irgendeiner Alliierten oder Assoziierten Macht hinsichtlich solcher Schiffe ergriffen wurden, die österreichischen Staatsangehörigen im Zeitraum zwischen dem 1. September 1939 und dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages gehörten, und ebenso alle Ansprüche und Schulden, die sich aus jetzt in Kraft befindlichen Abkommen über Kriegsgefangene ergeben.

## Teil V

### Eigentum, Rechte und Interessen

#### Artikel 25

##### Vermögen der Vereinten Nationen in Österreich

1. Soweit Österreich dies nicht schon durchgeführt hat, wird es alle den Vereinten Nationen und ihren Staatsangehörigen gehörenden gesetzlichen Rechte und Interessen in Österreich wiederherstellen, wie sie an dem Tag bestanden haben, an dem die Feindseligkeiten zwischen Deutschland und der betreffenden Vereinten Nation begannen, und wird alles Vermögen der Vereinten Nationen und ihrer Staatsangehörigen in Österreich zurückgeben, wie es jetzt vorhanden ist.

2. Die österreichische Regierung verpflichtet sich, alle unter diese Artikel fallenden Vermögensschaften, Rechte und Interessen frei von allen Belastungen und Kosten jeder Art wiederherzustellen, denen sie als Folge des Krieges mit Deutschland unterworfen sein mögen, und ohne Auferlegung irgendwelcher Kosten durch die österreichische Regierung aus Anlaß ihrer Rückgabe. Die österreichische Regierung wird alle Maßnahmen der Beschlagnahme, Sequestrierung oder Kontrolle für nichtig erklären, die gegen Vermögen von Vereinten Nationen in Österreich in der Zeit zwischen dem Tag

des Beginns der Feindseligkeiten zwischen Deutschland und der betreffenden Vereinten Nation und dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages ergriffen wurden. In Fällen, in denen das Eigentum nicht innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages zurückgegeben worden ist, ist die Anmeldung zwecks Rückgabe des Eigentums bei den österreichischen Behörden spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages vorzunehmen, ausgenommen in Fällen, in denen der Anspruchstellende beweisen kann, daß er innerhalb dieser Zeit seine Anmeldung nicht vornehmen konnte.

3. Die österreichische Regierung wird Übertragungen in bezug auf Staatsangehörigen der Vereinten Nationen gehörende Vermögensschaften, Rechte und Interessen jeder Art für ungültig erklären, sofern solche Übertragungen durch von Regierungen der Achsenmächte oder deren Dienststellen in der Zeit zwischen dem Beginn der Feindseligkeiten zwischen Deutschland und der betreffenden Vereinten Nation und dem am 8. Mai 1945 ausgeübten Zwang zustande gekommen sind.

4. a) In Fällen, in denen die österreichische Regierung eine Entschädigung für Verluste leistet, die auf Grund einer während der deutschen Besetzung Österreichs oder während des Krieges erlittenen Verletzung oder einer Schädigung an Vermögen in Österreich entstanden sind, soll den Staatsangehörigen der Vereinten Nationen keine weniger vorteilhafte Behandlung eingeräumt werden, als österreichischen Staatsangehörigen gewährt wird; und in solchen Fällen sollen Staatsangehörige der Vereinten Nationen, die unmittelbar oder mittelbar Eigentumsinteressen an Gesellschaften oder Vereinigungen besitzen, die nicht Staatsangehörige der Vereinten Nationen im Sinne des Paragraphen 8 a) dieses Artikels sind, eine Entschädigung erhalten, die unter Zugrundelegung des gesamten Verlustes oder Schadens, den diese Gesellschaften oder Vereinigungen erlitten haben, berechnet ist, und in jenem Verhältnis zu diesem Verlust oder Schaden steht, das der kapitalmäßigen Beteiligung eines solchen Staatsangehörigen an den Gesellschaften oder Vereinigungen entspricht.

b) Die österreichische Regierung wird den Vereinten Nationen und deren Staatsangehörigen in der Zuteilung von Material für die Reparatur oder den Wiederaufbau ihres Eigentums in Österreich und in der Zuteilung von Devisen für die Einfuhr von solchem Material die gleiche Behandlung wie den österreichischen Staatsangehörigen gewähren.

5. Alle angemessenen Ausgaben, die in Österreich im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Ansprüchen, einschließlich der Kosten des Verlustes oder Schadens, erwachsen, werden von der österreichischen Regierung getragen.

6. Staatsangehörige der Vereinten Nationen und deren Vermögen sind von allen außerordentlichen Steuern, Abgaben und Auflagen befreit, mit denen ihre Kapitalwerte in Österreich durch die österreichische Regierung oder irgendeine österreichische Behörde zwischen dem Zeitpunkt der Übergabe der deutschen Streitkräfte und dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages zu dem besonderen Zwecke belastet worden sind, Ausgaben, die sich aus dem Kriege ergeben, oder die Kosten der Besatzungstruppen damit zu decken. Beträge, die aus diesem Titel bezahlt wurden, sind zurückzuerstatten.

7. An Stelle der Bestimmungen dieses Artikels können der Eigentümer des betreffenden Vermögens und die österreichische Regierung eine Vereinbarung treffen.

8. Die in diesem Artikel gebrauchten Ausdrücke:

a) „Staatsangehörige der Vereinten Nationen“ bedeuten physische Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages Staatsangehörige irgendeiner der Vereinten Nationen sind, oder Gesellschaften oder Vereinigungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages gemäß dem Recht irgendeiner der Vereinten Nationen errichtet worden sind, vorausgesetzt, daß diese physischen Personen, Gesellschaften oder Vereinigungen diesen Status auch am 8. Mai 1945 besessen haben.

Der Ausdruck „Staatsangehörige der Vereinten Nationen“ schließt auch alle physischen Personen, Gesellschaften oder Vereinigungen ein, die gemäß den während des Krieges in Österreich geltenden Gesetzen als Feinde behandelt worden sind.

b) „Eigentümer“ bedeutet eine der Vereinten Nationen oder einen Staatsangehörigen der Vereinten Nationen im Sinne der Definition des oben angeführten Absatzes a), der einen Rechtsanspruch auf das in Frage stehende Vermögen hat, und umfaßt auch den Rechtsnachfolger des Eigentümers, vorausgesetzt, daß der Rechtsnachfolger gleichfalls eine Vereinte Nation oder ein Staatsangehöriger einer Vereinten Nation im Sinne der Definition des Absatzes ist. Wenn der Rechtsnachfolger das Vermögen in einem beschädigten Zustand erworben hat, behält der Übertragende seine Rechte auf Entschädigung gemäß diesem Artikel; Verpflichtungen nach Landesrecht zwischen dem Übertragenden und dem Erwerber werden hierdurch nicht berührt.

c) „Vermögen“ bedeutet alles bewegliche oder unbewegliche, materielle oder immaterielle Vermögen einschließlich gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums sowie alle Eigentumsrechte und Interessen jeder Art.

9. Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf die Übertragung von Vermögen, Rechten oder Interessen von Vereinten Nationen oder von Staatsangehörigen Vereinter Nationen in Österreich, die in Übereinstimmung mit Gesetzen und Verordnungen erfolgte, die als österreichisches Recht am 28. Juni 1946 in Kraft waren.

10. Die österreichische Regierung anerkennt, daß das Abkommen von Brioni vom 10. August 1942 null und nichtig ist. Sie verpflichtet sich, mit den anderen Signataren des Abkommens von Rom vom 21. März 1923 an Verhandlungen teilzunehmen, die den Zweck verfolgen, in die Bestimmungen des Abkommens die nötigen Modifikationen einzufügen, um eine billige Regelung der darin vorgesehenen Annuitäten sicherzustellen.

#### Artikel 26

##### Vermögenschaften, Rechte und Interessen von Minderheitengruppen in Österreich

1. Soweit solche Maßnahmen noch nicht getroffen worden sind, verpflichtet sich Österreich in allen Fällen, in denen Vermögenschaften, gesetzliche Rechte oder Interessen in Österreich seit dem 13. März 1938 wegen der rassischen Abstammung oder der Religion des Eigentümers Gegenstand gewaltsamer Übertragung oder von Maßnahmen der Sequestrierung, Konfiskation oder Kontrolle gewesen sind, das angeführte Vermögen zurückzugeben und diese gesetzlichen Rechte und Interessen mit allem Zubehör wiederherzustellen. Wo eine Rückgabe oder Wiederherstellung nicht möglich ist, wird für auf Grund solcher Maßnahmen erlittene Verluste eine Entschädigung in einem Ausmaß gewährt, wie sie bei Kriegsschäden österreichischen Staatsangehörigen jetzt oder späterhin generell gegeben wird.

2. Österreich stimmt zu, alle Vermögensschaften gesetzlichen Rechte und Interessen in Österreich, die Personen, Organisationen oder Gemeinschaften gehören, die einzeln oder als Mitglieder von Gruppen rassischen, religiösen oder anderen Naziverfolgungsmaßnahmen unterworfen worden sind, unter seine Kontrolle zu nehmen, wenn, falls es sich um Personen handelt, diese Vermögensschaften, Rechte und Interessen ohne Erben bleiben oder durch sechs Monate nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages nicht beansprucht werden oder wenn, falls es sich um Organisationen und Gemeinschaften handelt, diese Organisationen und Gemeinschaften aufgehört haben zu bestehen. Österreich soll diese Vermögensschaften, Rechte und Interessen geeigneten, von den vier Missionschefs in Wien im Wege von Vereinbarungen mit der österreichischen Regierung zu bestimmenden Dienststellen oder Organisationen übertragen, damit sie für Hilfe und Unterstützung von Opfern der Verfolgung durch die Achsenmächte und für Wiedergutmachung an solche verwendet werden; diese Bestimmungen sind dahin zu verstehen, daß sie von Österreich keine Zahlungen in fremder Währung oder andere Überweisungen an fremde Länder erfordern, die eine Belastung der österreichischen Wirtschaft darstellen würden. Diese Übertragung wird innerhalb von achtzehn Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages durchgeführt werden und Vermögensschaften, Rechte und Interessen, deren Wiederherstellung in Paragraph 1 dieses Artikels verlangt wird, einschließen.

#### Artikel 27

##### Österreichisches Vermögen im Gebiete der Alliierten und Assoziierten Mächte

1. Die Alliierten und Assoziierten Mächte erklären ihre Absicht, österreichische Vermögensschaften, Rechte und Interessen, so wie sie sich derzeit in ihren Gebieten vorfinden, zurückzustellen oder, soweit solche Vermögensschaften, Rechte und Interessen einer Liquidierungs-, Verwendungs- oder sonstigen Verwertungsmaßnahme unterzogen worden sind, den Erlös, der sich aus der Liquidierung, Verwendung oder Verwertung solcher Vermögensschaften, Rechte und Interessen ergeben hat, abzüglich der aufgelaufenen Gebühren, Verwaltungsausgaben, Gläubigerforderungen und anderen ähnlichen Lasten auszufolgen. Die Alliierten und Assoziierten Mächte sind bereit, zu diesem Behufe Vereinbarungen mit der österreichischen Regierung abzuschließen.

2. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen wird der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien das Recht eingeräumt, österreichische Vermögensschaften, Rechte und Interessen, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages auf jugoslawischem Gebiet befinden, zu beschlagnahmen, zurückzubehalten oder zu liquidieren. Die österreichische Regierung verpflichtet sich, österreichische Staatsangehörige, deren Vermögen auf Grund dieses Paragraphen herangezogen wird, zu entschädigen.

#### Artikel 28

##### Schulden

1. Die Alliierten und Assoziierten Mächte anerkennen, daß Zinszahlungen und ähnliche Aufgaben, die österreichische Staatspapiere belasten und nach dem 12. März 1938 und vor dem 8. Mai 1945 fällig wurden, einen Anspruch gegen Deutschland und nicht gegen Österreich darstellen.

2. Die Alliierten und Assoziierten Mächte erklären ihre Absicht, von den Bestimmungen von Anleiheabkommen, die von der österreichischen Regie-

zung vor dem 13. März 1938 abgeschlossen wurden, keinen Gebrauch zu machen, insoweit diese Bestimmungen den Gläubigern ein Kontrollrecht über die österreichischen Staatsfinanzen einräumen.

3. Das Bestehen des Kriegszustandes zwischen den Alliierten und Assoziierten Mächten und Deutschland berührt an sich nicht die Verpflichtung zur Bezahlung von Geldschulden, die entweder aus vor Bestehen des Kriegszustandes stammenden Verpflichtungen und Verträgen herrühren oder aus Rechten hervorgehen, die vor Bestehen des Kriegszustandes erworben wurden, soweit diese Schulden vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages fällig geworden sind und die der Regierung oder den Staatsangehörigen einer der Alliierten und Assoziierten Mächte gegen die Regierung oder Staatsangehörige Österreichs zustehen, oder die der Regierung oder Staatsangehörigen Österreichs gegen die Regierung oder Staatsangehörige einer der Alliierten und Assoziierten Mächte zustehen.

4. Soweit nicht in dem vorliegenden Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist darin nichts dahin auszulegen, daß dadurch das Schuldner-Gläubiger-Verhältnis beeinträchtigt wird, das sich aus Verträgen ergibt, die zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem 1. September 1939 entweder von der österreichischen Regierung oder von Personen, die am 12. März 1938 österreichische Staatsangehörige waren, abgeschlossen worden sind.

## Teil VI

### Allgemeine Wirtschaftsbeziehungen

#### Artikel 29

1. Bis zum Abschluß von Handelsverträgen oder Abkommen zwischen einzelnen der Vereinten Nationen und Österreich gewährt die österreichische Regierung während eines Zeitraumes von achtzehn Monaten vom Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages jeder der Vereinten Nationen, die Österreich tatsächlich in reziproker Weise eine gleichartige Behandlung in analogen Angelegenheiten einräumt, folgende Behandlung:

a) In allem, was Abgaben und Lasten auf die Ein- oder Ausfuhr, die innerstaatliche Besteuerung eingeführter Waren und sämtliche einschlägigen Regelungen betrifft, wird den Vereinten Nationen die bedingungslose Meistbegünstigung gewährt.

b) In jeder anderen Hinsicht wird Österreich Güter, die aus dem Gebiet einer der Vereinten Nationen stammen oder für deren Gebiet bestimmt sind, im Verhältnis zu den gleichen Gütern, die aus dem Gebiet einer anderen der Vereinten Nationen oder irgendeinem anderen fremden Lande stammen oder dorthin bestimmt sind, nicht willkürlich diskriminierend behandeln.

c) Staatsangehörigen der Vereinten Nationen, einschließlich juristischen Personen, wird in allen Angelegenheiten, die Handel, Industrie, Schifffahrt und andere Formen der Geschäftstätigkeit innerhalb Österreichs betreffen, die gleiche Behandlung wie den Inländern und der meistbegünstigten Nation gewährt. Diese Bestimmungen finden auf die Handelsluftfahrt keine Anwendung.

d) Österreich gewährt keinem Land für den Betrieb von Handelsflugzeugen im internationalen Verkehr ausschließliche oder präferenzielle Rechte, es bietet allen Vereinten Nationen gleiche Möglichkeiten, internationale Handelsluftfahrtsrechte auf österreichischem Staatsgebiet zu erwerben, einschließlich des Rechtes der Landung zur Brennstoffaufnahme und Reparatur, und

gewährt hinsichtlich des Betriebes von Handelsflugzeugen im internationalen Verkehr allen Vereinten Nationen auf Grundlage der Gegenseitigkeit und nicht diskriminierender Behandlung das Recht, über österreichisches Gebiet zu fliegen, ohne zu landen. Diese Bestimmungen dürfen die Interessen der österreichischen Landesverteidigung nicht beeinträchtigen.

2. Es besteht Einverständnis darüber, daß die obigen Verpflichtungen Österreichs den Ausnahmen unterworfen sind, die üblicherweise in den vor dem 13. März 1938 von Österreich abgeschlossenen Handelsverträgen enthalten waren; die Bestimmungen bezüglich der von jeder der Vereinten Nationen gewährten Gegenseitigkeit sind gleichfalls mit jenen Ausnahmen zu verstehen, die üblicherweise in den von diesem Staat geschlossenen Handelsverträgen enthalten sind.

## Teil VII

### Regelung von Streitfällen

#### Artikel 30

1. Alle Streitfälle, die bei Ausführung des Artikels über Eigentum der Vereinten Nationen in Österreich dieses auf paritätischer Grundlage gebildeten Vertrages entstehen könnten, werden einer Vergleichskommission, die aus einem Vertreter der Regierung der in Betracht kommenden Vereinten Nation und einem Vertreter der österreichischen Regierung besteht, überwiesen werden. Wenn innerhalb von drei Monaten, nachdem der Streitfall der Vergleichskommission überwiesen wurde, keine Einigung erzielt worden ist, kann jede der Regierungen die Zuziehung eines dritten Mitgliedes zur Kommission beantragen, das von den beiden Regierungen einvernehmlich aus den Angehörigen eines dritten Landes ausgewählt wird. Sollten die beiden Regierungen innerhalb von zwei Monaten zu keinem Einverständnis über die Wahl eines dritten Mitgliedes der Kommission gelangen, kann jede der beiden Regierungen die Chefs der diplomatischen Missionen der Sowjetunion, des Vereinigten Königreiches, der Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreichs in Wien ersuchen, die Bestellung vorzunehmen. Wenn sich die Missionschefs innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat nicht über die Bestellung dieses dritten Mitgliedes einigen können, kann der Generalsekretär der Vereinten Nationen von jeder der beiden Parteien ersucht werden, die Bestellung vorzunehmen.

2. Wenn die Vergleichskommission nach Paragraph 1 dieses Artikels bestellt ist, hat sie die Jurisdiktion über alle Streitfälle, die in Hinkunft zwischen der in Betracht kommenden Vereinten Nation und Österreich bezüglich der Anwendung oder der Auslegung der in Paragraph 1 dieses Artikels genannten Artikel entstehen könnten, und übt die ihr durch diese Bestimmungen zugewiesenen Funktionen aus.

3. Jede Vergleichskommission bestimmt ihr Verfahren selbst, wobei eine der Gerechtigkeit und der Billigkeit entsprechende Geschäftsordnung anzunehmen ist.

4. Jede Regierung bezahlt das Honorar des von ihr bestellten Mitgliedes der Vergleichskommission und jedes Bevollmächtigten, den sie zu ihrer Vertretung vor der Kommission bestimmt. Das Honorar des dritten Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen den in Betracht kommenden Regierungen festgesetzt und zusammen mit den gemeinsamen Auslagen jeder Kommission zu gleichen Teilen durch die beiden Regierungen bezahlt.

5. Die Parteien verpflichten sich, daß ihre Behörden der Vergleichskommission direkt jeden in ihrer Macht stehenden Beistand leisten werden.

6. Die Entscheidung der Mehrzahl der Mitglieder der Kommission stellt die Entscheidung der Kommission dar und ist von den Parteien als endgültig und bindend anzunehmen.

## Teil VIII

### Verschiedene wirtschaftliche Bestimmungen

#### Artikel 31

##### Bestimmungen betreffend die Donau

Die Schifffahrt auf der Donau ist für die Angehörigen, die Handelsschiffe und die Waren aller Staaten auf Grundlage der Gleichstellung bezüglich der Hafens- und Schifffahrtsgebühren und der Bedingungen für die Handelsschifffahrt frei und offen. Vorstehendes findet keine Anwendung auf den Verkehr zwischen Häfen desselben Staates.

#### Artikel 32

##### Transiterleichterungen

1. Österreich wird soweit wie möglich den Eisenbahn-Transitverkehr durch sein Staatsgebiet zu angemessenen Tarifen erleichtern und ist bereit, mit den Nachbarstaaten zu diesem Zwecke notwendige Gegenseitigkeitsabkommen abzuschließen.

2. Die Alliierten und Assoziierten Mächte verpflichten sich, die Aufnahme von Bestimmungen zwecks Erleichterung des Transits und der Verbindungen ohne Zölle und sonstige Lasten zwischen Salzburg und Lofer (Salzburg) über den Reichenhall-Steinpaß und zwischen Scharnitz (Tirol) und Ehrwald (Tirol) über Garmisch-Partenkirchen in die Regelung hinsichtlich Deutschlands zu unterstützen.

#### Artikel 33

##### Anwendungsbereich

Die mit „Vermögen der Vereinten Nationen in Österreich“ und „Allgemeine Wirtschaftsbeziehungen“ überschriebenen Artikel dieses Vertrages sind auf die Alliierten und Assoziierten Mächte und diejenigen der Vereinten Nationen anzuwenden, die diesen Status am 8. Mai 1945 hatten und deren diplomatische Beziehungen mit Deutschland im Zeitraum zwischen dem 1. September 1939 und 1. Januar 1945 abgebrochen worden sind.

## Teil IX

### Schlußbestimmungen

#### Artikel 34

##### Missionschefs

1. Für einen Zeitraum, der achtzehn Monate vom Inkrafttreten dieses Vertrages an gerechnet nicht zu überschreiten hat, werden die Chiefs der diplomatischen Missionen der Sowjetunion, des Vereinigten Königreiches, der Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreichs in Wien im einvernehmlichen Vorgehen die Alliierten und Assoziierten Mächte in allen die Durchführung und Auslegung des vorliegenden Vertrages betreffenden Fragen der österreichischen Regierung gegenüber vertreten.

2. Die vier Missionschefs werden der österreichischen Regierung Anleitung, technischen Rat und Aufklärung geben, die etwa erforderlich sein sollten, um die rasche und wirksame Durchführung des vorliegenden Vertrages sowohl dem Wortlaut als dem Sinne nach zu gewährleisten.

3. Die österreichische Regierung wird den genannten vier Missionschefs jede notwendige Information erteilen und jeden Beistand leisten, den sie zur Erfüllung der ihnen aus diesem Vertrage erwachsenden Aufgaben benötigen sollten.

#### Artikel 35

##### Auslegung des Vertrages

1. Soweit kein anderes Verfahren in irgendeinem Artikel des vorliegenden Vertrages besonders vorgesehen ist, wird jede Meinungsverschiedenheit über die Auslegung oder die Durchführung des Vertrages, die nicht durch unmittelbare diplomatische Verhandlungen beigelegt wird, den vier Missionschefs überwiesen, die gemäß Artikel 34 vorgehen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Missionschefs in diesem Fall nicht durch die in diesem Artikel vorgesehene Frist beschränkt sind. Jede Meinungsverschiedenheit dieser Art, die von ihnen nicht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten beigelegt worden ist, wird, falls sich die streitenden Parteien nicht über andere Mittel der Beilegung einigen, auf Ersuchen einer der beiden Parteien einer Kommission überwiesen, die aus einem Vertreter jeder Partei und einem dritten Mitglied besteht, das von den beiden Parteien einvernehmlich aus Angehörigen eines dritten Staates ausgewählt wird. Sollten sich die beiden Parteien innerhalb eines Monats nicht über die Bestellung des dritten Mitgliedes einigen können, kann der Generalsekretär der Vereinten Nationen von jeder der beiden Parteien ersucht werden, die Bestellung vorzunehmen.

2. Die Entscheidung der Mehrzahl der Mitglieder der Kommission stellt die Entscheidung der Kommission dar und ist von den Parteien als endgültig und bindend anzunehmen.

#### Artikel 36

##### Geltung der Annexe

Die Bestimmungen der Annexe haben als integrierende Bestandteile dieses Vertrages Geltung und Wirksamkeit.

#### Artikel 37

##### Beitritt zum Vertrage

1. Jedes Mitglied der Vereinten Nationen, das am 8. Mai 1945 sich mit Deutschland im Kriegszustand befunden und den Status einer Vereinten Nation besessen hat und nicht Signatar des vorliegenden Vertrages ist, kann dem Vertrag beitreten und ist nach Beitritt für die Zwecke des Vertrags als Assoziierte Macht anzusehen.

2. Die Beitrittsurkunden sollen bei der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hinterlegt werden und treten mit der Hinterlegung in Kraft.

#### Artikel 38

##### Ratifikation des Vertrages

1. Der vorliegende Vertrag, dessen russischer, englischer, französischer und deutscher Text authentisch ist, soll ratifiziert werden. Er tritt unmittelbar nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden durch die Union der Sozialisti-

schen Sowjetrepubliken, durch das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, durch die Vereinigten Staaten von Amerika und durch Frankreich einerseits und durch Österreich anderseits in Kraft. Die Ratifikationsurkunden sollen in möglichst kurzer Zeit bei der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hinterlegt werden.

2. Der Vertrag soll bezüglich jeder Alliierten oder Assoziierten Macht, deren Ratifikationsurkunde hiernach hinterlegt wird, am Tag der Hinterlegung in Kraft treten. Der vorliegende Vertrag soll in den Archiven der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hinterlegt werden, die jedem der Signatarstaaten und beitretenden Staaten beglaubigte Abschriften übermitteln wird."

Dem Staatsvertrag sind zwei Annexe und fünf Listen beigelegt.

#### Annex I

Dieser Annex enthält eine genaue Definition des im Staatsvertrag verwendeten Ausdrucks Kriegsmaterial.

#### Annex II

Durch diesen Annex wird der Artikel 22 des vorstehend wiedergegebenen Staatsvertrages im Sinne des Moskauer Memorandums vom 15. April 1955 (siehe folgende Seite) geändert. Er lautet:

In Anbetracht der zwischen der Sowjetunion und Österreich getroffenen und in dem in Moskau am 15. April 1955 unterzeichneten Memorandum niedergelegten Vereinbarungen gilt Artikel 22 dieses Vertrages nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Auf Grund der einschlägigen wirtschaftlichen Bestimmungen der Vereinbarung zwischen der Sowjetunion und Österreich vom 15. April 1955 überträgt die Sowjetunion an Österreich innerhalb von zwei Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages alle Vermögenswerte, Rechte und Interessen, die sie gemäß Artikel 22 behalten oder erhalten hat, ausgenommen die Vermögenswerte der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Ungarn, Rumänien und Bulgarien.

2. Es besteht Übereinstimmung, daß die Rechte Österreichs hinsichtlich aller Vermögensschaften, Rechte und Interessen, die an Österreich gemäß diesem Annex übertragen werden, nur in der im Paragraph 13 des Artikels 22 dargelegten Weise beschränkt werden.

Die fünf Listen enthalten:

#### Liste Nr. 1

Ölfelder im östlichen Österreich, an denen der Sowjetunion Konzessionen eingeräumt werden sollen.

#### Liste Nr. 2

Konzessionen auf Olschurfgebiete im östlichen Österreich, die der Sowjetunion übertragen werden sollen.

#### Liste Nr. 3

Oltraffinerien im östlichen Österreich, deren Eigentumsrechte der Sowjetunion übertragen werden sollen.

#### Liste Nr. 4

Unternehmungen im östlichen Österreich, die mit der Verteilung von Ölprodukten befaßt sind und die in das Eigentum der Sowjetunion übertragen werden sollen.

#### Liste Nr. 5

Vermögenswerte der DDSG im östlichen Österreich, die der Sowjetunion übertragen werden sollen.

Hierbei ist jedoch festzustellen, daß durch die im Annex II (siehe vorstehend) festgelegte Änderung des Artikels 22 des Staatsvertrages diese Listen keine praktische Bedeutung haben.

### Moskauer Memorandum

Das am 15. Mai 1955 veröffentlichte sog. Moskauer Memorandum über die österreichisch-sowjetischen Regierungsverhandlungen vom 12. bis 15. April 1955 hat folgenden Wortlaut (vgl. vorstehenden Annex II zum Staatsvertrag):

#### „I.

Im Verlauf der Erörterung der Frage des schnellsten Abschlusses des Österreichischen Staatsvertrages, die vom 12. bis 15. April 1955 in Moskau zwischen der sowjetischen und der österreichischen Regierungsdelegation stattfand, wurde ein Übereinkommen darüber erzielt, daß der österreichische Bundeskanzler, Herr Ing. Julius Raab, Vizekanzler Herr Dr. Adolf Schärf, Außenminister Herr Dr.-Ing. Leopold Figl und Staatssekretär Herr Dr. Bruno Kreisky — unter Berücksichtigung der von den Mitgliedern der Sowjetregierung, dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrats der UdSSR und Minister für auswärtige Angelegenheiten der UdSSR, W. M. Molotow, und dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrats der UdSSR A. I. Mikojan abgegebenen Erklärungen — im Zusammenhang mit dem Abschluß des Österreichischen Staatsvertrages für die Annahme folgender Beschlüsse und Maßnahmen durch die österreichische Bundesregierung Sorge tragen werden:

1. Im Geiste der von Österreich bereits auf der Konferenz in Berlin im Jahre 1954 abgegebenen Erklärung über den Nichtanschluß an Militärbündnisse und die Nichtzulassung von Militärstützpunkten auf seinem Territorium wird die österreichische Bundesregierung eine Deklaration in einer Form abgeben, die Österreich die internationale Verpflichtung auferlegt, sich ständig an eine solche Neutralität zu halten, wie sie die Schweiz wahr.
2. Die österreichische Bundesregierung wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Bundesverfassung dem österreichischen Parlament diese österreichische Deklaration unmittelbar nach der Ratifizierung des Österreichischen Staatsvertrages zur Beschlusfassung unterbreiten.
3. Die Bundesregierung wird alle entsprechenden Schritte unternehmen, damit diese vom österreichischen Parlament bestätigte Deklaration international anerkannt wird.
4. Die österreichische Bundesregierung wird die Gewährung von Garantien für die Integrität und die Unantastbarkeit des österreichischen Staatsterritoriums durch die vier Großmächte begrüßen.

5. Die österreichische Bundesregierung wird gegenüber den Regierungen Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika für eine solche Garantieerklärung der vier Großmächte eintreten (eine solche Garantieerklärung erfolgte nicht!).

6. Nach der Übergabe der deutschen Aktiva in der sowjetischen Besatzungszone an Österreich wird die Bundesregierung Maßnahmen ergreifen, um das Übergehen dieser Aktiva in das Eigentum ausländischer Bürger, darunter juristischer Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, auszuschließen. Weiter wird sie dafür Sorge tragen, daß gegen die Personen, die in den ehemaligen USIA-Betrieben und in den Betrieben der ehemaligen sowjetischen Erdölverwaltung, der Aktiengesellschaft OROP und DDSC arbeiteten, keinerlei Diskriminierungsmaßnahmen ergriffen werden.

## II.

Die Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrats der UdSSR W. M. Molotow und A. I. Mikojan gaben — unter Berücksichtigung der Erklärungen der Regierungsdelegation Österreichs — im Namen der Sowjetregierung folgende Erklärungen ab:

1. Die Sowjetregierung ist bereit, den Österreichischen Staatsvertrag unverzüglich zu unterzeichnen.

2. Die Sowjetregierung erklärt sich damit einverstanden, daß alle Besatzungstruppen der Vier Mächte nach Inkrafttreten des Staatsvertrages, spätestens bis zum 31. Dezember 1955, aus Österreich abgezogen werden.

3. Die Sowjetregierung hält die Artikel 6, 11, 15, 16-bis und 36 für veraltet oder überflüssig und ist bereit, diese Artikel wegzulassen. Gleichmaßen ist sie bereit, auch den Artikel 48-bis bei gleichzeitigem Verzicht Österreichs auf Ansprüche an die Sowjetregierung auf Grund der sogenannten „zivilen Besatzungsausgaben“ wegzulassen. Außerdem wird sie die österreichische Regierung in ihren Bemühungen, weitere mögliche Änderungen im Entwurf des Österreichischen Staatsvertrages zu erreichen, unterstützen und sich mit solchen Änderungen einverstanden erklären. Gleichzeitig besteht Einmütigkeit darüber, daß die Verhandlungen über den Abschluß des Österreichischen Staatsvertrages zwischen den Vier Mächten und Österreich infolge der Vorschläge über die Abänderung des Vertrages nicht unnötigerweise in die Länge gezogen werden dürfen.

4. Die Sowjetregierung ist bereit, die Deklaration über die Neutralität Österreichs anzuerkennen.

5. Die Sowjetregierung ist bereit, an der Gewährung von Garantien für die Integrität und Unantastbarkeit des österreichischen Staatsterritoriums nach dem Vorbild der Schweiz durch die vier Großmächte teilzunehmen.

## III.

Auf Grund des Meinungs-austausches sind die Seiten zu folgendem Ergebnis gelangt:

Über die Lieferung von Waren an die UdSSR zur Bezahlung des Wertes der gemäß dem Staatsvertrag mit Österreich (Artikel 35, bzw. im endgültigen Text: Artikel 22) zu übergebenden sowjetischen Betriebe in Österreich

1. Die Sowjetregierung ist bereit, im Sinne des von ihr auf der Berliner Konferenz im Jahre 1954 geäußerten Einverständnisses das Äquivalent der im Artikel 35 (im endgültigen Text des Staatsvertrages Artikel 22) des

Staatsvertrages angeführten Pauschalsumme in Höhe von 150 Millionen amerikanischer Dollar völlig durch Lieferungen österreichischer Waren anzunehmen.

2. Die sowjetische Delegation nimmt die Erklärung der Delegation Österreichs zur Kenntnis, daß das von der sowjetischen Delegation erhaltene Warenverzeichnis von ihr als Grundlage angenommen wird und daß in diesem Zusammenhang spätestens Ende Mai dieses Jahres Bevollmächtigte der österreichischen Regierung in Moskau eintreffen werden.

3. Die sowjetische Delegation nimmt ferner die Erklärung der Delegation Österreichs zur Kenntnis, daß die österreichische Regierung eine Sonderkommission bilden wird, die die rechtzeitige Lieferung von Qualitätswaren an die Sowjetunion in den vereinbarten Mengen für den Gesamtbetrag von 150 Millionen amerikanischer Dollar, zu 25 Millionen amerikanischer Dollar jährlich, durchführen wird.

4. Die österreichische Delegation erklärt sich bereit, Vertretern des sowjetischen Bestellers die Möglichkeit zu geben, die Waren, die für die Lieferung nach der Sowjetunion zur Tilgung der genannten Summe vorgesehen sind, zu begutachten und entgegenzunehmen. Es versteht sich, daß die Warenlieferung franko österreichische Grenze zu Weltmarktpreisen erfolgen wird. Die Preise und die Menge der Waren werden von den Seiten jährlich drei Monate vor Beginn des nächsten Jahres genau festgelegt werden. Die Österreichische Bank wird Garantiewechsel zur Gewährleistung der Warenlieferungen in dem im Österreichischen Staatsvertrag festgelegten Betrag von 150 Millionen amerikanischer Dollar ausgeben. Die Wechsel der Österreichischen Bank werden entsprechend der Tilgung der in ihnen genannten Summe durch Warenlieferungen eingelöst werden.

#### Über die Übergabe der der UdSSR in Österreich gehörenden Erdölbetriebe an Österreich

1. Die sowjetische Delegation hat den Vorschlag der Delegation Österreichs angenommen, daß die österreichische Regierung für die an Österreich zu übergebenden, der UdSSR gehörenden Erdölbetriebe und Erdölraffinerien durch Lieferungen von Rohöl an die Sowjetunion in Höhe von einer Million Tonnen jährlich im Laufe von 10 Jahren, insgesamt 10 Millionen Tonnen, zahlen wird. Die sowjetische Delegation nimmt die Erklärung der Delegation Österreichs zur Kenntnis, daß die österreichische Regierung das Recht haben wird, die genannte Menge Erdöl auch in kürzerer Zeit der Sowjetunion zu liefern. Das Erdöl wird franko österreichische Grenze unversteuert und zollfrei geliefert werden.

2. Die österreichische Delegation hat die Erklärung der sowjetischen Delegation zur Kenntnis genommen, daß zu den von der Sowjetunion an Österreich zu übergebenden Erdölbetrieben und Erdölwerken auch die Erdölraffinerien und die Aktiengesellschaft für Handel mit Erdölprodukten (OROP) gehören.

#### Über die Übergabe der Aktiva der Donau-Schiffahrts- Gesellschaft in Ostösterreich an Österreich

Die sowjetische Seite wird an Österreich alle Aktiva der Donau-Schiffahrts-Gesellschaft in Ostösterreich übergeben, einschließlich der Schiffswerft in Korneuburg, der Schiffe und Hafenanlagen, wofür die Regierung Österreichs der Sowjetunion zwei Millionen amerikanische Dollar gleichzeitig mit der Übergabe dieser Aktiva an Österreich bezahlen wird.

Über den Handel zwischen der Sowjetunion  
und Österreich

1. Es wurde eine Vereinbarung erzielt, zwischen der Sowjetunion und Österreich einen Handelsvertrag für die Dauer von fünf Jahren mit automatischer Verlängerung abzuschließen, wenn keine der Seiten diesen Vertrag kündigt.

2. Es wurde ferner eine Vereinbarung darüber erzielt, daß zwischen Österreich und der Sowjetunion für die Dauer von fünf Jahren ein Warenumsatz- und Zahlungsabkommen abgeschlossen wird, wobei die Menge der Waren jährlich vereinbart wird.

Ausgefertigt in zwei Exemplaren, jedes in russischer und in deutscher Sprache, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit haben. Zur Beglaubigung des oben Dargelegten wurde das vorliegende Memorandum paraphiert:

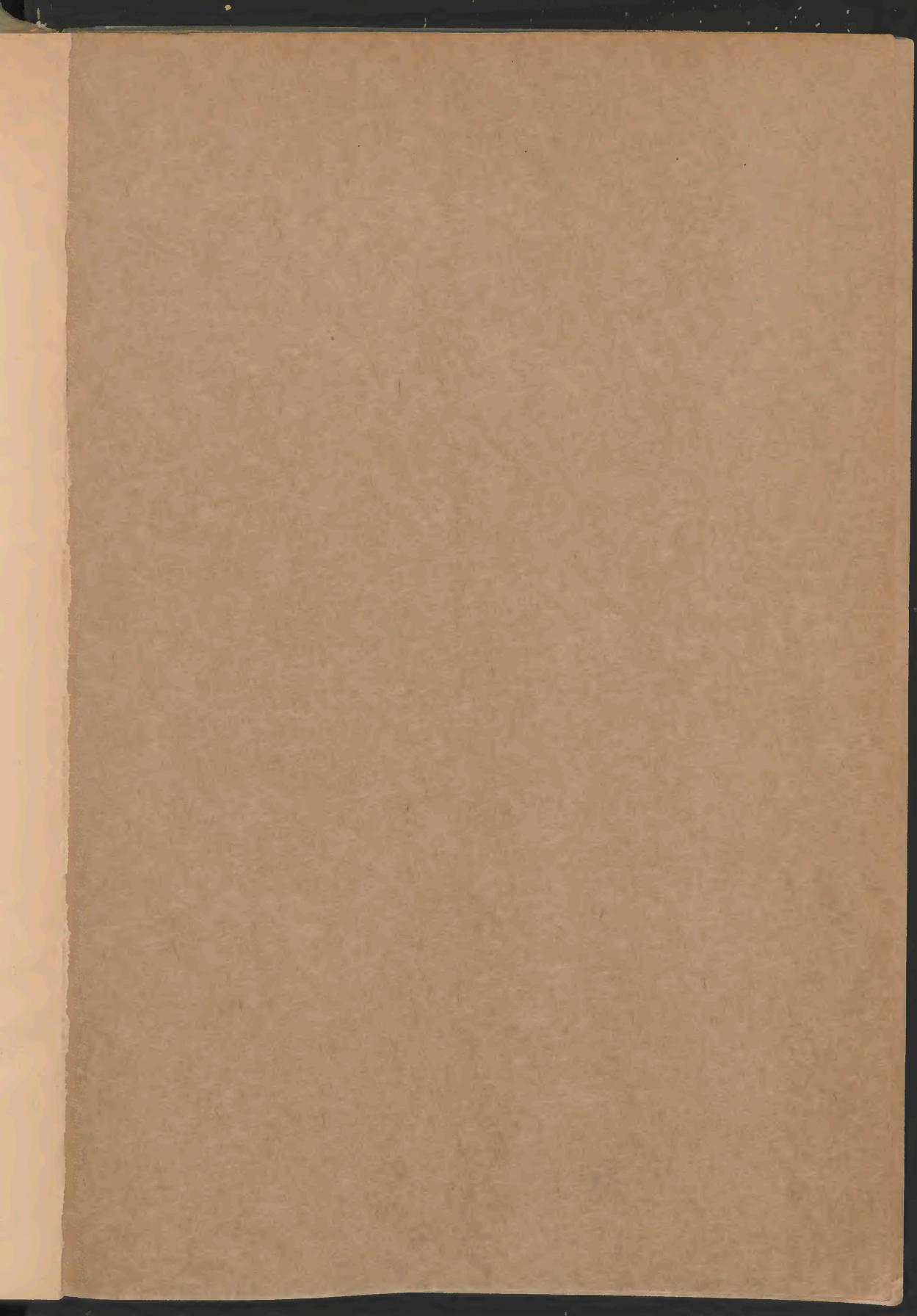
Für die Regierungsdelegation der Sowjetunion: W. Molotow, A. Mikojan.

Für die österreichische Regierungsdelegation: J. Raab, A. Schärf, F. Figl, B. Kreisky.

Moskau, den 15. April 1955".











UB Klagenfurt